Die

Geisteskrankheiten

in

Beziehung zur Rechtspflege

von

C. C. Marc,

Leibarzte des Königs der Franzosen, etc. etc.

Deutsch bearbeitet und mit Anmerkungen begleitet

von

Professor Karl Wilhelm Ideler.

Ein Handbuch

für

Gerichts-Aerzte und Juristen.

ZWEITER BAND.

Berlin, 1844.

Verlag der Voss'schen Buchhandlung.

Inhalt.

Ueber die verschiedenen Arten der Monomanie.

Allgemeine Bemerkungen.

Seite

Mittel zur Unterscheidung der simulirten Monomanie von der wirklichen 1
Es wird nur von den Monomanieen gehandelt, welche am häufigsten die Gerichtshöfe beschäftigen. Es giebt jedoch Monomanieen, welche nach der Beschaffenheit der herrschenden Wahnvorstellungen nicht zu strafbaren Handlungen zu führen scheinen, und welche dennoch diesen Erfolg durch eine Association irrsinniger Vorstellungen hervorbringen, welche sich zu der ursprünglich herrschenden Idee gesellen 4
Beispiel. Monomanie aus Stolz und Ehrgeiz, welche zu feindlichen Angriffen und schweren Misshandlungen Veranlassung gegeben hatte 4
Hypochondrische Monomanie, welche in Mord-Monomanie ausartete 8

Neunter Abschnitt.

Von der Mord-Monomanie.

Man muss die Mord-Monomanie nicht mit den plötzlichen Antrieben zum Morde verwechseln, von denen die Wahnsinnigen zuweilen ergriffen werden. Definition der Mord-Monomanie . 15
Die Complication der Monomanie mit Hallucinationen und Illusionen veranlasst oft Blutvergiessen. Beispiel 16
Anderes Beispiel. Zwiefacher Mord 17
Ermordung eines jungen Mädchens von einem hallucinirenden Monomanen 23
Instinctmässige Mord-Monomanie 37
Ein von Esquirol beobachteter Fall 38
Medizinisch-gerichtliche Lehre, welche dieser Schriftsteller über die Mord-Monomanie aufgestellt hat 42
Medizinisch-gerichtliches Gutachten des Verfassers über die Henriette Cornier verehelichte Berton, angeklagt mit Willen und Vorbedacht einen Mord begangen zu haben 47
Beispiel von Mord-Monomanie dem Verfasser mitgetheilt von dem Prof. Grossi in München 76
Mord-Monomanie bei einem 7½ jährigen Kinde 81
Ungewöhnlicher Fall eines Kindermordes nebst gerichtlich-medizinischer Untersuchung desselben von Reiseisen. . . 84

Seite

Bezeichnung mehrerer ähnlichen Fälle, welche in verschiedenen Sammlungen für die gerichtliche Medizin verzeichnet sind 95
Zusätze des Uebersetzers. 99

Zehnter Abschnitt.

Von der Selbstmord-Monomanie.

Allgemeine Bemerkungen 111
Es wird in diesem Werke nur von dem Selbstmorde gehandelt, welcher die Folge einer Monomanie ist. 112
Raisonnirende Selbstmord-Monomanie. 112
Beispiele 113
Die raisonnirende Selbstmord Monomanie hat zuweilen die Mord-Monomanie veranlasst. Beispiel. 114
Instinctartige Selbstmord-Monomanie, erläutert durch eine Beobachtung des Verfassers an sich selbst. 115
Bedingungen, unter denen die medizinisch-gerichtliche Untersuchung in Bezug auf den Gemüthszustand der Selbstmörder nöthig werden kann. 116
Vorschriften, welche bei der Untersuchung, ob ein Selbstmord die Wirkung einer Monomanie gewesen, zu befolgen sind. . 118
Acuter und chronischer Selbstmord. 118
Die physischen Mittel, deren sich der Selbstmörder bediente, können über den Gemüthszustand desselben Licht verbreiten. 119
Beispiel. Freiwilliger Tod durch Enthaltung von Speisen, deren Wirkung Tag für Tag von demjenigen geschildert sind, der sich ihn gab 120
Die Selbstmord-Monomanie wird zuweilen von Wahnsinnigen simulirt. 125
Zwei Fälle dieser Art. 126

Elfter Abschnitt.

Von der Erotomanie und Aidoiomanie.

Schwierigkeit des Gegenstandes. Verschiedenheit der Erotomanie bei beiden Geschlechtern. 128
Die unglückliche gegenseitige Liebe hat in gegenwärtiger Zeit sehr häufig pflichtwidrige Handlungen, namentlich zwiefachen Selbstmord und den Mord der geliebten Person hervorgebracht 131
Mord aus Liebe 131
Wenn die Liebe nicht eine gegenseitige ist, so müssen die daraus entspringenden strafbaren Handlungen in Bezug auf die sittliche Freiheit noch mit grösserer Vorsicht und Strenge beurtheilt werden, als im entgegengesetzten Falle. . . 133
Die strafbaren Handlungen, welche aus niedrigen Leidenschaf-

Seite
ten entspringen, müssen nicht mit denjenigen verwechselt werden, welche eine wirkliche Erotomanie hervorbringt . 133
Letztere ist unbestreitbar, wenn sie mit anderen Zeichen einer Geistesstörung verbunden ist. Beispiel 133
Anderes Beispiel 134
Complication der Erotomanie mit der Aidoiomanie . . . 135
Die Aidoiomanie stellt sich bei den Weibern als Nymphomanie und bei den Männern als Satyriasis dar 135
Ursachen der Aidoiomanie 135
Merkwürdiger Fall von Aidoiomanie bei einem Manne . . 137
Aidoiomanie mit Wuth verbunden 140
Verschiedene Grade der Aidoiomanie. Unmöglichkeit sie im Allgemeinen nach den Forderungen der Legalmedizin genau zu bestimmen. Nur ein allgemeines Princip lässt sich aufstellen. Hallucinationen und Illusionen werden oft in der Aidoiomanie beobachtet 142
Die Aidoiomanie lässt sich leichter beim weiblichen Geschlecht erkennen als bei Männern. Beispiel bei einem 20jährigen Jüngling 143
Fall von einem Manne von 36 Jahren 144
Fall von einer 70jährigen Dame 145
Fall von einer 22jährigen Bäuerinn 145
Zwei andere Fälle bei weiblichen Personen 146
Fall von Erotomanie, complicirt mit tödtlicher Uteromanie bei einem 19jährigen Mädchen 148
Die Erotomanie sowie die Aidoiomanie können sich bei Weibern mit hysterischen und bei Männern mit hypochondrischen Symptonen compliciren 149
Kann die Erotomanie und die Aidoiomanie simulirt oder vorgeschützt werden? 150

Zwölfter Abschnitt.

Von dem religiösen Wahnsinn und der Dämonomanie.

Vorläufige Betrachtungen über die Weise, in welcher dieser Gegenstand dargestellt werden soll 153
Es ist überaus selten, dass zur religiösen Monomanie sich heitere, belebende Vorstellungen gesellten, es sei denn, dass dieselben von angenehmen Hallucinationen und Illusionen ausgehen. Beispiel 155
In den meisten Fällen herrschen ernste und traurige Vorstellungen bei dieser Monomanie vor, welche dann eine religiöse Melancholie ist 156
Hallucinationen und Illusionen besonders des Gesichts und des Gehörs begleiten fast immer die religiöse Monomanie . . 156
Sie sind die Quelle der Dämonomanie 156

Seite
Sie bringen oft die scheusslichsten Verbrechen hervor . . 157
Die religiöse Monomanie und die Dämonomanie charakterisiren sich neben andern Symptonen häufig durch ausserordentliche Störungen der Gefühls-Sensibilität. Beispiel . . . 157
Die Liebe zum Wunderbaren, Leichtgläubigkeit und Aberglauben haben den religiösen Wahnsinn ausserordentlich befördert 159
Verderblicher Einfluss des Glaubens an Zauberei und Hexen auf die Vollbringung von Verbrechen und Vergehen . . 159
Merkwürdiger Fall von Ehebruch mit Einwilligung beider Eheleute in Folge eines religiösen Wahnsinns . . . 160
Ueber die medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen der Handlungen, welche aus dem religiösen Wahnsinn und aus der Dämonomanie entspringen 167

Dreizehnter Abschnitt.

Von dem Diebeswahn oder der Kleptomanie.

Die Neigung zum Diebstahl offenbart sich zuweilen bei Wahnsinnigen, denen sie nicht zugerechnet werden kann . . 170
Die Neigung zum Diebstahl entspringt zuweilen aus dem ausschliesslichen Verlangen nach dem Besitze leidenschaftlich begehrter Gegenstände. Diese Fälle gestatten keine Milderung, wenn sie nicht mit Zeichen einer Geistesstörung verbunden sind 171
Beispiel 171
Die Neigung zum Diebstahl kann eine instinctartige sein, und als solche eine Monomanie darstellen 174
Reihefolge von Beobachtungen 174
Wie soll man in einzelnen Fällen die Realität dieser Monomanie erkennen? 176
Umstände, welche hierbei zu berücksichtigen sind . . . 176
Beispiel 177
Andere Umstände, namentlich Schwangerschaftsgelüste . . 178
Gutachten der halleschen Facultät über einen Diebstahl, welcher während der Schwangerschaft begangen war . . 179
Eine ähnliche Beobachtung 180
Gutachten über einen Fall von Verdacht auf Wahnsinn bei einer des Diebstahls angeklagten Frau 187
Zusätze des Uebersetzers 203

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Brandstiftungs-Monomanie oder der Pyromanie.

Geisteskranke, nämlich Idioten, Imbecille, Verwirrte, Tobsüchtige legen zuweilen Feuer an, sei es theils aus Sorglosigkeit, und aus Mangel an Unterscheidung, theils in Folge von Wahnvorstellungen. Beispiele 220

Seite

Instinctartige Brandstiftungs-Monomanie. Fall, wo ein Brandstifter wahrscheinlich in Folge einer solchen Ursache Feuer anlegte 222
Ein anderes Beispiel 225
Die raisonnirende Brandstiftungs-Monomanie giebt sich im Allgemeinen auf eine bestimmtere Weise zu erkennen, als die instinctartige Brandstiftungs-Monomanie. Die Feuersbrunst der Kathedrale in York 226
Es giebt jedoch Fälle, wo die raisonnirende Pyromanie schwieriger zu bestimmen ist. Beispiel 228
Die Pyromanie kann von einem Zusammentreffen der religiösen Schwärmerei mit andern Ursachen entstehen . . 229
Beispiel 229
Die raisonnirende und instinctartige Pyromanie können sich mit einander compliciren. Beispiel 234
Schwierigkeit, den Gemüthszustand der Brandstifter festzustellen, wenn man sie nicht vor Eröffnung der Debatten im Fall eines Verdachts auf Wahnsinn einer gründlichen ärztlichen Untersuchung unterwirft 235
Beispiel dieser Nothwendigkeit. Aerztlicher Bericht über den körperlichen und geistigen Zustand eines 11½jährigen Brandstifters 235
Meinung Henke's über den Einfluss der Pubertäts-Entwickelung als Ursache der Pyromanie bei jungen Subjecten . . 248
Die Störungen, welche von der Pubertäts-Entwickelung abhängen, kommen häufiger beim weiblichen als beim männlichen Geschlechte vor. Verschiedene Neurosen und Gemüthsleiden können während der Zeit der Pubertäts-Entwickelung beide Geschlechter befallen 248
Man muss die Kennzeichen erforschen, nach denen sich entscheiden lässt, ob jene Zufälle wirklich von der Pubertäts-Entwickelung abstammen 249
Die Neigung zur Brandstiftung hat sich oft in beiden Geschlechtern bei Kindern von 9 — 16 Jahren gezeigt. Beispiele . 251
Die Neigung zur Brandstiftung bei jungen Leuten war auch Osiandern nicht entgangen. Theorie, durch welche er die Pyromanie und Photomanie zu erklären sucht . . . 258
Diese sinnreiche Theorie erklärt nicht hinreichend die Erscheinungen, welche man einräumen mufs, ohne sie bis jetzt erklären zu können. Beispiel 259
Untersuchungen über die Häufigkeit der Pyromanie bei jungen Personen in Frankreich, woselbst es weniger junge weibliche Pyromanen als in Deutschland giebt 261
Vorschriften, welche bei der Erforschung der Pyromanie bei jungen Subjecten zu befolgen sind 263

Seite

Anwendung, welche A. Meckel von der Lehre Henke's auf einen sehr complicirten Fall von Pyromanie machte 267
Ansicht des Masius, nebst einem von ihm angeführten Fall. Regeln und Einschränkungen, welche von ihm bestimmt worden sind 267
Ansicht von Vogel 272
Entgegengesetzte Ansichten einiger anderen Aerzte, welche nicht die Meinung derer widerlegen, von denen die Pyromanie anerkannt wird 273
Verfahren, welches von dem, mit Untersuchung der Pyromanie beauftragten Arzte zu befolgen ist 275
Anmerkungen des Uebersetzers 276

Funfzehnter Abschnitt.

Ueber die durch Nachahmung fortgepflanzte Monomanie.

Einleitende Betrachtungen. Die raisonnirenden und instinctartigen Monomanieen können sich durch Nachahmung fortpflanzen 285
Allgemeine Regeln über die Zurechnungsfähigkeit in Bezug auf die Fortpflanzung der raisonnirenden Monomanieen . . 286
Die durch Nachahmung fortgepflanzte instinctartige Monomanie ist zwar weniger leicht zu erklären als die raisonnirende, aber sie stellt sich unter deutlichern Erscheinungen dar . 288
Fälle von Mord-Monomanie, welche sich durch Nachahmung fortgepflanzt haben 288
Die den Fällen von Mord-Monomanie gegebene Oeffentlichkeit übt einen verderblichen Einflufs auf die Einbildungskraft aus 290
Die durch Nachahmung fortgepflanzte Selbstmord-Monomanie. Beispiele 294
Ueber einige andere durch Nachahmung fortgepflanzte Monomanieen 298
Man mufs nur mit Zurückhaltung die durch Nachahmung fortgepflanzte Monomanie vor den Gerichten geltend machen . 300
Bemerkungen des Uebersetzers 300

Sechzehnter Abschnitt.

Juristische und medizinische Bedeutung des Ausdruckes Verwirrtheit.

Die medizinisch-gerichtliche Untersuchung über die Verwirrtheit wird häufiger in civilrechtlicher als in strafrechtlicher Beziehung nothwendig 311
Alle Grade der Verwirrtheit schliessen die Zurechnungsfähigkeit aus 312
Auf welche Art man die Realität der Verwirrtheit erweisen soll 312
Aehnlichkeit zwischen dem Blödsinn und der Verwirrtheit. Die-

Seite

jenigen, welche den Blödsinn zu simuliren glauben, fingiren die Verwirrtheit. Mittel die Realität der Verwirrtheit zu erweisen 313
Process des Doux, welcher eines Mordanfalls auf seine Frau angeklagt wurde 315
Bericht über den Gemüthszustand eines gewissen Lourderie, welcher der Simulation der Stummheit verdächtig war . . 324
Bericht über einen für simulirt gehaltenen Fall von Geistesstörung nach Aussetzen eines 4jährigen Kindes 327

Siebzehnter Abschnitt.

Von dem transitorischen oder vorübergehenden Wahnsinn.

Allgemeine Bemerkungen 339
Die schnelle Entwickelung einer Geistesstörung führt zuweilen zu höchst verderblichen Folgen 340
Fall von Verwirrtheit mit Wuth, wodurch ein Blutbad herbeigeführt wurde 340
Kann die Monomanie sich plötzlich entwickeln, und nach der Vollbringung einer That verschwinden, zu welcher sie ein Individuum instinctmässig fortgerissen hat? . . . 342
Bestätigende Analogieen, hergenommen von verbrecherischen Antrieben, welche in ihrem Entstehen durch eine gesunde Vernunft bekämpft wurden 342
Fall von Mord-Monomanie, welche instinctartig, von sehr kurzer Dauer, und die Folge einer Unterdrückung der Menstruation war 344
Ueber die lichten Zwischenzeiten. Definition 361
Unterschied zwischen der lichten Zwischenzeit und dem Nachlassen des Wahnsinns. Gestattet die lichte Zwischenzeit in allen Fällen die Zurechnungsfähigkeit? 361
Allgemeine Regeln, welche man bei der medizinischen Bestimmung der Strafbarkeit der Handlungen befolgen muss, welche während einer lichten Zwischenzeit begangen sind . . 362
Bemerkungen über die Beziehungen der lichten Zwischenzeiten zu civilrechtlichen Fällen 364
Die Grundsätze, auf welche sich die medizinisch-gerichtliche Bestimmung über die lichten Zwischenzeiten in criminalrechtlicher Beziehung sich stützt, sind dieselben, welche im Civilrecht gelten. — Lehre des d'Aguesseau 364
Einschränkungen dieser Lehre 368
Ueber die kurz dauernde Tobsucht.
Es giebt keine Form von Geisteskrankheiten, welche geeigneter ist als die Tobsucht, plötzlich zum Ausbruch zu kommen, und gefährliche Handlungen zu veranlassen 368

Seite

Nothwendigkeit, sich Rechenschaft zu geben von den speciellen Ursachen, welche in solchen Fällen gewirkt haben können . 369
Beispiel; Tobsucht mit Wuth, welche plötzlich während der Nacht zum Ausbruch kam, und mit mörderischen Angriffen eines Mannes auf seine Frau endete 369
Andere ähnliche Fälle 370
Anklage auf Meineid, welcher durch eine periodische Geistesstörung während der Menstruation veranlasst worden war . 371
Plötzlich ausbrechende Tobsucht mit Hallucinationen, Illusionen und Mordwuth, in Spanien beobachtet, wahrscheinlich durch Sonnenstich verursacht und einer Teufelsbesitzung zugeschrieben 374
Ueber die transitorische Geistesstörung der Epileptischen 377
Allgemeine Bemerkungen 377
Allgemeine Regeln, welche man bei der Bestimmung der transitorischen Geistesstörung der Epileptischen berücksichtigen muss 378
Beispiel von transitorischer Tobsucht bei einem Epileptischen . 379
Transitorische Verwirrtheit bei einem Epileptischen. Mord von einem Epileptischen in einem Anfall von vorübergehender Tobsucht begangen 379
Tödtliche Wunden, welche ein Epileptischer wahrscheinlich während eines Anfalles oder unmittelbar darauf geschlagen hatte 385
Medizinisch-gerichtliches Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines Epileptischen, welcher der Ermordung eines 11jährigen Mädchens angeklagt wurde 394
Von dem durch einen Rausch hervorgebrachten vorübergehenden Wahnsinn 416
Gesichtspunkt, von welchem aus der Missbrauch starker Getränke in dieser Schrift beurtheilt werden muss 417
Gesetzgebung der verschiedenen Völker zu verschiedenen Zeiten in Betreff der Zurechnungsfähigkeit der während des Rausches begangenen Handlungen 417
Gesetzliche Bestimmungen über den Rausch in Frankreich. Theorie du Code pénal. Beschreibung der verschiedenen Grade des Rausches 418
Dauer des Rausches 428
Umwandlung des Rausches in ein Irrereden, welches Delirium tremens genannt wird 429
Convulsivischer Rausch 431
Anwendung auf die gerichtliche Medizin 432
Kann der Rausch zur Zahl der Geisteskrankheiten gerechnet werden? 434

Seite

Medizinisch-psychologische Bemerkungen hierüber . . . 434

Schwierigkeit die Grade des Rausches und den Uebergang des ersten in den zweiten zu bestimmen 434

Fall wo der Rausch die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschliesst 435

In den meisten Fällen ist der Rausch nicht absichtlich erworben, sondern er wird (bewirkt) herbeigeführt durch eine meistentheils zur Gewohnheit gewordene und unwiderstehliche Neigung. Die Trunksucht wird von gewissen Gesetzgebungen als Milderungsgrund angesehen 436

Giebt es Umstände, wo die Trunksucht die Gründe der Milderung und selbst der Entschuldigung verstärken kann? . . 438

Die intermittirende Dipsomanie. Der Verfasser erkennt diesen Begriff nicht an und hält die intermittirende Dipsomanie für eine lasterhafte Angewöhnung, welche an sich weder Milderung noch Entschuldigung gestattet. Die eigentliche Dipsomanie ist eine Krankheit 438

Schilderung der anhaltenden und der periodischen Dipsomanie 439

Die Dipsomanie kommt zuweilen bei Weibern im kritischen Alter vor. Sie wird auch während der Schwangerschaft beobachtet. Sie wird zu einer mildernden Ursache, und kann selbst die Zurechnungsfähigkeit ausschliessen 442

Die im Zustande des Delirium tremens begangenen Handlungen müssen als die Wirkungen einer Geistesstörung angesehen werden 442

Wenn der zur Gewohnheit gewordene Rausch Umstände darbieten kann, welche geeignet sind, für die daraus sich ergebenden Handlungen rechtsgültige Milderungs- und selbst vollständige Entschuldigungsgründe eintreten zu lassen, so muss der zufällige Rausch aus noch stärkeren Gründen diese Begünstigung gewähren, wenn derselbe von Ursachen veranlasst worden ist 442

Simulation des Rausches 443

Ueber die Hallucinationen und Illusionen im Rausche, und über ihre Wichtigkeit für die medizinisch-gerichtliche Untersuchung über den Zustand der sittlichen Freiheit während des Rausches 444

Transitorische Manie, verursacht durch einen einmaligen Rausch, welcher mit psychischen Bedingungen zusammentraf . . 445

Fall von periodischer Trunksucht 446

Fall von Mord, welchen ein Vater an seinem Sohne verübte, und welcher als Wirkung einer periodischen Trunksucht angesehen wurde 449

Mord verursacht durch eine im Rausche entstandene Hallucination und Illusion des Gesichtssinnes 462

Todesstrafe verhängt über einen jungen Menschen, welcher in

Seite

Folge einer im Rausche entstandenen Illusion des Gesichtssinnes seinen Freund erschlagen hatte 465

Fall von convulsivischem Rausch 468

Fall von convulsivischem Rausch, welchem der Tod folgte, und welcher von den ersten Sachverständigen verkannt zur Anschuldigung eines Mordes Veranlassung gab . . . 469

Bemerkungen des Uebersetzers 471

Von der transitorischen Geistesstörung, welche durch Vergiftungen hervorgebracht wird . . 481

Allgemeine Betrachtungen 481

Vorübergehende Geistesstörung durch Opium veranlasst . . 483

Vorübergehende Geistesstörung durch Canthariden . . . 486

Ueber die vorübergehende Geistesstörung, welche durch den Zwischenzustand zwischen Wachen und Schlaf hervorgebracht wird 488

Vom Nachtwandeln 493

Von der augenblicklichen Verwirrung 494

Achtzehnter Abschnitt.

Ueber die wichtigsten Fälle von Anwendung der Lehre von den Geisstesstörungen auf die Civil-Rechtspflege.

Allgemeine Betrachtungen 495

Ueber die Geistesstörung in Bezug auf das Recht zu testiren 497

Medizinisch-gerichtliches Gutachten über den Geisteszustand eines Testators, beurtheilt nach dem Document seines letzten Willens 497

Gerichtlich-medizinische Fragen über die Anwendung der Artikel 503, 901, 1123 des Code civil 506

Von den verschiedenen Formen der Geistesstörung in Beziehung auf die Fähigkeit zu testiren 510

Gutachten über die Gültigkeit des Testaments eines Mannes, welcher mit halbseitiger Lähmung und Verstandesschwäche behaftet war 511

Schliesst die Monomanie die Fähigkeit zu testiren aus? . . 512

Ein wegen Monomanie kassirtes Testament 513

Anwendung der Lehre von den Geistesstörungen auf andere civilrechtliche Fälle 515

Ueber die Interdiction und den gesetzlich bestellten Rathgeber 517

Ein an das Institut erstatteter Bericht über die Interdiction . 518

Ueber die Gültigkeit der Zeugenaussage eines Geisteskranken 522

Ueber die Isolirung der Geisteskranken 523

Ueber die verschiedenen Arten der Monomanie.

Allgemeine Bemerkungen.

Da die Monomanie in diesem Werke schon nach ihren allgemeinen Beziehungen geschildert ist (Bd. 1. S. 156.), so brauche ich mich hier nur mit ihren Arten zu beschäftigen, nachdem ich einige Worte über ihre Simulation vorangeschickt habe.

Man muss bekennen, dass unter allen Formen von Geisteskrankheiten die Monomanie diejenige ist, welche auf den ersten Anblick am leichtesten nachgeahmt werden zu können scheint. In der That dürfte es fast nur darauf ankommen, irgend eine beliebige Vorstellung auszuwählen, sie vorherrschen zu lassen, sie bei jeder Gelegenheit zu äussern, um sie später als Entschuldigungsgrund für ein Verbrechen oder ein Vergehen geltend zu machen, welches man auszuüben im Sinne hätte, und welches man zuletzt wirklich beginge.

Indess ungeachtet in der jetzigen Zeit bei der Vertheidigung der Angeklagten die Monomanie nicht selten als Motiv der Entschuldigung in Anwendung gebracht wird, so erkennen doch die Geschworenen und die Gerichtshöfe dieselbe keinesweges immer als gültig an, wenn nicht die nothwendigen Bedingungen zusammentreffen, um wenigstens ihre Wahrscheinlichkeit darzuthun.

Zur Unterscheidung der wirklichen Monomanie von der vorgeschützten muss man auf folgende Punkte sein Augenmerk richten.

Vor Allem ist es nothwendig, sich mit den allgemeinen Kennzeichen und den verschiedenen Arten dieses Seelenleidens genau be-

kannt zu machen (Bd. 1. S. 156.), die verschiedenen Ursachen sorgfältig zu erörtern, welche auf das Individuum, dessen Gemüthszustand untersucht werden soll, eingewirkt haben konnten, und hauptsächlich Erkundigung einzuziehen über seinen früheren Lebenswandel, seine Gewohnheiten, Sitten, Lebensweise, über den Zustand seiner Gesundheit, über die Krankheiten, welche ihm zugestossen waren, endlich über den Grad seiner geistigen Ausbildung.

Es ist sehr selten, und vielleicht ohne Beispiel, dass die Monomanie, welche keine Richtung auf traurige, wenigstens ernste Vorstellungen hat, zu verbrecherischen Handlungen fortreisse. Höchstens kann sie die Quelle von Vergehen werden, welche zur Competenz der correctionellen Tribunale gehören. Hieraus ergiebt sich, dass es zur Entdeckung der Wahrheit dienlich ist, die sorgfältigsten Nachforschungen über die frühere Lebensweise des zu untersuchenden Individuums, über seine Gewohnheiten, Gesinnung, seinen Charakter anzustellen, und insbesondere zu erwägen, bis zu welchem Punkte die ermittelten Thatsachen in Uebereinstimmung stehen mit der Beschaffenheit des Ereignisses, welches die Anklage herbeigeführt hat. Nehmen wir z. B. an, ein Angeklagter habe einen Mord verübt; so würde derselbe vergebens eine Monomanie mit dem Vorherrschen trauriger Vorstellungen (Melancholie) vorschützen, wenn er in seinem früheren Zustande keinen finsteren, schwermüthigen Charakter gezeigt hätte.

Von wesentlichem Belange ist auch die Feststellung des Gesundheitszustandes des Individuums, von welchem eine Monomanie ausgesagt wird; denn sobald man die Nachforschung mit einiger Sorgfalt nicht blos auf seinen gegenwärtigen Zustand, sondern vornämlich auch auf die Veranlassungen der incriminirten That hinlenkt, welche ausführlich im 5. Abschnitte dargestellt worden sind, so ereignet es sich doch selten, dass man im Falle eines wirklichen Gemüthsleidens, nicht einige (körperliche) Zufälle antreffen sollte, welche ihrer Natur nach die Wahrscheinlichkeit desselben bestätigen. Im umgekehrten Falle wird der Mangel an solchen Zufällen dem Verdacht auf Simulation oder auf die Nichtigkeit der Entschuldigung, welche man auf das Vorhandensein einer Monomanie oder irgend einer anderen Seelenstörung gründen wollte, noch mehr Gewicht verleihen.

Endlich muss der Grad der geistigen Bildung der zu untersuchenden Person gleichfalls zur Begründung der Ueberzeugung des Begutachters beitragen, denn die Kenntniss der Monomanie ist viel zu wenig unter den Personen verbreitet, welche gewöhnlich zu gerichtlichmedizinischen Nachforschungen Veranlassung geben, als dass man voraussetzen dürfte, sie wählten diese Form des Wahnsinns aus, um sich

gegen jede Verantwortung zu schützen. Weit eher nehmen sie ihre Zuflucht zum Blödsinn, zur Verwirrtheit oder Tobsucht, weil sie, wie alle, welche Geisteskrankheiten simuliren, die Meinung hegen, dass man um so leichter für wahnsinnig gehalten wird, je mehr man ungereimte und unzusammenhängende Vorstellungen äussert.

Ein besonders wesentlicher Umstand, welcher zur Entdeckung der Wahrheit führen kann, ist die Ermittelung der Beweggründe, welche zur Simulation der Monomanie Veranlassung geben konnten. Dieser Umstand ist von einer unbestreitbaren Wichtigkeit bei der Erforschung der Monomanie; denn der wirkliche Monomane wird von keinem der mächtigen Antriebe in Bewegung gesetzt, welche gewöhnlich den Menschen zum Verbrecher machen. Weder Rachsucht noch Habgier, weder Neid noch Eifersucht reissen ein mit Monomanie behaftetes Individuum zu strafbaren Handlungen fort, und wenn dasselbe durch eine dieser Leidenschaften oder durch irgend eine andere zu einem verderblichen Entschlusse angereizt wird, so steht letzterer wegen seiner schweren Bedeutung ausser aller Beziehung und Verhältniss zu der Nichtigkeit und Ungereimtheit der Beweggründe, welche denselben veranlasst haben. Jener Kutscher z. B., welcher zwei Pistolenschüsse auf einen achtbaren Arzt richtete, und sich vorgenommen hatte, noch zwei andere zu ermorden *), weil der erste ihm kalte Bäder verordnet hatte, welche ihm keinen Nutzen brachten, und weil die Verordnungen der anderen beiden ihm gleichfalls nachtheilig waren, muss man ihn nicht aus dem alleinigen Grunde für wahnsinnig erklären, weil sein scheusslicher Entschluss ausser allem Verhältniss zu den ihn dazu antreibenden Beweggründen steht?

Bei der Vertheidigung eines Schuldigen dagegen, welcher ein Verbrechen begangen hätte, um sich des Vermögens, der Erbschaft seines Schlachtopfers zu bemächtigen, um dessen Gattin oder Tochter an sich zu reissen, würde man, aller Wahrscheinlichkeit nach, fehl greifen, wenn man zur Entschuldigung desselben eine Monomanie vorschützen wollte, sobald der Angeklagte nicht schon früher unzweifelhafte Merkmale von Geistesstörung zu erkennen gegeben hätte.

Eben so unerlässlich ist es, die Reden, das Benehmen eines Monomanen auszuforschen, indem man ihn mit gescheuten und verschlagenen Personen zusammenbringt, welche den Untersuchungen, denen man ihn unterwirft, fremd scheinen müssen, und dass man im Noth-

*) Gazette des Tribunaux, 19. Janauar 1839. Vergl. auch die zweite der nachfolgenden Beobachtungen.

fall selbst einen leichten Rausch bei einem der Simulation verdächtigen Individuum veranlassen muss.

Die gewöhnlichen Monomanen erzürnen sich gewöhnlich, wenn man sie als Wahnsinnige behandelt, und bemühen sich, die objective Gültigkeit und Richtigkeit der sie beherrschenden Vorstellungen nachdrücklich zu behaupten. Ein simulirender Monomane wird wahrscheinlich keinen solchen Werth darauf legen, die Anschuldigung des Wahnsinns von sich zurückzuweisen.

In der instinctartigen Monomanie, zumal wenn sie zu verderblichen Entschliessungen führt, bemerkt man gewöhnlich Zeichen eines Blutandranges nach dem Gehirn. Das Gesicht ist roth, die Venen schwellen auf, die Karotiden klopfen, die Augen glänzen, sind injicirt, der Monomane empfindet Aufregung und Angst. Diese Symptome, welche nicht nachgeahmt werden können, beruhigen sich, wenn der instinctartige Antrieb aufhört, und zuweilen folgt darauf ein Zustand von Erschöpfung und Abstumpfung, wenn jener Antrieb Befriedigung gefunden hat.

Die verchiedenen Arten der Monomanie, deren Schilderung ich entwerfen will, verdienen jede ein besonderes Studium, denn es ist vor allem wichtig, eine volle Ueberzeugung von der leider nur zu gewissen Existenz dieser beklagenswerthen Seelenleiden zu gewinnen, welche die Quellen so vieler, das menschliche Gefühl betrübenden, verderblichen Entschliessungen werden.

Ehe wir uns aber zu der Aufgabe wenden, die verschiedenen Arten der Monomanie einer abgesonderten Prüfung zu unterwerfen, welche fast ausschliesslich zu strafrechtlichen Untersuchungen Veranlassung geben, will ich noch bemerken, dass sie es nicht allein sind, welche die Gerichtshöfe beschäftigen, und dass jede Monomanie als ein Irresein, wie auch ihr Motiv beschaffen, und wie weit sie auch durch die Art der bei ihr herrschenden Auffassungsweise davon entfernt sein mag, an und für sich zu Handlungen fortzureissen, welche die öffentliche Sicherheit stören, dennoch in einigen Fällen verderbliche Folgen hervorbringen kann, und zwar als Wirkung einer Association irrsinniger Vorstellungen, welche sich an die herrschende und ursprüngliche, den fixen Wahn bedingende Vorstellung knüpfen. Ich beschränke mich darauf, dies an zwei Beispielen zu erläutern.

80. Beobachtung. Monomanie aus Stolz und Ehrgeiz, welche zu feindlichen Angriffen und schweren Misshandlungen Veranlassung gegeben hatte *).

*) Annal. d'Hygièn. publ. et de Méd. lég. tom. IV. pg. 392.

Zufolge der am 26. Decemb. 1829 mir zugekommenen Ordonnanz des H. Desmortiers, Instructionsrichters, welcher mich beauftragte, einige Tage hindurch, den ... Namens V. zu besuchen und zu prüfen, welcher wegen eines Mordversuchs verhaftet ist, und meinen Bericht zu erstatten, um darzuthun, ob gedachter V. sich in dem Zustande einer Seelenstörung befindet, habe ich mich zu verschiedenen Malen, am 7., 9. und 24. Januar 1830 in das Gefängniss la Force begeben, in welchem V. verhaftet ist; jedesmal knüpfte ich lange Unterhaltungen mit ihm an, aus denen, so wie aus anderen von mir angestellten Erkundigungen sich Folgendes ergiebt.

Besuch am 7. Januar. H. V. ist ein junger Mann von wenig starker Constitution, aber von einer grossen Lebhaftigkeit des Geistes. Er drückt sich mit einer grossen Zungenfertigkeit, ich möchte sagen, Geschwätzigkeit aus, welche sich verdoppelt, wenn man seine Einbildungskraft auf die Ereignisse hinlenkt, welche ihn in seine gegenwärtige Lage versetzt haben. Ueberdies drückt er sich auf eine anmaassliche Weise aus, und es lässt sich unschwer erkennen, dass eine unbegrenzte Eigenliebe die Grundlage seines Charakters ausmacht. Die Personen, welche mit ihm das nämliche Zimmer bewohnen, und welche ich befragte, sagen aus, dass er sich während eines grossen Theils des Tages mit Schreiben beschäftige; sie haben, gleich wie die Wärter des Gefängnisses, Nichts an ihm bemerkt, welches auf eine Störung seiner Geisteskräfte hindeutete. Sein Schlaf ist ruhig.

Bei meinem ersten Besuche liess ich den V. in die Kanzlei herabsteigen. Ich hatte den H. Director gebeten, sich mit ihm in eine Unterhaltung einzulassen, und ich begnügte mich lange Zeit, zuzuhören, ohne dass er ahnen konnte, ich hege das Interesse, ihn zu beobachten. Ich erschien in seinen Augen als ein Fremder, den eine ganz andere Angelegenheit, als die seinige, nach la Force geführt habe. Fast gegen das Ende der Unterhaltung nahm ich an derselben Theil, aber stets auf eine solche Weise, dass er nicht argwöhnen konnte, ich sei mit einer officiellen Mission beauftragt.

Zu Anfang der Unterredung legte V. eine grosse Lebhaftigkeit in seine Unterhaltung, selbst bei den unwichtigen Fragen, so dass ich leicht erkennen konnte, dass seine Geisteskräfte im Allgemeinen exaltirt seien; aber es genügte, einige Fragen auf sein Verhältniss zur Dame M. zu richten, um mich bemerken zu lassen, wie sehr seine Aufregung sich steigerte. Denn bei dieser Gelegenheit bemühte er sich, durch einen Wortschwall seinen Unwillen gegen diese Dame auszudrücken, indem er sie beschuldigte, dass sie seine Zukunft und sein Glück zerstört habe. Als er über die Einzelnheiten dieser Vor-

würfe befragt wurde, bemerkte ich in seiner Erzählung einen Mangel an Zusammenhang und eine bedeutende Menge von Auslassungen, wodurch die Dunkelheit seiner Erzählung noch vermehrt wurde. Dieselbe Bemerkung machte auch H. Jacquemin, der Gefängnissarzt, welcher während des Gesprächs hereintrat.

Besuch am 9. Januar. Bei meinem zweiten Besuche liess ich V. zu mir holen; ich bezeigte ihm viele Theilnahme, und fragte ihn zuerst, wie er sich zu einer so tadelnswerthen Handlung habe fortreissen lassen können, welche zu dem gegen ihn instruirten Process Veranlassung gegeben hatte? Sogleich wurde sein gewöhnlich bleiches Gesicht leicht geröthet, seine Augen glänzten, und er begann, fast mit derselben Wahl der Ausdrücke dieselben eben so allgemeinen als unbestimmten Vorwürfe, mit denen er schon während meines ersten Besuchs die Dame M. überschüttet hatte. Unter diesen Ausdrücken wurde besonders der einer moralischen Verleugnung, womit er die Dame M. beschuldigte, sehr häufig von ihm angewandt; es war, so zu sagen, sein Lieblingsausdruck.

Ich suchte ihn vielfältig zu bewegen, mir auf eine deutliche und befriedigende Weise zu erklären, was zwischen ihm und jener Dame vorgefallen sei, worauf ich im Allgemeinen folgende Auskunft erhielt.

Madame M. machte seine Bekanntschaft in dem Augenblicke, wo er sich nach den Colonieen einschiffen wollte, sie hielt ihn davon zurück, bezeigte ihm viel Vertrauen, und beauftragte ihn, von einem Sachwalter mehrere Actenstücke zurückzufordern, und sie einem anderen zu übergeben. Er lieh der Madame M. eine Summe von 500 Francs; er versetzte für sie einen Cachemir Shawl auf dem Mont-de-Piété, lösete ihn wieder ein, so dass er im Vorschuss von 500 Francs blieb, welche H. M. ihm in mehreren Terminen zurückzahlte; ja H. M. händigte ihm noch mehr Geld über den Belang von 500 Francs ein, so dass V. im letztverwichenen October noch 250 Francs ausser den ihm bereits gezahlten 500 Francs empfangen hatte.

Fr. Nach dem, was Sie mir gesagt haben, steht es fest, dass im letzten October Madame M. Ihnen nicht nur Nichts schuldete, sondern dass Sie sogar noch 215 Francs ausser der Summe empfangen haben, welche Ihnen nach Ihrer Behauptung zukam?

A. Dies ist wahr, aber Madame M. hat meine Zukunft zerstört, sie war undankbar gegen mich, es ist unmöglich, die moralische Verleugnung weiter zu treiben.

Fr. Ich will zugeben, dass Madame M. undankbar war, ihre Undankbarkeit kann jedoch nicht die Misshandlungen entschuldigen, welche Sie an derselben ausgeübt haben?

A. Diese Misshandlungen waren unbedeutend; ich habe ihr einen Fusstritt vor den Hintern gegeben.

Fr. Es scheint, dass Sie mehr gethan haben; Sie haben mit einem quetschenden Werkzeug in dem Augenblick, als sie in den Wagen stieg, einen Schlag auf ihr Hinterhaupt geführt?

A. Es geschah mit einem Stabe.

Fr. Wie ist es möglich, dass ein Mann von Ehre sich einen solchen Excess erlauben kann, zumal gegen eine Frau?

A. Sie hatte mich zur Verzweiflung gebracht.

Fr. Ihre Verzweiflung ist mir unerklärlich. Sagen Sie mir die Wahrheit: Hat zwischen Ihnen und der Dame M. irgend ein anderes Verhältniss, eine Verbindung Statt gefunden, welche sich auflösete, und welche, wenn auch unerlaubt, doch Ihr Gemüth dadurch kränken konnte?

A. Es hat niemals etwas Aehnliches zwischen uns Statt gefunden; aber sie hat mich betrogen, zu Grunde gerichtet, meine Zukunft zerstört; ich befand mich in einer schönen Lage; da ist ein Brief vom Minister des Innern, welcher dies bestätigt.

(Es war dies ein Danksagungsschreiben des H. von Montbel für die Zusendung einer Brochüre, in welcher V. als Vertheidiger des Ministeriums aufgetreten war.)

Fr. Sie beschäftigen sich also mit Politik?

A. Ich glaube die Fähigkeiten, welche die Natur mir verliehen hat, anwenden zu müssen, um meinem Vaterlande nützlich zu werden.

Besuch am 24. Januar. Bei diesem dritten und letzten Besuch lenkte ich die Unterhaltung auf die nämlichen Gegenstände, wie in den früheren und die Antworten des V. waren durchaus die nämlichen; ich befragte ihn hierauf über den Zustand seines Verstandes, und er fühlte sich gekränkt, dass man an der Richtigkeit seiner Geisteskräfte zweifelte. Dennoch kann die That, sagte ich ihm, welche Sie begangen haben, nur das Ergebniss entweder einer verderbten Gesinnung, d. h. der Begierde der Rache durch Mittel, welche die Moral und die Gesetze verwerfen, oder die Wirkung einer beklagenswerthen Geistesstörung sein, und ich wage zu hoffen, dass, wenn Sie in Freiheit wären, Sie nicht von neuem eine Uebelthat verüben würden, welche Sie jetzt aufrichtig bereuen müssen?

(Das Gesicht des V. belebte sich, er beobachtete ein Stillschweigen.)

Fr. Antworten Sie mir.

A. Sie hat mich auf das Aeusserste gebracht. Es ist eine unerhörte moralische Verleugnung.

Fr. Es ist also von Ihnen keine Besserung zu hoffen?

A. Sie hat meine Zukunft zerstört. Wenn ich vor die Assisen gestellt werde, will ich Alles entdecken, was sie mir gethan hat.

Fr. Sie haben mir also nicht Alles gesagt?

A. Ich habe Ihnen Alles gesagt, und nach dem, was ich Ihnen mitgetheilt habe, ist es mir wohl erlaubt, es ihr zu gedenken.

Diese verschiedenen Unterredungen, welche ich mit dem V. hatte, und die Prüfung, welche ich an ihm anstellte, scheinen durch die Lebhaftigkeit seiner Sprache, dnrch seine Haltung, durch die Art seiner Gespräche und Handlungen, unter anderen durch die Brochüre, welche er zu Gunsten des Ministeriums herausgab, folgende Ergebnisse zu liefern:

1) Dass bei V. ehrgeizige Begriffe vorherrschen, gegründet auf ein Verdienst, welches er sich anmaasst;

2) Dass aus dieser Quelle die Vorstellung abstammt, welche er sich von dem angeblichen Unrecht der Dame M. gegen ihn gemacht hat, eine Vorstellung, welche ihn in einem solchen Grade aufgeregt hat, und noch aufregt, dass er sich dadurch zu den tadelhaftesten Misshandlungen dieser Dame hat fortreissen lassen.

3) Dass der beste Beweis dieser irrsinnigen Aufregung in dem gänzlichen Mangel an Reue so wie in seiner Verweigerung des Versprechens einer Veränderung seines Betragens, endlich in der Geringfügigkeit des von ihm der Dame M. vorgeworfenen Unrechts im Vergleich zu der Grösse seiner Wiedervergeltung gegen sie enthalten ist;

4) Dass V., weit entfernt, eine Geistesstörung simuliren zu wollen, vielmehr jeden Verdacht zu bekämpfen sucht, den man gegen die Richtigkeit seines Verstandes hegen könnte.

Aus diesen Gründen halte ich dafür, dass V. nicht für völlig gesund an Geiste erklärt werden kann; dass jedoch, wenn sein Seelenzustand nicht die Voraussetzung einer vollständigen sittlichen Freiheit bei ihm gestattet, es keinesweges rathsam sein würde, ihm schon jetzt die Rückkehr in die bürgerliche Freiheit zu gestatten; dass er vielmehr der Gegenstand einer hinreichend strengen Beaufsichtigung bleiben müsse, damit er die Sicherheit Anderer nicht in Gefahr bringe; endlich dass diese Beaufsichtigung so lange fortgesetzt werden muss, bis durch physische und psychische Maassregeln die Vernunft des Inculpaten völlig wieder hergestellt worden ist.

(Gez.) Marc.

81. Beobachtung. Hypochondrische Monomanie, welche in Mordmonomanie ausartete.

Ich verdanke dem Wohlwollen des H. Dr. Jacquemin, Gefängnissarztes an la Force, die Mittheilung folgenden Berichts:

Wir Unterzeichnete, Doctoren an der medizinischen Facultät in Paris u. s. w. Zufolge einer Ordonnanz, welche am 23. Januar 1839 von Herrn Instructions-Richter Dieudonné ausgefertigt worden ist, bei Gelegenheit einer Criminaluntersuchung gegen Alexis Bourgeois, 44 Jahre alt, Cabriolet-Kutscher, welcher in la Force verhaftet ist, angeklagt, am 18. Januar einen Mordanfall gegen die Person des H. Bleynie, Doctor der Medizin, versucht zu haben, weil dieser Arzt ihn vor etwa einem Dutzend Jahre falsch behandelt haben soll;

begaben wir uns am 25. Januar in das Gefängniss la Force, um den Gemüthszustand des gedachten Bourgeois zu untersuchen, zu erforschen, ob er um die Zeit seines Mordversuchs in vollem Gebrauch seiner Geisteskräfte sich befunden habe, und nachdem wir seinen Zustand geprüft, uns über die Ursachen und die möglichen Folgen des letzteren zu erklären. Um uns ein volles Licht über die geistige und körperliche Verfassung des Genannten zu verschaffen, haben wir unsre Besuche mehrere Male gemeinschaftlich und abgesondert wiederholt; einer von uns, der Gefängnissarzt, versetzte ihn in die Krankenabtheilung, besuchte ihn alle Tage, und liess ihn von den Angestellten bewachen, und nach den von uns gemachten Beobachtungen, so wie nach den Erkundigungen, welche wir eingezogen haben, geben wir folgende Erklärung ab.

Bourgeois ist ein Mann von mittlerer Statur; die Bildung seines Kopfs bietet nichts Ausserordentliches dar. Er ist 44 Jahre alt, aber sein Kopf ist zum Theil kahl, seine Haare sind grau, die Runzeln seines Gesichts lassen ihn älter erscheinen. Er ist mager, bleich; seine Züge tragen das Gepräge eines habituellen körperlichen oder geistigen Leidens. Er schläft, aber sein Schlaf ist unregelmässig, oft bleibt er einen Theil der Nacht wach, und sitzt dann auf seinem Bette. Sein Appetit ist mässig und bizarr; er zieht gewisse Speisen vor, und weiset andere als nachtheilig für seine Gesundheit zurück, z. B. fette Bouillon. Am häufigsten geht er allein auf und ab, oder er bleibt stehen, an sein Bette gelehnt, mit vorn über gebeugtem Kopf, und nachdenklicher befangener Miene. Er spricht wenig, und wenn er zuweilen an der Unterredung Theil nimmt, so bemerkt man, dass er das Gespräch stets auf Krankheiten zurücklenkt. Im Benehmen gegen die Vorsteher und gegen seine Mitgefangenen beweiset er die grösste Sanftmuth. In seinen Worten und Gewohnheiten bemerkt man nichts Unverständiges. Wenn man sich auf diese allgemeine Prüfung beschränkte, würde man nicht Anstand nehmen, ihn für geistig gesund zu erklären; aber wenn man tiefer nachforscht, und die Untersuchung auf einen bestimmten Punkt hinlenkt, gewinnt man bald eine andere Ueberzeugung.

Bourgeois hegt eine fixe Idee, welche ihn seit 16 Jahren verfolgt, beherrscht, und welche, auf sein Denken und seine Entschlüsse zurückwirkend, der Hebel aller seiner Handlungen, die Quelle aller seiner Leiden ist, welche seine gewohnte Thätigkeit unterbrochen, seine geselligen Verhältnisse, sein Familienglück, sein Hauswesen zerstört, ihn in das tiefste Elend gestürzt, und ihn endlich in das Gefängniss unter der Last der schwersten Anklage geführt hat.

Wir wollen Bourgeois selbst reden und von seinen Empfindungen Rechenschaft geben lassen.

„Vor 16 Jahren, sagte er, empfand ich eine Kälte in den Eingeweiden; sie hätte in 8 Tagen geheilt werden können, wozu 6 Dampfbäder hinreichend gewesen wären. Ich suchte H. Fiévé auf; er verordnete Arzneien, und liess ein Vesicator auf den Unterleib legen. Nach mehreren Monaten dieser Behandlung bemerkte ich ihm, dass ich stets leidend sei, und mir noch ein Uebel mehr zugezogen hätte, weil die Vesicatore meine Organe in Unordnung gebracht und zusammengeschnürt hätten. Als ich ihm mein Uebel erklärt hatte, fing er an zu lachen, er, welcher mir ein so abscheuliches Leiden zugefügt, mich ausser Stand gesetzt hatte, zu schlafen, zu arbeiten. Ich wandte mich an H. Bleynie, er verordnete mir warme Bäder. Ich nahm sie vier Monate lang; ich bemerkte, dass mein Uebel schlimmer wurde, und dass die warmen Bäder meine Eingeweide schwächten. Ich beklagte mich hierüber gegen H. Bleynie, welcher mir Flussbäder rieth (es war damals sehr heiss). Ich nahm sie, und sie verschlimmerten die Kälte in meinem Innern auf eine entsetzliche Weise. Da ich nicht wusste, was ich thun sollte, so ging ich in das Hospital St. Louis, um Herrn Biett um Rath zu fragen; er verordnete mir Dampfbäder. Ich nahm mehr als 300 hinter einander; aber es war zu spät, ich erlangte keine Erleichterung. Meine Eingeweide waren so verstopft, dass keine Transpiration erfolgte. H. Biett verordnete mir eine Tisane von Klatschrosen mit Honig. Ich fuhr damit drei Monate fort, sah aber ein, dass ich mir dadurch eine neue Krankheit zuzog. H. Biett rieth mir noch ein Vesicator; ich zauderte lange, aber da ich meinen Leiden fast unterlag, so legte ich mir eins auf den Unterleib. Ich bemerkte, dass es mir aus dem Leibe einen garstigen Mastix zog, welcher sich aus der abscheulichen Tisane von Klatschrosen und Honig gebildet hatte. Ich legte mir daher an 40 Vesicatore auf den Unterleib. Ich sah ein, dass sie mir die Eingeweide austrockneten, und die fleischige Haut abzogen, welche vom Bauch bis zum Kopf hinaufgeht, und zwar dergestalt, dass mir die Haut im Gesichte gezerrt wird, wenn ich mich bücke, und ich Grimacen schneiden muss. Ich konnte mein Geschäft als Kutscher nicht

fortsetzen, welches mir nachtheilig ist, weil es mich dem Ungestüm der Witterung aussetzt und weil die Stösse des Wagens mir Schmerzen in den Eingeweiden verursachen, zumal da sie sich nicht mehr an ihrer rechten Stelle befinden. Da überdies mein Leiden mir alle Fähigkeiten raubt, so kann ich nicht mehr lenken; oft habe ich mich in den Strassen von Paris verloren, und die Personen, welche ich fuhr, mussten mir den Weg zeigen. Ich wollte das Geschäft eines Weinhändlers ergreifen, aber wegen der in mir obwaltenden Kälte konnte ich weder in Kellern aushalten, noch meine Hände in Wasser tauchen. Oft weinte ich des Nachts meine heissen Thränen, ich glaubte, dass jene Kälte die Feuchtigkeit des Kellers in meinem Kopfe concentrire. Endlich, nach funfzehn Jahren, befinde ich mich durch Schuld der Aerzte in der entsetzlichsten Lage. Ich lebte stets in der Hoffnung zu genesen; aber ich bin so weit gekommen, dass ich das Leben nicht länger ertragen kann. — Dies ist ein Auszug der Darstellung, welche Bourgeois von seinen Leiden mit einer Weitschweifigkeit und mit so vielen Wiederholungen gab, dass wir ihm hierin nicht folgen zu dürfen glaubten. Diese fixe Idee ist bei ihm so tief gewurzelt, ja mit ihm selbst so identificirt, dass er sie stets auf die nämliche Weise wiederholt. In schriftlichen Aufsätzen, welche er an verschiedenen Orten verfasst hat, findet man stets die nämlichen Vorstellungen, Phrasen und Worte wieder.

Unsre erste Sorge war, zu untersuchen, ob er wirklich mit einem inneren Leiden behaftet sei; wir konnten Nichts auffinden. Es ist möglich und selbst wahrscheinlich, dass er Schmerzen von der Art der geschilderten empfunden hat; aber es ist gewiss, dass keine wichtige Verletzung Statt fand; seit 16 Jahren würde sie Fortschritte gemacht haben, und es würde unmöglich sein, sie noch gegenwärtig zu verkennen. Um ihn auf die Probe zu stellen, haben wir ihm einige Arzneien verordnet, er nahm sie sehr pünktlich und mit Befriedigung. Wir schlugen ihm Moxen vor, indem wir die Heftigkeit des durch diese Operation hervorgebrachten Schmerzes übertrieben; er schreckte nicht zurück, und ertrug Alles, um von seiner Kälte geheilt zu werden.

Wenn man nach den eingezogenen Nachrichten und nach den Zeugenverhören sein früheres Leben in Betracht zieht, so erkennt man in seiner Lebensweise den Zusammenhang und die Folgen des Systems, welches er sich gebildet hat.

Er lebte 8 Jahre hindurch in gutem Vernehmen mit seiner Frau, von welcher er ein Kind hatte; aber als sie zuletzt nicht mehr an seine Krankheit glaubte, ihm seine Faulheit vorwarf, brach Streit zwischen ihnen aus, er machte sie unglücklich und verliess sie. Seit

zehn Jahren hat er sich von ihr getrennt, ohne mit irgend einer anderen Frau ein Verhältniss angeknüpft zu haben. Er sagt in dieser Beziehung, dass sein Uebel, welches ihm alle Fähigkeiten raubt, ihn auch impotent gemacht hat. Dennoch liebt er die Weiber, und er weiss, dass er ihnen gefällt. Er bemerkt es, dass die Weiber durch blosses Anschauen schon Liebe für ihn empfinden; aber er kann bei seinem Unvermögen ihrem Verlangen nicht Genüge leisten, welches ihm, wie er sagt, das Herz mit Wuth erfüllt.

Wir glauben, dass dies eingewurzelte Vorurtheil, welches durch das Gefühl des Unvermögens veranlasst wird, noch die Reizbarkeit seines Charakters und seinen Hass gegen die Aerzte vermehren muss, welche er für die Urheber seiner Schwächen hält.

Der Wagenvermiether, bei welchem er in Dienst stand, versichert, dass er arbeitsam, ehrlich in seinen Rechnungen sei, und dass man ihm keinen Vorwurf machen könne. Er war stets traurig, arbeitete mehrere Tage hinter einander fleissig, dann gab er sich plötzlich für krank aus, und verschwand auf drei Wochen, einen Monat. Während dieser Zeit hütete er das Zimmer; die Thürsteherin sagt aus, dass er oft acht Tage lang daheim blieb, ohne auszugehen, und dass er mit Niemand sprach, sie kannte keinen so stillen Miether weiter. Da sie ihn stets mit einer leidenden und traurigen Miene sah, so fragte sie ihn mehrmals nach der Ursache; er sprach dann von seinen Leiden, und von dem Uebel, welches die Aerzte ihm zugezogen hatten. Sein Hass gegen die Aerzte dauert schon seit langer Zeit. Seine Frau erklärt, dass er schon vor 12 Jahren, als er nur von H. Fiévé allein behandelt worden war, demselben zu Leibe gehen wollte, indem er bei jeder Gelegenheit wiederholte: Fiévé ist ein Bettler, ein Bösewicht, ich werde ihn umbringen. Dieselben Drohungen stiess er gegen H. Biett und gegen die anderen Aerzte aus, welche ihn behandelt haben. Sein Hass wendete sich gegen den ganzen Stand. In einer Schrift, welche man bei ihm fand, kommt folgende Stelle vor: Arme Kranken, vertraut euch nicht den Aerzten an; sie sind Unwissende und Mörder, welche tödten können, wie es ihnen gut dünkt; wenn ihr ihnen sagt, dass sie sich geirrt haben, so lachen sie euch ins Gesicht und behandeln euch wie Wahnsinnige. Zehn Jahre Galeeren würden zu ihrer Bestrafung nicht hinreichen.

Gegen H. Bleynie besonders wandte sich sein Hass, weil derselbe ihm mehr Uebles zugefügt haben sollte, als die anderen. Derselbe hat ihm vor zwölf Jahren Flussbäder gegen das Gefühl von Kälte verordnet, darin bestand sein Verbrechen. Bourgeois macht

ihm keinen anderen Vorwurf. Vor zehn Jahren begegnete er ihm auf der Strasse, und konnte sich nicht enthalten, ihm beim Erblicken zuzurufen: Sehen Sie, in welchen Zustand Sie mich mit Ihren verfluchten Flussbädern versetzt haben. Er begleitete diese Vorwürfe mit Beleidigungen und drohenden Gebärden. Bleynie hielt ihn für betrunken, und schrieb an seine Mutter, um sie zu veranlassen, über ihren Sohn zu wachen. Dieser Hass, weit entfernt, mit der Zeit schwächer zu werden, nahm im Gegentheil noch mehr zu. Vor drei Jahren kaufte er ein grosses Dolchmesser, welches man bei seiner Verhaftung neu und ungebraucht bei ihm vorfand. Zu welchem Gebrauch hatte er dies Messer gekauft? Um, erwiederte er kaltblütig, H. Bleynie zu tödten. Aber ich fühlte nicht den Muth in mir, ihn mit einem Messer zu erstechen; ich glaubte, dass ein Paar Pistolen besser sein würden. Nach dreimonatlichem Zaudern entschloss er sich endlich, diese Pistolen zu kaufen, sechs Wochen vor dem Tage, an welchem er sie in Gebrauch setzte. Er machte sie schussfertig, probierte sie; die Kugeln schienen ihm nicht zweckdienlich, er goss neue. Als seine Hand sich mit dem Dolch versuchte, als er die Pistolen lud, machte ihm sein Gewissen keine Vorwürfe; er glaubte sogar, sich auf eine gute Handlung vorzubereiten. In derselben, bei ihm vorgefundenen Schrift liest man die Stelle: Es ist ein Wunder des Himmels, dass ich noch nicht von der Hand der Aerzte gestorben bin; ich war dazu bestimmt ihre Verbrechen aufzudecken und sie zu bestrafen.

Während dieser zu verschiedenen Zeiten beschlossenen Mordversuche sah man ihn unter dem Einfluss jener fixen Idee handeln. Er hatte es auf die Aerzte abgesehen, aber auf sie allein. Er lauert H. Bleynie unter dessen Thorwege auf, er steht an seiner Seite, als derselbe aus dem Wagen steigt. Warum haben Sie ihn, fragt man ihn, nicht in diesem Augenblick niedergestochen? Weil ich, erwiederte er, besorgte, seinen Bedienten zu verwunden.

Als H. Bleynie mit ihm rang, die Nachbaren herbeieilten, die Wache ihn verhaftete, und der Polizei-Commissarius ihn verhörte, äusserte er sich über seinen Entschluss mit den nämlichen Worten. Er verhehlte Nichts, er entschuldigte sich nicht; er äusserte nur sein Bedauern, seinen Schlag nicht ausgeführt zu haben, ja er ging so weit, es auszusprechen, dass er denselben wiederholen wolle, sobald er in Freiheit sei.

Gegenwärtig führt er nicht mehr die nämliche Sprache. Wenn man ihn fragt, ob er es immer noch auf H. Bleynie angelegt habe, und was er thun würde, sobald er demselben begegnete, erwiedert

er: Er ist nicht todt, desto besser für ihn; was mich betrifft, so habe ich mich gerächt, ich bin zufrieden gestellt. Wenn ich ihm begegnete, würde ich ihm die Hand bieten. Spricht er wirklich aufrichtig? Wir bezweifeln es; er fühlt schon im Gefängnisse das Schreckliche seiner Lage. Er sieht seine Zukunft vorher, und durch einen Anschein von Reue und von Rückkehr zu besseren Gesinnungen glaubt er Theilnahme einzuflössen, und sein Schicksal zu verbessern.

Schlusfolgerungen. Alle mitgetheilten Thatsachen haben uns die volle Ueberzeugung verschafft:

1) Dass Bourgeois mit jener Art von Seelenstörung behaftet ist, welche man Hypochondrie mit Mordwuth verbunden nennt, und dass er bei der That, welche er an der Person des H. Bleynie verübte, nicht anders als im Antriebe eines wirklichen partiellen Irreseins gehandelt hat.

2) Dass diese Seelenstörung, welche bereits seit geraumer Zeit besteht, und im höchsten Grade chronisch geworden ist, wahrscheinlich jedem Heilverfahren Widerstand leisten wird.

3) Dass zu befürchten steht, dieser Monomane, welcher so viele Jahre hindurch Mordgedanken in sich hegte, werde während seines noch übrigen Lebens den Antrieb eines Mordwahns fühlen, und dass man gegen die Folgen dieser Seelenstörung um so mehr auf der Hut sein muss, als sie nicht die Fähigkeit der Gedankenverbindung und des Erheuchelns der Wiederkehr einer reuevollen Gesinnung ausschliesst, um den zu seiner Pflege bestimmten Personen um so eher eine Theilnahme einzuflössen.

4) Dass man nicht zu viele Vorsichtsmaassregeln treffen kann, um das Publikum gegen die Gefahren sicher zu stellen, welche diese verderbliche Monomanie herbeiführt, und dass es nothwendig ist, den Bourgeois in eine Irrenanstalt unter der Bedingung einzuschliessen, dass es unter keinem Vorwande jemals gestattet sei, ihn wieder in Freiheit zu setzen.

(Gez.) Die Doctoren West, Ollivier (d'Angers)
und Jacquemin.

Neunter Abschnitt.

Von der Mord-Monomanie.

Es giebt keine Form von Seelenstörung, welche die Gerichtshöfe ernstlicher beschäftigte, als die Mordmonomanie. Nicht blos ist sie unglücklicherweise nur allzu häufig, sondern auch die schwere Bedeutung ihrer verderblichen Folgen, der beklagenswerthe Einfluss, welchen letztere auf die öffentliche Sicherheit ausüben, das Gewicht, welches man mit Recht auf das Urtheil legt, ob ein begangener Mord das Ergebniss einer Seelenstörung oder der Bosheit sei, alles dies rechtfertigt vollständig die Schnelligkeit und Strenge, womit die Gerichte jede mörderische Handlung bestrafen, wenn sie die Wirkung einer verbrecherischen Gesinnung ist, oder ihre Wiederholung zu verhindern, wenn sie von einer Seelenstörung veranlasst worden ist.

Man muss die Mordmonomanie nicht mit den plötzlichen Antrieben zum Morde verwechseln, von denen die Wahnsinnigen zuweilen aus Rache oder aus einer anderen sie beherrschenden Leidenschaft ergriffen werden. Vorzüglich muss man sie von der mit Wuth gepaarten Tobsucht unterscheiden. Bei letzterer ist in der That die mörderische Handlung fast stets die Wirkung von Hallucinationen und Illusionen, während sie bei dem Monomanen ohne diese Veranlassung vorkommt. Bei letzterem ist sie die Folge entweder von einem Räsonnement, welches sich auf eine oder mehrere irrsinnige Auffassungen

gründet (räsonnirende Monomanie) oder von einem instinctartigen Antriebe. (Bd. 1. S. 171.).

Esquirol, welcher eine vortreffliche Bemerkung über die Mordmonomanie der Uebersetzung der Schrift Hoffbauer's von Chambeyron beigefügt hat*), drückt sich folgendergestalt über diese Geisteskrankheit aus:

„Die Mordmonomanie ist also ein partielles Irresein, welches sich durch einen mehr oder minder heftigen Antrieb zum Morde auszeichnet, gleichwie die Selbstmordmonomanie ein partielles Irresein ist, welches durch einen mehr oder minder freiwilligen Vorsatz der Selbsttödtung sich zu erkennen giebt.

„Diese Monomanie bietet zwei sehr bestimmte Formen dar. In einigen Fällen wird der Mord durch eine innige, aber irrsinnige Ueberzeugung, durch die Exaltation einer wahnsinnigen Phantasie, durch ein falsches Räsonnement, durch aberwitzige Leidenschaften verursacht. Der Monomane wird durch ein eingestandenes, aber vernunftwidriges Motiv fortgerissen; jederzeit bietet er genügende Zeichen eines partiellen Irreseins des Verstandes oder der Gefühle dar. Zuweilen mahnt ihn sein Gewissen an die Abscheulichkeit der Handlung, welche er begehen will, aber der gestörte Wille wird durch die Heftigkeit des Antriebes besiegt, der Mensch ist der sittlichen Freiheit beraubt, dem partiellen Irresein zur Beute geworden, er ist ein Monomane, ein Wahnsinniger.

„In anderen Fällen bietet der an Mordmonomanie Leidende keine wahrnehmbare Störung des Verstandes oder der Gefühle dar. Er wird von einem blinden Instinct, durch etwas Unerklärliches fortgerissen, welches ihn zum Morden antreibt."

Obgleich wir so eben gesagt haben, dass die Monomanie häufig von Hallucinationen und Illusionen frei ist, so giebt es doch sehr zahlreiche Fälle, wo diese Complicationen Blutvergiessen veranlasst haben, sei es, dass der Monomane glaubte, in Gefahr zu schweben, schwere Beleidigungen zu erfahren, sei es, dass er sich über die Personen täuschte.

Unter den zur Bestätigung dieser Bemerkung dienenden Fällen ist nachstehender von Esquirol mitgetheilt worden.

82. Beobachtung. „Mein Leben wurde einige Male in der Salpetrière in Gefahr gebracht durch ein junges Mädchen, welches an Tobsucht und Nymphomanie leidend in das Hospital aufgenommen

*) Vergl. auch sein Werk über die Geisteskrankheiten in der deutschen Uebersetzung von Dr. Bernhard, Thl. 2. S. 347–379.

worden war. Nach einigen Monaten hörte die Tobsucht auf, aber ich wurde der Gegenstand der Zornausbrüche dieses Mädchens. Gewöhnlich ruhig und ohne verkehrt zu sprechen, überschüttete sie mich jedesmal mit Beleidigungen, so oft sie mich sah. Wenn sie nicht auf mich losstürzen konnte, warf sie nach mir Alles, was ihr in die Hände fiel, Steine, zinnernes Geschirr, Holzschuhe u. s. w. Sie wollte mir den Bauch aufschlitzen, um mich für meine Verachtung zu bestrafen. Als sie sich eines Tages in der Krankenabtheilung wegen einer zufälligen Krankheit befand, liess sie mich anfangs unter dem Schein der Gelassenheit nahe kommen, kaum war ich in ihrem Bereich, als sie mich an der Halsbinde ergriff, und mich erdrosselt haben würde, wenn man sie nicht daran verhindert hätte. Diese Kranke hielt mich für einen Mann, welchen sie geliebt hatte."

Hier fand offenbar eine Illusion statt.

Ich will noch die nachfolgende Beobachtung mittheilen, welche gleichfalls von Esquirol gemacht worden ist, in welcher allem Anschein nach ebensowohl Hallucinationen als Illusionen vorzugsweise zur Veranlassung eines zwiefachen Mordes beigetragen haben. Nicht nur ist dieser Fall an sich sehr merkwürdig, sondern er verdient auch um so mehr einen Platz in diesem Werke, als ich den Wahnsinnigen, welchen derselbe betrifft, gekannt habe, und, wie man späterhin sehen wird, beauftragt worden war, über seinen Seelenzustand einen Bericht abzustatten. Dieser Fall beweiset übrigens, dass ein mit deutlich ausgesprochener Neigung zum Morde behafteter Wahnsinniger meines Erachtens für immer von der Gesellschaft ausgeschlossen werden muss, ausgenommen, wenn seine Krankheit ihren Ursprung in einer oder mehreren materiellen Ursachen gefunden hat, z. B. in der Unterdrückung einer gewohnten Excretion, und wenn man die Gewissheit hat, dass man durch Entfernung der Ursache der Wiederkehr eines neuen Anfalles vorgebeugt hätte.

83. Beobachtung. M. C., Sachwalter am Gerichtshofe zu N., von einem gallichten und lymphatischen Temperamente und einem träumerischen Charakter, schweigsam und eifersüchtig, begehrte zur Ehe ein 13jähriges Mädchen, welches später seine Gattin wurde. Ihre Aeltern nahmen den Antrag an, aber sie verschoben die Zeit der ehelichen Verbindung, bis ihre Tochter das 17. Jahr erreicht haben würde. Seitdem stellte M. C. jeden Besuch ein, und vermied jede Gelegenheit des Zusammentreffens mit dem jungen Mädchen und ihren Aeltern. Die Heirath wurde zu der vorherbestimmten Zeit vollzogen, und Alles liess eine glückliche Zukunft hoffen. Aber der eifersüchtige Character des Mannes äusserte sich auf eine für seine Gattin peinliche Weise. M. C. forderte, dass sie sich zu jeder Zeit in seinem Cabi-

net aufhalten sollte; ja es kam vor, das er Clienten unter dem Vorwande wegschickte, sie kämen, um seine Frau zu sehen. Ausserdem überhäufte er sie mit Beweisen seiner innigsten Zärtlichkeit; er wurde Vater von zwei Kindern.

Im Alter von 32 Jahren wurde sein unbegründeter Argwohn durch hypochondrische Unruhe verdrängt; das Uebel nahm zu, M. C. beklagte sich über Magenkrampf, Blähungen, Koliken, Ziehen in den Gliedern, Schmerzen unterhalb der Augen. Er las medizinische Bücher, und endlich überredete er sich, dass er einer ehemaligen syphilitischen Krankheit unterliegen würde. Er war 33 Jahre alt; ein Arzt, sein Freund, ertheilte ihm den einsichtsvollsten Rath, seine Frau widmete ihm die zärtlichste Sorgfalt. In der Hoffnung, dass religiöser Trost seine Angst beschwichtigen würde, bewog man ihn, den Reden eines Missionspredigers beizuwohnen. Dies Mittel brachte eine üble Wirkung hervor; wenige Tage nachher begehrte der Kranke, welcher Nichts darauf gab, eine Consultation mehrerer Aerzte, welche einen so günstigen Erfolg hatte, dass man glaubte, die Einbildung des Kranken sei beruhigt und seine Heilung völlig zu Stande gebracht worden. Aber in der nächsten Nacht wurde sein Schlaf von weit lebhafterer Unruhe unterbrochen; die Klagen und das Seufzen fingen wieder an. Am folgenden Tage, den 7. December 1818, begab sich M. C. nach dem Gerichtslocale, einige Minuten später kehrte er in seine Wohnung zurück, und sagte zu seiner Frau, dass die Furcht, den Faden seiner Rede zu verlieren, ihn von der Gerichtsversammlung weggetrieben habe, dass sein Gedächtniss vernichtet, sein Verstand zerrüttet sei. Einige Stunden später setzte er sein Testament auf, verharrte in einem hartnäckigen Schweigen, oder antwortete nur mit einzelnen Sylben. Während der Nacht erreichte die Aufregung den höchsten Grad; M. C. wollte sein Bett verlassen, machte Anstrengungen sich aus dem Fenster zu stürzen, und stiess Beleidigungen gegen einen Arzt aus, welcher ihn vor zehn Jahren von einer Blennorrhagie geheilt hatte. Nach einigen Stunden kehrte die Ruhe wieder, aber die Schlaflosigkeit war vollständig. Bei Tagesanbruch erfolgte ein neuer Paroxysmus, Aeusserungen der Reue und der Verzweiflung über das Schicksal seiner Frau und seiner Kinder, deren Unglück er verschuldet habe.

Am 19. kam M. C. in Paris an; er verweigerte jede Bewegung aus Furcht, die Edelsteine der Krone zu zerbrechen. Während der Nacht Schlaflosigkeit; am folgenden Tage, den 20., war seine Physiognomie unbeweglich, seine Antworten kurz, aber verständig, seine Gesichtsfarbe gelb, der Puls langsam und schwach, Leibesverstopfung. Gegen Mittag weigerte er sich zu sprechen und Nahrung zu genie-

ssen. Am 22. erfolgten auf ein Brechmittel reichliche Ausleerungen; M. C. ist geneigter zum Sprechen, geht spazieren, Schlaf, weniger gelbe Gesichtsfarbe, Verlangen nach Speise. Am 24. neue Weigerung Nahrung zu nehmen aus Furcht vor Gift. Bald beschuldigt M. C. seine Frau der Untreue, bald glaubt er verurtheilt zu sein. Am 9. Januar neue Versuche des Selbstmordes; die Augen verwirrt, Missfallen an Allem, Weigerung Speisen zu geniessen, Verstopfung, allgemeines Irrereden mit Anfällen von Wüth, welche Aufregung bis zu Ende des Monats fortdauerte. Während der nächsten drei Monate hartnäckiges Stillschweigen, häufige Weigerung Speisen zu nehmen, Appetit auf die ekelhaftesten Dinge. Verlängerte Bäder abwechselnd mit Laxirmitteln. In den ersten Tagen des Mais 1819, ohne Anschein von Krise, verlangte M. C plötzlich Nachrichten von seiner Frau und seinen Geschäften; man tröstete ihn, und verspricht ihm, dass seine Frau ihn nächstens besuchen soll. Allmählig stellten sich seine Functionen wieder her, aber seine Physiognomie blieb finster, sein Blick argwöhnisch; M. C. trat in die Abtheilung der Reconvalescenten über, speisete mit ihnen, und machte mehrere Ausflüge nach Paris und der Umgegend.

Am folgenden 3. Juni langte seine Gattin, begleitet von ihrer Mutter, in Paris an. M. C. kam eben von Tische, als ich ihm die Ankunft seiner Gattin meldete. Ich erstaunte über die plötzliche Veränderung in seiner Physiognomie. Beim Eintritt in mein Cabinet blieb M. C. wie erstarrt, er schien weder seine Gattin noch seine Schwiegermutter zu kennen. Die Thränen und Liebkosungen dieser Damen machten keinen Eindruck auf ihn. Der Kranke stellte an seiner Frau alle Arten von Untersuchungen an, um sich zu überzeugen, ob sie es sei; von Zeit zu Zeit wiederholte er: Sie sehen ihr ähnlich. Nach einer halben Stunde sagte ich: Madame, weil der Herr Sie nicht kennt, so geht daraus hervor, dass er noch nicht geheilt ist. Sie müssen ohne ihn abreisen. Sogleich warf M. C. sich in ihre Arme, vergoss Thränen, und rief: Ach ja, sie ist es. Er umarmte sie mehrere Male mit einer lebhaften Aeusserung von Zärtlichkeit, desgleichen seine Schwiegermutter, und nach einer stundenlangen Unterredung voll Verstand und Gefühl führte er seine Gattin nach dem Gasthofe, und versprach früh am Morgen zu ihr zurückzukehren. An den beiden nächsten Tagen machte M. C. mehrere Ausflüge nach Paris, bezeigte grosse Liebe gegen seine Frau, und drückte das Verlangen aus, zu ihr zurückzukehren, verfiel aber oft in einen Zustand grosser Traurigkeit. Wenn seine Frau ihn nach der Ursache fragte, erwiederte er: Alles muss bei mir zerstört und zerstreut sein. Wenn ich zurückgekehrt bin und Alles

in Ordnung ist, wie man mir sagt, werde ich keinen Grund zur Unruhe mehr haben, und geheilt sein. M. C. bezeigte mitunter Misstrauen und Undankbarkeit gegen die Personen, welche ihm Pflege geleistet hatten. Endlich am 7. Juni 1819 reisete er mit der Diligence ab. Während der Fahrt erregte ein Reisender, welcher seiner Frau gegenüber sass, seine Eifersucht, und gerieth mit ihm in einen lebhaften Streit, welcher nur durch das Bemühen seiner Frau und durch die Gefälligkeit des Reisenden, seinen Platz zu wechseln, geschlichtet wurde. Zu Hause angekommen drückte M. C. mehr sein Erstaunen als seine Freude aus, indem er sein Haus und sein Cabinet in der grössten Ordnung antraf. Am Tage nach seiner Ankunft trat einer seiner Schwäger, ein zwölfjähriger Knabe in sein Cabinet ein. M. C. fasste ihn wie aus Scherz bei den Haaren, und führte ihn spielend an seinen Schreibtisch. Dort liess er den Knaben los, wobei ihm die Worte entschlüpften: Es ist nicht der Mühe werth. Am dritten Tage, unter dem Vorwande seinen Keller zu untersuchen, steigt M. C. in Begleitung seiner Frau in denselben hinab. Wenige Augenblicke später steigt die Schwägerin des Kranken, ein junges Mädchen von 20 Jahren, gleichfalls in den Keller hinab, da sie ihren Schwager und ihre Schwester nicht zurückkehren sieht. Niemand kommt wieder. Dies lange Ausbleiben beunruhigt eine Magd, welche kaum einige Stufen hinabgestiegen ist, als sie ihre jungen Herrinnen auf dem Boden ausgestreckt in ihrem Blute schwimmen sieht. Der Unglückliche ging auf diese Person los; sie eilt schnell zurück, und stösst einen Schrei des Schrecks und der Verzweiflung aus. Es kam zu einem Aufstande im Stadtviertel, alle Einwohner waren entsetzt, man stürzt an den Eingang des Kellers, aber Niemand wagt sich hinab; endlich entschliesst sich ein junger Mensch hinunterzusteigen. M. C. hatte sich in einen Winkel des Kellers hinter Tonnen zurückgezogen; ein Rasiermesser lag einige Schritte von ihm entfernt. Er liess sich ergreifen und auf das Stadthaus führen; ein Protokoll wurde aufgenommen, sein Wahnsinn erwiesen; der Kranke schien bestürzt, und wurde nach Charenton gebracht. Dort gab er die Ursache dieses entsetzlichen Doppelmordes auf verschiedene Weise an; bald sagte er, dass der Keller auf eine glänzende Weise erleuchtet, und dass die beiden Damen Teufel gewesen wären, welche sich seiner hätten bemächtigen wollen; bald erklärte er, nicht gewusst zu haben, was er thue. Nachdem M. C. sich einige Zeit an diesem Orte aufgehalten hatte, schien er seine Vernunft völlig wieder erlangt zu haben; aber er blieb gleichgültig bei der Erinnerung an dies entsetzliche Ereigniss. Er gestand, dass auch die Magd wahrscheinlich sein Schlachtopfer geworden wäre, wenn sie nicht schleunig die Flucht ergriffen hätte.

In Folge dringender Verwendung wurde M. C. von seinem Vormunde in einem Genesungshause untergebracht. Dort verfasste und veröffentlichte er Aufsätze, um die Aufhebung seiner Interdiction zu bewirken, indem er wiederholt anführte, wenn er wahnsinnig gewesen wäre, so sei er nunmehr geheilt, und müsse die freie Verwaltung seines und seiner Kinder Vermögen übernehmen. In seinen Aufsätzen blickten Anklagen gegen seine Richter durch, welche er als Agenten seiner Feinde darzustellen sich bestrebte. Endlich nach einigen Jahren richtete M. C. eine formelle Bitte an den Polizei-Präfecten, um seine Freiheit zu erlangen. Hr. Marc wurde beauftragt, seinen Gemüthszustand zu untersuchen. Obgleich dieser Arzt erkannte, dass M. C. im Besitz seiner Verstandeskräfte sei, so erklärte er dennoch, dass es eine Unvorsichtigkeit sein würde, demselben die Freiheit zu geben;*) nichts desto weniger erlangte M. C. seine Entlassung aus dem Gesundheitshause. Er richtete sich in Paris mit einer Frau ein, und

*) Ich blieb wenigstens anderthalb Stunden allein mit M. C.; während der langen Unterhaltung, welche wir mit einander führten, konnte ich nicht die geringste Spur von Verstandesstörung an ihm bemerken; aber ich war betroffen über die Gleichgültigkeit, mit welcher er von beiden Morden sprach. Marc. — Wollten doch Alle, die es angeht, das schwere Gewicht der auch durch obigen Fall bestätigten Lehre beherzigen, dass die vernünftigen Gespräche eines scheinbar geheilten Wahnsinnigen nicht den Beweis liefern, er werde auch vernünftig handeln. Um den auf diesen Worten liegenden Nachdruck noch stärker zu bezeichnen, erlaube ich mir an folgenden Fall zu erinnern, den Friedreich (Allgemeine Diagnostik der psychischen Krankheiten 2te Ausgabe S. 145.) aus Moritz Magaz. für Erfahrungsseelenkunde mitgetheilt hat. Ein junger Theologe wurde durch eifriges Studiren der Apokalypse toll. Er genas. Man nahm ihn aus dem Irrenhause weg, gab ihn in eine Privatpension, und verheimlichte ihm sorgfältig seine Krankheit und seinen ehemaligen Aufenthaltsort. Als er wenigstens dem Scheine nach vollkommen genesen war, kam sein Vater vom Lande herein, um das Genesungsfest seines Sohnes zu feiern. Nach Tische wurde ein Spaziergang vorgeschlagen in eine Allee, die vom Irrenhause aus sichtbar war. Auf einmal blieb der Reconvalescent tiefsinnig stehen. „Mein Gott, rief er aus, diese Gegend ist mir so bekannt, alles umher mir so vertraut, so frisch, so lebendig in meiner Seele. Diesen Baum da habe ich oft Tage lang beobachtet; er war meine Uhr. Stand er im Volllichte und warf er seinen eingeschrumpften Schatten queer durch die Allee, so war es Zeit zum Mittagessen. Streckte er ihn gigantisch über das Feld hin, zuckte das Sonnenlicht nur noch schwach auf seinem Gipfel, so war die Stunde

kündigte überall an, dass er ein Geschäftsbureau eröffnet habe. Nach zweijähriger Freiheit, ungefähr 10 Jahre nach dem Ausbruch seiner Krankheit, wurde er plötzlich von einem neuem Wuthanfall ergriffen, und ohne den kräftigen Widerstand der Frau, mit welcher er zusammenlebte, würde er sie aus dem Fenster gestürzt haben. Er wurde von einem Polizei-Commissarius in ein Krankenhaus gebracht, woselbst er starb, nachdem er einige Tage in dem fürchterlichsten Irrereden, in der schrecklichsten Verzweiflung zugebracht hatte, weil er von der göttlichen Gerechtigkeit zu den entsetzlichsten Martern verdammt zu sein glaubte, sich der scheusslichsten Verbrechen an-

zum Abendbrote. Sagen Sie doch, lieber Doctor, fuhr er fort, wo war ich, als ich diese Gegend zur Aussicht hatte?" Die Gesellschaft suchte ihn abzuleiten; aber es war umsonst. Laut lachend wies er mit dem Stocke gerade auf das Zimmer des Irrenhauses hin, wo er zwei Monate gesessen hatte. „Ist dieses die Jammerklause, sagte er, wo Ihr mich armen Schächer so lange gefangen hieltet? Doch die Zeit ist vorüber, desto schöner lacht die Zukunft. Ich habe da drüben doch auch manche seelige Stunden genossen. Wenn ich des Morgens zum Fenster hinausblickte, und die Lerche hörte, wenn ich Berg und Thal und Stadt und Feld im Schimmer der Morgenröthe und die Sonne dort hinter dem Rebenberge heraufzittern sah, und an die Millionen dachte, denen sie leuchtete; o! da war ich mitten in meinem Jammer glücklich. Ich dächte, Vater, wir besuchten auf ein halbes Stündchen das Zimmer, wo sein Franz so lange in schaudernder Einsamkeit sass." Alles Widerstreben war umsonst, und das Zimmer musste geöffnet werden. Franz weinte wie ein Kind, als er hineintrat. „Ach mein Gott, rief er aus, da steht noch Alles an dem nämlichen Orte, hier die Bettlade, dort das hölzerne Tischchen und der Armen Sünderstuhl. Da komme er ans Fenster, lieber Vater, und sehe er, ob ich wahr gesprochen habe. Sieht er den Baum dort in der Allee, und den Weinberg und den Bach im dämmernden Abendlichte? Hier musste sein Franz am Fenster stehen, wie ein Missethäter, hier gebunden, wie ein Mörder." Nun schäumten die Gedanken in Franzens empörter Seele über ihre Ufer hin, und aus Grabesnacht brach der Entschluss zur schauderhaftesten That, zum Vatermorde, hervor. „Hier sagte er, fütterten sie mich mit Wasser und schimmlichem Brote, hier wälzte ich mich im Staube, und rang mit allen Schrecknissen des Todes. Und du verschworst dich auch gegen mich, Rabenvater!" Nun ergriff er ein zinnernes Wassergefäss vom Tische. „Dein Auge, rief er aus, ist vertrocknet, du hast keine Mitleidsthränen für deinen Sohn, Kannibale? Ha, so soll Blut statt der Thränen fliessen." Und so stiess er seinen Vater vor die Stirne, dass dieser todt hinfiel! — Id.

klagte, und abwechselnd bald sich selbst, bald die sich nähernden Personen ermorden wollte.

Obgleich bei der dargestellten That Hallucinationen eine wesentliche Rolle gespielt zu haben scheinen, so könnte ihre unmittelbarere und ausschliessliche Veranlassung zu dem Morde dennoch bestritten werden; denn wir sehen, dass M. C. zwei Tage vorher einen Knaben bei den Haaren ergriff, denselben aber mit den Worten wieder los liess: es ist nicht der Mühe werth. Ueberdies musste er das Rasiermesser, womit er seine Frau und seine Schwägerin ermordete, nothwendig in einer verderblichen Absicht zu sich gesteckt haben, ehe er in den Keller hinabstieg, und ehe er die Hallucination hatte, welche ihn glauben liess, dass sein Keller erleuchtet sei, und dass seine Frau und seine Schwägerin Teufel seien. In dem nachfolgenden Beispiel ist es dagegen ausser allem Zweifel, dass Hallucinationen des Gehörs die unmittelbare Ursache des Mordes geworden sind. Dieser Fall ist zu belehrend, und schliesst zu merkwürdige Einzelheiten in sich, als dass ich ihn nicht mit denselben Worten mittheilen sollte, in denen er von der Gazette des tribunaux (18. Septbr. 1838) dargestellt worden ist.

84. Beobachtung. Assisenhof der Gironde unter dem Vorsitz des H. v. Imbert Bourdillon — Ermordung eines jungen Mädchens — Monomanie — Exaltation des Angeklagten.

Sitzung am 11. September. Im Jahre 1834 bezog eine in Bordeaux fremde, aus Genf abstammende Familie eine Wohnung in der rue Saint Laurent. Eugen Sclafer, zweites Kind der Familie, ungefähr 21 Jahre alt, gab seiner Familie und seinen Freunden bald vielfache Beweise eines finstern und bizarren Charakters. Er sprach wenig, lebte für sich, verliess zuweilen während der Nacht das älterliche Haus, blieb mehrere Tage und Nächte auswärts, angethan mit seinen schlechtesten Kleidern; dann kehrte er plötzlich des Nachts zurück, wie er gegangen war, warf sich mit ausserordentlicher Begierde auf die Nahrungsmittel, ohne dass er Jemandem den Zweck oder die Ursache seiner abenteuerlichen Ausflüge sagen konnte oder wollte. Andre Male brachte er fünf bis sechs Tage ohne Essen zu, und erwiederte denen, welche ihm Speisen anboten, dass er Nichts nöthig habe. Er hielt sich für schwer beleidigt von Personen, welche nicht einmal mit ihm gesprochen hatten; er erzürnte sich heftig gegen dieselben, oder vielmehr, er eilte weinend und Schutz suchend in das Haus seines Vaters. Ungeachtet dieser auffallenden Gewohnheiten und dieser seltsamen Gemüthsstimmung war Sclafer doch niemals gewaltthätig geworden; seine Familie liess ihn mit der Flinte auf die

Jagd gehen, und dachte nicht daran, einen alten Cavalleriesäbel wegzunehmen, welcher an der Mauer seines Zimmers hing.

Im Laufe des Jahres 1837 schienen religiöse Vorstellungen eine grosse Herrschaft über Sclafer auszuüben; er bezeigte sich sehr eifrig in Andachtsübungen; seine Gewohnheiten wurden noch wilder und ascetischer; er war stets in seinem Zimmer eingeschlossen, welches in der zweiten Etage gelegen war; kaum trat er aus demselben, um seine Mahlzeit einzunehmen, und hatte mit keinem Bewohner des Hauses irgend einen fortgesetzten Umgang.

Am letzten 22. März waren die beiden Dienerinnen der Familie, Marie Rousseau, ein junges Mädchen von 18 Jahren, und Françoise Rivière, eine Frau von 32 Jahren allein im Hause. Um 7 Uhr Abends stieg Marie Rousseau, ihrer Gewohnheit gemäss, die Treppe hinauf, um ihrem jungen Herrn Licht zu bringen, und um in seinem Zimmer Alles auf die Nacht vorzubereiten.

Sie war einige Augenblicke oben geblieben, als Francoise Rivière ein Angstgeschrei hörte, auf welches ein Geräusch, wie von dem Fall eines schweren Körpers, folgte; sie stieg hinauf. In der ersten Etage am Fusse der Treppe, welche zur weiten hinaufführt, fand sie Marie Rousseau, das Gesicht der Erde zugekehrt, in einem langen Blutstrom gebadet, und beinahe todt; sie eilte Nachbaren zu Hülfe zu rufen; man zählte 16 bis 17 Wunden an der unglücklichen Marie Rousseau.

Als Françoise Rivière zuerst bei dem jungen Sclafer eindrang, um ihn zu fragen, ob er die Ursache des Todes der Marie kenne, fand sie ihn mit grossen Schritten im Zimmer auf- und abgehend, dessen verschlossene Thüre nach innen mit Blut gefärbt war; er hielt in der Hand den Cavalleriesäbel, welcher gewöhnlich an der Wand zwischen den beiden in diesem Zimmer befindlichen Betten hing. Aus Entsetzen ergriff sie die Flucht.

Fast unmittelbar darauf verhaftet, leugnete der junge Sclafer niemals, dass er der Urheber des Todes der Marie Rousseau gewesen sei. „Ich habe Alles gethan, sagte er, aber es ist kein Verbrechen.“ Nach seiner Aussage hatte er sich nur dem Zorne hingegeben, welchen die Marie Rousseau in ihm erregt habe, indem sie ihn einen Gassenjungen und einen schlechten Menschen nannte. Die Anklage spricht aber die Ansicht aus, dass Sclafer die Marie Rousseau erst nach langen und vergeblichen Versuchen, ihr Gewalt zu thun, erschlagen habe.

In den ersten Tagen nach seiner Aufnahme ins Gefängniss gab Sclafer seine Absicht zu erkennen, Hungers zu sterben, und in dieser Absicht brachte er zehn oder zwölf Tage zu, ohne einige Nahrung zu sich zu nehmen. Er wurde dadurch dergestalt entkräftet, dass er

in mehreren Unterredungen nur schriftlich antworten konnte. Etwa 5 oder 6 Tage vor der Eröffnung der Debatten hatte er mehrere Steine in der Mauer losgebrochen, welche seine Zelle von der Gefängnisscapelle trennt, und er stand im Begriff, eine Entweichung zu versuchen, als der Kerkermeister während einer Runde die Vorbereitungen dazu entdeckte.

Um $10\frac{1}{2}$ Uhr wurde die Sitzung eröffnet. H. Saint Marc, der Defensor des Angeklagten, erscheint an der Barre. Man ruft die Geschworenen auf. Es wird angezeigt, dass der Angeklagte sich alle Kleider abgerissen habe, und sich weigere, zu erscheinen. Kraft des Art. 8. und 9. des Gesetzes vom Septemb. 1835 wurde durch einen dazu beauftragten Huissier der Angeklagte aufgefordert, an der Barre zu erscheinen.

Eine halbe Stunde verstreicht, der Huissier Jacmarel, welcher diesen Befehl vollzog, übergiebt dem Präsidenten sein Protocoll, welches die an den Angeklagten gerichtete Aufforderung, und seine von ihm unterzeichnete Weigerung enthält, jener Aufforderung Folge zu leisten. Der Präsident befiehlt, dass der Angeklagte durch bewaffnete Macht herbeigeschafft werde. Eine andere halbe Stunde verstreicht, endlich mehr vorwärts gestossen als geleitet von vier Gensdarmen, erscheint der Angeklagte am Eingange des Saales; hierauf schwingt er sich plötzlich mit einem Sprunge auf die Bank der Angeklagten und schreit mit trotziger, heftiger Stimme: „Hier bin ich, Herr Präsident, was wollen Sie von mir? Sagen Sie mir, was Sie von mir wollen? — — Wohlan, ich gehe weg, ich will nicht bleiben, keine Macht soll mich dazu zwingen."

Schon die Bekleidung des Angeklagten verräth die Unordnung seiner Vorstellungen, und beweiset den Widerstand, welchen er den Dienern der öffentlichen Macht geleistet hatte. Eine schlechte, zerrissene Hose bedeckte ihn kaum, keine Weste, kein Halstuch; ein reinliches Hemde liess noch die Fetzen eines anderen, welches er vor wenigen Minuten zerrissen hatte, durchblicken, um seine Nacktheit desto auffallender zu machen. Er erscheint mit blossem Haupte; dickes und schwarzes Haar, auf der Mitte der Stirne getheilt, fällt auf die Schultern herab; seine Stirne ist schmal, aber hoch, seine Schläfen treten winklich, viereckig hervor, seine Augenbraunen sind stark ausgebildet, seine Augen klein, tiefliegend, verwirrt, glänzend; ein leichter Schnauzbart, welcher seine Lippen beschattet, einige Büschel Bart, welche an der Spitze des Kinns wachsen, lassen die matte und leichenartige Blässe seines Gesichts noch stärker hervortreten.

Diese fieberhafte Aufregung dauerte länger, als eine Stunde;

nicht allein weigerte sich der Angeklagte, auf die Fragen zu antworten, welche der Präsident mit einer väterlichen Geduld und Güte an ihn richtete, sondern er hörte auch nicht auf, Beleidigungen gegen die Versammlung, die Geschworenen, den Präsidenten, die Räthe, ja selbst gegen seinen Defensor auszustossen. Jedoch man hielt es für das Rathsamste, auf diese groben Anreden und fortwährenden Unterbrechungen des Angeklagten nicht weiter zu achten; die Debatten wurden eröffnet.

Ermüdet von dem schrecklichen Kampfe, in welchem Sclafer länger als eine Stunde mit den 4 Gensdarmen rang, setzte er sich ein wenig ruhiger nieder. Man liess seine Arme und Beine frei, das Blut kehrte in sein Gesicht zurück, und ungeachtet der häufigen Unterbrechungen, welche er sich mit lauter und voller Stimme erlaubte, wurde doch sein Betragen beinahe vernünftig.

Die erste und vornehmste Zeugin ist die Frau Rivière. Nachdem sie Auskunft über die Ereignisse am 22. März, über den Zustand, in welchem sie die Leiche der Marie Rousseau gefunden, und über das Benehmen gegeben hatte, welches der Angeklagte bei Eröffnung der Thüre zeigte, fügte sie hinzu: „Das Bette des Sclafer war an einem Ende niedergedrückt, als ob Jemand darauf gelegen hatte. Ich bemerkte auf der Bettdecke einen breiten Blutflecken; die Dielen der Stube und die Treppe waren gleichfalls mit Blut gefärbt; das Tuch, welches Marie Rousseau auf dem Kopfe trug, lag nebst dem Kamme unter dem Bette des Angeklagten, einer ihrer Pantoffeln lag in der Mitte des Zimmers, der andere neben dem Bette.“

Der Präsident: Wie war der Charakter des Angeklagten beschaffen? Der Angeklagte, unterbrechend: Sein Charakter! es ist der bizarrste, den man sehen kann, es giebt nicht seines Gleichen auf Erden!

Françoise Rivière: Er war finster und schweigsam. Er sprach niemals.

Der Präsident: Welche Sitten hatte er, liebte er die Weiber?

Françoise Rivière: Ich habe es niemals bemerkt.

Auf die Zwischenfrage des Defensors erzählte die Zeugin ausführlich die Einzelnheiten eines bizarren Ausfluges, auf welchem Sclafer vor etwa 18 Monaten 3 Tage und 3 Nächte hindurch ausser dem Hause blieb; sie hatte niemals gehört, dass er Jemandem etwas zu Leide gethan, oder dass er gegen die Marie Rousseau irgend eine andere Empfindung als die der vollkommensten Gleichgültigkeit hegte.

Der Präsident: Angeklagter, haben Sie gegen diese Aussagen der Zeugin irgend Etwas zu erinnern?

Sclafer, sein langes Haar schüttelnd: Ich räume Alles ein, ich

werde Alles einräumen; Alles ist mir einerlei, was geht Alles dies mich an?

Herr Seniot: Ich befand mich am Abend des 22. Märzes bei H. Coureau, dessen Haus an die Wohnung der Familie Sclafer grenzt. H. Coureau hörte Geschrei, und da er wegen seines hohen Alters nicht so rasch wie ich gehen konnte, kam ich ihm zuvor; ich fand bei meiner Ankunft die Leiche der Marie Rousseau noch auf der Treppe ausgestreckt. Nachdem ich dabei geholfen hatte, sie aufzuheben, und auf eine Matratze zu legen, begab ich mich in das Zimmer des Sclafer; er war mit einem Säbel bewaffnet, und ging mit grossen Schritten auf und ab, das Auge verwirrt, das Gesicht bleich; er gestand ganz laut den Mord ein, welchen er so eben begangen hatte, und sagte, dass dies kein Verbrechen sei.

H. Cabois, Chirurgus, deponirt, dass man ihn am 22. März aufsuchte, um der M. Rousseau Hülfe zu leisten. Nach ausführlichen Einzelnheiten über die Zahl, Richtung und Tiefe der Wunden, von denen drei tödtlich waren, fügte der Zeuge hinzu, dass er sich in das Zimmer des Sclafer begab, welcher ihm bei seinem Eintritt die Spitze des Säbels zeigte, den er noch in der Hand hielt, dass der Herr Seniot, welcher ihn begleitete, diese Spitze ergriff, und der Angeklagte, ohne Widerstand zu leisten, den Griff fahren liess.

Sophie Simon, Magd bei H. Coulong, half der Françoise Rivière den Körper der M. Rousseau aufheben, welche noch athmete, als man sie auf die Matratze legte. Sie gab einige Auskunft über die Wunden der Ermordeten.

H. Arnosan, Doctor der Medizin, giebt eine mit der des H. Cabois übereinstimmende Deposition ab; er fügt blos hinzu, dass er an dem Bette einen grossen Stich des Säbels bemerkt hatte, welcher durch den Strohsack drang.

H. Coureau, Nachbar und Freund der Familie Sclafer giebt über das Verbrechen keinen neuen Aufschluss; aber er theilte zahlreiche Bemerkungen über den Charakter und das frühere Leben des Angeklagten mit. „Ich hatte, sagt er, seinen mürrischen Charakter bemerkt; ich versuchte es oft, ihn an mich zu ziehen; ich lud ihn zu abendlichen Tanzvergnügungen ein, wo er eine Gesellschaft von jungen Frauen gefunden hätte; aber Sclafer weigerte sich hartnäckig, diese Einladungen anzunehmen. Sclafer, der Vater, hat mir erzählt, dass am Tage vor dem Morde oder an dem zweiten Tage vorher, er sich mit dem Angeklagten und dessen Bruder bei Tische befand, und ihm Vorwürfe über seinen finsteren Charakter und über seine Manie machte, sich unaufhörlich für gehasst und beleidigt von Personen zu halten, welche nicht einmal an ihn dachten, worauf der An-

geklagte in Zorn gerieth, ein Messer ergriff, und mit demselben eine drohende Bewegung machte.

Der Angeklagte aufstehend mit starker Stimme: „Herr Präsident, Alles, was der Zeuge sagt, ist falsch! Ich habe Nichts während der früheren Depositionen gesagt, weil sie wahr sind, aber gegen diese protestire ich. Niemals habe ich meinen Vater bedroht! — — Ich bin dessen nicht fähig. — Ich liebe meinen Vater, Herr Präsident — — der Zeuge sagt nicht die Wahrheit — — es verhält sich nicht so."

H. Coureau. Ich behaupte dagegen, dass ich Nichts, als die Wahrheit sage.

H. Guyères, Arzt, giebt Auskunft über den Zustand der Wunden, und über die Leichenöffnung, welche er gemeinschaftlich mit den Doctoren Arnozan und Cabois angestellt hat.

H. Canihac, Arzt, erklärt, dass er von dem Angeklagten lange vor dem 22. März 1838 reden gehört, ihn aber niemals gesehen habe; dass er selbst mehrmals von der Tante Sclafers über den bizarren Charakter und die sonderbaren Handlungen desselben um Rath befragt worden sei; dass derselbe ihm eine stark ausgeprägte Disposition zur Monomanie zu haben geschienen. Auf die Aufforderung und die wiederholt an ihn gerichteten Fragen des H. Präsidenten gab der Zeuge den Geschworenen und dem Gerichtshofe merkwürdige Aufschlüsse über den Charakter der Monomanie und über die mit diesem Leiden behafteten Kranken; eine schwarzgallige und menschenscheue Gemüthsstimmung, Hass andrer Menschen, Liebe der Einsamkeit, eine grosse Neigung zu ascetischen Andachtsübungen, eine deutlich hervortretende Neigung zum Mysticismus und zur Ekstase, Hallucinationen, welche so stark sind, dass Gegenstände gesehen, und Worte gehört werden, welche nur in der Einbildung des Kranken Statt finden; dies sind, sagt der Doctor Canihac, die gewöhnlichen Erscheinungen der Monomanie. Ungeachtet dieser Bizarrerieen und Irrthümer der Sinne und der Einbildungskraft behalten die Monomanen den völligen Gebrauch ihres Verstandes. Befragt von dem Präsidenten, ob er glaube, dass ein Monomane, welcher in einem Anfalle von Wuth einen ganz unwillkürlichen Mord begangen, nach vollbrachtem Verbrechen und beendetem Anfalle ein Bewusstsein seines Attentats haben, und deshalb bemüht sein könne, sich der Strafe zu entziehen, erwiederte der Zeuge, dass Beispiele einer solchen Klarheit des Bewusstseins bei Monomanen nicht selten seien, wie er denn mehrere der Art anführte.

Sclafer mit einer ruhigen und gemässigten Stimme: „Herr Präsident, wollen Sie mir erlauben, ein Wort zu sagen? H. Canihac be-

hauptet, mich niemals bei sich gesehen zu haben; er täuscht sich, ich bin selbst vor langer Zeit zu ihm gegangen, um ihn über eine Krankheit um Rath zu fragen, mit welcher ich behaftet zu sein glaubte.

H. Canihac sich besinnend: Dies ist wahr, es ist möglich, dass ich den Angeklagten nicht wieder erkannt habe, da er mir seinen Namen nicht sagte.

Sclafer. Nun behaupten Sie einmal, dass ich ein Monomane sei! Sie sehen, dass ich mehr Gedächtniss besitze, als Sie! — Herr Präsident, um Ihnen zu beweisen, dass ich nicht Monomane und Wahnsinniger bin, befragen Sie mich über mein früheres Leben; ich bin bereit, auf Ihre Fragen zu antworten.

Der Präsident: Wohlan, Angeklagter, machen Sie uns mit den Umständen Ihres Lebens bekannt; wir werden Ihnen zuhören.

Der Angeklagte: Fragen Sie mich, ich werde antworten.

Fr. In welchem Alter besuchten Sie das Gymnasium? — A. In dem Alter, wo junge Menschen es besuchen.

Fr. Was haben Sie dort gelernt? — A. Was junge Leute dort lernen.

Fr. Latein? — A. Nein, ich war zu faul dazu.

Fr. Mathematik und französische Litteratur? — A. Ja.

Fr. Als Sie von dort abgegangen waren, dachten Sie daran, ein Gewerbe zu ergreifen? — A. Ja, das eines Seemannes gefiel mir.

Fr. Warum haben Sie es nicht ergriffen? — A. Ich hatte kein Vertrauen zu meinen Kenntnissen.

Fr. Dies ist nicht gegründet, denn Ihr Lehrer in der Hydrographie bezeugt, dass Sie in kurzer Zeit sehr bedeutende Fortschritte machten. Der Angeklagte schweigt.

Fr. Sie haben sich eingeschifft, warum verliessen Sie Ihr Schiff? — A. Die Ursache ist ganz einfach; man sprach nicht mit mir, und ich war wegen meines hohen Wuchses der Gegenstand des Gespötts der gesammten Schiffsmannschaft.

Fr. Als Sie nach Paris reiseten, machten sich die Reisenden auf der Diligence auch über Sie lustig? — A. Sie warfen den Vorübergehenden Papiere zu, und verlangten von ihnen, meinen Namen hinter meinem Rücken zu rufen; sie lachten auch über meinen hohen Wuchs, und über mein dummes Gesicht.

Fr. Jene hatten Unrecht, denn Ihr Gesicht hat einen ganz anderen Ausdruck? — A. Sie täuschen sich, ich habe schöne Schultern, weiter nichts.

Fr. Bei Ihrer Ankunft zu Paris sandten Sie dem Conducteur eine Herausforderung zu? — Ja.

Fr. Wie lange blieben Sie in Paris? — A. Fünf Stunden, ich kehrte mit meinem Bruder zurück.

Fr. Sie haben Streit mit Ihrem Bruder gehabt? — A. Ja; mein Vater behandelte mich stets wie einen Wahnsinnigen. Wenn mein Bruder mich liebt, so werde ich ihn bald sehen. Er wird hierher kommen, um zu erklären, dass ich nicht wahnsinnig bin.

Fr. Aber ich muss Ihnen, Angeklagter, sagen, dass Sie kein anderes Mittel zu Ihrer Vertheidigung haben, als wenn Sie sich mit Ihrem Wahnsinn entschuldigen. — A. Ich weiss es wohl; aber dies ist einerlei, ich bin nicht wahnsinnig. Wenn ich eine That begangen habe, so nehme ich die Verantwortlichkeit auf mich.

Fr. Sie haben einen Briefwechsel mit Ihren Tanten geführt, in welchem Sie dieselben auf eine sehr geistreiche Weise necken? — A. Ich spottete über sie; sie nannten mich einen Wahnsinnigen, daher musste ich ihnen wohl närrisches Zeug schreiben.

Fr. Sie haben eine Reise nach Ihrer Ankunft in Bordeaux gemacht; Sie waren ohne Geld, wohin reiseten Sie? — A. Ich reisete nach Spanien, ich verirrte mich vom Wege, dies ist so meine Art; ich wäre doch dorthin gekommen, wohin ich wollte; zum Reisen gebrauche ich kein Geld.

Fr. Sie hatten sich gewöhnt, mehrere Tage ohne Essen zuzubringen; wollten Sie sich dadurch auf einen Selbstmord vorbereiten? — A. Ja; schon seit langer Zeit hatte ich daran gedacht.

Fr. Erzählen Sie uns die Umstände des letzten Ereignisses. — A. Lesen Sie meine Verhöre.

Fr. Sie müssen selbst die Einzelnheiten angeben. — A. Ich war an jenem Tage in übler Stimmung, zumal als Marie Rousseau ins Zimmer trat. Anfangs sprachen wir nicht zusammen, aber im Augenblicke, als sie die Fensterläden verschloss, hörte ich deutlich, wie sie mich einen Strassenbuben, einen Taugenichts, einen schlechten Menschen nannte. Diese Beleidigungen brachten den geheimen Zorn, welcher schon in mir kochte, zum heftigsten Ausbruch; ich verlor den Kopf, ergriff den Säbel, welchen ich früher noch nicht angerührt hatte; ich warf mich auf sie, hieb ohne Unterlass auf sie zu, ohne im Geringsten zu wissen, was ich thue. Ich wurde durch einen, dem meinigen fremden Willen fortgerissen, welcher stärker war, als ich.

Nach diesem langen Verhör, welches die Theilnahme der zahlreichen Anwesenden im höchsten Grade erregte, und während dessen Sclafer sich stets in den Grenzen der Ehrerbietung und des Anstands erhielt, wünschte ihm der Präsident zu seinem guten Benehmen und

dazu Glück, dass er den bessern Theil ergriffen, und sich dazu entschlossen hatte, die von ihm verlangten Aufschlüsse zu geben.

Sitzung am 12. September. Um 10 Uhr wurde die Sitzung eröffnet. Der Angeklagte wurde hereingeführt, er war still und ruhig, über sein Hemde hatte er eine Weste von braunem Tuche gezogen; auf eine fröhliche Weise sprach er mit seinen Wächtern und einigen Freunden. Man fuhr in dem Zeugenverhör fort.

H. Matthieu, Adjunct des Maire von Bordeaux, berichtet über die Schritte, welche die Damen de Vilebreux, Tanten des Angeklagten, bei ihm thaten, um für ihren Neffen einen Pass unter fremdem Namen zu erhalten; es geschah dies vor etwa 18 Monaten. Erstaunt über eine solche Bitte, fragte H. Matthieu nach dem Grunde derselben. Die Damen de Vilebreux vertrauten ihm, dass der junge Sclafer, nach dem Urtheil des H. Conihac mit einer sehr deutlich ausgesprochenen Monomanie behaftet, die Ueberzeugung hege, dass er nicht blos in Bordeaux Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit und des Spottes sei, sondern dass auch seine Feinde durch Briefe und anonyme Blätter, welche sie schon in voraus in den von ihm besuchten Städten verbreiteten, Verläumdungen über ihn ausstreuten. Dies sei ihm unter anderem in Paris, ja selbst auf der Reise begegnet, wo man ihn laut beim Namen gerufen habe, dem die schimpflichsten Bezeichnungen zugesellt worden wären. Er wolle deshalb bei einer neuen Reise, welche er zu unternehmen im Begriff stehe, ein strenges Incognito bewahren, und zu diesem Zweck verlange er einen, nicht auf seinen Namen ausgestellten Pass; seine Familie wage seinem tollen Ansinnen nicht offenen Widerstand zu leisten. Der Zeuge erwiederte den Damen, dass er nicht mit der Ausfertigung der Pässe beauftragt sei, und verwies sie an seinen Collegen, H. Gautier.

Sclafer mit ernster und ruhiger Stimme. Ich verlange, Herr Präsident, eine Bemerkung machen zu dürfen; alle Welt hier, und meine Aeltern zuerst, behaupten, dass ich monoman sei, aber die es behaupten, sollten doch ihre Handlungsweise mit ihren Worten in Uebereinstimmung bringen. Dieser Herr hier erzählt, dass meine Aeltern, welche mich für wahnsinnig hielten, einen Pass für mich forderten; bin ich wirklich wahnsinnig, warum lässt man mich reisen? Man lässt diejenigen nicht allein reisen und umher laufen, welche mit Wahnsinn behaftet sind.

H. Gautier deponirt dieselben Thatsachen, wie H. Matthieu; er konnte den Pass nicht ausfertigen, welchen man von ihm verlangte, aber er schrieb dem jungen Sclafer, dass er mit ihm auf der Mairie sprechen wolle, sah ihn indess nicht.

Der Zeuge Volex ist der Conducteur des Wagens, in welchem

Sclafer von Bordeaux nach Paris reisete. Während der ganzen Reise hörte der Angeklagte nicht auf, sich mit Lebhaftigkeit über die Beleidigungen zu beschweren, welche, wie er behauptete, die mit ihm und dem Conducteur denselben Wagensitz einnehmenden Reisenden gegen ihn ausstiessen. Wiederholt verlangte er sein Felleisen und seine Sachen, und dennoch hatte Niemand weder im Wagen, noch auf dem Wege dem Sclafer die geringste Kränkung zugefügt.

Sclafer mit Nachdruck: Dieser Mensch sagt nicht Alles, H. Präsident; fragen Sie ihn, warum er bei jedem Pferdewechsel dem Postillon zwanzig oder dreissig Franken gab, um ihn zu bestechen mich zu beleidigen und mit der Peitsche zu bedrohen, wie sie e Alle gethan haben? Fragen Sie ihn noch, ob nicht vor der Ankunft in Tours einer der an meiner Seite sitzenden Reisenden einen mit Eisen beschlagenen Stock (lance à lame) über meinem Kopf aufhing, dergestalt, dass derselbe sich plötzlich losriss, und neben meinen Füssen sich einbohrte; ich sagte nichts, sah aber dem Eigenthümer desselben ins Gesicht; er war bleich geworden und zitterte.

Auf die Frage des Präsidenten erwiederte der Conducteur Valex, dass Nichts von dem, was der Angeklagte erzählte, sich wirklich zugetragen habe.

H. Baryteau, Student der Rechte, wohnte in Paris mit dem älteren Bruder des Sclafer zusammen. Er deponirt, dass Sclafer an dem Tage, welchen er in Paris zubrachte, ihnen erzählte, er sei während der ganzen Reise von den Reisenden und dem Conducteur beleidigt worden, welchen er zu einem Zweikampf auf Leben und Tod herausfordern wolle. Er war dergestalt erbittert, dass sein Bruder genöthigt war, an demselben Abende mit ihm nach Bordeaux abzureisen.

Sclafer leugnet mit Energie die Aussage des Zeugen ab, den er beschuldigt, in Einverständniss mit seinem Bruder zu stehen, um ihn für einen Wahnsinnigen auszugeben. „Man hält mich für verrückt sagte er, weil ich behaupte, dass überall in den Strassen von Bordeaux, am Bord des Schiffes Lise, auf dem Wege nach Paris und in Paris, ich von den Vorübergehenden mit Schmähungen verfolgt und mit Beleidigungen überschüttet worden bin. Wohlan, ich sage, dass ich diese Beleidigungen gehört habe, dass sie wirklich ausgesprochen worden sind. Wie! wenn Sie auf meiner rechten Seite mit mir reden, und ich Ihnen antworte, halten Sie mich nicht für wahnsinnig; und wenn ich sage, dass ich eben so bestimmt, wie ich zu meiner Rechten Ihre Stimme vernehme, zu meiner Linken eine Stimme höre, welche mich beleidigt, so behaupten Sie, dass ich wahnwitzig rede? Bin ich denn vernünftig auf der rechten, und monoman auf der linken

Seite? Denn ich höre die Beleidigungen, welche man auf der Strasse gegen mich ausstösst, eben so deutlich, als Ihre Reden, auf welche ich, wie Sie zugeben, vernünftig antworte! Nein, ich bin nicht wahnsinnig, ich bin nicht monoman, aber ich bin und ich war stets sehr unglücklich!

Der Präsident: Sclafer, welches war die Ursache Ihres Unglücks?

Sclafer. Mein Unglück, Herr Präsident, besteht darin, dass ich mit weit geringeren Fähigkeiten, als die übrigen Menschen, geboren bin, und dass ich es fühle! Darum war ich so schweigsam. Ich fühle, dass ich ein beschränkter Kopf bin, dass ich nicht, wie die übrigen Menschen sprechen kann. Ich habe viel darüber nachgedacht, und daran gearbeitet, um diese Ungleichheit zwischen den Anderen und mir zu überwinden; es ist mir zum Theil gelungen, denn ich weiss recht gut, dass ich jetzt weniger einfältig, und weniger entfernt von dem gewöhnlichen Niveau (der Bildung) bin. Darum bin ich so unglücklich, darum wirft die ganze Welt einen Stein auf mich, und spottet über mich! O! glauben Sie mir, ich war sehr unglücklich, und ich bin es noch sehr! (Lebhafte Aufregung).

Der Doctor Sendema, welcher zur Zeit der Reise des Sclafer Medizin in Paris studirte, deponirte, dass der Conducteur Valex ihm die Bizarrerieen des jungen Sclafer während der Reise erzählte. Der Zeuge ging auf ausführliche Einzelnheiten über die Merkmale der Monomanie ein. Er erzählte nach Esquirol den Fall eines Monomanen, welcher eines Tages, ohne vorher irgend ein Zeichen von Geistesstörung gegeben zu haben, behauptete, dass sein Barbier ihn beleidigt habe, und der ihm den Schädel mit einem Pistolenschuss zerschmetterte *).

Sclafer. Dieser Mensch war kein Monomane, sondern ein Meuchelmörder; er spielte unstreitig die Rolle eines Monomanen, und täuschte die Aerzte.

H. Révolat, Vater, Arzt, ging in ausführliche Einzelnheiten über die Ursachen und das Wesen der Monomanieen ein; er zweifelt nicht daran, dass Sclafer mit dieser Krankheit behaftet sei, welcher der Zeuge das Attentat vom 22. März zuschreibt.

Nach einigen anderen unwichtigen Depositionen ruft man die von den Rathgebern des Angeklagten bezeichneten Zeugen auf. Sclafer widersetzt sich lebhaft ihrer Vernehmung. „Ich will keine Entlastungs-

*) Hier findet ein kleiner Irrthum Statt; der Barbier wurde nicht getödtet, sondern es wurde ihm nur der Arm zerschmettert. Vor nicht langer Zeit sah ich diesen Monomanen in einem der Pariser Hospitäler wieder; er war in den Zustand chronischer Manie verfallen.

zeugen; sie werden Ihnen alle sagen, dass ich wahnsinnig sei; meine Familie sendet sie ausdrücklich zu diesem Zweck her."

Der Gerichtshof befiehlt, dass die Zeugen vernommen werden sollen. Es sind ihrer neun, sowohl Nachbaren als Freunde der Familie Sclafer. Sie deponiren übereinstimmend den mürrischen Charakter, die bizarren Hallucinationen, die seltsame und finstre Gemüthsstimmung, welche man an dem Angeklagten seit seiner frühesten Kindheit wahrgenommen hat.

Man führt die Dame de Vilebreux, eine Tante des Angeklagten, herein. Diese Dame, welche Mutterstelle bei demselben vertreten, und ihn seit seiner Geburt gekannt zu haben versichert, musste mit Gewalt die Erschütterung unterdrücken, welche ihr jeden Augenblick die Stimme raubte. Sie erzählte mit einer rührenden Einfachheit das ganze Leben des Angeklagten, den ununterbrochenen Kummer, welchen sein auffallendes Betragen der Familie veranlasste, die Angst, mit welcher man mehrmals den Doctor Canihac zu Rathe zog, die Schritte, welche man that, um ihn wenige Wochen vor dem beklagenswerthen Ereigniss in ein Lyoner Krankenhaus zu bringen.

Der General-Anwalt entwickelte nach einem glänzenden Eingange seine Ansicht von den Geisteskrankheiten in Beziehung zur Zurechnungsfähigkeit, und behauptete:

Dass da, wo das Seelenleiden vollständig ist, weder Wahrnehmung, noch Urtheil, folglich auch kein Wille, also kein strafrechtliches Verhältniss vorhanden sei.

Dass da, wo die Verletzung der Organe eine partielle ist, dieselbe eine gewisse Störung in dem Zusammenhange der Vorstellungen hervorbringe; dass aber der in allen anderen Beziehungen freie Verstand Handlungen bedinge, welche der Zurechnung anheimfallen. Zu der letzteren Kategorie zählt er den von Sclafer begangenen Mord.

Ich brauche nicht erst zu sagen, dass ich weit entfernt bin, diese Lehre als richtig anzuerkennen. Alles, was bisher in diesem Buche vorgetragen ist, hat den Zweck, sie zu bestreiten.

In der nachfolgenden Sitzung (am 13. September) bemüht sich der Defensor zu zeigen, wie die Theorieen der berühmtesten Aerzte genau und vollständig auf die an Sclafer wahrgenommenen Erscheinungen passen *); er schliesst mit einer beredten Apostrophe an das Gewissen und die Einsicht der Geschworenen.

*) Die Ansichten der Aerzte sind in solchen Fällen weniger auf Theorieen als auf zu zahlreiche und entscheidende Thatsachen gegrün-

Kaum hatte H. Saint Marc die letzten Worte seines Plaidoyers gesprochen, als Sclafer, welcher während der Rede des Advocaten sich mit grosser Anstrengung zu bezwingen schien, aufstand und ausrief: „Ich bin nicht vertheidigt worden, der dort ist mit meiner Familie einig geworden, mich für wahnsinnig zu erklären. — — Ich will einen Anderen bezahlen, welcher mich vertheidigt.“ Hierauf schlug er mit Heftigkeit auf die Barre. „Niemals wollte ich meinen Vater mit einem Messerstich ermorden. — — Ach, meine Familie verleugnet mich; wohlan, so verleugne ich sie auch. Ich habe weder Vater noch Bruder mehr. — — Sie wollen mich in eine Irrenanstalt bringen. — Ich ziehe den Herrn General-Anwalt vor; er sagt wenigstens, dass ich nicht wahnsinnig bin. Mein Defensor richtet mich zu Grunde; ich verleugne ihn auch.“ Nachdem Sclafer sich noch in eine Menge von Abschweifungen verloren hatte, fiel er erschöpft um.

Der General-Anwalt replicirte dem Defensor. Er räumte ein, dass in manchen Beziehungen eine grosse Unordnung in den Vorstellungen des Sclafer herrsche. Die Herren Geschworenen haben zu erwägen, ob er im vollen Besitz seiner Vernunft war, als er die Marie Rousseau erschlug. Was ihn betreffe, so halte er dafür, dass Sclafer in dem Augenblicke des Verbrechens bei Vernunft gewesen sei, und dass er deshalb für schuldig erklärt werden müsse.

Sclafer erhob sich von neuem, und rief: „darf ich sprechen, ich?“ den Anforderungen nachgebend, setzte er sich wieder nieder.

Der Präsident. Die Debatten sind geschlossen.

Der Angeklagte. Einen Augenblick, ich will noch sprechen. Man sagt, dass ich wahnsinnig sei; ich muss das Gegentheil beweisen.

Der Präsident. Man klagt Sie des Mordes, aber nicht des Wahnsinns an.

det, als dass man die aus ihnen gezogenen Folgerungen bestreiten könnte (Vergl. den zweiten Abschnitt über die sittliche Freiheit). Auch muss ich mein aufrichtiges Bedauern über die Weise aussprechen, wie ein sehr geschickter Arzt, der Dr. Bonnet, sich gegen den mit der Lehre von der Monomanie getriebenen Missbrauch erklärt, (Considérations médico-légales sur la monomanie homicide. Bordeaux 1839). Ich gestehe, dass diese Schrift ungeachtet des Talents ihres Verf. mich nicht befriedigt, vielmehr mich in der Meinung bestärkt hat, dass wenn man auch zuweilen diese Lehre missbrauchte, sie doch noch weit häufiger zum Nachtheil der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit vernachlässigt worden ist.

zeugen; sie werden Ihnen alle sagen, dass ich wahnsinnig sei; meine Familie sendet sie ausdrücklich zu diesem Zweck her."

Der Gerichtshof befiehlt, dass die Zeugen vernommen werden sollen. Es sind ihrer neun, sowohl Nachbaren als Freunde der Familie Sclafer. Sie deponiren übereinstimmend den mürrischen Charakter, die bizarren Hallucinationen, die seltsame und finstre Gemüthsstimmung, welche man an dem Angeklagten seit seiner frühesten Kindheit wahrgenommen hat.

Man führt die Dame de Vilebreux, eine Tante des Angeklagten, herein. Diese Dame, welche Mutterstelle bei demselben vertreten, und ihn seit seiner Geburt gekannt zu haben versichert, musste mit Gewalt die Erschütterung unterdrücken, welche ihr jeden Augenblick die Stimme raubte. Sie erzählte mit einer rührenden Einfachheit das ganze Leben des Angeklagten, den ununterbrochenen Kummer, welchen sein auffallendes Betragen der Familie veranlasste, die Angst, mit welcher man mehrmals den Doctor Canihac zu Rathe zog, die Schritte, welche man that, um ihn wenige Wochen vor dem beklagenswerthen Ereigniss in ein Lyoner Krankenhaus zu bringen.

Der General-Anwalt entwickelte nach einem glänzenden Eingange seine Ansicht von den Geisteskrankheiten in Beziehung zur Zurechnungsfähigkeit, und behauptete:

Dass da, wo das Seelenleiden vollständig ist, weder Wahrnehmung, noch Urtheil, folglich auch kein Wille, also kein strafrechtliches Verhältniss vorhanden sei.

Dass da, wo die Verletzung der Organe eine partielle ist, dieselbe eine gewisse Störung in dem Zusammenhange der Vorstellungen hervorbringe; dass aber der in allen anderen Beziehungen freie Verstand Handlungen bedinge, welche der Zurechnung anheimfallen. Zu der letzteren Kategorie zählt er den von Sclafer begangenen Mord.

Ich brauche nicht erst zu sagen, dass ich weit entfernt bin, diese Lehre als richtig anzuerkennen. Alles, was bisher in diesem Buche vorgetragen ist, hat den Zweck, sie zu bestreiten.

In der nachfolgenden Sitzung (am 13. September) bemüht sich der Defensor zu zeigen, wie die Theorieen der berühmtesten Aerzte genau und vollständig auf die an Sclafer wahrgenommenen Erscheinungen passen *); er schliesst mit einer beredten Apostrophe an das Gewissen und die Einsicht der Geschworenen.

*) Die Ansichten der Aerzte sind in solchen Fällen weniger auf Theorieen als auf zu zahlreiche und entscheidende Thatsachen gegrün-

Kaum hatte H. Saint Marc die letzten Worte seines Plaidoyers gesprochen, als Sclafer, welcher während der Rede des Advocaten sich mit grosser Anstrengung zu bezwingen schien, aufstand und ausrief: „Ich bin nicht vertheidigt worden, der dort ist mit meiner Familie einig geworden, mich für wahnsinnig zu erklären. — — Ich will einen Anderen bezahlen, welcher mich vertheidigt." Hierauf schlug er mit Heftigkeit auf die Barre. „Niemals wollte ich meinen Vater mit einem Messerstich ermorden. — — Ach, meine Familie verleugnet mich; wohlan, so verleugne ich sie auch. Ich habe weder Vater noch Bruder mehr. — — Sie wollen mich in eine Irrenanstalt bringen. — Ich ziehe den Herrn General-Anwalt vor; er sagt wenigstens, dass ich nicht wahnsinnig bin. Mein Defensor richtet mich zu Grunde; ich verleugne ihn auch." Nachdem Sclafer sich noch in eine Menge von Abschweifungen verloren hatte, fiel er erschöpft um.

Der General-Anwalt replicirte dem Defensor. Er räumte ein, dass in manchen Beziehungen eine grosse Unordnung in den Vorstellungen des Sclafer herrsche. Die Herren Geschworenen haben zu erwägen, ob er im vollen Besitz seiner Vernunft war, als er die Marie Rousseau erschlug. Was ihn betreffe, so halte er dafür, dass Sclafer in dem Augenblicke des Verbrechens bei Vernunft gewesen sei, und dass er deshalb für schuldig erklärt werden müsse.

Sclafer erhob sich von neuem, und rief: „darf ich sprechen, ich?" den Anforderungen nachgebend, setzte er sich wieder nieder.

Der Präsident. Die Debatten sind geschlossen.

Der Angeklagte. Einen Augenblick, ich will noch sprechen. Man sagt, dass ich wahnsinnig sei; ich muss das Gegentheil beweisen.

Der Präsident. Man klagt Sie des Mordes, aber nicht des Wahnsinns an.

det, als dass man die aus ihnen gezogenen Folgerungen bestreiten könnte (Vergl. den zweiten Abschnitt über die sittliche Freiheit). Auch muss ich mein aufrichtiges Bedauern über die Weise aussprechen, wie ein sehr geschickter Arzt, der Dr. Bonnet, sich gegen den mit der Lehre von der Monomanie getriebenen Missbrauch erklärt, (Considérations médico-légales sur la monomanie homicide. Bordeaux 1839). Ich gestehe, dass diese Schrift ungeachtet des Talents ihres Verf. mich nicht befriedigt, vielmehr mich in der Meinung bestärkt hat, dass wenn man auch zuweilen diese Lehre missbrauchte, sie doch noch weit häufiger zum Nachtheil der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit vernachlässigt worden ist.

Der Angeklagte. So verurtheilen Sie mich nicht als einen Monomanen.

Nach zwei und ein halbstündiger Berathung traten die Geschworenen in den Saal zurück, und auf die alleinige Frage: Ist der Angeklagte eines an der Person der Marie Rousseau freiwillig begangenen Todschlages schuldig, gaben sie ein verneinendes Verdict.

Der Präsident verkündete die Lossprechung des Sclafer, und befahl, ihn in Freiheit zu setzen, wenn er nicht aus einem anderen Grunde zurückzuhalten sei. Sogleich erhob sich der General-Anwalt, und beantragte in Betracht der bis zur Wuth gesteigerten Geistesstörung, von welcher der Angeklagte Beweise gegeben habe, dass derselbe zur Verfügung des General-Procurators gestellt, und vorläufig in der Festung Hâ gefangen gehalten werden solle.

Der Gerichtshof leistete diesem Antrage Folge.

Dieser ausserordentlich merkwürdige Criminal-Process, in welchem die Monomanie unter den charakteristischsten Erscheinungen hervortritt, wo namentlich der unmittelbare Einfluss der Hallucination auf die mörderische That nicht in Zweifel gezogen werden kann, giebt zu der Frage Veranlassung, ob die tobsüchtige Aufregung des Angeklagten vor seinem Erscheinen im Gerichtssaal, so wie die mit derselben verbundenen zügellosen Handlungen nicht vielleicht die Wirkung einer Verstellung war? Abstract genommen, müsste meines Erachtens diese Frage bejaht werden. Denn wirklich ist die List bei manchen Monomanen so gross, und sie sehen die socialen Folgen ihrer Handlungen so deutlich ein, dass, nachdem sie letztere begangen, sie in einzelnen Fällen wohl eine Manie aus Furcht vor einer ihnen bevorstehenden Züchtigung simuliren konnten, wenn mir gleich kein Beispiel dieser Art bekannt ist. Im vorliegenden Falle ist aber eine solche Voraussetzung unstatthaft, da der Angeklagte die Rolle eines Tobsüchtigen nicht lange genug spielte, ferner, da sich aus den Debatten unzweifelhaft ergiebt, dass der Angeklagte die grössten Anstrengungen machte, um das Urtheil auf Wahnsinn von sich abzuwenden, und da der Zustand einer plötzlichen tobsüchtigen Aufregung, welche bei Rasenden keinesweges ohne Beispiel ist, bei ihm sehr wahrscheinlich die Wirkung einer Gemüthsbewegung und seines Sträubens bei der Aussicht auf das ihm bevorstehende gerichtliche Erkenntniss war.

Die irrsinnige Auffassung, welche den Monomanen zum Morde

veranlasst, gründet sich sehr häufig auf fanatische Vorstellungen, und die Mordmonomanie erscheint dann als Wirkung des religiösen Wahns*). In anderen Fällen entsteht die Mordmonomanie aus dem Antriebe zum Selbstmorde, wenn der Monomane, sei es aus Mangel an Energie, oder in Folge von religiösen Scrupeln, oder aus Furcht vor der ewigen Verdammniss nicht an sich selbst eine mörderische Hand zu legen wagt, und glaubt, wenn er Jemanden ermordet, dass die Gesetze sich Genugthuung verschaffen, und den Mörder am Leben strafen werden. Man findet oben (Bd. 1. S. 166.) einen Fall zur Bestätigung des Ebengesagten.

Aber die Mordmonomanie entwickelt sich nicht immer in Folge eines auf irrsinnige Auffassung gegründeten Räsonnements, weil sie zuweilen als Wirkung aus einem Zustande hervorgeht, welchen Esquirol einen unerklärlichen nennt, und welchen ich früher als instinctartige Monomanie bezeichnet habe. Ueber dies seltsame Gemüthsleiden habe ich mich im 4. Abschnitt so ausführlich ausgesprochen, und ich habe zur Bestätigung desselben so entscheidende Thatsachen mitgetheilt, dass ich es für überflüssig erachte, mich ausführlicher über die Beweise seiner Existenz zu verbreiten, wiewohl dieselbe lange Zeit hindurch bestritten worden ist, und noch jetzt von Einigen in

*) In meinen Biographieen Geisteskranker (Berlin 1841) habe ich (S. 27.) die nach den Criminal-Acten bearbeitete genetische Darstellung eines aus fanatischem Wahnsinn hervorgegangenen Mordanfalls gegeben, den ein Student der Theologie auf eine alte Frau machte, mit welcher er zuvor nicht in der geringsten Beziehung gestanden hatte. Die Religionsgeschichte wimmelt von unzähligen Greueln ähnlicher Art, unter denen die Autodafe's Alles überbieten, was die Weltgeschichte an scheusslicher Verachtung und Verletzung der heiligsten Menschenrechte kennen gelehrt hat, so dass der von mir erzählte Fall dagegen sehr geringfügig erscheint. Nur in sofern dürfte derselbe einigermaassen die Aufmerksamkeit rege machen können, als der Wahnsinnige, welcher seinen Verstand durch Onanie zerrüttet hatte, das lähmende Bewusstsein seiner Schuld nicht auf andere Weise, als durch eine vollständige Selbsttäuschung von sich abzuwälzen wusste, indem er sich einbildete, von Gott zur Bestrafung der Sünden andrer Menschen, namentlich ihres Unglaubens, berufen worden zu sein. *Diese Thatsache wirft ein schreckliches Licht auf die wahre Quelle der blutdürstigen Gesinnung vieler der Wollust fröhnenden, sie mit dem Mantel der Heiligkeit verhüllenden Fanatiker.* Id.

Zweifel gezogen wird*). Bald werde ich Gelegenheit haben, diesen Beweis durch eine entscheidende Thatsache zu vervollständigen, welche mir Veranlassung gab, meine Ansicht, der Aufforderung des Defensors gemäss, zu entwickeln. Bis dahin begnüge ich mich, folgenden Fall einzuschalten, den Esquirol in seiner schon erwähnten Abhandlung dargestellt hat.

85. Beobachtung. N. 21 Jahre alt, von hoher, hagerer Gestalt und nervöser Constitution, zeigte stets einen finsteren, mürrischen Charakter. Seine moralischen Fähigkeiten waren wenig entwickelt. Seines Vaters seit dem 14. Jahre beraubt, bewies er keine zärtliche Zuneigung gegen seine Mutter.

Im 18. Jahre nahm seine Traurigkeit zu, er floh die jungen Leute seines Alters, lebte einsam, aber arbeitete fleissig in einem Magazin. Weder seine Reden, noch seine Handlungen verriethen eine Seelenstörung; aber er erklärt, dass er einen gewissen Antrieb zum Morde empfinde, und dass es Augenblicke gebe, wo er ein Vergnügen daran empfinde, das Blut seiner Schwester zu vergiessen, und seine Mutter zu erdolchen. Man sucht ihm das Entsetzliche seiner Begierden fühlbar zu machen, und erinnert ihn an die Strafen, welche auf die Befriedigung derselben gesetzt sind, worauf er kaltblütig erwiedert: ich bin dann nicht mehr Herr meines Willens. Mehr als einmal wird er wenige Minuten, nachdem er seine Mutter umarmt hat, roth, sein Auge glänzt, und er ruft aus: Retten Sie sich, meine Mutter, ich will Sie erwürgen. Bald nachher beruhigt er sich, vergiesst einige Thränen, und entfernt sich. Eines Tages begegnet er auf der Strasse einem Schweizer Soldaten, greift nach dessen Säbel, und will ihm denselben mit Gewalt entreissen, um ihn, den er gar nicht kennt, zu ermorden. An einem anderen Tage zieht er seine Mutter in den Keller, um sie mit einer Bouteille zu erschlagen.

Seit sechs Monaten wurde dieser junge Mensch von jenem entsetzlichen Antriebe beherrscht; er schlief wenig, litt an seinem Kopfe, wollte Niemand sehen, war gleichgültig gegen den Kummer seiner Familie, gab aber in seinen Gesprächen keine Spur von Irresein zu erkennen.

Nach Charenton abgeführt, erzählt N. mit dem kältesten Blute, dass er fünf bis sechsmal im Begriffe gewesen sei, seine Mutter und seine Schwester zu tödten; und dass er darüber

*) In der Anmerkung zum 4. Abschnitt habe ich meine Ansicht über diesen wichtigen Gegenstand ausgesprochen. Id.

keine Reue empfinde, weil sie ihn hätten einschliessen lassen, dass er Niemandem gehorchen würde, dass er übrigens durchaus kein Motiv habe, seiner Mutter und seiner Schwester nach dem Leben zu trachten, und dass er mit keiner fixen Idee behaftet sei. Warme Bäder und wiederholtes Ansetzen von Blutegeln an den After während der ersten beiden Monate. N. giebt Auskunft von Allem, was er empfunden hat, er ist sich seiner neuen Lage bewusst, fordert seine Freiheit, lieset, rechnet, geht allein spazieren, schliesst sich an Niemanden an, spricht und thut nichts Unverständiges, und fühlt kein Verlangen mehr, Blut zu vergiessen. Indess sein Gesicht hat etwas Convulsivisches, seine Miene drückt Traurigkeit und Unzufriedenheit aus. Während der ersten Tage des dritten Monats röthet sich sein Gesicht, seine Augen glänzen. N. spricht heftig und in wenig gewählten Ausdrücken, man will ihn ermorden, er hat Unglück weissagende Gespenster gesehen, er hat Worte gehört, deren Sinn nur zu deutlich ist. Er schläft nicht, und dieser Zustand dauert acht Tage.

Während der drei nächstfolgenden Monate wiederholen sich diese Zufälle, dauern aber nicht so lange. Bäder, kalte Waschungen des Kopfs, Blutegel, Abführungen.

Der Umfang des Körpers nimmt zu, die Glieder entwickeln sich stärker; der Kranke ist gelehriger, mittheilender; er sucht Zerstreuungen, begiebt sich in den Versammlungssaal, sieht seine Mutter und Schwester, fordert seine Entlassung, versichert, dass er sich wohl befindet, und dass er keine verderblichen Vorstellungen mehr hegt. Im Februar 1826 lasse ich ihn seine Befreiung als nahe bevorstehend hoffen, er wird heiterer, willigt in alle Vorsichtsmaassregeln, die man in Bezug auf ihn nach seiner Entlassung treffen will. Endlich nach 18monatlicher Isolirung wird N. am 10. April desselben Jahres seiner Familie zurückgegeben. Er bezeigt nach seiner Entlassung eine grosse Anhänglichkeit an seine Mutter und Schwester, zeigt sich gegen sie rücksichtsvoll und liebreich; er betreibt ein Handelsgeschäft mit Fleiss, und seit 11 Jahren hat Nichts den Geist und die Gefühle des jungen Mannes gestört, obgleich er sehr reizbar geblieben ist *).

*) Bei dieser Beobachtung, so wie bei den unter Nr. 35, 36 und 37. mitgetheilten, ziemlich analogen Fällen, fühlt man die grosse Mangelhaftigkeit der Darstellung eines Seelenzustandes, welcher, wie ich bereits in der Vorrede zum ersten Bande und im Anhange zum 4. Abschnitt ausführlicher angegeben habe, erst durch eine psychologisch-genetische Darstellung eine bestimmte Bedeutung erlangen kann. Es würde sehr gewagt sein, die grossen Lücken jener Darstellungen durch

Endlich kann die Mordmonomanie zur Ursache die Oeffentlichkeit blutiger Katastrophen haben, welche sie herbeigeführt hat. Ich ver-

Muthmaassungen ergänzen zu wollen, da nur so wenige positive Data mitgetheilt worden sind, an welche sich die verschiedenartigsten Verhältnisse möglicher Weise anknüpfen lassen. Um nur bei dem vorliegenden Falle stehen zu bleiben, so springt der sogenannte automatische Antrieb zur Ermordung der Mutter, der Schwester und des Soldaten fast wie ein Deus ex machina aus dem Räthsel des früheren Lebens hervor, und Esquirol gab sich um so weniger Mühe, genauere Nachforschungen über den Ursprung jenes Antriebes anzustellen, als er denselben ausdrücklich einen unerklärlichen nennt, womit dann alle weiteren Fragen abgeschnitten sein sollen. Nur eine einzige Andeutung ist vorangeschickt worden, welche ganz im Allgemeinen ahnen lässt, was in der Seele des Kranken vorgegangen sein mag. Es wird nämlich von ihm gesagt, dass er finster, mürrisch, lieblos gegen seine Mutter, arm an Gemüth (wahrscheinlich auch an Geist) gewesen sei, dass er mit zunehmenden Jahren trauriger geworden, den Umgang seiner Altersgenossen geflohen, die Einsamkeit gesucht habe. Alle diese Erscheinungen lassen, wenn sie nicht von einem bedeutenden Körperleiden herrühren, oder wenn sie nicht einen Geist verrathen, welcher wichtige Zwecke geheim hält, um ihre Ausführung desto ungestörter im Stillen vorzubereiten, ausserdem gewöhnlich auf S e l b s t b e f l e c k u n g schliessen, welche den Lebenskeim in der Jugend knickt, und das Gemüth in eine Menge von Missverhältnissen verwickelt, aus denen es, von einem geschwächten Verstande gleichsam im Stich gelassen, keinen Ausweg zu finden weiss. Denn ausserdem ist die Jugend so schnellkräftig und lebensfroh, dass sie, wenn sie von wesentlichen Hindernissen in der thätigen Entwickelung nicht aufgehalten wird, eine Gemüthsstimmung, wie die oben bezeichnete, fast unmöglich macht. Der Kürze wegen beziehe ich mich auf den vorhin erwähnten jungen Theologen, dessen Leben ich in meinen Biographieen Geisteskranker geschildert habe. Durch Onanie hatte er sein Gemüth dergestalt verdüstert und wegen mannigfacher, an sich unbedeutender Neckereien hatte er einen so allgemeinen Argwohn und Hass gegen alle Menschen gefasst, dass er sie fast insgesammt für abgefallen von Gott und der Todesstrafe würdig hielt. Gemüther, welche durch eine weite Kluft von aller liebenden Gemeinschaft und Mittheilung abgeschieden, in fürchterlicher Einsamkeit sich zu befinden, aller Hoffnung verlustig gegangen zu sein glauben, stellen sich positiv ausser den Grenzen der ganzen Menschlichkeit und aller ihrer Interessen. Erstickte Liebe schlägt allemal in Hass um, welcher um so leichter eine heftige Rachsucht gebiert, je mehr wirkliche oder eingebildete Kränkungen ihn stacheln. Aus einer solchen Verdüsterung des Bewusstseins, wie sie

spare mir die Erörterung dieser wichtigen Erscheinung bis zu der Darstellung der durch Nachahmung fortgepflanzten Monomanie.

vorzüglich durch Onanie entsteht, würde noch häufiger der Antrieb zu verbrecherischen Thaten hervorgehen, wenn sie nicht meistentheils von grosser Gemüthsschwäche und Willenlosigkeit begleitet wäre. Wenn aber unter den angegebenen Bedingungen ein empfindliches Ehrgefühl einen hervorstechenden Zug des Charakters bildet, und somit die täglichen Neckereien und Kränkungen, denen unbeholfene, menschenscheue, grüblerische Menschen fortwährend ausgesetzt sind, einen wahren und chronischen Weltschmerz, im schroffsten Gegensatze zu dem glückseeligen Lebensgefühl des thatkräftigen Jünglings, hervorrufen, so gährt in der verschlossenen Brust ein bitterer Groll, welcher irgend einmal zum Ausbruch kommen muss. Eben weil in solchen Fällen äussere Veranlassungen fehlen, welche zum Motiv verbrecherischer Handlungen hätten werden können, so glaubt man das Räthsel mit der Voraussetzung eines automatischen Antriebes lösen zu können, bedenkt aber nicht, dass ein blosses Wort, ein ganz abstracter Begriff ausser aller Verbindung mit objectiven Vorstellungen, völlig inhaltsleer ist. Aber man vergegenwärtige sich doch nur, wie der hellste, gesundeste Kopf in trüben Stunden auf Grübeleien verfallen kann, deren Aberwitz ihm bei wiederkehrender Besinnung ganz unbegreiflich ist, um es sich einigermaassen deutlich zu machen, wie einem von steten Nebeln erfüllten Bewusstsein die ganze Welt finster, gräulich, Verderben drohend erscheinen muss, und wie ohne alle Reflexion aus einer solchen Gährung der Gefühle Antriebe zu gewaltthätigen Handlungen, gleichsam als Reaction gegen die eingebildeten Kränkungen, entstehen müssen. Das Verbrechen stammt fast immer aus einer finsteren Seele, die das deutliche Bewusstsein ihres objectiven Verhältnisses zur Welt verloren hat. Es sei mir vergönnt, dies mit einer kurz erzählten Krankengeschichte zu erläutern. Ein unter meiner Aufsicht befindlicher Töpfergeselle wurde von seinen mittellosen Aeltern dergestalt in seiner Erziehung vernachlässigt, dass er unter Bettelei und Vagabondiren heranwuchs, und kaum den nothdürftigsten Unterricht empfing. Später lief er aus der Lehre weg, und trieb sich umher, so dass er sehr oft als Landstreicher in eine Correctionsanstalt gebracht wurde. Ich erinnere mich nicht, ein Individuum gesehen zu haben, bei welchem die Begriffe von Gewissen, Pflicht, Gesetz weniger entwickelt gewesen wären, als bei ihm, und es war mir daher sehr interessant, als der berühmte Phrenologe Combe aus Edinburgh bei einem Besuche der Charité nach angestellter Untersuchung des Schädels jenes Kranken, ohne die geringste Notiz von ihm bekommen zu haben, erklärte, der hervorstechende Zug im Charakter desselben sei der Mangel an Gewissen. Dieser Mensch, welcher durchaus an keiner

Zum Schlusse dieser allgemeinen Betrachtungen über die Mordmonomanie schalte ich noch einige Bemerkungen Esquirol's ein, welchen ich Nichts mehr hinzuzufügen habe *).

„Die vorangestellten Beobachtungen lassen sich in drei Reihen stellen, welche die drei Grade der Mordmonomanie charakterisiren.

„Die der ersten Reihe angehörigen Individuen, welche den Antrieb zum Morde empfinden, werden dazu durch mehr oder minder chimärische, der Vernunft widerstreitende Motive veranlasst. Jeder hält sie für wahnsinnig.

„In der zweiten Reihe haben die Mordmonomanen kein bekanntes Motiv, man kann bei ihnen weder ein eingebildetes, noch ein wirkliches voraussetzen, und die Unglücklichen, welche den Gegenstand dieser Beobachtungen ausmachen, werden von einem blinden Antriebe erfasst, dem sie Widerstand leisten, wo sie sich dann vor ihm retten können.

Körperkrankheit litt, vielmehr stets gesund und kräftig war, ergriff eines Tages in dem Correctionshause einen Stein, als er sich mit einem Mitgefangenen im heimlichen Gemach befand, und schlug denselben wiederholt gewaltsam auf den Kopf, so dass er ihn wahrscheinlich ermordet hätte, wenn nicht auf des Verwundeten Geschrei Hülfe gekommen wäre. Der Kranke, welcher später die unzweifelhaftesten Beweise von Geisteszerrüttung durch eine Menge aberwitziger, bedeutungsloser Vorstellungen gab, konnte niemals eine andere Veranlassung zu jenem mörderischen Anfalle namhaft machen, als einen unwiderstehlichen Drang, Blut zu sehen. Er versichert jedesmal, von dem Misshandelten auf keine Weise beleidigt, oder auch sonst zum Zorn gereizt worden zu sein; mit einem Worte, es hat sich nicht das geringste äussere Motiv auffinden lassen. Dabei ist, wie schon bemerkt, seine Rohheit oder moralische Verwilderung so vollständig, dass er mit der grössten Gleichgültigkeit es selbst anerkennt, er hätte den Tod verdient, wenn er wirklich ein Mörder geworden wäre. Eben diese mit grossem Stumpfsinn gepaarte Rohheit macht eine tiefere psychologische Erforschung seines Seelenzustandes unmöglich, da er die Bedeutung der meisten sittlichen Verhältnisse gar nicht fühlt, und noch weniger die einfachsten Reflexionen darüber anstellen kann. Nur so viel lässt sich über sein Gemüth urtheilen, dass tückische Schadenfreude, grollender Ingrimm darin vorherrschen, weil er mehrmals andere Kranke ohne genügende Veranlassung misshandeln wollte, weshalb er stets unter eine sehr strenge Disciplin gestellt werden muss.

Id.

*) Die Geisteskrankheiten u. s. w., übersetzt von Dr. Bernhard Th. 2. S. 373.

„Die Fälle, welche wir in die dritte Reihe stellen, sind weit schlimmer; der Antrieb bricht plötzlich, augenblicklich, ohne alle Ueberlegung aus und ist stärker als der Wille; der Mord wird ohne Interesse, ohne Beweggrund, am häufigsten an geliebten Personen vollbracht.

„Wie gross auch der Unterschied sein mag, den die Ausübung des Mordes zwischen die Fälle der dritten Reihe und die der beiden ersten bringt; so werden wir uns doch überzeugen, dass erstere nur den höchsten Grad des nämlichen Seelenleidens bezeichnen, dass sie insgesammt überraschend ähnliche Züge, ja mehrere gemeinschaftliche Erscheinungen darbieten, und dass sie sich nur durch die Heftigkeit und Plötzlichkeit der Ausführung unterscheiden. Eben so bleibt eine Entzündung, was sie ist, gleichviel, ob sie acut oder chronisch ist, ob sie sich mit Verhärtung oder Eiterung endigt, ob sie tödtet, oder nicht.

„Die Beobachtungen über die Mordmonomanie zeigten die grösste Analogie mit dem, was man bei dem partiellen Wahn oder der Monomanie überhaupt wahrnimmt.

„Endlich kann man die Individuen, welche den Gegenstand dieser Beobachtungen ausmachen, nicht mit Verbrechern verwechseln. Der Mord, den sie begehen, ist kein Verbrechen, denn die blosse That der Tödtung bildet noch keine verbrecherische Handlung.

„Alle, oder fast alle Individuen, über welche wir Beobachtungen mitgetheilt haben, waren von einer nervösen Constitution, von einer grossen Reizbarkeit, mehrere hatten etwas Sonderbares in ihrem Charakter, Bizarres in ihrem Geist.

„Alle waren vor der Aeusserung der Neigung zum Morden unfähig zum Bösen; sie waren sanft, gutgesinnt, rechtschaffen, und selbst fromm.

„Bei Allen, wie überhaupt bei den Wahnsinnigen, bemerkte man einen Wechsel in der physischen und moralischen Empfindungsweise, in ihrem Charakter, ihrer Lebensart.

„Bei Allen lässt sich leicht der Zeitpunkt der Veränderung bestimmen, von welcher wir sprechen, so wie der des ausbrechenden Uebels und seines Aufhörens.

„Fast immer haben nachweisbare physische oder moralische Ursachen dies Seelenleiden hervorgerufen. In zwei Fällen war es die Wirkung der Anstrengung der Pubertätsentwickelung; in vieren ging es aus der Macht der Nachahmung hervor; die Neigung zum Morden äusserte sich bei diesen Unglücklichen, nachdem sie die Geschichte einer Frau gehört hatten, welche ein Kind ermordet, und dessen Kopf vom Rumpf getrennt hatte. Diese Macht des Nachahmungstriebes

ist eine häufige Ursache des Wahnsinns, und namentlich des Selbstmordes. Einige Individuen, sagt Laplace, hegen, in Folge ihrer Organisation oder schlechter Beispiele, verderbliche Neigungen, welche durch die Erzählung einer verbrecherischen, zum Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit gewordenen Handlung lebhaft erregt werden. In dieser Beziehung ist die Bekanntmachung von Verbrechen nicht ohne Gefahr (Essai sur les probabilités).

„Wenn dieser Zustand lange genug dauert, und wenn die vom Antriebe zum Morden beherrschten Individuen sorgfältig beobachtet werden; so ermittelt man, dass diesem Zustande, gleichwie dem Irrereden bei Wahnsinnigen, Schmerz im Kopfe, im Magen und Unterleibe vorangeht und denselben begleitet; dass diese Symptome früher, als der Antrieb zum Morde eintreten, und dass sie sich verschlimmern, wenn dieser verderbliche Antrieb stärker wird.

„Die Gegenwart der zum Opfer auserkorenen Personen, der Anblick der zur Ausführung dieser entsetzlichen Neigung tauglichen Werkzeuge wecken bei diesen Unglücklichen den Antrieb zum Morde.

„Fast Alle machen vor- oder nachher einen Versuch zum Selbstmorde, Alle haben ein Verlangen nach dem Tode, einige fordern die Strafe der Verbrecher.

„Keins der Individuen dieser Beobachtungen hatte irgend ein Motiv, den Tod der Schlachtopfer zu begehren; gewöhnlich wählen sie dazu die von ihnen am meisten geliebten Personen aus.

„Während der freien Zeit (Intermittenz) oder wenn die Begierde zu morden aufhört, geben die Unglücklichen Auskunft über die geringfügigsten Umstände. Kein Motiv reizte sie an, sie waren, sagen sie, fortgerissen, angetrieben durch eine Vorstellung, durch irgend Etwas, durch eine innere Stimme. Mehrere sagen aus, dass sie nicht unterlagen, weil ihre Vernunft den Sieg davon trug, weil sie die Flucht ergriffen, weil sie die Werkzeuge und die Opfer des Mordes entfernten.

„Bei diesen Personen ist der Mordgedanke eine ausschliessliche Idee, welche bald fortdauert, bald intermittirt, von welcher sie sich aber eben so wenig losreissen können, wie die Geisteskranken von den sie beherrschenden Wahnvorstellungen.

„Nicht allein haben die Individuen, von denen wir hier sprechen, eine grosse Aehnlichkeit mit einander, gleichwie sie auch alle Merkmale der Monomanie darbieten; sie unterscheiden sich auch wesentlich von den Verbrechern, mit denen man sie verwechselte, und deren Strafen sie auch abbüssten.

„Die mordsüchtigen Monomanen stehen allein, ohne Mitschuldige zu haben, welche durch ihren Rath, durch ihr Beispiel sie antreiben könnten. Die Verbrecher haben Genossen ihrer Ruchlosigkeit, ihrer Ausschweifungen, und gewöhnlich haben sie auch Mitschuldige.

„Der Verbrecher hat stets ein Motiv, der Mord bietet ihm nur das Mittel zur Befriedigung einer mehr oder minder strafbaren Leidenschaft dar. Fast immer wird der durch einen Verbrecher begangene Mord von irgend einer anderen strafbaren Handlung begleitet; das Gegentheil findet bei dem Mordmonomanen Statt.

„Der Verbrecher wählt seine Opfer unter den Personen, welche seinen Absichten Hindernisse entgegenstellen oder als Zeugen gegen ihn auftreten können; der Monomane ermordet Personen, die ihm gleichgültig sind, oder welche das Unglück haben, ihm in dem Augenblick zu begegnen, wo er von dem Antriebe zum Morde ergriffen wird; aber am häufigsten wählt er seine Opfer unter den Personen aus, welche ihm am theuersten sind. Eine Mutter tödtet ihr Kind, aber nicht ein fremdes; ein Mann will seine Frau umbringen, mit welcher er zwanzig Jahre lang in der innigsten Eintracht gelebt hat; eine Tochter will ihre Mutter ermorden, welche sie anbetet. Findet man diese entsetzliche Auswahl nicht bei den Wahnsinnigen wieder? Ist dies nicht ein überzeugender Beweis, dass weder die Vernunft, noch das Gefühl, noch der Wille die Wahl des Opfers geleitet hat, dass also eine Störung der Seelenkräfte Statt findet, welche ihre Entschlüsse bestimmen? Sobald der Verbrecher seinen Frevel verübt hat, entzieht er sich den Verfolgungen, er verbirgt sich; wird er verhaftet, so leugnet er, und bietet jede mögliche List auf, um sich zu rechtfertigen; wenn er sein Verbrechen eingesteht, so thut er dies nur, weil er von der Macht der überführenden Beweise sich besiegt fühlt, und stets wird sein Geständniss vom Verschweigen wichtiger Punkte begleitet; am häufigsten leugnet er bis zu dem Augenblicke, wo an ihm die Strafe vollstreckt wird, weil er bis zuletzt dem Schwerte der Gerechtigkeit zu entschlüpfen hoffte.

„Sobald der Monomane seine Begierde gestillt hat, liegt ihm Nichts mehr im Sinne; er hat getödtet, Alles ist vorbei, sein Zweck erreicht. Nach dem Morde ist er ruhig, gewöhnlich sucht er sich nicht zu verbergen. Zuweilen fühlt er sich befriedigt, er zeigt an, was er gethan hat, und überliefert sich selbst den Gerichten. Zuweilen erlangt er nach der Vollbringung des Mordes seine Vernunft wieder, seine Gefühle wachen wieder auf, er verzweifelt, sehnt sich nach dem Tode, will ihn sich geben. Wenn er den Gerichten überliefert ist, stimmt seine schreckliche Erinnerung ihn zum finsteren

Trübsinn; er bringt weder Verstellung noch List in Anwendung; mit Ruhe und Aufrichtigkeit gesteht er selbst die verborgensten Umstände des Mordes.

„Der Unterschied zwischen den Mordmonomanen und den Verbrechern ist zu stark ausgesprochen, die Aehnlichkeit zwischen jenen Monomanen und den Wahnsinnigen tritt zu auffallend hervor, als dass man sie mit Verbrechern verwechseln könnte.

„Aber jene Monomanen, wendet man ein, welche dem verderblichen Antriebe Widerstand leisten, beweisen, dass diejenigen, welche unterliegen, Verbrecher sind, weil sie nicht genug gekämpft haben, um den Sieg über sich zu erlangen. Wie! man soll so lange warten, bis ein Tobsüchtiger wüthende Handlungen begangen hat, ehe man ihn als einen Wahnsinnigen anerkennen will? Haben etwa die Seelenstörungen nicht eben so gut ihre verschiedenen Grade, wie die anderen Krankheiten? Giebt es nicht eben so wohl Wahnsinnige, welche ruhig und sehr unschädlich sind, wie solche, welche sehr ungestüm und sehr gefährlich sind? Giebt es nicht Wahnsinnige, welche wenigstens für einige Zeit den Ermahnungen, den Beweisen der Freundschaft oder einer imponirenden Autorität nachgeben, und andere, welche unerschütterlich in ihren Ueberzeugungen, und jedem Mittel der Ueberredung unzugänglich sind? Giebt es nicht Monomanen, welche mehrere Jahre hindurch mit der Absicht, sich selbst zu entleiben, kämpfen, und andere, welche sich sogleich tödten, wenn ihnen eben erst der Gedanke in den Sinn gekommen ist? Ich habe einen 84jährigen General behandelt, welcher seit seinem 25. Jahre mit dem Verlangen, sich zu ermorden, so zu sagen, kämpft. Diese Begierde wich nicht von ihm, als er sich bei der Armee befand, und seine Brigade commandirte. Wie! ein Mensch ist völlig verarmt, und unmittelbar nachher hält er sich für sehr reich! Er ist wahnsinnig, sagt Ihr, weil er seine Lage nicht beurtheilt, wie die übrigen Menschen. Ein Student bildet sich ein, dass er mit zwei Pferden das Pantheon von der Stelle rücken und an einen andern Platz bringen werde. Ihr haltet ihn für wahnsinnig, weil er das Verhältniss zwischen dem Widerstande dieses grossen Gebäudes und der Kraft zweier Pferde aberwitzig beurtheilt. Ein dritter erblickt überall Feinde, und Ihr erklärt ihn für geisteskrank, weil er die Dinge in einem falschen Lichte sieht; denn Nichts fehlt zu seinem Glücke, er hat keine Feinde. Und Ihr haltet diese Mutter für vernünftig, welche ihr Kind anbetet, und ihm dennoch den Dolch in die Brust stösst? Es sollte bei dieser Unglücklichen keine Störung nicht blos der Sensibilität, sondern auch der Intelligenz Statt finden, wenn sie, ungeachtet ihrer Zärtlichkeit und des Abscheus gegen ihre Begierde, dennoch sich zur Ermordung ihres

geliebten Kindes anschickt? Bekennt wenigstens, dass der Wille zerrüttet und unterjocht ist. Eine solche Entartung sollte ein normaler, natürlicher Zustand sein? Wartet, bis die Vernunft zurückgekehrt ist, und diese unglückliche Mutter wird eben so richtig, wie Ihr, über das Entsetzliche des Mordes urtheilen, den sie zu begehen im Begriffe stand, oder wirklich verübte. Fühlt, denkt, handelt diese Mutter, wie sie fühlte, dachte und handelte, ehe sie in diesen schrecklichen Zustand verfiel, und wie alle übrigen Mütter fühlen, denken und handeln? Nein, gewiss nicht. Welch einen stärkeren Beweis des Wahnsinns fordert Ihr noch? Aber, wirft man ein, wenn der Mord von einem Antriebe abhängt, welcher stärker ist, als der Wille, so giebt es keinen freien Willen. Ja, gewiss, weil Irresein Statt findet, so hört der freie Wille auf, und der Mörder ist nicht zurechnungsfähig. — Aber dieser Mörder räsonnirt, er denkt an die Zukunft. — Leset die Abhandlungen über den Wahnsinn, besucht unsre Irrenanstalten, und Ihr werdet Wahnsinnige kennen lernen, welche sehr verständig sprechen, sehr folgerechte Unterredungen halten, sehr schwierige Gegenstände discutiren, ein Complott mit vieler Schlauheit und Beharrlichkeit anzetteln, aber deren Handlungen durchaus sinnlos, deren Gefühle völlig entartet sind, und welche sich und Anderen gefährlich werden, wenn man ihnen die Freiheit wiedergiebt.

„Unstreitig giebt es sehr verwickelte Fälle, aber diese Schwierigkeit wird vermehrt, weil man zur Bestimmung des strafrechtlichen Charakters der Handlung nur auf einen Umstand Rücksicht nimmt. In solchen Fällen, sagt man, waltet eine Schuld ob, weil mit Vorbedacht gehandelt wurde. Aber es giebt zahllose Fälle, welche beweisen, dass die Wahnsinnigen wissen, was sie thun, und dass sie alle Maassregeln ergreifen, um ihren Zweck zu erreichen. Dieser Unglückliche, dessen Vorbedacht durch sein eigenes Geständniss erwiesen wird, war ein rechtschaffener, tugendhafter Mann; er will einen Mord begehen, oder er hat ihn verübt, ohne irgend ein bekanntes oder denkbares Motiv; er hat seine Frau ermordet, welche er anbetet, und nach vollbrachter That übergiebt er sich den Gerichten.

„Eine Frau tödtet ein ihr fremdes Kind, aber seit langer Zeit war sie traurig, tiefsinnig geworden, sie hatte Versuche zum Selbstmorde gemacht; von Betäubung nach Vollbringung des Mordes ergriffen, bleibt sie bei ihrem Opfer, bekennt alle Einzelheiten eines ohne irgend ein denkbares Motiv verübten Mordes.

„Dieser Mensch hatte kein unnatürliches Gefühl geäussert; plötzlich tödtet er ohne Beweggrund, ohne erlittene Kränkung mehrere Personen; kaum hat er diese Morde vollbracht, so fühlt er schon ganz das Entsetzliche seiner That; weit entfernt, sich zu entschuldi-

gen, erklärt er sich selbst für schuldig, er fordert, vom Leben befreit zu werden, um den Gewissensbissen auszuweichen. Die drei Individuen, von denen ich eben sprach, waren unstreitig wahnsinnig. Also der Verein und die richtige Erwägung der Umstände, welche dem Morde vorhergingen, ihn begleiteten und auf ihn folgten, muss die Ueberzeugung der Nichtzurechnungsfähigkeit des Thäters begründen."

Die früher mitgetheilten Thatsachen, und die aus ihnen abgeleiteten Folgerungen belehren uns:

1) Dass es eine Mordmonomanie giebt, welche bald mit Störung des Verstandes, bald mit Entartung der Neigungen, bald mit einem Unvermögen des Willens verbunden ist, wodurch der Mensch der sittlichen Freiheit beraubt wird.

2) Dass es Zeichen giebt, welche diese Art von Wahnsinn charakterisiren, nach denen man, wenigstens in den meisten Fällen, die Monomanen von den Verbrechern unterscheiden kann.

Wir wollen zum Schluss noch einige merkwürdige Fälle von Mordmonomanie mittheilen.

85. **Beobachtung. Medizinisch-gerichtliches Gutachten über die Henriette Cornier, verehlichte Berton, angeklagt, mit Willen und Vorbedacht einen Mord begangen zu haben; von dem Verf.*).**

*) Dies Gutachten habe ich gemäss der Aufforderung des verstorbenen Gaultier-Biauzat und des H. Fournier, Advocaten der Henriette Cornier, abgefasst. Seit dreizehn Jahren hatte, wenigstens unter den mit dem Studium der Geisteskrankheiten vertrauten Aerzten, Niemand daran gezweifelt, dass die schreckliche That der Henr. Cornier aus einem Irresein hervorgegangen war, als am 18. August 1839 die Gazette des Tribunaux ankündigte, Henriette Cornier habe Bekenntnisse abgelegt, aus denen sich ergebe, dass sie, nachdem sie in engstem Verhältnisse zu H. Belon gestanden, sie von diesem um eine Andere willen verlassen worden sei, welche Belon kurze Zeit nachher geheirathet habe; dass von diesem Augenblicke an Henriette den Entschluss fasste, sich zu rächen; dass sie in der Strasse, welche ihr alter Liebhaber bewohnte, in Dienst trat, und dass es ihr gelang, der Frau Belon hinreichendes Vertrauen einzuflössen, um die Erlaubniss, sie zuweilen besuchen zu dürfen, zu erlangen; und dass sie endlich den Entschluss gefasst habe, sich an ihrem Liebhaber und ihrer Nebenbuhlerin durch Ermordung ihres Kindes zu rächen. „Diese entsetzlichen Geständnisse, fügt der Redacteur hinzu, sind schon, wie man sagt, zur Kenntniss der Behörde gelangt, in dem Augenblicke, wo dieselbe über das Gesuch um Begnadigung der Henr. Cornier entscheiden sollte. Ihr Gesuch wurde abgewiesen."

Anklage-Acte.

Henriette Cornier, verehlichte Berton, ist zu La Charité sur Loire in einer rechtlichen Familie geboren, deren Vater in jener Stadt das Gewerbe eines Bäckers betrieb.

In ihrer zarten Kindheit verlor sie ihren Vater und ihre Mutter, und sie erhielt ihre Erziehung in der katholischen Religion durch eine ehemalige Nonne, welche ihre Tante und Taufzeugin war, und welche, so lange sie lebte, für sie Sorge trug.

Nach dem Tode dieser Verwandten, als sie das zwölfte Jahr erreicht hatte, kam sie unter die Aufsicht des H. Roy Bernard, ihres Vormundes, welcher sie mit Härte behandelt und sie selbst öfters geschlagen haben soll.

Sie erlernte das Schneidern, und als sie neunzehn Jahre alt geworden war, heirathete sie einen gewissen Berton, dessen Lebenswandel damals unbekannt war, aber welcher in Folge von schlechten Streichen, welche er sorgfältig verhehlte, alle Mittel zum Erwerbe verlor.

Fast alle Tagesblätter wiederholten diese Angaben, und man ermangelte nicht zu behaupten, dass sie auf eine glänzende Weise die gewagten Urtheile der Wissenschaft widerlegten, und wenigstens in Bezug auf einen ihrer thatsächlichen Beweise den Theorieen widersprächen, an welchen nur zu oft die gesetzliche Vergeltung gescheitert sei. Ohne auf die Beweisgründe zurückzukommen, mit denen ich im vorliegenden Falle das wirkliche Vorhandensein einer Monomanie geltend gemacht habe, genügt es, die Elemente der Anklage-Acte in Erwägung zu ziehen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, dass die wesentlichen Umstände, auf welche man den Entschluss und die Ausführung des Verbrechens zurückführen wollte, alles Grundes ermangeln. So hatte Henr. Cornier niemals die Hoffnung hegen können, sich mit Belon zu verehelichen, da sie verheirathet war. Ihr wenigstens zwei Jahre lang fortgesetzter ausschweifender Lebenswandel nach der Trennung von ihrem Manne lassen bei ihr nicht jene Erbitterung, jene Rachsucht voraussetzen, zu welcher verführte und verlassene Mädchen zuweilen entbrennen. Endlich geht aus der Anklage-Acte hervor, dass, wenn Henriette in einem an die Wohnung der Belonschen Eheleute grenzenden Hause wohnte, dieser Umstand ganz zufällig war.

Hierbei bemerke ich noch, dass der Herr Grosssiegelbewahrer die strengste Untersuchung über jene angebliche Thatsache anstellen liess, wodurch die Ungenauigkeiten jener Zeitungsnachrichten und die Gültigkeit meines Urtheils erwiesen worden ist.

Da Henriette Cornier mit diesem Manne sehr unglücklich lebte, und sie wegen ihrer Zukunft sehr besorgt war, so verliess sie, weil Nichts ihr ankündigte, dass sie Mutter werden würde, ihren Mann nach viermonatlicher Ehe, und begab sich nach Paris, um die Hülfe ihres ältesten Bruders, Jean Baptiste Cornier, in Anspruch zu nehmen, welcher eine Stelle als Conducteur in der Administration der messageries royales gefunden hatte.

Cornier nahm seine Schwester mit Liebe auf, und seit jener Zeit hörte er nicht auf, ihr nützlich zu werden, bald indem er ihr Geld gab, bald indem er ihr gute Dienste zu verschaffen suchte, so oft sie ohne Beschäftigung war. So bewirkte er sieben Jahre hindurch, theils durch seinen eigenen Credit, theils durch Verwendung von Personen aus seiner Verwandtschaft, ihren Eintritt in mehrere Häuser, woselbst sie unter dem Namen eines Mädchens gedient zu haben scheint, da sie ihre Ehe verheimlichte.

Ihre früheren Dienstherren, namentlich der Tabackshändler Viat, der Commis Chartrain und die Eheleute Trichon, Limonadenverkäufer, geben ihrer Redlichkeit ein günstiges Zeugniss, da dieselben sie stets als sehr treu kennen gelernt hatten. Nach ihren Angaben, so wie nach denen anderer Personen, welche die Henriette Cornier gleichfalls kannten, besass dieselbe einen sanften und gewöhnlich sehr heiteren Charakter; sie lachte zuweilen übermässig, schien die Kinder mit Zuneigung aufzusuchen, und überhäufte sie mit Liebkosungen. Aber seit ihrer Ankunft in Paris hatte Henriette Cornier sich leider von allen Gefühlen der Religion losgesagt; sie erfüllte keine Pflichten derselben mehr und gerieth deshalb zuletzt in Sittenverderbniss. Aus ihrer Instruction und aus ihren Bekenntnissen geht in der That hervor, dass sie seit der Trennung von ihrem Manne mit mehreren Männern lebte, von deren einem sie zwei Kinder hatte, welche sie verstiess, und welche in ein Krankenhaus gebracht wurden. Dennoch kann man voraussetzen, dass etwa seit zwei Jahren ihre Aufführung besser geworden war, und dass ihre Ausschweifungen aufgehört hatten.

Im letzten Juni, zu einer Zeit, wo sie zum zweiten Male in Dienst bei den Eheleuten Trichon trat, bei denen sie schon früher ein Jahr lang gedient hatte, wurde eine sehr deutliche Veränderung in ihrem Charakter bemerkt; sie zeigte nicht mehr dieselbe Heiterkeit, und wenn sie auch noch zuweilen lachte, so sah man sie doch noch häufiger seufzen, in Traurigkeit versunken und dies Gefühl schien bald sie ganz zu beherrschen. Sie wurde daher träumerisch, finster, schweigsam, verrichtete ihren Dienst nicht mehr mit Sorgfalt, daher ihre Herrschaft sie aus demselben entliess.

Ihre Geneigtheit zur Traurigkeit nahm mit jedem Tage zu, so dass sie in einen Zustand von anhaltendem Stumpfsinn versank, wodurch eine Frau Cornier, ihre Cousine, betroffen und besorgt gemacht wurde. Vergebens bemühte letztere sich, ihr Trost einzuflössen, und sich zur Vertrauten ihres Kummers zu machen, indem sie mit Fragen in sie drang, um die Ursache desselben zu erfahren. Anfangs argwöhnte sie, dass Henriette Cornier schwanger geworden sein könne; indess letztere enttäuschte sie darüber, während sie fortfuhr, über die Ursache ihres Schweigens ein hartnäckiges Stillschweigen zu behaupten.

Gegen Ende des letzten Septembers, um 7 Uhr Morgens, trat Henriette Cornier, welche damals ausser Dienst war, bei den Eheleuten Cornier, ihren Verwandten, bleich und erschöpft ein, und zeigte ihnen an, dass sie sich so eben habe das Leben durch einen Sprung von dem Pont au Change in die Seine nehmen wollen, und dass sie zu diesem Zweck auf das Geländer dieser Brücke gestiegen sei, dass man sie aber von der Ausführung dieses Vorhabens durch die Androhung einer Verhaftung, wenn sie sich nicht entferne, zurückgehalten habe. Ein solches Geständniss veranlasste die Eheleute Cornier, mit wiederholten Fragen in ihre Cousine zu dringen, um die Ursache ihres Kummers und insbesondere die Veranlassung zu dem Ausbruch ihrer Verzweiflung zu erfahren; indess vergeblich suchten sie dieselbe zu einer näheren Erklärung zu bewegen, sie beharrte in ihrem Stillschweigen. Vermuthlich gestand sie ein wenig später auch ihrem Bruder ihre Absicht, sich zu entleiben, aber indem sie hinzufügte, dass sie nicht mehr daran denke. Ihr Bruder erlangte von ihr eben so wenig eine offene Mittheilung über ihre Leiden, deren Quelle ihm durchaus nicht bekannt war.

Die Verwandten der Henriette Cornier, welche sich um einen neuen Dienst für sie bemüht hatten, verschafften ihr einen solchen in einem Hôtel garni, welches von den Herren und der Dame Tournier, rue de la Pepinière, gehalten wurde, zu denen sie am nächsten 27. October zog.

Dieser Wechsel ihrer Lage schien sie nicht von ihrer fortwährenden Traurigkeit abzulenken, denn die Frau Cornier, welche sie am 3. Novemb. bei ihrer Herrschaft aufsuchte, fand sie eben so finster und tiefsinnig, sich über Spöttereien der Frau Tournier beklagend. Jene konnte sie nur trösten, indem sie ihr versprach, ihr eine Stelle als Kinderfrau zu verschaffen, für welche sie sich wegen ihrer Neigung für Kinder besser eignete.

Auch die Frau Tournier hatte die Befangenheit ihrer Dienerin bemerkt, und obgleich man im Hause an derselben nichts Auffallen-

des in ihrem Betragen wahrnahm, so sah man sie doch oft seufzen. Am Abend des 3. Novembers fand jene sie noch gedrückter, als gewöhnlich, und erhielt auf die theilnehmende Frage nach dem Kummer, den sie in sich zu bergen scheine, die Antwort: Ach ja, ich habe einigen, und zwar mit einem Accente, der einen tiefen verrieth. Vergebens bewarb sich Frau Tournier um ihr Vertrauen; Henriette Cornier erwähnte nur das Unglück, welches sie gehabt habe, Vater und Mutter schon in ihrer Kindheit verloren und während ihrer Jugend eine schlechte Behandlung von Seiten ihres Vormundes erduldet zu haben. Sie vermied es daher, die Ursache ihres gegenwärtigen Kummers zu offenbaren, und ihre Herrin drang nicht weiter in sie.

Am folgenden Tage, den 4. November, bot das Betragen der Cornier während des Morgens nichts Auffallendes dar, und dennoch ist es ungefähr die Mittagsstunde, in welcher sie zum ersten Male die Vorstellung gehegt und den Vorsatz gefasst zu haben scheint zu der entsetzlichen That, welche sie nicht säumte, in Ausführung zu bringen.

Um 1¼ Uhr Nachmittags gingen die Herren und die Frau Tournier gemeinsam zum Spazieren aus, und trugen ihr auf, das Mittagsmahl zur gewohnten Zeit anzurichten, und bei der Fruchthändlerin Frau Belon, welche ihren Laden im benachbarten Hause hielt, ein Stück Käse von Brie zu kaufen. Sie liessen daher die Cornier zurück, ohne auf ihre ernste und schweigsame Miene mehr als sonst Achtung zu geben.

Die Eheleute Belon sind beide 34 Jahre alt, und führen einen guten Lebenswandel. Sie hatten zwei Kinder, eines 7 Monate alt, welches sich bei einer Amme befand, und ein kleines sehr liebenswürdiges Mädchen, Fanny, 19 Monate alt, welches sie in ihrem Hause erzogen. Es herrschte zwischen den Eheleuten Belon und der Henriette Cornier weder Hass, noch ein inniges Verhältniss, noch Eifersucht; nur wurde letztere während ihres kurzen Aufenthalts in dem benachbarten Hause in dem Laden der Frau Belon als eine Kundin des Reviers aufgenommen, kaum war sie dem Ehemanne derselben zweimal daselbst begegnet; aber jedesmal, wenn sie ihre Einkäufe machte, äusserte sie sich laut über die Artigkeit der kleinen Fanny, und gefiel sich darin, diese zu liebkosen. Auch an diesem Tage äusserte sie noch, dass sie das Kind liebe. Und dennoch war es dies Kind, welches Henriette Cornier an diesem nämlichen Tage, dem 4. November, zu ermorden den scheusslichen Vorsatz fasste. Kaum war ihre Herrschaft ausgegangen, als sie um 1¼ Uhr sich in den Laden der Eheleute Belon begab, um den Auftrag ihrer Herrin auszu

richten, indem sie für 3 Sous Käse kaufte. Die kleine Fanny befand sich in den Armen ihrer Mutter; sie nahm dieselbe unter tausend Aeusserungen der Zärtlichkeit in die ihrigen, überschüttete sie mit heuchlerischen Liebkosungen, diesmal allein in der schwarzen Absicht, den Aeltern ein verderbliches Vertrauen einzuflössen; ja um jenen Aeusserungen ein natürliches Ansehen zu geben, und dadurch jede Besorgniss von den Aeltern zu verscheuchen, sprach sie sogar ihr Bedauern aus, nicht auch ein solches Kind zu besitzen.

Die Frau Belon bezeigte ein Verlangen, das schöne Wetter zu benutzen, um ihr geliebtes Kind ein wenig spazieren führen zu können; sogleich bat Henriette Cornier die Mutter, ihr dasselbe so lange anzuvertrauen, bis sie sich angekleidet habe, indem sie hinzufügte, dass ihre Herrschaft ausgegangen sei, und dass sie sich mit dem Kinde ergötzen wolle.

Die Bitte, welche eine treulose Absicht in sich schloss, wurde von der Mutter zurückgewiesen, als ob sie aus Instinct eine ungewisse Gefahr habe abwenden wollen; aber Belon, welcher mehr Zutrauen hegte, veranlasste sie, ihre Abneigung zu überwinden, worauf sie sich entschloss, ihr Kind der Henriette Cornier in die Arme zu geben, welche, ihrem eigenen Geständniss zufolge, sich in demselben Augenblicke kaltblütig anschickte, das Blut dieses unschuldigen Kindes zu vergiessen. Sie nahm dasselbe mit ihrer gewohnten Ruhe an, bedeckte es im Fortgehen mit neuen Küssen, und eilte in demselben Augenblicke zur Vollbringung ihrer Frevelthat rasch hinweg. Schnell in das Haus ihrer Herrschaft zurückgekehrt, trat sie in die im unteren Stockwerke belegene Küche ein, um daselbst ein grosses Messer zu ergreifen, und dies nebst dem Kinde in ihr in der ersten Etage über dem Entresol gelegenes Zimmer zu tragen. Am Fusse der Treppe begegnete sie noch der Frau Drouot, Thürsteherin des Hauses, vor welcher Zeugin sie noch einmal das Kind küsste, welches sie in den Armen hielt. Endlich gelangte sie in ihr Zimmer, welches sich auf demselben Corridor, wie das ihrer Herrschaft, öffnete, und welches durch ein Fenster nach der rue de la Pepinière hinaus erleuchtet wurde. Dort legte sie ohne Verzug das Kind auf den Rücken queer über ihr Bette in der Nähe des Kissens. Mit einer Hand ergriff sie den Kopf desselben, welcher nach vorne über das Bette herabhing, und mit der anderen schnitt sie ihm den Hals mit einer solchen Schnelligkeit ab, dass das unglückliche Opfer nicht einmal Zeit hatte, einen Schrei auszustossen. Der Körper blieb auf dem Bette liegen, der Kopf fiel in die Hand der Cornier, welche denselben nach dem Fenster trug. Das Blut überspritzte sie, floss reichlich auf das Bette, und ergoss sich auch in einen vor dem Bette stehenden Nachttopf,

welcher gerade unter dem Rumpfe sich befand, als wenn er zum Auffangen des Blutes dahin gestellt worden wäre. Henriette Cornier nahm hierauf den Körper und legte ihn auf den Boden; nicht weit von der Stelle, wo sie den Kopf niedergelegt hatte. Bei der Vorbereitung zum Verbrechen, ja in dem Augenblicke selbst, wo sie es vollbrachte, so wie während dessen, was sie darauf vornahm, empfand Henriette Cornier, ihrem eigenen Geständniss zufolge, keine Gemüthsbewegung, und um uns ihres eigenen Ausdrucks zu bedienen, verspürte sie kein Gefühl des Entsetzens, obgleich diese verschiedenen Handlungen fast eine Viertelstunde währten. Sie war kaltblütig, ruhig, und keinesweges aufgeregt, sie empfand weder Freude, noch Schmerz, und doch handelte sie nicht maschienenartig, sondern mit Ueberlegung.

Doch scheint es, dass nach den ersten Augenblicken einer vollständigen Gefühllosigkeit der Anblick des reichlich von der Leiche herabfliessenden Blutes einen wenigstens vorübergehenden Eindruck auf die Cornier machte. Sie zitterte, sagt sie, indem sie daran dachte, dass man sie hinrichten werde, und dessen ungeachtet hatte die Vorstellung: dass, wer den Tod giebt, auch den Tod verdient, welche in ihr aufstieg, als sie sich zu dem Verbrechen entschloss, sie nicht zurückgehalten, als sie dasselbe beging; aber das entsetzliche Schauspiel, welches sie vor Augen hatte, machte ihr dieselbe so fühlbar, dass sie bei einer unwillkürlichen Erinnerung an sich selbst eine Anwandlung des Entsetzens empfand. Sie hegte, wie sie sich selbst erklärt, nicht eher Furcht, als bis dies geschehen war, und diese Furcht, welche, wie man sogleich sehen wird, von kurzer Dauer war, zwang sie, einen Augenblick in das auf demselben Corridor gelegene Zimmer ihrer Herrschaft sich zu flüchten; aber bald kehrte sie, ein wenig beruhigter, in das ihrige zurück, welches ungefähr um 2 Uhr geschah. Die Frau Belon trat in das Haus ein, um ihr Kind zurückzuholen, und unten an der Treppe rief sie Henriette, deren Zimmer sie nicht kannte. Was wollen Sie von mir? erwiederte ihr ruhig die letztere, indem sie auf den Treppenabsatz vorwärts schritt. Ich komme, mein Kind abzuholen, geben Sie es mir, sagte Frau Belon im Hinaufsteigen. Ihr Kind ist todt, entgegnete die Cornier eben so ruhig, wie bisher, indem sie sich zugleich vor die Thüre ihres Zimmers stellte, als ob sie den Eintritt in dasselbe hätte abwehren wollen. Dort, auf neues inständiges Bitten der Mutter, welche glaubte, dass sie scherze, wiederholte sie die schrecklichen Worte: Ihr Kind ist todt. Darauf stiess die beängstigte Belon sie bei Seite, um in das Zimmer einzudringen, und fast in demselben Augenblicke bot sich ihr der Anblick des verstüm-

melten Körpers ihrer Tochter dar. Sie stiess einen Schrei des Entsetzens aus, und sogleich rief die Cornier ihr zu: Retten Sie sich, Sie könnten als Zeugin auftreten, wobei sie den Kopf des Kindes ergriff, und ihn durch das Fenster auf die Strasse warf. Inzwischen flüchtete sich die trostlose Mutter unter lautem Wehgeschrei in ihr Haus, und kündigte ihrem Manne die schreckliche Nachricht an. Dieser, welcher sie kaum glaubte, eilt schnell aus dem Laden, und der erste, ihm in die Augen fallende Gegenstand ist der Kopf seines Kindes, den ein Wagen beinahe in der Gosse zermalmt hätte; er hebt denselben auf, bedeckt ihn mit Küssen, und trägt ihn in sein Haus zurück. Während dieses herzzerreissenden Auftritts, und während man den Eingang des benachbarten Hauses verschloss, in welchem der Mord verübt worden war, hatte sich die Cornier, weit entfernt, die Flucht zu ergreifen, auf einen Stuhl in ihrem Zimmer neben dem Bette nicht fern von dem Leichnam gesetzt. Man hörte sie in den ersten Augenblicken mit zum Himmel emporgehobenen Händen ausrufen: Ich bin ein verlorenes Weib; aber der herbeigerufene Polizei-Commissarius traf sie in einem Zustande von Niedergeschlagenheit und Betäubung, welche fast ununterbrochen während der ganzen Dauer der Instruction fortwährte. Das Messer, das Werkzeug ihres Verbrechens, lag neben ihr; ihre Kleider und Hände waren noch mit Blut befleckt. Sie leugnete nicht einen Augenblick, dass sie die Urheberin des Mordes sei, sie gestand sogar alle Umstände, so wie sie oben mitgetheilt sind, namentlich ihren früheren Entschluss, und sie gestand die Hinterlist, mit welcher sie der Mutter ein blindes Vertrauen einzuflössen gesucht hatte, indem sie das Kind wenige Augenblicke vor der Ermordung mit Liebkosungen überhäufte. Vergebens suchte man der Cornier Abscheu vor ihrem empörenden Frevel einzuflössen, umsonst war man anfangs geneigt, auf Rechnung von Gewissensbissen die Niedergeschlagenheit zu schreiben, in welche sie versunken zu sein schien. Die wiederholten Bemühungen, in ihr eine Rührung hervorzubringen, waren ihr lästig; sie wies dieselben trotzig mit den Worten zurück: Ich wollte sie tödten. Aufgefordert, sich über ein so mächtiges Motiv zu erklären, welches ihrem Willen einen so starken Antrieb geben, und sogar die Reue in ihr ersticken konnte, erwiederte sie: dass sie keinen besonderen Grund zur Ausübung dieses Verbrechens gehabt habe, und dass sie auch durchaus keinen angeben könne. Noch dringender befragt, erklärte sie, es sei eine Idee, welche ihr so in den Sinn gekommen, sie habe dieselbe in Ausführung gebracht, dies sei ihr Schicksal. Sie führte jedoch eine solche Sprache nicht in der Absicht, ihre Schuld zu verringern;

denn nochmals ermahnt, die wahren Beweggründe anzugeben, und nicht hartnäckig bei Antworten zu beharren, welche wegen ihrer Unwahrscheinlichkeit auf eine Lüge schliessen lassen, und dadurch ihre Lage verschlimmern würden, erwiederte sie, dass sie nicht schuldiger werden könne, als sie bereits sei. Auf die Frage, warum sie den Kopf des Kindes auf die Strasse geworfen habe, entgegnete sie, es sei geschehen, damit man ihn sehen und sogleich hinaufsteigen solle. Warum wollten Sie, dass man den Kopf sehe? Damit man beim Hinaufsteigen in ihr Zimmer die Ueberzeugung erlangen solle, dass sie die allein Schuldige sei.

Bei einer nach dem Verbrechen angestellten Untersuchung ergab es sich, dass sie im Besitz einer Summe von 20 Francs war, welche ihr Bruder ihr vor Kurzem gegeben hatte; sie war also nicht in einer bedürftigen Lage. Die Art der auffallenden Antworten der Cornier, der absolute Mangel an einem Motiv für ein so schwarzes Verbrechen, die Abwesenheit jeder Gemüthsbewegung in dem Augenblicke, als sie zu der Leiche zurückgeführt wurde, der Zustand von Stumpfsinn, man möchte sagen, von Betäubung, in welchem sie fortwährend versunken war, zogen die Aufmerksamkeit der zur Stelle gerufenen Aerzte auf sich, welche an ihrer Person kein Zeichen von Verwirrtheit wahrnahmen *); ihre Antworten folgten auf eine befriedigende Weise, und

*) Der Doctor Clodon erklärte am 8. November vor dem Instructionsrichter: „Ich habe diese Frau eine Stunde nach dem Verbrechen gesehen; sie erschien mir, wie auch noch im gegenwärtigen Augenblicke, mit einem völligen Ausdruck des Stumpfsinns und der Miene der Monomanen.“

Fr. Welches sind die Zeichen, woran Sie einen Monomanen erkennen?

A. „Es ist weit leichter, sie wahrzunehmen, als sie zu beschreiben; inzwischen haben die Monomanen einen stieren, niedergeschlagenen Blick, ihre Physiognomie ist traurig (?), sie sind stets mit einer vorherrschenden Idee beschäftigt. Dies sind wenigstens die hervorstechendsten Kennzeichen.“

Der Doctor Delacroix sprach sich an dem nämlichen Tage folgendergestalt vor dem Instructionsrichter aus: „Ich befand mich auf dem Hofe, und sah die Angeklagte unter einem Schuppen in einem Zustande von Niedergeschlagenheit und Stumpfsinn, welche sich nicht änderten bis zu dem Augenblicke, wo man sie hinwegführte. — — Ihre Augen waren stets stier und niedergeschlagen, ich hob das Augenlied auf, aber sie veränderten sich nicht. Ihr Puls war langsam und unterdrückt, und die Herzschläge liessen sich kaum fühlen. Ich richtete mehrere Fragen an sie, aber ihre Antworten erfolgten erst nach langer Zwischenzeit.

ob sie gleich mühsam und mit leiser Stimme ausgesprochen wurden, so waren sie doch zusammenhängend und bestimmt. Alles war bei ihr ruhig, ihr Puls langsam und man bemerkte an ihrer Person nur eine anhaltende Niedergeschlagenheit. Einen Augenblick glaubte man, dass sie schwanger sei, aber man wurde hierüber bald enttäuscht, indem man von ihr erfuhr, dass ihre monatliche Reinigung gerade im Flusse begriffen sei. Was vielleicht mehr als alles Uebrige beweiset, wie geringe Erschütterung die Auftritte dieses schrecklichen Tages in ihr hervorgebracht hatten, ist der Umstand, dass die Regeln ohne Unterbrechung zu Ende gingen, so sehr unempfindlich und aller tieferen Aufregung unzugänglich hatte sie sich gezeigt.

Es hat sich übrigens im Laufe der Instruction bestätigt, dass die Cornier die Wahrheit gesagt, indem sie versicherte, dass sie bei Ausübung des Verbrechens nicht schwanger war, und dass daher letzteres auf keine Weise einem durch die Schwangerschaft hervorgerufenen krankhaften Gelüste beigemessen werden konnte. In Betreff einer Geistesstörung ist durchaus nicht die Voraussetzung gültig, dass sie mit einer solchen behaftet gewesen; nicht nur kennt man kein Mitglied ihrer Familie, welches jemals an einem Irresein oder an Anfällen von Wahnsinn gelitten hätte, auch sie selbst scheint niemals, weder als sie ihren Frevel beschloss und vorbereitete, noch als sie ihn vollbrachte, die Geistesgegenwart, das Urtheilsvermögen und die Kaltblütigkeit verloren zu haben, deren sie bei den gewöhnlichsten Handlungen ihres Lebens fähig ist. Keiner der Herren, bei denen sie gedient hat, keine der Personen, welche sie während ihres siebenjährigen Aufenthalts in Paris gekannt haben, bemerkten an ihr ein unvermuthetes Auffahren, eine plötzliche Aufregung ohne Motiv, eine heftige Entrüstung, einen Anfall von Wuth; alle im Gegentheil deponiren, dass beständige Ruhe den Grundzug ihres Charakters bildete. Auf diese Weise wurden die Insinuationen einiger ihrer Verwandten widerlegt, welche sich bemühten, sie als behaftet mit solchen Anfällen in Folge der in der Jugend erlittenen Schläge darzustellen. Die Cornier selbst sagte niemals aus, dass sie entweder im Augenblicke des Frevels oder zu irgend einer früheren Zeit irgend eine Störung ihrer geistigen Thätigkeit erfahren habe.

Ist es Lebensüberdruss, was die Cornier zu diesem Verbrechen antrieb, und suchte sie in demselben nur das Mittel, sich von der Last des Daseins zu befreien? So viel steht wenigstens fest, dass ein solches Motiv sie weder entschuldigen, noch selbst ihr Verbrechen verringern würde; aber obgleich sie noch neuerdings versuchte, dasselbe aus dieser Ursache abzuleiten, so scheint letztere doch nicht das Motiv gewesen zu sein. Man erinnere sich nur ihres Entsetzens nach

vollbrachter That und bei dem Gedanken, dass man sie hinrichten werde, so wie ihrer Worte: ich bin ein verlorenes Weib, welche blos die Furcht vor der Strafe ihr entreissen konnte. Also weder Lebensüberdruss noch das Verlangen nach dem Tode bestimmten sie zur Ausübung eines so schwarzen Frevels.

Demnach ist Henriette Cornier, verehlichte Berton, angeklagt, am 4. November 1825 mit Absicht und Vorbedacht einen Mord an der Person der Fanny Belon begangen zu haben.

Auf dies Verbrechen sind die Artikel 295, 296, 297 und 302 des Code pénal anwendbar.

Gutachten.

Wenn ein Arzt in einem Criminal-Process zu Rathe gezogen wird, so muss er sich bei Abgabe seines Urtheils zwischen die Anklage und die Vertheidigung stellen, er muss es vergessen, ob seine Erklärung von dem General-Anwalt oder von dem Defensor erfordert worden ist; und wenn letzterer blos im Interesse der Vertheidigung sich seiner Einsichten bedienen zu müssen glaubt, so muss er bedauern und schweigen, wenn die medizinisch-gerichtlichen Elemente die Anklage bestätigen.

Wenn ich daher diesmal der Aufforderung der Defensoren der Henriette Cornier Folge gebe, so geschieht es, weil ich die innige Ueberzeugung hege, dass sie eines der glücklicherweise seltenen Beispiele darbietet, wo die kranke Vernunft plötzlich gefesselt wird, und wo demnach die zeitweilige Aufhebung der sittlichen Freiheit zu gewissermaassen instinctartigen Handlungen fortreisst, welche die menschliche Gesellschaft mehr betrüben als entehren.

Unstreitig ist die Geistesstörung eine Fessel, welche die natürliche Freiheit unsrer Handlungen hemmt, oder ihnen wenigstens eine falsche Richtung giebt. Aber diese natürliche Freiheit ist ein innerer Zustand; man kann allerdings die Ueberzeugung von ihrer Wirklichkeit erlangen, aber man kann sie an den Handlungen Anderer nicht immer unterscheiden. Die vollbrachte That gehört der Natur an, man kann sie in objectiver Hinsicht abschätzen, aber ihr innerer Antrieb prägt sich nicht in den Erscheinungen aus, welche sie hervorruft.

Hierin besteht die grosse Schwierigkeit, welche die dem unsrigen ähnlichen Fälle darbieten, und welche die Aerzte und die Criminal-Richter oft einander gegenüberstellt. Der Arzt geht von einem Principe, dem Einflusse des Physischen aus, welchen er so lange als möglich behaupten muss; er übertreibt zuweilen bis zu der Behauptung,

dass man keine Strafe ohne seinen Rath verhängen solle*). Der Criminal-Richter dagegen weiset die Anmaassung des Arztes zurück, welcher sich nach ihm darauf beschränken soll, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, so dass es ihm nicht einmal freistehe, das Wort Strafbarkeit auszusprechen. Der Criminal-Richter gründet die ganze Zurechnungsfähigkeit auf die innere Freiheit des Menschen; der Arzt erkennt dies Princip an, aber man muss gestehen, er übertreibt zuweilen die Einschränkungen und Ausnahmen, denen er dasselbe unterwirft.

Ich hoffe, dass ich bei meiner nachfolgenden Darstellung diesem Vorwurfe ausweichen werde, und dasss ich, weit entfernt, die Thatsachen auf die Folter zu spannen, um sie meiner Meinung anzupassen, letztere vielmehr auf Umstände stützen werde, welche theils dem vorliegenden Falle, theils beweisenden Analogieen entnommen sind.

Befand Henriette Cornier sich im vollen Gebrauche ihrer geistigen Kräfte, als sie am letzten 4. November das Kind Belon ermordete; oder war sie vielmehr mit dem Zustande von Geistesstörung behaftet, welcher in ihr jede sittliche Freiheit aufheben musste?

Dies ist das zu lösende Problem.

Um dahin zu gelangen, ohne zu weit in das Gebiet der Vertheidigung hinüberzuschweifen, wird es nothwendig, einige allgemeine Fragen aufzuwerfen, an welche wir später die Einzelheiten jenes beklagenswerthen Ereignisses anknüpfen wollen.

1) Giebt es einen Zustand von Geistesstörung, in welchem das daran leidende Individuum unwiderstehlich angetrieben wird, Schaden anzurichten, und selbst das Blut anderer Menschen zu vergiessen?

Zur Beantwortung dieser Frage werde ich mich der Ausdrücke eines unsrer grössten Meister bedienen. „Man kann, sagt Pinel indem er von der Manie ohne Irrereden spricht, eine gerechte Bewun-

*) Hier tritt der unbegrenzte Respect des französischen Arztes vor dem handgreiflichen Materialismus des menschlichen Lebens mit einer Schroffheit hervor, welche an einem übrigens so aufgeklärten Denker, wie unser Verf., jedenfalls befremden könnte. Indess man erkennt hierin nur wieder die fast unbezwingliche Macht, welche die seit früher Jugend eingesogenen Vorurtheile auch selbst über eine tüchtige Intelligenz ausüben, wenn diese sich mit ihnen ganz identificirt hat. Kann man den Rechtsgelehrten es verargen, wenn sie einiges Misstrauen gegen apodictische Entscheidungen hegen, welche an einem überflüssigen Mangel von philosophischer Kritik laboriren? Id.

derung für die Schriften Locke's hegen, und dennoch überzeugt sein, dass die von ihm über die Manie aufgestellten Lehren sehr mangelhaft sind, wenn er sie als unzertrennlich mit einem Irresein verbunden betrachtet. Ich dachte eben so, wie dieser Schriftsteller, als ich in Bicêtre meine Nachforschungen über diese Krankheit begann, weshalb ich nicht wenig erstaunt war, mehrere Gemüthskranke kennen zu lernen, welche zu keiner Zeit eine Geistesstörung erkennen liessen, und welche von einer Art von Wuth befallen waren, als ob allein ihre Gemüthskräfte erkrankt wären." Esquirol erkennt diesen Zustand an, bemerkt aber mit Recht, dass beinahe alle Fälle von Manie ohne Irrereden, welche von verschiedenen Schriftstellern mitgetheilt werden, der Monomanie oder Melancholie angehören, welche sich durch ein fixes und ausschliessliches Irresein zu erkennen geben. Diese unwiderstehlichen Antriebe, sagt er, bieten alle Zeichen einer bis zum Irresein gesteigerten Leidenschaft dar; die Kranken, unwiderstehlich zu Handlungen fortgerissen, welche sie verabscheuen, mag nun dabei Wuth Statt finden, oder nicht, sind sich ihres Zustandes bewusst, urtheilen darüber sehr richtig und oft besser, als andere Personen; sie beklagen denselben, bekämpfen ihn mit Anstrengung; sind sie dann nicht bei deutlicher Besinnung? Bald darauf eine Beute ihres Irreseins, werden sie gleich leidenschaftlichen Menschen fortgerissen, sie geben dem Antriebe nach, aber die Vernunft leitet sie nicht mehr." Dennoch glaubt Esquirol, dass diese unwiderstehlichen Antriebe, diese automatischen Entschliessungen, wie die Schriftsteller sie nennen, nur unabhängig vom Willen zu sein scheinen, und dennoch von Motiven abhängen, von denen die Geisteskranken und ihre Beobachter sich einen falschen Begriff machen *). Obgleich die Meinung Esquirol's in den meisten Fällen begründet zu sein scheint, so giebt es doch, wie man bald sehen wird, einzelne, wo diese unwiderstehlichen Antriebe durchaus von keinem Motiv auszugehen scheinen.

Wir wollen uns jetzt zu den Beispielen wenden, sie sprechen lauter, als alle Räsonnements zeugen. Das erste, welches eine schreckliche Analogie mit der That der Cornier darbietet, ist von Metzger

*) Man erinnere sich, dass dies Gutachten vor einer Reihe von Jahren geschrieben ist. Seit jener Zeit hat die Beobachtung einiger entscheidenden Thatsachen H. Esquirol, wie wir früher gesehen haben, veranlasst, seine Meinung in sofern abzuändern, dass er gegenwärtig die Existenz rein instinctartiger Antriebe anerkennt.

in seinen gerichtlich-medizinischen Beobachtungen (Königsberg 1780) mitgetheilt worden, von wo ich es im Auszuge mittheile.

Am 12. Febr. 1778 verübte C. N., ungefähr 30 Jahre alt, ausserhalb und neben einem Thore von Königsberg einen Mord an einem 4jährigen Kinde, mit welchem sie auf einem Wagen von einem der nächsten Dörfer gekommen war. Mit einem Messer, welches sie am Tage zuvor geschärft hatte, schnitt sie dem Kinde den Kopf völlig vom Rumpfe ab. Die Frau N. hatte unter einem scheinbaren Vorwande den Fuhrmann auf einige Augenblicke zu entfernen gewusst, welcher der Vater des Kindes war. Auch hatte sie am Tage zuvor diesen Unglücklichen überredet, sein Kind mit sich zu nehmen. Die Frau N., am Stadtthore angelangt, machte Anzeige von ihrem Verbrechen, und übergab sich selbst den Gerichten.

In dem ersten, so wie in allen nachfolgenden Verhören blieb sie, ohne die geringste Veränderung und ohne Auslassung irgend eines Umstandes bei folgender Aussage.

Sie hatte seit langer Zeit zur geschworenen Feindin die Frau des Sergeanten F., welche ihr vielen Kummer verursachte. Vor vierzehn Tagen geriethen sie in Streit über eine Summe Geld, welche die eine der anderen schuldete, und dieser Streit endete mit groben Beleidigungen. Die Frau F. erhob Klage gegen die N., welche, da sie nicht auf geschehene Vorladung vor dem Richter erschien, davon benachrichtigt wurde, dass sie am nächsten Gerichtstage durch Polizeisoldaten abgeholt werden solle. Um sich dieser Kränkung zu entziehen, über welche sie sehr betrübt war, ergriff sie am 7. Februar um 9 Uhr Morgens die Flucht.

Ungewiss, wohin sie ihre Schritte lenken sollte, ging sie zuletzt noch an demselben Tage über Land zu einer ihr bekannten Person; am folgenden Tage verliess sie dieselbe, kam bis an ein Thor der Stadt, änderte aber nun ihren Plan, und indem sie eine andere Richtung, als am Tage zuvor, einschlug, suchte sie einen Bauer auf, bei welchem ihr Bruder früher in Dienst gestanden hatte. Sie bat um Quartier bei ihm unter dem Vorwande, dass sie vor ihrer Verheirathung um Michaelis ihn bitten wolle, für sie ein Schwein zum Hochzeitstage zu mästen.

Die Person, zu welcher die Angeklagte zuerst ihre Zuflucht nahm, und der eben genannte Bauer haben bezeugt, an ihr weder die geringste Spur von Geistesstörung, noch von Schwermuth bemerkt zu haben.

Entschlossen, nicht mehr in die Stadt zurückzukehren, aus Furcht vor der Kränkung, welche die Angeklagte so sehr fürchtete, ging sie mit sich über den einzuschlagenden Weg zu Rathe. Während die

ser Ueberlegung (es war am 10. Februar Nachmittags) kam es ihr plötzlich in den Sinn eines der Kinder ihres Wirths zu ermorden. Die Artigkeit und die Güte, welche er gegen sie bewiesen hatte, schreckte sie Anfangs von ihrem scheusslichen Vorhaben zurück; indess entschloss sie sich, ein anderes Kind zu wählen, bis ein Zufall sie zu dem ersten Entschluss zurückbrachte. Der Bauer theilte ihr mit, dass er am nächsten Sonnabende, dem 12., nach der Stadt fahren und dass er ihr einen Platz auf dem Wagen einräumen wolle, damit sie nicht zu Fusse zu gehen brauche. Sie sah keinen Vorwand, dies abzulehnen, und dennoch wollte sie nicht nach der Stadt zurückkehren; diese Verlegenheit fachte ihre blutdürstigen Vorstellungen zu einer neuen Stärke an; und die Tochter des Bauern wurde unwiderruflich zum Schlachtopfer auserkoren. Die Angeklagte versichert, dass sie sich in diesem Entschlusse durch folgendes Räsonnement bestärkt habe:

Das Kind des Bauern ist seine einzige Tochter, auch ich bin eine einzige Tochter, und ich war stets sehr unglücklich; ein ähnliches Loos kann auch diesem Kinde bevorstehen, folglich ist es einerlei, ob ich sie tödte oder eine andere.

Um dies Vorhaben auszuführen, überredet sie den Bauern und seine Frau, das Kind mit ihr in die Stadt ziehen zu lassen, wo dasselbe eine Zeit lang bei ihr wohnen solle. Die Aeltern, verleitet durch die Vortheile, welche dies Anerbieten ihrem Kinde verspricht, entschliessen sich, dasselbe die Reise antreten zu lassen. Damals entwandte die Angeklagte ihrem Wirthe ein Brotmesser, welches sie am Tage in ihrem Busen und während der Nacht unter ihrem Kopfkissen verbarg. Als er es vermisste, half sie ihm es suchen.

Am nächsten Freitage schärfte sie das Messer sorgfältig, um ihrem Schlachtopfer die Schmerzen zu ersparen. Diesen Umstand zeigte sie den Richtern und den gerichtlichen Aerzten an, als dieselben sie befragten, wie sie es angefangen habe, den Kopf mit einem Schnitte abzutrennen.

Am Sonnabende den 12., früh Morgens, reisete sie mit dem Vater und dem Kinde ab. Sie nahm letzteres auf ihre Kniee, und borgte von der Mutter eine Schürze. Auf einem Hügel angelangt, weckte der Bauer seine eingeschlafene Tochter, und zeigt ihr die in der Ferne gelegene Stadt. Dieser Umstand verlieh dem scheusslichen Vorsatze der Angeklagten eine neue Stärke, sie führte ihn, einige hundert Schritte vom Stadtthore entfernt, aus. Sie bat den Vater, ihr einige Kleider zu holen, welche sie in einem wenig entfernten Hause zurückgelassen habe; er schirrte ein Pferd ab, um desto schneller

dorthin zu gelangen, und während seiner Abwesenheit knüpft sie um den Hals des Kindes ein Band, welches sie von der geliehenen Schürze genommen hatte, drückt mit dem linken Arm den Kopf der Kleinen an sich, schneidet denselben mit einem Zuge ab, bedeckt den Leichnam mit der Schürze, letztere mit Stroh, und überliefert sich den Gerichten.

Sie gab als Entschuldigungsgrund an, dass das Benehmen des Richters und der Frau F. gegen sie in einem solchen Grade sie aufgebracht habe, dass dadurch in ihrem Gemüthe jener scheussliche Vorsatz hervorgerufen worden sei, dessen Ausführung sie baldigst nach der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft zu sehen begehre.

Hierauf beschränken sich die angegebenen Umstände des Verbrechens. Aber es ist noch nothwendig die wichtigen Depositionen in Betreff der Lebensgeschichte der Angeklagten während der letzten beiden Jahre vor dem Verbrechen mitzutheilen, weil auf diese Thatsachen vorzugsweise das über diese Angelegenheit zu fällende Urtheil sich stützt.

Die Depositionen des Vaters und der Mutter der Angeklagten, so wie die von anderen sehr glaubwürdigen Personen, unter anderem von ihrem Beichtvater, erweisen, dass die Frau N. zwei Jahre vor diesem Morde einige Zeit lang tobsüchtig war, dass ihr Vater und ihre Mutter nicht sicher vor ihr waren, und sie deshalb in einem grossen Königl. Krankenhause unterbringen wollten, aber dass sie dieser Maassregel sich durch die Flucht entzog, und dass sie nicht eher wiederkehrte, als bis sie etwas ruhiger geworden war *).

*) Verbrecher, welche längere Zeit vor ihrer Frevelthat erweislich mit einem stark ausgeprägten Gemüthsleiden, namentlich mit heftiger Tobsucht, behaftet waren, dürften wohl eben deshalb jedesmal für unzurechnungsfähig zu erklären sein, da eben dadurch der Beweis geführt ist, wie schwach befestigt ihre Gemüthsverfassung, wie sehr zum Irresein geneigt ihr Verstand ist, so dass es nur verhältnissmässig geringer leidenschaftlicher Aufwallungen bedarf, um das gleichsam noch unter der Asche glimmende Feuer von neuem anzufachen. Denn jede psychische Heilung ist doch im günstigsten Falle nur als eine relative anzusehen, und kann die Folgen der bis in die innerste Seele eingedrungenen früheren Erschütterungen niemals wieder gänzlich verwischen. Der Verf. hat auf diesen wesentlichen Umstand, der weit mehr als die von ihm so sehr hervorgehobene erbliche Anlage in Anschlag zu bringen ist, nicht geachtet, und deshalb den grossen Unterschied übersehen, welcher zwischen dem Morde der N. und dem der Cornier Statt findet, da letztere im früheren Leben nicht geisteskrank war. Id.

Die Tobsucht nahm an Heftigkeit ab, und ging in Melancholie mit Angst, Niedergeschlagenheit und einer entschiedenen Vorliebe für die Einsamkeit über. H. von N. hat diesen letzteren Zustand bezeugt, den er an der Angeklagten während eines ganzen Jahres beobachtete, welches sie bei seiner Gattin zubrachte, von Ostern 1777 bis Ostern 1778. Da sie zu letzterer Zeit sich ein wenig wohler befand, so miethete sie ein kleines Zimmer, welches sie allein bis zu dem Tage bewohnte, an welchem der Zank die Ursache ihrer wilden That wurde. Der Eigenthümer jenes Zimmers erklärte, dass die Angeklagte während der Zeit ihres Aufenthalts bei ihm sich jederzeit wohl betrug, und dass sie sich zuweilen über ein Gefühl von Angst und Hitze beklagte.

In den meisten Verhören gab die Frau N. Beweise von Unruhe und von Verwirrung in ihren Vorstellungen, welche oft den höchsten Grad erreichten.

Die Deposition des Vaters der Angeklagten verdient besonders in Erwägung gezogen zu werden, indem er erklärt, dass seine Tochter stets fromm und ruhig bis zur Ausübung ihres Verbrechens gewesen sei *), und dass sie während ihrer tobsüchtigen Anfälle öfters die umringenden Personen beschworen habe, sie umzubringen. Er glaubt, dass sie von einem ähnlichen Anfalle ergriffen gewesen sei, als sie das Kind ermordete, zumal da die Melancholie seiner Tochter aus einer erblichen Anlage entsprungen sei, da er selbst in seiner Jugend von dieser Krankheit heimgesucht worden.

Ich überschlage das Gutachten, welches Metzger im Auftrage des Gerichtshofes über diese Angelegenheit verfasste. Nur so viel will ich bemerken, dass er geneigt schien, die Angeklagte als nicht befangen in einer Geistesstörung zur Zeit ihrer That anzusehen, und zwar aus dem bei dem jetzigen Stande unsrer Kenntnisse nicht anzuerkennenden Grunde, dass die That mit List vorherbedacht und vorbereitet worden sei. Die Richter theilten die Ansicht des Arztes nicht und die Angeklagte wurde für eine Tobsüchtige erklärt, und als eine solche behandelt.

In dem vorigen Beispiele trifft man auf ein Motiv, welches sich auf ein falsches Räsonnement gründete; in dem nachfolgenden, welches ich von demselben Schriftsteller entlehne, findet man eine That, welche ohne ein Motiv vollbracht worden war.

Ein Mann, ungefähr 60 Jahre alt, Namens S., in seiner Jugend

*) Soll wohl heissen bis zum Ausbruch ihres Gemüthsleidens, weil ausserdem ein unerklärlicher Widerspruch in dieser Angabe liegt. Id.

Soldat, verheirathete sich, nachdem er seinen Abschied erhalten hatte. Verschiedene Mittel wurden von ihm versucht, um die Bedürfnisse seiner Familie zu befriedigen; aber keins gelang ihm. Nachdem er einige Zeit in einer sehr untergeordneten Stellung vegetirt hatte, erlangte er endlich ein Geschäft, welches um so weniger seine nothwendigen Ausgaben decken konnte, als sein Vorgänger einen Theil seines Gehalts erholt. Die Unmöglichkeit, von seinem Einkommen zu leben, und seine Gläubiger zu befriedigen, stürzte den unglücklichen S. allmählich in Schwermuth. Früher thätig und heiter, wie es die Zeugen bestätigten, führte er stets einen untadelhaften Lebenswandel.

Diese Schwermuth, welche S. durch die Lectüre ascetischer Schriften zu mildern suchte, nahm mehr und mehr zu. Inzwischen knüpfte er ein vertrauliches Verhältniss mit dem Sohne des Eigenthümers des Hauses an, in welchem er wohnte; er liebte denselben, und das Kind folgte ihm überall nach. Als eines Tages seine Melancholie den höchsten Grad erreicht hatte, ergriff S. einen Hammer, und führte mit unsicherer Hand einen Schlag auf jede Schläfe des Kindes, so dass daselbst eine grosse Geschwulst mit einer Ecchymose entstand. Kaum hatte er die Schläge gegeben, als er aus dem Hause floh, und sich den Gerichten überlieferte.

Die erste Instruction wurde von einem Untergerichte aufgenommen, welches von Metzger ein Gutachten über den Gemüthszustand des Thäters erforderte. Metzger erklärte denselben für schwermüthig; aber es wurde von ihm ein motivirtes Gutachten erfordert, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist.

... „Ich erkläre daher, sagt Metzger, dass nach meinem Dafürhalten S. mit einem Gemüthsleiden behaftet war, als er das Verbrechen beging, und dass er die Ermordung des Kindes des H. nur in einem Anfalle von melancholischem Irrereden vollbringen konnte. Ich stütze meine Ansicht auf folgende Beweise“:

„Nach der Erklärung aller Zeugen, welche den Angeklagten S. gekannt haben, war er stets ein friedfertiger, ordnungliebender und frommer Mann; dessen ungeachtet hatte er immer mit Missgeschick zu kämpfen. Wie genügsam man aber auch sein mag, so sieht doch jeder mit Bangigkeit und Kummer einem dürftigen Greisenalter entgegen.“

„S. gelangte allerdings endlich zu einem Amte; aber gegen seine Erwartung zog man einen Theil seines Gehalts ein; daher konnte er mit demselben kaum seine täglichen Bedürfnisse befriedigen, und noch weniger seine Schulden abtragen. Die Criminal Acten beweisen, dass dies Missgeschick ihn krank und tiefsinnig machte. Nichts

erschöpft und zerstört mehr die moralische Kraft als traurige und anhaltende Grübeleien über denselben Gegenstand.

„In diesem Gemüthszustande liess er sich einen Mordanfall auf ein Kind zu Schulden kommen, welches er früher liebte wie sich selbst, was besonders in Erwägung gezogen zu werden verdient, ohne irgend ein Motiv, ohne dass irgend eine Leidenschaft, z. B. Zorn, Rache u. s. w., dazu mitgewirkt hätte. Dennoch während der That, welche in gewissem Sinne automatisch war, mässigte er die Schläge dergestalt, dass er nicht einmal die leichteste Gehirnerschütterung veranlasste, wie die schnelle Wiederherstellung des kleinen Kranken es beweiset.

„Die physischen Symptome, welche der Angeklagte darbietet, nämlich Angst, Orgasmus, starrer Blick, voller Puls, sind eben so viele Beweise zu Gunsten meiner Meinung.

„Ich verordnete dem S., um die Bitten seiner Frau zu erfüllen, kühlende und abführende Arzneien, welche ihn ein wenig erleichterten und beruhigten. Auch bemerkt man bei ihm in diesem Augenblicke keines der vorhin bezeichneten Symptome, er ist still und ruhig und schöpft Trost aus der Lectüre von Erbauungsschriften. Diese gegenwärtige Ruhe ist jedoch keinesweges ein Beweis des Mangels an Irresein in dem Augenblicke, als er den Mordversuch machte; die Arzneien, die Zeit, die Tröstungen der Religion sind unstreitig wirksam genug, um eine Melancholie zu heilen, welche von kurzer Dauer und nicht aus physischen Ursachen entsprungen ist. Aber es liegt kein Umstand vor, welcher beweisen könnte, dass S. nicht geisteskrank gewesen sei, als er die Hand zur Ermordung des in Rede stehenden Kindes aufhob.

„Demnach halte ich dafür, dass dem S. die Entschuldigung zu Gute kommen müsse, welche die Gesetze zu Gunsten der Melancholischen gestatten."

Dieser in mehrfacher Beziehung merkwürdige Fall wird besonders wichtig durch den Widerstand, den ein schwacher Ueberrest von sittlicher Freiheit der vollständigen Ausführung der blutigen That entgegengestellt zu haben scheint; es fand, so zu sagen, der höchste Grad eines schwankenden Willens (velléité) zum Menschenmorde Statt. In den nachfolgenden Beispielen wird man eine Art von Kampf zwischen der sittlichen Freiheit und dem instinctartigen Antriebe wahrnehmen, von einem Kampfe, in welchem, etwa mit Ausnahme des letzten Falles, die sittliche Freiheit den Sieg davon trug.

In einem angesehenen Hause in Deutschland kehrt eine Familienmutter zu den Ihrigen zurück; eine Dienerin, gegen welche man niemals einen Grund zur Klage hatte, schien in einer grossen Aufregung

sie will mit ihrer Herrin allein sprechen, wirft sich ihr zu Füssen, und bittet sich von ihr als Gnade die Erlaubniss aus, ihr Haus verlassen zu dürfen. Die Herrin, über eine solche Bitte erstaunt, will die Veranlassung derselben wissen, und sie erfährt, dass die unglückliche Dienerin jedesmal, wenn sie das Kind entkleidet, und wenn sie dessen weisse Haut erblickt, das beinahe unwiderstehliche Verlangen empfindet, demselben den Bauch aufzuschlitzen. Sie fürchtete unterliegen zu müssen, und zog es daher vor, sich zu entfernen.

Dies Ereigniss hat sich vor etwa 20 Jahren in der Familie des Freiherrn Alex. von Humboldt zugetragen, und dieser berühmte Gelehrte hat mir erlaubt, mich auf sein Zeugniss zu berufen.

Eine junge Dame, welche ich in einem Krankenhause der Hauptstadt untersucht habe, fühlte einen Antrieb zum Morde, ohne eine Ursache davon angeben zu können. Sie redete in keiner Beziehung irre, und jedesmal, wenn sie fühlte, dass ihre verderbliche Neigung erwachte und sich steigerte, brach sie in einen Strom von Thränen aus, und bat selbst, dass man ihr die Zwangsjacke anlege, welche sie mit Geduld trug, bis der Anfall, welcher zuweilen mehrere Tage dauerte, sein Ende erreicht hatte.

R.., ein ausgezeichneter Chemiker und liebenswürdiger Dichter, dessen Charakter von Natur sanft und gesellig war, übergab sich selbst als Gefangener in ein Krankenhaus des Faubourg Saint-Antoine. Von der Begierde zu tödten gequält, warf er sich oft an den Altären nieder, und flehte Gott um Befreiung von so schwarzen Gelüsten an, über deren Ursprung er mir niemals Rechenschaft geben konnte. Wenn er fühlte, dass sein Wille der Herrschaft dieser Begierde zu weichen begann, so eilte er zu dem Vorsteher der Anstalt, und liess sich beide Daumen mit einem Bande zusammenbinden. Diese schwache Binde genügte, den unglücklichen R. zu beruhigen, welcher indess zuletzt einen Mordanfall auf einen seiner Wärter machte, und in einem heftigen Anfalle von Tobsucht mit Wuth das Ziel seiner Leiden fand *).

Ich glaube es jetzt hinreichend dargethan zu haben, dass es einen Zustand von Seelenstörung geben könne, in welcher der Kranke unwiderstehlich zu blutigen Handlungen angetrieben wird, und schreite nun, indem ich mich zuerst mit der That der Cornier und dann mit dem beschäftigte, was unmittelbar darauf erfolgte, zu der Untersuchung,

*) Ich habe schon oben (Bd. I. S. 169.) diese Beobachtung mitgetheilt, welche ich jedoch wiederholen zu müssen glaube, weil sie einen Theil der Beobachtung der Cornier ausmacht.

ob diese That Umstände in sich vereinigt, aus denen sich schliessen lässt, dass die Frau, indem sie dieselbe vollzog, ihrer Vernunft beraubt war. Ich werde so viel als möglich bei dieser Nachforschung mich an die Reihefolge der Ereignisse binden, wie sie in der Anklage-Acte dargestellt worden ist.

Es fand durchaus kein Verhältniss zwischen den Eheleuten Belon (den Aeltern des Kindes) und der Cornier Statt; sie wurde von ihnen wie eine Kundin der Nachbarschaft aufgenommen, und aller Sorgfalt ungeachtet, mit welcher der Process instruirt worden ist, hat man in gesetzlicher Bedeutung durchaus kein Motiv auffinden, ja nicht einmal muthmaassen können, welches der Angeklagten zum Antriebe gedient hätte. Bietet nun aber die Abwesenheit jedes Motivs, welches eine so grausame Handlung veranlassen konnte, nicht schon den überzeugenden Beweis von einer schweren Willensstörung bei der Cornier dar?

Diese Person bedeckt das Kind, welches sie tödten will, in Gegenwart seiner Aeltern mit Küssen. Die Anklage-Acte nennt diese Liebkosungen h e u c h l e r i s c h, und es ist allerdings möglich, dass dies Beiwort passt; aber liefert dieser Umstand, welcher aus den von dem H. Instructionsrichter angestellten Verhören der Cornier zu erhellen scheint, schon den Beweis, dass die Cornier in jenem Augenblick den vollen Gebrauch ihrer Vernunft besass? Ich glaube es nicht, weil diejenigen, welche Geisteskranke beobachtet haben, es wissen, mit wie vieler List sie oft ihre Zwecke zu erreichen suchen. Diese List ist besonders bei den zum Selbstmorde geneigten Schwermüthigen auffallend, welche oft ihre Wärter täuschen. Auf keinen Fall ist es erwiesen, dass die Cornier, als sie das Kind Belon liebkosete, schon den Entschluss gefasst hatte, dasselbe zu tödten, weil sie im Verhör am 4. Februar vor dem Präsidenten des Assisenhofes auf die Frage: W o l l t e n S i e d a s K i n d t ö d t e n, a l s S i e s i c h z u B e l o n b e g a b e n? erwiederte: J a, a b e r i c h g l a u b t e n i c h t d e n M u t h d a z u z u b e s i t z e n, i c h h a b e e s f r ü h e r g e t h a n, a l s g e d a c h t (j'ai eu plus tôt fait que pensé).

Die That der Ermordung selbst trägt das Gepräge des Wahnsinns. Gewiss war im vorliegenden Falle die völlige Trennung des Kopfes vom Rumpfe nicht das Werk eines Meuchelmörders, welcher bei voller Besinnung einen Menschen aus einem jener eigennützigen Motive umbringt, welche von den Gesetzen bestraft werden.

Nachdem der Mord geschehen war, legte die Cornier den Kopf ihres Schlachtopfers neben das Fenster, nicht weit davon den Rumpf auf den Boden, und verspürte beinahe während einer Viertelstunde, so lange die Handlung dauerte, kein Gefühl des Entsetzens.

Indess der Anblick des fliessenden Bluts riss natürlich die Cornier aus der Gefühllosigkeit, in welcher sie sich befand. Sie zitterte, sagt sie, indem sie daran dachte, dass man sie tödten würde, und dennoch hatte die Vorstellung, dass, wer den Tod giebt, ihn auch verschuldet, von welcher sie ergriffen wurde, als sie sich zu dem Verbrechen anschickte, nicht von demselben zurückgeschreckt. Ist nun diese Furcht vor der Hinrichtung nicht ein Beweis der Willensstörung bei einem Individuum, welches ohne Motiv mordet, weil es seine meuchelmörderische Hand nicht zurückhalten kann? Dies Aufblitzen des moralischen Gefühls der Angeklagten beim Anblick des rieselnden Blutes stimmt auch noch mit der Gemüthslage überein, in welcher sie sich befunden zu haben scheint; denn es steht durch Beobachtung fest, dass das Herz der Mordmonomanen sich oft den Vorwürfen des Gewissens und der Betrübniss eröffnet, wenn die sie beherrschende Begierde Befriedigung erlangt hatte.

Endlich die Rückkehr der Cornier aus dem Zimmer ihrer Herrschaft, in welches sie sich geflüchtet, in das Zimmer, in welchem sie den Mord ausgeübt hatte, die zweimalige Wiederholung ihrer Antwort gegen die ihr Kind zurückfordernde Belon: Ihr Kind ist todt; so wie die an die unglückliche Mutter gerichteten Worte: Retten Sie sich, Sie könnten als Zeugin auftreten, die That, den Kopf des Opfers auf die Strasse zu werfen, die Niedergeschlagenheit, die Betäubung, welche bei der Angeklagten auf den Augenblick der Aufregung folgte, der gänzliche Mangel an Versuchen von ihrer Seite, sich den Verfolgungen zu entziehen, deren Gegenstand sie werden muss; diese verschiedenen Umstände sind meines Erachtens eben so viele Beweise einer tief gestörten Vernunft. In der That, welche Deutung man auch diesem Benehmen der Angeklagten geben mag, sei es, dass man dasselbe mit mir auf einen instinctartigen Antrieb beziehe, sei es, dass man es, welches nicht wahrscheinlich ist, dem Motive zuschreibt, den Tod durch Verübung eines Verbrechens zu suchen, welches die Lebensstrafe nach sich zieht; so bildet dasselbe unter beiden Voraussetzungen den Thatbestand eines sehr deutlich ausgesprochenen Wahnsinns.

2) Wenn es feststeht, dass es eine Seelenstörung giebt, in welcher das damit behaftete Individuum unwiderstehlich angetrieben wird, das Blut eines anderen Menschen zu vergiessen, giebt es physische und psychische Zeichen, welche dem Ausbruch dieses Antriebes vorhergehen, und sind sie jedesmal entscheidend, um die Person, bei welcher sie sich zu erkennen geben, zur Zahl der Geisteskranken rechnen zu müssen?

Es leuchtet ein, dass diese Frage auf keine Weise durch ein theoretisches Räsonnement beantwortet werden kann, und dass allein die Beobachtung der Thatsachen sie zu entscheiden vermag. Indem ich nun die einzelnen mitgetheilten Fälle einer Prüfung unterwerfe, und diejenigen zu Rathe ziehe, welche die Schriftsteller über Geisteskrankheiten in ihren Werken mit einiger Ausführlichkeit dargestellt haben, kann man daraus als allgemeines Princip folgern, dass, wenn die Mordmonomanie zum Ausbruch kommt, ihr stets Erscheinungen vorangehen, welche geeignet sind, wenigstens eine beginnende Geistesstörung anzuzeigen, und dieser Umstand gewährt der öffentlichen Ordnung einige Sicherheit, weil er dazu dienen kann, das Verbrechen vom Wahnsinn, und die Täuschung von der Wirklichkeit zu unterscheiden. In der That finden wir in den Geschichten der sorgfältig beobachteten Monomanieen mit der Neigung zum Selbstmorde oder zum Menschenmorde, dass Krankheiten, besonders von der Art derjenigen, welche speciell eine Störung der gewohnten Se- und Excretionen hervorbringen, der That vorhergingen, oder vielmehr, dass die Disposition zu dieser That längere oder kürzere Zeit hindurch sich zu erkennen gab durch Traurigkeit, Aufregung, denen zuweilen eine nicht motivirte Lustigkeit vorherging. Der Kranke, denn so kann man ihn nennen, ist gewöhnlich finster, schweigsam, und, was besonders charakteristisch hervortritt, er offenbart nur mit dem grössten Widerstreben Anderen die Leiden und Geheimnisse seines Herzens.

Welche Aehnlichkeit zwischen diesem flüchtig entworfenen Gemälde und den Umständen, welche bei der Cornier ihrer That am 4. November vorhergingen!

Die Cornier hatte einen ursprünglich sanften Charakter, sie war gewöhnlich heiter, lachte zuweilen bis zum Uebermaass, liebte die Kinder von Herzen, und überhäufte sie mit Liebkosungen. Im letzten Juni trat sie zum zweiten Male in Dienst bei den Eheleuten Frichon, bei denen sie schon einmal ein Jahr hindurch gedient hatte. Ihre Herrschaft bemerkte eine bedeutende Veränderung in ihrem Charakter; ihre Heiterkeit war nicht mehr die frühere, sie lachte wohl noch bisweilen, aber man sah sie oft Seufzer ausstossen, und Traurigkeit verrathen, welches Gefühl sie bald völlig beherrschte. Sie wurde träumerisch, finster, schweigsam, verrichtete ihre Geschäfte nicht mehr pünktlich, so dass ihre Herrschaft genöthigt war, sie aus dem Dienste zu entlassen.

Ihre Geneigtheit zur Traurigkeit nahm mit jedem Tage zu, sie verfiel in einen Zustand von anhaltendem Stumpfsinn, wovon eine ihrer Cousinen überrascht und beunruhigt wurde. Aber vergebens bemüht diese Verwandte sich, sie zu trösten, und das Be-

kenntniss ihres Kummers zu erlangen; Henriette beobachtet über die Ursache desselben das hartnäckigste Stillschweigen. Jedenfalls ist dieser Tiefsinn nur das Vorspiel eines Ausbruchs von Verzweiflung, oder vielmehr von Wahnsinn; zu Ende des Septemb. macht die Cornier einen Versuch des Selbstmordes.

Wir wollen einen Augenblick bei diesem Versuche verweilen, nicht um den Selbstmord abzuhandeln, nicht um zu untersuchen, ob er jederzeit das Ergebniss eines Irreseins ist, sondern um darauf aufmerksam zu machen, dass er bei der Cornier blos aus dem letzteren erklärt werden kann. In der That erklärte diese Person in einem ihrer Verhöre, dass sie, des steten Wechsels ihrer Herrschaft überdrüssig, ihrem Leben habe ein Ziel setzen wollen. Der Selbstmord ist gewiss die Wirkung einer tiefen Störung der Vernunft, wenn er durch so nichtige Beweggründe veranlasst wird. Ich erinnere mich, vor etwa drei Jahren einen Melancholischen untersucht zu haben, welcher sich ins Wa ser gestürzt hatte, weil er, als sachkundiger Koster die Güte der Weine zu bestimmen beauftragt, einen Graves Wein von zweiter Qualität für einen Graves von erster Qualität gehalten hatte. Dieser Unglückliche wurde für geisteskrank erklärt, warum sollte es sich mit der Cornier anders verhalten?

Einen Monat nach dem Versuch zum Selbstmorde trat die Cornier in Dienst bei Herr und Frau Tournier, in der rue de la Pépinière. Dieselben Erscheinungen der Melancholie wurden von ihrer neuen Dienstherrschaft wahrgenommen, so wie die nämliche Verschwiegenheit, wenn man sie über die Ursachen ihres Kummers befragte.

Diese verschiedenen, in der Anklage-Acte bezeichneten Erscheinungen bilden meines Erachtens eine Summe von entscheidenden Beweisen, welche darthun, dass schon mehrere Monate vor dem Ereigniss des 4. November die Vernunft der Cornier gestört war, und dass sie während jener Zeit die Characterzüge jener mit Niedergeschlagenheit gepaarten Monomanie zu erkennen gab, welche Esquirol mit dem Namen der Lypemanie belegt hat.

Diese Beweise, welche nach meinem Dafürhalten schon genügen, die Wirklichkeit der vor dem 4. November bei der Angeklagten Statt findenden Seelenstörung zu bezeugen, erlangen wo möglich noch eine neue Stärke, wenn man noch andere Thatsachen in Erwägung zieht, welche sich aus den am 30. Novemb. 1825 vor dem Friedensrichter des Canton de la Charité sur Loire ausgesprochenen Erklärungen der Frau Roi Bernard, und vorzüglich der Frau Ferrier ergeben.

„Die Cornier, bezeugte erstere, besass einen sehr sanften Charakter, nur zwei oder drei Mal zeigte sie Ausbrüche von Launenhaftigkeit und Heftigkeit, welche wahrscheinlich durch Vapeurs oder Ner-

venzufälle herbeigeführt wurden; einmal warf sie sogar ohne Veranlassung ein kleines Kind auf die Erde, und zwar selbst ein wenig weit weg, so dass sie ihm beinahe das Rückgrat gebrochen hätte."

Die zweite gab folgende Erklärung.

„Die Cornier zog im 12 Jahre zu einem Herrn Roi Bernard; sie wurde von ihm gemisshandelt und selbst mit einem Ochsenziemer gezüchtigt. Es stellten sich darauf bei ihr Anfälle von Geistesabwesenheit und von krampfhaften Zuckungen ein, während welcher sie, ohne zu wissen warum, Kinder schlug, welche sie unter allen anderen Umständen liebte, und mit denen sie oft kosete.

Endlich waltet ein physischer Umstand ob, welcher dem schrecklichen Ereigniss am 4. November unmittelbar vorherging und dasselbe begleitete, und welcher die ernsteste Aufmerksamkeit verdient. Die Cornier hatte damals gerade ihre Regeln. Diese Thatsache ist meines Erachtens von der höchsten Wichtigkeit, und um zu beweisen, dass meine Meinung über ihren Einfluss, welchen sie auf das Verbrechen der Cornier haben konnte, aus meiner innigsten Ueberzeugung entspringt, wird es genügen, wörtlich zu wiederholen, was ich vor etwa 14 Jahren als Princip der Lehre über diesen Gegenstand ausgesprochen habe*). „Die Weiber sind im Allgemeinen mehr als die Männer dieser Art von Manie (ohne Irrereden) unterworfen, besonders zur Zeit der monatlichen Reinigung, zumal wenn dieselbe krankhaft von Statten geht, oder auch zur Zeit der Schwangerschaft. Diese verschiedenen Zustände erheischen daher eine besondere Aufmerksamkeit. Die Umstände überdies, welche einem Verbrechen vorhergehen, oder dasselbe begleiten, zeigen fast immer an, ob dasselbe die Wirkung einer verderbten Gesinnung oder einer Geistesstörung ist; d. h. bei den wirklichen Verbrechern waltet stets irgend ein Motiv des persönlichen Interesses ob, welches seinen Charakter offenbart. So kann z. B. ein Mord, dem eine Beraubung nachfolgt, nicht auf Rechnung einer Manie ohne Irrereden geschrieben werden."

„Die Menstruation, sagt Esquirol**), welche eine so grosse Rolle in den Krankheiten der Weiber spielt, kann von der Erzeugung des Wahnsinns nicht ausgeschlossen werden, auch macht sie ein Sechstheil der physichen Ursachen aus. Die Anstrengungen beim ersten Ausbruch der Regeln, ihre Störung und Unterdrückung, veranlasst durch physische oder psychische Zufälle oder durch das fortschreitende Alter,

*) Dictionn. des sciences méd. Art. Aliéné.

**) In der deutschen Bearbeitung seiner Schrift von Bernhard Th. I. S. 41.

vermehren die der Entstehung von Geisteskrankheiten günstigen Bedingungen. Zuweilen wird die Menstruation plötzlich unterdrückt, und sogleich bricht der Wahnsinn aus; zuweilen bietet sie grosse Anomalieen dar, sei es in Bezug auf die Epochen ihrer Wiederkehr, sei es rücksichtlich der Menge und Beschaffenheit des ergossenen Blutes, bevor die Geistesstörung zum Ausbruch kommt. Endlich giebt es Fälle, wo Wahnsinn ohne die geringste Störung der Menstruation auftritt, oder er zeigt sich, während dieselbe im Flusse begriffen ist, unter welchen Umständen die Weiber sich zu entleiben pflegen. Die Epoche der wiederkehrenden Menstruation ist stets eine stürmische Zeit für die wahnsinnigen Weiber, selbst für diejenigen, deren Regeln nicht gestört sind.

Ich könnte eine grosse Zahl von Fällen zur Bekräftigung dieser Wahrheiten mittheilen; es genüge nur einen zu erwähnen, welchen ich vor nicht langer Zeit in einem der Hospitäler untersuchte. Der Gegenstand der Untersuchung ist eine Köchin von 26—28 Jahren; ihre Haare waren blond, ins Röthliche schimmernd, ihr Gesicht war sehr geröthet, mit einem Worte, diese Person bot die Merkmale des sanguinischen Temperaments dar. Die Menstruation war regelmässig, nicht allein in Bezug auf ihre Periodicität, sondern auch in Hinsicht der Quantität und Qualität der Ausleerung. Dennoch bei jeder Wiederkehr derselben empfand die Person eine Aufregung, welche nicht nur den Gebrauch ihres Verstandes merklich störte, sondern sie auch sehr gefährlich machte, weil sie, selbst ohne gereizt zu werden, mit ihrem Messer drohte, und sie sogar eines Tages nahe daran war, ihre Drohung in Ausführung zu bringen. Man war genöthigt, sie in ein Irrenhaus zu bringen.

Nach dem Ebengesagten enthalte ich mich aller weiteren Räsonnements und Bemerkungen; ich wiederhole blos, dass die Cornier am 4. Novemb. ihre Regeln hatte.

3) Giebt es nach einem Morde, welcher von einem mit Geistesstörung behafteten Individuum begangen worden ist, Zeichen, welche die Realität dieses Zustandes während der That erweisen?

Wäre ich genöthigt, diese Frage nur im Allgemeinen und ohne Anwendung auf den speciellen Fall zu behandeln, so würde meine Aufgabe eben so schwierig, als zart sein. Dann wäre ich allerdings verbunden, zu untersuchen, ob es als Ausnahme von der Regel einige melancholische Monomanen, oder wenn der Ausdruck mehr beliebt wird, ob es Tobsüchtige ohne Irresein giebt, welche ihre Vernunft unmittelbar nach Ausführung der That wiedererlangen, und welche

sich den Folgen derselben durch List oder Betrug entziehen? Auf jeden Fall dürfen jene Beispiele, wie ich eben bemerkte, nur als Ausnahmen gelten, die man im Interesse der öffentlichen Ordnung nur mit grösster Zurückhaltung annehmen darf, welche Zurückhaltung, wie man gestehen muss, nicht in den Urtheilen der Schriftsteller über diesen Gegenstand angetroffen wird.

Aber wenn wir, um bei unsrer Aufgabe stehen zu bleiben, die von den Monomanen verübten blutigen Handlungen genauer prüfen, bemerken wir nicht im Allgemeinen Erscheinungen, welche geeignet sind, die Realität der vorangegangenen Seelenstörung zu charakterisiren? Entweder jene von Aufregung begleitete Verwirrung dauert noch nach der That fort, und dann gefällt sich der Geisteskranke, weit entfernt, es zu bedauern, sie begangen zu haben, darin, ihre Beweggründe, so wie die Umstände dabei anzugeben, und man kann voraussetzen, dass er bereit ist, sie zu wiederholen; oder auf die Vollbringung der That folgen Niedergeschlagenheit, Stumpfsinn und selbst Gewissensbisse, wenn auf die Befriedigung des instinctartigen Antriebes eine Zeit klarer Besonnenheit, eine Wiederkehr der Vernunft folgt. Jedoch in keinem ähnlichen Falle sucht der Mörder seinen Frevel zu verbergen; vielmehr überliefert er sich selbst den Gerichten, oder er thut zum wenigsten Nichts, um sich ihren Verfolgungen zu entziehen.

Die verschiedenen Fälle, welche ich in dieser Denkschrift erwähnt habe, stellen diese Wahrheiten ausser Zweifel, und das Betragen, so wie der Zustand der Cornier nach der Ermordung des Kindes Belon liefern einen neuen Beweis dazu. Schon oben habe ich einige Umstände dieses Betragens genauer erörtert, welche sich unmittelbar nach dem Morde darboten, und welche besonders charakteristisch hervortreten, wenn man die Cornier betrachtet, wie sie vor dem Gerichtsbeamten und vor den Aerzten erschien, welche die Leiche des Kindes untersuchen mussten. Diese Unglückliche that damals Nichts, um sich zu retten, und man fand sie in Niedergeschlagenheit und Betäubung versunken. Ihre Augen, sagen die Sachverständigen, waren starr und niedergeschlagen; man hob ihre Augenlieder auf, aber sie bewegten sich nicht. Ihr Puls war langsam und niedergedrückt, die Schläge des Herzens waren nur schwach zu fühlen, mit einem Worte, sie bot, wie die Aerzte sich ausdrücken, das Bild der Monomanen dar. Die Mühe, welche man anwandte, um in ihr eine Gemüthsregung hervorzurufen, war ihr lästig, und sie erwiederte darauf die stark betonten Worte: Ich habe das Kind tödten wollen. Als man stärker in sie drang, erklärte sie, dass sie keinen besonderen Grund gehabt habe, diesen Mord zu begehen, dass sie überhaupt keinen ange-

ben können, es sei eine Idee, welche ihr so in den Sinn gekommen, sie habe dieselbe in Ausführung gebracht, dies sei ihr Schicksal.

Wie bezeichnend sind die Worte: es ist eine Idee, welche mir in den Sinn gekommen, für denjenigen, welcher Monomanen beobachtet, und oft von ihnen den nämlichen Ausdruck gehört hat, mit welchem sie die Neigung zu einer Handlung bezeichnen, deren Motiv sie nicht angeben können oder wollen.

Ich enthalte mich, über den gegenwärtigen Zustand der Cornier zu sprechen, womit ich meinen Auftrag überschreiten würde. Ich musste mich darauf beschränken, nach Lage der Processacten die Umstände zu prüfen und medizinisch zu beurtheilen, welche der That vorausgingen, sie begleiteten und auf sie folgten, wodurch die Unglückliche auf die Bank der Angeklagten geführt worden ist. Bei dieser Untersuchung musste ich sparsam mit Räsonnements sein, weil man mir eine specielle Frage zur Beantwortung vorlegte, nicht aber mich zu einer Abhandlung über die Monomanie veranlasste; endlich weil im Allgemeinen die Geistesstörungen sich besser durch Beobachtung und Zusammenstellung von Thatsachen als durch Abstractionen ergründen lassen; denn jene werden von allen Menschen begriffen, letztere dagegen erfordern ein mühsames und oft unfruchtbares Nachdenken.

Ich schliesse mit dem Urtheil:

Dass die Cornier während des am letzten 4. Novemb. von ihr begangenen Mordes in einem Zustande von Geistesstörung befangen war, welche alle sittliche Freiheit in ihr aufgehoben hatte; und dass folglich dafür gehalten werden muss, sie habe ohne Ueberlegung gehandelt.

Marc.

Gauthier — Biauzat und Fournier,
Defensoren der Cornier.

Paris, 24. Febr. 1826.

Ich schmeichle mir, dass dies Gutachten dazu beigetragen hat, die Hinrichtung der Cornier zu verhindern, aber es konnte die Unglückliche nicht der peinlichen und infamirenden Strafe entziehen, welche auf der Stufenleiter der Strafbestimmungen unmittelbar auf die Todesstrafe folgt (Bd. I. S. 160.). Wenn es aber jemals eine deutlich charakterisirte Mordmonomanie gab, so fand sie unstreitig im vorliegenden Falle Statt. Man hatte den Aerzten als vornehmste Aufgabe die Frage vorgelegt, ob die Cornier mehrere Monate nach der incriminirten That Zeichen von Geistesstörung darbot, und das Bedenken eines unter ihnen in dieser Beziehung bewog wahrscheinlich

die Jury, ein Verdict auszusprechen, welches die Strafe nur um einen Grad milderte. Man versäumte es, während der Debatten Herrn Esquirol, welcher einer der berufenen Sachverständigen war, über die Frage zu vernehmen, ob er den Mord für die Wirkung einer Monomanie halte, welche zur Zeit der Katastrophe Statt fand. Dieser Arzt bedauerte es mit mir lebhaft, über diesen Punkt nicht befragt worden zu sein, denn seine Meinung, wie sich aus dem ergiebt, was er in seinen Schriften über dies beklagenswerthe Ereigniss sagt, würde dem Schicksal der Angeklagten entschieden günstig gewesen sein. Aber zu jener Zeit, obgleich dieselbe von der Gegenwart noch nicht fern ist, war die Lehre von der Monomanie und namentlich von der Mordmonomanie erst wenig begriffen, und noch nicht wie jetzt in die Denkweise der Gerichtspersonen und Geschworenen eingedrungen.

86. Beobachtung. Beispiel von Mordmonomanie, dem Verfasser vom Professor Grossi in München mitgetheilt*).

B. Bauer in der Gegend von Landshut, über 70 Jahre alt, aber dessen geistige und physische Kräfte sich noch gut genug erhalten hatten, zum zweiten Male verheirathet, war in letzter Ehe Vater von zwei Kindern geworden, von denen eins das Alter von 8, und das andere das von 10 Jahren erreicht hatte. Seine Nachbaren und die Ortsbehörde hatten ihn stets als einen rechtschaffenen, fleissigen und verständigen Mann gekannt; oft hatte man ihn selbst als Schiedsmann in streitigen Fällen des Feldbaues erwählt.

Vor den letzten Kriegen, deren Schauplatz sein Vaterland war, und vor der Erhöhung der Abgaben, galt B. für einen wohlhabenden Mann; aber diese Drangsale, so wie die Zahlungen, welche er seinen Kindern aus erster Ehe leisten musste, verringerten sein Vermögen bedeutend. B. wurde traurig, beklagte sich gegen seine Freunde beständig über die schweren Zeiten, so wie über die Unmöglichkeit, in welcher die Landleute sich befänden, ihre Abgaben und die Bedürfnisse der Wirthschaft zu bestreiten. Sein Vertrauen gegen die Priester und seine Frömmigkeit wurden lauer. Dennoch empfand er zuweilen religiöse Scrupel, und suchte durch Gelübde die Ruhe seines Herzens zurückzurufen. Da er zu den Priestern seiner Nachbarschaft kein Vertrauen mehr hatte, so wandte er sich an den Priester einer entfernten Gemeinde, welcher an ihm eine gewisse Störung

*) Ich habe diesen Fall bereits in den Annal. d'Hygièn. publ. et de Méd. lég. (tom. III. pg. 418.) abdrucken lassen.

seines Geistes zu bemerken glaubte, ein Umstand, den jedoch seine Nachbaren an ihm nicht wahrgenommen zu haben erklärten. Die Personen, welche mit B. das nämliche Haus bewohnten, bezeugen auch, dass sie sich niemals über ihn zu beschweren hatten; nur seine Frau behandelte er mit etwas weniger Sanftmuth. Seinen Kindern aus letzter Ehe, welche bei ihm wohnten, bezeigte er fortwährend die nämliche Zärtlichkeit, wie früher. Sein Schlaf war weniger ruhig geworden; aber dieser Umstand fiel Niemandem auf, da man ihn dem vorgerückten Alter zuschrieb. Endlich nahm die Unruhe, welche die Sorge über die Zerrüttung seiner häuslichen Angelegenheiten ihm erregte, in einem solchen Grade zu, dass sie in Anfälle von finsterer Verzweiflung ausbrach, in denen er das zeitliche und ewige Wohl seiner noch minorennen Kinder für rettungslos verloren hielt. Ihr Seelenheil machte besonders den Gegenstand seines Kummers aus. Seit langer Zeit herrschte eine Misshelligkeit zwischen ihm und seinem nächsten Nachbaren, welcher sich allerdings Unrecht gegen ihn hatte zu Schulden kommen lassen; dieser war aber auch der einzige Mensch, mit welchem er nicht hatte in Frieden leben können. Diese Feindschaft nahm bei B. in Folge seiner Gemüthsstimmung auffallend zu, und zeigte selbst einen eigenthümlichen Charakter. B. sah seinen Nachbaren als den vornehmsten Urheber aller seiner Leiden an, beschuldigte ihn, dass er seine Diener und Kinder habe verführen und bestechen wollen, hatte häufig Streit mit ihm, und stiess mehrere Male Drohungen gegen dessen Leben aus.

Seit einem Jahre hatte B. in seinen Dienst einen Knecht genommen, welcher in gutem Rufe stand, und dessen Geschäft es war, die Feldarbeiten zu leiten. Aber bald beklagte B. sich über dessen Nachlässigkeit und darüber, dass derselbe ihn zu unnöthigen Ausgaben verleite, z. B. zum Ankauf von Pferdegeschirr mit messingenen Zierrathen. Er war auch gegen ihn aufgebracht, weil derselbe unter anderem einige Ackerstücke zu spät beackert, und weil derselbe sich nicht an den Befehl gekehrt hatte, in den Mussestunden nicht den Nachbar, den Feind seines Herrn, zu besuchen.

B. hatte daher den Entschluss, den Knecht zur Miethzeit zu entlassen. Er kündigte ihm zur gehörigen Zeit, und bezahlte ihn, ohne sich jemals gegen ihn den geringsten Excess zu Schulden kommen zu lassen. Am Tage vor dem Abgange schloss er mit ihm seine Rechnung ab, machte ihm keinen Vorwurf, und dieser Tag ging ruhig vorüber, ohne dass man bei B. die geringste Geneigtheit zu der That hatte bemerken können, welche er am nächsten Tage beging. Er legte sich früher, als gewöhnlich zu Bette, und entkleidete sich nicht, wie er dies zuweilen that, wenn er sich nicht wohl befand.

Obgleich es Winter war, so standen doch seine Knechte am folgenden Tage um 4 Uhr auf, um in der Scheune zu dreschen, und der verabschiedete Knecht, welcher dem Gebrauch gemäss, erst nach dem Frühstück das Haus verlassen durfte, war dabei behülflich. An diesem Tage stand B. auch früher auf, als gewöhnlich, rauchte unmittelbar nach dem Aufstehen seine Morgenpfeife, und während dessen geschah es, woran die Aufrichtigkeit seiner Aussagen nicht zweifeln lässt, dass er den Vorsatz fasste, sich an seinem Knechte zu rächen, welcher im Complott mit seinem Nachbaren ihm Schaden gethan, und unter anderem von dessen Kornboden auf den seinigen Kornwürmer getragen haben sollte. Er glaubte, die kurze Zeit noch benutzen zu müssen, welche der Knecht bei ihm noch zu verweilen hatte, um seine Rache an ihm zu befriedigen. Endlich erklärte er, dass die Vorstellung des Schadens, welchen der Knecht ihm zugefügt habe, sein Bewusstsein ganz erfüllte, und keinem anderen Gedanken Raum gab.

Nachdem B. sich mit einer Flinte bewaffnet hatte, welche den Process-Acten zufolge schon geladen war, begab er sich auf den Hausflur, und benutzte die Dunkelheit, um sich hinter einem Spinde zu verbergen, bei welchem der Knecht auf dem Wege von der Scheune nach dem gemeinsamen Zimmer nothwendig vorüber gehen musste. Aber dieser kehrte mit dem ganzen Gesinde zurück, so dass B. seinen Vorsatz nicht ohne Gefahr, eine andere Person zu treffen, ausführen konnte. Er verhielt sich daher ruhig, und stieg die Treppe hinauf, um in sein Zimmer zurückzukehren. Im Boden des letzteren befand sich eine Oeffnung, durch welche er seine Leute während der Mahlzeit beobachten konnte. Der Knecht sass in der Mitte und sein Platz befand sich sehr nahe bei der Oeffnung. Mehr als je mit seinem scheusslichen Vorhaben beschäftigt, hob B. den Deckel auf, welcher die Oeffnung verschloss, und mit der Flinte bewaffnet, liess er sich, wie er erklärte, auf die Kniee in eine Stellung nieder, in welcher er seines Schusses gewiss war, ohne eine andere Person zu treffen und ohne gesehen zu werden. In der That hatte seine Tochter aus erster Ehe, welche sich bei Tische befand, und ihren Blick nach der Decke richtete, nur das Ende des Rohrs gesehen, welches sie für ein Pfeifenrohr hielt. B. zielte mit grosser Sicherheit auf den Knecht, und traf ihn tödtlich in die Brust.

Ehe er den Mord beging, hatte er die Vorsicht gebraucht, die Thüre zu verschliessen, welche von aussen in sein Wohnzimmer führte, und den Schlüssel abzuziehen, damit er weder bei der eben erzählten That, noch bei der gestört werden konnte, welche er hierauf an seinen beiden, im angrenzenden Zimmer schlafenden Kindern vollbrachte.

Ohne sich um das Geschrei zu kümmern, welches die anwesenden Personen erhoben, und ohne auf die Vorwürfe zu achten, welche sie ihm machten, begab er sich hierauf in das Zimmer seiner Kinder, bemächtigte sich eines Hammers, welcher seit längerer Zeit dort lag, und erschlug seinen Sohn im Schlaf. Unmittelbar darauf näherte er sich dem Bette seiner Tochter, deren Flehen und schwacher Widerstand ihn nicht verhinderte, ihr mehrere Schläge auf den Kopf zu geben, bis er sie für todt hielt.

Als das Gericht ihm die Scheusslichkeit seiner That und besonders das vorhielt, dass er sich nicht durch die Bitten eines so liebenswürdigen Kindes, wie seine Tochter, hatte zurückhalten lassen, erwiederte er, dass er wegen der Ermordung seines Knechtes dem Tode auf dem Hochgerichte verfallen, es für besser gehalten habe, seine unschuldigen Kinder von den Verführungen der Welt und vorzüglich vor denen seines Nachbaren zu bewahren, welcher seinen ältesten Sohn bereits zu einem Spieler gemacht, und zum Ungehorsam gegen ihn verleitet habe, als jene dem Verluste ihres zeitlichen und ewigen Heils auszusetzen. Er wiederholte diese Erklärung mehrere Male, stets mit kaltem Blute, und oft beweinte er im Gefängniss das Loos seiner Tochter, nachdem er erfahren hatte, dass sie nicht gestorben sei.

B. machte über die Ermordung und den Mordversuch an seinen Kindern nachfolgende Erklärungen, welche besonders in psychologischer Beziehung merkwürdig sind; sie beziehen sich auf einen Doppelmord, welcher etwa ein Jahr vor seiner That verübt worden war.

Ein Schuhmachergeselle, welcher im Laden eines Uhrmachers eine Uhr stehlen wollte, wusste unter verschiedenen Vorwänden den Meister zu entfernen, und sich einer Uhr von geringem Werthe zu bemächtigen. Als er eben die Flucht ergreifen wollte, kehrte der Uhrmacher zurück; es entspann sich ein Kampf, in welchem der Dieb, mit einem Hammer bewaffnet, jenen erschlug. Das Geschrei des Opfers rief eine andere Person herbei, welche den Verbrecher ergreifen wollte, aber das nämliche Schicksal erfuhr.

Nun vergleicht B. seine Lage mit der des Schustergesellen. Ich war, sagt er, mit dem Morden im Zuge, und wie er, konnte ich nicht aufhören, wenn man gleich meine Beweggründe nicht mit der Schlechtigkeit derer vergleichen kann, welche den Schuster zu einem Doppelmorde fortrissen.

Die Bewohner des Hauses und der Nachbarschaft traten mehrmals vor die Thüre des Zimmers, in welchem B. sich eingeschlossen hatte. Er führte mehrere sehr kurze Unterredungen mit ihnen; aber

sie konnten es von ihm nicht erlangen, dass er die Thüre öffnete. Er kleidete sich warm, wie es die Jahreszeit erheischte, nahm Geld, seine Pfeife nebst allem zum Rauchen erforderlichen Zubehör, und ohne die Thüre zu dem Zimmer seiner Kinder zu öffnen, begab er sich auf einen, nach dem Hofe führenden Corridor. Dort befahl er einem Knechte, zwei Pferde an einen Schlitten zu spannen, um ihn nach der Stadt zu fahren; er nahm Abschied von seinen Leuten, ohne die geringste Reue zu bezeugen, und befahl abzufahren. Er erwartete den Augenblick der Abreise, um den Umstehenden den Schlüssel der Thüre zuzuwerfen; aber erst nach einer halben Stunde machte er den Kutscher mit der Ermordung der Kinder bekannt. Am Gerichtsorte angelangt, liess er sich vor die Thüre eines Geistlichen führen, stieg mit der grössten Kaltblütigkeit vom Schlitten ab, nahm mit wenigen Worten von seinem Knechte Abschied, liess sich nach der Kanzlei bringen, machte dort, ohne die geringste Reue zu bezeugen, die Anzeige der von ihm verübten Thaten, und bat, den Process, so wie die Vollstreckung des Todesurtheils so viel als möglich zu beschleunigen. Während der Instruction des Processes äusserte er mehrmals das nämliche Verlangen.

Als B. in seinem Gefängnisse erfuhr, dass seine Tochter nicht gestorben, sondern selbst in der Genesung begriffen sei, sprach er darüber mehrmals mit grosser Theilnahme, wobei er jedoch stets den Wunsch äusserte, dass sie gestorben sein möchte, damit sie nicht der Verführung ausgesetzt sei.

Ich hielt den B. für behaftet mit einer Geistesstörung. Meine Meinung gründete sich darauf, dass er je länger um so mehr an seinem und seiner Kinder zeitlichem und ewigem Heil verzweifelte, dass sein Verhältniss zu seinem Nachbaren den Charakter einer fixen und herrschenden Idee angenommen hatte, welche eine wahnwitzige Rachsucht erzeugte, dass er sich mehreren Andachtsübungen hingab, denen er früher fremd geblieben war, dass er den Vorsatz der Rache an seinem Knechte schnell zur Ausführung brachte, und dass er endlich schnell nach der Ermordung des Knechts auch seine Kinder umbrachte. Diese verschiedenen Thaten schienen mir ein partielles Irresein mit Störung seiner Gemüthskräfte anzuzeigen.

Auch wurde B. von den Gerichten nicht als Mörder verurtheilt. Man kerkerte ihn in ein Münchener Gefängniss ein, wo er aller angewandten Sorgfalt ungeachtet zu Ende des Jahres in einem unverkennbaren Zustande von Verwirrtheit starb.

87. Beobachtung. Mord-Monomanie bei einem $7\frac{1}{2}$ jährigen Kinde, mitgetheilt von Esquirol *).

Dieser Fall, gleich dem unter No. 8. (Band I. S. 66.) dargestellten, beweiset, dass die Mord-Monomanie im zartesten Alter entstehen kann. Obgleich Beispiele dieser Art nur selten sind, so scheinen sie sich doch zu dem vollständigen Beweise vorzüglich zu eignen, dass die Mord-Monomanie keine theoretische Abstraction ist, sondern dass sie als eine wirkliche Geisteskrankheit vorkommen, die sittliche Freiheit in Fesseln schlagen und eben deshalb die Zurechnungsfähigkeit ausschliessen kann.

Am 7. Juni 1835, sagt Esquirol, wurde ich für ein kleines Mädchen von $7\frac{1}{2}$ Jahren um Rath befragt, welches einen gewöhnlichen Wuchs, weisse Haut, volles Haar und eine leicht verdickte Oberlippe, ohne alle Zeichen des Skorbuts hatte. Die Physiognomie des Kindes hat etwas Verstecktes, die Augen sind oft nach dem innern Augenwinkel gedreht, welches seinem übrigens bleichen Antlitz ein convulsivisches Ansehen mittheilt. Der Verstand ist gut entwickelt, und obgleich Tochter eines Arbeitsmannes hat das Kind doch lesen und schreiben gelernt. Es bemühte sich, den Titel eines auf meinem Büreau liegenden Buches zu lesen, während seine Stiefmutter mir nachstehende Erzählung machte; denn die Kleine wollte nicht mit mir sprechen, nicht meine Fragen beantworten. Sie hörte die Erzählung ihrer Mutter mit der grössten Gleichgültigkeit an, als ob von einer Anderen die Rede gewesen wäre.

„Ich habe meinen Mann in zweiter Ehe geheirathet; diese Kleine war damals zwei Jahre alt. Wir schickten sie zu ihrem Grossvater und ihrer Grossmutter, welche über meine Verheirathung mit ihrem Sohne unzufrieden waren, und ihr Missfallen oft in Gegenwart der Kleinen äusserten. Letztere war fünf Jahre alt, als mein Mann und ich die Grossältern besuchten. Sie nahmen mich wohl auf, aber die Kleine, welche eine grosse Freude über das Wiedersehen ihres Vaters äusserte, wies beinahe meine Liebkosungen ab, und wollte mich nicht umarmen; indess kehrte sie mit uns nach Paris zurück. Jedesma wenn sie Gelegenheit dazu hatte, kratzte und schlug sie mich, indem sie wiederholt äusserte: ich wollte, dass du stürbest. Als sie fünf Jahre drei Monate alt war, wurde ich schwanger, sie gab mir einen Fusstritt auf den Unterleib, indem sie denselben Wunsch aussprach. Wir schickten sie zu den Grossältern zurück, bei denen sie

*) In der deutschen Bearbeitung seines Werks von Dr. Bernhard, Th. 2. S. 62.

nochmals zwei Jahre blieb. Im Alter von sieben Jahren und vier Monaten zu uns zurückgekehrt, fing sie wieder an, mich zu misshandeln, und sie hörte nicht auf zu wiederholen, sie wünsche, dass ich sowohl, wie ihr Stiefbruder stürbe, welcher sich bei einer Amme befindet, und welchen sie niemals gesehen hat. Es vergeht kein Tag, an welchem sie mich nicht schlägt. Wenn ich mich vor dem Kamin bücke, so giebt sie mir Schläge auf den Rücken, um mich ins Feuer zu stossen; sie versetzt mir Faustschläge, ergreift Scheeren, Messer und anderes Geräth, welches ihr in die Hände fällt, und begleitet ihre Misshandlungen stets mit den Worten: Ich möchte Sie umbringen. Ihr Vater hat sie oft gezüchtigt, wovon ich ihn oft abzuhalten suchte; aber niemals hat die Kleine mir versprechen wollen, ihre Absicht aufzugeben. Ihr Vater bedrohte sie einmal, sie ins Gefängniss zu bringen. Dies soll mich nicht verhindern, erwiederte sie ihm, dass meine Mutter und mein kleiner Bruder sterben, und dass ich sie umbringe. Nach dieser Erzählung, welche das Kind mit kaltem Blute anhörte, richtete ich an dasselbe folgende Fragen; die Antworten erfolgten ohne Bitterkeit, ohne Zorn, mit Ruhe und Gleichgültigkeit.

Fr. Warum wollen Sie Ihre Mutter tödten? — A. Weil ich sie nicht liebe.

Fr. Warum lieben Sie sie nicht? — A. Ich weiss es nicht.

Fr. Hat Ihre Mutter Sie gemisshandelt? — A. Nein.

Fr. Ist sie gut gegen Sie, sorgt sie für Sie? — A. Ja.

Fr. Warum schlagen Sie sie? — A. Um sie zu tödten.

Fr. Wie, um sie zu tödten? — A. Ja, ich will, dass sie sterbe.

Fr. Ihre Schläge können sie nicht tödten; Sie sind dafür zu klein? — A. Ich weiss es, man muss krank werden, um zu sterben. Ich will machen, dass sie krank wird, damit sie leidet und stirbt, weil ich zu klein bin, um sie auf einen Schlag zu tödten.

Fr. Wenn Ihre Mutter gestorben ist, wer wird für Sie Sorge tragen? — A. Ich weiss es nicht.

Fr. Sie werden vernachlässigt, schlecht gekleidet, unglücklich werden? — A. Dies ist einerlei; ich werde sie tödten, ich will, dass sie sterben soll.

Fr. Wenn Sie gross genug wären, würden Sie Ihre Mutter tödten? — A. Ja.

Fr. Würden Sie Ihre Grossmutter tödten? (Diese war die Mutter der jungen Frau, und bei dem Gespräch zugegen) — A. Nein.

Fr. Warum würden Sie sie nicht tödten? — A. Ich weiss es nicht.

Fr. Lieben Sie Ihren Vater? — A. Ja.

Fr. Wollen Sie ihn tödten? — A. Nein.

Fr. Und dennoch züchtigt er Sie? — A. Dies ist gleichgültig; ich würde ihn nicht tödten.

Fr. Wie, Ihr Vater schilt auf Sie, schlägt Sie, und Sie lieben ihn? — A. Ja.

Fr. Sie haben einen kleinen Bruder? — A. Ja.

Fr. Er ist bei der Amme und Sie haben ihn niemals gesehen? — A. Nein.

Fr. Lieben Sie ihn? — A. Nein.

Fr. Wollten Sie wohl, dass er stürbe? — A. Ja.

Fr. Wollen Sie ihn tödten? — A. Ja; ich habe den Vater gebeten, ihn von der Amme zu holen, um ihn zu tödten.

Fr. Warum lieben Sie Ihre Mutter nicht? — A. Ich weiss es nicht; ich will, dass sie sterbe.

Fr. Woher haben Sie diese schrecklichen Vorstellungen? — A. Mein Grossvater, meine Grossmutter, meine Tante sagten oft, es sei nothwendig, dass meine Mutter und mein kleiner Bruder stürben.

Fr. Aber dies ist nicht möglich? — A. Ja, ja — — ich will nicht weiter von meiner Absicht sprechen; ich will sie behalten, bis ich gross geworden bin.

Diese Unterhaltung währte anderthalb Stunden. Die Kaltblütigkeit, Ruhe und Gleichgültigkeit des Kindes machten das peinlichste Gefühl in mir rege.

Die Stiefmutter dieses kleinen Kindes ist jung, ihre Physiognomie ist sanft, ihre Stimme, ihr Benehmen angenehm. Sie wohnt im Quartier des Jardin des Plantes, und steht, so wie ihr Mann, in einem guten Rufe. Auf meinen Rath wurde dies Kind auf das Land zu Nonnen geschickt, bei denen es drei Monate zubrachte. Haben die Grossältern es wieder zu sich genommen?

Diese Beobachtung ist in mehrfacher Beziehung merkwürdig: 1) durch die Hartnäckigkeit des Verlangens bei einem achtjährigen Mädchen, seine Stiefmutter zu ermorden, über welche es seinem eigenen Geständniss zufolge sich nicht zu beklagen hat; 2) durch das Alter, in welchem diese schreckliche Neigung sich entwickelt hat. Der Grossvater und die Grossmutter dieses Mädchens, unzufrieden mit der Heirath ihres Sohnes, geben ihr Missfallen durch heftige Aeusserungen zu erkennen, ohne die Wirkungen vorherzusehen, welche diese Aeusserungen auf ein Kind von zwei bis fünf Jahren hervorbringen können. Welche Lehre für Aeltern, welche es nicht gelernt haben, über ihre Worte und Handlungen in Gegenwart ihrer Kinder zu wachen, deren Geist und Herz sie in dem zartesten Alter verderben.

88. **Beobachtung. Ungewöhnlicher Fall eines Kindesmordes, nebst gerichtlich-medizinischer Untersuchung desselben von Dr. Reisseisen in Strasburg*).**

Im Juli des, durch Misswachs und Theurung so drückend gewordenen Jahres 1817 ging ein armer Taglöhner aus einem am Rhein gelegenen Dörfchen unweit Schlettstadt im Unter-Elsass, mit seinem ältesten Knaben über den Rhein, um etwas Unterhalt für seine Familie bei den jenseitigen Uferbewohnern zu erbetteln, und liess ein Mädchen und einen Knaben von etwa 15 Monaten bei seiner Frau zurück. Als er nach zwei Tagen wieder nach Hause kam, und seinen Kleinen nicht in der Stube fand, fragte er seine Frau, wo er sei? Sie gab ihm zur Antwort, „er ist in der Ruhe.“ Da der Vater dringend wurde, so wies sie ihn auf ein Kämmerchen neben der Küche. Er reisst unruhig die Thüre auf, und als er den Kleinen nicht sieht, stösst er den Fensterladen auf, um heller zu machen, und bemerkt nun in einer Ecke einen Pack mit Leinwand bedeckt. Er deckt den Pack auf, und erblickt darunter sein Kind in einem Zuber sitzend. Schnell hebt er den Kleinen in die Höhe, fühlt sich nass, und erkennt mit Entsetzen, dass er todt ist, dass Blut sein Hemdchen färbt, und dass ihm das rechte Bein fehlt. Was hast du gethan, Elende, schreit er seiner Frau zu, und stürzt zum Hause hinaus, um den Maire des Dorfs aufzusuchen. Dieser kommt bald darauf mit einigen Mann Dorfwache, und befragt die Frau über den Mord des Kindes.

Sie zaudert Anfangs zu antworten; als aber der Maire in sie drang, gestand sie ohne Scheu, sie habe ihr Kind aus grosser Noth mit dem Haumesser **) umgebracht, ihm den einen Schenkel abgehauen, denselben im Weisskohle (Weisskraut) gekocht, einen Theil davon verzehrt, und den Rest des Gerichts aufgehoben, um es ihrem Manne vorzusetzen. Man fand auch wirklich nach ihrer Anzeige in dem Küchenkästchen gekochten Weisskohl und daneben ein abgenagtes Bein, welches man für das rechte Schenkelbein des Kindes erkannte. Sie erklärte überdies, sie hätte ein anderes Bein ins Feuer geworfen. Der vordere Theil des rechten Fusses wurde in demselben Zuber, in welchem das Kind lag, gefunden.

*) Essai médico-légal sur les diverses espèces de folie. Strasbourg 1832.

**) Eine Art Hackmesser mit einer breiten viereckigen Klinge, die an der innern obern Ecke einen horizontal hervorstehenden, etwas gekrümmten Haken hat: zum Behauen der Reiser, zum Zuspitzen der Pfähle; eine Holzhippe.

Als man sie über die Absicht dieser That befragte, so blieb sie dabei, dass sie es aus Noth gethan, und setzte dazu: Gott hätte sie verlassen.

Man brachte sie hierauf nach Schlettstadt ins Gefängniss, von wo sie vermöge der eingeleiteten Prozedur nach Strasburg abgeführt wurde, um dort von der Cour d'assises oder dem Geschwornen-Gerichte untersucht zu werden.

Einem, an Ort und Stelle verfassten, Legal-Berichte zufolge ist das Kind durch drei unter einander angebrachte Einschnitte an der linken Seite des Halses getödtet worden; dann war ihm der rechte Schenkel aus dem Gelenke nebst einem Theile der Bauchmuskeln herausgeschnitten.

Das Factum war also erwiesen, die Inquisitin selbst hatte es sogleich eingestanden, und sowohl während ihrer Gefangenschaft, als auch vor Gericht nie einen Augenblick ihr Geständniss zurückgenommen. Die ganze Prozedur richtete sich daher hauptsächlich auf die Erörterung des Gemüthszustandes der Thäterin und von der Entscheidung dieser Frage hing Tod oder Leben ab.

Die Frau hatte bis auf die That in friedlicher Ehe mit ihrem Manne gelebt; ihre Sitten waren unbescholten, und weder ihr Mann noch die übrigen Zeugen aus dem Dorfe hatten je Spuren von Verwirrung bei ihr wahrgenommen. Alles, was man in ihrem vorherigen Lebenswandel auffinden konnte, beschränkte sich auf einen vorübergehenden Wahn von einem zu findenden Schatze, dem sie ungefähr zwei Jahre vorher nachgehangen hatte. Die Noth hatte sie nämlich damals gezwungen, sich mit zwei ihrer Kinder in einem andern Dorfe bei ihren Aeltern einige Zeit aufzuhalten. Als sie zu ihrem Manne zurückkam, so beredete sie zwei Männer aus dem Dorfe, ihr nach einem Schatze graben zu helfen, der an einem von ihr im Walde angezeigten Orte, wo ein Aas lag, sollte verborgen sein. Seit jener Zeit aber hatte sich im Geringsten nichts Ungewöhnliches in ihren Ideen geäussert.

Die Inquisitin gab sogleich bei ihrer Verhaftung die äusserste Noth, in der sie sich befand, als Beweggrund ihrer That an, und beharrte in der Folge immer auf diesem Geständnisse. Allein so unbezweifelt auch der erwähnte angebliche Grund an sich war, so wurde dennoch in den Verhandlungen erwiesen, dass sie im Augenblicke der That noch Gemüse, einige Hühner und eine Ziege hatte, und also wenigstens nicht durch die Unmöglichkeit, ihren nagenden Hunger zu befriedigen, zu der verzweifelten Handlung angereizt worden war, welche Vermuthung auch die, ihrem Geständnisse beigefügten Umstände beseitigen. Sie gab nämlich in den Verhören an, ihr Kind

hätte vor Hunger beständig geschrieen, und in der Angst, die ihr dieses Geschrei verursachte, hätte sie das Haumesser ergriffen, und dem Kinde mit der Schnauze drei Stiche in den Hals beigebracht. Nachdem es sich verblutet, habe sie ihm den rechten Schenkel abgehauen, den Rest des Körpers in ein Tuch gewickelt und in das Küchen-Kämmerlein gesetzt. Den Schenkel hätte sie sodann in Weisskohl gekocht, und einen Theil davon gegessen; den Rest aber ihrem Manne aufgehoben. Sie habe übrigens ihre That nie verhehlen wollen, denn sie hätte wohl gewusst, dass sie nicht verborgen bleiben würde; allein sie habe gedacht, es gelte gleichviel, auf welche Art sie stürbe, indem sie recht gut eingesehen, dass sie doch aus Elend zu Grunde gehen würde, da ihre letzten Hoffnungen vollends durch die Rhein-Ueberschwemmung vernichtet worden wären.

Während der Instruction des Prozesses brachte man die Inquisitin in den Krankensaal des Gefängnisses, wo sie vom angestellten Arzte beobachtet wurde. Ihr äusseres Ansehn war finster, ihre Physiognomie widrig, ihre Gesichtsfarbe schwarzgelb. In ihrem Betragen war sie düster, nachsinnend, ohne traurig zu sein. Sie sprach nie ungefragt; aber wenn sie gefragt wurde, antwortete sie richtig, wiewohl kalt und gleichgültig. Richtete man die Frage auf den Beweggrund ihres Vergehens, so gab sie immer zur Antwort, sie hätte in dem Augenblicke nicht gewusst, was sie that.

Oft fing sie plötzlich an laut aufzulachen, und fragte man sie um die Ursache davon, so sagte sie: es ist mir eben etwas eingefallen. „Einmal, da sie sich linkisch zum Stricken anschickte, und sie eine ihrer Mitgefangenen zurecht weisen wollte, warf sie dieser ihr Strickzeug ins Gesicht, bat sie aber gleich darauf um Verzeihung. Ein ander Mal tanzte sie für sich allein im Saal herum. Sonst ass und trank sie ganz natürlich, und schlief immer ruhig.

Als man sie vor Gericht führte, war sie gleichgültig und selbst freundlich. Bei den Verhandlungen änderte sie nie ihre Miene. Nur da man, während die Geschworenen zur Berathschlagung abgetreten waren, ihr Mädchen zu ihr liess, rollten ihr einige Thränen die Wangen herab.

Um die Geschwornen in dieser seltsamen Criminalsache in Ansehung des Gemüthszustandes der Inquisitin aufzuklären, wurden mehrere Aerzte im Verlauf der Verhandlungen darüber vernommen. Sie stimmten sämmtlich darin überein, die Beklagte zur Zeit der That für wahnsinnig zu erklären, obgleich einer davon, Professor Foderé, dem man wohl die Competenz in dieser Sache nicht absprechen wird, seine Verlegenheit, einen bestimmten Ausspruch zu geben, nicht bergen konnte. Er vermochte nämlich in dem beschriebenen Zustande

weder einen Anfall von Furor, wie Schwangere zuweilen bekommen, noch eine eigentliche Melancholie zu entdecken, welche sich doch immer durch gewisse Symptome zu erkennen gebe, worunter das beständigste eine anhaltende Schlaflosigkeit ist. Dessen ungeachtet fand er sich gedrungen, zur Ehre der Menschheit, die Beklagte als in einem Anfalle von Wahnsinn begriffen zu erklären.

Der Anwald der Inquisitin suchte die Unmöglichkeit des Bewusstseins und des Vorsatzes aus dem Grunde zu erweisen, dass bei jedem vorsetzlichen Morde den Thäter Gewissensskrupel zur Verheimlichung seiner That antreiben, welche in diesem Falle gar nicht statt hatte.

Auch der königliche Procurator neigte sich zu dieser Meinung, und trug in seinem Referate nur in dem Falle auf die Todesstrafe an, wenn die Geschwornen den Zustand von Wahnsinn nicht anerkennen würden. Der Präsident des Assisengerichts bemühte sich beim Schlusse der Verhandlungen den Geschwornen aus den der That vorhergegangenen und den darauf folgenden Handlungen der Beklagten, ihre Geisteszerrüttung darzuthun, setzte aber hinzu, dass, wenn dieselbe auch vorher nie eine Spur von Verwirrung gezeigt, und gegenwärtig auch aller ihrer Seelenkräfte völlig mächtig wäre, dennoch die That an sich nebst den sie begleitenden Umständen einen vollkommenen Wahnsinn beweise.

Die Geschwornen erkannten die Deliquentin des Mordes schuldig, erklärten aber, dass sie während der Verübung der That in einem Anfalle von Wahnsinn begriffen gewesen sei; worauf das Assisengericht die Beklagte von der Strafe frei sprach, sie aber der competenten Behörde übergab, um mit ihr, ihrer Geisteszerrüttung gemäss, zu verfahren.

So wurde ein Criminal-Process entschieden, der nicht nur durch das Eigenthümliche und Ungeheure des Verbrechens an sich, sondern auch noch durch die Schwierigkeit, den Gemüthszustand der Beschuldigten während des Vergehens zu bestimmen, mithin den Grad der Zurechnung auszumitteln, in den Annalen der gerichtlichen Arzneikunde aufbewahrt zu werden verdient.

Es war wohl kein Grund vorhanden, diese That blos auf Rechnung jener widernatürlichen, die Menschheit empörenden Begierde nach dem Fleische seines Gleichen zu setzen, wovon glücklicher Weise nur wenige Beispiele*) in unserm gesitteten Welttheile bekannt sind,

*) Hierher gehört: 1) der Fall eines schottischen Räubers aus dem funfzehnten Jahrhundert. Hect. Boethii Scotor. hist. Paris 1575 p. 381.

die, wie es scheint, selbst schon als Missverhältniss der sinnlichen Begierde zur intellectuellen Kraft, folglich als Seelenkrankheit angesehen werden müssen *). Es lassen sich daher wohl nur zwei Zustände annehmen, in denen die Inquisitin sich befinden konnte, als sie die unerhörte That verübte, nämlich: Wahnsinn oder Verzweiflung.

Verzweiflung aus Noth gab die Frau als Beweggrund ihrer That an, und die Angst, in die sie das Hungergeschrei ihres Kindes versetzt hatte, als unmittelbaren Antrieb dazu. Die Geschichte bietet in der That einige Beispiele dar, dass Mütter in der schrecklichsten Hungersnoth ohne Hoffnung zur Rettung endlich aus Verzweiflung das Fleisch ihrer eignen Kinder verzehrten, um ihr Leben auf kurze Zeit zu fristen.

Der Präsident de Thou**) erzählt, dass bei der Belagerung von Saucerre, in den französischen Religionskriegen im Jahre 1573, Aeltern ihr dreijähriges, aus Hunger gestorbenes Mädchen, welches schon begraben war, wieder ausgraben liessen, und sich davon ernährten.

2) Eine Frau von Mailand, welche Kinder, die sie mit Schmeicheleien angelockt hatte, tödtete, um sie einzusalzen und zu verzehren. 3) Der von Gruner erwähnte Kuhhirt. Chr. Gottfr. Gruner resp. Fr. Wilh. Jacobi (Hatzfeldens.) Diss. de anthropophage Bucano. Sect. I historica. Jen. 1781. 4. — Chr. Gottfr. Gruner resp. H. G. H. Dunker (Megapolitan.) Diss. de anthropophago Bucano. Sect. II pathologica. Jen. 1792. 4. In der ersten Schrift erzählt Gruner — der Verfasser beider Dissertationen — die Thatsache, dass ein Hirt in Berka an der Ilm im Weimarschen zwei Menschen ermordete, und dann speiste. Die deshalb verhandelten Acten werden mitgetheilt, dann etwas von den Ursachen, weshalb Menschenfleisch sonst verzehrt wurde, und die verschiedenen Aussagen über dessen Geschmack angeführt. Der Auszug der zweiten Schrift findet sich in der Salzb. Zeit. Jahrgang 1793 4. Bd. S. 361. — Vergl. Bucholtz's Beiträge zur gerichtlichen Arzneigelahrtheit u. s. w. B. I S. 1 ff. Andere Schriften, die für diesen Gegenstand etwas enthalten, sind folgende: Plinii Histor. nat. LVII. C. 2. — Strabo LIV. — Comment. Soc. Goett. Vol. VIII — Montaigne Essays LI C. 30. — P. Petit de moribus anthropophagorum App. ad L. de Nepenthe. Utraj. 1688. — Hearnes Reisen S. 30. — Hannöver. Magazin XIX S. 1163 XXI S. 1297. Tode's unterhaltender Arzt B. II S. 291. — Voigt's Magazin für Physik B. I St. 3. S. 122 Langsdorff's Reise um die Welt I. S. 121.

*) Auffallend ist die Erblichkeit dieses thierischen Triebes bei dem Mädchen des schottischen Räubers, welches nur ein Jahr alt war, als seine Aeltern hingerichtet wurden, und da es das zwölfte Jahr erreicht hatte, dasselbe Verbrechen beging.

**) Thuani historiar. sui temporis Lib. LV.

Bei der Blokade von Paris durch Heinrich IV
eine reiche Dame ihre beiden aus Hunger g... im Jahre 1590 liess
heimlich wieder aus den Särgen genomm... estorbenen Kinder, die sie
von noch einige Tage ihr Leben zu v... en hatte, einsalzen, um da-
Der arabische Arzt Abdallatif ... erlängern*).
Aufenthalts in Aegypten zur Z... war selbst Zeuge während seines
Jahre 597 Hegira (1200), d... eit der schrecklichen Hungersnoth im
ein gebratenes Kind bra... ss man zum Stadtrichter in einem Korbe
Thäter vor ihn füh... hte, und zugleich beide Aeltern desselben als
Paris 1810 ... rte (Relation de l'Egypte, trad. par Silv. de Sacy.
Ab... p. 361. — Denkwürdigkeiten Aegyptens. Halle 1790.
...schn. 2. 3. S. 304).

Die jüdische Geschichte liefert sogar zwei Beispiele von Müttern, die ihre lebenden Kinder aus Hunger getödtet und gegessen. Das eine, aus der Belagerung von Samaria**) wird freilich nur unvollständig angeführt; allein Josephus***) erzählt sehr bestimmt, mit Namen und Umständen, dass bei der Belagerung von Jerusalem durch Titus eine aus der umliegenden Gegend nach der Stadt geflüchtete vornehme Dame, durch Noth und besonders durch die immerwährenden Misshandlungen eines zügellosen Pöbels gereizt †), in der Wuth ihren Säugling selbst getödtet, die Hälfte des Körpers sich zur Speise zubereitet, die andere Hälfte aufgehoben und den wieder eindringenden Räubern hingereicht habe, welche aber, ihres Heisshungers ungeachtet, vor Entsetzen die Flucht ergriffen.

Diese Geschichte hat unstreitig in einigen Umständen Aehnlichkeit mit unserm Criminalfalle. Allein wie verschieden sind nicht die Verhältnisse, in denen sich beide Mütter befanden?

Dort eine vom Feinde eingeschlossene Stadt, der alle Zufuhr abgeschnitten, die allen Schrecknissen des Aufruhrs und der äussersten Hungersnoth preis gegeben war, deren Einwohnern von aussen Sclaverei, von innen Tod und Verwüstung drohten. Ist es wohl ein Wunder, wenn Verzweiflung sich einer an die Bequemlichkeiten des Lebens gewöhnten Frau bemächtigt? und Verzweiflung ist, wie Reil sagt, ein vorübergehender Unsinn eines Hoffnungslosen.

Aber wo waren ähnliche Verhältnisse bei der Mörderin des hier ausführlich erzählten Falles? — Theurung ist noch keine Hungersnoth. Es stand ihr frei, ihren Unterhalt zu betteln. Das ganze Land war

*) Mémoires de la Ligue T. IV p. 311.

**) 2. König VI. v. 26— 30.

***) de bello Judaico LVII c. 8.

†) Plus vero quam fames iracundia succendebat. Ibid.

für sie offen, und wir dürfen es zur Ehre unserer Landleute sagen: Tausende von Bettlern zogen im reicheren Ackerlande herum, und sie fanden alle ihren täglichen Lebensunterhalt. Dazu erwartete sie ihren Mann mit Vorrath zurück, und in ihrer eigenen Hütte waren noch Lebensmittel vorhanden. Ihr Elend konnte ihr allerdings Kummer und Besorgniss verursachen, aber für einen Grad von Verzweiflung, der eine solche Gräuelthat zu erzeugen vermochte, war noch kein Grund vorhanden. Da ferner Verzweiflung ein vorübergehender Zustand ist, wie hätte wohl eine Mutter, wenn sie wieder zur Besinnung gekommen, den Gedanken gleichmüthig ertragen können, ihr eigen Kind geschlachtet und verzehrt zu haben?

Wir müssen uns also zum Wahnsinne wenden, um unter denjenigen Formen desselben, deren Charakter nicht anhaltende Verrücktheit ist, eine aufzufinden, der wir unsere Beobachtung anreihen können.

Wenn in der Melancholie Lebensüberdruss zur fixen Idee geworden, und in den Hang übergegangen ist, dem Leben ein Ende zu machen (melancholia suicida) so sucht der Unglückliche entweder sich selbst auf irgend eine Art unmittelbar den Tod zu geben; — oder, wenn er dazu nicht Muth genug hat oder die Selbstliebe die Oberhand bei ihm behält, so trachtet er einen andern Menschen zu morden, gegen den er wohl schon lange einen Groll hegt, oder gar einen Freund, meist aber ein unschuldiges Kind, um sich durch diesen Mord des Todes schuldig zu machen, und der Justiz die Mühe zu überlassen, seinen Wunsch zu erfüllen. Beispiele dieser Art sind nicht sehr selten, und man findet deren mehrere in den Heften von Moritz's Magazin zur Erfahrungs-Seelenkunde zerstreut. Die Aussage der Inquisitin, dass sie lieber hätte verurtheilt sterben wollen, als vor Hunger und Elend dahin zu schmachten, könnte auch wirklich der That das Ansehn eines Ausbruchs von Melancholie geben, wenn nicht die gewöhnlichen Zeichen dieses Zustandes dabei fehlten. Der fixe Wahnsinn mit Hang zum Morde*) kündigt sich lange durch Schwermuth, Unruhe, Angst, Brennen in der Herzgrube, anhaltende Schlaflosigkeit an**). Der Unglückliche kämpft geraume Zeit mit dem Gedanken, der seine Phantasie fesselt, bis endlich die Vernunft unterliegt, und er in einem Anfalle namenloser, das Bewusstsein raubender Angst (wie die meisten Inquisiten selbst eingestanden) das Verbrechen verübt, worauf

*) Die wüthende Melancholie. Chiarugi's Abhandl. über den Wahnsinn. §. 422.

**) Perpetua vigilia, signum maximopere considerabile. Zacchias quaest. med. leg. LIII. T. III q. V.

alsdann die Ruhe in die Seele zurückkehrt, und der Thäter sich sogleich der Justiz freiwillig ergibt, um den Lohn, nach dem er seufzt, zu empfangen. Daher sagt auch Metger*) mit Recht, dass ein solcher Raptus melancholicus nur der letzte Ausbruch einer schon lange anhaltenden Melancholie ist.

Wo sind aber bei unsrer Inquisitin diese Vorboten, diese der That vorausgehenden Symptome? Ihr Mann sogar hatte nichts Ungewöhnliches an ihr wahrgenommen, und nach der That gab sie sich so wenig selbst an, dass sie ruhig wartete, bis ihr Mann kam, und dann noch zauderte, ihm das Kind zu weisen. Lässt sich in dem lange vorher von ihr gehegten Verlangen, einen Schatz im Walde auszugraben, schon hinreichender Grund finden, sie für wahnsinnig anzusehen, um den Rechtssatz auf sie anzuwenden, „demens de praeterito, praesumiter demens de presente?"

Wenn Metzger**) den Hang zur Schatzgräberei unter den fixen Wahnsinn rechnet, so meint er nur denjenigen krankhaften Zustand der Phantasie, wo die damit Behafteten sich einbilden, mit bösen Geistern in Verbindung zu stehen, und durch Hülfe derselben Schätze entdecken zu können. Daher zählt auch Reil***) diesen Zustand zur Dämonomanie. Allein wenn eine, in Unwissenheit und Aberglauben aufgewachsene, im tiefsten Elende schmachtende Bäuerin sich mit der Hoffnung täuscht, einen Schatz zu finden, weil sie vielleicht einmal gehört hatte, dass, wo ein Aas läge, auch ein Schatz verborgen sein könne, so darf man dies noch nicht als fixen Wahnsinn betrachten, so wenig wie das zuweilen einfältige Betragen im Gefängnissspitale als Geisteszerrüttung.

Es fehlen also auch hier die Kriterien, welche die That bestimmt als Ausbruch eines Wahnsinns aus Lebensüberdruss erklären lassen könnten. Doch hascht man begierig nach einigen Spuren, die auch nur einen leichten Grad von Verwirrung zu erweisen im Stande wären.

Es bleibt nun noch eine Art von Geisteszerrüttung übrig, in der man mit unserm Falle einige Aehnlichkeit bemerken kann. Es ist dies nämlich die Wuth ohne Verkehrtheit des Verstandes, die Pinel†) zuerst als eigene Art aufgestellt hat, manie sans délire; obgleich bereits

*) System der gerichtl. Arzneikunde §. 427 a.

**) A. a. O. §. 421 b.

***) Fieberlehre IV p. 387.

†) Mem. de la Soc. d'émulation T. III p. 9.

Ettmüller*), der diesen Zustand, nach Felix Plater, Perturbatio melancholica nennt, denselben sehr wohl vom delirium melancholicum unterscheidet, als perturbatio mentis, ita ut adhuc recta ratio constet.

Es ist ein blinder Trieb, der die Vernunft überwältigt, den Willen beherrscht, und ihn zu Handlungen anregt, die dem Unglücklichen, der sie verübt, selbst den grössten Abscheu einflössen. Es geht keine Geisteszerrüttung voraus, und der Trieb zu zerstören wird von keiner herrschenden Idee geleitet. Hierdurch ist dieser Zustand von der Melancholie verschieden, sowie die Integrität der Verrichtungen des Seelenorgans, der Sinne, der Phantasie, des Verstandes denselben von der Manie trennen; daher auch Foderé**) die Benennung fureur maniaque und Matthey***) Furor non delirans, Tigridomanie vorziehen. Felix Plater†) führt das Beispiel einer jungen Frau an, die den grausamen Trieb in sich empfand, ihren Mann, den sie sehr liebte, im Schlafe zu durchstechen.

Eine andere fühlte sich angetrieben, ihr eigenes Kind, theils im Mutterleibe während der Schwangerschaft, theils auch nach der Geburt zu tödten. —

Pinel und Matthey erwähnen ebenfalls Beispiele dieser Wuth, die man nicht in eine Klasse mit der der Schwangern, wovon Schenk††) die traurigsten Beispiele aufstellt, bringen kann, indem diese schon eine krankhafte Phantasie voraussetzt.

In dem Zustande, von dem hier die Rede ist, der entweder anhaltend oder periodisch sich äussert, und in einer körperlichen Zerrüttung seinen Grund zu haben scheint, fühlen die Kranken den Anfall kürzere oder längere Zeit voraus, und können oft ihre Umgebungen vor der Gefahr, die ihnen droht, warnen. Sie empfinden eine Angst, eine Hitze, die von den Präcordien nach dem Kopfe steigt, und wenn der Anfall von Wuth vorbei ist, so bereuen sie mit tiefem Schmerz die That, in die sie der unselige Drang gestürzt hat. In dieser Verfassung befand sich unsere Inquisitin nicht. Sie ist wohl ohne Zeugen gewesen, als sie den Mord verübte, denn ihr älteres Mädchen war in diesem Augenblicke aufs Betteln ausgegangen; aber sie gab nie die Angst, den Drang an, der sie mit vollem Bewusstsein überfallen hätte; und nachdem sie ihr Kind gemordet, war sie

*) Opp. omnia p. 492 Ed. 1688.

**) Traité du délire T. I p. 398.

***) Recherches sur les maladies de l'esprit p. 117.

†) Observations LI Edit. Basil. 1641 p. 48.

††) Observat. medic. LIV c. De gravidis; obs. III.

so weit entfernt, diese Handlung zu bereuen, dass sie ruhig das todte Kind zerhieb, und zubereitete. Wenn sie nun vollends nachher einen Theil davon verzehrte, und sogar ihrem Mann davon aufhob; wenn sie weder bei der Verhaftung, noch im Gefängnisse, noch bei den Verhandlungen ihre Gleichgültigkeit verlor und den Abscheu, den ihr diese That hervorbringen sollte, äusserte, kann man dies einen Furor non delirans, eine Wuth ohne Verkehrtheit nennen? Es ist daher wohl nicht zu leugnen, dass diese Geschichte einen Fall von Gemüthszustand darbietet, der sich schwerlich irgend einem ähnlichen anreihen lässt; einen Fall, dem nicht leicht seine richtige Stelle anzuweisen ist. Man kann annehmen, dass ein angebornes melancholisches Temperament, Mangel an Erziehung und Bildung des Verstandes, und dann körperliche Erschöpfung aus Elend eine Gemüthsschwäche erzeugt haben, die durch Kummer bis zu einem Grade von Trübsinn gesteigert worden, der mehr in sich verschlossen gewesen, als durch Handlungen sich äusserte; dass in dieser Gemüthsstimmung das Schreien der Kinder nach Brot, dem die Mutter nicht abzuhelfen im Stande war, ihr ein Angstgefühl verursacht habe, welches bis zur Sinnlosigkeit stieg. Man kann auch, um diese Gemüthsschwäche zu bestätigen, den Wahn, einen Schatz im Walde zu finden, sowie die Gleichgültigkeit und Apathie, das plötzliche Auflachen, das Tanzen im Saale herum, als Beweise betrachten. Allein, wenn man auf der andern Seite die Umstände, welche den Mord begleiteten, erwägt; wenn in den Reden und Handlungen der Inquisitin weder vor noch nach der That eine Spur von eigentlicher Geisteszerrüttung zu entdecken ist, so wird es doch schwer, mit diesem Zustande die ganze Folge von empörenden Handlungen zu reimen. Es muss, wie es scheint, die That als das Product des Zusammentreffens von Wahnsinn, Verzweiflung und thierischer Begierde angesehen werden. Da nun das Gesetz nur die Geisteszerrüttung als Entschuldigungsgrund eines Verbrechens aufstellt*), so musste der gerichtliche Arzt, wenn ihn auch die wissenschaftlichen Kriterien der Formen des Wahnsinns verliessen, sich dahin erklären, dass die Beklagte zur Zeit der That in einem Anfalle von Wahnsinn begriffen gewesen sei, um den Richter in den Stand zu setzen, zur Ehre der Menschheit die Imputation zu entfernen, welche das Ungeheure der That in keinem Fall abwenden könnte: „Indignum est crimina atrocitate defendi."

*) Il y a ni crime ni délit, lorsque le prévenu était en état de démence au temps de l'action. Code penal L. 1. §. 64.

Nachdem Fodéré*) den voranstehenden Fall mit den nämlichen Umständen, wie Reisseisen, mitgetheilt hat, fügt er hinzu: „Ich war einige Zeit hindurch in Zweifel über die Ursache dieses schwarzen Verbrechens befangen, aber es blieb mir zur Erklärung desselben Nichts weiter übrig, als die Voraussetzung eines vollständig characterisirten Zustandes der scheusslichsten Melancholie bei der Angeklagten, welche sich unter meinen Augen befand, und eines Anfalles von wüthendem Irresein übrig, von welchem sie in ihrer Einsamkeit ergriffen wurde, und welcher in Verbindung mit der Grässlichkeit und Nutzlosigkeit des Verbrechens alles übertraf, was bisher Aehnliches bekannt geworden ist. Ich schloss daraus, dass dasselbe zur Ehre der Menschheit als die Wirkung eines blinden Antriebes angesehen werden müsse, welcher während einer gänzlichen Verfinsterung der Vernunft zum Ausbruch gekommen sei, dass jedoch die Thäterin für immer aus dem Schoosse der menschlichen Gesellschaft verbannt werden müsse; welche Schlüsse vom Gerichtshofe anerkannt und in Anwendung gesetzt wurden. Uebrigens muss ich schliesslich noch bemerken, dass die Ortschaft, wo jenes Ereigniss Statt fand, tief gelegen und feucht ist, dass daselbst viel Elend und Unwissenheit herrscht, dass der Ehemann der Angeklagten ein kleiner, verkümmerter, rhachitischer, fast ganz cretinartiger Mann ist, und dass endlich der Maire und die übrigen acht Zeugen insgesamt beinahe dasselbe Ansehen hatten, welches mir nicht gestattete, bei Einem unter ihnen einen sehr entwickelten Geist vorauszusetzen."

Ich glaube, dass die mitgetheilten Fälle von Mord-Monomanie genügen, nicht allein die Wirklichkeit dieses beklagenswerthen Seelenleidens ausser Zweifel zu stellen, sondern auch die Leser mit den wesentlichen Kennzeichen desselben genau bekannt zu machen, und sie dadurch in den Stand zu setzen, ihre Wirklichkeit bei gerichtlichen Begutachtungen ähnlicher Fälle festzustellen. Nichts desto weniger empfehle ich es, von den in den Schriften über Geisteskrankheiten verzeichneten Fällen dieser Art, und vorzüglich von denen Kenntniss zu nehmen, welche zu gerichtlichen Verhandlungen Veranlassung gegeben haben und in einigen der gerichtlichen Medizin gewidmeten Zeitschriften, namentlich in der von Henke und in den An-

*) Kopp Jahrbuch der Staatsarzneikunde, elfter Jahrgang S. 56. Aus demselben mitgetheilt von Marc in den Annal. d'Hyg. publ. et de Méd. lég. Vol. VIII pag. 397.

nales d'Hygiène publique et de Médecine legale mitgetheilt worden sind. Da es mir unmöglich sein würde, sie alle auch nur sehr übersichtlich zu erörtern, wenn ich diesem Werke nicht einen ungebührlichen Umfang geben will; so beschränke ich mich darauf, die merkwürdigsten Fälle anzudeuten, welche in der französischen Sammlung enthalten sind, weil jeder derselben, so wie die ihnen angehängten gerichtlich-medizinischen Gutachten, für diejenigen belehrend sein müssen, welche davon Kenntniss nehmen wollen.

1) Lettre de M. E. Regnault à M. Leuret sur la monomanie homicide. Tom. III, pag. 231.

2) Tentative d'homicide commise par un maniaque. Affaire de Monomanie. Condamnation. Tom. IX pag. 431.

Diese beiden von Leuret mitgetheilten Fälle sind der Beachtung werth; besonders der letzte flösst ein lebhaftes Interesse ein. Er hat in Betreff seiner rechtlichen Folgen eine grosse Aehnlichkeit mit der Verurtheilung der Cornier, und dieser üble Ausgang des Processes wurde wie bei der Cornier durch die schwankenden Urtheile der Aerzte herbeigeführt. Die Angeklagte wurde jedoch nur zu zehnjähriger Zwangsarbeit verurtheilt, obgleich sie ihre Mutter, ihre Nichte und zwei andere Personen ermordet hatte.

Sie war entweder wahnsinnig oder nicht, als sie dies entsetzliche Blutbad anrichtete.

War sie wahnsinnig, so musste sie freigesprochen werden.

War sie nicht wahnsinnig, so musste die Todesstrafe an ihr vollzogen werden.

Leuret schliesst den Bericht über sie mit folgenden Worten: „Die Frau Corget hat seit ihrer Verurtheilung sich das Ende des kleinen Fingers an der linken Hand abgeschnitten, und hat noch andere sehr deutlich wahnsinnige Handlungen begangen. Wenn der Process dieser Unglücklichen nicht revidirt werden kann, so wollen wir hoffen, dass sie werde begnadigt werden, und in diesem Falle wird die Gnade zur Gerechtigkeit.

3) Condamnation à mort d'un aliéné homicide. Demande en commutation de peine, formé par le jury, T. XV pag. 128.

Dieser Fall verdient einen Platz unter den berühmtesten medizinisch-gerichtlichen Verhandlungen. Der Angeklagte, Pierre Rivière, wurde vor den Assisenhof du Calvados gestellt, weil er mit kaltem Blute und mit Vorbedacht seine Mutter, welche im sechsten Monate schwanger war, seine Schwester und seinen Bruder ermordet hatte. Man findet in der Erzählung dieses Falles ein sehr merkwürdiges Gutachten des Doctor Vastel, Arztes des Irrenhauses zu Caen. Das Gesuch um Begnadigung des Rivière wurde dem Könige überreicht,

welcher selbst diese Angelegenheit mit jener gewissenhaften Sorgfalt prüfte, die er auf alle Gesuche um Milderung der Strafe und Begnadigung verwendet. Sr. Majestät begnadigte den Rivière und man traf in Bezug auf ihn alle administrativen Maassregeln, welche sein Zustand erheischte.

Da das Gutachten, welches meine Amtsbrüder mit mir erstatteten, wahrscheinlich einigen Einfluss auf die Königliche Entschliessung ausgeübt hat, und übersichtlich die wichtigsten Umstände dieser Angelegenheit, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen enthält, so halte ich es für angemessen, dasselbe hier wiederzugeben.

89. **Beobachtung. Gutachten über den Gemüthszustand des Pierre Rivière.**

Die Unterzeichneten: Esquirol, dirigirender Arzt zu Charenton; Orfila, Decan der medizinischen Facultät in Paris; Marc, Leibarzt des Königs; Pariset, beständiger Secretair der Königl. Akademie der Medizin zu Paris; Mitivié, Arzt an der Salpetrière und Leuret, Doctor der Medizin.

Aufgefordert, ihr Urtheil über den Gemüthszustand des Pierre Rivière vor, während und nach den von ihm verübten Morden abzugeben, wegen welcher er von dem Assisenhofe zu Caen zum Tode verurtheilt worden ist, nachdem sie mit grösster Aufmerksamkeit gelesen und geprüft die ihnen übergebenen Actenstücke, welche bestehen: 1) in einem Auszuge der gegen Pierre eingeleiteten Verhandlungen, enthaltend den Verbal-Process seiner Verhaftung, den Leichenbefund der von ihm Ermordeten, die vom Königl. Procurator beim Civilgerichte von Vire gesammelten Aufschlüsse über sein früheres Leben, die Depositionen der vernommenen Zeugen und ein Attest des H. Bouchard, Arztes zu Vire, 2) die näheren Umstände und Erläuterungen des am 3. Juni zu Auray, village de la Faucterie, stattgefundenen Ereignisses, schriftlich mitgetheilt von dem Urheber derselben, 3) das Gutachten des Doctor Vastel, Arztes zu Caen.

In Erwägung, dass Pierre Rivière stets die Einsamkeit suchte, dass man ihn oft allein sprechen und mit unsichtbaren Zwischenrednern sich unterhalten sah und auch ausserdem bemerkte, wie er ohne eine natürliche Veranlassung in lautes Gelächter ausbrach, sich auf Kohl wälzte, dem er die Köpfe abgehauen hatte, als ob er sich mit Menschen herumschlüge, wie er behauptete, dass er den Teufel sähe, und sich mit ihm in ein Gespräch einlasse, wie er sich keiner Frau, selbst nicht aus seiner Familie, zu nähern wagte, aus Furcht, sie mit Ausflüssen zu verunreinigen, welche aus seinem Körper hervorströmen sollten, wie er an Thieren alle möglichen Quälereien verübte, und in seiner Tasche Nägel und Hammer trug, um sie zu kreuzigen, endlich

wie er von seinem 4. Lebensjahre bis zu der Zeit, wo er seine Mutter, seinen Bruder und seine Schwester ermordete, eine so grosse Menge von aberwitzigen Streichen verübte, dass man ihn in seiner Gegend den Schwachsinnigen, den Wahnsinnigen, la bête de Rivière nannte;

In Erwägung, dass der genannte Rivière aus einer Familie abstammt, in welcher man mehrere Geisteskranke kennt (einer seiner Oheime ist im Wahnsinn gestorben, nachdem er analoge Krankheitserscheinungen, wie der Angeklagte, gezeigt hatte; zwei seiner Vettern waren mit habituellen Symptomen von Wahnsinn behaftet; seine Mutter hatte einen ausserordentlich bizarren und aufbrausenden Charakter, einer seiner Brüder ist beinahe ein vollständiger Idiot);

In Erwägung, dass die Motive, welche den Pierre Rivière zur Ermordung seiner Mutter, seiner Schwester, seines Bruders veranlassten, um seinen Vater von häuslichem Kummer zu befreien, um das dem männlichen Geschlechte von den Weibern auferlegte Joch zu zerbrechen, um sich durch eine glanzvolle That eine unsterbliche Berühmtheit zu erwerben, das Beispiel des Chatillon, des Eleazar, des Laroche Jaquelin nachzuahmen, um sich wie Jesus Christus für das Heil der Menschen aufzuopfern, einen gänzlichen Mangel an Ueberlegung verrathen;

In Erwägung, dass die von Pierre Rivière geschriebene Geschichte seines Lebens eine tiefe und andauernde Störung seiner Geisteskräfte und seiner sittlichen Gefühle anzeigt, dass die Treue seines Gedächtnisses und die Ideenverbindung, welche durch jene Geschichte erwiesen wird, nicht von Geistesstörungen ausgeschlossen ist, weil man sie oft in den Schilderungen antrifft, welche Tobsüchtige und Monomane von ihrer Krankheit entwerfen;

Weit entfernt, die Ansicht des H. Boucharelle zu theilen, welcher, da er den gewöhnlichen Zustand des Pierre Rivière zu keiner der allgemeinen Klassen der Geisteskrankheiten rechnen konnte, ihn für geistig gesund erklärt, als wenn die von den Nosologen aufgestellten Eintheilungen etwas mehr wären, als ein blosses Mittel, die Thatsachen zu klassificiren, und ihr Studium zu erleichtern, ohne alle Anmaassung, der Natur Grenzen vorzuzeichnen, welche sie nicht überschreiten könnte;

In Betracht der Veränderungen, welche in dem Seelenzustande des Pierre Rivière kurze Zeit nach seinen Morden eingetreten sind: seiner Verzweiflung, seines Zauderns, sich anzugeben, anstatt seinen Triumph zu verkündigen, wie er die Absicht hegte, seiner Bereitwilligkeit, Nutzen aus der allgemeinen Meinung von seinem Wahnsinn

zu ziehen, und seiner Unfähigkeit, diese Rolle durchzuführen, welche weit über seine Kräfte ging;

In Vergleichung dieser Veränderung mit derjenigen, welche man bei vielen Geisteskranken, namentlich bei den Mord-Monomanen und den Selbstmördern, antrifft, welche nach Vollziehung der Handlung, zu welcher sie sich angetrieben fühlten, zuweilen ruhig, und selbst vernünftig werden;

Pflichten sie den in dem Gutachten des H. Vastel ausgesprochenen Urtheilen bei;

Hegen sie einstimmig die Ueberzeugung und erklären;

1) dass Pierre Rivière seit seinem 4. Lebensjahre nicht aufgehört hat, Zeichen von Geistesstörung zu erkennen zu geben;

2) Dass seine Geistesstörung, wenn gleich in einem geringeren Grade, nach den von ihm verübten Morden fortgedauert hat;

3) Dass die Morde allein aus seinem Irresein hervorgegangen sind. Beschlossen zu Paris am 25. December 1835.

(G. z.) Esquirol, Orfila, Marc, Pariset, Rostan, Mitivié und Leuret.

4) De la monomanie homicide, par M. Cazauvielh, médecin de l'hospice de Liancourt (Oise) Tom. XVI pag. 122.

Dieser Aufsatz enthält eine bedeutende Zahl von merkwürdigen Beispielen der Mord-Monomanie.

5) Affaire Péchot, par le docteur Chambeyron, médecin de l'hospice des aliénés, à Rennes. Tom. XVIII pag. 219.

Die gerichtlich medizinischen Umstände, welche der Verf über diesen Fall mittheilt, die Art, wie er sie beurtheilt, und die Schlüsse, welche er daraus zieht, endlich seine Antworten auf die Fragen, welche der Präsident des Gerichtshofes an ihn richtete, bieten das grösste Interesse dar. Der von Péchot begangene Mord wurde von Chambeyron als die Folge eines augenblicklichen Irreseins angesehen, welches er jedoch nicht als eine Monomanie bestimmen will, obgleich Alles dafür zu sprechen scheint, und welches in einen Zustand von Verwirrtheit überging. Péchot wurde freigesprochen, weil er willenlos gehandelt habe.

Chambeyron theilt noch einen anderen Fall mit, welcher viele Aehnlichkeit mit dem ersteren hat.

6) Affaire Séverac, par le même. Tome XVIII pag. 374. Man erinnert sich des Processes des unglücklichen Officiers, welcher am 6. Decemb. 1836 zu Vannes sich auf sechs seiner Cameraden warf, einen von ihnen fast auf der Stelle tödtete, und vier andere schwer verwundete. Chambeyron untersucht mit eben so vielem Scharfsinn als Geschicklichkeit alle Umstände dieses Ereignisses, und den Seelen-

zustand des Thäters, um den unwiderleglichen Beweis zu führen, dass derselbe ein hallucinirender Monomane war.

7) Tentative d'assassinat. Monomanie par M. Duvergie V. XIX. pag. 170.

Esquirol giebt in seinen oben (S. 42) mitgetheilten Sätzen über die Mord-Monomanie ein Muster jenes resumirenden Verfahrens, welches aus grossen Summen von einzelnen Thatsachen die allgemeinen Ergebnisse ableitet; fast jeder Satz ist eine unumstössliche Wahrheit, und zusammengenommen haben sie wohl Beweiskraft genug, um den hartnäckigsten Zweifler, wenn nicht von seinen bisherigen Ueberzeugungen völlig abzubringen, wenigstens darin wankend zu machen. Und dennoch fehlt in der meisterhaft unterscheidenden Vergleichung der Mord-Monomanie mit der verbrecherischen Gesinnung wirklicher Mörder gerade die Hauptsache, nämlich der psychologische Gesichtspunkt, von welchem aus sich die wahre Bedeutung jener entgegengesetzten Zustände erkennen, und somit der bei ihrer Erforschung in concreten Fällen einzuschlagende Weg mit Sicherheit finden lässt, damit die anzustellende Untersuchung nicht in ein Herumtappen auf Gerathewohl, nicht in müssige Fragen nach Nebendingen sich verliere, wobei oft das Wesentlichste unbeachtet bleibt. Schon in mehreren meiner früheren Anmerkungen habe ich auf die Nothwendigkeit einer vollständigen psychologischen Deduction aller problematischen Gemüthszustände hingewiesen, weil damit das einzig mögliche Mittel gegeben ist, alle an dem geprüften Individuum ausgemittelten Thatsachen in einen organischen Zusammenhang zu bringen, welcher die wahre Bedeutung jeder einzelnen erst in das rechte und volle Licht stellt, wie überhaupt in jedem organischen Ganzen der einzelne Theil durch alle übrigen bedingt, und mit ihnen aus gemeinsamer Wurzel hervorgewachsen, sich als nothwendig zu ihnen gehörend darstellt. Jede fragmentarische Zusammenstellung abgerissener Erscheinungen gleicht dagegen einem musivischen Bilde, in welchem die einzelnen Steinchen als solche gar keine nothwendige Beziehung zu einander haben, sondern von der Willkür des Künstlers zu jeder andern beliebigen Darstellung hätten benutzt werden können.

Ohne zu wiederholen, was ich schon im Anhange zum 4. Abschnitt über die Mordmonomanie gesagt habe, erlaube ich mir blos, ein dort fast nur angedeutetes Moment in der Genesis derselben etwas ausführlicher zu entwickeln, um, so viel es sich in blossen Anmerkungen thun lässt, über diesen so hochwichtigen Gegenstand einiges Licht zu verbreiten. Aus dem heftigen Widerstreit, in welchem die mit Mord-Monomanie Behafteten befangen sind, bemühte ich mich, die wesentlich-

sten Erscheinungen und Bedingungen derselben abzuleiten. Jener Widerstreit ist es nun vor Allem, der unsre ganze Aufmerksamkeit um so mehr erheischt, als er nirgends in den psychologischen Compendien nach seiner ausserordentlichen Wichtigkeit als eine Hauptbedingung dargestellt worden ist, welche bei der Abschätzung der einzelnen Handlungen in Betracht gezogen werden muss. Es erklärt sich diese Vernachlässigung eines so wichtigen Gegenstandes nicht nur aus der höchst mangelhaften Bearbeitung der Lehre vom Gemüth, welche von den meisten Philosophen kaum eines Seitenblicks gewürdigt wird, weil sie sich gegen jede speculative Darstellung nach logischen Kategorieen sträubt, sondern auch aus dem bisher ganz fruchtlos gebliebenen Streit über die Frage, ob die Seelenthätigkeit als das Product mehrfacher selbstständiger Kräfte anzusehen sei. Allerdings spricht sich die Einheit des Ichs im Selbstbewusstsein auf eine so unverkennbare Weise aus, dass alle Erscheinungen und Zustände desselben während des ganzen Lebens als Ausflüsse aus einer gemeinsamen Quelle angesehen werden müssen; aber man übertreibt diesen an sich wahren Satz bis zum einseitigsten Irrthum, wenn man damit jede Annahme selbstständiger Seelenkräfte als unvereinbar mit jenem Grundgedanken zurückweisen will. Auch das körperliche Leben ist seinem höchsten Begriffe nach eine untheilbare Einheit; dennoch lässt sich kein Physiologe dadurch abhalten, die verschiedene Gestaltung des Lebens durch die mannigfachen selbstständigen Organe als specielle Kräfte derselben besonders zu erforschen. Wir können die Seele nicht wie den Leib anatomiren, nicht die einzelnen Glieder derselben demonstriren; daraus folgt aber nicht, dass wir die so unendlich verschiedenen Thatsachen des Bewusstseins insgesammt in die allgemeine abstracte Denkform der Einheit und Untheilbarkeit bringen müssen. Wenn unsre Psychologie eine praktisch brauchbare werden, und die nöthigen Begriffe zur Beurtheilung und Cultur der einzelnen Seelenregungen darbieten soll, so muss sie vornämlich die wichtigsten und überall wiederkehrenden Verhältnisse derselben in ihre nothwendigen Elemente zergliedern, und sie dadurch zu objectiven Begriffen erheben, gleichviel, ob sich unsre Lieblingstheorieen damit in Verbindung bringen lassen, oder nicht.

Nun bedarf es nur Eines Blicks in die eigene Brust und in die Gesinnung und Handlungsweise Anderer, um uns zu überzeugen, dass das ganze Seelenleben eine ununterbrochene Kette von Gegensätzen ist, welche zwar oft sich mit einander ausgleichen, eben so oft aber in Widerstreit treten, und sich dadurch gegenseitig bekämpfen. Dieser Gegensatz ist also einer der obersten Charakterzüge des menschlichen Bewusstseins, zum wesentlichen Unterschiede von den meisten übrigen Naturwirkungen, welche keinen inneren Widerstreit in sich schliessen. Hieraus folgt nun mit mathematischer Strenge und logischer Consequenz, dass die Seele verschiedenartige, selbstständige Kräfte in sich begreift, denn nur unter dieser Voraussetzung kann ein innerer

Widerstreit als möglich gedacht werden, weil die Annahme des inneren Zwiespalts einer untheilbaren Kraft eine contradictio in adjecto sein würde. Hiermit eröffnet sich uns auch die Aussicht auf die Erforschung aller selbstständigen Seelenkräfte, denn wir brauchen nur die mannigfachen Conflicte, in welche die Seele mit sich geräth, genau zu prüfen, um alle Elemente kennen zu lernen, welche in ihr jemals in Widerstreit gerathen sind*).

Man verzeihe mir diese theoretische Abschweifung, welche ich mir nur deshalb erlaubte, um es zu bezeichnen, warum gerade der wichtigste Schlüssel zur Erklärung aller dunklen und räthselhaften Seelenzustände unbenutzt geblieben ist. Man kann auch nicht eine einzige Leidenschaft, keinen gestörten Gemüthszustand vollständig begreifen, wenn man ihn nicht in seine widerstreitenden Elemente zerlegt, und aus dem Ergebniss ihres Conflicts die ganze Denk- und Handlungsweise erklärt. Denn da Leidenschaft nichts Anderes ist, als die übermässige Entwickelung einer Neigung (Gemüthstrieb), welche deshalb alle übrigen Neigungen zu unterdrücken, und den Verstand ganz an ihr Interesse zu fesseln, also ihm eine dem letzteren entsprechende einseitige Lebensansicht aufzuzwingen strebt; so ist hiermit schon vollständig ausgedrückt, dass das Leben des Leidenschaftlichen ein endloses Gewebe von Widersprüchen darstellt, welche er vergebens dadurch zu beseitigen sucht, dass er geflissentlich auf die Vertilgung aller Gefühle, welche sein Streben durchkreuzen, und auf methodische Täuschung seines Denkens über die Verwerflichkeit seines Endzwecks hinarbeitet. Es kann ihm dies nur auf eine sehr unvollkommene Weise gelingen, da Gefühle nicht so leicht zum Schweigen zu bringen sind, welche die Natur als starke Triebfedern zur Erfüllung nothwendiger Bedürfnisse in die menschliche Brust legte, und da der Leidenschaftliche auch bei der klügsten Berechnung und vorsichtigsten Ausführung seiner Pläne niemals es vermeiden kann, eine Menge seiner wesentlichsten Lebensverhältnisse zu zerstören, weil sie mit seinem einseitigen Zweck in Widerstreit treten. Jeden Gewinn muss er mit noch einem grösseren Verlust erkaufen; hat er nach zahllosen Opfern sein

*) Bei einer solchen analytischen Forschung laufen wir nicht Gefahr, in die Willkür vieler Psychologen bei der Eintheilung der Seelenkräfte zu gerathen. Namentlich haben die Phrenologen die Seele mit einer Menge von Kräften beschenkt, ohne in vielen Fällen etwas Anderes, als das rein individuelle Hervortreten einzelner auffallend gesteigerter complicirter Erscheinungen, z. B. des Talents zur Baukunst, zur Musik, oder die vorherrschende Neigung zum Morden und Rauben, als Grund ihrer Bestimmungen geltend machen zu können. Wer kann ahnen, wie weit sie in solchen minutiösen Zerstückelungen der Seele fortgegangen wären, wenn die Oberfläche des Schädels ihnen Raum genug dargeboten hätte, ausser den willkürlich angenommenen, ihn ganz erfüllenden Organengruppen noch andere auf ihm abzugrenzen.

Ziel erreicht, so findet er zu seinem Befremden doch die gehoffte Befriedigung nicht, und zu spät kommt er, wie Macbeth, darüber zur Besinnung, dass sein ganzes Streben ein Blendwerk war. Vergebens redet das Schicksal der Millionen, welche auf der Irrfahrt der Leidenschaften scheiterten, mit warnender Stimme zu denen, welche, ganz ihrem hartnäckigen und heftigen Begehren hingegeben, nur von der Erfüllung desselben den vollen Preis des Lebens hoffen; sie haben nur Sinn für das, was ihrem Wahn schmeichelt, und wie unzerstörbar ihre Täuschung sei, hat die Weltgeschichte an denen kennen gelehrt, welche Nichts lernen, und Nichts vergessen können.

Ich beabsichtige hier keine ethischen Declamationen, sondern wollte nur mit wenigen Zügen an die unermessliche Bedeutung erinnern, welche der psychologische Begriff des Widerstreits in der Menschenbrust für das Leben hat. Denn auch die edle, hochherzige That kommt ohne ihn nicht zu Stande, da sie nur unter der Bedingung grosser Opfer vollbracht werden kann, wenn gleich mit dem wesentlichen Unterschiede, dass sie für diese Opfer durch die Befriedigung eines vernunftgemässen Strebens, durch das Bewusstsein erfüllter sittlicher Zwecke reichlich entschädigt. Handeln und Widerstreit im Gemüth sind also für immer unzertrennlich mit einander verbunden, und wir würden hierüber viel vollständiger unterrichtet sein, den Werth und die Bedeutung des einen nach dem andern genauer abschätzen können, wenn es nicht in dem Interesse selbst der besser gesinnten Menschen läge, über die Vorgänge in der eigenen Brust einen Schleier zu ziehen, damit der Werth ihrer Handlungen nicht durch die Vorstellung der ihnen gebrachten Opfer von Lieblingsneigungen einen Abbruch erleide. Wiewohl richtiger verstanden das Verdienst um so grösser ist, je theurer es erkauft wurde.

Nun verstehen wir unter Charakter eines Menschen die Einheit und die beharrliche Richtung seines Strebens auf einen bleibenden Endzweck, also die Virtuosität, mit welcher er sich durch allen inneren Widerstreit seines Gemüths hindurchkämpfte, um jenem Endzweck treu zu bleiben, daher denn der Charakter um so stärker ausgeprägt ist, je mehrere und mächtigere Hindernisse sich seiner folgerechten Entwickelung entgegenstellten. Wie gross dieselben sind, lässt sich oft am deutlichsten an der gewaltsamen Aufregung leidenschaftlicher Menschen erkennen, durch welche es ihnen allein möglich wird, sich auf dem einmal eingeschlagenen Wege zu behaupten. Was kostet es ihnen oft für Mühe, die Stimme des Gewissens, die laute Sprache natürlicher Gefühle zu unterdrücken, sich über das Urtheil ihrer Zeitgenossen hinwegzusetzen, den Sinn von den Gefahren abzulenken, welche ihnen drohen; so dass nur ein eiserner Wille in diesem schwersten aller Kämpfe sich mit Noth behaupten kann. Dennoch kehren sogenannte schwache, richtig gesprochen, bessere Stunden oft genug wieder, wo die Vernunft aus ihrer Betäubung erwacht, und durch ihr

strenges Gericht den Empörer gegen sie in Verzweiflung stürzt, von welcher er nur durch wilde Ausbrüche des Zorns, durch Berauschung und Wollust sich befreien kann. Da wir jede That als die Frucht der ganzen bisherigen Lebensentwickelung ansehen müssen; so würden uns die Handlungen leidenschaftlicher Menschen oft in der entsetzlichsten Gestalt erscheinen, wenn wir alle die innerlichst zerrütteten Seelenzustände in ihrer Reihenfolge vor Augen hätten, welche in jene zuletzt ausliefen.

Wenn also schon der beharrliche Wille sich mit der grössten Anstrengung auf Wegen behaupten muss, welche ihn nur unter den heftigsten Stürmen ans Ziel gelangen lassen, und wenn der Entschlossene sein Interesse auf alle Weise anfeuern und steigern muss, um in sich genügenden Muth und Kraft zu finden; so begreift es sich ganz von selbst, wie leicht alle diejenigen in einem Widerstreit der Gefühle von ihrer Bahn verschlagen werden, deren Charakter in jenen inneren Kämpfen noch nicht hinreichend erstarkt ist. Stellen wir uns nun jenen Aufruhr der Gefühle deutlich vor Augen, welche durch den stürmischen Kampf entgegengesetzter Antriebe den klaren Spiegel des Selbst- und Weltbewusstseins völlig trüben, und dadurch ein besonnenes Denken ganz unmöglich machen, wovon jeder heftige Gemüthsaffect uns das anschaulichste Bild darbietet; so würden wir den wahrscheinlichen Augang solcher völlig verwirrten Seelenzustände nicht einmal ahnen können, wenn nicht doch die Richtung, welche das ganze bisherige Gemüthsleben genommen hat, gewöhnlich den Ausschlag gäbe. Wenn die ungestümsten Affecte des Zorns, der Furcht, Verzweiflung das Bewusstsein in einen völligen Schwindel, gleich dem eines physischen Rausches, versetzen, wo alle inneren und äusseren Lebensverhältnisse vor dem geistigen Auge durch einander wirbeln; so würde der blosse Zufall die That bestimmen müssen, mit welcher der Mensch sich aus diesem inneren Bedrängniss zu retten trachtet, wenn nicht doch der Zug seines bisherigen Strebens auch jetzt noch sich geltend machte, und ihm im entscheidenden Augenblicke den seiner Gesinnung entsprechenden Entschluss aufdrängte.

Wir wollen zur genaueren Betrachtung den Zorn auswählen, in welchem das durch Beleidigung erregte natürliche Rachegefühl, dem während der Gemüthsruhe von dem Bewusstsein der Pflicht und des Strafrechts ein so mächtiger Zügel angelegt wird, mit einer solchen Heftigkeit entbrennt, dass es den Menschen fast unwiderstehlich zu seiner Befriedigung antreibt. Nun entsteht natürlich ein heftiger Widerstreit im Bewusstsein, welches sich geradezu in zwei, auf Leben und Tod mit einander kämpfende Partheien spaltet. Einerseits jenes Rachegefühl, welches aller ihm drohenden Gefahren spottet, das Gemüth durch die Vorstellung der erlittenen Kränkung hetzt und erbittert; andrerseits das heftige Widerstreben aller edleren Gefühle, weil ihre schwere, ja tödtliche Verletzung unvermeidlich durch die Befrie-

digung der Rache herbeigeführt wird. Sehen wir genau zu, so können wir leicht bemerken, wie das Bewusstsein in rascher Folge von einem Gegensatze zum andern überspringt, in diesem Augenblicke ganz von Rache und den durch sie hervorgerufenen Vorstellungen erfüllt wird, welche im Nu insgesammt verschwinden, um den ihnen widerstrebenden Gefühlen und den aus letzteren entspringenden Vorstellungen Platz zu machen. Dieser schnelle Wechsel des Gesammtinhalts im Bewusstsein muss natürlich einen an völlige Verwirrung und Betäubung grenzenden Schwindel der Vorstellungen und Gefühle hervorbringen, weil jede Möglichkeit geraubt ist, sie prüfend mit einander zu vergleichen, und somit ein klares, geregeltes, übersichtliches Denken, Urtheilen und Entschliessen zu Stande zu bringen, daher der Zornige eigentlich nicht weiss, was er will und thut. Deshalb würde der Zorn noch weit häufiger Gewaltthaten und Frevel hervorbringen, wenn nicht doch die Besonnenheit des ganzen bisherigen Lebens das Bewusstsein seiner sittlich und rechtlich nothwendigen Verhältnisse zu tief in der Seele begründet hätte, als dass dasselbe im entscheidenden Augenblicke nicht den Ausschlag geben sollte. Aus diesem Grunde kann das im Zorn verübte Verbrechen gewöhnlich nicht für unzurechnungsfähig erklärt werden, weil dasselbe schon voraussetzen lässt, dass der Mensch sich nicht diejenige Cultur nach sittlichen und rechtlichen Grundsätzen erwarb, welche allein als Entschuldigungsgrund geltend gemacht werden kann, wenn er sich durch zu tiefe und giftig schmerzliche Ehrenkränkungen zu strafbaren Handlungen fortreissen liess. Wie tief jenes Bewusstsein im Menschen begründet sei, davon kann man sich als Augenzeuge von gegenseitigen Beleidigungen roher Individuen leicht überzeugen. Wie Kampfhähne fahren sie auf einander los, ihr Mund schäumt von Schimpfworten, Drohungen, Flüchen über, mit geballter Faust fordern sie sich zum Kampfe heraus; aber sie halten sich genau auf der Grenze des Erlaubten mit einer Feinheit und Schärfe des Urtheils, welche man bei ihrem fast sinnlosen Grimme nicht erwarten sollte.

Das also sind die alltäglichen Wirkungen des Widerstreits der Neigungen und Gefühle in der Brust, und wir müssen die Weisheit der Natur bewundern, welche in dem so überaus künstlichen und zusammengesetzten Hebel- und Räderwerke der Seele so zahlreiche Gegengewichte anbrachte, dass eben alle jene Gegensätze einander wechselseitig zügeln, beschränken, und dass die Seele, obgleich durch äussere Impulse zu den heftigsten Bewegungen angetrieben, ja scheinbar aus ihrer Bahn, von ihren Grundlagen gerissen, doch immer wieder in das alte Gleichgewicht und in die frühere Lage zurückstrebt, so dass sie nach den heftigsten Stürmen und Erschütterungen ihren Lebensweg fortsetzen kann, als ob Nichts vorgefallen wäre. Wenn aber eine solche Ausgleichung nicht erfolgt, weil eine Leidenschaft den ganzen Schwerpunkt der Seele verrückte, indem sie die übrigen Kräfte der-

selben unterjochte und zuletzt völlig erstickte; so verschlägt sie nur allzu leicht den Menschen durch ungestüme Affecte gänzlich aus seiner Bahn, und sie geht dann auf Vertilgung der ihr widerstrebenden Gefühle aus, weil sie sich mit denselben nicht gleichzeitig im Bewusstsein behaupten kann. Wer auf diese Weise Verbrecher geworden ist, arbeitet sich meistentheils geflissentlich in eine Denkweise hinein, welche ihm ein Recht zu seiner That vorlügt, damit er Angesichts der Strafe und ihrer Pein nicht noch die Verzweiflung der Gewissensbisse, also eine doppelte Verdammniss zu ertragen habe, und verstummen müssen nun alle besseren Gefühle, deren Befriedigung in Zukunft doch nicht mehr zu hoffen ist. Dies ist die schreckliche Verödung der verstockten Gemüther, welche durch ihre gänzliche Entartung die inhaltsschwere Bedeutung des Widerstreits der Gefühle zu erkennen geben, in sofern letztere, in einen unausgleichbaren Zwiespalt gerathen, nur auf gegenseitige Vertilgung ausgehen können.

An diesen, durch ihr tägliches Vorkommen leicht erkennbar gewordenen Vorgängen der mit sich selbst entzweiten Seele lassen sich nun die fremdartigen, bisher unbegriffenen Erscheinungen der Mord-Monomanie deutlicher machen. Dass letztere aus einem Widerspiel der Gefühle entspringen, welches die edleren Neigungen gerade dann hervorrufen, wenn sie einen hohen Grad erreicht haben, ohne bis zu einem thatkräftigen Charakter durchgebildet zu sein, bemühte ich mich, im Anhange zum 4. Abschnitte zu beweisen *). Wir müssen nun den Fall

*) Es kann wohl sein, dass auch noch andere Gemüthszustände unwillkürliche Antriebe zum Morde erzeugen, dessen unmittelbares Motiv nicht aufzufinden ist, da viele Seelenregungen zu dunkel sind, als dass sie sich deutlich abgrenzen und scharf zergliedern liessen. So mag z. B. in dem S. 41. angeführten Falle der Töpfergeselle wie der S. 37. erwähnte Theologe ein allgemeines Rachegefühl empfunden haben, weil er mit seinem ungebildeten und beschränkten Verstande nicht einsah, dass er selbst durch schlechten Lebenswandel sein trauriges Loos verschuldet habe, so dass er seine Erbitterung gegen das ganze Menschengeschlecht, welches für ihn nur Strafgesetze und Gefängnisse gegründet hatte, an einem ihm völlig gleichgültigen Individuum ausliess. Sein Mordanfall auf letzteres ging dann nicht von einem Motiv in gewöhnlicher Bedeutung aus, sondern setzte nur ein solches im allgemeinen Sinne voraus, insofern jenes Individuum ein seinem Grimme erreichbarer Repräsentant der ganzen Gattung war, an welcher er seine Rache nicht kühlen konnte. Den rohen Gemüthern kommt es auf ein deutliches Bewusstsein ihrer Absichten und der zu deren Erfüllung nöthigen Mittel nicht an; sie gestatten ihren Gefühlen einen Ausbruch, gleichviel, auf welche Art, damit sie nur von der durch letztere bewirkten lästigen Spannung befreit werden. Daher ist Nichts gewöhnlicher, als dass solche Menschen an ihren unschuldigen Familienmitgliedern, ja an Thieren und leblosen Dingen Rache nehmen für Kränkungen, gegen welche sie sich nicht zur Wehre setzen konnten. Indess wenn ich auch die Möglichkeit einer solchen Mord-Monomanie nicht bestreiten mag, und der Fall der Cornier vielleicht gerade dahin

voraussetzen, dass jenes Widerspiel der Gefühle einen Grad erreicht hat, wo es einen leidenschaftlichen Charakter annimmt; denn so lange es bei gewöhnlichem, ruhigem Bewusstsein ein blosses Spiel von Gemüthsregungen bleibt, welches sich weniger durch ein wirkliches Gefühl von Abscheu gegen eine böse That, als durch den Contrast von Vorstellungen zu erkennen giebt, wird dadurch keine weitere Nachwirkung veranlasst werden, wie vielleicht jeder weiss, der die Vorstellungen des Selbstmordes, der Entwendung fremden Eigenthums u. dgl. mit der grössten Gleichgültigkeit an sich vorübergehen lässt

Sobald aber jene leidenschaftliche Steigerung eingetreten ist, nimmt das anfängliche Spiel einen furchtbaren, drohenden Charakter an. Denn der Unglückliche sieht nun nicht mehr den Anreiz zum Verbrechen als etwas ihm ganz Gleichgültiges und äusserlich Fremdartiges an, sondern mit Entsetzen wird er gewahr, dass der Antrieb aus seinem eigenen Gemüth stammt, dass derselbe also in einem unbewachten, schwachen Augenblicke ihn fortreissen, und ihn dadurch ins Verderben stürzen kann. So geräth er dadurch in einen Gemüthszustand, wie wenn er, an den Rand eines Abgrundes gebannt, nur mit der grössten Sorgfalt und Anstrengung bei jedem Schritte denselben vermeiden könnte, und je näher, je unmittelbarer die Gefahr, um so entsetzlicher ist die Angst.

Nun erwäge man, dass gerade solche Personen in diese schreckliche Noth gerathen, welche wegen ihres sittlichen Charakters das Leben von der schönsten, heitersten Seite kennen gelernt hatten, welche im herzlichsten Verhältniss zu den Ihrigen, erfüllt von redlichem Streben, die zuversichtliche Hoffnung auf eine glückliche Zukunft hegen durften, und welche Verbrechen, Schande, Todesstrafe und alles daran geknüpfte Elend und Verderben der Angehörigen als ein in die weiteste Ferne hinausgerücktes Unheil, als völlig unmöglich für die eigene Person anzusehen sich gewöhnt hatten. Je plötzlicher oft solche grässliche Contraste in der Seele auftauchen, welche von solchen Erscheinungen keine Ahnung hatte, um so furchtbarer muss auch ihre Wirkung auf das Gemüth sein, noch schrecklicher, als wenn Jemand an einem festlichen Tage unter Tanz und frohem Spiel plötzlich in eine Grube stürzte, wo er von reissenden Thieren angefallen würde. Wo ist der Mensch, der unter solchen Umständen nicht alle Fassung verlieren, nicht in Verzweiflung stürzen sollte? Denn Verzweiflung ist eben der von der deutschen Sprache höchst treffend bezeichnete Zustand eines in lauter Zweifel aufgelöseten Bewusstseins bei einem Menschen, dem der Boden unter den Füssen weicht, und der deshalb einen tödtlichen Fall zu thun fürchtet.

zu rechnen ist; so kann ich mich doch darauf nicht einlassen, weil diese Fälle noch so dunkel sind, dass man sie erst dann in nähere Betrachtung ziehen kann, wenn die leichter zu erklärenden Fälle dieses schrecklichen Gemüthsleidens zuvor in ein helleres Licht gestellt worden sind.

Ist es aber erst so weit gekommen, dann muss der Unglückliche in sinnloser Angst wie jeder Wahnsinnige das nur Mögliche für wirklich und nothwendig halten, der blosse Anreiz zur verabscheuten That wird für ihn zu einer unwiderstehlich fortreissenden Gewalt, und er, welcher noch am vorigen Tage, vielleicht vor wenigen Augenblicken, sich in den Reihen gleichgesinnter guter Menschen so sicher gegen jedes Unheil wusste, ist nun wie durch einen bösen Dämon aus ihrer Mitte gerissen, und verstossen unter die todeswürdigen Uebelthätern, vor denen jedes menschliche Gefühl in weite Ferne zurückscheucht. Denn das ist eben die wunderbare Eigenschaft des Bewusstseins, dass es durch einen jähen Wechsel contrastirender Gefühle wie mit einem Zauberschlag umgewandelt werden kann, so dass Alles, was vor wenigen Augenblicken die Seele ganz erfüllte, völlig daraus verbannt und mit dem Widerwärtigsten vertauscht wird. Betrachten wir nur den Gesammtinhalt des Bewusstseins eines Solchen, der von Zorn, Furcht, Angst, Verzweiflung plötzlich ergriffen wird; so finden wir, dass jener Inhalt genau das Gegentheil von dem ausmacht, was kurz zuvor die Seele erfüllte. Darin liegt eben der Grund der Schwierigkeit, womit oft die Heilung der Geisteskranken verbunden ist; könnte man sie nur auf einen Augenblick aus ihrer irrsinnigen Weltanschauung in die richtige überführen, nur auf wenige Stunden den finsteren Nebel zerstreuen, der ihr Bewusstsein füllt, oft würde es dadurch allein gelingen, alle Wahngespenster auf immer aus ihnen zu verscheuchen.

Der von der Mord-Monomanie gefolterte Unglückliche, zerrissen durch den entsetzlichsten Widerstreit der Gefühle, stösst den Stachel der Verzweiflung immer tiefer in sein Herz. Denn da alle contrastirenden Vorstellungen und Gefühle wie elektrische und magnetische Pole zu immer grösserer Intensität sich gegenseitig steigern; so muss gerade der Abscheu gegen die That den Antrieb zu dieser um so stärker hervorrufen, welcher seinerseits den Abscheu vermehrt, und so fort in einer bis zu dem Gipfel des Verderbens steigenden Progression. Nam eis (cogitationibus) immorari, vel cum eis pugnare, ac velle superare, aut finem earum expectare est eas irritare et roborare, usque ad perditionem absque ullo remedio. Luther.

Nachdem ich den innersten Seelenzustand eines an Mord-Monomanie Leidenden so deutlich, als es mir möglich ist, zu machen gesucht habe, bitte ich nun die oben von Esquirol entlehnten Sätze damit zu vergleichen, und ich schmeichle mir, dass man sie in völliger Uebereinstimmung damit finden wird. Es kann nach dieser Deduction, welche alle Entwickelungsphasen jener fürchterlichen Monomanie bis zu ihrem Ausbruch in die mörderische That mit einem Blicke übersehen lässt, nicht schwer fallen, zu begreifen, wie letztere trotz des Abscheues gegen sie doch zur Ausführung kommt. Denn der ihr vorausgehende zermalmende Kampf des gegen sie empörten Gemüths ist eine um so

qualvollere Folter, je trefflicher geartet dasselbe war. Es ist dies der Zustand, für dessen Bezeichnung ich in der Vorrede zum ersten Bande (S. LIX) kein passenderes Bild als das eines lebendig Begrabenen aufzufinden wusste, die Angst des Erstickens, mit welcher der Sterbende im Todeskampfe sich selbst zerfleischt, als wollte die Faust den Leib aufreissen, um aus diesem scheusslichsten Kerker die von Furien gejagte Seele zu befreien. Solche Verdammniss erträgt kein Gemüth, und wir wissen, dass Herzen von Stahl gebrochen sind, wenn sie mit sich und der Welt zerfallen waren; denn sogar Napoleon nahm Gift, als seine Marschälle ihn in Fontainebleau verliessen, mit denen er den Erdkreis zu erobern gedachte, und ähnliche Beispiele hat die Geschichte oft genug verzeichnet. Kein Wunder daher, dass jene Mord-Monomanen, welche den wahren Ursprung ihrer Noth genau genug kennen, um die Befreiung von derselben durch die Ausübung des verabscheuten Mordes mit Gewissheit vorherzusehen, dass sie sich zu demselben entschliessen, und dass sie nun Ruhe finden. Was können Kerker und Hochgericht für sie, welche Höllenqualen erduldeten, noch Schreckliches haben? Des Lebens Glück, die Liebe der Angehörigen, jedes menschliche Verhältniss ist ja nun doch für sie unwiederbringlich verloren, Hoffnung und Furcht sind todt, das Herz ist leer, die Zukunft ein finsteres, stilles Grab, in welchem auszuruhen der Todmüde sich sehnt. Im weiten Umkreise des Menschenlebens kenne ich keine Erscheinung, welche an entsetzlicher Bedeutung der Mord-Monomanie zu vergleichen wäre, und ich kann nur so viel zum Troste sagen, dass sie nach meiner innigen Ueberzeugung, so lange es nur nicht zum wirklichen Morde kam, sehr viele Hoffnung zur gründlichen Heilung giebt, wenn mit dieser ein tüchtiger Seelenarzt beauftragt wird. Denn gerade wo noch so viel sittliches Gefühl sich regt, welches nur durch seinen phantastischen, verweichlichten Charakter dies furchtbare Leiden aus sich erzeugt, da ist die volle Empfänglichkeit und Bildsamkeit einer zu allem Guten bereitwilligen Seele als vornehmste Bedingung psychischer Heilungen vorhanden.

Es könnte Jemand den Einwurf erheben, dass bei dem vorausgesetzten sittlichen Charakter der Mord-Monomanen zwar ein Kampf derselben mit sich selbst, aber doch nicht ein unheilvoller Ausgang desselben denkbar sei. Nun wir wissen ja auch aus Erfahrung, dass Viele in diesem Kampfe siegreich bestanden sind, und wahrscheinlich hat diese Erscheinung sich viel häufiger ereignet, als sie bekannt geworden ist, weil Jeder natürlich so lange als möglich einen inneren Widerstreit verschweigt, welcher aus dem Kampf mit verbrecherischen Antrieben entspringt. Jene stummen Leiden, denen wir täglich begegnen, ohne ihre wahre Quelle zu kennen, mögen zum Theil aus dieser Ursache abstammen, und glücklich überwunden werden, wo dann der frohe Sieger über sich selbst mit sich abschliesst, und Nichts erzählt, weil man ihn doch nicht verstehen würde. Ist aber das Gemüth

an sich schwach, durch den lange fortgesetzten Kampf mit sich erschöpft, und zerrüttet, ermattet also seine Widerstandskraft gegen den verderblichen Antrieb mit jedem Tage mehr, und ist daher die Angst im steten Steigen begriffen; dann befindet sich der Unglückliche gerade in der Lage, worin nach einer oft erzählten Sage die kleinen Vögel einer Klapperschlange gegenüber sich erblicken, welche mit giftigem Auge sie so lange anstarrt, bis sie nach ängstlichem Flattern endlich betäubt auf die Erde fallen. Die Wahrheit dieser Erzählung können wir ganz auf sich beruhen lassen; sie giebt uns aber ein treffendes Bild des Seelenzustandes des Mord-Monomanen, welcher nur die ihm drohende Gefahr ins Auge fasst, und, über sie alles Uebrige vergessend, das Medusenantlitz des Verderbens so lange anstarrt, bis er betäubt in den Abgrund desselben stürzt. Könnten jene Vögel uns erzählen, was in ihnen vorgegangen sei, so würden sie uns wahrscheinlich sagen, sie wollten lieber von der Schlange gefressen werden, als den drohenden Blick derselben noch länger ertragen.

Drücken diese Andeutungen nur einigermaassen das wahre Sachverhältniss aus, so haben wir es bei der Mordmonomanie nicht länger mit blinden, automatischen Impulsen, welche sich an gar keine denkbaren Vorstellungen anknüpfen lassen, sondern mit bestimmten, scharf zu bezeichnenden Vorgängen im Gemüth zu thun, welche man sich deutlich genug machen kann, sobald man nur den Begriff des Widerstreits unter den Seelenkräften in allen Richtungen sorgfältig durchdacht hat. Wie, wann, wodurch entstand der erste Anstoss zu der unheilvollen Katastrophe, in welchen Boden fiel der Keim zur unseeligen That, was musste Alles erst im Gemüth zerstört, zerrüttet werden, ehe letztere zum Ausbruch kommen konnte, mit einem Worte, welches war die genetische Geschichte des inneren Kampfs, währte er ununterbrochen bei Tag und Nacht fort, oder trat zuweilen eine Waffenruhe ein, welche religiöse, menschliche, criminalistische Bedenken stellten sich entgegen, warum scheute der Unglückliche die Mittheilung an die nächsten Angehörigen, warum fasste er nicht Vertrauen zu Rathgebern, welche ihm aus der Noth hätten helfen können, wie war der Gemüthszustand nach der That beschaffen, welche Resignation oder Trauer, religiöse Angst oder Tröstung füllte die Seele? Denn auch die letztere zeigt eine unendlich verschiedene Reaction auf die erlittenen Wunden und Verletzungen; ja ihre Gegenwirkung auf dieselbe ist noch weit individueller modificirt, als die des Körpers gegen die ihn treffenden Schädlichkeiten. Hier eröffnet sich ein weites Gebiet der psychologischen Forschung, auf welchem der Beobachter sich wohl orientiren kann, sobald er sich nur erst über die wahre Bedeutung seiner Aufgabe ins Klare gesetzt hat.

Auf diese Weise wird es dann hoffentlich auch gelingen, die nackte Formel: dass ein Verbrechen vom Wahnsinn abstamme, wenn sich kein Motiv für dasselbe auffinden lasse, immer

mehr ausser Gebrauch zu setzen. Das blosse negative Geständniss des Nichtwissens kann doch unmöglich den positiven Beweis der Realität irgend einer Voraussetzung liefern, wenn man sich nicht einen auffallenden Paralogismus erlauben will. Ja, wenn wir so schlicht und gerade in das fremde Gemüth bis auf den tiefsten Grund und in alle verborgensten Ecken und Falten desselben hineinschauen könnten, als wenn dort überall helles Licht verbreitet wäre, dann dürften wir die Formel gelten lassen: wo kein strafbares Motiv obwaltet, kann auch keine strafbare Handlung Statt finden. Aber was wissen wir denn von den Motiven, welche der Thäter verschweigt, und welche aus den Handlungen und ihren objectiven Verhältnissen nicht klar werden? Soll die Mord-Monomanie wirklich als triftiger Entschuldigungsgrund vor Gericht anerkannt werden, dann muss sie sich auch unter allen Zügen offenbaren, welche Esquirol's Meisterhand an ihr dargestellt hat, sie muss uns als der Ausdruck des quaalvollen Kampfs einer mit sich zerfallenen Seele erscheinen. Aber wo kein innerer Kampf, kein sittlicher Lebenswandel, also kein Motiv obwaltet, welches menschliches Gefühl zum Sachwalter des Unglücks macht; da verlange man nicht, dass einzelne abgerissene Züge, weil sie anderswo auch in Verbindung mit dem Wahnsinn vorkommen können (und man nenne mir doch irgend ein Symptom, welches der Wahnsinn ausschliesslich vor der Leidenschaft voraus hätte) mit erkünstelnder Willkür zusammengestellt, schon einen Beweis der Seelenstörung zusammenzwingen sollen. Id.

Zehnter Abschnitt.

Von der Selbstmord - Monomanie.

In den Ländern, wo, wie in England, die Gesetze den Geist der Zeit athmen, in welcher sie gegeben worden sind, und wo folglich der Selbstmord, wenn er nicht die Wirkung eines Irreseins ist, mit Schimpf und Schande gebrandmarkt wird, sind die Gerichte zu der Nachforschung verpflichtet, ob ein Individuum, welches sich den Tod gab, bei voller Vernunft gehandelt habe. In Frankreich dagegen beschränkt in gewöhnlichen Fällen die zu beantwortende Frage sich auf die Untersuchung, ob der Tod wirklich die Folge eines Selbstmordes, oder ob er verursacht worden ist, entweder durch eine fremde, verbrecherische Hand, oder von einem andern Zufall, unabhängig von dem Willen des Entleibten.

Hieraus folgt, dass die Gelegenheit zu Nachforschungen über den Seelenzustand derjenigen, welche sich das Leben nehmen, oder welche sich desselben berauben wollten, nur selten vorkommt.

Wie reich an Thatsachen und fruchtbar an Betrachtungen auch das Studium des Selbstmordes nach allen seinen Beziehungen sein mag; so werde ich denselben doch nur in Bezug auf den Inhalt dieser Schrift abhandeln.

Ich will daher nicht untersuchen, ob der Selbstmord stets zu den Handlungen gerechnet werden muss, welche eine Verstandesstörung anzeigen, oder ob er in mehr oder minder zahlreichen Fällen die Wirkung von moralischen Gefühlen wird, deren naturgemässe Be-

schaffenheit nicht in Zweifel gezogen werden kann. Eine solche Untersuchung, welche anzustellen ich kein Bedenken hegen würde, wenn sie nothwendig wäre, müsste mich über das Ziel hinausführen, welches ich mir gesteckt habe, indem ich mich nur mit den Fällen von Selbstmord beschäftigen will, deren Ursache unstreitig in einer Seelenstörung enthalten war.

Eben so wenig werde ich von dem Selbstmorde reden, welcher in dem Zustande eines tobsüchtigen oder eines fieberhaften Irreseins sich ereignen kann. Wenn es möglich ist, auf den Ursprung einer solchen Katastrophe zurückzugehen, so ermittelt man beständig, dass sie die Wirkung von Hallucinationen und Illusionen war, welche einen panischen Schreck hervorbrachten, und dass sie dann in Bezug auf die Motive weniger einen Selbstmord, als ein durch den Antrieb der Selbsterhaltung hervorgerufenes Bestreben darstellt, chimärischen Gefahren zu entfliehen. Ich erinnere mich eines am Typhus darniederliegenden Kranken aus der Zeit, als diese Krankheit in der Hauptstadt herrschte, welcher sich aus dem Fenster gestürzt haben würde, wenn man ihn nicht daran verhindert hätte. Als das Irrereden aufhörte, erinnerte er sich ganz deutlich, dass er von einem schrecklichen Phantom verfolgt zu werden glaubte, dem er entfliehen wollte. Dergleichen Fälle sind zu bekannt und zu zahlreich, als dass es nothwendig wäre, länger bei dem Beweise ihrer Realität zu verweilen.

Die Neigung zum Selbstmorde, mit welcher ich mich hier zu beschäftigen habe, ist diejenige, welche als Wirkung einer Seelenstörung sich oft mit einer auffallenden Stärke zu erkennen giebt, und welche bei denen, die damit behaftet sind, sich zu ihrer Erfüllung mit der grössten List und Verschmitztheit paart. Sie stellt dann eine wirkliche Monomanie dar, welche, wie alle übrigen Monomanieen, eine räsonnirende, oder eine instinctartige sein kann.

Die räsonnirende Selbstmord-Monomanie gründet sich stets auf traurige Vorstellungen. Sie ist eine wahre Lypemanie, wie es Esquirol nennt, und sie complicirt sich alsdann mit anderen fixen und herrschenden Ideen, deren Folge sie ist. Unter diesen Ideen gehören diejenigen, welche man am häufigsten beobachtet, der religiösen und der erotischen Monomanie, so wie den Leidenschaften an, welche davon abstammen, namentlich der Eifersucht. Wir werden hierauf später bei Gelegenheit der religiösen uud erotischen Monomanie zurückkommen.

In mehreren Fällen verbindet sich die räsonnirende Selbstmordmonomanie mit einer Verkehrtheit der Gefühle, namentlich mit Lebensüberdruss; und in solchen Fällen bildet diese Verkehrtheit gewissermaassen eine Art von Uebergang, eine Nüance zwischen der räson-

nirenden und der instinctartigen Selbstmord-Monomanie; denn wenn unter gewissen Bedingungen der Lebensüberdruss ein räsonnirender ist, indem er aus dem Missbrauch und der Uebersättigung mit sinnlichen Genüssen entspringt, so fand dagegen bei anderen Individuen kein Bedürfniss dieser Genüsse Statt, sie hatten dieselben gar nicht aufgesucht, sondern es gab für sie nur Langeweile, Ekel, mehr oder minder vollständiger Mangel an allen Neigungen; mit einem Worte, Nichts fesselte sie an die Welt, weil es in derselben nichts Anziehendes für sie gab.

90. Beobachtung *). Der Marquis von M... mehr als 80 Jahre alt, welcher an keiner der Schwächen seines Alters litt, ein beträchtliches Vermögen besass, und sich von einer Familie und von Freunden umgeben sah, welche ihn liebten und ehrten, wurde auf seinem Speicher erhängt gefunden. Nach vielen Nachforschungen und Muthmaassungen fand man ein von seiner Hand geschriebenes und unterzeichnetes Blatt, welches folgende wenige Worte enthielt:

„Beunruhigt, klagt Niemanden an; ohne ein anderes Motiv als das des Ueberdrusses an einem so langen Leben habe ich es für das beste Mittel gehalten, demselben ein Ziel zu setzen, wenn ich mich erhängte; ich werde dasselbe auf meinem Speicher in Ausführung bringen, während Ihr frühstückt. Lebt wohl

(Gez.) der Marquis von M...“

91. Beobachtung. M. und M. waren, sagt Darwin **), zwei junge Erben eines beträchtlichen Vermögens. Sie jagten sich beide eine Kugel durch den Kopf, der eine in dem Alter von 24, der andere in dem von 25 Jahren, ohne dass ihre Freunde jemals die Ursache dieses eben so traurigen als plötzlichen Entschlusses muthmaassen konnten. Der eine dieser jungen Männer hatte mir seit langer Zeit versichert, dass ihm Alles in dieser Welt missfalle. Im Alter von 18 Jahren hatte er mir schon geklagt, dass er kein Mittel zu seiner Zerstreuung auffinden könne. Er versuchte es mit dem Studium der Rechte in Cambridge, unternahm auf meinen Rath eine zweijährige Reise nach Italien und kehrte unzufrieden mit Allem zurück. Ich schrieb seinen Lebensüberdruss auf Rechnung einer Leberkrankheit. Der andere junge Mann tödtete sich in seiner Schlafstube, und ich erfuhr, dass man auf seinem Tische ein Blatt gefunden hatte, auf

*) Examen médico-légal de la mort de s. A. r. le prince de Condé, par le Dr. Marc. Annal. d'Hyg. publ. et de Méd. lég. tom. V pg. 209.

**) Zoonomie. Tom. II. §. 1.

welchem folgende Worte von seiner Hand standen: Ich bin kraftlos, und daher für Nichts in der Welt tauglich.

Die beiden mitgetheilten Fälle, denen ich leicht eine grosse Menge anderer zugesellen könnte, bestätigen, was ich über den Lebensüberdruss als Ursache der Selbstmord-Monomanie gesagt habe.

Die räsonnirende Selbstmord-Monomanie hat zuweilen die Mord-Monomanie veranlasst. Ein sehr merkwürdiges Beispiel dieser Art habe ich in der 34. Beobachtung (Bd. 1. S. 166.) mitgetheilt. In diesem Falle entsprang das Verlangen nach dem Tode aus religiösen Vorstellungen. Der nachfolgende Fall ist von Bottex dargestellt worden *).

92. Beobachtung. Jacques N... aus Lyon, 22 Jahre alt, Exeleve des Seminars in Lyon, von gallicht-nervösem Temperament, zeigte stets einen melancholischen und bizarren Charakter; er hatte selbst einige Male Zeichen von Geistesstörung zu erkennen gegeben.

Im September 1832 begab er sich zu einem Priester im Departement des Jura, um bei ihm zwei Monate zuzubringen; er wurde von diesem würdigen Geistlichen sehr gut aufgenommen, und von ihm mit Güte überhäuft. Anstatt ihm seine Erkenntlichkeit zu bezeigen, erzürnte M. sich öfters gegen ihn, schlug seine Magd, lud fremde Leute bei ihm zu Tische, und nöthigte ihn durch sein zügelloses Betragen, ihn aus dem Hause zu entfernen, und seine Vorgesetzten von allem Vorgefallenen zu benachrichtigen.

M., welcher weder in das Seminarium zu Lyon zurück, noch in das von St. Sulpice in Paris eintreten konnte, wurde noch finsterer; er hegte Vorstellungen des Selbstmordes, wollte sich von den Beschwerden der Erde befreien, wollte aber nicht selbst Hand an sich legen, da er überzeugt war, dass der Selbstmord die einzige unverzeihliche Sünde sei. Er dachte daher daran, einem Anderen den Tod zu geben, indem er glaubte, demselben durch Befreiung von der Last des Lebens einen grossen Dienst zu erweisen, und auf diese Weise seinen eigenen Tod, das Ziel seiner heissesten Wünsche zu finden. Verfolgt von diesem Gedanken, verkauft er seine Uhr, kauft zwei Pistolen, und giesst selbst die Kugeln, um jene zu laden. Versehen mit diesen Waffen, begiebt er sich Montags den 18. März 1833 in die Kirche de Saint Irénée zu der Stunde, wo er gewiss war, den Abbé Desjardins, Beichtvater des Seminariums und seinen gewesenen

*) Annales d'Hygiène et de Médecine légale. Tom. II. pg. 242. desgleichen in der Brochüre dieses Arztes: de la médecine légale des aliénés. Paris 1838. p. 91.

Gewissensrath, zu finden. Er hält sich seitwärts, wartet das Ende der Messe ab, und richtet einen Pistolenschuss auf H. Desjardins, welcher glücklicherweise der Kugel auswich, indem er sich bückte, wobei ihm jedoch das Chorhemd und die Haare verbrannt wurden. Anstatt nach dieser That die Flucht zu ergreifen, tritt M. in das Seminarium, begiebt sich zum Professor Charbonelle, zeigt ihm den Vorfall an, übergiebt ihm seine Pistolen, und erbittet sich von ihm ein Empfehlungsschreiben zum Wiedereintritt in das Seminar. Er kehrt darauf ruhig zu seinem Vater zurück, wo er von einem Polizei-Commissarius verhaftet wird, welcher ihn in das Etablissement des Frères de Saint Jean de Dieu à la Guillotière führt.

Während der ersten Tage seiner Haft war er ein wenig aufgeregt; als er einmal einen Streit hatte, rief er aus: Ach, wenn ich meine Pistolen hätte, beruhigte sich aber bald wieder.

Es scheint, dass M. im Augenblicke des Schusses mit Mühe eine Art von instinctartigem Widerstreben bekämpfte, worüber er gegen den Königl. Procurator Folgendes äusserte: „Als ich mich zu dieser That anschickte, fühlte ich in mir Etwas, was mich zurückstiess, mir war, als müsse ich in Ohnmacht fallen, und ich musste mir grosse Gewalt anthun, um zum Zweck zu kommen; aber da ich von einer unwiderstehlichen Kraft angetrieben wurde, und es mir war, als ob ich meine Pflicht erfüllen müsse, so gab ich nach; übrigens erinnere ich mich nicht deutlich der Empfindungen, welche ich hatte.“

Ich wurde von dem Königl. Procurator beauftragt, in Gemeinschaft mit dem Doctor Piquet den Angeklagten zu untersuchen, und unser Bericht schloss mit der Erklärung, dass M. im Augenblicke, wo er einen Mordversuch gemacht, von einer Art von Geisteskrankheit befallen gewesen sei, der man den Namen der Selbstmord-Monomanie gegeben hat.

In Folge unsres Berichts wurde M. nicht vor das Geschwornengericht gestellt; denn da die Richter annahmen, dass im Augenblicke der That eine Verstandesverwirrung obgewaltet habe, so konnte weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen vorausgesetzt werden.

Die instinctartige Selbstmord-Monomanie, wenn gleich weniger häufig, als die räsonnirende, kommt dessen ungeachtet vor, wie ich es durch einen der überzeugendsten Fälle dargethan habe (39. Beobachtung Bd. 1. S. 176.).

93. Beobachtung. Ich habe in meiner Jugend einen ähnlichen, aber periodischen Zustand an mir erfahren. Uebrigens im Besitz der besten Gesundheit wurde ich während dreier Jahre gegen die Zeit des Herbstes von einem Gefühl der Angst, begleitet von einem unbeschreiblichen Verlangen, mein Leben zu enden, in einem solchen

Grade befallen, dass ich genöthigt war, einen meiner Freunde zu bitten, über mich während dieser Anfälle zu wachen, welche, nachdem sie mehrere Tage gewährt hatten, jedesmal mit einem Nasenbluten aufhörten. Inzwischen hatte sich keines der gewöhnlichen Symptome der Vollblütigkeit und der Congestionen nach dem Gehirn gezeigt, meine Gesichtsfarbe war eher bleich und gallicht, als geröthet. Der einzige Gedanke, welcher in mir den unglücklichen Hang nachdrücklich bekämpfte, war die Vorstellung der Verzweiflung, in welche ich meine Aeltern stürzen würde.

Die medizinisch-gerichtliche Untersuchung in Bezug auf den Gemüthszustand der Selbstmörder kann unter folgenden Bedingungen nothwendig werden:

1) Wenn sich wohl oder übel begründete Zweifel erheben, ob der Tod durch Selbstmord herbeigeführt worden sei. Von dieser Art ist das Beispiel des Selbstmordes des Prinzen Condé, den gewisse Köpfe für unwahrscheinlich hielten, schon aus dem Grunde, weil sie glaubten, dass ein Prinz von Geblüt in der Absicht, sich das Leben zu nehmen, zu deren Erfüllung nicht ein so unedles Mittel, wie das Erhängen, wählen würde. Ich wurde bei dieser Gelegenheit veranlasst, allgemeine Betrachtungen über den Selbstmord anzustellen, welche ich auf den vorliegenden Fall anwandte *). Ich verweise meine Leser auf diese Arbeit, aus welcher unter anderem erhellt, dass es, wie bereits vor mir bemerkt worden ist, eine Art von acutem Selbstmorde giebt, bei welcher sich die Neigung dazu plötzlich mit voller Stärke entwickelt, und eine chronische Art, bei welcher das Verlangen nach dem Tode kürzere oder längere Zeit dauert, ehe der unglückliche Entschluss in Ausführung gebracht wird.

2) Wenn derjenige, welcher den Vorsatz der Selbstentleibung gefasst hat, dazu nicht den erforderlichen Muth besitzt, und sich von einer fremden Hand helfen lässt. Dieser Fall ist, wie man leicht denken kann, ausserordentlich selten, aber er ist doch schon vorgekommen.

*) Niemals hat ein Process mehr die Leidenschaften und die Böswilligkeit des Partheigeistes angeregt, als der, welcher durch den Tod des Prinzen Condé veranlasst wurde. Niemals wurden vollständig bewährte Thatsachen mit grösserer Keckheit entstellt und bestritten. Aber auch niemals wurden Verhandlungen mit grösserer Strenge und Sorgfalt durchgeführt. Es war nothwendig, dass der Fall von Selbstmord klarer als der Tag war, um der Wahrheit den Sieg zu verschaffen (Examen médico-légal des causes de la mort du prince de Condé, par le Dr. Marc; Annales d'Hyg. pub. et de méd. lég. tom. V. pg. 156.)

94. Beobachtung. Vor zwanzig und einigen Jahren kam ein im höchsten Grade mit der Neigung zum Selbstmorde behafteter Schwermüthiger aus der Provinz (aus dem Departement de la Somme, so viel ich mich erinnere) nach Paris. Fest entschlossen zu sterben, erlangte er es von einer feilen Dirne, dass sie ihm bei seinem verderblichen Vorhaben behülflich sein wolle. Verleitet durch den Reiz eines geringfügigen Gewinns, und wahrscheinlich auch angetrieben durch die Wirkung berauschender Getränke, welche sie mit ihm beim Frühstück genossen hatte, half sie ihm ein stechendes Instrument in seine Brust stechen; aber sie stiess so schwach zu, dass der Unglückliche, obgleich schwer verletzt, nicht starb. Dennoch tödtete er sich einige Zeit später, da er fortwährend von derselben Neigung beherrscht wurde. Die feile Dirne wurde zu 15jähriger Zwangsarbeit und zur Ausstellung verurtheilt.

3) Wenn aus einem Mangel an Muth, Willensstärke, oder in Folge von irrsinnigen Religionsbegriffen das mit Monomanie behaftete Individuum ein Verbrechen begehen zu müssen glaubt, welches die Todesstrafe nach sich zieht, um sein Leben auf eine Weise zu enden, welche vor Gott Gnade findet. Der 34. und 92. Fall bietet ein solches Beispiel dar.

4) Endlich wenn der Selbstmörder sein Testament gemacht hat, und wenn letzteres in der Voraussetzung angegriffen wird, dass der Testator nicht den vollen Gebrauch seiner Vernunft hatte, als er dasselbe unterzeichnete. Oder auch, wenn von der Auslegung des Artikels 1975 des Code civil die Rede ist. Ich werde auf diesen Gegenstand zurückkommen, wenn ich über die medizinisch gerichtlichen Untersuchungen der Geistesstörungen in Bezug auf mehrere Bestimmungen jenes Codex sprechen werde.

In diesen verschiedenen Fällen besteht die alleinige Schwierigkeit darin, zu entscheiden, ob eine Selbstmord-Monomanie Statt fand, oder nicht. Dies Problem wird um so schwieriger, als in der öffentlichen Meinung die Annahme einer Selbstmord-Monomanie von sehr schwankenden Bestimmungen abhängt, weil Einige jeden Selbsmörder für beraubt seiner Vernunft, wenigstens im Augenblicke vor der Vollziehung seiner That, erklären, während Andere, vielleicht mit gegründeterem Rechte, nur in gewissen Fällen eine Geistesstörung als Ursache des Selbstmordes gelten lassen. Was bleibt dem Arzte zu thun übrig, wenn er in solchen Fällen sein Urtheil abgeben soll? Dies will ich nach bestem Wissen und Gewissen näher untersuchen. Zuvörderst bemerke ich jedoch, dass die Bestimmung dessen, was in der Seele des Selbstmörders während der Zeit unmittelbar vor dem

Augenblicke seiner That vorgeht, oder mit anderen Worten, dass die Beantwortung der Frage, ob sein Gemüthszustand als Seelenstörung bezeichnet werden muss, oder nicht, hier nicht zum Gegenstande abstracter Untersuchungen gemacht werden kann, um sie auf ein allgemeines Princip zu gründen, sondern auf den sich jedesmal darbietenden Fall bezogen werden muss.

Gleichwie man bei der Anwendung der Gesetze nicht über ihre Bedeutung hinausgehen darf, so muss auch der Arzt, welcher als Sachverständiger zu der Erklärung aufgefordert wird, ob ein Selbstmord oder ein Versuch dazu als die Wirkung einer Monomanie anzusehen sei, sich auf die Erforschung und Abschätzung der Indicien beschränken, welche denselben ausser Zweifel stellen. Zu solchen Indicien gehören vornämlich folgende:

Die Motive des Selbstmordes sind oft so unbedeutend, und chimärisch, dass man kein vernünftiges Verhältniss zwischen ihrer Geringfügigkeit, ihrem wahren Sinne und der schweren Bedeutung der durch sie veranlassten That auffinden kann. Wenn der Selbstmord als Mittel dienen soll, dem Tode auf dem Hochgerichte, der Schande, einem grossen Elende auszuweichen, oder wenn er die Folge jener mächtigen Leidenschaften, z. B. der Liebe, der Eifersucht ist; so begreife ich, abgesehen von dem Urtheil, welches man über ihn vom sittlichen und religiösen Standpunkte aus fällen muss, dass man ihn als eine That ansehen kann, der kein Irresein vorangegangen ist. Aber wenn im Gegentheil Selbstmörder ihr Leben aus nichtigen und irrsinnigen Gründen vernichten, wenn Vatel, welcher Ludwig XIV. bewirthen sollte, sich tödtete, weil die Seefische ausgeblieben waren; wenn ein Koster sich ins Wasser stürzte *), weil er sich über die Güte eines Weins getäuscht hatte; wenn eine junge Frau sich erdolcht, weil in einer zahlreichen Gesellschaft eine Blähung ihr entfahren war, u. s. w.; so muss man daraus schliessen, dass bei diesen Individuen eine krankhafte Neigung zum Selbstmorde Statt fand, welche eine schon bestehende Geistesstörung in sich schloss.

Es ist schon bemerkt worden, dass es in physischer Beziehung eine acute und eine chronische Art des Selbstmordes giebt. Da bei der ersten Art die Neigung zum Selbstmorde plötzlich entsteht und schnell eine hinreichende Stärke erlangt, um die verderbliche That

*) Dieser Unglückliche, welcher gerettet wurde, tödtete sich wenige Jahre später. Es fand bei ihm eine erbliche Anlage Statt, denn sein Vater und sein Bruder hatten das Nämliche gethan.

unmittelbar herbeizuführen; so ist es in den meisten Fällen fast unmöglich, den wahren Gemüthszustand des Thäters zu bestimmen, wenn nicht die Geringfügigkeit oder Irrsinnigkeit der Motive in dieser Beziehung einigen Aufschluss gewährt, oder wenn nicht der Selbstmörder dem Tode entrinnt, wie in der 39. Beobachtung (Bd. I. S. 176.) oder wie in dem eben erwähnten Falle des Kosters, wo man alsdann genügende Thatsachen ermitteln kann, um hierüber ein Urtheil zu fällen.

Nicht so verhält es sich mit dem chronischen Selbstmorde; denn in solchen Fällen gestatten das Betragen, die Aeusserungen des Selbstmörders vor seiner That und auch andere Indicien sehr häufig, sich eine bestimmte Ansicht über seinen Gemüthszustand zu bilden. Wir wollen jetzt eine Aufzählung der wesentlichsten Umstände geben, von denen nur einige bei der acuten Art der Selbstmord-Monomanie in Betracht gezogen, welche aber insgesammt bei der chronischen Art der räsonnirenden Selbstmord-Monomanie zur Erkenntniss gebracht werden können.

Man muss sich Aufschluss verschaffen über die Motive, welche den Selbstmord veranlassen konnten, und ihre Principien nach den früher gegebenen Erörterungen ermitteln.

Man muss bei der Besichtigung der Leiche des Selbstmörders untersuchen, ob organische Ursachen einen Einfluss auf die von ihm vollbrachte That ausüben konnten. Dergleichen Ursachen sind besonders Organisationsfehler, Krankheiten des Gehirns, Alles, was das freie Vonstattengehen des Kreislaufs und Athemholens hemmen kann, gleichviel ob die Ursache dieser Hemmung in der Brust oder im Unterleibe enthalten ist.

Man muss erforschen, ob irgend eine Ursache der Geistesstörungen, worüber der 3. Abschnitt die nöthigen Erörterungen giebt, zur Entstehung einer Selbstmord-Monomanie mitgewirkt hatte. Wir zeichnen hierbei besonders aus: die erbliche Anlage, sitzende, contemplative Lebensweise, verschiedene Leidenschaften, vornämlich die deprimirenden, mannigfache Ausschweifungen, zumal in der Wollust und Onanie, oder absolute Enthaltsamkeit.

Man muss durch gerichtliche Untersuchungen, und, wenn der Selbstmörder seine That überlebt, durch an ihn gerichtete Fragen die Beschaffenheit der Vorstellungen, welche ihn beherrschten, oder noch beherrschen, zu ermitteln sich bemühen, um zu bestimmen, ob er in Bezug auf seine früheren Gespräche, sein Betragen, seine Handlungen zu den Monomanen zu rechnen sei.

Die physischen Mittel, deren sich der Selbstmörder zur Selbst-

entleibung bediente, können unter gewissen Umständen dazu beitragen, die Ansicht des Arztes über den Gemüthszustand desselben aufzuklären. Je ungewöhnlicher, schmerzerregender, grausamer jene Mittel sind, um so erlaubter ist es, im Allgemeinen bei ihm auf eine Geistesstörung zu schliessen. Dennoch muss man bei dieser Nachforschung Rücksicht nehmen auf die Unmöglichkeit, in welcher der Selbstmörder sich befinden konnte, ein anderes Mittel zu wählen. Also derjenige, welcher sich in einem Ofen verbrennte, oder im botanischen Garten (in Paris) sich in die Grube der Bären stürzte, um sich von diesen zerreissen zu lassen, und doch eine kürzere und weniger entsetzliche Todesart hätte wählen können, würde nothwendig im Geiste zerrüttet sein. Ein Verurtheilter dagegen, welcher sich den Tod durch Verhungern giebt, weil er kein anderes Mittel hat, seinem Leben ein Ziel zu setzen, und dadurch der Schande der Hinrichtung auszuweichen, kann bis zum letzten Augenblicke im Besitze seiner Vernunft sein. Nicht so verhält es sich mit einem Selbstmörder, welcher den Tod durch Entziehung der Nahrung wählte, weil er glaubte, dem göttlichen Zorne auszuweichen, wenn er sich nicht geradezu entleibte, sondern nur den Tod an sich kommen liesse. Eine solche Vorstellung würde in der That schon hinreichen, um den Mangel an gesunder Vernunft zu beweisen. Ich kann mich nicht enthalten, unter den Beispielen dieser im Allgemeinen seltenen Art eines der ausserordentlichsten und zugleich rührendsten, deren in den Schriften über Selbstmord Erwähnung geschieht, auszuwählen. Ich habe diesen Fall aus dem Märzhefte (Jahrgang 1819) von Hufeland's Journal der praktischen Heilkunde übersetzt, und in der Bibliothèque médicale von Royer Collard (Januar 1820) mitgetheilt.

95. Beobachtung. Freiwilliger Tod durch Verhungern, jeden Tag bis zum letzten Augenblicke geschildert von der Person, welche ihn sich gab.

Ein Kaufmann, 32 Jahre alt, welcher durch eine Reihe von Unglücksfällen ein beträchtliches Vermögen verlor, und von seinen Verwandten nicht hinreichend unterstützt zu werden glaubte, fasste den Entschluss, seinem Leben durch Verhungern ein Ziel zu setzen. Zu diesem Zweck begab er sich am 15. September 1818 in einen wenig besuchten Wald, grub daselbst sein Grab, und brachte in demselben bis zum 3. October zu, an welchem Tage er von einem benachbarten Gastwirthe gefunden wurde. Ungeachtet des 18 Tage lang fortgesetzten Fastens athmete der Unglückliche noch, aber er war ohne Besinnung, und gab seinen Geist auf, unmittelbar nachdem der Gastwirth ihm mit vieler Mühe eine Tasse Bouillon mit einem Eigelb ein-

geflösst hatte. Man fand bei ihm ein mit Bleistift geschriebenes Tagebuch, welches, von Hufeland mitgetheilt, einzig in seiner Art ist, und welches die Aerzte und Psychologen lebhaft interessiren muss. Der Inhalt desselben ist wörtlich folgender:

Getreue Abschrift.

Der edle Menschenfreund, welcher mich hier einst nach meinem Tode findet, wird gebeten, mich irgendwo einzuscharren, und dagegen meine Kleidungsstücke, Geldbörse, Messer und Brieftasche zu behalten. Uebrigens bemerke ich, dass ich kein Selbstmörder, sondern verhungert bin, da ich durch schlechte Menschen mein ganzes, sehr ansehnliches Vermögen verloren habe, und meinen Freunden nicht zur Last fallen wollte.

Obducirt brauche ich nicht zu werden, da ich, wie gesagt, verhungert bin.

Anonymus.

Nach obiger Erklärung, welche ich noch in L. schrieb, wollte ich hier zwar incognito sterben, und die bei mir habenden Papiere noch vorhero cassiren; um aber einem unnöthigen Aufruf wegen meiner Leiche in den öffentlichen Blättern vorzubeugen, habe ich es unterlassen, und bemerke nur noch, wie ich durch die Härte meiner Familie zu dem Schritte des Verhungerns gezwungen bin, selbige also schuld an meinem Tode ist.

Ich war, wie man aus dem bei mir habenden Pass, vom 12. Febr. 1812, ersehen wird, daselbst als Kaufmann etablirt, verlor aber durch Unglücksfälle, Diebstähle etc. den grössten Theil meines Vermögens, konnte daher meine kaufmännischen Zahlungen nicht pünktlich leisten, bekam also Wechsel-Arrest, und man verkaufte mein Mo- und Immobiliarvermögen.

(Hier folgen noch eine Menge Umstände, die wir als Familienangelegenheiten und als nicht wesentlich zur Sache gehörig, weglassen. Das Resultat ist, dass er in das grösste Elend gerathen war.)

Was sollte ich nun wohl in der Welt ohne Geld anders anfangen, als verhungern; mein ganzes Vermögen, das ich noch in der Börse hatte, bestand in 9 Gr. 6 Pf. $\frac{1}{24}$; hiermit ging ich nach F., wo ich um 4 Uhr ankam, gab die beiden Briefe auf die Post, bezahlte für den an meine Tante, welche keine unfrankirten Briefe annimmt, 3 Gr. $\frac{1}{24}$, verzehrte ebenfalls 3 Gr. $\frac{1}{24}$ und verliess F. um 20 Minuten auf 5 Uhr mit 3 Gr. 6 Pf. $\frac{1}{24}$, in deren Besitz ich noch bin. Die Vorsehung führte mich auf der Landstrasse durch L. und ich bivouakirte im Freien zwischen L. und F., da ich mit meinen

2 Gr. Cour. in keinem Kruge mehr zu Nacht einkehren durfte. (?)

In diesem Busch konnte ich es aber vor Regen und Kälte nicht länger aushalten, als bis 2 Uhr Morgens, wo ich mich wieder aufmachte, durch F. ging, und von der Vorsehung geleitet, dieses Bivouak in Besitz nahm, und hierin den bittern Tod erwarten werde, wenn die Vorsehung bis dahin keine Hülfe schickt; denn betteln kann und mag ich nicht.

Gestern, den 15ten c., habe ich mir diese kleine Hütte gemacht, und heute den 16ten früh dieses geschrieben. (Hier folgen wieder Familienumstände) Ich muss nun leider verhungern, da man jetzt in meinen Jahren (32 Jahr alt) durchaus nicht mehr als Soldat angenommen wird, obgleich ich mich bei allen Chefs gemeldet habe, und zu meinen übrigen Verwandten und guten Freunden mochte ich auch nicht gehen, da es überhaupt ein schreckliches Gefühl ist, von der Gnade andrer Menschen zu leben, besonders für Jemand, der selbst sein eigner Herr und wohlhabend war.

Schliesslich bitte ich noch den edlen Menschenfreund, welcher mich hier einst nach meinem Tode, welcher wohl in einigen Tagen erfolgen wird, da ich es vor Hunger, Durst, Nässe und Kälte wohl nicht länger aushalten werde und dabei an Schlaf gar nicht zu denken ist, findet, diesen Aufsatz, nebst der Bescheinigung meines Todes, an meinen Bruder, dem N. zu N. versiegelt, per Post zu schicken, welcher Ihnen auch Ihre etwanigen Auslagen gern erstatten wird.

B. Forst, den 16. Septbr. 1818.

Der Kaufmann N. aus N.

S. S.

Noch muss ich bemerken, wie ich schon seit 6 bis 7 Wochen krank gewesen bin. Ich fiel nämlich damals mit 2 Scheffel Gerste, welche ich nach dem Boden tragen sollte, beim Heraussteigen aus der Scheune, nieder, wo mir etwas im Unterleibe, etwa der Nabel, gesprungen sein muss, da ich seit dieser Zeit immer Schmerzen gehabt habe. (Hier wieder Familienumstände.)

N.

Noch lebe ich, aber wie bin ich die Nacht durchgeweicht, und wie kalt war es! o Gott, wann werden sich meine Quaalen endigen!!! — Keine menschliche Seele hat sich diese 3 Tage hier sehen lassen; nur einige Vögel.

B. Forst, den 17. Septbr. 18.

Fast die ganze vorige Nacht habe ich vor grosser Kälte auf und niedergehen müssen, obgleich mir das Gehen auch schon sehr sauer

wird, da ich schon zu entkräftet bin! Auch habe ich schon aus übergrossem Durst das Wasser von den hier herumstehenden Champignons geleckt, welches aber fatal schmeckt. Man wird mir zwar zum Vorwurf machen, warum ich mir nicht für die noch habenden 2 Gr. eine Bouteille Bier oder sonst etwas gekauft, worauf ich im Voraus erwiedere: dass ich zwar dann ein Paar Tage länger gelebt, aber mich auch so viel länger gequält haben würde. Jetzt darf ich doch hoffen, meine Leiden in einigen Tagen beendigt zu sehen.

B. Forst, den 18. Septbr. 18.

J. F. N.

Leider ist noch Alles beim Alten; wenn ich nur ein Feuerzeug hätte, um mir des Nachts ein bischen Feuer anzumachen, da hier kleiner trockner Busch genug liegt, auch keine Handschuhe, und überdem so leicht gekleidet. Da kann man sich denken, was ich die langen Nächte ausstehen muss!!! Gott, warum musste ich unter Millionen wahrscheinlich der Einzige sein, der eines so grausamen Todes sterben muss, und das so früh, ich hätte noch 50 Jahre leben können.

B. Forst, den 19. Septbr. 18.

J. F. N.

Noch immer will weder der abscheuliche Tod, noch Hülfe vom Herrn kommen, auch nicht eine menschliche Seele lässt sich hier sehe, obgleich es nun heute schon der 7. Tag ist, indess rumort es mir ungeheuer im Magen, und das Gehen wird mir erstaunt sauer, aber auch der Hunger und besonders der Durst wird immer schrecklicher, und geregnet hat es nun schon in drei Tagen nicht, dass man wenigstens wieder Champignons ablecken könnte.

In zwei Tagen hoffe ich denn doch wenigstens erlöst zu sein? Im Fall der Eintragung ins B. Kirchenbuch, bemerke ich, wie ich den 6. März 1786 zu N. bei N. geboren, und den Tag gestorben sein werde, an dem Dato nichts mehr hier notirt sein wird. Mein Vater hiess Hr. C. N. und war Prediger daselbst, meine Mutter war Frau N. N. geb. N., älteste Tochter des Herrn N. zu N. bei N. Verheirathet bin ich auch nicht gewesen, und habe auch nie Kinder gezeugt.

B. F. den 20. Septbr. 18.

J. F. N.

Um den fürchterlichen Durst, der mich nun schon 7mal 24, also 168, Stunden gemartert, wenigstens etwas zu stillen, ging ich heut nach dem ½ Meile von meiner Hütte entlegenen Ziegenkrug, trank daselbst eine Flasche Bier, und pro meinen letzten Sechser einen Korn; zu diesem Gang aber habe ich wenigstens 3 Stunden gebraucht. Da

mich indess hatte der Wirth von der F. Seite herkommen sehen, so ging ich nun nach der B. Seite, und lagerte mich hier vom Neuen dicht beim Ziegenkruge.

Die Flasche Bier hat indess wenig geholfen, da mich noch immer ungeheuer durstet, aber ich habe doch nun Wasser in der Nachbarschaft, nämlich in des Krügers Plumpe, welches man sonst in der Heide nirgends findet, und wovon ich des Abends spät, wenn der bittere Tod nicht bald kömmt, Gebrauch machen werde. Gott, wie abgezehrt sehe ich schon in des Krügers Spiegel aus.

B. Forst beim Ziegen-Kr. d. 21. Septbr. 18.

J. F. N.

Gestern den 22. konnte ich kaum mich selbst, geschweige denn die Bleifeder, rühren, der fürchterlichste Durst, der sich nur denken lässt, trieb mich schon früh zur Plumpe, allein der ledige Magen will das eiskalte Wasser nicht annehmen, und ich musste es nicht nur Alles wieder von mir geben, sondern bekam auch solche heftige Convulsionen, dass es kaum auszuhalten war, und dies dauerte bis spät Abends; dann trieb mich der Durst, so wie heut 4 Uhr früh abermals zur Tränke, und es scheint der Magen es nun doch schon gewohnt zu werden; es kann doch nun nicht mehr lange dauern, da es heut schon der 10. Tag ist, an dem ich keine Speise, und nach 7 Tagen nur etwas Bier und Wasser genossen, und keinen Augenblick habe schlafen können. Hoffentlich ist es heut der letzte Tag meines traurigen Lebens (es ist gerade meines Bruders Geburtstag) und in dieser Hoffnung bete ich: Vater in deine Hände befehle ich meinen Geist!!! B. F. diess. des Ziegen-Krg. den 23. Septbr 18. N.

Gott! abermals sind 3 Tage verflossen, und noch keine Hoffnung weder zum Tode noch zum Leben; die Füsse schienen zwar abgestorben zu sein, und ich habe seit dem 23. Abends deshalb nicht mehr zur Plumpe gehen können, wodurch natürlich der Durst und die Mattigkeit so zugenommen hat, dass ich erst heut diese Paar Worte notiren kann. Nun wird es denn doch nicht mehr lange dauern, aber das Herz ist noch immer gesund:

B. F. diess. des Z. Kr. d. 26. Septbr. 18.

J. F. N.

Und nochmals 3 Tage, und dabei bin ich in der Nacht dermassen durchweicht, dass meine Kleidungsstücke heut noch nicht wieder trocken sind; was dies angreift, glaubt kein Mensch, und muss durchaus bald mein letztes Stündlein kommen. Zwar habe ich bei dem grossen Regen auch eine Parthie Wasser im Hals bekommen; allein der Durst ist wenigstens mit Wasser auch nicht zu stillen;

aber ja auch dieses kann ich seit 6 Tagen nicht mehr haben, da ich nicht mehr von der Stelle kann! —

Gestern hat sich seit der Ewigkeit, da ich nun schon leider hier zubringen muss, mir der erste Mensch auf 8 bis 10 Schritte genähert, und zwar ein Schäfer, der vor meinem Lager vorbeitrieb; ich grüsste ihn stillschweigend, und er dankte ebenso. Vielleicht findet mich dieser nach meinem Tode!!!

Schliesslich bekenne ich hier vor Gott dem Allwissenden, dass ich trotz alles meines von Jugend auf gehabten Unglücks an, dennoch sehr ungern sterbe, obgleich mich die Noth jetzt mit Gewalt dazu gezwungen hat. — Indess ich bete auch für ihn: Vater vergieb ihm, denn er wusste nicht, was er that! —

Mehr kann ich vor Mattigkeit und Zuckungen nicht schreiben, und wird dies auch wohl das Letzte in meinem Leben sein.

B Forst, diesseit des Ziegen-Kruges, den 29. Septbr. 1818.

J. F. N.

Dieser Fall, so merkwürdig wegen seiner einzelnen Umstände ist es nicht minder in Bezug auf die Schwierigkeiten, mit welchen auf den ersten Anschein die psychologische Beurtheilung des Gemüthszustandes des Selbstmörders verbunden ist, in wiefern bei demselben eine Selbstmord-Monomanie vorausgesetzt werden kann. Aber wer könnte daran zweifeln, wenn man erwägt, dass die grausamsten und langwierigsten Quaalen ihn nicht bewegen konnten, seinem Entschlusse, Hungers zu sterben, zu entsagen? Wer könnte die Störung seiner Geisteskräfte bei der aberwitzigen Weise in Zweifel ziehen, in welcher seine religiösen Gefühle ihm diese Todesart erscheinen liessen, so dass er dieselbe nicht für einen Selbstmord hielt; bei den Sophismen, mit denen er diesen Entschluss rechtfertigte, in denen er bis zur Annäherung des Todes befangen blieb? Welches war indess der Ausgangspunkt dieser räsonnirenden Monomanie? Sie scheint meines Erachtens offenbar von dergestalt übertriebenen Vorstellungen des Stolzes und der Eigenliebe ausgegangen zu sein, dass man letztere für irrsinnige erklären muss. Diese Meinung würde wahrscheinlich ihre Bestätigung in Erkundigungen gefunden haben, welche man über das Leben und Betragen des Unglücklichen vor seinem verderblichen Entschlusse hätte einziehen können, wodurch diese Beobachtung vollständiger geworden wäre.

Ich beziehe mich in Betreff der Simulation des Selbstmordes auf die Schrift, welche der vorliegenden nachfolgen soll. Die Simulation der Selbstmord-Monomanie beobachtet man zuweilen selbst bei Wahnsinnigen. „Die Wahnsinnigen, und besonders die Monomanen, sagt

Esquirol *), von verschiedenen Motiven angetrieben, bald um ihre Freunde zu betrüben, zuweilen aus Caprice, stellen sich, als ob sie sich tödten wollten; sie tragen Sorge, dabei beobachtet zu werden, damit man ihnen zu Hülfe komme, oder sie richten sich auch so ein, dass sie sich keinen Schaden zufügen."

Meistentheils sprechen aber die wirklichen Selbstmord-Monomanen wenig über ihren verderblichen Vorsatz, sie suchen zur Ausführung desselben die Einsamkeit auf, vermeiden zu diesem Zweck so viel als möglich jede Beaufsichtigung, nehmen selbst zur List ihre Zuflucht, um ihr schlimmes Vorhaben ins Werk zu richten, während der fingirende Monomane ein ganz entgegengesetztes Benehmen verräth.

Ich entlehne von Esquirol folgende 2 Fälle von fingirter Selbstmord-Monomanie.

96. Beobachtung. Eine Dame, 27 Jahre alt, fingirte nach tausend thörichten Streichen, mit denen sie ihren sie zärtlich liebenden Gatten betrübte, mehrere Versuche des Selbstmordes. Nach Verlauf mehrerer Monate wurde sie meiner Behandlung übergeben; sie trug Mannskleider, welche sie seit 6 Monaten allein anlegen wollte. Nachsie sich niedergelegt hatte, nahm man ihr diese Kleider weg, und vertauschte sie mit einem weiblichen Gewande. Am folgenden Morgen forderte die Dame ihre Mannskleider, welche man ihr verweigerte; sie sprang aus dem Bette, bedrohte ihre Wärterinnen, stiess ein Geheul aus, wälzte sich auf der Erde, und schlug ihren Kopf auf den Fussboden. Auf dies Geschrei eilte ich herbei, die Dame gab sich einen harten Schlag auf den Kopf und schrie wiederholt: ich will mich tödten. — „Wohlan, Madame, tödten Sie sich, dann wird eine böse Person weniger sein, Ihr Gemahl wird von einer argen Plage befreit, und mir ist es gleichgültig." Kaum hatte ich diese Worte mit einer imponirenden Stimme ausgesprochen, als die Dame aufstand, sich ankleidete, und seitdem nicht mehr sich zu tödten drohte, obgleich ihr Geist gestört blieb.

97. Beobachtung. Eine Demoiselle sprach unaufhörlich davon, dass sie sich tödten wolle, und machte tausend Versuche dazu, ohne einen auszuführen. Ein alter Oheim, bei welchem sie wohnte, und welchen sie durch ihre so oft wiederholten Drohungen belästigte, schlug ihr einen Spaziergang auf das Land vor, führte sie an einen Teich, und stellte sich, als ob er sich entkleiden wolle. „Wohlan,

*) In der deutschen Uebersetzung seiner Schrift über die Geisteskrankheiten von Dr. Bernhard, Th. I. S. 334.

meine Nichte, sagte er zu ihr, stürze dich ins Wasser, ich werde darauf auch hineinspringen, Du hassest das Leben so sehr, dass Du ihm ein Ende machen musst.“ Er drängte und trieb sie selbst vorwärts; nach einem langen Kampfe erklärte die Demoiselle, dass sie sich nicht ertränken und nicht mehr vom Selbstmorde reden wolle. Sie hielt Wort.

Ich werde bei Gelegenheit der durch Nachahmung veranlassten Mord-Monomanie auf die Selbstmord-Monomanie zurückkommen.

Elfter Abschnitt.

Von der Erotomanie und Aidoiomanie.

Der Gegenstand, mit welchem ich mich zunächst beschäftigen werde, ist nicht frei von Schwierigkeiten, deren Bedeutung man leicht erkennen wird, wenn man sich von gewissen damit verknüpften Umständen und von den sich daraus ergebenden Betrachtungen Rechenschaft giebt. Um diese besser würdigen zu können, muss man sich einen bestimmten Begriff von der erotischen Monomanie machen.

„Die Erotomanie, sagt Esquirol *), ist eine chronische Gehirnkrankheit, welche sich zu erkennen giebt durch eine maasslose Liebe bald für einen bekannten Gegenstand, bald für eine Chimäre; in dieser Krankheit ist blos die Phantasie verletzt; es findet ein Irrthum des Denkens Statt. Sie ist ein Seelenleiden, in welchem verliebte Vorstellungen einen fixen und herrschenden Charakter angenommen haben, so wie die religiösen Vorstellungen sich in der Theomanie oder der religiösen Melancholie fix und herrschend zeigen."

Diese Definition, deren Richtigkeit ich übrigens anerkenne, schliesst schon eine ursprüngliche und wesentliche Schwierigkeit in sich, welche darin besteht, zu bestimmen, wo die Liebe aufhört, welche, wenn auch leidenschaftlich, doch die sittliche Freiheit nicht ausschliesst, und

*) Von den Geisteskrankheiten Th. 2. S. 15.

wo sie in den Zustand einer wahren Monomanie übergeht, durch welche letztere gestört wird.

Diese Frage ist meines Erachtens um so wichtiger, als sie im innigen Zusammenhange mit der Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung steht, und den unmittelbarsten Einfluss auf die Anwendung der Strafgesetze und auf die Folgen ausübt, welche der Zustand des Wahnsinns im Allgemeinen nach sich zieht. Sie kann nur vollständig beantwortet werden durch eine sorgfältige Untersuchung der speciellen Umstände, welche mit jedem Falle verbunden sind.

Um die Wahrheit dieser Bemerkungen augenfälliger zu machen, beziehe ich mich auf das, was ich im 2. Abschnitte (Bd. I. S. 80.) über die sittliche Freiheit in Bezug auf medizinisch-gerichtliche Untersuchungen gesagt habe, zu denen die durch Leidenschaften, namentlich durch Liebe veranlassten Handlungen Gelegenheit geben, und zugleich erinnere ich an die Fälle, welche ich zur Erläuterung der dabei gültigen Principien mitgetheilt habe.

Eine zweite Schwierigkeit ist mit der genauen Unterscheidung der Erotomanie von der Nymphomanie oder Uteromanie der Weiber und der Satyriasis der Männer verbunden. In der ersteren hat die Krankheit ihren Ausgangspunkt in den Functionen des Gehirns; in der zweiten ist ihre Quelle in den Geschlechtsorganen. „In der Erotomanie, sagt Esquirol, hat die Liebe ihren Sitz im Kopfe; die an Nymphomanie und Satyriasis Leidenden sind die Beute einer physischen Störung. Der Erotomane ist ein Spielball seiner Einbildungskraft. Die Erotomanie verhält sich zur Nymphomanie und Satyriasis, wie die lebhaften, aber keuschen und ehrbaren Gefühle des Herzens sich zur ausschweifenden Wollust verhalten, da die schmutzigsten Liebesanträge, die schaamlosesten und ekelerregendsten Handlungen die Nymphomanie und Satyriasis zu erkennen geben *).

Obgleich es auf den ersten Anblick leicht zu sein scheint, die Erotomanie von der Aidoiomanie **) zu unterscheiden, so ist es doch

*) Ohne eine sehr ausführliche Abhandlung zu schreiben, würde ich die Fehler der obigen ganz materialistischen Auffassung der genannten Seelenleiden nicht aufdecken können, wozu hier um so weniger der Ort ist, als für den vorliegenden Zweck die Unterscheidung der Erotomanie als des keuschen Liebeswahns von der Aidoiomanie als der wahnsinnigen Wollust völlig genügt. Id.

**) Ich habe im Interesse meines Textes das Wort Aidoiomanie bilden zu dürfen glaubt, welches aus αιδοιον, pudenda und μανια zusammengesetzt ist, um zugleich die Nymphomanie und die Satyriasis da

darum nicht weniger wahr, dass in einigen sehr seltenen Fällen die Erotomanie sich zuletzt mit der Aidoiomanie compliciren kann, und dass umgekehrt zu letzterer sich erotische Wahnvorstellungen gesellen.

Andrerseits kann die Aidoiomanie, vorzüglich bei Männern, zu Vergehungen, selbst zu Verbrechen führen, welche in Bezug auf die sittliche Freiheit schwer zu beurtheilen sind. Jedenfalls würde es ein unverzeihlicher Missbrauch der Lehre von der Monomanie sein, wenn man die so zahlreichen und zuweilen so scheusslichen Ausschweifungen der Wollust für eine Wirkung eines furor genitalis, also einer aufgehobenen Willensfreiheit erklären wollte. Ich habe mich über diesen Punkt bereits so kategorisch erklärt (Bd. I. S. 98.), dass ich es für überflüssig halte, länger dabei zu verweilen.

Nachdem wir im Allgemeinen die Schwierigkeiten bezeichnet haren, welche die erotische Monomanie in Bezug auf die medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen darbietet, müssen wir uns noch mit den Mitteln zu ihrer Erforschung beschäftigen, durch welche wir uns nur gegen Irrthum schützen können.

In vielen Fällen giebt sich die Erotomanie durch entscheidende Merkmale deutlich zu erkennen, und ihr Vorhandensein lässt sich dann leicht erweisen. In diesem Falle ist der Gegenstand der Zuneigung des Liebeskranken ausschliessend; zuweilen ist derselbe imaginär, wie in der 48. Beobachtung (Bd. I. S. 213.) *) oder umgekehrt die Neigung, welche nicht getheilt oder erwiedert wird, richtet sich auf eine Person, welche wegen ihres Vermögens, ihres Ranges, mit einem Worte, wegen ihrer Stellung in der Gesellschaft den Gefühlen, welche sie einflösst, nicht entsprechen kann oder will, ja deren Gegenstand zu sein sie nicht einmal ahnt. Die 2. Beobachtung (Bd. I. S. 23.) so wie die 10. (Bd. I. S. 97.) bieten unzweifelhafte Fälle dieses Seelenleidens dar, welches mehr als einmal von Personen, welche dem Studium der Geisteskrankheiten fremd waren, verkannt oder unrichtig beurtheilt wurde. Diese ausschliessliche, ich möchte fast sagen, romanhafte Liebe, wird häufiger beim weiblichen als beim männlichen

mit bezeichnen zu können. Man könnte sie auch mit Buisson (Bibliothèque méd. Tom. XL. pag. 289.) fureur génitale nennen.

*) Giebt es wohl in der Litteratur aller Völker eine Schilderung des chimärischen Liebeswahns, welche auch nur die entfernteste Vergleichung mit dem Don Quixote aushalten könnte? An dem unvergänglichen Meisterwerke des Cervantes könnte man mit leichter Mühe fast die ganze Seelenheilkunde erläutern. Id.

Geschlechte beobachtet; aber bei jenem ist sie in der Regel weniger expansiv, augenfällig, und durch äussere Handlungen sich beurkundend, als bei letzterem, weil die Weiber im Allgemeinen mehr Schaamgefühl und Zurückhaltung besitzen, als die Männer; aber eben so verfallen erstere auch häufiger in einen zuweilen tödtlichen Zustand von Hinschmachten, Melancholie und Verwirrtheit.

So lange der geschilderte Zustand nicht zu Handlungen des Wahnwitzes und der Verzweiflung führt, kann er streng genommen im Schoosse der Familie geduldet werden, und er erheischt erst alsdann das Einschreiten der Behörde, wenn die Kranken in einem Irrenhause bewacht oder behandelt werden müssen. Aber die Erotomanie beschränkt sich nicht immer auf die der Vernunft nahe liegenden Grenzen, sondern sie reisst zuweilen zu Entschliessungen fort, deren Folgen in das Gebiet der Rechtspflege fallen.

Wir wollen zuvörderst diese Fälle bezeichnen, welche sich leider nur zu sehr in unsren Tagen häufen, wo die gegenseitige, aber unglückliche Liebe irrsinnige Auffassungen veranlasst, welche zu zwiefachem Selbstmorde führen; denn in diesem Sinne muss man die Katastrophen auffassen, wo der gemeinsam beschlossene Tod dem einem Liebenden von dem anderen gegeben wird, welcher sich hierauf selbst entleibt, oder wenigstens den Versuch dazu macht. In der 9. Beobachtung (Bd. I. S. 88.) habe ich ein ergreifendes Beispiel mitgetheilt, welches genügen wird, den Liebeswahn in seiner ganzen Stärke darzustellen. Auch werden Ereignisse dieser Art fast jederzeit als Handlungen beurtheilt, welche der Wahnsinn erzeugt und erzwingt, und welche daher die Freisprechung des überlebenden Liebenden nach sich ziehen, oder welche wenigstens als begleitet von so mildernden Umständen angesehen werden, dass dadurch der Grad der Strafbarkeit um mehrere Stufen herabgedrückt wird.

Die Erotomanie aus gegenseitiger Liebe kann noch zu anderen Entschliessungen führen, aus denen in Bezug auf die medizinisch-gerichtliche Erforschung der sittlichen Freiheit sich Fragen sehr zarter Art ergeben. In diese Kategorie gehört besonders der an der geliebten Person ohne ihre Einwilligung begangene Mord. In solchen Fällen findet man vielleicht Milderungsgründe in der Verzweiflung der Person, welche des Gegenstandes ihrer Liebe beraubt wurde. Beispiele dieser Art sind nur allzu häufig und bekannt; es wird genügen, folgenden mitzutheilen.

98. Beobachtung. Laura war die Tochter eines wegen seiner Tugenden geachteten protestantischen Geistlichen. Ein junger Cavallerist, dessen Geist durch eine gute Erziehung gebildet worden war, und welcher in dem von den Aeltern der Laura bewohnten

Dorfe cantonirte, gewann sie leidenschaftlich lieb, und Laura hegte ein nicht minder lebhaftes Gefühl für ihn. Keusch und unschuldig, gelobten beide sich zu ehelichen, sobald der blosse Reuter ein Unterofficier geworden sei; ihre Liebe erreichte einen solchen Grad, dass sie sich gegenseitig den Schwur leisteten, der erste von ihnen, welcher die gelobte Treue bräche, sollte von dem anderen ermordet werden. Unter diesen Umständen bewarb ein Advocat sich um die Hand der Laura. Der alte Pfarrer, welcher ihn als einen im Wohlstande lebenden Ehrenmann kannte, nahm seinen Antrag an, und gestattete ihm den Eintritt in sein Haus. Zugleich machte der Pfarrer seine Tochter mit der Absicht des Bewerbers bekannt, welcher alle Bedingungen in sich vereinige, um ihr ein glückliches Loos zu bereiten. Bei dieser Nachricht war Laura wie vom Donner gerührt; aber bald erholte sie sich aus dieser Betäubung, brach in einen Strom von Thränen aus, fiel ihrem Vater in die Arme, und beschwor ihn im Namen des Himmels, eine Heirath aufzugeben, gegen welche ihr Herz sich sträube. Der Anblick des Bewerbers steigerte noch die Verzweiflung der Laura. Tag und Nacht von der Erinnerung an ihren Schwur und durch die Liebe gequält, welche sie noch gegen ihren Geliebten hegte, überschüttete sie ihre Aeltern mit Wehklagen, wagte jedoch nicht, ihnen ihr Geheimniss zu entdecken. Letztere hatten nicht blos dem Advocaten ihr Jawort gegeben, sondern sie fassten auch noch den Entschluss, die Tochter zur Einwilligung zu zwingen, welche sie ihr zuletzt in einem Augenblicke von Verwirrtheit entrissen. Die Verlobung fand Statt, und der junge Soldat bekam bald Kenntniss davon. Von diesem Augenblicke an erschien er nicht mehr in dem Hause des Pfarrers, und zu gleicher Zeit beschloss er auch bei sich, seinen Schwur in Ausführung zu bringen. Laura war ihm, wie er glaubte, untreu geworden, und doch konnte er ohne sie nicht leben. Einige Wochen vor der Hochzeit wurde auf dem Amtshause ein Ball zu Ehren der künftigen Gatten gegeben. Der junge Reuter mischte sich unter die Zuschauer, sah seine Geliebte tanzen, und gerieth dergestalt in Wuth, dass er schnell davon eilte, um sich mit seinen Pistolen zu bewaffnen. Er erwartete die Verlobten, welche an der Mauer des Kirchhofes vorbeigehen mussten, und als sie anlangten, trat er ihnen in den Weg, und bat Laura, ihm einige Augenblicke zu einer geheimen Unterredung zu schenken. Laura verliess den Arm ihres Verlobten, indem sie ihm die Versicherung gab, dass sie in wenigen Augenblicken zurückkehren würde; aber sie kam nicht wieder; man hörte einen Schuss fallen, und fand die arme Laura todt ausgestreckt zu den Füssen ihres Mörders, welcher ausrief: J e t z t g e h ö r s t d u m i r, i c h w e r d e d i r b a l d n a c h f o l g e n.

Er eilte schnell davon, um sich den Händen der Gerechtigkeit zu überliefern, indem er sich als den Mörder der Laura angab, und bat, dass man sein Todesurtheil so viel als möglich beschleunige. In der That wurde er bald darauf hingerichtet *).

Die Fälle, wo die nicht erwiederte Liebe zu Verbrechen fortreisst, müssen in Bezug auf die sittliche Freiheit mit weit grösserer Zurückhaltung und Strenge beurtheilt werden, als die bisher in Betracht gezogenen, wenn nicht Umstände vorhergehen, oder sie begleiten, welche eine deutliche Geistesstörung anzeigen. Wenn eine solche Störung nicht Statt findet, so kann man als Motiv der incriminirten That nur die Einwirkung niedriger, unverzeihlicher Leidenschaften annehmen, welche in die Aufwallungen einer reinen und gegenseitigen Liebe sich nicht leicht einmischen können. Wie darf man alsdann mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, dass bei einem Individuum, welches niemals Erscheinungen von Seelenstörung zu erkennen gab, die alleinige Leidenschaft einer unbeachteten oder verschmähten Liebe ohne die Mitwirkung andrer mehr oder minder unedlen Leidenschaften, z. B. einer ungerechten Eifersucht, des Hasses, der Rache, zu strafbaren Handlungen Veranlassung geben werde? Also derjenige, welcher in einer solchen Lage eine mörderische Hand an eine Person gelegt hätte, deren Besitz er begehrte, welcher sie verstümmelt, ihre Gesichtszüge entstellt hätte, um sie ihrer Reize zu berauben, welcher seinen Nebenbuhler ermordet hätte, würde meines Erachtens nicht als Erotomane anzusehen sein, und könnte daher weder auf Mitleid noch auf Entschuldigung Anspruch machen.

Nicht so verhält es sich mit den Individuen, bei denen die Erotomanie von einer unbestreitbaren Geistesstörung begleitet wird, und zuweilen mehr oder minder bizarre Folgen hervorbringt. Dadurch charakterisirt sie sich so deutlich, dass sie nicht verkannt werden kann. Ich will einige Beispiele dieser Art mittheilen.

99. Beobachtung. Tulpius **) berichtet von einem jungen Engländer, welcher in Liebe gegen ein junges Mädchen entbrannt war, um dessen Hand er sich bewarb. Er erhielt eine abschlägliche Antwort, und unmittelbar, nachdem er diese Nachricht erhielt, auf welche er nicht gefasst war, fiel er in eine tetanische Erstarrung, blieb wie eine Bildsäule in seinem Lehnstuhl mit offenen Augen und unfähig zu jeder Bewegung sitzen. Als Jemand auf den Einfall kam, ihm

*) Moritz Magazin zur Erfahrungsseelenkunde Band 5. Hft 2.

**) Obs. med. lib. 1. cap. 22.

ins Ohr zu schreien, dass seine Angelegenheit eine bessere Wendung nehme, und dass er die so heiss geliebte Person besitzen solle, sobald er wiederhergestellt sein würde, erlangte er das Ansehen, als ob er plötzlich aus einem tiefen Schlafe erwache, er verliess schnell seinen Lehnstuhl, und seine Bewegungen erlangten sogleich ihre Freiheit wieder.

100. Beobachtung. Ein Mädchen von ungefähr 19 Jahren, welche die Natur ausser allen Reizen weiblicher Schönheit mit einem guten Herzen ausgestattet hatte, war der Stolz ihrer wohlhabenden Aeltern. Ihre zärtliche Liebe zu ihrer einzigen Tochter machte, dass sie sie allzu sehr verzärtelten, und ein eigensinniges, mürrisches, empfindsames Geschöpf an ihr erzogen. Zu keiner weiblichen Arbeit angehalten, sass sie beständig, und las in Büchern, zwar in lauter guten, als Gellert's und Weisse's Schriften, aber selbst diese machten sie zu einer frommen Empfindsamen, die beständig betete und sang, und darüber alle Arbeit, sich selbst und die Menschen vergass. Sie genoss selten der freien Luft und des gesellschaftlichen Umgangs, daher wurde sie zurückhaltend und schüchtern. Starkes Getränk, als Kaffee, genoss sie täglich, und an Appetit fehlte es ihr nie, daher wurde sie gross und stark, bekam aber ein unnatürliches Phlegma. Jetzt trat sie in den Zeitpunkt, wo sich neue Gefühle in ihr regten, wo ihr Herz beim Anblick eines Mannes stärker als vordem schlug. Die Reize des Mädchens und ihr Vermögen lockten manchen Verehrer herbei, aber keiner gefiel ihr, und ihr mürrisches und einfältiges Betragen verscheuchte einen nach dem andern. Endlich erschien Einer, den sie zu besitzen wünschte, ein Officier; er mochte ihr auf dem Balle, wo sie ihn kennen lernte, wohl manches Schöne gesagt haben, aber sie zu heirathen, war ihm gewiss nicht in den Sinn gekommen, denn er kam nie wieder zum Vorschein. Doch hatte sie sich dieses in den Kopf gesetzt, und wurde darin von ihrer Freundin bestärkt, mit der sie über den Gegenstand ihrer Liebe briefwechselte. Zwei Jahre lang hing sie diesen Gedanken nach, und liess einen Anderen, den ihre Mutter für sie bestimmt hatte, eben so lange schmachten. Er wusste sich unterdess bei gutwilligen Mädchen schadlos zu halten, und kam nur deswegen zurück, weil ihn ihr Geld lockte. Da nun das Zudringen der Aeltern, das wiederholte Anhalten des jungen Mannes und seine verstellte Liebe das Mädchen pressten, so gab sie endlich ihr Jawort. Jetzt fing sie an, ihn wirklich unbegrenzt zu lieben. Sie machte sich Vorwürfe, dass sie ihn so lange unerhört gelassen. Alle ihre Nerven wurden durch die ausserordentlichen Bewegungen ihres Gehirns erschüttert, überspannt, und sie unterlag der Stärke ihrer Empfindungen; denn ein ihr verursachtes Schrecken raubte ihr plötz-

lich allen Verstand. Mit starrem, fürchterlichem Blick sass sie da; bald brach sie in ein höhnisches Lächeln aus, bald sang und betete sie, Arzneien weigerte sie sich lange einzunehmen. Einen Abend verstellte sich der Arzt in ihren vorigen Geliebten, besuchte sie, und brachte ihr, wie er vorgab, von seinem Bruder, einem Arzte, Medizin. Sie umarmte ihn sogleich, war ausser sich vor Freuden und nahm ein. Jetzt ging ihr vermeinter Geliebter weg; sie nahm zärtlich von ihm Abschied, und schlief die Nacht recht ruhig. Als er aber des andern Tages auf ihren Ruf nicht wiederkam, wurde ihr Zustand schlimmer. — Das ihr abgedrungene Jawort scheint sie gereut, und diese schrecklichen Wirkungen gehabt zu haben*).

Die Schriftsteller über den Liebeswahn haben eine Menge von ähnlichen Fällen mitgetheilt. Ich hätte unter letzteren eine Auswahl anstellen, und den mitgetheilten neue anreihen können, wenn jene mir nicht dem Beweise zu genügen schienen, dass einerseits die Erotomanie in den meisten Fällen hinreichend charakteristische Erscheinungen darbietet, um an dem Mangel an sittlicher Freiheit keinen Zweifel bei denen aufkommen zu lassen, welche mit dieser Krankheit behaftet sind, und dass andrerseits letztere sich auch in ein allgemeines Irresein, in eine Verwirrtheit oder in jede andere Nervenkrankheit verwandeln kann.

Es giebt jedoch eine Complication, welche ich früher nur angedeutet habe, und welche wegen ihrer Wichtigkeit es erheischt, dass wir bei ihr jetzt verweilen; ich meine die Complication der Erotomanie mit der Aidoiomonie. Letztere, welche bei den Weibern als Nymphomanie oder Uteromanie, bei den Männern als Satyriasis auftritt, unterscheidet sich so wesentlich von der Erotomanie, dass beide nicht mit einander verwechselt werden können.

Es ist hier nicht der Ort, die Ursachen der Geschlechtswuth umständlich zu erörtern, obgleich darauf bezügliche Nachforschungen bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen über die Realität dieser Krankheit unerlässlich sind; aber da die Ursachen derselben in den medizinischen Schriften sehr gut dargestellt worden sind, so wird es meines Erachtens genügen, die wichtigsten im Allgemeinen zu bezeichnen, auf welche der Gerichtsarzt seine Aufmerksamkeit richten muss.

Das Klima kann einen gewissen Einfluss auf die Entstehung der Aidoiomanie ausüben. Man weiss, dass im Allgemeinen die heissen Klimate die Wollust bei beiden Geschlechtern befördern. Nach He-

*) Moritz Magazin zur Erfahrungsseelenkunde. 4. Band 3. Hft.

rodot und Strabo waren die Aegyptischen Weiber dergestalt der Wollust ergeben, dass sie bestialische Handlungen begingen. Die Vielweiberei, die Harems sind eine Folge der Schwelgerei der Orientalen. Esquirol *) versichert, dass in Neapel die Liebe unter den Ursachen des Wahnsinns zu einem Zwölftheil gerechnet wird. In Frankreich ist das Verhältniss weit geringer.

Eine verweichlichte, sitzende Lebensweise, zumal Professionen, welche in Stellungen ausgeübt werden, wodurch die Geschlechtstheile erhitzt und mit Blut überfüllt werden, der Missbrauch von Reizmitteln, die Enthaltsamkeit und eben so sehr die Onanie und ein ausschweifender Lebenswandel werden die Quelle der Aidoiomanie.

Der Einfluss des Alters auf die Aidoiomanie muss besonders in Betracht gezogen werden bei Weibern in der Epoche der Pubertätsentwickelung wegen der Beziehung, welche zwischen der Annäherung, der Störung und überhaupt dem Zustande der Menstruation und den Erscheinungen der Uteromanie Statt finden kann. Abgesehen von dieser Betrachtung, welche nur für das weibliche Geschlecht gültig ist, kann das Alter, als Ursache der Aidoiomanie angesehen, bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen über die durch sie veranlassten Handlungen nur in sehr beschränktem Maasse in Erwägung kommen. In der That hat man die Geschlechtswuth in den verschiedensten Epochen des Lebens ausbrechen gesehen. Die Jugend, das reife und das Greisen-Alter bieten Beispiele der Art dar, wovon man sich leicht überzeugen kann, wenn man die zahlreichen über diesen Gegenstand veröffentlichten Schriften, und namentlich die Artikel Nymphomanie von Louyer Villermay **), Satyriasis von Rony ***), Satyriasis von Londe †) und die vortreffliche Thesis von Bayard über die Uteromanie ††) zu Rathe zieht. Endlich will ich bei dieser Gelegenheit die Thatsache in Erinnerung bringen, welche in der 8. Beobachtung (Bd. I. S. 66.) dargestellt worden ist, zum Beweise, dass nicht einmal die Kindheit von der Aidoiomanie verschont bleibt, weil mit ihr und zugleich mit Mord-Monomanie ein achtjähriges Kind behaftet war.

Der Einfluss des Geschlechts verdient bei den medizinisch-ge-

*) Note statistique sur les aliénés du royaume de Naples. Archiv. gén. de Méd. Tom. XII. pg. 199.

**) Dictionn. des scienc. méd. Tom. XXXVI. pg. 561.

***) ibid. Tom. L. pag. 48.

†) Dictionn. de Méd. et de Chirurg. pratiques. tom. XIV. pag. 517.

††) Paris 1836.

richtlichen Untersuchungen über die Geschlechtswuth erwogen zu werden. Dieser Einfluss tritt unstreitig bei dem Weibe mit grösserer Energie als beim Manne hervor, weshalb die Uteromanie weit häufiger als die Satyriasis beobachtet wird. Man kann sich leicht Rechenschaft geben über diesen Unterschied, welcher, um mich der Worte Rony's zu bedienen, sich vorzüglich darauf gründet, dass der Mann nicht in einer solchen Abhängigkeit von den Geschlechtsorganen lebt, als das Weib; dass er mit einer geringeren Sensibilität begabt ist; dass er mehr Herr seiner Handlungen leichter seine Bedürfnisse befriedigen kann, ohne durch jenes starke Gefühl zurückgehalten zu werden, welches man Schaamhaftigkeit nennt, ohne welches das Weib allen Reiz verlieren würde; dass der Mann ein thätiges Leben führt, und, mit den anstrengendsten Arbeiten beschäftigt, sich in lauter Verhältnissen befindet, welche ihn von der Herrschaft der Genitalien befreien können. Auch befällt die Satyriasis, wenn sie in ihrer ganzen Stärke auftritt, vorzugsweise Männer, deren sociale Stellung sich der Lebensweise der Weiber mehr annähert. Ich kann mich nicht enthalten, dies durch ein Beispiel zu erläutern, welches die von Buffon in seinen Werken mitgetheilte Geschichte des Priesters von Cours neben la Réole in Guyenne darbietet, und welches man auch mit allen Einzelheiten unter dem Artikel Continence im Dict. des scienc. médic. wiederfindet.

101. Beobachtung. Der in Rede stehende Mann hatte schon seit dem Alter von elf Jahren jenes Wachsthum des Körpers und jene Kraft erlangt, welche eine übereilte Pubertäts-Entwickelung ankündigen, und er empfand schon damals jene stürmischen Begierden, jene unwiderstehlichen Neigungen, welche beide Geschlechter zur Vereinigung antreiben. Von seinen Aeltern für den geistlichen Stand bestimmt, erzogen in den Vorschriften einer Religion, welche die Keuschheit gebietet, hatte er lange Zeit den Kampf zu bestehen zwischen der Furcht, seine Pflichten zu verletzen und der Sehnsucht, den drängenden Begierden nachzugeben. Als er den Zeitpunkt erreicht hatte, wo feierliche Eide ihn zu einer immerwährenden Keuschheit verurtheilten, verdoppelte er seinen Eifer und seine Aufmerksamkeit, um aus seiner Phantasie alle schlüpfrigen Vorstellungen zu verbannen, welche in ihm einen zu lebhaften Eindruck zurücklassen und seine Genitalien aufreizen konnten. Indess in der Nacht, während des Schlafs, machte die Natur ihre Rechte geltend, und befreite ihn durch häufige Pollutionen von dem Saamenreize. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, verminderte er die Menge seiner Speisen, vermied diejenigen, welche er in Verdacht hatte, dass sie die Saamenabsonderung beförderten, und wachte über seine Gefühle mit noch grösserer Sorg-

falt. Diese Lebensweise versetzte ihn in den Zustand der äussersten Abmagerung. Als er das 32. Jahr erreicht hatte, erwachte er eines Morgens, die Phantasie von wollüstigen Bildern erhitzt, und die Genitalien in stärkster Aufregung; er stand auf und täuschte die Natur durch mächtige Zerstreuungsmittel. Indess eine ihm bis dahin unbekannte Lebhaftigkeit, ein Feuer ergriff ihn, seine Sinne erlangten eine erstaunliche Empfänglichkeit und Schärfe. Als er am Nachmittage in einen Saal eintrat, erblickte er daselbst zwei weibliche Personen, welche auf ihn einen solchen Eindruck machten, dass sie ihm strahlend erschienen, als wenn sie elektrisirt worden wären. Betroffen von einer solchen Erscheinung, deren Ursache er nicht kannte, hielt er sie für eine Verlockung des Teufels, und zog sich zurück. Während des übrigen Tages erfuhr er beim Erblicken mehrerer Weiber die nämliche Täuschung. Als er am folgenden Tage in seine Wohnung zurückkehren wollte, und deshalb in einen Wagen stieg, glaubte er, dass derselbe in jedem Augenblicke umstürzen würde.

In einem Gasthofe, wo man ihm ein Mahl auftrug, schien ihm das Brot und Alles, was man ihm reichte, verändert. In seiner Familie angelangt, fühlte er sich anfangs ruhiger; aber am folgenden Tage, etwa 10 Stunden nach der Mahlzeit, fühlte er plötzlich, dass seine Glieder sich streckten und steif wurden, indem sein Körper zu zittern und in eine heftige, convulsivische Bewegung zu gerathen anfing; er empfand einen sehr lebhaften Schmerz im Kopfe, welcher ihm eine drehende Bewegung anzunehmen schien, wobei er sich zugleich kindischen und lächerlichen Streichen überliess. In diesem Zustande liess man ihm zur Ader, welches ihn durchaus nicht erleichterte; man setzte ihn in ein Bad, welches ihn nur augenblicklich beruhigte. Bald kehrten die Erscheinungen mit grösserer Stärke unter den bizarrsten Formen wieder; er glaubte, dass der Gouvernör der Provinz ihm alle Schönheiten am Hofe Ludwigs XV. anbiete, um ihn von seiner Enthaltsamkeit abzubringen; er gerieth in Wuthausbrüche, zerbrach die Bettpfosten, stiess die Thüren seines Zimmers ein. Dieser Lärm rief seine Verwandten herbei, welche sich seiner bemächtigten, und ihn festbanden. Als er wieder ruhiger geworden war, liess man ihn frei, wodurch er in das grösste Entzücken gerieth. In der Nacht erquickte ihn ein sanfter und ruhiger Schlaf, aber bei Annäherung des Tages und seines Erwachens hatte er einen Traum, welcher den dritten und letzten Anfall veranlasste. Die angenehmsten Traumbilder umgaukelten ihn. Die schönsten Weiber aller Länder, geschmückt mit allen Reizen einer verschwenderischen Natur kamen, um eine nach der anderen seine Sinne zu bezaubern. Er glaubte sie alle seinen Lüsten dienstbar zu machen; doch diejenige, für welche er eine be-

sondere Vorliebe hegte, war ein junges Mädchen, welches er vier Tage vor seinem Krankheitsanfall gesehen hatte.

In dieser seltsamen Nervenkrankheit war die Sensibilität aller Sinnesorgane bis zu einem solchen Grade gesteigert, dass ihm dadurch die entsetzlichste Quaal und die reizendste Lust bereitet wurde. Das Licht traf seine Ratina zuweilen mit einem solchen Glanze und einer solchen Lebhaftigkeit, dass er die Gegenwart desselben nicht ertragen konnte; andre Male schwebten die angenehmsten Gesichtsbilder und die mannigfachsten Aussichten vor seinem Auge, und entzückten seine Seele.

Der leiseste Laut, die geringste Veränderung der Luft verursachte ihm in den Ohren den unerträglichsten Schmerz; aber dies Organ verschaffte ihm auch bei besserer Stimmung die köstlichsten Empfindungen; es kam ihm vor, als wenn das Weltall ein unermessliches Orchester sei, dessen harmonische Klänge seine Seele in die höchste Begeisterung versetzten. Auch in seinem Geschmacks- und Geruchssinn fand ein Wechsel von peinlichen und angenehmen Empfindungen Statt, selbst der Tastsinn gewährte ihm Lust und Quaal, aber er spielte seine Rolle zuletzt. „Der Vorhang war aufgezogen, die Fackel der Vernunft völlig ausgelöscht, und den Ausgang jenes Schauspiels bildete eine Katastrophe, welche das Schaamgefühl empörte, die Natur überraschte, und das religiöse Gefühl beleidigte.“ In Folge dieser Krise erlangte der Kranke seine Vernunft und bald darauf seine Gesundheit wieder.

Ist die Versuchung des heiligen Antonius, fragt Rony am Schlusse dieser Beobachtung mit Recht, etwas Anderes als eine Satyriasis? Dieser fromme Einsiedler, unstreitig mit einem heissen Temperamente begabt, und fortwährend mystischen Contemplationen ergeben, wird uns von seinem Biographen als im beständigen Kampfe mit den Teufeln begriffen geschildert, welche unter der Gestalt von reizenden Weibern seine Sinne verführten, seine Phantasie fesselten und in ihm das Feuer der Begierden schürten; wirklich sehen wir ihn, in erotischen Hallucinationen befangen, gegen chimärische Fantome ankämpfen, wodurch er uns alle Verirrungen einer durch den Einfluss der Geschlechtstheile beherrschten Einbildungskraft vor Augen stellt *).

*) In meinem Grundrisse der Seelenheilkunde Th. 2. S. 488—492. habe ich aus Zimmermanns's klassischem Werke über die Einsamkeit eine Menge ähnlicher Beispiele von mystisch-wollüstigen Hallucinationen zusammengestellt, mit denen die Anachoreten und Nonnen so häufig behaftet waren. Id.

Es giebt jedoch einige, wenn gleich seltene Beispiele, wo ein Mann, welcher sich in der Unmöglichkeit befindet, den ihn quälenden heftigen Drang der Wollust zu befriedigen, und welcher kein sittliches und religiöses Gefühl zur Bekämpfung und Unterdrückung derselben hegt, in einen Zustand von Wuth verfällt, welche für die Sicherheit anderer Personen weit gefährlicher ist, als der Zustand bei Frauen. Die scheussliche That des Léger (56. Beobachtung Band I. S. 235.) entsprang wahrscheinlich aus einem solchen Zustande, welchen der verstorbene Buisson wahrscheinlich zu sehr generalisirt hat, und über welchen er, nachdem er zwei Fälle von Nymphomanie mitgetheilt hat, welche wir bald in ihren Details schildern wollen, sich mit folgenden Worten ausdrückt *).

„Man kann an diesen beiden Unglücklichen sehr leicht den eigenthümlichen Charakter erkennen, den die Geschlechtswuth beim Weibe annimmt, welcher Charakter der Natur desselben entspricht, und sich wesentlich von dem der Satyriasis unterscheidet. Wenn auch die Nymphomanie den höchsten Grad erreicht, so zeigt sie doch stets einen flehenden und verführerischen Ausdruck, niemals wird sie gebieterisch und trotzig. Die Nymphomane wirft sich nicht auf den Mann, ja sie macht nicht einmal eine Bewegung dazu **). Sie sucht stets den Mann zu reizen, in ihre Nähe zu ziehen, sei es durch Worte und Gebärden, sei es, indem sie sich vor seinen Augen entblösst; mit einem Worte, sie giebt ihm zu verstehen, dass sie völlig bereit ist, sich seinen leisesten Begierden hinzugeben; sie fordert nicht, sondern bittet, dass man ihr gewähre, und thut alles, was sie kann, um zu erlangen; wenn man daher eine Nymphomane festbindet, so geschieht es, um sich ein unzüchtiges Schauspiel zu ersparen, nicht um sich gegen eine Gefahr zu schützen. Einige Zeit hindurch band man die beiden Kranken fest, von denen ich so eben geredet habe, und alles, was darauf erfolgte, war eine ekelhafte Entblössung, aber kein unmittelbarer Angriff auf die ihnen nahenden Männer. Vorausgesetzt jedoch, wie dies wohl möglich ist, dass eine Nymphomane es versuchte, einen Mann zu ergreifen und in ihre Arme zu schliessen,

*) Biblioth. médic., tom. XL. pag. 292; Notice physiologique et médicale sur deux nymphomanes, tirée des manuscrits de feu Buisson.

**) In meinem Wirkungskreise sind mir doch schon Fälle vorgekommen, wo nymphomane Weiber Männer schaamlos umklammerten, um sie zur Befriedigung ihrer Lüste zu bewegen. Id.

würde diese Bewegung doch stets eine zierliche und verführerische, entgegenkommende, aber nicht eine erzwingende sein.

In der Satyriasis dagegen bittet der Mann selten, sondern er wirft sich mit Wuth auf die erste ihm begegnende Frau, und nothzüchtigt sie, wenn er frei ist, ohne ihre Einwilligung abzuwarten. Er spricht wenig, sondern schreitet sogleich zur That; wenn er seine Begierde äussert, so geschieht es, um seine Begierde zu befriedigen, nicht aber um durch Entblössung Lüsternheit zu erregen. Seine Augen sind nicht schmachtend, sondern wild und funkelnd; sein Gesicht nimmt nicht den Ausdruck der Lustigkeit und des lüsternen Verlangens, sondern den des strengsten Befehls und seiner Vollziehung an; er bittet nicht, sondern er fordert und führt aus.

Mit einem Worte, der vernünftige Mann darf sich dem nymphomanen Weibe ohne Vorsicht nähern. Die vernünftige Frau darf einen mit Satyriasis behafteten Mann nur hinter einem Gitter oder wohlbefestigt sehen, widrigenfalls sie für ihre eigene Person grosse Gefahr laufen würde. Man kann auf die Folgen der Satyriasis sehr gut aus den Beobachtungen an grossen Affen schliessen, wenn sie eine Frau selbst in der Ferne erblicken. Man weiss, welche Wuth sie dann ergreift, und was den Frauen der Wilden in Amerika begegnet."

Giebt es Constitutionen und Temperamente, welche vorzugsweise zur Geschlechtswuth disponiren? „Es giebt, sagt Bayard *), eine Disposition zur Uteromanie bei jungen Frauen, bei denen das Nervensystem vorherrscht, welche nebst stark hervortretenden, von wenigem Zellgewebe umkleideten Muskeln sehr reichliches und stark gefärbtes Haar, eine ausdrucksvolle Physiognomie, weisse und wohlgeordnete Zähne besitzen." Das letzte Merkmal ist dem H. Bayard besonders aufgefallen, denn er hat dasselbe bei den meisten von ihm beobachteten Kranken wahrgenommen. Diese bei den Weibern allgemeinen Kennzeichen finden auch bei den Männern Anwendung, und gelten daher von der Geschlechtswuth überhaupt. Wenn sie indess auch einige Andeutungen geben können, so darf sie der mit medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen beauftragte Arzt doch nicht als entscheidende ansehen, weil man, wenn gleich selten, Constitutionen von entgegengesetzter Art mit der Aidoiomanie behaftet sah.

Die Wurmzufälle, und namentlich die Anwesenheit von Ascariden in den an die Geschlechtstheile grenzenden Organen, ja sogar in den ersteren, die verschiedenen Hautausschläge, namentlich die Flech-

*) in seiner angeführten Thesis.

ten, die Reizung von Gicht und Hämorrhoiden äussern auch einen grossen Einfluss auf den Ursprung und die Unterhaltung der Aidoiomanie, und müssen in dieser Hinsicht von dem Gerichtsarzte in Erwägung gezogen werden.

Endlich giebt es eine Ursache der Aidoiomanie, welche wegen ihrer wichtigen Bedeutung mehrmals Veranlassung zu medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen gegeben hat; ich meine die Wirkung, welche gewisse Aphrodisiaca und namentlich die Kanthariden auf die Geschlechtstheile ausüben. Ich werde diesen Gegenstand bei Gelegenheit der transitorischen Seelenstörungen in Erwägung ziehen.

In der ächten Erotomanie geht die Seelenstörung, wie wir bereits bemerkten, stets von dem Sitze der geistigen Gefühle aus, und sie giebt daher nur eine reine Neigung, frei von lüsternen Begierden, zu erkennen, oder letztere spielen nur eine sehr versteckte und zufällige Rolle. In der Aidoiomanie herrschen aber diese Begierden vor, sei es, dass letztere von einer Reizung des grossen Gehirns, oder nach der Meinung von Gall und Spurzheim vom kleinen Gehirn, als dem leitenden Organe, welches das ausübende Organ beherrscht, ausgeht; sei es, dass, wie es in sehr zahlreichen Fällen unstreitig Statt findet, die Krankheit aus einer ursprünglichen Reizung der Geschlechtstheile entsteht, welche auf das Gehirn ausstrahlt. Daher verräth sich die Aidoiomanie durch lüsterne Reden und Handlungen, welche man bei einem wirklichen Erotomanen nicht wahrnimmt.

Gleich der Erotomanie kann auch die Aidoiomanie sich in verschiedenen Graden darstellen; aber es würde unmöglich sein, letztere in allgemeine und scharf bestimmte Begriffe zum Behuf der gerichtlichen Medizin, namentlich in Criminalfällen, aufzufassen; eine solche Anwendung kann nur auf ganz individuelle Weise geschehen. Nur folgende allgemeine Formel lässt sich in dieser Beziehung aufstellen, dass der Grad von Beschränkung der sittlichen Freiheit bei den Aidoiomanen nach dem mehr oder minder unnatürlichen, ungewöhnlichen Charakter ihrer Handlungen so wie nach der Aeusserungsweise ihres Verstandes abgeschätzt werden muss. Da die Aidoiomanen wie die Wahnsinnigen überhaupt Epochen des Nachlasses, ja der Intermittenz haben, so muss man sie durchaus zu wiederholten Malen und zuweilen lange Zeit hindurch beobachten, um positive Thatsachen über den Zustand ihrer Vernunft, und über den Grad der Zurechnungsfähigkeit zu erlangen, den man bei ihnen voraussetzen darf.

Ich brauche nicht erst zu bemerken, dass Illusionen und Hallucinationen, welche so häufig alle Formen der Geistesstörungen beglei-

ten, auch in der Aidoiomanie angetroffen werden. Die zuletzt mitgetheilte Beobachtung giebt einen entscheidenden Beweis dafür.

Die Aidoiomanie lässt sich im Allgemeinen leichter bei Weibern als bei Männern erkennen. Die Reizung der Genitalien und die Geistesstörung müssen in der That bei ersteren schon einen sehr hohen Grad erreicht haben, ehe sie in ihnen jedes Schaamgefühl dergestalt ersticken, so dass dieselben die sie beherrschenden Gefühle nicht länger verheimlichen können.

Zur Bestätigung der vorstehenden Bemerkungen will ich noch einige Schilderungen der Aidoiomanie, von beiden Geschlechtern entlehnt, mittheilen.

102. Beobachtung. Ein Jüngling von 20 Jahren, ursprünglich von starker, fast athletischer Constitution, aber geschwächt durch Ausschweifungen, deren Erzählung nachfolgen soll, hatte sich vom 15. bis zum 18. Jahre jenem zerrüttenden Laster ergeben, dessen Gefahren Tissot so gut beschrieben hat. Er übte dasselbe besonders im Bade aus. Die zahlreichen Ausschweifungen untergruben seine Constitution, schwächten seinen Verstand und verwirrten sein Gedächtniss. Auf den Rath einiger verständiger Personen entsagte er seiner verderblichen Gewohnheit, und seit zwei Jahren lebte er in der strengsten Enthaltsamkeit. Seine Constitution hatte sich wieder befestigt, sein Gedächtniss und seine übrigen Geisteskräfte hatten ihre frühere Stärke wiedererlangt. Seine Aeltern, welche ihn für den Handelsstand bestimmten, brachten ihn bei einem Kaufmann unter; er widmete sich seinen neuen Beschäftigungen mit allem Eifer und aller Thätigkeit, welche seinem Alter und seiner robusten Constitution angemessen waren. Von dem Kaufmann und seiner Gattin geliebt, welche ihm täglich Beweise ihres Wohlwollens gaben, täuschte er sich über die Art der Zuneigung der letzteren gegen ihn, und bildete sich ein, von ihr innig geliebt zu werden, welches er mit grosser Zärtlichkeit erwiederte. Im Streite zwischen der Furcht, die Pflichten der Dankbarkeit zu verletzen, und dem Verlangen, jene Frau zu besitzen, welche weder jung noch schön war, wurde seine Lage mit jedem Tage peinlicher und beängstigender. (Es folgen einige Einzelheiten, welche ich übergehen zu müssen glaube, und welche es beweisen, dass seine Liebe nichts weniger als platonisch war). Bald bemerkte man eine Störung seiner Geisteskräfte, welche nach der Lectüre der Phädra zum Ausbruch kam. Er identificirte sich dergestalt mit den Personen dieses Trauerspiels, dass er Hippolyt zu sein glaubte, seine Geliebte für die Phädra hielt, und deren Gatten zum Theseus machte. Verliebter als Hippolyt und nicht weniger tugendhaft als derselbe, fasste er den aberwitzigen Entschluss, sich dem Theseus zu Füssen zu

werfen, und ihm die Regungen seines Herzens zu bekennen. Er legte allen möglichen leidenschaftlichen Nachdruck darauf, und sagte zu ihm: „Theseus, das Verbrechen ist noch nicht verübt, Ihre Gattin ist noch nicht schuldig, bis jetzt habe ich ihren Bitten, ihren Thränen widerstanden: aber ich bin nicht mehr Herr meiner selbst, und wenn Sie mich nicht aus deren Nähe entfernen, so werde ich unterliegen müssen.“ Es bedarf keiner Schilderung des Erstaunens, in welches der vermeinte Theseus gerieth. Er entschloss sich, den jungen Mann zu entfernen. Die Entfernung beseitigte das Irresein; aber die örtlichen Erscheinungen, welche bewiesen, dass die Reizung ihren Sitz in den Geschlechtstheilen hatte, dauerten fort. Der Magen und Darmkanal waren in einen Zustand von Erschlaffung gerathen. Der Kranke äusserte ein starkes Verlangen nach Speisen, aber sobald er sie genossen hatte, empfand er Schmerzen in der epigastrischen Gegend und Missbehagen im übrigen Körper. Sein Uebel wich der vereinten Wirkung von antispasmodischen und tonischen Heilmitteln. Der junge Mann, welcher seit fünf oder sechs Jahren verheirathet ist, geniesst die beste Gesundheit *).

103. Beobachtung. Ich habe in einem Krankenhause einen Mann gesehen, welcher 36—40 Jahre alt, klein und missgestaltet, von dunkler Farbe war, ein trockenes und reizbares Temperament, schöne Zähne, röthliches Haar hatte, und seinen Verstand durch unmässige wollüstige Ausschweifungen verlor. Er überliess sich den schaamlosesten Handlungen, sprach nur von seinen früheren und zukünftigen Heldenthaten in den schmutzigsten Ausdrücken, versicherte, von den vornehmsten Frauen in Paris Bezeugungen ihrer Gunst empfangen zu haben, gefiel sich darin, die lüderlichsten Auftritte zu erzählen, welche seiner Behauptung zufolge zwischen ihm und den berühmtesten Schauspielerinnen unsrer Theater vorgefallen sein sollten, von denen jedoch mehrere durch ihre Sittlichkeit bekannt sind. Da er, wiewohl sehr irrthümlich, mit allen Gaben des Glücks überhäuft zu sein glaubte, so sollte keine Frau ihm widerstehen können, und weil er selbst seine Schwester zu besitzen begehrte, welche die schönsten Beine besitze, die er jemals gesehen, so hoffte er vom Papste eine Dispensation zu erlangen, welche ihm den Incest erlaubte. Die Polizei war genöthigt, ihn in ein Krankenhaus einzusperren, und ihn daselbst zur Disposition seiner Familie wegen des Skandals zu detiniren, welchen sein Betragen auf den Spaziergängen und an anderen öffentlichen Orten verursacht hatte.

*) Rony a. a O.

104. Beobachtung. Eine 70jährige Dame war mit der abschreckendsten Mutterwuth behaftet. Verständig und züchtig bis zum Alter von 65 Jahren verfiel sie plötzlich in eine entsetzliche Schaamlosigkeit. Das Anerbieten ihres Vermögens war eine der am wenigsten lächerlichen Lockungen, welche sie anwandte. Die obscönsten Manipulationen dienten ihr gewöhnlich zur Besänftigung ihrer wilden Begierden *).

105. Beobachtung. Alibert theilt folgende Beobachtung mit, welche Bayard in seine These aufgenommen hat.

Eine Bäuerin von 22 Jahren war gewöhnlich damit beschäftigt, Hammel zu hüten. In der sie umringenden Einsamkeit, hingerissen von ihrer zügellosen Einbildungskraft und von ihren sinnlichen Aufwallungen, ergab sie sich einer schaamlosen Gewohnheit, welche ihre Gesundheit zu Grunde richtete. Diese Person verbarg sich im Gesträuch und an den entlegensten Orten, um ihre verderblichen Begierden zu befriedigen. So verstrichen zwei Jahre, und täglich sah man ihre Geisteskräfte zunehmend schwächer werden; sie wurde fast blödsinnig. Man brachte sie in das Hospital Saint Louis, wo sie in dem zügellosesten Irrereden fortwährend das Aergerniss einer Art von automatischer Bewegung gab, welche sie ungeachtet der an sie gerichteten strengen Vorwürfe nicht unterdrücken konnte. Eine andere Erscheinung an ihr zog unsere Aufmerksamkeit auf sich; ihre oberen Extremitäten, die Arme, Hände, der Kopf und die Brust zeigten eine bedauernswerthe Abmagerung, aber ihre Hüften, ihr Unterleib, ihre Schenkel und Beine hatten eine merkwürdige Wohlbeleibtheit. Besonders waren wir darüber erstaunt, dass bei ihr die Sensibilität im Inneren des Uterus dergestalt gesteigert und concentrirt war, dass der blosse Anblick eines Mannes hinreichte, um in ihren Genitalien wollüstige Krämpfe hervorzurufen; alle auf sie wirkenden Einflüsse wurden auf diese Organe reflectirt, jede Hand eines Mannes, auf die ihrige gelegt, erregte ein wollüstiges Gefühl in ihrer Vagina. Später reichte der blosse Anblick der umstehenden Studirenden, selbst die Untersuchung des Pulses hin, den wollüstigen Krampf hervorzubringen. Da diese unbezwinglichen Gewohnheiten der Kranken schon von zwei Weibern auf demselben Saale nachgeahmt wurden, so entschlossen wir uns, sie zu ihren Verwandten zurückzuschicken, und wir wurden dadurch genöthigt, die Reihe unsrer Beobachtungen zu unterbrechen.

106. Beobachtung. Ich habe heute, am 23. Germinal des Jah-

*) Belmer, thése sur la nymphomanie 1818.

res 11, sagt Buisson*), in der Salpetrière zwei nymphomane Weiber gesehen. Die eine, welche dreissig Jahre alt sein kann, führte, wie man sagt, vor ihrer Krankheit einen geregelten Lebenswandel. Sie hat gegenwärtig das Ansehen einer schaamlosen Vettel, welche im Laster ergraut, durch Wollust blasirt und unfähig geworden ist, über irgend Etwas zu erröthen. Wenn ein Mann sich ihr nähert, macht sie keine Bewegung, sie wird nicht aufgeregt, ihr Blick bleibt ruhig, aber ihr Auge ist stier und frech. Sie spricht mit lauter, fester Stimme, führt mehr oder minder zusammenhängende Gespräche, welche aber sämmtlich darauf abzwecken, eine Leidenschaft zu befriedigen. Die Auswahl unter den Männern ist ihr gleichgültig; sie wendet sich an den ersten, besten, ladet ihn ein, sich zu ihr zu legen, und fordert jedesmal nur einen einzigen auf. Sie war im Bade, als wir sie sahen; sie ersuchte einen von uns, zu ihr in dasselbe Bad zu steigen; dies waren ihre eigenen Worte. Uebrigens dringt sie nicht lange in Einen, und sie begnügt sich, ihre Forderung an Alle der Reihe nach zu richten. Man sagt jedoch, dass sie zuweilen wählt, wenn Mehrere vor ihr stehen, und dass sie dann ausschliesslich dabei beharrt, denjenigen anzulocken, welchen sie gewählt hat. Ich habe an ihr nicht unzüchtige Gebärden bemerkt; man sagt jedoch, dass sie sich gewöhnlich vor den Augen desjenigen zu entblössen strebt, dem sie den Vorzug gegeben hat. Uebrigens nimmt sie bei mehreren Gelegenheiten einen scherzhaften oder gleichgültigen Ton an. Als wir, einer nach dem anderen hinausgingen; sagte sie uns mit einem Schwur und mit lustiger und verächtlicher Gebärde, dass wir sehr hässlich seien. Sie selbst ist sehr hässlich, und hat die Manieren einer Bäuerin.

Die andere Nymphomane, etwa 22 oder 23 Jahre alt, wurde in einem Zustande des ausgebildetsten Blödsinns aus dem Hôtel-Dieu gebracht, nachdem sie durch Aderlässe erschöpft worden war. Man hat keine Nachricht über ihr Benehmen vor dem Ursprunge des Blödsinns, auf welchen die Nymphomanie folgte. Dies Mädchen ist hübsch und braun, aber ihr Gesicht ist bleich, sehr mager, und verräth einen Zustand von Schwäche, wie wenn dieselbe von unmässigen wollüstigen Ausschweifungen entstanden wäre. Bei ihr hat die Nymphomanie den höchsten Grad erreicht. Wenn die Kranke einen oder mehrere Männer sieht, so geräth sie in grosse Aufregung, nimmt die wollüstigsten Stellungen an, und macht die mannigfachsten unanständigen Gebärden. Da sie sich im Bade befand, und der Deckel der Wanne

*) Biblioth. méd. tom. XL. pag. 289.

nur ihren Kopf und Hals frei liess, so richtete sie mit diesem Theil des Körpers alle Bewegungen aus; ihr Gesicht besonders verrieth fortwährend eine wüthende Lüsternheit, alle ihre Grimacen, welche unaufhörlich wechselten, bezogen sich sehr deutlich auf dieselbe Begierde. Sobald sie uns in der Ferne sah, gab sie uns Zeichen zur Annäherung und Vertraulichkeit, welche sie auf gleiche Weise an uns alle zusammen und an jeden der Reihe nach richtete. Endlich als wir stehen blieben, bezeichnete sie zwei von uns nach einander, als ob sie dieselben näher kenne, obgleich sie dieselben niemals gesehen hatte. Bald folgte auf ihr Schweigen ein unversieglicher Redestrom; oft waren es nur einsylbige Worte und bedeutungslose Laute, aber von Blicken und Mienen begleitet, welche stets ihre lüsterne Begierde verriethen. Oft bediente sie sich einer etwas zweideutigen Wendung: Komm her, ich habe Dir Etwas zu sagen. — He auf lachte sie hämisch, gerieth in Aufregung, und erklärte sich überflüssig über das, was sie sagen wollte. Noch öfter benannte sie die Dinge mit den gröbsten und obscönsten Ausdrücken. Andre Male neigte sie den Kopf, und sah uns mit einem schmachtenden, aber herausfordernden und ausdrucksvollen Blicke an. Ihre Augen sind trübe und etwas verwirrt; ihr in jedem Augenblicke verändertes Gesicht bietet das natürliche Bild der Lüsternheit dar, wie man es den Satyrn leiht. Wenn man sich entfernt, verräth sie indess weder Schmerz noch Kummer; sie folgt Euch blos mit den Augen und der Stimme, so lange sie kann. Im Allgemeinen scheint sie ihre Begierden mit grobem Schleier ungeschickt zu verhüllen; denn sie spricht mit halber Stimme, um Euch anzulocken, und oft deutet sie ihre Begierden blos mit den Augen und Gebärden an.

Die vorangehenden Thatsachen, deren Zahl ich leicht hätte vergrössern können, reichen aus, die früheren Betrachtungen zu unterstützen, und zu verhindern, dass bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen die Erotomanie nicht mit der Aidoiomanie verwechselt werde. Wenn indess beide Zustände deutlich verschieden sind, bleiben sie auch beständig hinreichend von einander getrennt, so dass man niemals ihre Verschmelzung oder Complication mit einander beobachtet? Nur Thatsachen können hierüber entscheiden.

Man erinnere sich, dass in der 2. Beobachtung Bd. I. S. 23. ausführlich von einem Erotomanen die Rede war. Bei diesem Individuum hatte die Erotomanie sich unstreitig mit dem ersten Grade der Aidoiomanie complicirt, denn wenn schon überhaupt kein Beweis vorliegt, dass bei ihm das erotische Irresein ursprünglich frei von jeder materiellen Rückwirkung auf die Zeugungsorgane war, so steht es auch fest, dass seine Einbildungskraft sich über die Grenzen der

Gefühle hinaus verirrte, welche gewöhnlich durch die Vorstellungen einer platonischen Liebe erregt werden. Mehr als jeder Andere konnte ich mich von dem schlüpfrigen Charakter seiner Vorstellungen aus seinem Briefwechsel, und namentlich aus einer Parodie des Salomonischen hohen Liedes überzeugen, welche er an eine vornehme Dame übersandte, und mit einer Locke seines Haarsystems begleitete.

Das Subject der 10. Beobachtung (Bd. I. S. 97.) bietet ein analoges Beispiel dar. Lange Zeit hindurch ein Erotomane, ohne dass sinnliche Begierden auf eine bemerkliche Weise die Reinheit seiner Gefühle befleckt hätten, wagte er zuletzt auf einem öffentlichen Spaziergange einen schaamlosen Angriff auf die Geliebte seines Herzens, indem er ihr die Röcke aufheben wollte.

107. Beobachtung. Bayard erzählt in seiner Thesis einen sehr merkwürdigen Fall von tödtlicher Erotomanie bei einem Mädchen, zu dessen Gemüthsleiden sich Nymphomanie gesellt hatte. Diese Person, 19—20 Jahre alt, diente seit mehreren Jahren bei einer Dame, und führte den geregeltsten Lebenswandel. Einer von den Söhnen dieser Dame wohnte bei derselben; die junge Dienerin wurde von Liebe zu ihm ergriffen, aber beschämt über ihre thörichte Leidenschaft bot sie alles auf, dieselbe zu verhehlen; auf die grösste Dienstbeflissenheit, die rücksichtsvollste Aufmerksamkeit, auf zärtliche Blicke beschränkte sich ihre Liebe, welche vom jungen Manne nicht einmal geahnt wurde. Um ihre Neigung zu besiegen, nahm sie ihre Zuflucht zu Andachtsübungen. Fast beständig in der Kirche, suchte sie in den Predigten, den religiösen Ceremonieen eine Hülfe für ihre Krankheit. Die Abreise des jungen Mannes verminderte ihre Liebe, erstickte sie aber nicht.

Nach einigen Monaten zog ein zweiter Sohn der Dame in deren Haus, um seine Studien zu beenden. Sein Anblick erweckte die eingeschlummerte Leidenschaft des jungen Mädchens, welche auf ihn alle Neigung richtete, und nicht immer Herrin ihrer selbst genug war, um ihm dieselbe nicht zu verrathen. Da die Religion nicht mehr Einfluss genug auf sie ausübte, um sie von ihren Gefühlen abzulenken, so blieb sie so lange als möglich in ihre Kammer verschlossen, wenn sie ihre Dienstobliegenheiten verrichtet hatte.

Eines Tages sah die Herrin sie nicht zur gewohnten Stunde; die Zeit verfloss, sie erschien nicht. Man stiess die Thür ihrer Kammer ein, welche sie verschlossen hatte, und fand sie in einen Zustand von Betäubung versunken. Indem man sich bemühte, sie daraus zu wecken, entstand ein Irrereden, weshalb man sie nach der Charité unter die Behandlung des Professors Fouquier brachte. Bald sagte sie mit ausserordentlicher Zungenfertigkeit ganze Predigten her, in

welche sie jeden Augenblick Bibelsprüche und Sätze aus mystischen Schriften oder auch Vorwürfe gegen ihren Geliebten einmischte, welcher sie ungeachtet ihrer Schönheit und Liebe verschmähe; bald stiess sie die obscönsten Anträge aus, gerieth in die schaamlosesten Gestikulationen, rief mit lautem Geschrei ihren Geliebten, oder forderte die Umstehenden heraus. Während eines ruhigen Augenblicks, welcher es gestattete, die Zwangsjacke ein wenig zu lüften, sprang sie aus dem Bette, warf sich auf die Erde, und überliess sich ganz nackend den unzüchtigsten Bewegungen.

Aderlässe, Anwendung des Eises auf den Kopf und alle therapeutischen Hülfsmittel, welche Fouquier mit grosser Geschicklichkeit abwechselnd in Gebrauch zog, brachten keine Besserung zuwege. Die Kräfte nahmen ab, und die Kranke, deren religiöse Vorstellungen mit erotischen sich vermischten, blieb in einer automatischen Bewegung des ganzen Körpers, welche durch Nichts gehemmt werden konnte. Durch Aneinanderreiben der Schenkel oder durch blosses Schaukeln der Hüften erregte sie sich die stärkste Wollust, welche sich auch im Ausdruck ihres Gesichts verrieth. Dieser seltsame Zustand hielt zwei Tage hindurch an. Die Kranke starb, und die Leichenöffnung ergab nichts Bemerkenswerthes *).

Man sieht leicht, dass die Erotomanie die wesentliche Ursache sowohl des religiösen Irreseins, so wie der Nymphomanie war, und dass das Vorhandensein dieses dreifachen Gemüthsleidens die Kranke bewog, sich vor den Blicken Aller zu verbergen. Man kann annehmen, dass die Betäubung, durch welche ihre Krankheit sich zuerst verrieth, die Folge der geheimen Genüsse war, zu denen ein Anfall von Mutterwuth sie antrieb.

Die Erotomanie, so wie die Aidoiomanie können sich auch bei Weibern mit hysterischen, und bei Männern mit hypochondrischen Erscheinungen compliciren. Indess wenn auch diese Complication in therapeutischer Beziehung nicht unwichtig ist, so hat sie doch in medizinisch-gerichtlicher Hinsicht kaum irgend eine Bedeutung. In der That, wenn auch bei beiden Geschlechtern die Erotomanie und Aidoiomanie sich mehr oder minder zusammengesellen mit krampfhaften Erscheinungen oder mit Furcht über den Zustand der Gesundheit und

*) In No. 2. meiner Biographieen Geisteskranker habe ich einen Fall von Erotomanie mit einem Anfluge von religiösen Vorstellungen mitgetheilt, wozu sich eine deutliche Nymphomanie gesellte. Id.

des Lebens oder über die Gefahr eingebildeter Krankheiten; so verändert doch dieser Umstand in medizinisch-gerichtlicher Beziehung Nichts an dem Gemüthsleiden, über dessen wesentliche Bedeutung man ein Urtheil abgeben soll. Höchstens kann derselbe in gewissen Fällen die Geistesstörung verschlimmern, und den Beweis ihres wirklichen Vorhandenseins unterstützen.

Die Erotomanie und Aidoiomanie sind unstreitig instinctartige Monomanieen. In der Erotomanie spielt das Räsonnement höchstens eine sehr untergeordnete Rolle; in der Aidoiomanie herrscht allein der Instinct.

Es leuchtet ein, dass es Fälle geben kann, dass z. B. Jemand, um die Aeltern zur Einwilligung in die Verbindung zweier Liebenden zu bewegen, oder auch um den geliebten Gegenstand zu erweichen, den Liebeswahn simuliren könne. Aber abgesehen davon, dass diese Beweggründe, so wie die aus ihnen sich ergebenden Folgen nicht die Einmischung der Gerichte erheischen, so kann man auch leicht ermitteln, ob die Geistesstörung das Werk einer Berechnung oder der zu einem solchen Grade gesteigerten Liebe ist, dass daraus wirklich jener Erfolg hervorgehen kann. Die Personen, welche den Liebeswahn simuliren, stellen sich, als ob sie von einer tiefen Traurigkeit, von der Neigung zum Selbstmorde ergriffen seien, oder sie überlassen sich auch zügellosen Streichen. In ersterer Beziehung bedarf es einigen Scharfsinns auf Seiten des Arztes, um die Wahrheit vom Betruge zu unterscheiden. Der wahre Erotomane unterscheidet sich jedoch vom verstellten durch mehrere Züge; denn während der Eine, zumal aus dem weiblichen Geschlechte, nur mit der äussersten Zurückhaltung die Ursache seines Kummers entdeckt, und nur den innigsten Freund zum Vertrauten macht; so spricht dagegen der Andere sehr gerne darüber, und bemüht sich, viele Personen davon in Kenntniss zu setzen, um Interesse und selbst Theilnahme einzuflössen. Wenn bei dem Einen keine Aufheiterung ganz den Ausdruck der Schwermuth und des ihn beherrschenden leidenschaftlichen Gefühls verwischen kann; so vergisst dagegen der Andere seinen Gram leicht in Zerstreuungen. Bei dem Einen übt die deprimirende Leidenschaft, unter deren Herrschaft er seufzt, einen bemerkbaren Einfluss auf seine gesammte Constitution und auf gewisse Functionen aus; wenn Abmagerung, Blässe, Entstellung der Gesichtszüge, Mangel an Appetit und an Schlaf bei ihm mit jedem Tage deutlicher hervortreten, so beobachtet man bei dem Anderen Nichts von dem Allen. Endlich ohne ein Erasistratus zu sein, kann man bei dem Einen eine plötzliche Veränderung des Pulses bei Annäherung der geliebten Person, selbst beim Aussprechen ihres Namens bemerken; bei dem Anderen

bemerkt man keine Veränderung in dem Kreislaufe. Was die Simulation der Neigung zum Selbstmorde betrifft, so berufe ich mich auf das, was ich schon früher gesagt habe.

Diejenigen, welche sich zügellosen Streichen hingeben, um die Erotomanie zu simuliren, fingiren gewöhnlich Handlungen und Reden, welche ein tobsüchtiges Irresein anzeigen, und gehen, wie ich schon früher bemerkte, über den Charakter dieser Geistesstörung hinaus. Uebrigens ist es nicht gewöhnlich, dass die Tobsucht zu Anfang der Erotomanie auftrete, von welcher sie sowohl als die Verwirrtheit am häufigsten eine spätere Folge bilden.

Ich kenne kein Beispiel von fingirter Mutterwuth, und begreife auch in der That kein Motiv, welches eine Frau bewegen könnte, eine Rolle zu übernehmen, welche eher Ekel als jedes andere Gefühl einflössen könnte.

Es kann sich ereignen, dass die Satyriasis als Vorwand zur Entschuldigung gewisser verbrecherischer Handlungen dienen sollte, und dass selbst zuweilen der Angeklagte, um die Entschuldigung gültiger zu machen, fortführe, diese garstige Krankheit zu simuliren. Es kann somit sehr viel daran gelegen sein zu unterscheiden, ob die incriminirte That wirklich die Folge irgend eines mit Willensstörung verbundenen Zustandes, oder nur ein Ausbruch des Lasters und der Lüderlichkeit ist. Nur an den Erscheinungen, welche urkundlich der in medizinisch-gerichtlicher Untersuchung gezogenen That vorangingen, lässt sich möglicher Weise die Wahrheit erforschen. So entsteht z. B. die Satyriasis nicht plötzlich, wenn sie nicht durch specifische künstliche Mittel, z. B. durch Kanthariden (von denen bei Gelegenheit der transitorischen Geistesstörungen die Rede sein wird) erregt worden ist. Sollen die Verbrechen, zu denen sie verleiten kann, Entschuldigung oder wenigstens M i l d e r u n g vor dem Gesetze finden, so muss ihr eine absolute und erzwungene E n t h a l t s a m k e i t, so wie irgend eine völlig erwiesene Störung der Geisteskräfte vorangegangen sein.

Grösstentheils auf dies Räsonnement muss man auch die Erforschung der Simulation stützen, welche übrigens nicht schwer ist, weil gewisse Symptome, welche sich nicht fingiren lassen, diese Krankheit begleiten, von welcher wir sehr gute Schilderungen besitzen, die man zu Rathe ziehen kann. Vorzüglich mache ich auf die Zeichen eines häufig wiederkehrenden Erethismus der Geschlechtstheile, und auf die daraus oft erfolgenden Saamenentleerungen aufmerksam. Um jeden Irrthum, jede Täuschung hierüber zu vermeiden, braucht man nur die Anlegung der Zwangsjacke und eine anhaltende Bewachung bei Tag

und Nacht als sicheres Hülfsmittel anzuordnen. Die Beobachtung während der Nacht wird sich auch in sofern nützlich erweisen, als man durch sie in den Stand gesetzt wird, ein Urtheil über den Schlaf des zur Untersuchung gezogenen Individuums zu fällen, da in der Regel die mit Satyriasis Behafteten wenig und unruhig schlafen.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem religiösen Wahnsinn und der Dämonomanie.

Obgleich der Gegenstand, mit welchem ich mich jetzt beschäftigen will, Gelegenheit zu tiefsinnigen philosophischen Erörterungen darbietet, und überreich an Thatsachen von einem unermesslichen Interesse ist, nicht blos in Rücksicht auf die Geschichte der Umgestaltungen der Civilisation, sondern auch in Betreff des menschlichen Geistes und seiner Verirrungen; so beschränke ich mich doch auf die Darstellung der allgemeinen und besonderen Beziehungen, in welchen dieser Gegenstand zu dem Zwecke meiner Untersuchungen steht.

Wenn es in meinem Plane läge, ein vollständiges Werk über die Geisteskrankheiten zu schreiben, so würde ich der Entwickelung des Gegenstandes, in dessen Bereich ich mich jetzt befinde, eine grosse Ausdehnung geben müssen. Aber man vergesse nicht, dass ich mich nur anheischig gemacht habe, die Geistesstörungen in ihrer alleinigen Beziehung zu den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen abzuhandeln, dass ich also von dem religiösen Wahnsinn nur in der Absicht zu reden habe, seine Realität festzustellen, damit man ihn nicht mit den Kniffen und Ränken der Verstellung verwechsele, und seine praktischen Folgen aus dem Gesichtspunkte des Zustandes zu beurtheilen, in welchem sich während ihrer Verwirklichung die sittliche Freiheit befand.

Diese Arbeit wird keine grossen Schwierigkeiten darbieten*), denn da der religiöse Wahnsinn stets ein räsonnirender ist, so giebt er sich immer durch Erscheinungen zu erkennen, welche ihn ausser Zweifel stellen, ausser in solchen Fällen, wo er simulirt worden ist,

*) Wirklich? Wenn mich nicht Alles täuscht, so ist die vorliegende Aufgabe unter allen Problemen dieser Schrift die verwickeltste, und sie verläuft sich nach allen Richtungen so bald in die unerforschten Geheimnisse des menschlichen Gemüths, dass ich mich in der grössten Verlegenheit befinden würde, wenn ich überall eine scharfe Grenze ziehen sollte, durch deren Ueberschreitung der Mystiker, der Pietist, der Fanatiker des Rechts der persönlichen Selbstständigkeit verlustig geht, eben deshalb aber auch von der Verantwortung für seine Handlungen frei gesprochen werden muss. Wenn man erwägt, welche wahnsinnige Monstrositäten des subjectiven Glaubens Jahrbunderte hindurch sich als preiswürdige Normen der Frömmigkeit geltend machten, und sich mit Feuer und Schwert bewaffneten, um sich als allein seelig machende Lehre dem ganzen Menschengeschlechte unter Bannstrahlen und Verheerungen aufzuzwingen, so möchte man fürchten, dass der alte Fluch, den Kain durch Brudermord auf die Erde herabrief, sich auf alle kommenden Zeiten vererbt habe. Denn sind alle Religionskriege etwas Anderes, als die endlose Fortsetzung des Frevels, in welchem jener Arglistige seinen frömmeren Bruder erschlug, damit dessen Gott wohlgefälligeres Opfer nicht sein eigennütziges des besten Preises beraube? Wer kann aber ganze Geschlechter für wahnwitzig erklären, wenn die wenigen Vernünftigen unter ihnen einen wahren Anachronismus bilden? Wollte Gott, wir brauchten hierbei nur an vergangene Zeiten zu denken, weil jetzt die Vernunft als alleiniger Prüfstein zur Unterscheidung des ächten Glaubens von jeglicher verderblichen Irrlehre überall in Anwendung gesetzt würde. Fast klingt es als eine Ironie, wenn der Gerichtsarzt in zweifelhaften Fällen entscheiden soll, ob ein in verderbliche Anwendung gekommenes Glaubensbekenntniss so weit von den ewigen Wahrheiten des Evangeliums der Gottes- und Menschenliebe abgewichen sei, dass man daraus auf eine Geisteszerrüttung schliessen dürfe, da im Gebiete der Theologie selbst noch ein solcher absoluter Gegensatz der Principien herrscht, dass man in dem Sinne der einen Schule für Wahnwitz erklärt, was für die andern ein Kanon der Rechtgläubigkeit ist. Nur in sofern hat der Gerichtsarzt einen kleinen Vortheil voraus, als die Verketzerungssucht nicht das Dilemma der gesunden Vernunft und des Wahnsinns, sondern das der Gottseligkeit und ewigen Verdammniss aufzustellen pflegt, und als der Arzt für seine Aussprüche nur vor seinem Gewissen, aber nicht vor einem Glaubensgerichte verantwortlich ist. Id.

und nur zur Ausführung von betrügerischen und mehr oder minder verbrecherischen Zwecken dienen sollte.

Der religiöse Wahn besteht in einem Irresein, welches ausschliesslich oder grösstentheils aus falschen und überspannten religiösen Vorstellungen entspringt, die im Geiste des damit Behafteten gewurzelt, auf eine unendlich verschiedene Weise ausfallen, je nach dem Glaubensbekenntniss eines Jeden, nach der Auslegung, die er demselben giebt, und nach den Folgerungen, welche er daraus zieht. Indem Esquirol über die Gefahren spricht, seine Vernunft zu verlieren, fügt er hinzu*): „Die Gefahr ist weit grösser und unmittelbarer, wenn die Aufmerksamkeit sich auf religiöse Ideen concentrirt. Wenn der Fanatismus die Ursache dieser Störungen ist, so bricht die religiöse Melancholie mit ihren Leiden und Excessen aus. So hat man es bei den Braminen und Fakiren in Indien, bei den Methodisten in England, bei den Martinisten in Deutschland gesehen.“ Esquirol hätte die Zahl dieser Beispiele bedeutend vermehren können, da jede positive Religion dergleichen darbietet.

Es ist überaus selten, dass zur religiösen Monomanie sich heitere, belebende Vorstellungen gesellen, es sei denn, dass dieselben von angenehmen Hallucinationen und Illusionen ausgehen. In diesem Falle geschieht es zuweilen, dass die Erotomanie und Aidoiomanie sich zuweilen mit religiösen Vorstellungen compliciren, ein Fall, welcher im Allgemeinen seltener unter den Protestanten als unter den Katholiken vorkommt, bei denen beiläufig gesagt, ausser anderen Ursachen die Anschauung kirchlicher Gemälde einigen Einfluss auf diese Complication anszuüben scheint**).

108. Beobachtung. Ich habe eine etwa zwanzigjährige Demoiselle gekannt, welche, von ihrem Geliebten verlassen, in die tiefste Traurigkeit versank. Sie suchte Trost in ihren religiösen Begriffen, welche bei ihr indess bald dergestalt überspannt wurden, dass sie ihre Vernunft verwirrten, und in ihr erotische Hallucinationen hervorriefen, während welcher sie ihren Geliebten zu sehen und zu hören glaubte, welcher vom Himmel die Erlaubniss erhalten hatte, die Nächte bei ihr zuzubringen; auch war sie heiter und glücklich. Man

*) In der deutschen Uebersetzung seiner Schrift Bd. I. S. 25.

**) Diese sinnreiche Bemerkung hat gewiss viel Wahres; jedoch die wesentlichste Veranlassung jener fast nur bei den Katholiken vorkommenden Complication, ist in dem contemplativen Müssiggange der zum Cölibat verurtheilten Mönche und Nonnen zu suchen.

Id.

begreift leicht, dass ihre Erotomanie bald in Nymphomanie übergehen musste, und dass seitdem ihr Geliebter nicht mehr der ausschliessliche Gegenstand ihrer Begierden war. Jedoch die Zeit und die zweckmässige Verbindung von diätetischen und therapeutischen Heilmitteln brachten ihren Zustand zu einem glücklichen Ausgange.

Dennoch sind ernste und traurige Vorstellungen am häufigsten die Begleiter der religiösen Monomanie, welche sodann alle Merkmale einer wirklichen Melancholie annimmt*). Zu dieser Melancholie gesellt sich bei den Katholiken gewöhnlich die Furcht vor ewiger Verdammniss, bei den Protestanten Mystizismus und prophetischer Wahn. Ich habe schon früher**) gesagt: der Katholik wird wahnsinnig, weil er sich für einen Verdammten, der Protestant, weil er sich für einen Propheten hält.

Es giebt vielleicht keine Form von Seelenstörung, in welcher Hallucinationen und Illusionen, zumal der Sinne des Gesichts und Gehörs, eine grössere Rolle spielten, und wo sie so sehr dazu beitragen, die irrsinnige Auffassung zu unterhalten und zu steigern, als die religiöse Monomanie. Auf Rechnung dieses verderblichen Einflusses muss man meines Erachtens die sehr häufige Verwandlung dieser Monomanie in ein allgemeines, tobsüchtiges Irresein und in Verwirrtheit schreiben, besonders wenn diese sensoriellen Täuschungen die Erscheinung von verfolgenden Dämonen vorspiegeln. Dann giebt man auch der religiösen Monomanie den Namen der Dämonomanie, deren beste Schilderung wir unstreitig Esquirol verdanken***). Hierin muss auch der Ursprung des Besessenseins aufgesucht werden, welches in allen Glaubensformen vorkommt. Orestes, welcher von den Eumeniden verfolgt zu werden glaubte, war ein Besessener. Unter den Orientalen sind Besessene sehr häufig. Die Teufelserscheinungen, welche zur Zeit der Reformation durch Luther und Calvin so häufig waren, von denen Ersterer während seiner Bibelübersetzung auf der Wartburg den Teufel zu sehen glaubte, welcher ihn daran verhindern wollte, und ihm das Tintenfass an den Kopf warf, stammen aus der nämlichen Quelle. Glücklich waren noch die Länder, wo diese Schwäche der Vernunft nicht die Errichtung von Schaffotten und das Anzünden von Scheiterhaufen veranlasste, auf denen so viele Dämonomanen hingerichtet wurden, welche man damals für Zauberer und Hexen im Dienste des Teufels hielt.

*) Vergl. meine frühere Anmerkung B. I. S. 223. Id.

**) Bd. I. S. 222.

***) In der deutschen Uebersetzung seines Werks Th. I. S. 280.

Aus solchen Hallucinationen entsprangen auch so viele Religionen, so viele religiöse Secten, deren Stifter unstreitig wirkliche Monomanen, Visionärs, wenn sie nicht Betrüger waren. Ich beziehe mich auf das früher *) hierüber Gesagte.

Auch giebt es keine Monomanie, welche sich leichter durch Nachahmung fortpflanzte, leichter epidemisch würde, als der religiöse Wahnsinn; ich werde auf diesen Gegenstand bei Gelegenheit der aus Uebertragung oder Nachahmung entstehenden Geistesstörung zurückkommen.

Die Beispiele der monströsen Verbrechen in Folge der religiösen Monomanie besudeln leider nur allzu häufig die Blätter der Weltgeschichte. Mord, Selbstmord, Ehebruch, Brandstiftung, die schwärzesten Grausamkeiten, welche im grössten Widerspruch mit allen menschlichen Gefühlen stehen, haben häufig keine andere Quelle. Wenn ich hier Beispiele zur Bestätigung dieser Behauptung anführen wollte, so müsste ich sie sehr häufen, selbst in Betracht der verschiedenen Beweggründe, welche die Zerrüttung der Vernunft hervorrufen kann. Dies Unternehmen würde aber ein grenzenloses sein, und keinen nützlichen Zweck haben, weil jeder meiner Leser solche Beispiele kennt, von denen ich auch schon mehrere mitgetheilt habe und noch anführen werde.

In der religiösen Melancholie, gleichviel ob sie contemplativ oder von den Schrecken der Dämonomanie begleitet ist, beobachtet man auch die ausserordentlichsten Störungen der Gefühls-Sensibilität, wo sich vornämlich mehr oder minder vollständige Gefühllosigkeit in Bezug auf äussere, und selbst die schmerzhaftesten Eindrücke, besonders während der Exaltation des Paroxysmus, der Ekstase oder der Visionen zu erkennen giebt. Man findet ein sehr merkwürdiges Beispiel dieser Art in der Selbstkreuzigung des Matthieu Lovat (61. Beobachtung Bd. I. S. 251.). Ein anderes, nicht minder lehrreiches theilt Esquirol mit **). Gedachter Fall verdient um so eher eine Erwähnung in diesem Werke, als er ein sprechendes Bild, gewissermaassen den Typus der Dämonomanie und der wesentlichsten Erscheinungen aufstellt, welche diese Seelenstörung darbietet.

109. Beobachtung. H... 51 Jahre alt, eine fremde Kaufmannsfrau, welche erst im Alter von 24 Jahren menstruirt, mit Kopfschmerzen und Koliken geplagt wurde, ist Mutter von drei Kindern. Während ihrer letzten Schwangerschaft im 36. Jahre las sie die Apoka-

*) Bd. I. S. 130.

**) In der deutschen Uebersetzung seines Werks Bd. I. S. 288.

lypse, Gespenster- und Hexengeschichten; oft entsetzte sie sich bei dieser Lectüre. Ihr letztes Wochenbette war voll Beschwerden, später litt sie mehrmals an Ohnmachten, von Zeit zu Zeit glaubte sie Flammen zu sehen. Im Alter von 37 Jahren lieh sie Geld, um einen Verwandten zu unterstützen; der Gläubiger belästigte, bedrohte sie. Während sie beängstigt durch diese Schuld in dem Garten ihres Hauses spazieren ging, erschien ihr der Teufel, forderte sie auf, mit dem Blute aus dem kleinen Finger ihrer linken Hand ein Papier zu unterzeichnen, und versprach ihr die Geldsumme, welche sie schuldig war. Nach langem Streit unterschrieb sie ihre Verleugnung Gottes, und ihre Ergebung an den Teufel; sogleich erbebte die Erde unter ihren Füssen und um sie her, ihr Haus umbrauste ein Sturmwind, welcher dasselbe erschütterte, und das Dach zerstörte. In diesem Augenblicke verschwand der Teufel, entführte ihren Körper, und liess ihr nur ein Schattenbild desselben; alle ihre Nachbaren waren die entsetzten Zeugen dieses Ereignisses. Ihr Körper gehörte dem Teufel, und deshalb wurde das Schattenbild des ersteren angetrieben, sich ins Wasser zu stürzen, sich zu erhängen. Der Teufel reizte sie zu verschiedenen Verbrechen, sie fühlte sich verzehrt von höllischen Flammen, warf sich in einen Teich, worauf jenes Feuer noch heftiger brannte; sie hat kein Blut, ist vollkommen unempfindlich; ich durchstach die Haut ihres Arms mit einer Nadel, ohne dass sie Schmerz zu empfinden schien. Ich werde, sagte sie, ewig auf der Erde bleiben, bis die Menschen ein Mittel entdeckt haben, den Teufel zu zwingen, meinen erschaffenen Leib auf die Erde zurückzubringen. Alles, was ich sage, ist mir durch den Leib eingegeben worden, welcher nicht mehr existirt, und welcher sich vor meinem Unglück auf der Erde befand.

Diese Frau ist sehr mager, ihre Haut sehr braun, von der Sonne verbrannt; Kummer und Verzweiflung prägen sich in ihrer Physiognomie aus, ihr Gesicht ist voll Runzeln, zusammengezogen; sie geht mit Stricken beschäftigt ruhig auf und ab, vermeidet ihre Mitkranken, hält sich nicht für krank, beseufzt ihren elenden Zustand, welchen Nichts abändern kann. Sie ist ruhig, erträgt Widerspruch, und hegt ein grosses Verlangen nach Heilung. Dieser Hoffnung ergeben, hat sie sich viermal magnetisiren lassen, ohne die geringste Wirkung davon zu verspüren. In der Hoffnung, dass ihr Bild zum Erzbischofe gebracht werden solle, war sie sehr bereit, sich zeichnen zu lassen.

Es würde hier oder besser noch bei dem Wahnsinn aus Nachahmung eine schickliche Gelegenheit sein, von den Lykanthropen, Choreomanen, Convulsionärs u. s. w. zu sprechen; aber ich verspare

mir die Untersuchung dieser Nervenkrankheiten auf mein nächstes (leider nicht erschienenes) Werk.

Die Liebe zum Wunderbaren, Leichtgläubigkeit und Aberglauben haben den religiösen Wahn ausserordentlich befördert, und da die ihn fast immer begleitenden Hallucinationen und Illusionen für wirkliche Erscheinungen gehalten wurden, so sind sie die vornehmsten Quellen der ausschweifendsten Vorurtheile geworden. Der Glaube an Teufel, an Gespenster, an Vampire, an die Verwandlung der Menschen in Thiere u. s. w. entsprang aus den Sinnestäuschungen der Monomanen, breitete sich durch Tradition weiter mit einer beklagenswerthen Leichtigkeit aus, und erhielt sich alle Jahrhunderte hindurch unter den unwissenden Volksklassen bis auf die gegenwärtige Zeit. Wenn es mir durchaus glaubwürdig erscheint, dass die genannten Irrthümer den Hallucinationen der religiösen Monomanie ihren Ursprung verdanken, so darf man auch annehmen, dass sie ihrer Seits einen grossen Einfluss auf die Entwickelung der letzteren ausgeübt haben. Es hat hier eine Wechselwirkung zwischen Ursache und Folge Statt gefunden, und findet noch Statt.

Aber unter allen aberwitzigen Glaubensmeinungen ist unstreitig diejenige, welche die Macht der Zauberei behauptet, am allgemeinsten verbreitet, und am tiefsten eingewurzelt, weil in jedem Jahre Fälle von Misshandlungen im Ehestande, von Grausamkeiten und selbst Ermordungen vorkommen, welche von Personen aus gröbster Unwissenheit an angeblichen Zauberern und Hexen verübt werden, die sie als die Urheber ihrer ihnen widerfahrenden Krankheiten und Unglücksfälle ansehen. Aber noch häufiger werden sie die Beute von Betrügern, welche ihnen verheissen, mit Hülfe angemaasster übernatürlicher Kräfte sie und ihre Hausthiere von Krankheiten zu befreien, ihnen verborgene Schätze, gestohlene Sachen zu entdecken, ihr Schicksal bei der Losung zum Militairstande zu lenken u. s. w. Um die Häufigkeit dieses Unfugs kennen zu lernen, braucht man nur die öffentlichen Blätter, namentlich die Gazette des Tribunaux, nachzulesen. Man wird zugleich finden, dass dergleichen Fälle sich vorzüglich an Orten auf dem Lande, weit entfernt von den Städten und unter den Volksklassen ereignen, welche am meisten durch Fanatismus und Unwissenheit verdummt sind.

Ich will hier keins der zahlreichen Beispiele anführen, welche sich mehr oder weniger ähneln, und beschränke mich darauf, ein einziges mit allen Einzelnheiten mitzutheilen, weil es von pikanter, ganz ungewöhnlicher Art ist, und den Beweis führt, wie weit Aberglauben und Leichtgläubigkeit führen können, weil sie fähig sind, eins der lebhaftesten, ja leidenschaftlichsten Gefühle des socialen Menschen zum

Schweigen zu bringen, nämlich das Verlangen nach dem ausschliesslichen Besitze der Person, mit welcher man im ehelichen Bunde lebt. Zugleich findet hierin die frühere Bemerkung über die gewöhnlich verschiedene Richtung der religiösen Vorstellungen, je nachdem sie die Vernunft eines Protestanten oder Katholiken stören, ihre Bestätigung. Endlich ist dieser Fall merkwürdig wegen der Ungewissheit in Betreff des Gemüthszustandes des Individuums, welches eine der drei vornehmsten Rollen spielte. Ich entlehne diese Mittheilung aus Müller: Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Frankfurt am Main 1798. Bd. 2. S. 182.

Zwei Ehegatten, welche von Jugend an in einem gewissen Aberglauben erzogen worden, und demselben alles aufopferten, hatten aus Mitleiden einen fremden Menschen aufgenommen, der als ein Reisender sich an dem Orte, wo sie wohnten, einige Tage aufhalten wollte. Dieser Fremde hatte sich zwar auf die Wissenschaften nicht gelegt, und konnte im eigentlichen Verstande nicht unter die Gelehrten gerechnet werden, aber er besass doch eine ziemliche Erkenntniss in theologischen Dingen, die er sich durch das Lesen der Schriften berühmter Gottesgelehrten erworben hatte, und wusste die Bibel fast auswendig. Da die Eheleute alle Abend gewohnt waren, ein Kapitel aus der heiligen Schrift zu lesen, und nach ihrer verdorbenen Einbildungskraft auszulegen, so nahm der Fremde hievon Gelegenheit, sich zum Lehrer aufzuwerfen. Oftmals fiel er mitten in seiner Rede plötzlich zur Erde nieder, und schien ganz erstarrt zu sein; bald aber richtete er sich mit der grössten Behendigkeit wieder auf, und gab vor, dass er göttliche Triebe und Eingebungen empfangen hätte, die ihm Gott in der Entzückung, worinnen er gelegen, offenbaret habe, und dann fuhr er in seiner Predigt weiter fort, und führte dasjenige an, was ihm zu verkündigen von Gott befohlen worden sei. Ausserdem erregte er in seiner Schlafkammer manche Nacht ein so entsetzliches Getöse und Geschrei, dass die guten Leute gänzlich in ihrer Ruhe gestört wurden, und manche Nacht schlaflos zubringen mussten; und wenn man die Ursache des Lärmens wissen wollte, so gab er zur Antwort, dass er von verschiedenen Gespenstern geplagt worden, die der Teufel, den sein Beten ärgerte, wider ihn aufgehetzt habe. Ein ander Mal hörte man ihn die ganze Nacht hindurch bald mit lauter Stimme beten, bald aber singen, und da sagte er, dass er dreimal Gott, zwei Engel und den Teufel in einem Lichte gesehen habe. Der böse Feind habe ihn in den Abgrund der Hölle reissen wollen, die Engel hätten ihn aber auf Gottes Befehl verjagen müssen, und darauf habe Gott ihm offenbart, dass er ihn zu einem Apostel und mächtigen Propheten bestimmt habe, der Wunderwerke, und vor den

Menschen noch grosse Dinge verrichten sollte; damit die Menschen sich bekehren und Busse thun möchten; weil das Ende der Welt nahe sei. —

Dieser Schwärmer und Bösewicht verliebte sich endlich in die Gattin seines Freundes und Wohlthäters, und da dieselbe ihren Ehemann noch mit keinem Erben erfreut hatte, so bediente er sich dieser Gelegenheit zu seiner schändlichen Absicht, und glaubte, dass er dazu berufen sei, an dessen Stelle eine Pflicht zu erfüllen, die doch nur demjenigen zukommt, welchen die Rechte des Ehestandes dazu verbinden. Um seinen unnatürlichen Trieb stillen zu können, hielt er sich einen ganzen Tag in seiner Stube ganz allein auf, wo er mit Singen und Beten die Zeit zubrachte. Man schickte ihm auf sein Verlangen das Essen auf das Zimmer, wo die Magd, die es ihm brachte, ihn eben auf der Erde knieend und mit Beten beschäftigt antraf. Endlich begab er sich, als der Abend herangekommen war, mit einer begeisterten Miene, die Bibel in der Hand haltend, in seines Wirths Wohnstube, welcher ihn nebst seiner Ehegattin mit der gewöhnlichen Freundlichkeit empfing, womit er allemal aufgenommen wurde. Nachdem er eine Zeitlang stille geschwiegen, und auf keine einzige Frage, so man an ihn ergehen lassen, geantwortet hatte, so unterbrach er endlich selbst das Stillschweigen, ging mit schnellen Schritten auf seines Freundes Ehegattin los, und redete sie mit den Worten Isaaks an seinen Sohn Jakob an: Aber der allmächtige Gott segne dich, und mache dich fruchtbar. Hierauf wandte er sich gegen ihren Mann und erzählte ihm, dass er in der vergangenen Nacht abermals eine Erscheinung von Gott gehabt, und den Befehl erhalten habe, ihm Saamen zu erwecken. Er sei ein Prophet des Höchsten, und müsse ihm auf göttlichen Befehl verkündigen, dass er sich nicht widersetzen sollte, ihm seine Ehegattin zu übergeben, und wenn er und seine Frau sich seinem Willen nicht unterwerfen wollten, sie wie Ananias mit seinem Weibe Saphira vor seinem Angesichte eines jähen Todes sterben sollten. Der Ehemann war durch die erdichteten Erscheinungen des falschen Propheten so bezaubert worden, dass er ihn wirklich für denjenigen hielt, wofür er sich ausgab — er hörte nicht nur dessen Vortrag ganz gelassen an, sondern willigte auch sogleich darein, und setzte eine Urkunde auf, worinnen er allen Rechten eines Ehemannes über seine Frau entsagte, und sie dem begeisterten Liebhaber übergab. Die Frau betrug sich hingegen nicht so gleichgültig — sie weigerte sich anfänglich schlechterdings in das Begehren des Schwärmers zu willigen, und sagte frei heraus, dass sie in ihrem Gewissen von der grossen Sünde völlig überzeugt sei, und lieber sterben, als dasselbe

verletzen wolle. Allein diese Vorstellung half ihr nichts; die ernsthafte Miene und donnernde Stimme des Schwärmers gaben seinen Worten einen gewissen Nachdruck, dass das Herz dieser Person dadurch gerührt ward, und ihr von dem Aberglauben betrogener Ehemann trug durch seine Aufführung nicht wenig bei, dass sie sich endlich den Trieben des unzüchtigen Schwärmers überliess. Dieser fasste die Frau bei der Hand, und führte sie nach der Stube hinauf, die man ihm zu seinem Aufenthalte eingeräumt hatte. Ihr Ehemann in der einen Hand ein Licht, und in der andern ein Feuerbecken tragend mit glühenden Kohlen, folgte ihm bald nach. Sobald alle drei Personen in das Zimmer getreten waren, setzte er den Tisch mitten in dasselbe, und legte die Bibel darauf. Hierauf kniete er vor demselben nieder, und die beiden Ehegatten mussten ebenfalls hinter ihm knieen. Alsdann fing er mit lauter Stimme zu beten an, und hiess, nachdem dieses geendigt war, die beiden Ehegatten aufstehn, so wie er ein gleiches that. Auf diese erste Ceremonie folgte eine andere, die darin bestand, dass er seine Hauswirthin umarmte, ihr einen Kuss gab, welchen er den himmlischen Liebeskuss nannte, wobei er abermals verschiedenes albernes Zeug und unverständliche Gebetsformeln hersagte. Als sie hierauf abermals vor ihm allein niederknieen musste, so segnete er sie ein und machte die Figur des Kreuzes über ihr Haupt eben so, als wie der Priester den Segen zu ertheilen pflegt. Nachdem auch dieses geschehen war, so nahm er das Feuerbecken hin, auf welches er eine ziemliche Handvoll Wachholderbeeren warf, und damit nach der Schlafkammer ging, um, wie er sagte, selbige zu einem heiligen Orte einzuweihen, und den Teufel und die bösen Geister daraus zu vertreiben. Dieses Räuchern währte wohl eine Viertelstunde lang, binnen welcher Zeit er abermals allerlei unverständliche und verwirrte Denksprüche und Gebete hermurmelte, so wie ihm selbige seine verwirrte Einbildungskraft in den Sinn gaben. Sobald er aus der Kammer wiederum in der Stube, in welcher die betrogenen Ehegatten so lange allein geblieben waren, erschien, erzählte er ihnen die fürchterlichen Erscheinungen, so er von dem Teufel und einer Rotte höllischer Geister in der Kammer gehabt habe, welche er aber glücklich vertrieben hätte. Diese, fuhr er fort, würden nicht wieder erscheinen, denn der Erzengel Michael und der Engel Gabriel hätten sich um das Bett gelagert, um die Teufel mit einem feurigen Schwert abzuhalten, es wäre aber jetzt die höchste Zeit, dass er sich mit seiner himmlischen Braut — diesen Namen gab er nun der verführten Frauensperson — zur Ruhe begäbe. Er hiess hierauf ihren Ehemann sich hinweg begeben, der auch auf des Schwärmers Befehl mit aller Gelassenheit sich entfernte, und seine Ehegat-

tin ihrem Schicksal überliess. — Sobald der folgende Morgen angebrochen war, führte er seine himmlische Freundin, wie er sie nun nannte, wieder zu ihrem Ehemann, wobei er abermals eine verwirrte und weitläufige Rede hielt, und beide Ehegatten, die vor ihm niederknieen mussten, einsegnete. Seiner Herzensfreundin und himmlischen Braut wünschte er besonders, dass sie der barmherzige Himmel vorzüglich an Leib und Seele die ganze Zeit ihres Lebens erhalten, und sie noch öfters von seiner Liebe begeistert werden möge. Indessen hatte dieselbe doch nochmals ausgesagt, dass er, als er sie hinunter zu ihrem Manne geführt, sich gegen sie verlauten lassen, er wisse wohl, dass er Unrecht gethan habe, allein er könnte dem heimlichen Triebe, welchen er bei sich empfände, nicht widerstehen. Bei dieser ersten unzüchtigen Handlung blieb es nun nicht, sondern er setzte solche noch eine geraume Zeit fort, bis endlich der Unzüchtige seiner Ausschweifungen müde zu werden schien, und die von ihm verführte Ehefrau ihrem Ehemanne wieder zurückgab. Doch dies währte nur eine kurze Zeit, indem er sich nach einigen Tagen, da sich noch jedermann in dem Schlafe befand, nach einer schlaflosen Nacht, in der Morgendämmerung aus seinem Bette erhob, und sich nach der Schlafkammer seines Wirths begab, der seine Ehegattin an seiner Seite ruhen hatte. Obschon beide noch schliefen, liess er sich doch nicht abschrecken, sie in ihrer Ruhe zu stören, indem er sagte, der Teufel sei ihm in der Gestalt eines Drachen erschienen und habe ihn verschlingen wollen; aber auf sein vieles und andächtiges Gebet habe sich Gott seiner erbarmt, und darauf sei der Erzengel Michael gekommen, bei dessen Annäherung der böse Feind sogleich verschwunden sei. Aber eben dieser Engel habe ihm verkündigt, dass Gott auf ihn erzürnt sei, weil er die himmlische Vereinigung mit seiner Herzensfreundin unterbrochen habe: um also sich mit demselben zu versöhnen, und die göttlichen Strafen abzuwenden, so müsse er dem innerlichen Triebe seiner Seele folgen, und seine himmlische Braut von neuem umarmen. Er befahl hierauf dem Ehemanne, sich aus dem Bette zu begeben, und ihm seine Stelle einzuräumen, indem er ihm zugleich mit allerlei Unglück und Strafen drohete, welche ihn treffen würden, wenn er sich seinen Begierden widersetzen würde. Er sagte ihm, dass er einen besondern Befehl erhalten habe, ihn auf die Probe zu stellen, ob er sich auch verleugnen könne. Der ganz verblendete Mensch gehorchte ihm in allen Stücken, und da es noch sehr frühe war, so setzte er sich so lange in einen Sessel, der in der Kammer stand, und sahe nicht nur zu, wie derselbe sich an seiner Statt in da Bett legte, sondern er trug auch sogar kein Bedenken, die viehische Handlung mit anzusehen, so der Schänder seiner Ehre und seines

Ehebettes hier verübte. Dieser hatte kaum seine Lust gestillt, als er sich wieder nach seiner Stube begab, und sich ins Bett verfügte, in welchem er bis gegen Mittag liegen blieb. Nach dem Mittagessen liess er sich verlauten, dass ihm ein anderer Engel erschienen sei, der ihm den Befehl gebracht hätte, dass er die Juden bekehren solle. Er verlangte, dass man ihm ein mit Gold besetztes Kleid verfertigen lassen, und ihm einen mit einem silbernen Knopf versehenen Stock verschaffen möchte, weil der Engel ihm befohlen, in solcher Tracht und solchem Aufzug sich den Juden zu zeigen. Auch dieses alberne Geschwätz ward für wahr gehalten, und man machte sogleich die Anstalt, ihm das Verlangte zu schaffen, welches er beides in wenigen Tagen erhielt. Die Reise zur Bekehrung der Juden ward angetreten, und zum Beweis, dass es mit selbiger Ernst sei, nahm er die Bibel mit sich, so er unter dem Arm trug, nahm Abschied, jedoch mit dem Versprechen, bald wieder zu kommen; und er hielt auch redlich sein Wort, indem er nach einer halben Stunde sich schon wieder einfand. Zu dieser plötzlichen Wiederkunft gab nun folgender Vorfall Gelegenheit: Es wohnte in dem Orte eine Frau, die wegen ihrer liederlichen Aufführung und verübten Ehebruchs schon vor einiger Zeit von ihrem Ehemann geschieden worden, und ihrer Ausschweifungen wegen durchgehends in einem üblen Ruf stand. Er ging in die Wohnung dieser Frau, sahe sie mit starrem Blick an, und liess die Frage an sie ergehen, wie es mit ihrem Christenthume beschaffen wäre? Auf die Antwort, dass es damit ganz gut stände, und warum er sich darum bekümmere, versetzte er: Dazu bin ich von Gott gesandt, die Menschen zu erleuchten, und sie zu bekehren, und Gott habe an ihn eben den Befehl erlassen, welchen er dem Propheten Hosea gegeben, und den er ihr jetzt bekannt machen wollte. Auf ihre Frage, was das für ein Befehl sei? schlug er das erste Kapitel aus gedachtem Propheten auf, und las die Worte: Gehe hin, und nimm ein Hurenweib und Hurenkinder, vor, und setzte diesem nicht nur hinzu, dass sie die Hure sei, die er auf göttlichen Befehl nehmen solle, sondern unterstand sich, an dieser Weibsperson Thätlichkeiten zu begehen, und sie mit Gewalt zu nöthigen, sich seinen unzüchtigen Trieben zu unterwerfen. Da sie mit allen ihren Leibeskräften widerstand, und auf ihr Geschrei die Nachbarn herzugelaufen kamen, entwich er in seine vorige Wohnung, allein er wurde ausgespäht und gefänglich eingezogen, und da man die beiden Eheleute über seine Herkunft examinirte, bekannten sie alle von ihm gespielten ärgerlichen Rollen. Sein Vertheidiger setzte den Hauptgrund der Vertheidigung darauf, dass der Verbrecher ein im höchsten Grade wahnsinniger und dabei melancholischer Mensch sei, mit welchem man eher Mitleiden

haben müsse, als dass man ihn für strafwürdig halten solle. Er habe an allen den Verbrechen, im eigentlichen Verstande, keinen Antheil, indem er als ein wahnsinniger Mensch, der seiner gesunden Vernunft nicht fähig sei, selbst nicht wisse, was er begehe, und zur Unterstützung seiner Behauptung ersucht er, des Gefangenen Gemüthszustand durch einige geschickte Aerzte untersuchen zu laszen. Zwei Aerzte erhielten diesen Auftrag, und die Probe ward einigemal nach einander mit dem Inquisiten angestellt. Ihr Gutachten enthielt in sich, dass derselbe zwar für völlig seiner Vernunft beraubt und also im höchsten Grade für wahnsinnig nicht zu halten, aber doch gleichwohl von Natur etwas blödsinnig und albern sei, und dass er seine Wahnsinnigkeit durch die vielen Phantasien, womit sich seine Seele beschäftigt, fürnehmlich sich zugezogen. Dieser letztere Umstand wollte dem Vertheidiger des Inquisiten gar nicht gefallen, weswegen er die Akten, nebst dem medizinischen Gutachten an eine medizinische Fakultät versandte; auch hatte er den Akten viele Zeugnisse von glaubwürdigen Personen beigelegt, die den Inquisiten von Kindheit an gekannt hatten, dass man von Kindheit an immer Spuren und Kennzeichen einer wirklichen Melancholie an demselben bemerkt habe. Indess war er doch nicht so glücklich, dass er seine Absicht völlig erreicht hätte; denn dieses letztere Gutachten kam fast völlig mit dem vorigen überein. Es ward dafür gehalten, dass der Inquisit von Natur eine Anlage zum Wahnsinn habe, die aber durch seine grosse Neigung zum Abenteuerlichen, und gar zu strenges Nachdenken an dergleichen Chimären, vermehrt worden, und mit der Zeit noch grösser werden könne. Obschon dieses Gutachten seiner Absicht, dem Verbrecher die völlige Freiheit zu verschaffen, sehr entgegen stand; so wusste er doch dagegen einen nicht ungegründeten Zweifel zu erregen. Der Inquisit, sagte er, ist für einen Wahnsinnigen erklärt worden, man will aber behaupten, dass er sich den Wahnsinn durch seine Schuld noch mehr zugezogen habe. Wie ist es möglich dieses zu sagen, da es noch unausgemacht ist, ob sich jemand einen solchen Gemüthsfehler durch seine Schuld zuziehen kann. Kann man wohl von einem Menschen, der in diesem Zustande geboren worden, mit Recht behaupten, dass er sich selbst um seine Vernunft gebracht habe? ein Satz, welchen man gewiss ganz und gar nicht annehmen kann. Die Aerzte hätten zwar dem Verbrecher die Vernunft nicht abgesprochen, aber hierbei nicht zugleich bedacht, dass zwischen der Vernunft und dem Gebrauche der Vernunft ein grosser Unterschied sei. Wenn der Inquisit schon jene von Natur besitze, so folge noch nicht, dass er auch den andern habe. Wenn also, fuhr er fort, der Inquisit zur Unzucht, die er begangen, einen Trieb verspürt, so sei er doch we-

nigstens in dem Zeitpunkt, als er selbige verübt, seiner Vernunft nicht mächtig gewesen. So könne man auch aus der Ursache, weil er in seiner Jugend eine schwere Milzkrankheit ausgestanden, unmöglich von ihm behaupten, dass er sich seinen elenden Zustand selbst zugezogen habe. Denn eben durch diese Krankheit sei sein Verstand noch mehr geschwächt worden, so dass er nachmals in der Verwirrung, in welche sein Gehirn gerathen, sich eingebildet habe, als sei er durch eine göttliche Eingebung zu einem Propheten berufen worden, welche thörichte Einbildung so sehr überhand genommen, dass man ihn durch keine vernünftigen Vorstellungen davon habe abbringen können. Hierzu seien noch die vielen schlaflosen Nächte gekommen, welche natürlicher Weise seine ohnehin verdorbene Einbildungskraft noch mehr erhitzt hätten; indem ihm alsdann alle die seltsamen Grillen von seinen gehaltenen Unterredungen mit den Engeln, und ausgestandenem Kampf mit dem Teufel und mit so vielerlei Gespenstern wiederum eingefallen seien.

Der Antrag des Verfassers der Schutzschrift war dahin gerichtet, den Inquisiten von aller Strafe zu befreien, und ihn seinen Anverwandten zur Verpflegung zurückzuschicken. Allein das Urtheil der Fakultät zu Helmstädt kam mit seiner Bitte nicht überein. Sie erkannte, dass der Inquisit in ein Zuchthaus zu bringen, und darin zu einer erträglichen Arbeit anzuhalten sei.

(Vid. Eisenharts Erzählungen von besondern Rechtshändeln, Th. 5. S. 293. ff.)

Wenngleich einige Ungewissheit über den wahren Gemüthszustand des Menschen obwaltete, welcher dies seltsame Ereigniss veranlasste, so kann man doch aus der mitgetheilten Thatsache schliessen, mit welcher Leichtigkeit Betrüger die schwachen, von Fanatismus und Aberglauben unterjochten Köpfe überlisten können. Uebrigens macht diese ganze Angelegenheit mich geneigt, zu glauben, dass jener Mensch wirklich mit einem Irresein behaftet war, wenn man auch keine entschiedene Ansicht hierüber aufstellen kann, weil jene Beobachtung, so wie sie vorliegt, weder genugsam detaillirte, noch hinreichend entwickelte Thatsachen darbietet, um daraus einen positiven Beweis folgern zu können. Um zu einem solchen Ergebniss zu gelangen, hätten mit grösserer Sorgfalt, als angewandt worden ist, Nachforschungen angestellt werden müssen über die früheren Schicksale, die Lebensweise und den physischen Zustand des Angeklagten, vorzüglich hätte sein Gemüthszustand seit den ihm zum Vorwurfe gereichenden Handlungen mit grösserer Genauigkeit untersucht werden müssen. Dennoch glaube ich, dass alle einzelnen Umstände dieser Angelegenheit mehr gegen als für eine Verstellung zeugen. Wenn

letztere sich besonders daraus zu ergeben scheint, dass die Hallucinationen nicht jedes Mal Statt fanden, sobald der Fanatiker die Nächte in den Armen seiner Geliebten zubrachte; so lässt sich dies streng genommen einerseits aus dem Wechsel der Vorstellungen bei diesem Menschen erklären, welcher in jenen Augenblicken der Wollust dem Willen Gottes zu gehorchen, und von demselben gegen die Angriffe des Satans und seiner Genossen beschützt zu werden glaubte, andrerseits aus der wollüstigen Aufregung, welche jeder anderen Verirrung seiner Phantasie Schranken setzte.

Seine übrige Aufführung und sein früheres Leben spricht vielmehr für die Wirklichkeit als für die Simulation seines Irreseins. So erscheinen mir als wirklich wahnwitzige Handlungen die ungereimten Ceremonien, welche er anstellte, und von denen einige den ersehnten Augenblick unnöthig verzögerten, der nächtliche Lärm, auf welche der Aussage nach am Tage keine Ruhe, kein Schlaf folgte, sein durchaus seltsamer Besuch bei der Frau, welche zu seiner Verhaftung Veranlassung gab. Ueberdies muss man in Erwägung ziehen, dass er nie einen Versuch zur Prellerei machte, denn er hätte von den betrogenen Eheleuten eben so leicht Summen Geldes als ein Costüm zur Judenbekehrung erlangen können. Endlich erinnere man sich, dass dieser mit sehr beschränktem Verstande begabte, und der Bildung ermangelnde Mensch den grössten Theil seines Lebens mit der Lectüre theologischer Werke und mit anhaltenden Grübeleien über die Bibel, welche er fast auswendig wusste, zugebracht hatte. Wenn man nun alle diese Umstände mit einander in Zusammenhang bringt, so muss man es für sehr wahrscheinlich erachten, dass der Angeklagte wirklich mit einer religiösen Melancholie behaftet und dass letztere mit Hallucinationen und bis zu einem gewissen Grade mit Geschlechtswuth complicirt war.

Die gerichtlich-medizinischen Untersuchungen der Handlungen, welche aus dem religiösen Wahn und aus der Dämonomanie entspringen, sind jetzt viel einfacher, als ehemals. Denn in den Zeiten des allgemein verbreiteten Aberglaubens, wo die Gerichtshöfe noch den Glauben an übernatürliche Ursachen als gültig anerkannten, ereignete es sich oft, dass die Aerzte aufgefordert wurden, eine legale Untersuchung über Hexen und Besessene anzustellen *), welche nur un-

*) Unter vielen ähnlichen Beispielen berücksichtige man nur den Process des Urban Grandier.

glückliche Dämonomanen und hallucinirende Wahnsinnige waren, um nach gewissen physischen Merkmalen festzustellen, ob die Angeklagten der Zauberei und der dadurch veranlassten Schäden schuldig seien.

Gegenwärtig, wo die Hexen und Wunderthäter nur noch für Wahnsinnige oder für Betrüger gehalten werden, werden selbst die schwersten Verbrechen wirklicher Monomanen nur noch in Bezug auf den Gemüthszustand solcher Angeklagten zur Untersuchung gezogen, und die Rechtspflege hat nur noch Nachforschungen über die Frage anzustellen, ob die den Hexen, Besessenen und Dämonomanen zugeschriebenen Verbrechen und Vergehen dem Laster und Betruge oder dem Irresein und Aberglauben beizumessen sind.

Der bei solchen Angelegenheiten zu Rathe gezogene Arzt muss daher, wenn er dem Gerichte Aufklärung verschaffen soll, in zweifelhaften Fällen sich bemühen, die Wahrheit in Betreff des Gemüthszustandes des Angeklagten zu erforschen. Handelt es sich um schwere Verbrechen, z. B. um Mord, welcher unter den aus fanatischem Irresein entspringenden am häufigsten vorkommt, oder auch um Brandstiftung, so muss man eine sorgfältige Aufmerksamkeit auf die Hülfsmittel zur Feststellung der Realität einer Geistesstörung richten, um letztere nicht mit Verschmitztheit und Verstellung zu verwechseln. Ich glaube mich hier auf die Regeln beziehen zu müssen, welche ich aufstellte, als ich im Allgemeinen von den Hülfsmitteln zur Unterscheidung des wirklichen Wahnsinns von dem nachgeahmten oder vorgeschützten sprach, und als ich in derselben Beziehung die Mord-Monomanie speciell abhandelte. Jedoch will ich bemerken, dass die religiöse Monomanie, welche, wie ich bereits angab, zu den räsonnirenden gehört, sich nicht entwickelt, ohne dass ihr Erscheinungen vorausgehen, welche ihre Gegenwart bestätigen, zumal wenn man hinreichende Geduld besitzt, den Angeklagten nach Vollbringung der incriminirten That einer fortgesetzten Prüfung zu unterwerfen, und wenn man in dem gegebenen Falle einen angemessenen Gebrauch macht von den anwendbaren allgemeinen Erfahrungsmitteln, welche im fünften Abschnitte angezeigt worden sind.

Die nämlichen Grundsätze können auch in den Processen wegen Zauberei in Gebrauch gezogen werden. Diese Processe werden jedoch fast jedesmal entschieden, ohne dass man zu ärztlichen Einsichten seine Zuflucht nimmt, weil man fast jederzeit in dem Leben der Thaumaturgen keine Spur von Geistesstörung, sondern nur Unsittlichkeit und List und besonders ein so offenbares eigennütziges Interesse entdeckt, dass dies allein zum Beweise der Schuld hinreicht.

Den Gesetzgebern gebührt die Entscheidung der Frage, bis zu welchem Grade strafbar die Individuen sind, welche, ohne gerade für

wahnsinnig gehalten werden zu können, dennoch in Folge ihrer abergläubigen Vorstellungen die grössten Grausamkeiten an denen verüben, welche ihnen ihrer Einbildung gemäss durch Zauberei Schaden zugefügt haben und noch zufügen. Als Arzt bin ich zur Nachsicht gegen diese Unglücklichen geneigt, welche, alles wohl erwogen, nur durch die beklagenswertheste Unwissenheit eine Schuld auf sich laden. Solche Thatsachen, welche sich leider nur zu häufig ereignen, beweisen übrigens, wie nothwendig es ist, die Landleute, wenn auch nicht zu Gelehrten zu machen, doch über Gegenstände aufzuklären, welche ihre Interessen auf das Innigste berühren, und in ihnen eine Menge von Irrthümern, Vorurtheilen und Aberglauben zu zerstören, welche mit ihrer Sittlichkeit so wie mit ihrem Glücke nur allzu sehr in Widerspruch stehen.

Dreizehnter Abschnitt.

Von dem Diebeswahn oder der Kleptomanie *).

Der Diebstahl ist ein so gemeines Verbrechen, und seine Bestrafung wird für die gesellschaftliche Ordnung so nothwendig, dass man auf den ersten Anblick Bedenken tragen sollte, Umstände gelten zu lassen, welche eine solche That von ihren strafrechtlichen Folgen befreien können. Wir werden aber sogleich sehen, dass es solche Umstände geben kann.

Zuvörderst bemerke ich, dass jedes Mal, wenn eine betrügerische Entwendung von einem Individuum verübt worden ist, bei welchem man irgend eine wohl erwiesene Geistesstörung beobachtet hat, oder noch wahrnimmt, ihm das Verbrechen des Diebstahls nicht angeschuldigt werden kann. „Wie viele Kranken, sagt Pinel (indem er von den Veränderungen spricht, welche in dem ursprünglichen Charakter der Geisteskranken eintreten), können sich bei der Wiederkehr ihrer Anfälle nicht enthalten, zu stehlen, und Gaunerstreiche auszuführen, obgleich man sie während ihrer lichten Zeiten als Muster einer strengen Redlichkeit aufstellt.“ Man findet in der 13. Beobachtung (Bd. I. S. 109.) den Fall eines Individuums, welches ich für geistesschwach erklärt habe, und in Betreff dessen, den Schlussfolgerungen des vom

*) Von κλεπτω ich stehle und μανια Tobsucht.

Dr. Denis und mir verfassten Gutachtens gemäss, die Criminal-Instruction über mehrere von ihm verübten Diebstähle keine weitere Folge hatte. Man berücksichtige auch die 52. Beobachtung (Band I. S. 224.).

Zuweilen sah man die Neigung zum Diebstahl aus dem ausschliesslichen Verlangen nach dem Besitz leidenschaftlich begehrter Gegenstände entspringen. Einige Liebhaber von Hunden und anderen Thieren, von seltenen Büchern, naturhistorischen Gegenständen, Antiken u. s. w. wurden, von einer solchen Leidenschaft angetrieben, zu Verbrechern, indem sie sich Diebstähle gestatteten, welche bei dem freien Gebrauch ihrer Vernunft nicht zu entschuldigen waren. Ich erinnere mich, gehört zu haben, dass ein prostestantischer Geistlicher in Sachsen, welcher bis dahin in unbescholtenem Rufe stand, Mörder wurde, um sich den Besitz sehr seltener Bücher zu verschaffen, nach denen er seit langer Zeit ein heisses Verlangen getragen hatte. Ein sehr ähnlicher Fall hat sich vor wenigen Jahren in Barcelona zwischen einem spanischen Mönche und einem Büchertrödler zugetragen (Gazette des Tribunaux). Es versteht sich ganz von selbst, dass wenn vor solchen Entschliessungen nicht das geringste Zeichen, welches die Voraussetzung einer Geistesstörung gestattete, vorherging, oder dieselbe begleitete, Nichts die Schuld verringern kann. Indess je mehr der Zweck des Diebstahls von einem bizarren und leidenschaftlichen Gelüste abhängt, je geringer der Werth des gestohlenen Gegenstandes im Vergleich zu dem Vermögen des Diebes ist, um so aufmerksamer muss man auf den gesammten Seelenzustand des Angeklagten sein. Folgender Fall, welcher sich kürzlich ereignete, liefert den Beweis dafür.

111. Beobachtung. M. X. 52 Jahre alt, welcher bisher in dem wohl erworbenen Rufe der Redlichkeit stand, bekleidete seit mehreren Jahren auf die ehrenvollste Weise ein obrigkeitliches Amt. Besitzer eines ansehnlichen Vermögens, hatte er seit langer Zeit eine Sammlung von Kunstwerken veranstaltet, welche aus der Epoche der sogenannten Renaissance stammten. Er besuchte häufig die öffentlichen Versteigerungen, und machte Ankäufe zur Vermehrung seines Curiositäten-Cabinets, welches sein Steckenpferd geworden war. Bei einer dieser Versteigerungen bemerkte er zwei Porzellanfiguren, welche ihm gefielen, er steckte sie in die Tasche; man bemerkte es. Ertappt auf der That, wurde er verhaftet, auf die Polizei-Präfectur, und von dort in das Gefängniss la Force gebracht. Eine so unerklärliche Handlung von Seiten eines Mannes, welcher bisher durch seine strenge Rechtlichkeit und durch seinen Wohlstand bekannt war, einige von seiner Familie mitgetheilten Angaben über sein Benehmen vor der

incriminirten That motivirten seine Versetzung in ein Krankenhaus behufs der sorgfältigern Beobachtung. Nach seiner Ueberweisung an die correctionelle Polizei wurde er freigesprochen, weil er unfreiwillig gehandelt habe.

Vor dieser Entscheidung wurde ich vom Polizei-Präfecten mit der Untersuchung und Begutachtung des Gemüthszustandes des X. beauftragt; da ich aber während der ersten Prüfung keinen Umstand auffinden konnte, der mich ins Klare gesetzt hätte; so sprach ich mich hierüber in einem vorläufigen Berichte aus, welchen ich mit folgenden Worten schloss:

„— — Indess da es Wahnsinnige giebt, deren Seelenstörung sich mehr in ihren Handlungen als in ihren Worten verräth, und da mir seit meinem Besuche mehrere Angaben mitgetheilt worden sind, deren Richtigkeit festgestellt werden muss, und nach denen X.. sich in diesem Falle befinden dürfte, so halte ich mein Urtheil über ihn noch so lange zurück, bis ich eine neue Prüfung seines Zustandes vorgenommen habe."

Diese Prüfung führte mich zu folgender bestimmten Entscheidung:

„In meinem vorläufigen an den Polizei-Präfecten erstatteten Bericht, welcher das Ergebniss meiner ersten an X. angestellten Prüfung enthält, erklärte ich, dass ich an ihm keine Spur von Geistesstörung wahrgenommen hätte. Da es jedoch, wie ich schon bemerkte, Wahnsinnige giebt, deren Geistesstörung sich mehr durch ihre Handlungen, als durch ihre Worte verräth; so wollte ich über X. nicht ein bestimmtes Urtheil aussprechen, ohne zuvor die Richtigkeit einiger über ihn mir zugekommenen Angaben festgestellt, und ohne ihn einer neuen Prüfung unterworfen zu haben. Letzteres ist nun heute geschehen.

„X. erschien mir eben so ruhig, wie bei meinem ersten Besuche, aber ich bemerkte an ihm einige leichte Spuren von Andrang des Blutes nach dem Kopfe. Er beklagt sich über Kopfschmerzen, sein Gesicht ist stärker geröthet, als gewöhnlich, seine Conjunctiven sind leicht injicirt, der Puls ist voll und hart. Es war nothwendig, ehe ich ihn über die von ihm ausgesagten wahnwitzigen Handlungen befragte, mich über die Realität derselben zu vergewissern, welches ich an den beiden Tagen vor meiner letzten Unterredung mit ihm that. So erfuhr ich, dass er unmittelbar nach seiner Ankunft in la Force eine Untersuchung der Wassergefässe der Gefangenen vornahm, um zu untersuchen, ob sich unter ihnen nicht Vasen aus der Epoche der Renaissance befänden, welche der Aufnahme in seine Sammlung werth seien. Ein neben der Börse wohnender Haarkräusler hatte einen Bär, welchen er kaufte und schlachtete, ausgehangen, um das Publikum zu bereden, dass das ächte Bärenfett nur bei ihm zu haben sei.

X. kaufte für 66 Francs von dem Fleische dieses Thiers, und liess dasselbe in sein Haus bringen, obgleich es schon anfing, in Fäulniss überzugehen. C.. ein Ciseleur, erzählte, dass X. zu ihm kam und ihm ankündigte, er sei entschlossen, einen Landsitz zu Maisons zu kaufen, woselbst sich ein Teich befinde, auf welchem er ein Dampfboot stationiren wolle; er werde dies Dampfboot mit Kanonen bewaffnen, und bitte daher den Ciseleur, jene Kanonen giessen zu lassen, mit denen er seine Nachbaren begrüssen wolle, wenn er auf dem Wasser spazieren fahre.

„X. bekennt Bärenfleisch gekauft zu haben, um die Amerikaner nachzuahmen, welche köstliche Bärenschinken bereiteten. Er gesteht auch seine Absicht ein, sich ein Dampfbot bauen zu lassen, und wenn man ihm bemerklich macht, dass dies bedeutende Kosten verursachen würde, so versichert er, dass er sich eine Dampfmaschiene anschaffen wolle, welche ihm höchstens auf 500 Francs zu stehen kommen würde. Man lieh ihm vor zwei Tagen das Journal la Presse, welches er, nachdem er es gelesen, mit sich in seine Stube nahm, ohne dass man es bemerkte, und in ein Schubfach seiner Commode verschloss. Vergebens befragte man ihn danach, er behauptete, es nicht weggenommen zu haben, und als man das Journal an dem Orte fand, wo er es versteckt hatte, versicherte er, ein Hausdiener habe sich erlaubt, dasselbe in seine Commode zu verschliessen, ungeachtet derselbe Diener dreimal gekommen war, es von ihm zurückzufordern.

„Man sieht, dass diese verschiedenen wahnwitzigen Handlungen, welche X. so gut wie möglich zu rechtfertigen sucht, anzuzeigen scheinen, dass er zu gewissen Zeiten nicht frei von Geistesstörung ist."

(Gez.) Marc.

Ich hätte in diesem Bericht noch eine wichtige Bemerkung in Betreff der Gleichgültigkeit und Apathie aufnehmen können, welche der Angeklagte von Anfang an rücksichtlich der Folgen zeigte, welche die schimpfliche That, über welche er zur Verantwortung gezogen worden, für ihn haben musste. Unstreitig würde ein Ehrenmann in der Lage, worin X. sich befand, erschüttert worden sein durch die Nothwendigkeit, öffentlich vor einem Tribunal zu erscheinen, um sich gegen eine solche Anklage, wie die auf ihm lastende, zu vertheidigen, hätte er selbst die Gewissheit gehabt, siegreich daraus hervorzugehen. X. sprach dagegen von seiner nahe bevorstehenden Erscheinung vor dem Tribunal der correctionellen Polizei, wie von einem Ereigniss, welches jeden Anderen als ihn betreffe. Dieser Umstand scheint mir wenigstens eine Störung seiner Gemüthskräfte zu beweisen.

Aber wir haben uns hier nicht blos mit der Neigung zum Diebstahl zu beschäftigen, welche sich inmitten einer mehr oder minder

allgemeinen Geistesstörung zu erkennen giebt; welche Neigung oft aus Motiven des Eigennutzes erklärt worden ist. Vielmehr muss jetzt im Besonderen die Rede sein von jener instinctartigen, unwiderstehlichen Neigung zum Diebstahl, welche fast immer eine andauernde ist, und denjenigen, der damit behaftet ist, dazu antreibt, sich durch Diebstahl Anderen angehörige Gegenstände anzueignen, und welche Neigung das ausmacht, was wir Kleptomanie*) nennen wollen, bei welcher die Vernunft fast gänzlich ungestört ist.

Es würde ein thörichtes Unternehmen sein, sich auf theoretische Erörterungen über diese seltsame Neigung einzulassen, denn wir würden bald an die Grenzen der menschlichen Erkenntniss ohne irgend einen Vortheil für die Wissenschaft gelangen (?). Meine Aufgabe beschränkt sich darauf, die Realität des Diebeswahns zu erweisen, und dieser Beweis wird sich ausschliesslich auf die Mittheilung mehrerer entscheidenden Thatsachen stützen, deren sechs erste ich aus der Schrift Matthey's entlehne.

112. Beobachtung. Ein junges Mädchen, von reichen und vornehmen Aeltern abstammend, von gutem Charakter und gesundem Verstande, fühlte beständig das Verlangen, sich Gegenstände aller Art anzueignen, welche ihre Augen reizten. Sie bewahrte im Versteck eine Menge von Schnupftüchern, Fingerhüten, Halstüchern, Strümpfen, Handschuhen, welche sie ihren Freundinnen entwandte. Wurden ihre Diebereien entdeckt, so suchte sie dieselben nicht geheim zu halten; sie bezeugte durch Thränen ihre Reue und die Beschämung, welche ihr Betragen ihr zuzog; sie versprach, in Zukunft dieser verhassten Begierde Widerstand zu leisten; in ihre Stube heimgekehrt, flehte sie inbrünstig zu Gott, sie in ihrem Entschlusse zu bestärken; aber die Gelegenheit zeigte sich bald wieder, denselben zu vereiteln, und der Vorsteher der Pensions-Anstalt, in welcher sie sich damals befand, sah sich endlich genöthigt, sie zu ihren Aeltern zurückzuschicken.

113. Beobachtung. Ein Regierungsbeamter in Vienne hatte die seltsame Gewohnheit, nur Wirthschaftsgeräth zu stehlen. Er miethete zwei Zimmer, um das Gestohlene darin aufzubewahren, welches er weder verkaufte, noch in Gebrauch zog.

114. Beobachtung. Man weiss, dass Victor Amadeus, König von Sardinien, überall Gegenstände von geringem Werthe wegnahm.

115. Beobachtung. Die Gattin des berühmten Gaubius hatte

*) Oder nach Matthey (Nouvelles Recherches sur les maladies de l'esprit. Paris 1816) Klopemanie (von κλοπεια Diebstahl und μανια Tobsucht).

einen so grossen Hang zum Diebstahl, dass sie jedes Mal, wenn sie Einkäufe machte, einige Gegenstände zu entwenden suchte.

116. Beobachtung. Lavater erzählt von einem Arzt, welcher niemals das Zimmer seiner Kranken verliess, ohne ihnen etwas wegzunehmen, woran er hinterdrein nicht mehr dachte. Am Abend untersuchte seine Gattin seine Taschen, fand darin Schlüssel, Scheeren, Fingerhüte, Messer, Löffel, Schnallen, Etuis, und schickte sie an die Eigenthümer zurück.

117. Beobachtung. Ein Elsasser verübte überall Diebstähle, obgleich er Alles im Ueberflusse hatte, und nicht geizig war. Er hatte eine sorgfältige Erziehung genossen, und diese fehlerhafte Gewohnheit hatte ihm mehrmals Strafen zugezogen. Sein Vater brachte ihn unter das Militair. Selbst diese Maassregel diente nicht zu seiner Besserung; er verübte beträchtliche Diebstähle, und wurde zum Galgen verurtheilt.

118. Beobachtung. Ich habe einen kenntnissreichen Arzt gekannt, dessen Manie darin bestand, Tischcouverts zu stehlen. Sein Hang erstreckte sich nicht auf andere Gegenstände.

119. Beobachtung. Henke giebt Bericht von folgendem Falle:

Voriges Jahr liess sich ein Rekrut bei dem Grenadierbataillon von Schosten an der sächsischen Grenze wieder engagiren. Er gab vor, zuletzt aus der Festung Schweidnitz desertirt zu sein, und bei verschiedenen Regimentern gedient zu haben, wo er immer von einem an das andere abgegeben worden sei. Man versprach sich anfänglich nicht viel Gutes davon. Allein er hielt sich einige Monate sehr ordentlich, machte keine Excesse, war kein Säufer, verrichtete seinen Dienst, und hatte überdies eine gute Gestalt und Positur. Endlich wurde er wegen einiger unbedeutenden Diebstähle zur Verantwortung gezogen. An einem Ort nahm er einen Hammer und warf ihn auf die Strasse, wo er sich nicht weiter darum bekümmerte, bis ihn endlich ein Paar Tage darauf der Geldmangel nöthigte, ihn wieder aufzuheben und zu verkaufen, wodurch seine Dieberei entdeckt wurde. Bei einem Kaufmann nahm er ein Halbpfundgewicht, welches man noch bei ihm fand. Er gestand im Verhör, dass weder Lüderlichkeit noch Noth ihn zum Stehlen reizten, welches auch Zeugenaussagen und andere Umstände bewiesen; allein er hätte einen unwiderstehlichen Hang, Dinge, die er oft nicht zu nützen wüsste, zu stehlen. Der Paroxysmus überfalle ihn mit Zittern und entsetzlicher Angst, und er werde eher nicht ruhig, bis er etwas genommen habe. Oft falle er mitten in der Nacht in diesen Zustand, wo er aufstehen und das erste beste ergreifen müsse, was ihm in die Hände falle. Oft ergreife er in dieser Angst Töpfe und andere zerbrech-

liche Sachen, die er dann in Stücke zerschmeisse, und sodann ruhig sei. Dieses Unglück sei die Ursache, warum er aus dem einen Regimente an das andere abgegeben worden. Die schrecklichste Strafe sei bei ihm fruchtlos, denn er sei in diesen Anfällen seiner Sinne gar nicht mächtig; übrigens glaube er, dass böse Leute ihm etwas angethan. Er glaubte mit einer leichten Strafe davon zu kommen, versprach, so viel möglich auf seiner Hut zu sein; oder wenigstens den Diebstahl sogleich anzuzeigen; aber das Stehlen ganz zu lassen, könne er nicht versprechen. Allein er wurde als ein unverbesserlicher Dieb, nachdem ihm die Haare abgeschoren worden, über die Grenze gebracht. Auch hat mir ein noch lebender Stabsofficier erzählt, dass er einen reichen Cavalier gekannt, der sich nicht habe entbrechen können, hin und wieder etwas einzustecken, solches aber nach einiger Zeit seinem Eigenthümer wieder einhändigen zu lassen.

Ich könnte noch viele ähnliche Beispiele anführen, aber abgesehen davon, dass sie keine wesentliche Verschiedenheit von den mitgetheilten darbieten würden, scheinen sie mir zu genügen, um die Existenz der in Rede stehenden Monomanie vollständig zu beweisen.

Aber wie soll man ihre Realität in Fällen nachweisen, wo Frevler auf den Einfall kämen, sich dieser seltsamen Seelenstörung als eines Mittels zur Entschuldigung ihres Vergehens zu bedienen? Ich räume ein, dass es Umstände geben kann, wo die Unterscheidung der Wahrheit vom Betruge höchst schwierig wird. Dennoch giebt es Thatsachen, besonders moralischer Art, welche zu dem erwünschten Ergebniss führen.

Zuvörderst wiederhole ich, dass der Diebeswahn eine instinctartige Monomanie ist, und als solche sich durch mehrere Zeichen charakterisirt, welche in den mitgetheilten Beispielen insgesammt angetroffen werden.

Der erste in Erwägung zu ziehende Umstand ist einerseits die gesellschaftliche Lage des Angeschuldigten, sein sittlicher Charakter, und der Werth des gestohlenen Gegenstandes im Vergleich zu seinem Vermögen. Ich habe wohl nicht nöthig, ausführlich auf die Nothwendigkeit der Berücksichtigung dieser Bedingungen und ihrer Anwendung auf den concreten Fall einzugehen. Wenn die medizinisch-gerichtliche Untersuchung eines Diebstahls, in wiefern derselbe durch eine Kleptomanie veranlasst worden, erfordert wird, so muss unstreitig vor Allem festgestellt werden, ob die moralischen Bedingungen eine solche Voraussetzung irgend wie wahrscheinlich machen. Es muss überraschend erscheinen, wenn ein in ehrenvoller Lage lebendes Individuum, dessen unbescholtener Ruf durchaus unangetastet geblieben war, des Diebstahls angeklagt, und seine That ausser Zweifel gestellt wird; indess wenn andere Umstände, z. B. der geringe Werth

des entwandten Gegenstandes im Vergleich zu dem Vermögen des Diebes, die bizarre Wahl jenes Gegenstandes das Motiv der That unerklärlich machen, so kommt man auf dem Wege der Ausschliessung unvermeidlich zu der Annahme, dass eine Seelenstörung, namentlich eine Kleptomanie, ihren Einfluss ausgeübt hat, während übrigens die Vernunft sich ungestört erhalten hat. Aber um es nochmals zu erwähnen, wird eine grosse Zurückhaltung bei der Beantwortung einer so dunklen Frage, wie es die vorliegende ist, erfordert. Vorzüglich muss man untersuchen, ob nicht irgend eine andere Leidenschaft, z. B. die Begierde nach dem Besitz seltener Gegenstände, welche man sich nur durch den Kauf verschaffen kann, oder ob nicht vornämlich Geiz die Motive der zu begutachtenden That abgegeben haben.

120. Beobachtung. Ich habe einen berühmten, im Uebrigen sehr uneigennützigen Anatomen gekannt, welcher, im Besitz eines reichen Museums der pathologischen Anatomie, stets daran dachte, sich einen Schädel anzueignen, dessen Kiefer ankylosirt waren; und welchen er um jeden Preis aus einer fremden Sammlung, in welchem sich derselbe befand, entwenden wollte. Zu diesem Zweck gab er einem Studenten den Auftrag, welcher nach der Stadt reisen sollte, woselbst sich jener Schädel befand; doch wurde jener Auftrag nicht ausgerichtet. Jener Eleve war ich. Gewiss, wenn die Entwendung nur versucht, und dieser Versuch entdeckt worden wäre, so hätte weder der Professor noch der Student verdient, Gnade vor dem Gesetz zu finden.

121. Beobachtung. In Paris lebte ein Mann, welcher eben so sehr durch seinen schmutzigen Geiz, als durch seinen unermesslichen Reichthum bekannt war. Um sich Bouillon ohne Kosten zu verschaffen, hatte er sich das Mittel ersonnen, dasselbe aus den Fleischtöpfen seiner Nachbaren mit Hülfe einer Spritze zu schöpfen, welche er sodann in einer tiefen Tasche verbarg. Eine solche Industrie gehörte unstreitig vor das Forum der Zuchthauspolizei, und es würde ungereimt gewesen sein, die Strafbarkeit derselben verringern zu wollen.

Aber auch andere Zeichen, wenn sie sich darbieten, können zum Beweise der Diebes-Monomanie beitragen. Der vornehmste Beweis dieser Monomanie ist das freiwillige Geständniss des Diebes, und besonders die Wiedererstattung des Geraubten, oder wenigstens die schnelle Entschädigung für den einem Anderen zugefügten Nachtheil. Dahin gehört ferner die Geringschätzung des gestohlenen Gegenstandes, welcher entweder weggeworfen oder an einen Anderen verschenkt wird. Endlich sind hierher noch gewisse physische Erschei nungen zu rechnen, welche alle instinctartigen Monomanieen beglei-

ten, und welche in der 119. Beobachtung speciell geschildert worden sind. Nur muss man misstrauisch sein gegen Täuschungen, welche durch die Angaben einer Person veranlasst werden könnten, wenn dieselbe hinreichend verschmitzt und unterrichtet ist, um aus den Schriften über Geisteskrankheiten die erforderliche Belehrung geschöpft zu haben.

Es versteht sich, dass die Ermittelung der Ursachen, welche Wahnsinn erzeugen können, und von denen im 5. Abschnitte die Rede war, eben sowohl bei der Diebes-Monomanie, wie bei jeder anderen Statt finden muss. Unter diesen Ursachen muss man ein besonderes Augenmerk auf die erbliche Anlage, auf den Einfluss gewisser Secretionen und Excretionen, z. B. der Milch, der Menstruation, der Hämorrhoiden, und vorzüglich auf die Nervenzufälle haben, welche durch die wahre und die falsche Schwangerschaft hervorgerufen werden.

Letztere besonders hat zuweilen als wohl oder übel begründete Entschuldigung des Diebstahls gelten müssen. Ich glaube bei dieser Gelegenheit wiederholen zu müssen, was ich hierüber im Artikel Schwangerschaft des Dictionnaire des Sciences médicales gesagt habe.

Mag nun, was man ein Gelüste der Schwangeren zu nennen pflegt, das Ergebniss der Rückwirkung dieses oder jenes Organs auf die geistigen Kräfte, oder mögen letztere gleichzeitig mit der allgemeinen Sensibilität pathologisch verändert sein, so ist es doch gewiss, dass bei einigen schwangeren Frauen sich mehr oder weniger unwiderstehliche Neigungen entwickeln, und sie zuweilen antreiben, der gesellschaftlichen Ordnung widerstreitende Handlungen zu begehen. Eine Frau, welche sich gewöhnlich durch Sanftmuth und Anmuth des Charakters auszeichnet, wird mürrisch, reizbar, jähzornig während einer gewissen Zeit der Schwangerschaft. Die geringste Veranlassung ist fähig, sie in Zorn zu versetzen, ja sie bis zur Wuth zu erbittern. Eine andere, welche eine vorzügliche Mutter und zärtliche Gattin ist, hegt während ihrer Schwangerschaft einen unversöhnlichen Hass gegen ihren Gatten und gegen eins ihrer Kinder. Der Arzt darf die Möglichkeit solcher Erscheinungen nie aus den Augen verlieren, von denen man in den Annalen seiner Kunst so viele Beispiele findet; er muss es verstehen, sie nach ihrer wahren Bedeutung abzuschätzen, wenn eine aus dieser Quelle hervorgegangene Anklage auf einer Unglücklichen lastet.

Unter den Excessen, zu denen eine verirrte Phantasie eine schwangere Frau fortreissen kann, hat keine die Gerichtshöfe häufiger beschäftigt, als die Neigung zum Diebstahl. Diese Neigung ist zuweilen unbestimmt, d. h. sie richtet sich ohne Unterschied auf alle Arten

von Gegenständen; andre Male ist sie partiell, und hat zum Motiv irgend ein zwingendes Gelüste, welches sofort befriedigt werden muss, und nur durch Entwendung des begehrten Gegenstandes gestillt werden kann.

122. Beobachtung. Die Mutter eines durch seinen Witz sehr bekannt gewordenen Mannes, die Gattin eines General-Pächters, konnte, als sie schwanger war, nicht der Begierde widerstehen, bei einem Garkoch Geflügel zu stehlen, welches eben vom Bratspiess abgenommen war. Diese übrigens reiche Frau hatte bei Ausübung dieser That kein anderes Motiv, als die schleunige Befriedigung eines lebhaften Appetits, welchen der Anblick und Geruch des Geflügels plötzlich in ihr erregt hatte, und welcher ihr augenblicklich das Vermögen raubte, über das Unschickliche ihres Betragens nachzudenken.

123. Beobachtung. Alberti berichtet*), dass ein Advocat im Interesse seiner des Diebstahls angeklagten Clientin der medizinischen Facultät in Halle folgende Frage zur Begutachtung vorlegte: Ob in dem Falle, wo eine Frau während der Schwangerschaft sich eines Diebstahls schuldig gemacht habe, anzunehmen sei, dass jener Zustand bei gewissen Frauen ein unwiderstehliches Verlangen erzeugen könne, mannigfache Vergehen, und namentlich das in Rede stehende Verbrechen auszuüben? Die Facultät erwiederte, dass sie im vorliegenden Falle keine entscheidende Antwort ertheilen könne, da kein individueller Umstand in Bezug auf die Constitution und das Temperament der Angeklagten angegeben worden sei, dass aber jene Frage, abstract genommen, bejaht werden müsse, weil es durch Theorie und Erfahrung begründet sei, dass die Schwangerschaft die Phantasie der Weiber irre leiten und ihren Willen stören könne; dass die Wirkung vornämlich bei Personen von sehr reizbarem, melancholischem Temperamente eintreten müsse, weil bei ihnen der Durchmesser der Gefässe kleiner sei, als gewöhnlich, und sie daher zu Congestionen nach dem Unterleibe geneigt seien; ferner bei solchen Personen, welche wenig trinken und viel essen, sich von kühlenden, groben Speisen ernähren, eine sitzende Lebensweise führen, und traurigen Gemüthsbewegungen unterworfen sind.

Diese Entscheidung ist um so weiser, als man erwägen muss, dass eine zu unbeschränkte Bejahung allen schwangeren Frauen Straflosigkeit bei begangenen Diebstählen zusichern würde. Bei solchen Gelegenheiten kann der Arzt nur allgemeine Erklärungen abgeben, es

*) System. jurisprud. medic. Tom. V. pg. 356.

sei denn, dass individuelle Umstände obwalten, welche die Realität einer Störung der Einbildungskraft erweisen können. Den früheren Lebenswandel der Angeklagten, ihre gesellschaftliche Lage, und noch andere Rücksichten geltend zu machen, gebürt dem Advocaten, ihre Beurtheilung den Richtern, aber nicht unmittelbar dem Gerichtsarzte.

Der Doctor Worbe hat über diesen Gegenstand eine Beobachtung mitgetheilt *), welche hier eine Stelle verdient.

124. Beobachtung. Kann eine des Diebstahls angeklagte Frau sich mit einem Schwangerschafts-Gelüste entschuldigen?

Nur unter eigenthümlichen und sehr seltenen Bedingungen gesteht ein wegen eines Verbrechens Angeklagter seinen Fehler ein, und unterwirft sich mit Ergebung der verdienten Strafe. Im Allgemeinen suchen die von der Rechtspflege Verfolgten sich der Wachsamkeit der Behörden zu entziehen, und der gesetzlichen Ahndung auszuweichen. Nicht alle schlagen jedoch diesen Weg ein. Die grösste Zahl der Angeklagten gründet seine Vertheidigung auf ein vollständiges Ableugnen, aber dies Verfahren, wie geschickt es auch von dem Individuum bei dem Entschluss zum Verbrechen ausgesonnen wird, glückt nur selten. Einige verschanzen sich hinter Entschuldigungsgründen. Auf den ersten Anblick scheint dies Mittel einfacher, es hat etwas Verführerisches; das menschliche Gemüth ist stets geneigt, darauf einzugehen. Indess wenn man erwägt, dass der Angeklagte dies Mittel beständig nur dann erwählt, wenn er auf seinem Verbrechen ertappt wird, oder wenn er unter der Menge von Beweisen erliegt; so kann die Strenge nicht befremden, mit welcher die Gerichte diese Ausflüchte zurückweisen.

Vergebens suchte die Frau N. einen Diebstahl damit zu entschuldigen, dass sie vor dem Friedensrichter zu L... und später vor den Zuchthausgerichten zu Dreux und zu Chartres behauptete, dass sie während ihrer Schwangerschaft der Neigung zum Diebstahl nicht habe widerstehen können. Die Richter, ohne hierauf Rücksicht zu nehmen, erklärten sie für schuldig und erkannten gegen sie auf die von den Gesetzen verhängte Strafe. Ich halte die Thatsachen in dieser Angelegenheit und die gefällten richterlichen Urtheile der Aufmerksamkeit der Gerichtsärzte für würdig.

Am 7. Juli 1812 stahl die Frau N., 29 Jahre alt, in einer Bude

*) Question médico-légale par J. T. S. Worbe. Journal de Médecine de Leroux et Corvisart, avril 1815, pag. 308.

einen Rest roth und weiss gestreiften Zeuges. Dieser Diebstahl wurde auf offenem Markte verübt. Sie wurde sogleich verhaftet, und zum Friedensrichter geführt, welcher sie verhörte. Sie erwiederte, es sei wahr, dass sie vom Ladentische ein Stück baumwollenes Zeug genommen habe, aber sie erklärte, dass sie sechs Wochen schwanger sei, dass sie diesen Diebstahl unwillkürlich begangen habe, weil sie durch eine unwiderstehliche Begierde fortgerissen worden sei. Dieser Vertheidigung ungeachtet wurde der Befehl erlassen, sie in das Gefängniss zu Dreux abzuführen. Vor den dortigen Richtern wiederholte sie das Geständniss ihres Vergehens so wie den nämlichen Entschuldigungsgrund. Indess stellte sie eine Caution, und einer Ordonnanz des Gerichtshofes gemäss verliess sie am 12. Juli das Gefängniss. An dem nämlichen Tage fiel die Frau auf dem Rückwege nach ihrer Wohnung, nachdem sie die Stadt verlassen hatte, vom Pferde. Eine Hebamme aus Paris leistete ihr unmittelbar nach dem Falle Beistand, wobei auch ein Chirurgus vom Lande behülflich war. Das Ergebniss der Operationen beider Kunstverständigen ist in einem Atteste mit folgenden Worten beschrieben worden: „Sie empfand Schmerzen im Unterleibe und in der Nierengegend; die Verletzte war schwanger, und ich untersuchte sie gemeinschaftlich mit Madame ... Hebamme aus Paris. Wir touchirten sie, und waren über ihre Schwangerschaft einverstanden. Da wir den Muttermund sehr erweitert fanden, und die Wässer abgeflossen waren, so urtheilten wir, dass sie unzeitige Wochen halten würde, aber da sie noch nicht weit in der Schwangerschaft vorgerückt war, so sagte ich ihr, dass man die Operation der Natur überlassen müsse.“ Die Wehen verhinderten die Frau nicht, noch an demselben Tage nach Hause zurückzukehren. (Es wird nicht gesagt, ob die Frau wieder auf das Pferd stieg, oder ob man sie auf einen Wagen gebracht hatte). Es verdient bemerkt zu werden, dass der Wohnort dieser Frau vier Lieues von Dreux entfernt liegt. Am 18., sechs Tage nach dem Falle, rief die Frau einen Herrn B., officier de santé, zu Hülfe, welcher ihr ein Attest ausfertigte, dessen Mittheilung seines fehlerhaften Styls ungeachtet nothwendig ist. Dies lächerliche (und unübersetzbare) Document ist in folgenden Worten abgefasst: „L'ayant trouvé au lit, et l'ayant bien examine, je lui ai trouvé le faitus n'avez pas plus de deux mois dans ses membranes, avec plusieurs cailles de sang et beaucoup d'eau vertaitre qui prouve l'accouchement qui était dans le lit.“

In dieser Sachlage wurde die Angelegenheit vor das Zuchthausgericht zu Dreux gebracht. Zeugen wurden vernommen. Der Officier de Santé B. erschien und fügte zu dem von ihm ausgefertigten

Atteste, dass er den von der Frau gebornen Fötus gesehen habe, welcher so gross wie ein Ei war, und auf den Mist geworfen wurde.

Der Maire der Gemeinde, in welcher die Angeklagte wohnte, und welcher von ihr als Zeuge für die von Herrn B. angegebene Thatsache aufgerufen wurde, sagt aus, dass er Nichts gesehen habe, was einem Embryo oder Fötus ähnlich sei.

Die Hebamme des Dorfs sah nur einige Tropfen Blut ohne die geringste Spur von einem Embryo oder Fötus.

Die Angeklagte bekannte beim Verhör, dass sie den Rest von Zeug gestohlen habe, aber sie berief sich stets auf ihr Schwangerschaftsgelüste als auf einen Entschuldigungsgrund, welcher vom Gerichte berücksichtigt werden müsse.

Der Defensor der Frau N. hatte Alles in Bewegung gesetzt, um einen glücklichen Erfolg zu erlangen. Er stützte sich auf die Ansichten der Sachverständigen, brachte positive Zeugnisse für die Statt gefundene Schwangerschaft und Entbindung herbei; er rechnete darauf, dass die Aussage der Zeugen mit der des Officier de santé B. übereinstimmen würden; er hatte sich ein von einem Arzte und einem Wundarzte unterzeichnetes Gutachten verschafft. Aber die Verfasser des letzten waren zu keiner bestimmten Entscheidung gelangt; sie hatten sich in blosse Möglichkeiten verloren; statt aller Dialektik beriefen sie sich bei jedem Paragraphen auf die berühmtesten Autoritäten, endlich hielten sie sich allein an Wahrscheinlichkeiten. Konnten solche Zweifel wohl zu Gunsten der Angeklagten entscheiden? Alle diejenigen, welche einen Begriff von der Instruction eines Criminal-Processes haben, werden vom Gegentheil überzeugt sein.

Wird der Defensor der Frau N. einen wirksameren Beistand von den Begutachtern bei den öffentlichen Debatten erlangen? Wird er sie, welche beim Schreiben so zaghaft waren, zu einer dreisteren Sprache bewegen? Er lässt den Arzt und den Chirurgus, welche das Gutachten unterzeichnet hatten, als Zeugen aufrufen, und beide bereiten sich auf das Erscheinen vor Gericht vor. Ein von einer Hebamme in den Vorlesungen des Professors Dubois nachgeschriebenes Heft diente ihnen als Rüstkammer, aus welcher sie ihre Waffen zur Vertheidigung entnahmen. Sei es Unwissenheit, oder das Verlangen, die Richter durch eine lebende Autorität zu bestechen; man schrieb dem H. Dubois die Schilderung mehrerer, mit den seltsamsten Gelüsten behafteten Frauen zu, deren Rodericus a Castro gedacht hat. Dies ist noch nicht Alles, man drang in einen, dieser verwirrten Procedur ganz fremd gebliebenen Arzt, welcher sich auf der Advocatenbank befand, die Thatsachen dieses Falles zusammen zu stellen, und daraus die legalen Consequenzen zu ziehen, indess die Angeklagte und

ihr Defensor hatten nicht grosse Ursache, mit der Ansicht dieses gefälligen Zeugen zufrieden zu sein, welcher nur aus Achtung vor dem Gerichtshofe seine Erklärung abgab.

Nach geschlossener Instruction begannen die Plaidoyers; der Defensor der Frau N. berief sich auf mehrere, dem vorliegenden Falle analoge Beispiele. Eine Frau biss zu wiederholten Malen in die Schulter eines Bäckergesellen, eine andere biss einen jungen Mann beim Heraustreten aus dem Bade in die Ferse; er erinnerte an eine Frau, welche ihrem eingeschlafenen Gatten geschmolzenes Blei ins Ohr goss, so wie an eine ehrbare Frau aus der Gegend von Dreux, welche von einem Verwandten zu Tische eingeladen, eine kleine rothgefärbte elfenbeinerne Kugel zu sich steckte. Nachdem er die Hülfsmittel erschöpft hatte, welche er aus der Physiologie entlehnen zu können glaubte, suchte der Defensor Vertheidigungsgründe bei den Rechtsgelehrten auf. Besonders machte er mit Zuversicht die Grundsätze des Jousse geltend. Das Plaidoyer endete mit einer Schilderung des untadelhaften Lebenswandels, welchen die Angeklagte geführt hatte, ehe sie sich von der unglücklichen Neigung zum Diebstahl fortreissen liess. Er schilderte sie mit den interessantesten Zügen; er erklärte sie zwar nicht für reich, aber doch als eine Bäuerin für wohlhabend. Die Angeklagte war mit ihren besten Kleidern herausgeputzt.

Nachdem der Defensor seinen Vortrag geendigt hatte, zog der H. Substitut seine Schlussfolgerungen, welche günstig für die Angeklagte ausfielen. Er stützte sich auf dieselben Gründe, welche sein Vater, Advocat beim Gerichtshofe und Defensor der Frau N., geltend gemacht hatte. Jedoch fügte er zu allen angeführten Autoritäten noch eine neue. Nach seiner Meinung ist das Werk des Doctors Demangeon das Palladium der Unschuld der Frau N. Die Auszüge aus dieser Schrift waren mit grossem Scharfsinn veranstaltet, und die Erläuterungen dazu wurden von dem H. Substituten mit natürlicher Beredsamkeit gegeben. Man erwartete mit Ungeduld den Ausgang dieses seltsamen Processes. Die Meinung der Advocaten war getheilt. Der Gerichtshof zog die Angelegenheit in sorgfältige Erwägung, und nach acht Tagen verkündigte der Präsident folgendes Erkenntniss:

„Angesehen, dass aus der Instruction hervorgeht: 1) dass ein Rest Zeug aus der Bude vom Ladentische eines Kaufmanns, welcher damals in der Markthalle zu ... ausstand, am Dienstag des letzten Julius entwandt worden ist, und zwar auf diebische Weise und mit der nöthigen Vorsicht, welche vor der bestohlenen Person diese That geheim halten konnte; 2) dass diese diebische Entwendung von der Frau N. verübt worden ist, welche selbst nicht Anstand nahm, und nicht aufhörte, dies zu gestehen mit dem Hinzufügen, dass sie dazu

durch ein Schwangerschaftsgelüste verleitet worden sei, dessen Antriebe sie wie einer zwingenden und unwiderstehlichen Gewalt habe nachgeben müssen;"

„In Erwägung, dass die Angeklagte ihre Schwangerschaft nur auf sechs Wochen bis zwei Monate vor ihrem Diebstahl zurück datirt; dass in dieser Epoche die Schwangerschaft stets ungewiss, sehr schwer, und selbst unmöglich zu erkennen und zu erweisen ist; und dass selbst in späterer Zeit nur die Verlängerung der Schwangerschaft, die fühlbaren Bewegungen des Kindes in dem mütterlichen Schoosse, oder endlich die zur gehörigen Zeit oder früher erfolgende Entbindung jeden Zweifel beseitigen kann, und dass im vorliegenden Falle alle diese Beweise fehlen, weil die zu frühe Entbindung, durch welche die Angeklagte ihre Schwangerschaft ausser Zweifel stellen will, nur durch das von ihr beigebrachte Attest beglaubigt wird, welches an sich nicht beweiskräftig ist; dass die Deposition des Herrn B., welcher sie allein bezeugt, nichts weniger als rechtsgültig ist; 1) wegen der von dem Herrn Maire und von der Hebamme zu Bois Leroy Wittwe angegebenen Umstände; 2) weil jene Deposition nur eine Wiederholung des gedachten Attestes ist, welches man mit zu weit getriebener Vorsicht von dem Herrn B. am 18. Julius erforderte, also einen Monat früher, bevor er als Zeuge vorgeschlagen wurde, ein Umstand, welcher jeden Zeugen in civilrechtlichen Fällen verwerflich macht, und dem Artikel 283 des Code de procédure gemäss seiner Deposition einen vollständigen Glauben beizumessen nicht mehr gestattet, gleichviel in welcher Angelegenheit;

„In Erwägung, dass wenn die Schwangerschaft und Entbindung der Angeklagten eben so sicher festgestellt wären, als sie ungewiss und zweifelhaft sind, ihr noch zu erweisen übrig bliebe, dass sie durch ihre Schwangerschaft plötzlich in einen Zustand von Verstandesverwirrung und von einem, jede sittliche Freiheit ausschliessendem Irresein versetzt und sie dadurch zu der That, um welche es sich hier handelt, angetrieben worden wäre;

„In Erwägung, dass in der Instruction kein genügender Beweis geführt worden ist, weder von der Möglichkeit eines solchen Irreseins, noch dass die That der Angeklagten die von ihrer Seite unwillkürliche Wirkung aus dieser alleinigen Ursache sei;

„In Erwägung endlich, dass es im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und der Garantie des unter die Aegide der mit Weisheit ausgelegten und angewandten Gesetze gestellten Eigenthums nothwendig ist, dass eine Entschuldigung von der Art der von der Angeklagten geltend gemachten, und wenn sie sich auf keine gesetzliche Bestimmung gründet, nur mit grosser Einschränkung und Zu-

rückhaltung von den Gerichten anerkannt werden darf, denen es vielleicht nicht einmal freisteht, sie zuzulassen, da sie sich auf keine gesetzliche Bestimmung stützt;

„Erklärt der Gerichtshof in Betracht dieser Umstände und Beweggründe die N. für schuldig, am letzten 7. Julius in der Markthalle zu ... einem daselbst ausstehenden Kaufmanne einen Rest roth und weiss gestreiften Zeuges gestohlen zu haben; und verurtheilt zur Abbüssung dieses Vergehens, dem 401. Artikel des Code pénal gemäss, welcher von dem Präsidenten vorgelesen wurde, die genannte Frau N. zu einjähriger Gefängnissstrafe und in die Kosten."

Auf dies Erkenntniss wurde Appellation eingelegt, und der Process an das Tribunal zu Chartres überwiesen.

Der Advocat, welcher der erste Defensor der Frau N. gewesen war, veröffentlichte eine Rechtfertigungsschrift. Sie enthielt ein Resumé der Motive, welche er plaidirt hatte, und welche dem Substituten zur Grundlage seiner Schlussfolgerungen dienten. Man fügte dieser Vertheidigungsschrift das ärztliche Gutachten bei, welches den Richtern in erster Instanz vorgelegt worden war.

Man berief vor die Oberrichter den Chirurgus aus Dreux und die Hebamme aus Paris, welche die Frau N. nach ihrem Sturze besucht hatten, als Zeugen. Ihre Depositionen fügten zu dem Inhalte der Process-Acten Nichts hinzu. Der Advocat zu Chartres wiederholte mit eben so viel Talent als Decenz dieselben Gründe, welche in erster Instanz geltend gemacht worden waren; aber der Criminal-Procurator trat mit Nachdruck gegen eine Lehre auf, welche man einschwärzen wolle, gegen die daraus abgeleiteten Folgerungen, und vorzüglich gegen die Anwendung, welche man davon zu Gunsten der Angeklagten machen wolle. Er bewies bis zur Evidenz, dass in diesem Processe Alles auf Unwissenheit, Betrug, Verstellung, Lüge, Täuschung hinauslaufe, und pflichtete dem von dem Gerichtshofe zu Dreux ausgesprochenen Erkenntnisse bei. Diese Entscheidung wurde angenommen. Jedoch aus Milderungsgründen, welche nicht bekannt gemacht worden sind, schränkte der Gerichtshof zu Chartres die Strafe auf sechstägiges Gefängniss ein.

Wie wichtig auch die Gründe des Richterspruches sind, wodurch die von der Frau N. vorgeschützte Entschuldigung mit einem Schwangerschaftsgelüste verworfen wurde; so glaube ich doch nicht, dass dies Erkenntniss in der Rechtspflege eine solche Autorität erlangen dürfe, dass man unter günstigeren Bedingungen, mit einem einsichtsvollerem, freisinnigerem Verfahren, mit fester begründeten Principien und bündigeren Schlussfolgerungen nicht mit Glück sollte die Behauptung durchführen können, dass ein Schwangerschaftsgelüste eine

natürliche und gesetzmässige Entschuldigung für ein solches von einer schwangeren Frau verübtes Vergehen sei, wofür selbst ein Motiv des Erkenntnisses zu sprechen scheint.

In der That wenn man an die Stelle einer ungebildeten Bauerfrau, deren Ehrlichkeit schon verdächtig war, eine wohlerzogene Dame von unbestrittener Redlichkeit setzt, und wenn der entwandte Gegenstand anstatt eines verhältnissmässig bedeutenden Werthes einen geringen Preis im Vergleich zum Vermögen der Angeklagten hat; wenn der Gegenstand für die Person, welche ihn entwandte, keinen Nutzen hat; wenn die Schwangerschaft nicht zweifelhaft, sondern erwiesen ist; wenn anstatt einer Entbindung, welche man, aller angewandten Mittel unerachtet, nicht einmal wahrscheinlich machen kann, die Wirklichkeit derselben ausser allem Zweifel gestellt ist; endlich wenn es möglich ist, dass eine wirklich schwangere Frau von sorgfältiger Erziehung und redlichem Charakter sich so weit vergessen kann, dass sie einen Diebstahl begeht: so glaube ich, dass die Aerzte und Advocaten sich in vollem Rechte mit der Behauptung befinden, die Schwangerschaft gebe eine rechtsgültige Entschuldigung ab; ich wage selbst zu sagen, dass die unbedingte Verwerfung der letzteren eine Ungerechtigkeit sei, und um eine solche übermässige Strenge im vorliegenden Falle zu bekämpfen, berufe ich mich auf den alten Satz: Summum jus, summa injuria.

Uebrigens ist die Klage nur allzu gegründet, dass in Frankreich die Richter wenig Rücksicht auf die ärztlichen Gutachten nehmen, obgleich sie selbst die letzteren erfordern. Wenn ein von den Gerichtshöfen zu Rathe gezogener Arzt eine Ansicht ausspricht, welche aus den Grundsätzen seiner Kunst hervorgeht, und von seinem Gewissen dictirt wird, so findet er selten ein geneigtes Gehör. Selbst den einsichtsvollsten und achtungswerthesten Sachverständigen tritt man beständig in einer gewissen strengen Anmaassung mit der in den Gerichtshöfen üblichen Maxime entgegen: Dictum expertorum nunquam transit in re judicata*).

Die Diebes-Monomanie kann auch plötzlich und transitorisch in Folge einer periodischen Geistestörung auftreten. Esquirol und ich wurden vor Kurzem über einen solchen Fall zu Rathe gezogen, und mit diesem Gutachten schliesse ich meine Bemerkungen über die Kleptomanie. Es wird damit der Beweis geführt, wie wichtig es in

*) Man erinnere sich, dass Obiges vor 25 Jahren niedergeschrieben worden ist, und dass zu jener Zeit die Legal-Medizin bei den Französchen Gerichtshöfen noch nicht die Bedeutung, wie gegenwärtig, erlangt hatte.

solchen mehr oder minder dunklen und schwer zu beurtheilenden Fällen ist, mit aller möglichen Sorgfalt die geringsten Umstände zu erforschen, welche der incriminirten That vorangingen, sie begleiteten und auf sie folgten.

125. Beobachtung. Gutachten über einen Fall von Verdacht auf Wahnsinn bei einer des Diebstahls angeklagten Frau.

Die Annalen des Wahnsinns enthalten mehrere wohl beglaubigte Fälle, welche es bis zur Evidenz beweisen, dass es eine Diebes-Monomanie giebt, welche alsdann die Folge von unrichtigen Vorstellungen, von irrsinnigen Auffassungen, oder auch von instinctartigen Antrieben ist, und dass unter diesen Bedingungen der Wille entweder consecutiv oder primitiv gestört ist, wo dann die incriminirte Handlung vom moralischen Gesichtspunkte aus dem Thäter nicht zugerechnet werden kann.

Aber wie gefährlich würde für die öffentliche Ordnung eine zu ausgedehnte und unüberlegte Anwendung dieser Lehre sein. Die unterzeichneten Aerzte sind die ersten, diese Gefahr anzuerkennen, und sie schmeicheln sich mit der Hoffnung, dass man ihren in dem, was sie über den von ihnen zu begutachtenden Fall sagen werden, nicht die Schuld aufbürden wird, die Thatsachen auf die Folter gespannt zu haben, um ihnen den zur Vertheidigung erforderlichen Zuschnitt zu geben. Sie werden sich im Gegentheil innerhalb der strengsten Grenzen der Beobachtung halten, und sich bemühen, ihren Schlüssen das Gepräge der Wahrheit aufzudrücken.

Eine Frau von 50 Jahren, eine brave Gattin, Mutter von zwei erwachsenen Töchtern und einem 18jährigen Sohne, welche einer achtbaren Familie angehört, und bis dahin einen untadeligen Lebenswandel geführt hat, sich selbst durch uneigennützige, edelmüthige und wohlthätige Handlungen ausgezeichnet hat, kommt in Paris an, und begeht mehrere Diebstähle bei verschiedenen Kaufleuten.

Es wird zu ihrer Vertheidigung angeführt, dass sie während eines Zustandes von Verstandesverwirrung gehandelt habe, und dass folglich bei ihr nicht der Grad von sittlicher Freiheit obwaltete, welcher die Zurechnungsfähigkeit begründet.

Ist diese Entschuldigung zulässig oder nicht? Diese Frage haben die unterzeichneten Aerzte zu beantworten. Um zu diesem Ziel zu gelangen, muss man zuvörderst untersuchen, ob Madame L... im Laufe ihres Lebens Zeichen von Geisteskrankheit verrathen habe*).

*) Die Mehrzahl der in dieser Beziehung mitgetheilten Thatsachen

Die Nachforschung, mit welcher die Unterzeichneten sich beschäftigen werden, ist von der höchsten Wichtigkeit, denn jedesmal, wenn bei einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung über Seelenstörungen nachgewiesen werden kann, dass das zu prüfende Individuum schon früher, gleichviel zu welcher Zeit, an Geisteskrankheit gelitten hat, begründet dieser Umstand, wenn er nicht ein sehr acutes Irrereden in Begleitung eines Fiebers betrifft, die stärkste Voraussetzung, dass die incriminirte That die Folge einer Geistesstörung sein konnte. Diese Voraussetzung erlangt noch ein grösseres Gewicht, wenn die Geistesstörung einen periodischen Charakter angenommen hat. Sie hört auf, eine blosse Voraussetzung zu sein, und erlangt Gewissheit, wenn die Ausübung der incriminirten That sich in einer Epoche ereignet, welche mit derjenigen der zur Gewohnheit gewordenen Wiedererscheinung der Geistesstörung zusammenfällt.

Wir wollen jetzt untersuchen, in wiefern diese unbestreitbaren Grundsätze auf den Gemüthszustand der Madame L. Anwendung finden.

Diese Dame, welche in glücklichen Verhältnissen gelebt hatte, erlitt mit ihrem Gatten unverdientes Missgeschick, welches sie lebhaft bekümmerte, aber ihr weder die nöthige Resignation noch den Muth zum Ertragen desselben raubte. Da sie jedoch von Natur nervös und sehr empfindlich war, so musste das Unglück nothwendig die Reizbarkeit ihres Charakters erhöhen, und unter der Herrschaft solcher Einflüsse wurde sie schwanger, und ungefähr vor 12 Jahren entbunden. Das Wochenbette war sehr beschwerlich, und Madame L. war ihres Verstandes 25 Tage lang beraubt. Seit jener Zeit wurde Madame L. periodisch in jedem Jahre während des Aprils und Mais von Schwindel und einer nicht motivirten Neigung zum Selbstmorde und zu unzusammenhängenden Gesprächen befallen.

Finden sich unter diesen Einzelnheiten wohl Umstände, welche von Aerzten, die mit dem Beobachten von Geisteskrankheiten vertraut sind, nicht anerkannt werden dürften? Die Unterzeichneten glauben dies nicht; sie treffen im vorliegenden Falle auf mehrere Angaben, welche zur Bestätigung dienen.

Ausser einigen, vom Gerichte vernommenen Zeugen, welche erklärten, dass seit mehreren Jahren die kranke L. zu Anfang des Frühlings nicht den freien Gebrauch ihrer Geisteskräfte hatte, vielmehr beständig Zeichen von Verstandesstörung verrieth, ergiebt sich noch Folgendes aus den von drei Aerzten angestellten Nachforschungen,

haben die Unterzeichneten aus Angaben geschöpft, welche sie für glaubwürdig halten, deren Authenticität sie aber nicht verbürgen können.

welche von dem Gerichte beauftragt waren, einen Bericht über den Gemüthszustand der Madame L. zu erstatten.

Der Herr Fassy erklärte, dass er im Juni und Juli 1836 von dem Doctor Fabré Palapart, dem Hausarzte der Madame L., zu derselben geschickt worden sei, um ihr zur Ader zu lassen, und dass der Doctor ihm mitgetheilt, er habe dieselbe anfangs an starken Kopfschmerzen, und hierauf an rheumatischen Beschwerden behandelt; jene heftigen Kopfschmerzen seien wiedergekehrt, und ihnen solle mit dem Aderlass begegnet werden; endlich der psychische Zustand der Madame L., die Reizbarkeit ihres Charakters liessen ihn zuweilen befürchten, dass sie den Verstand verlieren möge.

Er fand sie im Fieber, schlaflos, mit grosser Hitze und Aufregung, welche Zufälle durch einen Aderlass und Blutegel in zwei Tagen beseitigt wurden.

Im Monat April 1838 wurde H. Fassy von neuem zur Frau L. geschickt, um ihr zur Ader zu lassen, in der Absicht, den heftigen Kopfschmerzen vorzubeugen, mit denen die Dame im vorigen Jahre behaftet gewesen war.

Madame Foncon sagte aus, dass seit dem Jahre 1827 Madame L. sich durch ihren ungeduldigen, zornmüthigen Charakter, und durch eine grosse Reizbarkeit des Gemüths bemerklich machte; dass sie Anfälle von Migräne erlitt, und dass im Februar 1838 Madame L., welche mit einem Anfalle behaftet im Bette lag, plötzlich aufstand, nackt eine Treppe des Hauses betrat, in eine untere Etage hinabstieg, ein grosses Geschrei erhob, und ihre Dienerin rief, deren Abwesenheit diesen Auftritt herbeigeführt hatte, welchen Madame Foncon versucht war, für einen Ausbruch von Wahnsinn zu halten. Endlich bezeugt letztere mehrere von der Madame L. gemachte, nicht motivirte Versuche zum Selbstmorde.

Herr Berryer, der Vater, spricht in den bestimmtesten Ausdrükken von der Seelenstörung, mit welcher die Dame L. vor etwa 12 Jahren während eines Wochenbettes in Folge eines tödtlichen Zufalls behaftet war, welcher ihr Kind betraf.

Endlich stimmen die von Herrn Müller mitgetheilten Angaben vollkommen mit denen des H. Berryer überein; denn H. Müller erklärt, dass er seit dem Zufalle, von welchem die Dame L. während ihres Wochenbettes heimgesucht wurde, einen völligen Mangel an Zusammenhang unter den Gedanken dieser Dame wahrnahm. Eines Tages empfing sie ihn mit Wohlwollen, und am Tage darauf mit übler Laune. Inmitten der ruhigsten und verständigsten Unterredung beschimpfte sie ihn plötzlich mit einem unanständigen Worte, sie

war oft zerstreut und wie beherrscht von einer verborgenen Vorstellung.

Diese Erklärung ist für die Unterzeichneten von einer um so grösseren Wichtigkeit, als dieselbe mehrere Punkte enthält, in denen das Betragen der Dame L. lange vor der incriminirten That demjenigen ähnlich ist, welches sie in dem Krankenhause gezeigt hat, worin sie sich jetzt befindet. Die Unterzeichneten begnügen sich für jetzt mit der Andeutung dieser Aehnlichkeit, welche sie genauer bezeichnen wollen, wenn sie den Gemüthszustand der Dame L. nach ihrer Verhaftung prüfen werden.

Wie könnte man nach dem Vorhergehenden den Zweifel der Aerzte theilen, welche als Verfasser eines gerichtlich-medizinischen Gutachtens denselben gegen die Existenz einer Gemüthsstörung vor der incriminirten That aussprechen? *). Warum will man nicht die Gültigkeit der Zeugenaussage anerkennen, wenn sie sich auf die Erklärung achtbarer, unpartheiischer Personen gründet, und Nichts enthält, welches im Allgemeinen den Beobachtungen an Geisteskranken widerspricht? Warum will man endlich nicht einigen Werth auf die Angaben der Doctoren Fabré-Palaprat und Fassy legen, ja warum will man diese Angaben im Widerspruch gegen das Interesse der Angeklagten auslegen, da man denselben auch eine Deutung im entgegengesetzten Sinne geben kann? In der That, obgleich diese Aerzte nicht bestimmt aussagen, dass Madame L. während ihrer Besuche Zeichen von Geistesstörung verrathen habe, so sprechen sie doch von einem aufgeregten Zustande, welchen sie an dieser Dame beobachteten, und welcher sie befürchten liess, dass dieselbe ihren Verstand verlieren werde. Sind denn in ähnlichen Fällen die Grenzen zwischen der gesunden Vernunft und dem Wahnsinn nicht oft unmerklich? Ueberdies fand dieser Zustand von Aufregung nicht zu der Zeit, oder nahe derselben Statt, wo die Geistesstörung gewöhnlich hervortrat? Ist es endlich nicht überaus wahrscheinlich, dass die angewandten Mittel, vor allem die Blutentziehung vorgebeugt, und den Anfall im Keime erstickt haben?

Endlich erhellt aus den mitgetheilten Angaben für die Unterzeichneten, dass mehrere der vornehmsten Ursachen, welche geeignet sind, eine Geistesstörung vorzubereiten und selbst zum Ausbruch zu bringen, z. B. eine ausserordentliche Reizempfänglichkeit der Nerven,

*) Ein von mehreren Aerzten in Folge einer Requisition des Instructions-Richters abgefasster Bericht lässt es zweifelhaft, ob die von der Dame L. verübten Diebstähle einer Geistesstörung zuzuschreiben seien.

grosser Kummer, eine lebhafte Gemüthserschütterung während des Wochenbettes, mächtig auf die Dame L. einwirkten, und in der That einen periodischen Zustand von Seelenstörung bei ihr hervorriefen.

Aber zu den Angaben, welche aus dem Berichte der vom Gerichtshofe dazu beauftragten Aerzte geschöpft sind, fügen die Unterzeichneten noch eine sehr wichtige, welche sie von der Dame L. erhalten haben, die deren Bedeutung nicht wohl einsehen konnte, welche aber die Unterzeichneten für unendlich wichtig, für entscheidend halten. Es ist dies die in ihrer Familie erbliche Anlage. Nun ist der Einfluss dieser Anlage so wirksam, so beständig und anerkannt, dass wenn in einem zweifelhaften Falle von Seelenstörung auch nur eine geringe Zahl von Thatsachen die Meinung des Arztes ein wenig zu Gunsten der Voraussetzung einer Seelenstörung stimmt, jene Anlage hinreicht, diesen Thatsachen eine Beweiskraft zu verleihen, welche jeden Zweifel ausschliesst.

In dieser Beziehung haben die Unterzeichneten Folgendes ermittelt: Ein Vetter der Mutter der Dame L. war in einem Irrenhause zu Aachen detinirt. Er war tobsüchtig und seine Anfälle erfolgten periodisch im Frühjahr und Herbste. Ein Bruder der Madame L., funfzehn Jahre älter als sie, wurde geistesschwach und starb im 25. Jahre. Dieser junge Mann erlitt mehrere Male im Jahre Anfälle von Aufregung, welche ihn antrieben, die Flucht zu ergreifen, und seine Aeltern nöthigten, ihn durch geeignete Maassregeln davon abzuhalten.

Die Unterzeichneten schliessen daher aus allem Vorhergehenden mit voller Zuversicht: Dass Madame L. mehrere Anfälle von Seelenstörung seit ihrem letzten Wochenbette erlitten hat, und dass diese Anfälle periodisch waren, weil sie gewöhnlich um die Zeit des Frühjahrs Statt fanden.

Indem die Unterzeichneten diese Schlussfolge ziehen, erklären sie eben damit, dass sie nicht die Ansicht ihrer drei Collegen theilen können, welche zu dem unter dem 11. Juli 1838 ausgestellten Gutachten beauftragt waren, da dieses Gutachten über den bisher verhandelten Gegenstand einen Zweifel, eine Ungewissheit verbreitet, womit die Unterzeichneten sich nicht einverstanden erklären können.

Wenn es darauf ankäme, sich an die chronologische Ordnung der Thatsachen zu binden, so würden die Unterzeichneten jetzt zu der Zeit gelangen, in welcher die incriminirte That verübt worden ist. Aber es dürfte angemessener sein, vorläufig den Gemüthszustand der Dame L. nach dieser für sie verhängnissvollen Zeit zu schildern, da man in dem, was nach der von den Gerichten verfolgten That sich ereignete, Elemente vorfindet, welche zur Bestätigung der aus dem Vorstehenden abgeleiteten Folgerungen dienen. Es kommt also jetzt

darauf an, zu untersuchen, wie der Gemüthszustand der Dame L. nach der Vollbringung der incriminirten That beschaffen war.

Die Unterzeichneten haben über das Benehmen der Dame L. unmittelbar nach der incriminirten That Nichts erfahren; ihre Nachrichten über dieselbe datiren sich erst seit der Zeit ihrer Versetzung in das Gefängniss Saint Lazare. Der Director des Gefängnisses hat hierüber Folgendes ausgesagt:

Während der 34 Tage, welche Madame L. in dem Gefängnisse Saint Lazare zubrachte, musste man sie stets bewachen, um sie am Selbstmorde zu verhindern. Sie verrieth die Absicht, zerstossenes Glas zu verschlucken. Oft führte sie unzusammenhängende Reden, in denen die Vorstellung der Schande auftauchte, welche aus ihrer gesetzlich verfolgten That für ihren Gatten und ihre Kinder hervorgehen würde. Endlich am Tage vor ihrer Versetzung in das Krankenhaus befand sie sich, besonders drei Stunden hindurch, in der äussersten Aufregung, während welcher sie unverkennbar irre sprach, und die Ursache dieser Aufregung war die 24stündige Verzögerung dieser Versetzung, so wie vornämlich die Vorstellung, dass sie nach der Polizei-Präfectur gebracht werden würde.

Die Demoiselle Renty, welche als Dienerin der Dame L. während ihrer 34tägiger Detention in Saint Lazare zugesellt war, erklärt, dass gedachte Dame während dieser Zeit oft ungereimte Handlungen beging, und aberwitzige Gespräche führte, zumal während der Nächte, indem sie z. B. aufstehen und hinausgehen wollte, wobei sie sagte, dass sie keine Gefangene sei, indem sie den Kopf an die Mauer stiess u. s. w. Auf alle Fragen endlich, welche die zur Begutachtung aufgeforderten Aerzte an die Demoiselle Renty richteten, erwiderte diese: Gewiss, die Dame L. hat ein Fieber in ihrem Kopfe.

Am letzten 18. Mai, unmittelbar nach ihrer Versetzung in die Heilanstalt des Doctor Pressat, rue du Faubourg Saint Antoine, schien die Dame L. missvergnügt über ihre Entfernung aus Saint Lazare, woselbst sie ihrer Aussage nach so gut behandelt worden war. Auf den Vorschlag, ein Kennzeichen an ihre Wäsche und übrigen mitgebrachten Sachen zu heften, gerieth sie in den heftigsten Zorn, sagte der Mutter des Doctor Pressat die gröbsten Beleidigungen, obgleich dieselbe mit ihr noch kein Wort gesprochen hatte, nannte sie eine Megäre, eine böse Frau, welche ihren Mann hintergangen, sein Geld verschleudert habe, und betheuerte, dass sie nicht in einem abscheulichen, von Weibern regierten Hause bleiben, sondern dass sie das Begehren aussprechen wolle, zu dem vortrefflichen Herrn Prat, dem Director von Saint Lazare, zurückzukehren. Madame Pressat, die

Mutter, erwiederte hierauf blos, dass wenn sie sich hinwegbegeben wolle, sie sich an den Polizei-Präfecten wenden müsse, weil dieser sie in dies Haus geschickt habe. Dies rief einen neuen Ausbruch des Zorns bei Madame L. hervor, welche ein gellendes Geschrei ausstiess, behauptete, man werfe ihr vor, von der Polizei fortgeschleppt und verhaftet gehalten zu sein; dies sei eine Beschimpfung, eine entsetzliche Unmenschlichkeit, niemals habe man sich solche Aeusserungen gegen sie erlaubt, ihr Name sei dadurch compromittirt, und sie würde nicht eine Stunde länger in diesem Hause bleiben. In ihr Zimmer geführt, äusserte sie abermals ihren Unwillen, zwischen vier Mauern eingesperrt zu sein, eiserne Gitterstangen vor dem Fenster zu haben und ihren Kerker mit einem noch ärgeren vertauscht zu sehen. Sie hörte eine volle Stunde hindurch nicht auf zu wehklagen und das Nämliche zu wiederholen. Ihr Mann liess im Augenblick, als er sich von ihr entfernte, den H. Pressat Sohn rufen; sie war ruhiger, bat den letzteren wegen dieses ersten Ausbruchs von Zorn um Verzeihung, und suchte sich zu entschuldigen. Am folgenden Tage führte sie mit ihrem Manne in Gegenwart des Herrn Pressat ein so unzusammenhängendes und unverständliches Gespräch, dass der Arzt kein Wort davon begreifen konnte, und dass ihr ungeduldiger Gatte ihr den Vorwurf machte, ihm seine kostbare Zeit durch ihr gehaltloses Geschwätz zu rauben, indem er sie aufforderte, einen Advocaten zu sprechen, welchen er mitgebracht habe. Herr Pressat war bei dieser Zusammenkunft nicht zugegen.

Madame L. zeigte sich an den nächsten Tagen lenksamer, aber sie erklärte, dass sie ihr Zimmer nicht verlassen würde, dass sie an einer Krankheit des Magens leide, welche ihr nicht gestatte, etwas Anderes als Milch zu geniessen, und bat, dass man neben ihr keine Person schlafen lasse. Die Wärterin, welche im benachbarten Zimmer schlief, liess die Thüre offen stehen, um sie zu bewachen. Sie schlief in der Nacht wenig, weinte oft, und stiess tiefe Seufzer aus. Sie blieb fast den ganzen Tag im Bette, genoss nur die Hälfte eines kleinen Brotes mit einer Tasse Milch. Am 23. Mai, Mittwochs, nachdem sie die Nacht in grosser Aufregung zugebracht hatte, stand sie gegen elf Uhr Morgens auf, indem sie ein Geschrei erhob, und den Kopf an die Mauern stiess. Die Wärterin trat sogleich ein, suchte sie zu beruhigen, bewog sie zum Niedersetzen, wollte sie in das Bette zurückbringen, und da sie allein nicht zum Zwecke kommen konnte, stieg sie in eine Etage tiefer hinab, um Jemanden zu ihrem Beistande herbeizurufen. Während dieser kurzen Zeit hatte Madame L. eine Schnur von ihrem Kleide abgerissen, sich dieselbe mehrmals um den Hals geschlungen, und wollte sich erdrosseln. Man fand sie stark ge-

röthet im Gesicht, indem sie an beiden Enden mit solcher Kraft zog, dass man sie nicht davon abbringen konnte, sondern die Schnur durchschneiden musste; sie hatte ihr Bewusstsein noch nicht verloren. Man suchte sogleich Herrn Pressat auf, welcher die Strangulations-Marke constatiren konnte. Er fand die Dame L. in Thränen und unter Schluchzen, und betheuernd, dass ihr das Leben zur Last sei, dass sie ohne ihre Kinder nicht ausdauern könne, dass man sie zwar an der Selbstentleibung verhindert habe, dass sie aber schon Gelegenheit dazu finden werde. H. Pressat bemühte sich vergeblich, sie zu einer besseren Gemüthsstimmung zurückzuführen, und liess sie durch zwei Wärterinnen bewachen. Im Laufe des Tages liess sie H. Pressat rufen, betheuerte ihm eidlich unter Thränen, dass sie sich nicht mehr nach dem Leben trachten wolle, und bat ihn, nur ihre gewöhnliche kleine Wärterin bei ihr zu lassen, indem sie, wie sie sagte, einen unüberwindlichen Abscheu gegen die andere Frau hege, welche eben so gross war, wie sie, und welche ihr unstreitig imponiren musste. Seitdem wurde sie bei Tag und Nacht bewacht.

H. Pressat hatte am folgenden Tage eine lange Unterredung mit ihr. Sie redete keinesweges irre, sprach mit ihm viel über ihre Kinder, ihren Mann und über den tiefen Schmerz, welchen sie empfinde, nicht mit ihnen zusammenleben zu können. An allen nachfolgenden Tagen hatte sie mit ihm kürzere oder längere Unterredungen, in denen sie fast immer dieselben Dinge wiederholte, und Andere als die Urheber ihrer Verhaftung und ihrer Leiden anklagte, niemals aber sich selbst Schuld gab. Sie beschwerte sich über sehr grosse Kopfschmerzen, gegen welche sie sich in Weinessig getauchte Compressen über die Stirne schlagen liess. Sie verweigerte jedes Arzneimittel, hielt sich allein an Milch, stand nur auf, um ihr Bett machen zu lassen, und an ihren Mann sehr lange Briefe zu schreiben. Sie war verstopft, hatte in 14 Tagen nur einen Stuhlgang; aber mit Hülfe von Klystieren gelang es, diesem Uebel einigermaassen abzuhelfen. Sie forderte einige Geschichtsbücher, welche ihr bewilligt wurden. Sie brachte fast die ganzen Tage im Bette zu, indem sie las, oder an ihre Familie schrieb. Die Kopfschmerzen waren mehr oder weniger heftig nach dem Wechsel des atmosphärischen Einflusses. Ihr Schlaf war stets unruhig, und sie erhob oft während der Nacht Klagen. Sie litt stets an ihrem Magen, nur die Milch bekam ihr wohl. Sie stieg nur ein einziges Mal in den Garten hinab, und blieb fast beständig im Bette, indem sie behauptete, dass sie ausser demselben von einer Menge böser Vorstellungen gequält werde.

Nach zwei Besuchen, welche die Berichterstatter ihr gemeinschaftlich machten, war sie jedesmal erbittert, indem sie sagte, man

wolle sie an einem kleinen Feuer tödten, mit Messerstichen ermorden, niemals würde sie eine solche Existenz ertragen, und sie werde derselben schon ein Ziel zu setzen wissen. So brachte sie den ganzen Tag in Verzweiflung und unter Fasten zu; am folgenden Tage nahm sie ihre Lectüre wieder vor und genoss Milch.

Diese Frau, fährt H. Pressat fort, hat einen zornmüthigen, stolzen, hochfahrenden Charakter; sie geräth in eine Art von Wuth, wenn sie die Stimme einer fremden Frau hört, und schreit, man solle sich hüten, ihr Zimmer zu betreten, sie wolle keine Weiber um sich sehen. Für seine Person hat H. Pressat nicht Ursache, sich zu beklagen. Dieser Arzt führt mehrere Einzelnheiten von dem vortrefflichen Gedächtniss dieser Frau an. Er theilt noch andere mit, welche erweisen, dass diese Dame die Anmaassung hegt, einst eine Rolle in der Politik gespielt zu haben, worüber sie nur mit Zurückhaltung und Wortkargheit spricht, obgleich mehrere dieser Behauptungen augenscheinlich erdichtet sind, und sich nur auf eigenthümliche Vorstellungen zu gründen scheinen. In der letzten Zeit sagte sie bald, dass ihr nichts mehr auf dem Herzen liege, als mit ihren Kindern zu leben, bald, dass sie dieselben niemals wiedersehen würde, und dass sie nicht zu ihrer Familie zurückkehren könne. Es findet eine solche Verwirrung des Für und Wider in ihrem Kopfe Statt, dass ihre Gespräche oft unverständlich und unzusammenhängend sind. Gegenwärtig (am 5. Juli) ist sie überzeugt, wenn man ihr die Freiheit nicht wiedergiebt, dass Herr und besonders Madame Berryer daran schuld sind, weil diese einen besonderen Hass auf sie geworfen haben. Sie allein sind die Ursache, dass ihr Mann nicht öfter an sie schreibt, dass ihre Kinder ihr nicht öfter Nachricht von sich geben. Die Familie Berryer und H. Müller haben ihr ganzes Unglück verursacht.

Diese Einzelnheiten sind vielleicht umständlich; aber die hohe Wichtigkeit, welche sie für den haben, der sich eine richtige Vorstellung von dem Gemüthszustande der Madame L. bilden will, macht sie unentbehrlich. Sie sind von einem jungen Arzte gesammelt, welcher sich speciell mit dem Studium der Geisteskrankheiten beschäftigt, und dem seine Stellung Gelegenheit verschaffte, die Kranke selbst eine lange Zeit hindurch alle Tage zu beobachten. Ueber den Seelenzustand derselben drückt er sich auf folgende Weise in einem vom 11. Julius datirten Briefe aus, den er an einen der drei von dem Gerichtshofe requirirten Aerzte richtete, welcher von seinen Collegen mit der Redaction des Berichts beauftragt wurde.

„Weil Sie mir erlauben, meine Herren, Ihnen meine Ansicht mitzutheilen, so glaube ich, dass bei der Madame L. ein Mangel an Ordnung und Zusammenhang unter den Vorstellungen, wenn auch

keine völlige Verstandesverwirrung Statt findet. Sie zeigt im Gespräch ganz die Zurückhaltung einer Frau, welche den Zuhörer glauben machen will, dass sie mehr weiss, als sie sagt. Sie legt ein ausserordentliches Gewicht und Geheimniss auf die alltäglichsten Dinge, wie es Wahnsinnige machen, welche die Bilder ihrer irrsinnigen Phantasie für wirklich halten. Sie spricht gut genug über das, was ihrem Interesse fern liegt; aber sobald sie von sich selbst, von ihrer gegenwärtigen Lage, und von dem redet, was sie früher gethan hat, oder künftig thun wird, bin ich geneigt zu glauben, dass sie sich nicht im vollem Besitze ihrer Vernunft befindet.

Erst nachdem ich sie lange Zeit hindurch geprüft, und sie mit vieler Sorgfalt in allen Beziehungen studirt habe, erlaube ich mir, diese Meinung auszusprechen. Ich habe mich bemüht, Ihnen mit bestem Wissen und Gewissen Alles vor Augen zu stellen, was ich an ihr seit ihrem Eintritt in dies Haus beobachtet habe. Ich selbst war lange Zeit im Zweifel befangen, und ich hatte die Ehre, Ihnen diesen Zweifel bei Ihrem ersten Besuche zu bekennen; gegenwärtig habe ich darüber Gewissheit, dass Madame L. an einer Krankheit des Magens leidet, zu welcher sich hysterische Symptome gesellen;"

Dass sie oft von heftigen Kopfschmerzen geplagt wird, während welcher sie oft Geschrei und Aechzen hören lässt, und stets davon spricht, sich entleiben zu wollen;

Dass sie oft mit sich selbst im Widerspruch steht, und zwar, ohne es zu bemerken, fortgerissen, wie sie ist, von den Eindrücken des Augenblicks, ohne Ueberlegung, ja ohne überlegen zu wollen;

Endlich, dass sie nicht fortwährend im Stande ist, ihre Handlungen richtig zu beurtheilen, indem sie sich von ihrem heftigen, aufbrausenden Charakter fortreissen lässt, und ihre Leidenschaften nicht beherrschen kann."

(Gez.) Pressat (Sohn).

Welche Schlüsse sollen nun die Unterzeichneten aus dem Verein der vorstehenden Angaben, so wie aus denen ziehen, die sich aus den Besuchen ergeben, welche der Madame L. die von dem Gerichtshofe requirirten Aerzte abstatteten, von denen in den von ihnen unterzeichneten Berichten die Frage aufgeworfen worden ist:

Welches ist gegenwärtig der Gemüthszustand der Dame L.?

Bis zur Zeit ihres Besuchs am 9. Juli war ihre Antwort hierauf folgende:

Dass der kränkelnde Zustand der Dame L. ohne Einfluss auf ihre geistigen Kräfte war, dass letztere bis dahin völlig und unverletzt geblieben waren und sich stets

so während der Zeit der angestellten Untersuchung gezeigt hatten. Einmal als die Dame L. ihr Schweigen und ihre Weigerung zu antworten aufgegeben hatte, beurkundete sie in der That in ihrer Unterredung mit ihnen eine treue Erinnerung ihres verflossenen Lebens, eine richtige Beurtheilung ihrer gegenwärtigen Lage, welches Alles eine gesunde Vernunft anzeigt. Aber die während des Besuchs am 9. Julius beobachteten Thatsachen schienen ihnen von einer solchen Beschaffenheit zu sein, dass sie auf ihre frühere Entscheidung nicht wieder zurückkommen konnten, sondern sie mit stärkerem Zweifel ausdrücken mussten. In dieser Unterredung am 9ten Juli, welche von derselben Art war, wie die, welche H. Fiot hatte, und wie mehrere andere, von denen der Doctor Pressat Nachricht giebt, sprach die Dame mit ihnen in einer ausserordentlichen Aufregung, und ohne dass man zu derselben an jenem Tage eine stärkere Veranlassung als an den früheren Tagen gefunden hätte. In einigen Beziehungen herrschte eine Verwirrung in ihrem Gespräch. So klagte sie als Urheber ihres Unglücks zwei Personen an, die Herrn Berryer und Müller, welche den Aerzten das grösste Interesse für dieselbe bezeugten, und welche in ihrer Angelegenheit die günstigsten Erklärungen abgaben; sie beschuldigte dieselben verbrecherischer Absichten und drohte heftig mit dem festen Entschlusse des Selbstmordes. Alles dies, sagen die Sachverständigen, giebt eine Aehnlichkeit mit den Reden und Gefühlen der Tobsüchtigen zu erkennen. Da indess, fügen sie hinzu, dies Alles von kurzer Dauer war, so kann es auch aus einem aufgebrachten Gemüthe stammen, welches sich gegen jedes Hinderniss empört. Da es also, schliessen die Sachverständigen, den Aerzten oft unmöglich ist, zu unterscheiden, ob ein Gespräch, welches nur vorübergehend vernunftwidrig ist, eine Geisteskrankheit verräth, oder ob es nur aus einer augenblicklichen Entrüstung hervorgeht; so glauben sie es aussprechen zu müssen, dass sie die Ansicht, welche sie weiter oben über die zur Zeit obwaltende Unverletztheit der Geisteskräfte bei Madame L. ausgesprochen haben, richtig und wohlbegründet sei; aber in Erwägung der allein während des Besuchs am 9. Juli beobachteten Thatsachen drücken sie jene Ansicht auf eine weniger

entschiedener Weise aus, als sie es ohne jenen Besuch gethan hätten, und sie geben daher die Möglichkeit eines Zweifels zu.

Die unterzeichneten Aerzte bedauern es, die Ansicht ihrer Collegen nicht theilen zu können, und da sie sich genöthigt sehen, dieselbe zu bekämpfen, so werden sie sich dieser Aufgabe mit allen Rücksichten unterziehen, welche so ehrenwerthen und durch ihre Kenntnisse so ausgezeichneten Männern, wie es die Herren Sachverständigen sind, gebühren.

Die Herren Sachverständigen behaupten, dass der gegenwärtige kränkliche Zustand der Madame L. ohne Einfluss auf ihre Geisteskräfte sei. Die Unterzeichneten halten dafür, dass diese Meinung wenigstens gewagt ist; denn die Erfahrung beweiset es, dass die Unterleibskrankheiten den grössten Einfluss auf die Fortdauer und selbst auf die Entstehung der Seelenstörungen ausüben. Die öffentlichen sowohl als die Privat-Irrenheilanstalten haben während und nach der Cholera-Epidemie mehrere Kranke aufgenommen, bei denen die durch die Cholera hervorgebrachten Unterleibsleiden mehr oder minder andauernde Geistesstörungen veranlasst haben. Die Unterzeichneten kennen mehrere Fälle von Wahnsinn, welcher nach dem Missbrauch des Drasticums von Lorcy entstand. Die Magen- und Darmentzündungen, die Gastralgieen und Enteralgieen haben gleichfalls ähnliche Wirkungen verursacht. Es würde überflüssig sein, länger bei dieser Wahrheit zu verweilen, welche von denen, die sich mit der Behandlung von Geisteskranken beschäftigen, wohl erkannt wird. Da nun Madame L. mit einer unverkennbaren Gastralgie behaftet war, so konnte diese irgend einen Einfluss auf ihren Geisteszustand ausüben, und dieser Einfluss konnte nicht bloss durch das hysterische Leiden, sondern auch durch die heftigen Kopfschmerzen unterstützt werden, mit denen Madame L. behaftet ist.

Die Schweigsamkeit bildet einen eigenthümlichen Charakter gewisser Seelenstörungen, und macht sich besonders in der Form derselben bemerklich, welche bei Madame L. vorzuherrschen scheint, nämlich in der irrsinnigen Schwermuth oder der Lypemanie. Die melancholischen Wahnsinnigen sind in der That gewöhnlich misstrauisch, finster, furchtsam, und oft kann man von ihnen keine Antwort auf Fragen, selbst nicht auf die einfachsten, die man an sie richtet, erlangen. Wenn im vorliegenden Falle auf diese Schweigsamkeit ein gewissermaassen entgegengesetztes Benehmen folgte, so kann man dies aus der Beweglichkeit der Vorstellungen bei Madame L. erklären, welche sich schon vor der Begehung der incriminirten That bei mehreren Gelegenheiten und unter anderm in ihrem Beneh-

men gegen H. Müller zeigte, den sie bald mit Wohlwollen, bald mit übler Laune empfing, ferner in dem ausserordentlichen Verlangen, welches sie äusserte, in das Gefängniss Saint Lazare aus dem Hause zurückversetzt zu werden, in welchem sie sich gegenwärtig befindet, endlich in dem Betragen, welches sie seit ihrer Ankunft in diesem Hause an den Tag gelegt hat.

Die Integrität des Gedächtnisses der Madame L. zeugt weder für noch gegen die gesunde Vernunft. Es handelt sich hier in der That nicht um eine der Formen von Seelenstörung, nämlich des Idiotismus, der Geistesschwäche und der Verwirrtheit, wo eine mehr oder minder ausgesprochene Störung dieser Geisteskraft obwaltet. Man weiss, dass die Monomanen und Lypemanen, welche einer bestimmten Gattung der Monomanie angehören, das Gedächtniss in seiner ganzen Stärke besitzen, welches doch nicht die Ungereimtheiten ihrer Vorstellungen und die aus ihrem mehr oder minder partiellen Delirium hervorgehenden praktischen Folgen verhindert.

Der Besuch, welchen die Sachverständigen am 9. Juli der Madame L. abstatteten, erregte in ihnen einen Zweifel über den wahren Seelenzustand der letzteren. Es wäre möglich, glaubten sie, dass eine Störung in ihren Geisteskräften obwalte. Nun wohl, muss man dem Principe nach, wenn ein Zweifel sich darbietet, diesen nicht vielmehr zu Gunsten der angeklagten Person, als gegen sie auslegen?

Aber nach der Ansicht der Unterzeichneten kann man nicht einmal dem Zweifel Raum geben, wenn man nur die einzelnen Thatsachen dieser Verhandlung in ihrer Gesammtheit ein wenig genauer in Erwägung zieht, wenn man Rücksicht nimmt auf die Handlungen und Aeusserungen der Madame L. vor der incriminirten That, auf die zur Hervorbringung und Unterhaltung von Geisteskrankheiten geeigneten Ursachen, welche auf sie einwirkten, auf ihre zahlreichen nicht motivirten Versuche zum Selbstmorde zu Zeiten, wo man noch nicht, wie jetzt, voraus setzen konnte, dass dieselben Ausbrüche der Verzweiflung seien; auf ihr Betragen seit der eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung in dem Gefängniss Saint Lazare, wo sie einer fortgesetzten Beaufsichtigung unterworfen wurde, und wo sie unverkennbare Erscheinungen von tobsüchtiger Aufregung zeigte. Wie kann man nach allen diesen Thatsachen an der Störung ihrer Vernunft zweifeln? Giebt es endlich einen besseren Beweis von Vernunftwidrigkeit und von Störung der Gemüthskräfte, als der Hass, den sie auf ihre Freunde und Beschützer, die Herren Berryer Vater und Müller, geworfen hat? Diese Thatsachen bieten nach der Meinung der Herren Sachverständigen selbst, eben so wie der feste Entschluss zum

Selbstmorde eine Aehnlichkeit mit den Reden und Gefühlen der Tobsüchtigen dar.

Auch ohne die Richtigkeit dieser Aehnlichkeit genauer zu untersuchen, hätten die Herren Sachverständigen dadurch wenigstens zu einer ihrer abgegebenen Erklärung entgegengesetzten bewogen werden sollen, und mit Erstaunen sieht man sie nur die Möglichkeit eines Zweifels, aber nur in dem Falle zugeben, dass man die Thatsachen zu Gunsten der Angeklagten auslegen wolle. Sie suchen freilich ihre Weigerung mit der Unmöglichkeit zu motiviren, in welcher sich die Aerzte oft befinden, wenn sie unterscheiden sollen, ob ein nur vorübergehendes aberwitziges Gespräch auf eine wirkliche Seelenstörung oder auf eine augenblickliche Aufwallung zurückschliessen lässt; aber die Herren Sachverständigen vergessen ihre ausdrückliche Erklärung, dass während ihres Besuchs am 9. Juli keine Veranlassung Statt fand, welche die ausserordentliche Aufregung der Madame L. erklären konnte. Warum will man denn diese Erscheinung nicht lieber einer Seelenstörung als einer Entrüstung zuschreiben?

Nach dem Ebenbemerkten wird man die Meinung der Unterzeichneten über den Gemüthszustand der Madame L. leicht vorhersehen können, und sie haben nur noch wenig hinzuzufügen, um dieselbe zu motiviren.

Sie machen zuvörderst darauf aufmerksam, dass die aus verschiedenen Zeiten vor der incriminirten That ermittelten Umstände, mit denen nach derselben verglichen, mit diesen übereinstimmen. Man vergleiche unter anderem das Benehmen der Madame L. gegen H. Müller vor und nach der incriminirten That.

Ferner weisen sie darauf hin, dass der kränkelnde Zustand der Madame L., welcher sich vornämlich durch gelbe Gesichtsfarbe, Gastralgie, heftigen Kopfschmerz, hysterische Symptome und besonders durch hartnäckige Verstopfung, so wie durch Menstruationsbeschwerden zu erkennen gab, mit einem melancholischen Gemüthsleiden übereinstimmt, zu welchem sich zuweilen Anfälle von Aufregung, an Tobsucht grenzend, gesellten;

Dass man keine Simulation von Seiten dieser Dame voraussetzen kann:

Weil eine zu grosse Uebereinstimmung unter den Erscheinungen der Seelenstörung herrscht, welche in verschiedenen Epochen ihres Lebens aufgetreten ist;

Weil man bei der Madame L. nicht eine Kenntniss der Formen der Geisteskrankheiten voraussetzen kann, welche es ihr möglich gemacht hätte, die Erscheinungen des bei ihr bemerkten Seelenleidens vor-

zuspiegeln, die den mit der Beobachtung von Geisteskrankheiten vertrauten Aerzten nichts Ungewöhnliches darbieten;

Weil eine Neigung zum Selbstmorde nicht für affectirt oder simulirt gehalten werden kann, wenn sie sich zu verschiedenen Zeiten und in ernstgemeinten Versuchen ausgesprochen hat;

Weil die Aufregung während der Nächte und der fast vollständige Mangel an Schlaf nicht fingirt werden kann;

Weil Madame L., wenn sie eine Seelenstörung hätte simuliren wollen, wahrscheinlich nicht auf Anfälle von Aufregung Zustände von Ruhe und Besonnenheit hätte folgen lassen, sondern sie im Gegentheil, während man sie beobachtete, sich Extravaganzen hingegeben hätte, welche in keiner Beziehung zu der bei ihr obwaltenden Gemüthsstörung gestanden hätten;

Weil der Umstand, dass einer der Unterzeichneten bei dem am letzten 23. August dieser Dame abgestatteten Besuche dieselbe ruhig und vernünftig fand, auf keine Weise gegen das Vorstehende zeugt, weil die Zeit dieses Besuchs von der ihres periodischen Irreseins, dessen Dauer im Allgemeinen sehr verschieden sein kann, schon entfernt war.

Aus Obigem ziehen Unterzeichnete die sehr bestimmte Schlussfolgerung:

Dass Madame L. nach der incriminirten That fortgefahren hat, unzweideutige Beweise von Geistesstörung zu geben.

Befand sich Madame L. zur Zeit, als sie die incriminirte That beging, in einem Zustande von Geistesstörung?

Der Bericht vom 11. Juli bietet Nichts zur Beantwortung dieser wichtigen Frage dar. Die Herren Sachverständigen sagen blos, dass in den verschiedenen, vom 10. und 11. April datirten Actenstücken, so wie unter den darin verzeichneten Thatsachen sich Nichts finde, was zu der Voraussetzung berechtige, dass Madame L. damals einen Anfall von Seelenstörung hatte.

Die Unterzeichneten befinden sich über diesen Punkt weniger in Verlegenheit als die Herren Sachverständigen, weil sie in dieser Beziehung Elemente der Ueberzeugung besitzen, welche den letztern wegen des Zweifels mangeln, den sie über die Realität der Zeichen von Seelenstörung bei Madame L. vor und nach der incriminirten That hegten. Wenn die Unterzeichneten diese Realität voraussetzten, ohne die physischen und moralischen Umstände während der That genauer zu prüfen, so würden sie in dieser Beziehung vielleicht auch einiges Bedenken tragen; doch würden sie stets zu der Ansicht hinneigen, dass die incriminirte That eine Wirkung des Irreseins gewesen sei,

weil diese Möglichkeit sich in Einklang bringen lässt mit dem Gemüthszustande der Madame L. vor und nach dem ihr zur Last fallenden Vergehen.

Aber die Unterzeichneten weisen diese Ungewissheit entschieden zurück, indem sie sich auf nachstehende physische und moralische Umstände stützen.

Madame L. hat vor der incriminirten That unverkennbare Zeichen von Seelenstörung zu erkennen gegeben;

Auf gleiche Weise hat sie dieselben nach jener That beurkundet;

Die Ausübung der incriminirten That fällt zusammen mit der Jahreszeit, in welcher Madame L. gewöhnlich entweder mit einer an Tobsucht grenzenden Aufregung oder mit einem melancholischen Irresein behaftet war.

Menstruationsbeschwerden, welche von dem kritischen Alter veranlasst wurden, trafen gleichfalls mit der Zeit zusammen, zu welcher jene That verübt wurde;

Das ganze Leben der Madame L. war unbescholten, und selbst durch uneigennützige und wohlthätige Handlungen ausgezeichnet;

Zur Zeit der incriminirten That befand sie sich in keiner Verlegenheit oder Geldnoth, da sie kurz zuvor 6000 Francs eingenommen hatte;

Selbst die bizarre Wahl der entwandten Gegenstände, Tüll und Kämme, könnte schon den Beweis einer Seelenstörung führen.

Zu diesen verschiedenen Betrachtungen und Umständen rechne man noch nachfolgende, welche sich aus dem von einem der Unterzeichneten am letzten 23. August mit der Madame L. geführten Gespräche ergeben.

In dieser Unterredung erklärte Madame L., dass sie seit zwanzig Jahren ihre Einkäufe gewöhnlich in dem Magazin du Pauvre Diable machte, woselbst sie verhaftet wurde; dass sie dort ein Dutzend Paar Strümpfe kaufte, und als sie bemerkte, dass der Ladendiener ihr ein Paar zu viel gegeben, sie dasselbe der Eigenthümerin des Magazins mit der Bitte zurückbrachte, den Ladendiener nicht zu schelten.

Von einem der Unterzeichneten befragt, was in ihr im Augenblicke der Entwendung vorgegangen sei, erwiederte sie: Ich weiss es nicht, meine Herren, aber ich hatte ein so tolles Verlangen, mir Alles anzueignen, was ich sah, dass, wenn ich in einer Kirche gewesen wäre, ich ohne Widerstand leisten zu können, vom Altar gestohlen haben würde.

Ist dies nicht das Merkmal einer Monomanie, welche sich auf keine Ueberlegung gründet, sondern ihren Ursprung in einer Störung

des Begehrungsvermögens findet, und welche man eine instinctartige Monomanie nennt? Dieser Zustand ist unstreitig sehr seltsam und unerklärlich, so wie eine Menge anderer psychischen und materiellen Lebenserscheinungen; aber er ist darum nicht weniger wirklich, wie eine Menge von Fällen beweiset. Ueberdies wird die Existenz solcher Thatsachen gegenwärtig im Allgemeinen von allen Aerzten und selbst von den Criminal-Richtern anerkannt, welche den Geisteskrankheiten einige Aufmerksamkeit gewidmet haben.

Die unterzeichneten Aerzte fällen daher folgende bestimmte Entscheidung:

1) dass die Dame L. unzweifelhafte Erscheinungen von Geistesstörung zu verschiedenen Zeiten vor der incriminirten Handlung zu erkennen gegeben hat, und dass diese Zeichen fast jedes Mal bei Annäherung des Frühlings hervorgetreten sind;

2) dass Madame L. Zeichen von Geistesstörung nach der incriminirten That beurkundet hat;

3) dass die Ausübung der incriminirten That von Seiten der Madame L. unter dem Einfluss einer Geistesstörung Statt gefunden hat, welche diese Dame ihrer sittlichen Freiheit beraubte.

Paris, den 1. Septemb. 1838.

(Gez.) Esquirol, Marc.

Das vorstehende Gutachten, welches dem Königl. Gerichtshofe überreicht wurde, bei welchem Madame L. eine Appellation gegen ihre Verurtheilung in erster Instanz einlegte, hatte die Freisprechung dieser Dame zur Folge.

Der Verf. bedient sich so oft des Wortes Instinct zur Bezeichnung eines unwillkürlichen, scheinbar automatischen Antriebes zum Handeln, womit dann jede Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen sein soll, ohne sich jedoch über den Begriff desselben näher zu erklären, dass es durchaus nothwendig wird, letzteren in ein helleres Licht zu stellen. Denn da der Zweck der gerichtlichen Psychologie kein anderer ist, als den inneren Seelenzustand von Individuen offen darzulegen, welche von dem Gerichte über ihre Handlungen zur Verantwortung gezogen werden; so geht jener Zweck völlig verloren, wenn die zu seinem Behuf angestellte psychologische Zergliederung ein seinem Wesen nach völlig unbekanntes Element herausbringt, also ein Räthsel durch ein anderes erklären will. Die Grundsätze, welche den psychologischen Deductionen ihre innere Beweiskraft geben sollen, müssen

hell sein, wie das Licht; dagegen ihre eigene Trübheit und Undurchsichtigkeit alle aus ihnen abgeleiteten Sätze mit Dunkelheit erfüllt. Lassen wir das Wort Instinct, mit welchem selbst im philosophischen Sprachgebrauche kein ganz bestimmter Begriff verbunden wird, in seiner schwankenden Bedeutung stehen; so hätte selbst Falstaff seine Vertheidigung gegen den Prinzen Heinrich meisterhaft geführt, als er von diesem über seine Feigheit beschämt (König Heinrich der Vierte, Act 2. Sz. 4.) ihm erwiederte: „Kam es mir zu, den Thronerben umzubringen? Sollte ich mich gegen den ächten Prinzen auflehnen? Du weisst wohl, ich bin so tapfer, wie Herkules, aber denke an den Instinct; der Löwe rührt den ächten Prinzen nicht an. Instinct ist eine grosse Sache; ich war eine Memme aus Instinct."

Mit dem Worte Instinct bezeichnete man ursprünglich bei den Thieren die Antriebe, durch welche sie in ihrem Bewusstsein zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse mit Naturnothwendigkeit bestimmt werden. Diese Antriebe machten besonders dann die Aufmerksamkeit der Beobachter rege, wenn aus ihnen die Anfertigung jener bewunderungswerthen Kunstwerke hervorgeht, mit denen namentlich die Insecten Wohnungen für sich und ihre Nachkommenschaft, Magazine für die Aufbewahrung von Nahrung anlegen, Fangnetze weben, wie die Spinnen u. s. w. Denn wir sehen hier Erzeugnisse eines mit Bewusstsein handelnden, also aus psychischen Bedingungen abstammenden bildenden Vermögens, welche an Vollkommenheit und Zweckmässigkeit die Werke menschlicher Erfindungskraft weit übertreffen, ohne dass die Thiere durch Erziehung und Anleitung nach Mustern dazu vorbereitet wären. Es tritt hier also zwischen dem psychischen Leben des Menschen und der Thiere der wesentliche Unterschied ein, dass dem ersteren die Vollendung der nach unwandelbaren Gesetzen wirkenden Natur abgeht, wodurch aber gerade der Mensch, welcher erst durch Irren und Fehlen seinem Ziele näher kommt, zum selbstständig freiem Wesen, oder, wie Harvey sich treffend ausdrückt, zum filius emancipatus der Natur wird, dagegen letztere die Thiere in steter Unmündigkeit und Unfreiheit erhält, und durch sie Alles ausschliesslich selbst und allein hervorbringt, daher denn die Biene, die Spinne, der Biber u. s. w. in unsrer Vorstellungsweise eigentlich nur Automaten ohne alle eigene Bedeutung sind. In diesem Sinne würde also der Begriff des Instincts streng vom Leben des Menschen ausgeschlossen bleiben, wenn nicht doch auch in seinem Bewusstsein sich Antriebe regten, welche ihn aller Reflexion vorweg zu Handlungen bestimmen, durch welche dringenden Naturbedürfnissen Genüge geleistet werden soll. So giebt es namentlich in Bezug auf das körperliche Leben eine Menge von Instincten, deren unmittelbare Bedeutung der Mensch sich nicht klar machen kann, und durch welche er sich doch dringender Forderungen der Natur bewusst wird, denen Folge zu leisten, er sich mit mehrerer oder minderer Stärke angetrieben fühlt. Dies gilt namentlich in Bezug auf den

Genuss von Speisen und Getränken, auf den Wechsel von Thätigkeit und Ruhe u. dgl. und besonders werden diese sogenannten Naturstimmen in Krankheiten oft sehr deutlich, obgleich sie von dem Menschen auch häufig falsch verstanden werden, eben weil der Instinct in seinem Bewusstsein eine untergeordnete Rolle spielt, und eigentlich nie zu deutlichen Vorstellungen entwickelt wird.

Ueberall wo sich, wie in den angegebenen Fällen, der Begriff der Zweckmässigkeit an jene dunklen Regungen und Antriebe des Bewusstseins anknüpfen lässt, darf man wohl nicht anstehen, sie für Wirkungen des Instincts zu erklären, mit welchem die Natur auch im Menschen ihre Rechte geltend macht, da sie ihm bei seiner völligen Unbekanntschaft mit den innersten Lebensgesetzen durchaus nicht die willkürliche Bestimmung dessen, was zur Erhaltung der Lebensökonomie gethan und gemieden werden soll, überlassen durfte, sondern ihn in dieser Beziehung eben so am Leitbande führen musste, wie das Thier. Aber höchst bedenklich muss es werden, wenn der Psychologe den Begriff des Instincts auch in den Kreis seiner Forschung hineinziehen, und den eigentlichen Geistes- und Gemüthskräften, welche der Mensch nach einer durch Vernunft und Erfahrung geleiteten Reflexion selbstständig bestimmen soll, noch ein unberechenbares Element der vorstellenden und begehrenden Thätigkeit beigesellen will. Denn er mischt ja alsdann absichtlich ein völlig unerklärliches X in seine Deductionen ein, ohne dass er dasselbe, wie der Mathematiker durch algebraische Operationen, auf eine bestimmte Bedeutung bringen könnte. Man sieht, es soll uns hier ein kleiner Streich gespielt werden, damit wir nicht wahrnehmen, dass dem Denker hier der Faden der Begriffsentwickelung entschlüpft sei, und dass er, sein Nichtwissen verhehlend, uns einen Satz heimlich einschieben will, welcher in einem anderen Gebiete der Wissenschaften vollgültig, auch hier zur Anerkennung kommen soll, wohin er gar nicht gehört. Wenn man gegen eine solche leise Subreption der Begriffe nicht auf seiner Hut ist, so schleichen sich die fremdartigsten Elemente in das wissenschaftliche Gesichtsfeld, woraus sich eben die labyrinthische Verwirrung in der Anthropologie erklärt, weil man in sie alles Mögliche hineingezogen, und dadurch die eigentlichen Objecte der Forschung hinter den heterogensten Dingen versteckt hat. Die schlimmen Folgen davon werden dann recht fühlbar, wenn jenes eingeschwärzte Axiom, nachdem man es einmal zugelassen hat, nun plötzlich zum Range eines Princips, d. h. eines über allen Beweis hinausgestellten, nur mit Vernunftanschauung zu ergreifenden Satzes erhoben wird. Denn alsdann hält sich der Schriftsteller der Nothwendigkeit aller weiteren dialektischen Beweise für die Gültigkeit und Anwendbarkeit jenes Princips in einzelnen Fällen überhoben, und er zwingt uns Sätze auf, welche wir ihm nicht mehr widerlegen können, wenn wir nicht den ersten Schlingen auswichen, welche er uns mit erschlichenen Postulaten legte. Wenn es überhaupt im

Gebiete der sittlichen Verhältnisse instinctartige, d. h. jede mögliche Erklärung zurückweisende Antriebe giebt; so kann man mit vollem Rechte Instincte zum Morden, zum Diebstahl, zur Brandstiftung, kurz zu allen möglichen Freveln behaupten, und dadurch den Arm der Gerechtigkeit bei jeder vorkommenden Gelegenheit lähmen, weil diese doch unmöglich den Thäter dafür wird bestrafen wollen, dass die Natur in ihm mächtiger war, als sein schwacher, getheilter Wille.

Schon hieraus ergiebt es sich, wie fehlerhaft die Annahme von Instincten in der gerichtlichen Psychologie ist, weil sie nichts Geringeres beabsichtigt, als der heiligen, weisen Natur, aus deren Händen nur Vollkommenes hervorgegangen ist, alles Böse und Schlechte aufzubürden, was unter die Menschen durch Verwahrlosung der sittlichen Verhältnisse gekommen ist *). Es lässt sich jene Annahme nur damit entschuldigen, dass gewisse falsch gedeutete psychologische Thatsachen ihr den Anstrich der Wahrscheinlichkeit gegeben haben. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, dass viele nothwendige, zweckdienliche, also vernunftgemässe Handlungen aller Reflexion weit vorauseilen, und dadurch ein scheinbar instinctartiges Ansehen erlangen. Denn alle unsre Gemüthskräfte regen sich weit früher, und treiben dadurch zu den ihren Interessen entsprechenden Handlungen an, als der Mensch zum deutlichen Welt- und Selbstbewusstsein gekommen ist, und durch letzteres sich zur That reflectirend bestimmen kann. Wie viel früher regen sich die Gefühle für Religion, Ehre, Liebe in der Brust des Kindes, als in demselben eine klare Vorstellung von der Bedeutung dieser Antriebe, durch welche es doch zu seinen Handlungen bestimmt wird, aufkeimen kann. Wie viele Millionen Menschen kommen nie zu deutlichen und bestimmten Begriffen über Pflicht und Recht, und dennoch wissen sie sich sehr gut in den Grenzen derselben zu erhalten. So war in der Weltgeschichte die rechte That immer weit früher da, als der Philosoph, der dafür den richtigen Begriff fand. Ja es kommen in dem Leben eines Jeden Fälle genug vor, wo er nicht aus

*) Das ist die ausbündige Narrheit dieser Welt, dass wenn wir am Glück krank sind — oft durch die Uebersättigung unsres Wesens — wir die Schuld unsrer Unfälle auf Sonne, Mond und Sterne schieben, als wenn wir Schurken wären durch Nothwendigkeit; Narren durch himmlische Einwirkung; Schelme, Diebe und Verräther durch die Uebermacht der Sphären; Trunkenbolde, Lügner und Ehebrecher durch erzwungene Abhängigkeit von planetarischem Einfluss; und alles, worin wir schlecht sind, durch göttlichen Anstoss. Eine herrliche Ausflucht für den Lüderlichen, seine hitzige Natur den Sternen zur Last zu legen! — Mein Vater ward mit meiner Mutter einig unterm Drachenschwanz, und meine Nativität fiel unter ursa major; und so folgt dann, ich sei rauh und verbuhlt. Ei was, ich wäre geworden, was ich bin, wenn auch der mädchenhafteste Stern am Firmament auf meine Bastardisirung geblinkt hätte.

König Lear Act I. Sz. 2.

reiflicher Ueberlegung, sondern im Drange heftiger Gemüthsaffecte, drohender Gefahren u. dgl. thätig sein muss, und wo die Richtigkeit und Zweckmässigkeit seiner Handlungen aus einem bewusstlos wirkenden Instincte abzustammen scheint, weil sie nicht aus der im entscheidenden Augenblicke mangelnden Reflexion erklärt werden kann.

Hier scheint nun die Natur überall wie ein Deus ex machina ins Mittel treten zu müssen, um für den Menschen und durch ihn handelnd aufzutreten, wo er selbst mit eigener Ueberlegung sich nicht zu helfen wusste. Befände sich der Mensch mit allen seinen Handlungen, die nicht aus der Reflexion hervorgegangen sind, stets auf dem rechten Wege; so wäre gegen eine solche Erklärung Nichts einzuwenden; aber leider lehrt die Erfahrung, dass das Vernunftgemässe solcher angeblich instinctartigen Handlungen mit nur allzu vielen Irrthümern und Fehlern vermengt, ja durch letztere oft zu sehr verwischt ist, als dass wir die Natur dafür verantwortlich machen könnten. Wie denn überhaupt von dem ganzen Freiheitsbegriffe wohl kaum mehr als die blosse Formel übrig bliebe, wenn wir, so oft es uns beliebte, zu Instincten unsre Zuflucht nehmen könnten.

Die ganze, über diese Angelegenheit verbreitete Täuschung rührt daher, dass man dem Begriffe der selbstbewussten Reflexion eine viel zu grosse Ausdehnung gegeben hat. Erwägen wir nur vor Allem, dass das ganze Triebwerk unsrer Geistes- und Gemüthsthätigkeit unsren Blicken völlig entzogen ist, und dass nur die Wirkungen desselben in unser Bewusstsein springen. Ob wir richtig oder irrthümlich denken, ob wir recht oder tadelnswerth begehren, davon wissen wir meistentheils im Augenblicke, wenn die eigentlichen Vorgänge unsres Vorstellens oder Wollens in der Tiefe unsrer Seele Statt finden, gar Nichts. Wir können nur, wenn Begriff und Antrieb zur That völlig entwickelt in unser Bewusstsein getreten sind, den Lauf der Seelenoperationen hemmen, um ihr, der Reflexion gegenständlich gewordenes Erzeugniss mit unserm früheren Denken und Wollen in Vergleichung zu bringen, und uns dadurch zur Annahme oder Verwerfung des aus unserm Innern uns Dargebotenen zu bestimmen. Wer auf diese Weise über sich zu reflectiren, mithin so oft es nöthig ist, beim Denken und Handeln so lange inne zu halten sich gewöhnt hat, bis er die Consequenz des jetzigen Bewusstseins mit dem früheren Leben hergestellt hat, der ist im eminenten Sinne ein Besonnener, und weil er nur das mit seinem geistigen und sittlichen Charakter Uebereinstimmende gelten lässt, alles Andere aber aus sich verstösst, so wirkt er eben dadurch regelnd und bestimmend auf den seiner unmittelbaren Wahrnehmung entzogenen Process des Denkens und Wollens zurück, und bringt so eine möglichst consequente Einheit in sein ganzes Leben.

Wo aber diese Grundbedingung der Besonnenheit mehr oder weniger fehlt, da drängt sich das ungezügelt wechselnde Spiel der mannigfachsten, oft widerstreitendsten Vorstellungen und Antriebe in das

Bewusstsein, und so kann es leicht geschehen, dass der Mensch von Regungen in seinem Innern, die ihm bisher fremd waren, überrascht und von ihnen fortgerissen wird, eben weil es ihm an geübter Kraft fehlt, sich des ihm selbst Missfälligen zu bemeistern, und sich dadurch dessen Antriebe zu entziehen. Denn welche Gegensätze und Widersprüche in der Tiefe des Gemüths sich regen, darüber habe ich schon in früheren Anmerkungen, namentlich bei Gelegenheit der Mord-Monomanie, mich ausführlich erklärt, um eben damit zu bezeichnen, dass wir hierin nichts Automatisches, Instinctartiges suchen dürfen, sondern uns die Motive klar machen müssen, damit nicht ein leeres Wort, ein abstracter, nichtssagender Begriff wie ein völlig unverständliches Orakel den willkürlichen psychologischen Deutungen Thor und Thüre öffne. Wir bedürfen, wie ich gezeigt zu haben glaube, solcher höchst verdächtigen Argumente, denen die Juristen niemals volles Vertrauen schenken können, weil dieselben mit den nothwendigen Principien ihres Berufs in einem unvereinbaren Widerspruch stehen, wir bedürfen ihrer nicht, um Unglückliche von Strafen zu retten, welche auf eine der hülfreichsten Theilnahme würdige Weise die Beute solcher Antriebe geworden sind.

Den Tadel fürchte ich nicht, dass ich mit meinen Bemerkungen einer rigoristischen Rechtspflege Vorschub leisten wolle, denn ich kämpfe nicht gegen das Interesse der Humanität, deren Milde die Unglücklichen in Schutz nimmt, sondern nur gegen die falschen Beweismittel, welche jenem edlen Zweck mehr schaden als nutzen. Die Aufgabe der gerichtlichen Psychologie ist ja keine andere, als durch wissenschaftliche Deduction des Gemüthszustandes eines Angeklagten den Beweis zu führen, dass ihm die sittliche Kraft fehle, verbrecherischen Antrieben Widerstand zu leisten. Dieser Beweis soll aber nicht auf unerwiesene Postulate gestützt werden, welche Gnade erzwingen wollen, wo nur das Recht zu sprechen hat. Lassen wir einmal den Begriff eines Instinctes nicht als eines nothwendigen Antriebes nach vernunftgemässen Naturzwecken, sondern als eines blind automatischen, unerklärlichen Dranges gelten; so kann man nach Herzenslust Diebe, Mörder und Brandstifter für unzurechnungsfähig erklären. Nein, man muss den sittlichen Charakter des Angeschuldigten in ein helles Licht stellen, und wenn im Widerspruch mit demselben von ihm eine verbrecherische That begangen worden ist, so muss man durch tiefere psychologische Forschung den Process aufdecken, welcher seiner Gesinnung ein so fremdartiges Element aufzwang. Dass dies möglich und ausführbar sei, glaube ich bei der Mord-Monomanie gezeigt zu haben, und es bleibt mir nur übrig, das Nämliche in Bezug auf die Diebes-Monomanie zu versuchen.

Dass die Neigung zum Besitz nicht als eine erkünstelte, im späteren Leben erworbene anzusehen ist, wie gewöhnlich behauptet wird, sondern dass sie als eine ursprüngliche oder angeborene zur Naturan-

lage des Gemüths gehört, und daher mit einer gewissen Nothwendigkeit zur Entwickelung kommen muss, lässt sich aus mannigfachen Thatsachen, und insbesondere daraus leicht erweisen, dass sie schon bei ganz kleinen Kindern lange vor jeder Reflexion und äusseren Angewöhnung sich mit der grössten Stärke regt, auf welche man aus der Heftigkeit ihres fortwährenden Streits über ihre geringe Habe mit Sicherheit schliessen kann, und dass jene Neigung bei allen Menschen zu jeder Zeit und auf der ganzen Erde wirksam angetroffen wurde, welches man von keinem künstlich eingeimpften Interesse sagen kann. Sie hat es mit allen übrigen Neigungen gemein, dass sie sich ins Unendliche zu entwickeln strebt, und dass sie daher unter begünstigenden Bedingungen, wenn ihr kein anderweitiger Widerstand entgegengestellt wird, leicht ein Uebergewicht im Gemüth erlangt, wodurch sie dann als Leidenschaft der Habsucht und des Geizes eine mehr oder minder unumschränkte Herrschaft über die ganze Seele an sich reisst. Die gewöhnliche Entstehungsweise dieser, wie jeder anderen Leidenschaft, springt zu deutlich in die Augen, als dass sie hier einer näheren Erklärung bedürfte, und wenn die Habsucht zu verbrecherischen Handlungen fortreisst, so wird kein Verständiger sie gegen die gerichtliche Verfolgung in Schutz nehmen wollen. Je verächtlicher die Habsucht an sich schon ist, da sie fast ohne Ausnahme alle edleren Interessen im Gemüth erstickt, und somit den Charakter vollens demoralisirt, um so gehässiger erscheinen die durch sie veranlassten Verbrechen, welche geradezu auf Zerstörung aller gesetzlichen Ordnung und auf Vernichtung aller fremden Wohlfahrt hinarbeiten. Führt nun gar die Habsucht zum Diebstahl, indem der faule Taugenichts sogar die natürlichen Erwerbmittel scheut, von dem Schweisse fremden Fleisses ernten, ja schwelgen will, und, um zum Ziel zu gelangen, eine Menge von Freveln und Gewaltthätigkeiten, ja Morde verüben muss, so häuft sich eine Menge von Bedingungen der Lasterhaftigkeit und Verworfenheit, dass der Dieb ein Gegenstand der Verachtung aller Wohlgesinnten, von Schande gebrandmarkt, aus jedem geselligen Verhältniss verstossen werden muss.

Dass also der Arzt eine besonders verwickelte Aufgabe zu lösen hat, wenn er einen Diebstahl als eine unzurechnungsfähige That darstellen soll, versteht sich ganz von selbst, und ich brauche wohl kaum zu bemerken, dass er damit nicht zu Stande kommt, wenn er einen Instinct des Stehlens voraussetzt. Dessen ungeachtet hat es seine völlige Richtigkeit, dass der Diebstahl in vielen Fällen eine ganz unfreiwillige Handlung ist, welche dann mit dem früheren sittlichen Charakter des Thäters in grellem Widerspruche steht. Jeder Irrenarzt weiss es aus täglicher Erfahrung, dass rechtlich gesinnte Personen in den mannigfachsten Formen von Seelenleiden eine fast unbezwingliche Neigung zum Diebstahl haben, dass sie sich der Befriedigung dieser Neigung gar nicht schämen, wenn sie darüber ertappt werden, ja selbst,

wenn sie im Allgemeinen schon zu einem ziemlichen Grade von Besinnung zurückgekehrt zu sein scheinen. Es verhält sich hiermit eben so, wie mit vielen anderen Irren, welche in gesunden Tagen einen keuschen Sinn besassen, und dennoch während ihres Seelenleidens eine ausserordentlich grosse Lascivität durch obscöne Reden und Handlungen verrathen. Das Räthsel löset sich in beiden Fällen sehr leicht durch die einfache Erwägung, dass die Neigung zum Besitz und zur Wollust natürliche, ja nothwendige Elemente der Gemüthsthätigkeit sind, welche zwar durch sittliche Cultur im Zaum erhalten, niemals aber vertilgt werden können. So lange der wohl erzogene Mensch seiner Besinnung mächtig ist, bändigt er jene ursprünglich mächtigen Triebe durch die Gesammtheit seiner edleren Neigungen, und er schränkt sie dadurch in die vom Sittengesetz gezogenen Grenzen ein. Mit der objectiven Besonnenheit verliert er aber diese Grenzen aus den Augen, in dem verdüsterten, von den Nebelgestalten des Wahnsinns erfüllten Bewusstsein machen sich nun die natürlichen Triebe mit ihrer ganzen Stärke, ja oft mit ihrer ursprünglichen Rohheit geltend, da ihnen jeder Zügel abgenommen ist, und der Wahnsinnige glaubt im vollen Rechte zu sein, wenn er sich ihrem Impulse rücksichtslos hingiebt. Diese Erscheinung ereignet sich unter den angegebenen Bedingungen zu häufig, als dass man über ihren eben angegebenen Ursprung irgend in Zweifel sein könnte. Dass hierin keine Uebertreibung liege, lässt sich überdies aus den Träumen, welche man mit Recht einen transitorischen Wahnsinn genannt hat, erweisen, da wohl Jedem aus eigener Erfahrung an sich Träume erinnerlich sein werden, in welchen er gesetzwidrige Handlungen beging, durch welche nichts weiter erwiesen wird, als dass alle Neigungen unbeschränkt hervortreten, sobald ihnen der Zügel der besonnenen Reflexion abgenommen ist. Dass also der Diebstahl bei Personen, welche unverkennbare Zeichen von Geisteskrankheit geben, niemals zurechnungsfähig sein könne, bedarf keines weiteren Beweises, und der begutachtende Arzt hat hierbei nur zwei Klippen zu vermeiden, in sofern er nämlich nicht durch simulirten Wahnsinn, mit welchem ertappte Diebe zuweilen sich der gerichtlichen Verfolgung entziehen wollen, sich täuschen lasse, und insofern er nicht den Wahnsinn, welcher erst aus der Furcht vor Strafe nach verübter That entstanden ist, auf die Zeit derselben zurückdatiren darf. Zur Erläuterung des simulirten Wahnsinns, mit welchem zur Untersuchung gezogene Diebe sich den Folgen ihrer That entziehen wollen, erlaube ich mir nachstehenden von mir beobachteten Fall zu erzählen:

Am 8. September 1838 wurde die Criminal-Arrestantin verwittwete Frau C. in die Irrenabtheilung der Charité gebracht, über deren bisherigen Zustand das begleitende ärztliche Attest folgende Auskunft gab. Die C., welche im Gefängnisse der Stadtvogtei einen Anfall von

Tobsucht überstanden hatte, *) lag (nach ihrer Versetzung in ein anderes Local) ohne Besinnung in ihrem Bette. Sie bewegte beständig den Kopf gleichmässig von einer Seite zur andern, schien mit der Hand zu schlagen, und sang mitunter ganz leise. Zum Sprechen war sie nicht zu bewegen, auch gab sie, laut angerufen, durchaus nicht zu erkennen, dass sie höre. Der Puls war fieberlos und normal, die Pupillen beider Augen, die sie beständig geschlossen hielt, waren normal beweglich. Die Kranke ass, und hatte normale Stuhl- und Urinausleerungen. Am zweiten Tage, wo sie noch kein Zeichen von Besinnlichkeit gegeben hatte, wurde sie durch kalte Uebergiessungen etwas zu sich selbst gebracht, so dass sie nun auf Fragen, die an sie gerichtet wurden, antwortete. Sie konnte jedoch nicht einmal ihren Namen nennen, und hatte ihr Gedächtniss völlig eingebüsst, so dass sie über ihr Hiersein und über das in den letzten Tagen mit ihr Vorgefallene Nichts wusste. Gegenwärtige Personen verwechselte sie mit früher gekannten. Ungefragt sprach sie nie, gefragt antwortete sie nie etwas Verständiges und Passendes. Ihre einzige Klage war Reissen im Kopfe und den Gliedern, welches sich jetzt gänzlich verloren hat u. s. w."

Am darauf folgenden 26. October stellte ich über sie folgende Erklärung aus:

„Als die C. in die Irrenabtheilung aufgenommen wurde, beharrte sie noch einige Tage in der Schweigsamkeit, welche in dem vorstehenden Gutachten angegeben worden ist. Allmählig wurde sie jedoch gesprächiger, nur wich sie den meisten Fragen mit der Bemerkung aus, dass sie sich auf den Gegenstand derselben nicht besinnen könne, und dass ihr Gedächtniss überhaupt sehr schwach geworden sei. Da ich gehört hatte, dass sie fälschlich in den Verdacht des Diebstahls gekommen, und deshalb ohne Grund verhaftet worden sei, so sprach ich ihr Muth ein, um sie über ihren scheinbar gereizten Gemüthszustand zu beruhigen. Jetzt aber habe ich erfahren, dass sie wirklich mehrere Diebstähle begangen haben, und deshalb wiederholt bestraft worden sein soll. Als ich sie nun hierüber zur Rede stellte, leugnete sie jede absichtliche Entwendung ab, und gab als Grund ihrer eingestandenen Verhaftungen offenbar erlogene Thatsachen an. Einmal z. B. habe sie von einer Magd, welche sie darum gebeten, Bier zum Geschenk erhalten, welches letztere ihrer Herrschaft weggenommen; dafür sei nicht die Magd, sondern sie bestraft worden. In ähnlicher Weise sei sie wegen Holz, welches nicht sie, sondern Andere entwendet hätten, in Verhaft gekommen. Diese absichtliche Entstellung des Thatbestandes muss als Betrug einen starken Verdacht in Bezug auf ihren Gemüthszustand erregen, da sie sich jetzt aller übrigen Lebens-

*) Einer anderweitigen Nachricht zufolge hatte die C. in jenem Anfalle von Tobsucht um sich geschlagen, gebissen und gespuckt.

verhältnisse deutlich genug erinnert, um in Bezug auf begangene strafbare Handlungen gewiss von groben Täuschungen frei zu sein. Ueberdies spricht sie durchaus nicht mehr verkehrt. Endlich bemerke ich noch, dass sie in Folge eines Falls auf das Kreuz völlig an den unteren Extremitäten gelähmt zu sein behauptet, so dass sie nicht das Bette verlassen könne; eingezogenen Nachrichten zufolge soll sie aber, wenn auch schwach auf den Füssen, doch mit Hülfe einer Krücke zu gehen im Stande sein, welches sich auch wohl von selbst versteht, da sie ausserdem keine Diebstähle hätte begehen können. Zur genaueren Entscheidung über ihren Gemüthszustand ist daher eine nähere Bekanntschaft mit den über ihre Vergehungen gepflogenen gerichtlichen Verhandlungen erforderlich, um einen bestimmten Leitfaden zu haben, nach welchem man ihre Aeusserungen beurtheilen kann, weshalb ich um Mittheilung der sie betreffenden Criminal-Acten bitte."

Nachdem ich die gedachten Acten gelesen, und die C. über den Inhalt derselben befragt hatte, erstattete ich nachfolgenden Bericht:

„Aus den remittirten 4 Voll. Criminalacten ergiebt sich, dass die C. wegen folgender Diebstähle bestraft worden ist:

1) Im Jahre 1820 entwandte sie bei der Gelegenheit, als sie in der Wohnung des K. G. R. V. Schuhe verkaufte, aus der Küche einen silbernen Vorlege- und drei dergleichen Esslöffel, wofür sie mit einer vierwöchentlichen Strafarbeit belegt wurde.

2) Im Jahre 1833 stahl sie aus einer unverschlossenen Küche einen Suppenlöffel, zwei silberne Esslöffel, einen Damenmantel und ein Damenkleid. Sie flüchtete sich, als sie verfolgt wurde, in ein benachbartes Haus, in welchem sie sich versteckte, nachdem sie die genannten Kleidungsstücke und einen Handkorb, in welchem die Löffel enthalten waren, weggeworfen hatte, wurde jedoch bald entdeckt und zum Verhaft abgeführt. In dem Erkenntniss, durch welches sie zu einjähriger Strafarbeit verurtheilt wurde, ist noch die Angabe enthalten, dass sie schon im Jahre 1818 wegen kleinen gemeinen Diebstahls eine 14tägige Gefängnissstrafe erlitt. Die einjährige Strafarbeit hat sie in der Straf- und Besserungsanstalt zu Brandenburg abgebüsst.

3) Im Juli d. J entwandte sie aus einer unverschlossenen Küche einen silbernen und einen zinnernen Esslöffel. Die Köchin vermisste gleich darauf die gestohlenen Sachen, holte die an einer Krücke fortschleichende Thäterin auf der Strasse ein, und führte sie zurück, wo sich dann ergab, dass diese die Löffel in ein Tuch eingewickelt hatte. Wegen dieses Diebstahls befindet sie sich gegenwärtig noch in Untersuchung.

Nachdem ich Kenntniss von diesen Thatsachen genommen hatte, stellte ich die B. darüber zur Rede. Auf den ad 1. genannten Diebstahl versicherte sie, sich durchaus nicht besinnen zu können. Ad 2. behauptete sie, dass eine Magd ihr etwa 7 Thaler für Schuhe schuldig gewesen sei, und ihr zur Abtragung dieser Schuld silberne Löffel und

Kleidungsstücke gebracht habe, welche ihr Bräutigam ihr zu diesem Zwecke gegeben habe Dass diese Sachen gestohlen gewesen seien, hätte sie nicht wissen können; dennoch sei sie unmittelbar nach Empfang jener Sachen verfolgt und genöthigt worden, in ein benachbartes Haus zu flüchten, woselbst sie dieselben weggeworfen hätte. Bei dem Verhör habe die Magd einen Eid geleistet, dass sie selbst nicht die Gegenstände gestohlen habe, desshalb sei sie, die C., zu einjähriger Strafarbeit in Brandenburg verurtheilt worden. Ad 3. giebt sie an, dass sie von einer Köchin 2 Thlr. zu fordern gehabt habe, von derselben aber grob behandelt und eines Diebstahls beschuldigt worden sei, als sie dieselbe an ihre Schuld erinnerte. Beim Auskleiden, dem sie sich zum Beweise ihrer Unschuld freiwillig unterzogen habe, seien angeblich zwei Löffel in ihre Schürze eingewickelt vorgefunden worden, sie könne aber betheuern, dass dieselben auf dem Feuerheerde gelegen hätten. Die C. sprach diese Angaben deutlich und wiederholt aus, obgleich ich sie zur Wahrheit ermahnt, und ihr gesagt hatte dass ich schon vollständig aus den Acten unterrichtet sei; sie betheuerte nichts desto weniger ihre Unschuld und Wahrheitsliebe. Da sie nun aller übrigen Lebensverhältnisse sich deutlich erinnert, und darüber im Zusammenhange spricht, sie überhaupt seit längerer Zeit keine Spur von Verstandesverwirrung gezeigt hat; da sie ferner mancher äusseren Umstände bei jenen Diebstählen geständig ist, nur ihre Schuld leugnet, und somit den Hergang geflissentlich entstellt; so ergiebt sich daraus ohne Zweifel, dass alle ihre Aussagen von grobem Betruge zeugen, und keinesweges aus unfreiwilliger Selbsttäuschung und Irrthum entspringen. Nach meinem Dafürhalten ist daher ihre scheinbare Verstandesverwirrung, welche Veranlassung zu ihrer Aufnahme in die Irrenabtheilung gab, ein blosses Gaukelspiel, eine offenbare Simulation gewesen, mit welcher sie den auf ihren Diebstahl gesetzten Strafen auszuweichen hoffte, zumal da ihr bei der Entlassung aus der Strafanstalt in Brandenburg angekündigt worden war, dass sie bei Wiederholung des Diebstahls auf unbestimmte Zeit, und eventualiter selbst lebenslänglich eingesperrt werden würde. Sie ist daher meines Erachtens eben so wenig früher geisteskrank gewesen, als sie es jetzt ist."

(Gez.) Ideler.

Die C. wurde hierauf in das Criminal-Gefängniss zurück versetzt.

Im Allgemeinen bieten die Fälle, wo die Neigung zum Diebstahl sich zu einem offenbaren Wahnsinne gesellt, keine grossen Schwierigkeiten dar, welche alsdann erst hervortreten, wenn das zur Untersuchung gezogene Individuum, den mit seinem früheren Charakter im Widerspruch stehenden Diebstahl abgerechnet, keine auffallenden Beweise von Geistesstörung giebt. Um nicht die billigen Grenzen einer blossen Anmerkung ungebührlich zu überschreiten, will ich hier nur der bei Schwangeren nicht selten beobachteten Neigung zum Diebstahl gedenken; denn die übrigen vom Verf. angedeuteten Fälle, wo jene

Neigung bei übrigens gebildeten Personen, ja selbst bei einem Könige bemerkt wurde, dürften denn doch noch sehr zweifelhafte Controverspunkte bleiben. Wollen wir jede tadelnswerthe, ja strafbare Laune schon deshalb für unzurechnungsfähig erklären, weil sie bei Personen und unter Umständen vorkommt, wo man sie vernünftiger Weise nicht hätte erwarten sollen; so dürfte auch hier wieder der subjectiven Willkür ein viel zu grosser Einfluss auf die Interpretation der Criminal-Gesetze eingeräumt werden, denen man auf die mannigfachste Weise so viel abzwacken könnte, dass sie zuletzt zur völligen Bedeutungslosigkeit herabsänken. Wo Diebes- und andere strafbare Gelüste die Folge einer blossen sittlichen Verwahrlosung des Charakters sind, da mag der Richter aus der ihm gesetzlich zuständigen Befugniss Milderungsgründe aufsuchen, wenn nämlich das zur Untersuchung gezogene Individuum in Verhältnissen lebte, welche dasselbe nicht zur vollen Reife des Charakters und zu der daraus entspringenden Selbstbeherrschung gelangen liessen; aber der Arzt werde nicht Advocat von Thorheiten und Vergehen verzärtelter, verschrobener Personen, wenn er nicht die ganze Autorität seiner legalen Competenz leichtsinnig aufs Spiel setzen will.

Anders verhält es sich jedoch mit den Diebesgelüsten der Schwangeren, wobei ich mich nicht des Befremdens erwehren kann, dass unser so umsichtige Verf. den Gemüthszustand derselben ausserdem bei zweifelhaften Gemüthszuständen als vollgültigen Entschuldigungsgrund so selten geltend macht. Es bedarf hier kaum der Hindeutung auf die ausserordentlichen Begünstigungen, welche in der Gesetzgebung aller civilisirten Völker den Schwangeren zum Schutz im ausgedehntesten Sinne zu Theil geworden sind. Denn die Weisheit der Gesetzgeber erkannte nicht blos die Nothwendigkeit einer möglichst vollständigen Sicherstellung der künftigen Mütter, auf denen die Hoffnung des Vaterlandes ruht, gegen jede so leicht und häufig eintretende Gefahr, sondern auch deren völlig veränderten Körper- und Seelenzustand, der jede rücksichtsvolle Schonung zur dringenden Pflicht macht. Es ist freilich wahr, dass Seele und Leib der Schwangeren nicht mit so zahlreichen Schwächen und Gebrechen behaftet sein, also nicht eine so scrupulöse Sorgfalt erheischen würden, wenn dem weiblichen Geschlechte eine naturgemässe Erziehung von der Wiege an zu Theil würde, um die an sich schon so reizbaren Nerven und empfindlichen Gewebe des weiblichen Körpers mehr abzuhärten, zu stärken, und dadurch mit grösserer Widerstandskraft gegen die mannigfachen Schädlichkeiten auszurüsten. Aber so wie nun einmal die Sache steht, bringen die Weiber in die Schwangerschaft eine Menge von psychischen und leiblichen Missverhältnissen mit, welche, oft nur allzu tief in die gesammte weibliche Organisation eingedrungen, zu jener Zeit auf keine Weise ausgetilgt werden können. Wenn also der Begriff der Reizbarkeit, Empfindlichkeit, Verstimmbarkeit des Gemüths und der Nerven irgendwo

als Entschuldigungsgrund in zweifelhaften Gemüthszuständen geltend gemacht werden darf, so ist dies in Schwangerschaften der Fall, und ich bekenne unumwunden, dass ich jede Schwangere nach verübten Vergehungen für unzurechnungsfähig zu erklären sehr bereit sein würde, wenn nicht ihre Schuld im moralischen Sinne bestimmt erwiesen werden könnte.

Man erwäge nur, welchen mächtigen Umschwung das Gesammtleben des Weibes in der Schwangerschaft nimmt. Der Kürze wegen will ich mich gar nicht einmal auf die gänzlich veränderte Richtung der physischen Lebensthätigkeit während der Schwangerschaft einlassen, welche die hartnäckigsten Krankheiten, Nervenleiden, Blutflüsse, Gicht, Schwindsucht, Krebs und dgl. in ihrem Verlaufe hemmt, manche derselben gänzlich heilt, andrerseits aber auch die Heilung von Knochenbrüchen und anderen Schäden nicht zu Stande kommen lässt, und an und für sich ein unübersehbares Heer der seltsamsten Leiden herbeiruft, woraus man unstreitig auf eine völlige Umgestaltung des gesammten Lebensprocesses zurückschliessen muss, welche nicht ohne den stärksten Einfluss auf den Gemüthszustand bleiben kann. Fassen wir nun den letzteren an und für sich ins Auge, so lehrt uns die alltägliche Erfahrung, dass derselbe zu der angegebenen Zeit die grössten Veränderungen erleidet. Denn im Gemüthe der Schwangeren taucht eine Menge von mächtigen Gefühlen auf, welche sie bis dahin kaum aus der Ferne geahnt hatte, und welche durch ihre beharrliche Herrschaft im Bewusstsein der ganzen Lebensanschauung und Verstandesthätigkeit eine völlig veränderte Richtung geben müssen. In meinen Biographieen Geisteskranker habe ich mich (S. 48) hierüber mit folgenden Worten erklärt:

„Die Ahnung und Verwirklichung des Muttergefühls schliesst die ganze Bestimmung des Weibes mit der reichsten Fülle von Hoffnung und Furcht in sich, welche, das Gemüth tief bewegend, seine Kraft zum Handeln und Dulden herausfordern. Ein ernstes, selbst gefahrdrohendes Geschick steht unwiderruflich bevor; die künftigen Pflichten bedingen eine ganz neue Lebensordnung, ungekannte Sorgen schleichen sich ein; und je weniger alles dies sich deutlich voraus erkennen und berechnen lässt, ein um so weiterer Spielraum bietet sich der Einbildungskraft dar, je nach der Gemüthsstimmung heitere oder trübe Bilder zu zeichnen, welche selbst in den nächtlichen Träumen wiederkehren. Je häufiger endlich bei scheinbar gesunden Frauen während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ein Heer von lästigen, selbst gefährlichen Zufällen eintritt, welche das Gemüth beängstigen, die Klarheit des Verstandes trüben, die Thatkraft hemmen; um so leichter kann ein Zusammentreffen ungünstiger Bedingungen die Seele aus den Angeln heben. Es würde dieser unglückliche Ausgang sich noch weit häufiger ereignen, wenn nicht die bewegliche Natur des Weibes auf

Stürme der heftigsten Affecte vorbereitet, aus ihnen leicht zum Seelenfrieden zurückkehrte."

Hieraus ergiebt sich leicht, dass eine Schwangere sich ihrer bisherigen Lebensansicht in gewissem Sinne entfremdet, und ihr Verhältniss zur Welt in einem ganz anderen Lichte, in einer völlig veränderten Gemüthsstimmung betrachtet, welche auf ihre Vorstellungen, Gefühle, Neigungen und Handlungen den mächtigsten Einfluss ausüben muss. Bei Frauen von hellem Geiste, kräftigem Charakter und gesundem Körper werden diese Veränderungen freilich weniger grell hervortreten, zumal im Laufe des gewöhnlichen Lebens; umgekehrt muss es sich dagegen unter den entgegengesetzten Bedingungen verhalten, so dass hier Erscheinungen möglich und wirklich werden, für welche der Mann in seiner Sinnesweise gar keine Ahnung und noch weniger eine Deutung findet*). Denn wer könnte sich wohl jene seltsamen Gelüste, die man als monströse Carikaturen natürlicher Gefühle anzusehen hat, nur einigermaassen deutlich machen, welche bei Schwangeren so oft einen solchen Grad von Stärke erreichen, dass sie dieselben sogleich befriedigen müssen, wenn sie nicht von der ganzen Pein und Quaal ungestillter leidenschaftlicher Begierden befallen werden sollen. Man nenne diese Gelüste widersinnig, unnatürlich, krankhaft, wie man will; sie sind es, sie hätten durch eine bessere Erziehung verhütet werden sollen, aber da sie einmal da sind, und die Schwangerschaft nicht die Epoche ist, in welcher sie wirksam bekämpft werden können und dürfen, so sind sie wohl in den allermeisten Fällen als unzurechnungsfähig anzusehen.

Oder darf man an Schwangere den strengen Maassstab des sitt-

*) Unter zahllosen Beispielen von bizarren Schwangerschaftsgelüsten will ich nur an folgende erinnern, welche Remer in der von ihm besorgten 5. Auflage von Metzger's System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft (S. 485) mittheilt: „Mir ist ein Fall bekannt, wo eine Schwangere sich für 5 Thaler einen Bissen aus dem weissen Arme eines Fleischergesellen erkaufte, und recht tüchtig zubiss, was der arme Schelm nicht erwartet hatte. (Vielleicht derselbe Fall, dessen der Defensor in der 124. Beobachtung erwähnte, wo aber von einem Bäckergesellen die Rede ist?). Die Schlesischen Unterhaltungsblätter 1810, Nr. 40. erzählen ein noch ärgeres Beispiel. Eine schwangere Frau zu Prettenburg schlachtete im Jahre 1533 ihren Ehemann, und verzehrte eine Hälfte, die andere salzte sie ein. Nach ihrer Entbindung gestand sie den Mord, und entschuldigte sich mit Pica. Sie wurde eingemauert." Es ist mir aus einer Zeitschrift ein ähnlicher Fall erinnerlich, welcher sich in Sevilla ereignet haben soll, und wobei bemerkt wurde, dass die Mörderin ihren Mann sehr geliebt habe. So kann also der Wahnsinn der Liebe selbst eine Begierde nach dem Fleische des geliebten Gegenstandes erzeugen, wie dies unter anderem auch bei einem jungen Ehemanne derFall war, der seine Gattin in der Brautnacht ermordet hatte, und am anderen Morgen betroffen wurde, als er die Brüste derselben mit den Zähnen zerriss und verschlang.

lichen und strafrechtlichen Gesetzes legen? Schwerlich, so lange es wahr bleibt, dass sie sich nicht in der Gemüthsverfassung befinden, leidenschaftliche Gefühle, welche ihnen durch die Naturnothwendigkeit ihres Zustandes immerfort aufgezwungen werden, mit sicherem Erfolge bekämpfen zu können. Wenn überhaupt jede schwere Krankheit durch Gemüthsverstimmung und Verstandesbeschränkung die Zurechnungsfähigkeit vermindert, oder gänzlich aufhebt, so muss doch diese Indulgenz unstreitig den Schwangeren eben so wohl zu Statten kommen, da ihr Gesammtzustand ein ganz exceptioneller ist. Wie können sie die zur Beurtheilung der Legalität ihrer Handlungen erforderliche Klarheit und Schärfe der Reflexion bewahren, wenn sie immerfort in dem Wirbel leidenschaftlicher Aufregung und körperlicher Krankheitsgefühle sich befinden, und wenn der seltsame, ja bizarre Charakter beider dafür zeugt, dass sie ganz aus der gewohnten Bahn des Lebens herausgetreten sind? Uns freilich erscheint der Diebstahl verächtlich und strafbar, und jeder von uns traut es sich zu, dass er in seinen Pflicht- und Rechtsbegriffen hinreichend befestigt ist, um die Schande einer so garstigen That gar nicht an sich kommen zu lassen. Aber die von Gelüsten aller Art beherrschte Schwangere, welche aus dem Rausche leidenschaftlicher Gefühle vielleicht ganze Monate hindurch nicht zum klaren Selbstbewusstsein kommt, und kaum jemals ihrer Aufwallungen Meisterin werden, höchstens die Veranlassungen dazu vermeiden kann, sie soll wie eine Verbrecherin, wie eine Genossin des verächtlichen Diebesgesindels beurtheilt werden, wenn sie in einem unbewachten Augenblicke von dem natürlichen Verlangen nach dem Besitze fremden Eigenthums, wie jeder es hegt, und nur durch die Stärke seines sittlichen Willens unterdrückt, fortgerissen, und zum Entwenden desselben angetrieben wird? Kann man daraus einen Schluss auf ihre Strafbarkeit ziehen, wenn sie das Gestohlene verheimlicht? Schwerlich, denn so unbesinnlich ist sie nicht, dass sie nach Befriedigung ihres Gelüstes nicht die Verwerflichkeit ihrer That einsehen sollte; sie schaudert bei dem Gedanken, als eine Diebin vor Gericht gezogen zu werden, und somit ihrer Ehre, ihres ganzen Lebensglücks verlustig zu gehen. Da ist denn wohl Nichts natürlicher, als dass sie jeder möglichen Entdeckung vorzubeugen sucht, da ein inneres Gefühl ihr sagt, dass sie nur schwach, nicht strafbar war, und dass die so leicht zu entschuldigende That in keinem Verhältniss zu den schrecklichen Folgen steht.

Keineswegs soll hiermit jeder Frevel schwangerer Frauen entschuldigt werden, denn wo wirklich lasterhafte Gesinnung die Wurzel desselben ist, da entscheide der Richter nach dem Gesetz, welches nur menschliche Schwächen schonend übergehen, aber bösartige Gesinnung nicht ungeahndet lassen darf. Obige Bemerkungen hatten nur zum Zweck, den Fall einigermaassen erklärbar zu machen, dass selbst wohlgesittete Schwangere im Widerspruche mit ihrer wahren Gesin-

nung durch blosse Gemüthsschwäche in unbewachten Stunden zu strafbaren Handlungen verleitet werden können, und insofern auf Entschuldigung einen vollgültigen Anspruch machen dürfen. Aber wenn die Tagesblätter neuerer Zeit so oft die betrübende Erscheinung bekannt gemacht haben, dass gebildete, selbst reiche Frauen zur Befriedigung ihrer grenzenlosen Eitelkeit sich nicht scheuten, in Modeläden Diebstähle zu verüben; so wird dies eben so wenig vor dem Criminal-Richter Entschuldigung finden können, als eine Jungfrau auf Nachsicht hoffen darf, welche ihre Tugend und Ehre an den Verführer für elen den Schmuck verkauft.

Id.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Brandstiftungs-Monomanie oder der Pyromanie *).

Die Fackel des Brandstifters erlischt in den Flammen, welche er anzündet, d. h. das Verbrechen der Brandstiftung ist eben so leicht ins Werk zu richten, als schwer zu entdecken. Die für einen solchen Fall als Entschuldigungsgrund in Anspruch genommene Monomanie würde daher ein für die öffentliche Ordnung zwiefach gefährliches Mittel der Straflosigkeit sein, wenn jene Entschuldigung schlecht begründet wäre.

Hieraus folgt aber nicht, dass man die Thatsachen vernachlässigen oder zurückweisen dürfe, welche unter gewissen Umständen dem Unglücklichen zur Entschuldigung gereichen müssen, bei welchem eine Geistesstörung die Ursache der That der Brandstiftung abgegeben hat.

Es ist anerkannt, dass im Allgemeinen die Geisteskranken mit grosser Sorgfalt in Bezug auf Feuersgefahr bewacht werden müssen; bei der grössten Zahl von ihnen, besonders bei den Geistesschwachen und Verwirrten, entspringt diese Gefahr aus Sorglosigkeit oder aus ihrem Mangel an Unterscheidungsvermögen; bei den Tobsüchtigen entsteht sie von ausschweifenden Vorstellungen.

*) Ich habe diese Abhandlung fast mit denselben Worten im 10ten Bande (S. 388.) der Annal. d'Hygiène publ. et de Méd. lég. mitgetheilt.

126. Beobachtung. Ich habe einen Wahnsinnigen gekannt, welcher sich auf Reisbündel gesetzt hatte, die er anzünden wollte, weil er mit einer himmlischen Kraft begabt zu sein glaubte, und daher überzeugt war, dass die Flammen auf seinen Befehl sogleich erlöschen würden.

127. Beobachtung. Der Doctor Ponzin, Arzt einer der besten Heilanstalten in der Hauptstadt, hat mir folgende Thatsache mitgetheilt.

M. B. 24 Jahre alt, wurde am 19. Decemb. 1831 in die Anstalt der Madame Reboul-Richebraques gebracht. Bei einer mittleren Statur, einer äusserst starken physischen Constitution und einem sanguinischen Temperamente besass er einen lebhaften Charakter und spottlustigen Sinn.

Die ihn begleitende, und mit ihm genau bekannte Person ertheilte die Auskunft, dass dieser aus einer guten Familie abstammende junge Mann eine glänzende Erziehung erhalten hatte; dass er neben seinem Handelsgeschäfte, vor dem Ausbruch der Krankheit sich mit Zeichnen und Dichtungen beschäftigte; dass sein Charakter gewöhnlich sanft war; dass er selbst die Gewohnheit hatte, ausser seinen Handelsgeschäften abgesondert von der Welt zu leben; dass niemals ein Mitglied seiner Familie geisteskrank gewesen war, und blos sein Vater als extravagant und originell in seinen Geschäften bekannt war; dass der Kranke, welcher vor der Revolution von 1830 keine besondere politische Ansicht hegte, seit jener Zeit ein zügelloser Republikaner wurde; dass er selbst den Handel aufgab, um ungestört die Geschichte der Völker studiren zu können; dass er seit dieser Zeit sehr zum Zorn geneigt war, und bei dem geringsten Widerspruch Alles zu verbrennen drohte; dass er endlich nach Italien während der in diesem Lande ausgebrochenen Unruhen gereiset, und von dort erst seit einigen Tagen zurückgekehrt sei; aber dass sich zu seiner Geistesstörung ein so hoher Grad von Aufregung gesellte, dass man ihn nicht in seiner Familie behalten könne.

Der Kranke zeigte bei der Untersuchung Verwirrung im Blicke, eine grosse Erweiterung der Pupillen; seine Zunge war an der Wurzel belegt, an der Spitze und den Rändern roth, das Gesicht geröthet, der Puls gross und voll, das Epigastrium empfindlich, der Unterleib aufgetrieben. Der Kranke redete mit grosser Zungenfertigkeit, sprach oft in Sentenzen, und schwor stets bei Feuer und Dolch.

In einem Zimmer isolirt, wurde er einer medizinischen Behandlung unterworfen, in deren Folge seine Aufregung in Ruhe überging; aber die Geistesstörung dauerte längere Zeit. Stolz auf seine Kraft be-

durfte der Kranke stets einer besonderen Bewachung; denn zu seinen Drohungen gesellte sich die, Alles verbrennen zu wollen.

Zweimal versuchte er wirklich, Feuer an sein Bette zu legen, das erste Mal mit einem Stücke Feuerschwamm, welches er weggenommen hatte, als man die von Blutegeln veranlasste Blutung hemmte, und welches er anzündete, in dem er sich eines Kiesels und eines eisernen Löffels als Stahl bediente; das zweite Mal, indem er in den Strohsack eine glühende Kohle legte, welche er aus dem Ofen genommen hatte.

Ein anderes Mal verbrannte er mehrere von seinen Kleidungsstücken an einer Ofenröhre. Er war niemals glücklicher, als wenn er sich einem Lichte nähern konnte, um daran zu verbrennen, was er in der Hand hatte.

Dieser tobsüchtige Zustand dauerte drei Monate, worauf der gebesserte Gesundheitszustand des Kranken es zu erlauben schien, dass man ihm ein wenig mehr Freiheit gestatten durfte; nachdem er einen Monat hindurch bei Besinnung geblieben war, beklagte er sich über Unwohlsein. Sein Bedienter, welcher es kalt fand, zündete ihm ein Feuer an, lud ihn ein, sich demselben zu nähern, und entfernte sich wegen eines anderen Geschäfts. Kaum hatte er das Zimmer des Kranken verlassen, als dieser die Feuerbrände auf den Fussboden zog, sie bis an die Thüre trug, seinen Nachttisch darüber stellte, und das Feuer mit dem Blasebalg anfachte. Der Bediente kam zum Glück noch zeitig genug, um eine Feuerrbrunst zu verhindern. Seitdem wurde dem Kranken nicht blos das Feuer entzogen, sondern er durfte dasselbe auch nicht einmal sehen.

Nachdem seine Geistesstörung gewichen war, nahm seine Familie ihn wieder zurück, und seine Genesung scheint von Bestand geblieben zu sein.

Die Neigung zur Brandstiftung, welche wir künftig Pyromanie nennen wollen, kann, als Wirkung einer Geistesstörung angesehen, bei gewissen Wahnsinnigen einen solchen Grad von Stärke erreichen, dass sie das Feuer als Mittel der Selbstentleibung wählen, ohne zu erwägen, dass diese Todesart eine der ungewissesten und schmerzhaftesten ist.

128. Beobachtung. Schlegel *) berichtet, dass eine Frau in einem Anfalle von religiöser Melancholie versuchte, sich in einem brennenden Bette zu tödten, unter welchem sie Feuer angezündet

*) Materialien für die Staatsarzneiwissenschaft und praktische Heilkunde. Neue Folge. Meiningen 1819.

hatte. Sie beantwortete alle Fragen richtig, und zeigte ausser Lebensüberdruss und religiöser Ueberspannung keine Geistesstörung. Schlegel vergleicht diese That mit der der indischen Weiber, welche aus religiösen Grundsätzen nach dem Tode ihrer Männer einen brennenden Scheiterhaufen besteigen.

129. Beobachtung. Der nämliche Schriftsteller gedenkt eines anderen Falles, welcher in Ungarn sich ereignete, wo eine Frau aus Verzweiflung darüber, dass sie zum zweiten Male ein todtes Kind zur Welt gebracht hatte, den Entschluss fasste, sich zu verbrennen. Sie ging rückwärts in einen brennenden Ofen, und beschloss auf diese Weise ihr Leben.

130. Beobachtung. Ein ähnliches Ereigniss fand im Jahre 1833 zu Châtillon sur Loiry (Loiret) Statt, wo die Frau Renoul, welche von häuslichem Kummer gedrückt wurde, sich in ihren Ofen stürzte, nachdem sie ihn geheizt hatte. Man fand von ihrem Leichnam nur noch Kohlen und Asche *).

Es schien angemessen, diese Thatsachen den nachfolgenden Betrachtungen voranzuschicken, um vor Allem den Beweis zu führen, dass bei Wahnsinnigen die Pyromanie zum Ausbruch kommen kann, und dass die Folgen weniger die Wirkung der Sorglosigkeit und des Mangels an Urtheil als einer eigenthümlichen Neigung sind. Diese Neigung, welche in der Brandstiftungs-Monomanie wie in allen übrigen Monomanieen räsonnirend oder instinctartig sein kann, verdient es, dass wir sie zuvörderst in zwiefacher Beziehung der Prüfung unterwerfen.

Ich habe früher gesagt, dass die instinctartige Monomanie schwerer zu erweisen ist, als die räsonnirende; dass sie fast jederzeit mit einem Körperleiden verbunden ist, welches aber so wenig in die Augen fällt, dass man es oft nicht wahrnehmen kann, und ich habe mehrere Fälle zum Beweise dieser Wahrheit mitgetheilt.

Was von der Monomanie im Allgemeinen gilt, findet bei der instinctartigen Brandstiftungs-Monomanie eine besondere Anwendung. Ich werde weiter unten von einer Ursache sprechen, welche eine eigenthümliche Disposition dazu zu veranlassen scheint, und welche ich einer besonderen Prüfung unterwerfen werde; vorläufig will ich einen Fall von Pyromanie mittheilen, welcher, wenn er auch nicht Jedem beweiskräftig scheinen sollte, wenigstens die Aufmerksamkeit auf die Möglichkeit einer in ihm mit einer psychischen Störung zusammentreffenden Pyromanie lenken wird, zumal wenn man diesen

*) Gazette des Tribunaux, 30 avril 1833.

Fall mit zwei Beispielen von Mord-Monomanie und Selbstmord-Monomanie vergleicht, welche ich bei der allgemeinen Darstellung der Monomanie mitgetheilt habe (Bd. I. S. 173. und S. 176.)

131. Beobachtung. Lacasin und Caramel hatten die ganze Nacht des 25. Juli 1829 in einer Schenke zu Tribale Haute (bei Rodez) zugebracht. Am Abend hatten sie sich bei ihrer Rückkehr an einem Freudenfeuer ergötzt, und ihr Weg von Tribale nach la Bussière wurde durch den Brand zweier Heuscheunen bezeichnet. Da nur diese beiden schwachen Fingerzeige vorlagen, so war die Instruction des Processes ins Stocken gerathen, bis plötzlich Caramel, seinen Plan ändernd, als Zeuge gegen seinen Mitangeschuldigten auftrat; in seinem Verhör vor seinem ersten Richter entdeckte er, dass Lacasin, welchen er bei der Abreise von Tribale hinter sich gelassen, sich bei la Capelle wieder zu ihm gesellt habe, und dass eben damals Lacasin, welcher seinen Weg durch Tribale Basse genommen haben musste, woselbst eine von Barthélemy gepachtete Heuscheune in Brand gerathen war, noch in der Hand einen Feuerbrand, und in der anderen einen Holzschuh, worin sich Feuer befand, trug. Lacasin leugnete diese Thatsache, aber eine Schäferin aus la Capelle, Rose Labat, welche sich mit Caramel unterhielt, als Lacasin ankam, brach das Stillschweigen, welches sie bis dahin beobachtet hatte, und sprach von dem Feuerbrande, dem Holzschuh und von dem Feuer, welches sie in den Händen des letzteren gesehen.

Gegen Mitternacht war die Schäferin zu ihrem Herrn zurückgekehrt, die beiden Angeklagten reiseten zugleich von la Capelle ab, der eine, um sich nach Baumont, der andere, um sich nach Bussière zu begeben; und genau um die Stunde, wo Lacasin in la Bussière angekommen sein musste, brach Feuer in der Heuscheune des Guillot aus. Auf das Lärmgeschrei dessen, welcher das Feuer zuerst bemerkte, standen alle Einwohner des Dorfs, ausser Lacasin, auf; endlich fand man nicht weit von der Scheune des Grenier auf einem Heuwagen einen Feuerbrand, welcher nach seiner Länge, Dicke und Gestalt der nämliche zu sein schien, von welchem Caramel und Rose Labat in der Instruction gesprochen hatten.

Das Ergebniss der Berathung der Geschworenen fiel negativ in Bezug auf Caramel, welcher sogleich in Freiheit gesetzt wurde, und positiv gegen Lacasin mit der einfachen Stimmenmehrheit von 7 gegen 5 aus. Da der Gerichtshof sich der Majorität der Geschworenen anschloss, so wurde Lacasin, welcher noch nicht das 21. Jahr erreicht hatte, zur Todesstrafe verurtheilt.

Die Verhandlungen ergaben nichts Befriedigendes in Bezug auf die Motive des zwiefachen Verbrechens, dessen er schuldig erklärt

wurde. Er stand mit Guillot, seinem Nachbaren, in gutem Vernehmen, und wenn, wie er selbst bekannte, sein Grossoheim Barthélemy einen Process mit ihm gehabt hatte, so begreift man nicht, wie es ihm in den Sinn kommen konnte, sich an dem Eigenthümer zu rächen, dessen Landbesitz Barthélemy in Pacht hatte. Es steht fest, dass der Kopf des Lacasin vom Weindunste verwirrt war; dies wird dadurch erwiesen, dass er bei seiner Ankunft in la Capelle aus allen Kräften sang, und dass ihm selbst in Gegenwart der Rose Lobat die Worte entschlüpften: ich glaube, dass ich betrunken bin; dass er bei dem Abgange von la Capelle wieder zu singen anfing und auf seinem Wege, ehe er in la Bussière ankam, die Einwohner der benachbarten Weiler aus dem Schlafe weckte.

Ich achte zu sehr abgeurtelte Processe, als dass ich aus diesem Falle positive Schlüsse ableiten sollte, zumal da ich über ihn nichts weiter weiss, als was ich mitgetheilt habe. Aber er scheint mir in die Klasse derer zu gehören, deren Bestimmung höchst schwierig ist. Muss man nicht bedauern, dass man Lacasin, bevor man ihn vor das Geschwornen-Gericht stellte, nicht der Prüfung eines einsichtsvollen Arztes unterwarf, trifft man nicht in diesem Falle auf einen Verein von Thatsachen, welche einen Zweifel an dem richtigen Verstande des Unglücklichen während der Ausübung des Verbrechens gestatten? Zuvörderst der Mangel an jedem denkbaren Grunde, ferner Sorglosigkeit, äusserste Unklugheit zur Zeit, als er hätte Mittel ergreifen sollen, sein Verbrechen zu verheimlichen. Nicht allein behielt er in seinen Händen und in Gegenwart von Zeugen den Feuerbrand und den Holzschuh, welche ihm zur Brandstiftung gedient hatten, sondern er weckt auch noch durch seinen Gesang die Bewohner der benachbarbarten Weiler. Muss nicht endlich die bei ihm durch Missbrauch des Weins erzeugte Aufregung, wenn dieselbe auch nicht bis zur völligen Berauschung gesteigert war, ein zweifelhaftes Licht auf seinen geistigen Zustand werfen, und muthmaassen lassen, dass dieselbe in ihm den Zustand der instinctartigen Pyromanie hervorrufen konnte?

Es können sich noch dunklere Fälle, als der eben geschilderte, darbieten, z. B. wenn ein gemuthmaasstes oder selbst erwiesenes Motiv der Brandstiftung, hervorgerufen durch eine lebhafte Leidenschaft, sich mit mildernden Umständen verbindet, welche die Voraussetzung gestatten, dass ein physisches Leiden eine instinctartige Monomanie hervorrufen konnte, ohne welche das Verbrechen nicht Statt gefunden hätte. Diese Complication, welche bei allen Monomanieen eintreten kann, lässt sich in der That sehr schwer bestimmen, und in zweifelhaften Fällen gebietet die Menschlichkeit die dem Angeklagten

am wenigsten ungünstige Meinung anzunehmen. Folgender Fall ist hier am rechten Orte.

132. Beobachtung. Am 22. Septemb. 1830 brach gegen 11 Uhr Abends eine Feuersbrunst in dem Hauptgebäude der Meierei der Ehegatten Pelgas zu Roncherolles (Seine Inférieure) aus. Mehrere Umstände liessen glauben, dass das Feuer auf eine solche Weise angelegt worden sei, dass der Brandstifter den Feuertod der Mägde beabsichtigt habe, unter welchen sich die Magd Durieux befand.

Der Maire wusste, dass die Frau Toussaint in die heftigste Eifersucht gegen die Victoire Durieux entbrannt war, welche sie beschuldigte, in einem gesetzwidrigen Verhältnisse mit ihrem Ehemanne zu stehen; er entschloss sich, eine Nachforschung bei ihr anzustellen, deren Ergebniss hinreichende Indicien darbot, so dass er sie vor sich fordern liess. Sie gestand unter Thränen, dass sie allein es gewesen sei, welche am 22. September Abends gegen 10 Uhr Feuer an das eingeäscherte Haus gelegt habe. Sie fügte hinzu, dass sie sich sehr unglücklich über das Verhältniss fühle, welches ihr Mann mit der Victoire Durieux unterhalte, und sie gab somit selbst das Motiv ihrer That an.

Zum Verhaft abgeführt, gestand sie, dass sie in Strümpfen und Socken aus ihrer Wohnung nach der des H. Pelgas sich geschlichen, dass sie in einem Holzschuh ein angezündetes Ende einer Kerze mit sich genommen, und das Feuer an einige Strohbände gelegt habe, welche im Pferdestalle des H. Pelgas lagen. Vor dem Instructionsrichter wiederholte sie die nämlichen Geständnisse mit der grössten Ausführlichkeit, und sagte, dass sie vor dem Anlegen des Feuers beim H. Pelgas in den Pferdestall der anderen Meierei gegangen, und sich überzeugt habe, dass ihr Mann sich zur Ruhe begeben und eingeschlafen sei; sie habe eigentlich nicht beim Anlegen des Feuers in dem Pferdestalle gewollt, dass die Flammen die Magd Durieux ergreifen sollten (welches möglich gewesen sei), weil die andere Magd neben ihr geschlafen habe; aber es würde ihr sehr lieb gewesen sein, wenn die Feuersbrunst der ersteren eine Gemüthserschütterung veranlasst und sie krank gemacht, ja ihr den Tod verursacht hätte; was den den Eheleuten Pelgas zugefügten Schaden betreffe, so hätten dieselben sie zur Verzweiflung getrieben, indem sie die Fortdauer des Verhältnisses zwischen ihrem Ehemanne und der Durieux gestatteten.

Im zweiten Verhör vor dem nämlichen Richter suchte sie bei Wiederholung ihrer Bekenntnisse ihre Schuld zu mildern, indem sie behauptete, dass sie 8 Tage vor diesem Unglück einen beträchtlichen Blutverlust und in Folge desselben ein ein- oder zweitägiges Irresein erlitten habe; seit dieser Zeit sei ihr Kopf schwach geblieben, und

sie habe seltsame Vorstellungen gehabt; der Vorsatz, Feuer beim H. Pelgas anzulegen, sei in ihr erwacht, nachdem sie sich niedergelegt; sie habe das Bette verlassen, sich angekleidet, das Haus in Strümpfen und Socken verlassen, ohne ihre Besinnung zu haben (n'ayant plus la tête à elle).

Die Frau Toussaint wurde für nicht schuldig erklärt, und unmittelbar darauf in Freiheit gesetzt *).

Die räsonnirende Brandstiftungs-Monomanie giebt sich, im Allgemeinen betrachtet, auf eine bestimmtere Weise zu erkennen, als die instinctartige Pyromanie. Hier schliesst die Ausführung der incriminirten That nicht die irrsinnige Reflexion aus, auf welche sie sich gründet, und die, auch nur vorübergehende Heilung ist niemals, wie bei der instinctartigen Monomanie und also auch bei der gleichartigen Pyromanie, die Wirkung der Vollziehung dieser That. Es wird genügen, einen Fall dieser Art mitzutheilen **).

133. Beobachtung. Feuersbrunst der Kathedrale in York. Wir haben in der Gazette des Tribunaux die Verhaftung des Jonathan Martin, eines Herostrat, angezeigt, welcher zwar nicht eines der Wunder der Welt, aber doch ein durch sein Alter merkwürdiges Gebäude zerstört hat. Er erschien vor der grossen Jury der Grafschaft York, welche nach englischen Gesetzen über die Versetzung in den Anklagestand zu entscheiden hatte. Der Wagen, welcher ihn aus dem Gefängnisse nach dem Saale der Assisen führte, und durch einen grossen Theil der Stadt York seinen Weg nahm, war von einer Menge von Neugierigen umringt. Der Sitzungssaal war schon von Advocaten und von Zuschauern jedes Geschlechts und Standes angefüllt. Durch den Gefängnissaufseher auf die Bank der Angeklagten geführt, fing Jonathan Martin mit lächelndem Gesichte an, mit den ihn umgebenden Personen zu sprechen.

„Sind Sie betrübt über das, was Sie gethan haben? fragte ihn eine Dame. — Keinesweges, erwiederte Martin; wäre es noch nicht geschehen, so würde ich es thun; es war nothwendig, das Haus des Herrn von den unwürdigen Dienern zu reinigen, welche von der traditionellen Reinheit des Evangeliums abweichen. — Aber, entgegnete die Dame, ein so schönes Gebäude zerstören war nicht das Mittel, die Priester zu bessern, welche in einer Kirche den Gottesdienst verrichten.“

Martin fing an zu lächeln, und sagte nach einem augenblicklichen

*) Gazette des Tribunaux, du 23 avril 1831.

**) Gazette des Tribunaux, avril 1829.

Stillschweigen: „Verzeihen Sie mir, dies wird sie zum Nachdenken bewegen; Sie werden es erkennen, dass es der Finger Gottes war, der meinen Arm leitete. Die Christen, welche sich ernstlich zur wahren Religion bekennen, werden es beweisen, dass ich recht gehandelt habe. Der Herr bedient sich geheimnissvoller Wege, und sein Wille bewirkt Alles auf der Erde, wie im Himmel.“

In diesem Augenblick verkündete das Schmettern der Trompeten und das Wirbeln der Trommeln der Provinzial-Yeomanry die Ankunft des Grossrichters Bayley, welcher den Assisen präsidirte, und dem man militärische Ehre erwies. „Es ist sonderbar, rief Martin, man glaubt die Posaune des jüngsten Gerichts zu hören.“

H. Bayley, ein fast achtzigjähriger Greis, hatte viele Mühe, durch die Menge zu dringen, um zu seinem Sessel zu gelangen. „Seht Euch doch vor, sagte der Angeklagte zu den Umstehenden, Ihr werdet diesen guten alten Mann erdrücken. Man muss gestehen, sagte er, indem er sich zu dem Gefängnissaufseher Kilby wandte, dass ich eine grosse Menge Menschen in Bewegung gesetzt habe. Selbst Bonaparte hat in seinem ganzen Leben nicht so viel Aufsehen erregt.“ Hierauf wandte er sich an die Banken, auf denen die Stenographen der Journale sassen, und sagte: „Meine guten Freunde, ich mache Euch viele Arbeit, nicht wahr?“

Der Bruder des Angeklagten, ein achtungswerther Geistlicher, hatte die Erlaubniss erlangt, der Audienz beizuwohnen, um durch seine Gegenwart die Zeugenaussagen zu bekräftigen, welche Jonathan Martin als einen Wahnsinnigen schildern sollten. Letzterer schien beim Erblicken seines Bruders entzückt zu sein.

Nach einer kurzen Berathung erklärte die grosse Jury die Anklage für begründet; es kam also nur noch darauf an, die Jury für den Urtheilsspruch zu bilden. Schon hatte man, den englischen Gesetzen in Betreff der Kirchenschändung gemäss, die Königl. Proclamation gegen jede Art von Profanation und Zauberei verlesen lassen, als das Conseil des Angeklagten, sich eines ihm gesetzlich zuständigen Rechts bedienend, in Betracht, dass es sich um eine ganz besondere Sache handle, die Forderung aussprach, dass der Process im Inneren des Schlosses von York entschieden werden solle. Es scheint, dass dies Gerichtsverfahren dem Angeklagten einige Vorrechte einräumt, z. B. das Recht, auf der Liste der Geschworenen eine grössere Zahl verwerfen zu können.

„Ist es Ihr Wille, im Inneren des Schlosses gerichtet zu werden?“ fragte der Grossrichter. — „Es ist mir wenig daran gelegen, sagte Martin; bestimmen Sie, mein guter Alter, als wenn es für Sie

selbst wäre. — — Richten Sie mich, wo es am bequemsten ist; was mich betrifft, so geschehe der Wille des Herrn."

Der öffentliche Ankläger (clerk of arraigns) bemerkte, dass die Veränderung des Gerichtsverfahrens ausserordentliche Kosten verursache, und der Angeklagte für ihre Bezahlung persönliche Bürgschaft leisten müsse. „Ich die Kosten bezahlen? rief Martin aus, denken Sie nicht daran, ich besitze nicht einen baaren Heller."

Der Grossrichter Bayley erwiederte, es sei der Wille des Gesetzes, in solchen Fällen eine persönliche Bürgschaft zu leisten. „Wenn Sie keine andere Bürgschaft als mich selbst verlangen, sagte Martin, so können Sie unbesorgt sein, ich werde die Kosten bezahlen, sobald ch es vermag."

Der öffentliche Ankläger erhob sich und bemerkte, da die Ueberweisung an die Assisen des Schlosses York den Vorrechten der Grafschaft gemäss gefordert worden sei, so könne er sich nicht widersetzen Er fügte hinzu, dass er von einem anderen Hauptpunkte der Anklage ausser dem der Brandstiftung abstehe, nämlich der Entwendung der goldenen Frangen und anderer kostbaren Gegenstände, welche die Kanzel des Erzbischofs umgaben. „Sie thun wohl daran, von der Anklage des Diebstahls abzustehen, sagte Jonathan Martin, sie hatte keinen vernünftigen Sinn. Ich hegte nicht die Absicht, irgend etwas zu entwenden; aber da ein Engel nach dem Willen Gottes mir befahl, Feuer in der Kirche anzulegen, so musste ich mich wohl mit Beweisen versehen, dass ich allein diese That vollbracht hatte, damit ein Anderer nicht die Ehre davon trüge, oder, wenn Sie lieber wollen, die Strafe zu erdulden hätte."

Der Grossrichter vertagte, der Requisition des Angeklagten gemäss, den Process, welcher vor einem Specialrichter im Innern des Schlosses zu York verhandelt werden sollte.

Alles lässt erwarten, dass Jonathan Martin für wahnsinnig erklärt, und in ein Irrenhaus eingesperrt werden wird.

Nicht immer jedoch lässt sich die räsonnirende Brandstiftungs-Monomanie so leicht, wie in vorstehendem Falle erweisen. Es können sich in der That Umstände darbieten, wo man die irrthümlichen Vorstellungen, welche dazu veranlassen, nicht mit Gewissheit einer Geistesstörung zuschreiben kann. Dann muss man den Ursprung jener Vorstellungen ergründen, in wiefern sie nicht stets von selbst entstehen, sondern zuweilen die Wirkung eines fremdartigen Einflusses sind, welcher die Geneigtheit gewisser schwacher Köpfe zur Monomanie getroffen hat.

134. Beobachtung. Zu Anfang des Jahres 1830, zu einer Zeit, in welcher häufige und unerklärliche Feuersbrünste in mehreren Gegenden Frankreichs ausbrachen, lieferte das Departement du Calvados einige Beispiele, welche diese Wahrheit bestätigen können. Die der Brandstiftung angeklagten Personen waren junge Mädchen ohne alle Erziehung, auf deren Gemüth eine geheime Macht durch Anreizung zum Fanatismus einen verderblichen Einfluss ausgeübt zu haben scheint. Diese Wahrscheinlichkeit ergiebt sich besonders aus dem Process der jungen Bailleul, 19 Jahre alt, welche am 20. Juli 1830 zu Caen zum Tode verurtheilt wurde.

Bei diesem jungen Mädchen, welches ich in einem der Pariser Gefängnisse zu sehen Gelegenheit hatte, fand unstreitig eine religiöse Monomanie Statt, und ihr Verbrechen war weniger die Wirkung einer Neigung zur Brandstiftung, als die Folge von Mitteln, welche man angewandt hatte, ihre Vernunft zu bethören, indem man ihr als eine verdienstliche, dem Himmel wohlgefällige Handlung die That bezeichnete, zu welcher man sie veranlasste, indem man sich ihrer Verschwiegenheit durch einen schrecklichen Eid versicherte.

Aber wie verfänglich war es, zur Zeit solcher schwerer socialen Interessen, solcher drohenden Gefahren die entschuldigende Lehre der Monomanie in Anwendung zu bringen! Die Verurtheilung zum Tode fand wenige Tage vor unsrer politischen Wiedergeburt Statt, und unser neue König verwandelte die von der Bailleul verwirkte Strafe in immerwährende Gefangenschaft ohne Ausstellung und Brandmarkung.

Warum sollten übrigens die Ursachen, welche im Allgemeinen die räsonnirenden Monomanieen hervorbringen, nicht auch die räsonnirende Pyromanie erzeugen können? Ich habe weiter oben den merkwürdigen Fall einer Mord-Monomanie mitgetheilt, welche die Wirkung der religiösen Schwärmerei war; in der Gazette des Tribunaux finde ich zwei Fälle, welche beweisen, dass die Pyromanie gleichfalls aus dieser Quelle entstehen kann. Einer ist der eben angeführte des Jonathan Martin, der andere soll sogleich folgen. In diesem Falle hat die religiöse Schwärmerei wenigstens mit anderen moralischen Bedingungen zusammengewirkt, um die incriminirte That hervorzurufen.

135. Beobachtung. Assisenhof zu Lille.

Unter den sehr zahlreichen Processen, welche im Laufe der mit dem 17. d. M. beginnenden Session den Assisen werden vorgelegt werden, verdient besonders einer die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Er beweiset, bis zu welchen Ausschweifungen eine überspannte

Einbildungskraft fortreissen kann, und bietet den sehr seltenen Fall eines Individuums dar, welches sich selbst angiebt und anklagt.

Am letzten 17. Septemb. gegen acht ein halb Uhr Abends äscherte eine Feuersbrunst vier Kornmühlen ein, welche auf dem von seinem Besitzer Dammarez bewirthschafteten Ackerfelde in der Gemeinde Quaëdypre, Arrondissement Dunkerque, gelegen waren. Im Augenblicke, als die Feuersbrunst ausbrach, hörte derselbe Jemanden, welcher an der Thüre seiner Meierei ein Geräusch machte, aber er sah Niemanden. Wenige Minuten nachher brachte man ihm die Nachricht, dass seine vier Mühlen in Flammen ständen: er eilte sogleich auf die Brandstätte, woselbst schon mehrere Einwohner beschäftigt waren, einige Garben zu retten; ein gewisser Saison kam auch dazu, und hörte nicht eher auf, Hülfe zu leisten, als bis der Brand aufgehört hatte. Inzwischen warf Dammarez seinen Verdacht auf die Dienstboten Deoulf und Cécile Bouvet, welche er kurz zuvor wegen schlechten Betragens aus seinem Dienste entlassen hatte; aber diese Individuen, gegen welche eine Untersuchung eingeleitet worden war, rechtfertigten ihre Unschuld vollständig. Die gerichtlichen Nachforschungen ruhten, bis am 9. October der Brigadier der Gendarmerie von Bergnes ein Schreiben an das Gericht übersandte, welches in Quaëdypre abgefasst, und irrthümlich vom 8. September datirt war; es enthielt die Unterschrift von Dambrez (für Dammarez) und dieser machte dem Brigadier bekannt, dass der Anstifter der Feuersbrunst, welche am vorhergehenden 17. September die vier Kornmühlen eingeäschert hatte, der genannte Pierre Jacques Saison sei; er trug auf die Verhaftung dieses Individuums an.

Ein Verhaftsbefehl gegen Saison wurde ausgefertigt; er schien darüber nicht erstaunt zu sein. Während man ihn nach Dunkerque brachte, legte er gegen den Gendarmen das Geständniss ab, dass er wirklich der Anstifter der Feuersbrunst sei, und er gab als Grund die Weigerung seiner Mutter an, ihn mit einer Wittwe zu verheirathen, welche er liebte, und das Verlangen, sich für diese Weigerung zu rächen, indem er seiner Mutter eine Schande zuzog. In Betreff der Einzelnheiten bei der Ausführung erzählte er, dass er nach Quaëdypre zurückgekehrt, seine Pfeife angezündet, und eine glühende Kohle darauf gelegt, dass er hiernächst diese Kohle auf Heu geworfen, und so lange darauf geblasen habe, bis das Heu entzündet und das Feuer einer der Mühlen mitgetheilt worden sei. Uebrigens erklärte er, keine Ursache zur Feindschaft gegen Dammarez zu haben.

Von dem Instructionsrichter wurde zuvörderst erkannt, dass der mit Dambrez unterzeichnete Brief von Saison selbst herrührte, und dass er aus eigenem Antriebe sein Verbrechen dem Gerichte ange-

zeigt hatte. Er beharrte übrigens bei seinen Geständnissen, aber er wich in Bezug auf die Motive zu seinem Verbrechen und auf die Umstände bei der Ausführung desselben ab. In seinem ersten Verhöre schrieb er seinen verderblichen Entschluss auf seinen Kummer, unehelich geboren zu sein, und auf die Weigerung seiner natürlichen Aeltern, ihn durch ihre Verheirathung zu legitimiren. Als unehliches Kind, sagte er, sei er verhindert gewesen, in die theologische Laufbahn einzutreten, auf welche er sich durch einige Studien vorbereitet hatte. In den letzten Verhören wich er von diesen Angaben ab. Nicht mehr, um seinen Aeltern Schande zu bereiten, da diese sich weigerten, ihn zu legitimiren, beging er das Verbrechen, sondern weil ihn ein starker Lebensüberdruss quälte, und weil er niemals den Selbstmord eigenhändig zu vollbringen wagte, über welchen er mehr als einmal nachgedacht hatte; um zu seinem Zwecke zu gelangen, wählte er ein Mittel, welches ihm möglich machte, im Zustande der Gnade zu sterben. In Betreff der Umstände der Feuersbrunst erzählte er, dass er, nachdem er den Nachmittag mit Kartenspiel und mit mancherlei Arbeiten auf der Meierei zugebracht, sich gegen acht ein halb Uhr zurückgezogen habe, als ob er sich zu Bette legen wolle, aber dass er sich heimlich aus dem Hause geschlichen habe, in das Feld gegangen sei, wo die Mühlen standen und mit Hülfe seines Stahls und einiger Schwefelhölzchen Feuer an sie gelegt habe. Nach der Meierei zurückgekehrt, entkleidete er sich zum Theil, und wie ein Mensch, welcher aus dem Bette gestiegen ist, benachrichtigte er seine Mutter, dass er den Schein einer Feuersbrunst bemerke. Sein Geständniss stimmt in dieser Beziehung mit dem seiner Mutter überein.

Nach seiner Verhaftung gab der Angeklagte, den man stets als gesund an Geist und begabt mit allen Verstandeskräften gekannt hatte, kein Zeichen von Seelenstörung. In den zahlreichen mit ihm angestellten Verhören antwortete er stets auf eine vernünftige Weise, und verrieth höchstens einige Mängel des Gedächtnisses *).

In seiner Audienz am 19. April beschäftigte sich der Assisenhof du Nord mit dem Processe des Saison, welcher wegen Brandstiftung angeklagt worden war. Er ist ein junger Mann von 25 Jahren, von angenehmer Gestalt, und einem Ausdruck von Schwermuth, welcher Interesse für ihn einflösst; seine Haltung ist ruhig und sicher, seine Stimme voll Sanftmuth, keine Leidenschaft scheint ihn zu bewegen. In seiner frühen Jugend erhielt Pierre Saison eine recht gute Erzie-

*) Gazette des Tribunaux.

hung in dem Collège zu Bergues. Später wollte ein wohlhabender Pächter, welcher sein Wohlthäter war, ihn in den Orden eintreten lassen, für welchen er einen entschiedenen Beruf zu haben schien. Als er nämlich von dem Collège in Bergues zurückkehrte, besuchte er oft den Vikar seines Dorfes, welcher durch tägliche Gespräche seinen jungen Kopf dergestalt erhitzte, dass er ihm nur im Priesterstande die Möglichkeit eines wahren Glücks glaublich machte.

Er trat in das Seminarium zu Hazenbruck ein, wo er er sich durch die Strenge seiner Sitten und durch seine inbrünstige Frömmigkeit auszeichnete; aber als er sein Noviziat antreten wollte, musste er seinen Taufschein einreichen und seine Eigenschaft als unehliches Kind verhinderte seine Anfnahme. Man rieth ihm, sich bei den Frères de la doctrine chrétienne zu melden, wo dieser an seiner Geburt haftende Makel kein Hinderniss seiner Aufnahme werden konnte; er befand sich zu Saint Omer, meldete sich, und wurde wirklich ohne Schwierigkeit angenommen. Aber kaum war er daselbst zwei Monate, als man von ihm das Vorzeigen seines Taufscheins verlangte, wo dann die Frères de la doctrine sich nicht weniger schwierig zeigten, als der Vorsteher des Seminariums zu Hazenbruck.

Ausgeschlossen vom Priesterstande, dem Gegenstande aller seiner Wünsche, kam Saison nach Quaëdypre zurück; er machte einer jungen Wittwe den Hof, aber sein Geburtsschein wurde abermals die Ursache seiner Abweisung. Es waren einige Monate, seitdem er diesen letzten Kummer erduldete, verstrichen, als am 17. September die Mühlen eines Pächters in seinem Dorfe eingeäschert wurden. Er zeichnete sich durch seine Thätigkeit unter denen aus, welche sich bemühten, die von den Flammen noch nicht ergriffenen Garben zu retten. Am folgenden Tage begab sich die Gendarmerie an Ort und Stelle, um eine Instruction einzuleiten. Pierre Saison wurde herbeigerufen, um als Dolmetscher bei den Gendarmen zu dienen. Endlich am 6. October, 21 Tage nach dem Brande, schrieb er an den Brigadier der Gendarmerie folgenden, mit dem Namen Dambrez unterzeichneten Brief:

Mein Herr!

Meine Pflicht nöthigt mich, Ihnen die Person zu entdecken, welche die Verwegenheit gehabt hat, Feuer an meine Kornmühlen am ersten Sonntage der neuntägigen Andacht in unsrem Dorfe zu legen. Es ist ein gewisser Pierre Saison, den Ihre Leute recht gut kennen. Ich bitte Sie daher, mein Herr, seine Verfolgung so bald als möglich zu beginnen; Sie würden mir damit einen

grossen Gefallen erzeigen, und ich unterzeichne mich als Ihren ergebensten Diener.

Auf seine eigene Anzeige verhaftet, erklärte er sich gegen die Gendarmen für schuldig, und er sagte ihnen, dass ihm am Abend, aus einer Schenke zurückkehrend mit einer brennenden Kohle auf der Pfeife, der Gedanke in den Sinn gekommen sei, während er an den Dammarez angehörigen Mühlen vorübergekommen, Feuer an dieselben zu legen, um eine Strafe auf sich zu ziehen, durch welche zugleich sein Vater und seine Mutter entehrt würden, und dass er diesen Vorsatz in Ausführung gebracht habe. Von dem Instructionsrichter zu Dunkerque verhört, erklärte er sich gleichfalls für schuldig, aber er wich in der Angabe der Mittel zur Ausführung ab. Während zwei und einem halben Monate und in 4 auf einander folgenden Verhören blieb er seinen Aussagen treu; endlich von dem Richter gedrängt, da diesem ein solches Benehmen ein geheimes Motiv zu verrathen schien, bekannte er am 9. Decemb., dass ein unüberwindlicher Widerwille gegen das Leben ihn zur Brandstiftung bestimmt habe; dass er mehrmals versucht habe, seinem Leben ein Ziel zu setzen, dass aber einerseits sein Gewissen und andrerseits der Trieb der Selbsterhaltung stärker gewesen waren, als sein Wille, und ihn von der Ausführung seines Vorsatzes zurückgehalten hätten.

Während der Debatten von dem H. Präsidenten befragt, zog er seine erste Erklärung zurück, und sagte, dass er aufgeklärt über die Schwere der Schuld, welche er auf sich geladen, indem er sich, um seinem Leben ein Ende zu machen, eines Verbrechens angeklagt habe, welches er nicht verübte, genöthigt sei, die Wahrheit zu sagen. Er habe die Mühlen des Dammarez nicht angezündet, aber in der Hoffnung, sein Leben zu enden, habe er sich jenes Verbrechens angeklagt, um die verderbliche Absicht in Ausführung zu bringen, welche er seit langer Zeit gefasst und überdacht habe.

Zwanzig Zeugen wurden in diesem Processe verhört. Nach langen Debatten und einer Berathung von 15 Minuten erklärte die Jury den Pierre Saison für nicht schuldig, der in Freiheit gesetzt wurde.

Ungeachtet der Wiederholungen, welche beide Artikel enthalten, glaubte ich sie vollständig mittheilen zu müssen, weil sie darin abweichen, dass Saison während der Debatten es leugnete, das Verbrechen begangen zu haben. War diese Zurücknahme der Wahrheit gemäss? Ich zweifle, und glaube, dass die imposante Gerichtsversammlung, das Herrannahen des Richterspruchs in dem Angeklagten eine hinreichend starke Gemüthsbewegung veranlassen konnten, um seinen Vorstellungen eine andere Richtung zu geben, und ihn zu be-

stimmen, einer Strafe auszuweichen, welcher er sich vor einigen Monaten unterwerfen wollte.

Die räsonnirende und die instinctartige Pyromanie können zuweilen eine Complication bilden, welche sich im gesetzlichen Sinne schwer bestimmen lässt; dies ist der Fall, wenn zu psychischen Gefühlen, welche die Einbildungskraft in Verwirrung setzen können, sich physische Umstände gesellen, welche einen Instinct aufzureizen vermögen. Ich glaube, dass man in diese Kategorie folgenden Fall bringen kann.

136. Beobachtung. Die junge Choleau wurde vor den Assisenhof de Maine et Loire (Angers) gestellt, da sie angeblich zu der Bande der Brandstifter gehörte, welche im Jahre 1830 mehrere Departements Frankreichs verwüsteten. Dies Mädchen, 17 Jahre alt, sagte ihr Advocat, eine arme Waise, welche sich seit 10 Jahren ihr Brot erwarb, verführt, weil ihrer Schwäche nicht Rath noch Hülfe zu Theil wurde, schwanger seit sieben bis acht Monaten, behauptet mit einem zuversichtlichen Tone, welcher keinen Zweifel gestattet, dass sie zweimal aus Instinct, und von einem unwiderstehlichen Bedürfniss angetrieben, Feuer angelegt hat; sie fühlte sich fortgetrieben, wie sie sich auch sträubte, eine Beute der Eingebungen, welche ihre Schwangerschaft veranlasste, und der Erzählungen von Brandstiftungen, jenes Aufruhrs, jener Feuersbrünste, welche rings um sie her die Gegend mit Schrecken füllten, und ihr krankes Gehirn erhitzten *).

Lassen wir diese Behauptungen der Vertheidigung als wahr gelten, welche mehrere aus den Debatten sich ergebende Indicien wirklich zu bestätigen scheinen, nehmen wir auch an, und das Gegentheil ist meines Erachtens nicht hinreichend erwiesen, dass eine religiöse Monomanie sich zu der instinctartigen Pyromanie gesellte; wie schwer würde es alsdann sein, zu erkennen, ob die Choleau bei vollem Gebrauch ihrer Verstandeskräfte gehandelt hatte? Um diese Frage zu entscheiden, hätte man dies Mädchen lange Zeit vorher, ehe sie in den Anklagestand versetzt wurde, durch Aerzte, welche in solchen Forschungen geübt sind, untersuchen lassen sollen. Sie wurde zum Tode verurtheilt, aber man muss wohl einige Zweifel über ihren Gemüthszustand als begründet gefunden haben, da das Urtheil nicht vollstreckt wurde.

Ich habe die Processe über Brandstiftung, über welche die Gazette des Tribunaux Bericht erstattet, studirt, so viel es die Kürze gestattet, mit welcher sie oft dargestellt sind, und ich habe mehrere

*) Gazette des Tribunaux 19. Janvier 1831.

Fälle aufgefunden, wo es unmöglich war, nach dem Inhalte der Debatten den wahren Gemüthszustand der Angeklagten abzuschätzen; auch hat in der grossen Mehrzahl der Fälle eine Freisprechung Statt gefunden, wenigstens wurde die Todestrafe verändert. Aber der Zweifel, dem solche Entscheidungen ihren Ursprung verdanken, ist eben so lästig für das Gewissen der Geschworenen, als gefährlich für die öffentliche Ordnung, und oft könnte man ihn vermeiden, wenn man, bevor Processe dieser Art bis zu den Debatten fortgeführt sind, die Angeklagten einer gründlichen medizinischen Untersuchung unterwerfen wollte. Man muss bekennen, dass ungeachtet der Fortschritte unserer praktischen Criminal-Justiz wir es noch nicht bis zu den strengen, ich möchte sagen, minutiösen, medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen über den Gemüthszustand von Brandstiftern gebracht haben, wovon Deutschland uns so zahlreiche Beispiele darbietet. Man wird mir erlauben, eine derselben unter der grossen Zahl derer auszuwählen, welche ich vor Augen habe. Dasselbe wird um so beweiskräftiger sein, als die Schlussfolgerungen des Sachverständigen die Schuld des Angeklagten zu bestätigen streben. Dieser Fall kann zugleich beweisen, dass die Ausübung der gerichtlichen Medizin, wenn mit derselben gewissenhafte, unterrichtete und geübte Männer beauftragt sind, niemals den Missbrauch entschuldigender Lehren fürchten lässt, welche diese Wissenschaft reichlich darbietet, welche sie aber nicht ausschliesslich geltend zu machen sich anmaasst, wie man ihr noch vor Kurzem vorgeworfen hat.

137. Beobachtung. Aerztlicher Bericht über den körperlichen und geistigen Zustand eines elf ein halb jährigen Brandstifters, von Dr. Meyn in Pinneberg *).

Von einem verehrlichen Justiziariate zu Haseldorf ist dem Unterzeichneten unterm 28. Juli d. J. das, die am 24. Mai d. J. versuchte und am 1. Juli d. J. vollführte Brandstiftung des Ehlert K...., vom Altendeich betreffende, Untersuchungs-Protocoll cum annexis mit dem Ersuchen mitgetheilt worden, den psychischen Zustand des Inquisiten ärztlich zu untersuchen, und nach dem Ergebniss dieser Untersuchung ein ärztliches Gutachten abzugeben.

In dieser Angelegenheit habe ich den Inquisiten am 2. und 9. v. M. besucht, und die den vorliegenden Fall betreffenden Acten mit Aufmerksamkeit durchgelesen. Der solchergestalt durch Autopsie gewonnene und aus den Acten geschöpfte Befund möge hiernächst seine Stelle finden, um danach die psychisch-somatische Beschaffenheit des

*) Henke, Zeitschrift für die Staatsarzneikunde.

Inquisiten darzustellen, dessen Verhalten vor und bei der hier zur Frage gekommenen Handlungsweise näher zu würdigen, und die ihr zum Grunde liegende Veranlassung als endliches Resultat auszumitteln.

Der $11\frac{1}{2}$jährige Inquisit zeigt eine seinem Alter ganz entsprechende Entwickelung seines, wenngleich nicht übermässig, doch im Ganzen wohlgenährten Körpers. Insoweit sein Ansehen und seine Gesichtsfarbe in semiotischer Hinsicht in Betracht kommen können, lässt sich daraus, wenn auch nicht unbedingt auf eine völlige Gesundheit, doch bestimmt auf die Abwesenheit irgend einer Dyskrasie oder einer in selbiger begründeten Schwäche schliessen. Alle natürlichen Functionen haben einen durchaus regelmässigen Fortgang, auch scheinen alle Abdominal-Organe bis auf die Mesenterialdrüsen herab von ungestörter Beschaffenheit zu sein, da sich die bei Kindern mit regem Appetite gewöhnliche Dickbäuchigkeit gar nicht zeigt.

Auffallender dagegen und abweichend von der gewöhnlichen Weise ist die Art des Inquisiten, sich darzustellen, und das Wesen, welches er in der Unterhaltung mit Andern anzunehmen pflegt. Dass er bei der Aufforderung der Pförtnerin, vom Hofe, wo er spielte, zu mir in die Stube zu kommen, zurückhaltend erschien, und in einiger Entfernung stehen bleibend sich mir zu nähern zögerte, war ich gleich geneigt einer mir bekannten, den in Einsamkeit aufgewachsenen Bauernkindern eigenthümlichen Schüchternheit in ihrem Verhalten gegen Fremde und Unbekannte, wie ich ihm einer war, zuzuschreiben, zumal da er bei einem von meiner Seite beobachteten zutraulichen Entgegenkommen sich willig neben mich setzte und mir auf meine, sein Alter und sonstige gleichgültige Gegenstände betreffenden Fragen Rede stand. Bei dieser vorsichtig eingeleiteten und mit ihm geführten Unterredung lag mir zunächst mehr daran, ihn und sein Benehmen ärztlich zu beobachten, als gerade auf den Entwickelungsgrad seiner Verstandeskräfte sogleich ausschliesslich Rücksicht zu nehmen, weil nämlich die klare reine Auffassung des äussern Menschen einen richtigeren Schluss auf den innern Menschen verstattet.

Ungeachtet meiner wiederholten Aufforderung, mich gerade anzusehen, sass der Inquisit fortwährend mit vorwärts geneigtem Kopfe da, während er mit lebhaft seit- und aufwärts schielenden Augen mich unbemerkt zu beobachten strebte. Dieser verstohlene, scheue und schüchterne Blick verrieth zugleich scheinbar etwas krankhaft Stieres, da auf beiden Augen eine auffallende Erweiterung der Pupille wahrgenommen wurde. Hierdurch fand ich mich bewogen, darnach zu forschen, ob auch bei dem Inquisiten Würmer vorhanden wären, erfuhr aber von der hierauf aufmerksam gemachten Pförtnerin bei mei-

nem zweiten Besuche, dass ihm weder Spuhl- noch Springwürmer, auf deren etwaige Gegenwart besonders eine sorgfältige Aufmerksamkeit zu richten wäre, abgegangen seien, wiewohl die Aeltern bemerkt haben wollen, dass sich vor mehreren Jahren, aber nicht in der letzten Zeit, in ganzen Knäueln abgehende Spuhlwürmer bei ihm gezeigt haben, ohne jedoch besondere in die Augen fallende Zufälle zu veranlassen.

Ausser dem so eben erwähnten Blicke liess der Inquisit eine auffallende Beweglichkeit wahrnehmen, die indess nur so lange zu dauern schien, als man sich ausschliesslich mit ihm beschäftigte. Ein beständiges Spiel der Hände, ein Senken und Heben des beim Sitzen gewöhnlich krumm gehaltenen Rumpfes, eine eben so abwechselnde Bewegung des sich nach dieser oder jener Seite entweder neigenden oder drehenden Kopfes, ein Schleudern oder kreuzweises Uebereinanderschlagen der frei hängenden Beine, fesselten in dieser Hinsicht meine Aufmerksamkeit. Doch entging es mir dabei nicht, dass er, auf die Anrede, sich ruhig zu verhalten, sogleich meiner Aufforderung gehorchen, und seine Muskeln augenblicklich unter die Herrschaft seines Willens stellen konnte. Nach beendigter Unterredung ging er das erste Mal in den Hof, wo er sich gleich spielend mit einem andern Kinde einliess, das zweite Mal lag er im offnen Fenster, während ich beim Weggehen vor der Hausthür noch mit der Pförtnerin sprach. Beide Male betrachtete ich ihn noch von Ferne unvermerkt, nahm aber nun nicht jene Mobilität wahr. Dieses mobile Wesen, das in mir, wenngleich nur leise, den Gedanken an Veitstanz anregen musste, liess mich auf bestimmte, früher etwa Statt gehabte Krankheitsmomente mein Augenmerk richten. Konnte hierüber der Inquisit selbst nun freilich keine genügende Auskunft ertheilen, so durfte ich mit Recht von einer mit den Aeltern desfalls anzustellenden Unterredung ein Mehreres und Näheres erwarten.

Diese äusserten bei meinem 2ten Besuche, dass ihr Sohn in frühester Kindheit nie an Krämpfen gelitten habe, und dass nie, wenn sich einmal bei ihm ein Ausschlag gezeigt, von ihnen schnell abtrokkende, zurücktreibende äusserliche Mittel angewandt seien. Die Masern habe er zur Zeit der Sturmfluth ohne Folgekrankheit glücklich überstanden, ein im vorigen Jahre aufgetretenes hartnäckiges Wechselfieber sei endlich von selbst gewichen (ausgeras't), ohne bemerkbare Störungen seines Wohlbefindens hinterlassen zu haben. Die von der Mutter auf meine bestimmte Frage geäusserte Vermuthung, dass sie während ihrer Schwangerschaft mit ihm sehr ergreifende deprimirende Gemüthsaffectionen erlitten, ist übrigens durch die desfalls angestellte Abhörung ganz hinfällig geworden. Dass sich bei ihrer Entbindung

irgend ein ungewöhnlicher, nachtheilig auf das Kind oder nur zögernd auf dessen Geburt einwirkender Umstand ereignet habe, erinnert sich die Mutter nicht, eben so wenig wissen die Aeltern, dass der Inquisit je einen gefährlichen Fall oder Stoss auf den Kopf oder Rücken erlitten hat.

Ausserdem geht es auch aus allen Aussagen hervor, dass man auf den Inquisiten hinsichtlich seiner Gesundheit keine besondere Rücksicht genommen habe, wohl aber sich veranlasst gefunden, wegen seines scheuen, furchtsamen Wesens, welches sich nach Züchtigungen immer zu äussern pflegte, ihm eine schonende nachsichtige Behandlung angedeihen zu lassen.

Mit diesem scheuen, furchtsamen Wesen trat er vor der Obrigkeit auf und es stellte sich auch, wie gesagt, mir bei meinen Unterredungen gleichfalls dar, doch habe ich nicht bemerkt, dass dieses auf seine Aeusserungen irgend einen Einfluss hatte, die nie etwas Verworrenes oder gar nicht zur Sache Gehöriges enthielten, sobald sie auf alltägliche Gegenstände und Vorfälle des gewöhnlichen Bauernlebens sich bezogen. Ueber alles wusste er sogleich genügende Auskunft zu geben, und selbst auch den Hergang bei der von ihm versuchten, sowie späterhin vollführten Brandstiftung erzählte er mir mit umständlicher Genauigkeit. Nur bei Gegenständen des ersten Schulunterrichts, die bisher noch nicht von ihm aufgefasst waren, stockte er entweder in seinen Antworten, oder legte sich auch blos auf wildes Rathen, ohne sich das kurz vorher Gesagte zur Leitung bei geringem Nachdenken dienen zu lassen. Auf mein eindringliches Fragen nach der eigentlichen Absicht, die er bei dem Wegtragen der Kohle vom Heerde gehabt haben könne, beharrte er in einem hartnäckigen Schweigen, bei welchem ihm der Schweiss vor die Stirne trat, und er oft hörbar tief aufathmete. Bei diesem Schweigen schien mir jedoch ein gewisser trotziger Eigensinn unverkennbar im Hintergrunde zu liegen, der sich durch seine hastigen, Unwillen verrathenden, Antworten auf neu gegebene gleichgültige Fragen offenbarte. Was seine Sprache betrifft, so ist sie gleich der eines verzogenen, nur an Tändeleien gewöhnten Kindes als lallend und schwerfällig zu bezeichnen, wobei die Zunge hinten an die Zähne anzustossen, und überall nicht volubil genug zu sein scheint.

Im gewöhnlichen Leben hat sich der Inquisit durchgehends fast auf dieselbe Weise dargestellt und dadurch zu verschiedenen Urtheilen über seinen psychischen Zustand Veranlassung gegeben. Richten wir dabei zunächst unsere Aufmerksamkeit auf die Aeusserungen seiner intellectuellen Fähigkeiten, so erfahren wir darüber Folgendes:

In der Schule hat er oft allerlei Gebärden gemacht und Ge-

sichter geschnitten und dadurch oft Lachen bei seinen Mitschülern erregt. Hieraus hat der Schullehrer F.... schliessen wollen, dass er wohl nicht immer seinen völligen Verstand habe, wiewohl er zuweilen ganz vernünftig gewesen ist, und Aufträge oft richtig und ordentlich hat bestellen können, was aber zu andern Zeiten anders gewesen sein soll. Eben so soll er, nach Aussagen der Frau des in der Nachbarschaft wohnenden Jacob L...., seine Gewerbe gewöhnlich ordentlich bestellt, oft aber auch dummes Zeug angegeben haben, und so gewesen sein, als wenn er seinen Verstand nicht gehabt habe. Zuweilen ist er so dummerig gewesen.

Jacob L...'s Dienstknecht, Peter C...., hat ihn gerne leiden mögen, obgleich er zuweilen schnaksch gewesen ist. Im Grüssen ist er stets zuvorkommend gewesen, hat aber dabei die Tageszeit zuweilen vergessen, verwechselt, z. B. am Morgen guten Abend gesagt. Doch soll er nicht ungezogen und unartig gewesen sein.

Christoph A.... weiss seinen Zustand gar nicht zu bezeichnen, weil er zu Zeiten ganz vernünftig, aber nicht von langer Dauer sei, und dann ganz anders und so eigen erscheine.

Ganz übereinstimmend hiermit lautet hiermit das Urtheil der Hausgenossen über ihn.

Der Dienstknecht Claus F.... kann nicht angeben, wie er eigentlich sei, zuweilen könne er freilich etwas Verständiges angeben, dann sei er aber auch wieder ganz dwatsch. Der Vater Harm K.... sagt blos im Allgemeinen, Ehlert wisse oft nicht, was er thue.

Indess scheint es, dass man ihn im Ganzen doch nicht für so verkehrt gehalten, oder von ihm verkehrte, gefährliche Handlungen befürchtet habe, weil er sich meistens selbst überlassen und unter keiner besonderen Aufsicht gewesen ist. Wenigstens hat man sich am Tage des ersten Feuerausbruchs so wenig um ihn bekümmert, dass die Mutter nicht einmal weiss, wo er beim ersten Feuer gewesen ist, und was er gemacht hat, ja sie überträgt ihm an diesem Tage sogar das gefährliche Geschäft, Feuer unter dem Grapen zu heizen und warmes Wasser zuzutragen. Aus diesem Umstande geht es überhaupt klar hervor, dass der Inquisit, weil er zu den bestimmten Arbeiten sich nicht gebrauchen lassen wollte, gelegentlich bei häuslichen Geschäften benutzt wurde, und sich benutzen liess.

Einstimmig kommen darin Christopher A...., das Dienstmädchen, der Dienstknecht und der Bruder Johann mit einander überein, dass der Inquisit nicht gern habe arbeiten mögen. Daher bleibt er auch am Tage des ersten Feuers zu Hause, weil er nicht im Korn gäten mag, welches die Mutter auch geschehen lässt, damit er mit seiner Schwester Backen spielen könne.

Sein gewöhnliches Geschäft war Distelnabschneiden, welches er aber sehr nachlässig betrieb, und selbst auch noch am Tage des zweiten Brandes. Bei seinen Arbeiten ist mit ihm oft nichts aufzustellen gewesen und durch Schläge hat man nichts bei ihm ausrichten können. Dann sei er gewöhnlich weggelaufen, ist entweder hinter die Wicheln (Weiden) gegangen, oder ins Korn gekrochen, so dass man ihn immer wieder hat aufsuchen müssen, hat dann auch wohl ins Wasser springen wollen, und ist sogar einmal in Folge einer Züchtigung um die Zeit der Morgendämmerung an einem Brunnen neben den Wettern (Benennung für die in den Marschen befindlichen breiten Abzugsgräben) gefunden worden. Ein besonderes Gefallen aber fand er an dem Schulgehen, indess nicht am Lernen. Zuweilen soll er in der Schule unruhig gewesen sein, und wegen Störungen nachgesessen haben. Zu den oben erwähnten gelegentlichen Beschäftigungen wird der, aus Widerwillen gegen das Gäten im Korne zurückgebliebene, und von der nachsichtigen Mutter zurückbehaltene, Inquisit am 24. Mai d. J. benutzt, wie man im Hause mit den gewöhnlichen Reinigungen zu dem Tags darauf eintretenden Pfingstfeste beschäftigt ist. Der Inquisit hilft die Sachen aus der zu reinigenden Stube tragen, und bringt sie nach der Küche, wo er sie auf einen Tisch stellt. Ausserdem trägt er den Schauerfrauen warmes Wasser zu, und ist genöthigt, in der Küche zu verweilen, weil er das Feuer unter dem Grapen gehörig unterhalten soll. Bei diesem, seine Aufmerksamkeit nicht fortwährend in Anspruch nehmenden Küchengeschäfte wird er, sich allein überlassen, unter den auf dem Küchentische zusammengestellten Sachen einen ausgehöhlten Scheinapfel *) oder ein Stück davon gewahr, in den er (dat keem, sagt er selbst, miteens so, dat ick dat dohn schull **) mittelst der Feuerzange eine Kohle legt und ihn, so als Kohlenbecken gebrauchend, vors Haus trägt, wo er ihn sammt der Kohle auf das Strohdach, zu dem er durch einen Auftritt in der durchlöcherten Planke gelangt, hinstellen will, indess nur die Kohle in das auseinander gebogene Dachstroh hineinfallen (trudeln) lässt, weil der Scheinapfel auf dem Dache nicht stehen will. Den zurückbehaltenen Scheinapfel wirft er in den Kuhstall. Alles dies kann unbemerkt vor sich gehen, da die Frauen mit Reinigen beschäftigt sind, und das übrige männliche Hauspersonal Mittagsruh hält. Demnächst will er Wasser holen, um die Kohle

*) Eine Art kleiner Kürbisse, welche der Landmann in seiner Stube als Zierrath umherzustellen pflegt.

**) Das kam auf einmal so, als ob ich es thun musste.

auszugiessen, wird aber daran verhindert, weil er für die G.... Milch holen soll. Auf diesem Gange zur Milch sieht er aus der Dachstelle schon rauchen, hat aber nichts davon sagen mögen. Bei seiner Rükkehr ist der beginnende Brand schon durch den mittlerweile aus der Scheune von dem Mittagsschlaf kommenden Bruder und Dienstknecht gelöscht, aber die dadurch ängstlich aufgeregten Gemüther sind noch nicht wieder beruhigt; es wird viel über die Veranlassung, sowie über den böslichen Urheber hin und her gesprochen, welches der Inquisit mit anhört, dessen Aeusserung: „ich weiss, wer es gethan" aber nicht beachtet, und dessen Frage bei Vorzeigung des herbeigeholten Scheinapfels („schult da wul in wesen hebben?") *) als Vorwitz zurückgewiesen wird. Solchergestalt blieb also dieser beunruhigende Vorfall wegen gänzlich fehlender Indicien auf sich beruhen, bis am 1. Juli d. J. das väterliche Haus des Inquisiten ein Raub der Flammen wurde.

An diesem Tage geht wieder jeder Hausgenosse seiner Arbeit nach, das männliche Personale ist im Felde, das Dienstmädchen nebst einer andern Frau im Backhause mit Backen beschäftigt, die Hausfrau schält in der Stube, wo auch ein Schneider arbeitet, Kartoffeln, und die Schwester ist in der Schule. Hierhin hat der Inquisit auch gerne gehen wollen, aber die Schwester weist ihn wegen seiner Unarten zurück. Wider seinen Willen hält die Mutter ihn zu Hause, damit er Gänse hüten solle, und schilt mit ihm, dass er immer so unartig in der Schule sei. Nach den Gänsen sieht er nun freilich, aber seine gewöhnliche Arbeit des Distelnholens will er nicht verrichten, weshalb die Mutter abermals mit ihm schilt, und ihn dabei (zur Arbeit antreibend) in den Rücken stösst, welches sie indess in Abrede stellt. Dessen ungeachtet betreibt er sein Geschäft fortwährend ganz lässig, liegt müssig im Baumhofe umher, weshalb er auch noch von dem mit ihm scheltenden Dienstmädchen zur Förderung seiner Arbeit aufgefordert, und gleich darauf wieder von der hinzukommenden Mutter zum Distelnholen angetrieben wird.

Nachdem er einige Disteln gestossen, geht er in die Stube, und isst dort Morgens, etwa gegen 9 Uhr, mit dem Schneider G...., dessen Aussage bei den nicht ganz übereinstimmenden Angaben des Inquisiten zur Leitung dienen muss, mit Metta A... und seiner Mutter Graupen und Milch. Nach beendeter Mahlzeit geht Letztere nach I. L....'s Hause, um Litzenklöppel zu holen, und da ist es ihm so schwer (höllisch-schwer) in den Kopf gekommen, dass er Nachstehendes thun müsse. Er verlässt die Stube, geht gleich in die Küche, nimmt eine kleine Kohle vom Heerde, trägt sie, von einer Hand in die an-

*) Sollte es wohl darin gewesen sein.

dere werfend, nach dem Pferdestall und wirft sie schnell in das dort liegende alte Dachstroh. Augenblicklich holt er nun einen in der Küche mit etwas Wasser stehenden Eimer, giesst den darüber aus, wie das Stroh schon ein wenig brannte, läuft darauf nach der Tränkstelle, um den Eimer wieder mit Wasser zu füllen, vermag aber nicht damit die ihm entgegenschlagenden Flammen zu dämpfen.

Auf das Jammergeschrei und den Hülferuf seiner Mutter eilt er zu seinem nicht weit entfernten, auf diese Nachricht sogleich herbeikommenden, Vater und läuft nun in der Besorgniss, „dass er mit aufbrennen möge," durch einen Graben watend, nach I. L....'s Weide. Hier sieht er das Haus brennen, mag es aber nicht sehen. Es thut ihm leid, dass er dies gethan. Ganz bis auf's Hemd entkleidet, kommt er bei dem L....'schen Hause an, kleidet sich hier auf desfällige Anforderung der Frau L.... wieder an und geht nun weg.

Hinsichtlich seiner bei dieser Brandstiftung gehabten Absicht spricht er sich wiederholt bestimmt dahin aus, dass er das Feuer wieder habe ausgiessen wollen. Das Unerlaubte und Strafwürdige der Handlung des Feueranlegens ist ihm übrigens anfänglich noch nicht bekannt gewesen. Späterhin scheint er jedoch zu einer richtigeren Ansicht gelangt zu sein, wie er dies zu wiederholten Malen deutlich und bestimmt zu erkennen giebt.

Was schliesslich noch sein Verhalten während der Untersuchung betrifft, so darf nicht unbemerkt gelassen werden, dass er sich in die Trennung von seinen Aeltern, und seinen bisherigen Verhältnissen leicht gefunden, und überhaupt in seinem freien Arreste so verhalten hat, wie er mit Ausschluss der durch die Folgen seiner Handlung veranlassten Beunruhigung, nach den Aussagen sich sonst zu verhalten pflegte.

Von diesen hier synoptisch zusammengestellten, theils aus dem eigenen Befunde, theils aus den sämmtlichen Acten sich ergebenden, Thatsachen geleitet, glaube ich für die zur Bestimmung der Imputabilität des Inquisiten ertheilte Aufgabe, hinsichtlich der Ausmittelung seines psychischen Zustandes, nachstehende, den Grundsätzen der psychischen Legalmedizin entsprechende, Erörterungen mittheilen zu müssen.

So viel sich aus einer sorgfältig angestellten Anamnese ergiebt, haben sich bei dem Inquisiten zu keiner Zeit seines Lebens Krankheitszufälle geäussert, die an sich oder in ihren Folgen erfahrungsmässig mit psychischen Krankheitszuständen in Causalzusammenhang zu bringen sind, oder auch nur auf die intellectuelle Bildungsfähigkeit beeinträchtigend eingewirkt haben können. Eben so wenig aber ergeben sich auch aus den Aussagen der Bekannten und Hausgenossen

des Inquisiten genügende Indicien für eine bestimmte Form einer permanenten oder auch nur periodisch auftretenden Seelenstörung. Ob sich indess vielleicht noch eine, darum noch nicht ausgeschlossene, angeborene Mangelhaftigkeit oder Anomalie in den Aeusserungen des geistigen Lebens bei dem Inquisiten sollte nachweisen lassen, wird sich aus dem Nachstehenden erst ergeben.

Bei dem so eben nachgewiesenen Mangel deutlich in die Augen fallender, oder auch nur sogenannter verborgener psychischer Krankheitszufälle des Inquisiten, wird es vor Allem nothwendig sein, den Zustand seines intellectuellen Vermögens näher in's Auge zu fassen, doch darf dabei ja nicht ausser Acht gelassen werden, dass es sich hier um einen ganz und gar versäumten 11½jährigen Knaben handelt, an den in dieser Hinsicht ja keine zu grosse Forderungen ergehen dürfen. Nur von einem richtigen Standpunkte aus will und muss dieser Knabe beurtheilt sein, wenn das Urtheil über ihn und seine Handlungsweise richtig ausfallen soll. Nach seiner ganzen bisherigen Stellung ist der Inquisit für sein vorgerücktes Alter noch ganz Kind geblieben, und noch fortwährend nur in der erst beginnenden Entwikkelung seines intellectuellen Vermögens begriffen, weil selbige seither nicht sorgfältig genug geleitet wurde. Daher verliert man jeden sichern Haltungspunkt und jede sichere Leitung für die gehörige Würdigung seiner Individualität, wenn man sich mit ihm in das Gebiet der abstracten Begriffe und Vorstellungen verirrt. Er selbst aber erscheint alsdann sogleich verloren in eine spur- und gegenstandlose Einöde, wo er nicht aus noch ein weiss, wie ein Kind, das ganz und gar ausschliesslich an das blos sinnlich Wahrnehmbare verwiesen ist, bis es sich über dasselbe zu erheben, und die begonnene humane Ausbildung an den Tag zu legen vermag.

Nicht anders verhält es sich, wenn bei Forschung nach dem eigentlichen Motive der unglücklichen Handlung des Inquisiten von etwaigen Grundsätzen die Rede ist, weil man bei ihrer Aufsuchung ihn wieder in das Gebiet des Abstracten hinüberzieht, wo abermals das sinnlich Wahrnehmbare und Wahrgenommene, nämlich das bestimmt Gebotene und Verbotene vor ihm verschwindet, an das in jedem concreten Falle das Verhalten wie an ein Regulativ gehalten werden muss, welches aber nach dem Stande der geistigen Entwikkelung, dem Maasse der Kenntnisse und Erfahrungen bei dem Inquisiten noch nicht zur ungebundenen, klaren Einsicht und zu der dadurch gewonnenen Ueberzeugung von dem allgemeinen, menschlichen und bürgerlichen Pflichtverhältniss hat erhoben werden können.

Für den vorliegenden Zweck scheint daher nur das intellectuelle Vermögen des Inquisiten nach seiner bisherigen Bildung aufgefasst

werden zu müssen. In dieser Beziehung verdient es hervorgehoben zu werden, dass dieser Knabe bei einem regen Wahrnehmungsvermögen und ungeschwächten Erkenntnissvermögen über gewöhnliche Gegenstände des alltäglichen Lebens richtige Vorstellungen besitzt, und, so weit seine Flüchtigkeit ihn hieran nicht hindert, richtige Urtheile darüber zu fällen im Stande ist, wie er auch davon im Verfolge der Abhörungen deutliche Beweise an den Tag gelegt hat. Dabei darf aber auch nicht übersehen werden, dass der Inquisit ein getreues Gedächtniss verräth, insofern es Gegenstände und Vorfälle seiner Wahrnehmung betrifft, und sie für ihn ein wirkliches Interesse hatten. Dieses Interesse scheinen aber nicht die gewöhnlichen Gegenstände des Schulunterrichts für ihn gehabt zu haben, weil seine von den vielfältig sich darbietenden Sinneseinwirkungen in Anspruch genommene Aufmerksamkeit sich ungern und schwer auf einen bestimmten Gegenstand richten und fixiren liess. Doch habe ich mich bei meinen Unterredungen von der Möglichkeit überzeugt, seine Aufmerksamkeit fesseln zu können, und der nachträglich eingelieferte, mit Einsicht abgefasste Bericht des Herrn Organisten C.... zeugt davon, dass, wenngleich die intellectuelle Entwickelung dieses Knaben noch auf einer sehr niedrigen Stufe steht, darum doch die Entwickelungsfähigkeit seines intellectuellen Vermögens keineswegs ausgeschlossen ist. Es schlummerte also bisher nur noch ungeweckt. Wo aber latente Kräfte vergebens auf das angemessene Weckungsmittel haben warten müssen, und bis dahin unwahrnehmbar in Ruhe beharrten, da kann von keiner wirklichen krankhaften Schwäche, welche nach ihrem verschiedenen extensiven und intensiven Grade allemal den in der physischen Legalmedizin geltenden Abstufungen der intellectuellen Fähigkeiten als Dummheit, Stumpfsinn und Blödsinn zum Grunde liegt, die Rede sein. Unter solchen Umständen ist die vermeinte Schwäche nur eine scheinbare, die, allen Merkmalen nach, bei dem Inquisiten auch allein zulässig zu sein scheint.

Diese scheinbare Schwäche in den Aeusserungen der intellectuellen Fähigkeiten (scheinbare Verstandesschwäche), die, wegen des bereits näher bezeichneten auffallenden Betragens und Verhaltens des Inquisiten bei Unterredungen, von einer Anomalie des Cerebral- und Nervensystems begleitet, und daher auf den ersten flüchtigen Blick sogar scheinbar organisch bedingt wichtiger erscheint, als sie wirklich ist, hat zunächst ihren zureichenden, hier nicht weiter zu erörternden Grund in einem nicht sorgfältig genug geleiteten Schulunterrichte, bei dem ihm nicht, wie seine ganze Eigenthümlichkeit dies forderte, Aufmerksamkeit genug geschenkt wurde, und werden konnte. Fragt man indess, und zwar ganz natürlich, warum denn der Inquisit

hierin mehr Sorgfalt und Aufmerksamkeit, als jedes andere Kind seines Alters, erforderlich machte, so wird und muss die ganz nahe liegende Antwort genügen, dass ihm vermöge seiner Erziehung unbedingte Folgsamkeit und Beschränkung seines Willens bisher ganz fremd geblieben waren. Diesem nach wäre also ferner in der Erziehung sein sollender Verziehung des Inquisiten die vieljährige Vorbereitung zu seiner gegenwärtigen, den eigentlichen Charakter begründenden und darstellenden Eigenthümlichkeit ganz vorzüglich aufzusuchen, weil zugleich auch durch sie die sonst, ihrer eigentlichen Veranlassung nach unerklärliche, und bis dahin unergründete Handlung der Brandstiftung ihre Deutung erhält.

Die ganze durch die Brandstiftung veranlasste Untersuchung stellt an den 2 Tagen des angefangenen und des ausgebrochenen Brandes das häusliche Leben in der Familie des H. K... ganz anschaulich dar, zugleich aber erkennt man in dieser Darstellung sehr leicht und klar die ganze Art der Erziehung, welche dem Inquisiten zu Theil geworden ist.

Der Inquisit thut nicht, was er soll, sondern nur was er will, und was ihm gefällt. Daher bleibt er am ersten Tage zu Hause, weil er nicht im Korn gäten will. Dies geschieht aber nicht etwa aus einer ungewöhnlichen, nur augenblicklich sich äussernden Abneigung, sondern aus der bereits erlangten Erfahrung, dass sein Wille gebietend sich äussern, alle Weisungen verachtend sich geltend machen darf. Dem sonst so probaten Bändigungsmittel der älterlichen Züchtigung weiss er ein gleichfalls erprobtes Schreckmittel entgegenzusetzen, und auf die Weise entgeht er durch Erregung der Furcht vor seinem Entlaufen, wodurch er die Seinigen allemal in Angst und Unruhe versetzt, fast jeder verdienten Züchtigung. Ein solcher ungebändigter Wille, der nirgends Widerstand, also auch keine Beschränkung zu finden gewohnt ist, umwuchert allmählig die ganze Person, die alsdann so leicht schnell aufschiessende Keime des Bösen in sich nährt, aus denen sich zunächst die Entartung des Charakters entwickelt, welche sich bei dem Inquisiten, lediglich in Folge seines zwanglosen Lebens, in unnachgiebigem Trotze und beharrlichem Eigensinne offenbart. Und so spricht sich sein Charakter neuerdings auch noch aus in dem von der Pförtnerin angezeigten Auftritte. Menschen von solcher Erziehung und solchem Charakter begegnet es aber im Leben nur zu oft, dass sie, sobald leise Wünsche und augenblicklich gehegte Absichten, wie unbedeutend sie auch sein mögen, vereitelt werden, durch den nun erfahrenen ungewohnten und unerträglichen Willenszwang in eine plötzliche Verstimmung verfallen, und so jedem Beobachter für den Augenblick ebenso auffallend, wie unerklärlich erschei-

nen. Daher mag denn auch der Inquisit mitunter so erschienen sein, dass die, welche ihn sahen, nicht recht wussten, was sie von ihm denken sollten, und daher können die über die Person des Inquisiten zu Protokoll gegebenen bezeichnenden Ausdrücke schnaksch, dwatsch, dummerig, ohne dass man ihnen eine wichtigere Bedeutung beizulegen berechtigt ist, auch nur in der so auffallend wandelbaren Gemüthsstimmung desselben ihren zureichenden Grund haben.

Schenken wir nun dem in intellectueller Hinsicht an der niedrigsten Stufe der Kindheit stehen gebliebenen, unter der alleinigen Herrschaft roher Willkür zum fast 12jährigen, blos sinnlicher Begehrlichkeit fröhnenden Knaben herangewachsenen Inquisiten unsere ungetheilte Aufmerksamkeit an den beiden Tagen des Brandes, so erblikken wir ihn hier in seiner ganzen Eigenthümlichkeit, die, weil sie nach den verschiedenen Aussagen, und nach eigner Beobachtung als wahr und in sich begründet erscheint, und sich bei seinem unglücklichen Vorhaben überall nachweisen lässt, dem hiernächst anzuführenden Hergange den Stempel der Wahrheit verleiht.

Am ersten Tage (den 21. Mai d. J.) findet er gleich am Morgen seine Arbeitsscheu befriedigt. Sein Wille ist erfüllt, und er daher bei guter Laune. Er thut nun auch, was er soll, willig, und ist den Frauen im Zutragen von warmem Wasser, so wie im steten Unterhalten des Feuers unter dem Grapen sehr behülflich. Nun kommt es ihm auf einmal in den Kopf, eine Kohle in einen Scheinapfel zu legen, weil er grade mit Feuer beschäftigt ist. Die Einförmigkeit seines Geschäfts allein führt ihn, bei der zugleich eintretenden Langeweile, auf diese spielende Abwechselung, zu der das stets vor Augen habende Feuer und der zufällig in die Augen fallende Scheinapfel die nächste Anleitung geben. Und dieser gefährliche Versuch wird spielend durchgeführt bis zu dem Akte des Trudelns der Kohle in das aus einander gebogene Strohdach, welcher Akt aber offenbar nur dadurch hervorgerufen wird, dass der Scheinapfel auf dem Dache nicht stehen bleiben will. Alles dies genau erwogen, erblicken wir hier in dem Inquisiten nur ein spielendes Kind, das gleich anderen Kindern, ohne genau angeben zu können, warum anders, als weil es augenblicklich so in den Kopf kam, spielend und sich selbst überlassen, auf ein sich und Andern gefährliches Vorhaben verfällt. Dass er übrigens weiss und gewusst hat, dass er das, was er gethan, nicht hätte thun sollen, geht aus seinem Benehmen deutlich hervor. Die an Beispielen der Art reiche Kinderwelt kann hier allein das nöthige Licht verbreiten über das Verhalten des Inquisiten, der nur als blos spielendes Kind erscheint, und selbst kindisch genug ist, sein ganzes Spiel zu verrathen, wenn ihm dabei nur die gehörige Aufmerksamkeit

geschenkt wäre. Seiner eigenen Aufmerksamkeit ist es jedoch nicht entgangen, welche Angst und welche Sensation dieser glücklich beendigte Vorfall zu erregen vermochte.

Wie dieser Vorfall hätte enden können, hat der Inquisit nicht bedacht, er fürchtet also, da er so gut endete, auch von einer Erneuerung desselben nichts, was er aber im Gemüthe der Hausgenossen bewirkt hat, ist ihm, wie gesagt, nicht entgangen. Und demnach bietet sich ihm ein neues, ihm diensames Schreckmittel dar, von dem er am 1. Juli d. J. schon Gebrauch macht.

An diesem Tage zeigt er sich nicht, wie das erste Mal, als spielendes Kind, sondern als einen in rohem, anmaassendem Egoismus versunkenen Knaben, in welchem ein vielfältig erfahrener Widerspruch üble Laune und selbst heimlichen Groll geweckt hat.

Gehen wir die Geschichte dieses Tages durch, so finden wir bestätigt, was im Innern des Inquisiten vorgehen musste. Gleich am Morgen muss er wider Willen von der so gerne von ihm besuchten Schule zu Hause bleiben, die Mutter schilt mit ihm wegen seiner Unarten, und treibt ihn ferner scheltend mit einem Stosse in den Rükken an die Arbeit, überall, wo die Mutter oder das Dienstmädchen ihn umherliegen sehen, verfolgen ihn an diesem Morgen nur Scheltworte und unangenehme Anmahnuugen zur Arbeit. Das wird ihm zu viel. Sein gewöhnliches Entlaufen kann heute bei der allseitigen Beschäftigung im Hause keine Aufmerksamkeit und Angst erregen. Und nun auf einmal nach dem Frühstück (bei dem er seine heutigen Widersacher erblickte) kommt es ihm höllisch-schwer in den Kopf, den Versuch mit der Kohle zu wiederholen. Der traurige Ausfall dieses Versuches lag aber nicht in seinem Plane, er war ihm ganz unerwartet, und daher erscheint er wieder ganz als Kind, das ein Unglück angerichtet hat, und, unbekümmert um Alles, nur mit sich und seiner Angst beschäftigt, davon eilt, um nicht selbst ein Opfer desselben zu werden.

Diese vom psychologischen Standpunkte aus aufgefasste Darstellung des vorliegenden Falles findet ihre Begründung in der nachgewiesenen Individualität des Inquisiten, so wie in der gehörig gewürdigten Concurrenz der bei dem jedesmaligen Brande Statt gehabten Umstände. Sie ist also, weit entfernt, das Werk einer beliebigen Combination zu sein, in sich gehörig begründet, insofern sie mit keinem wesentlichen Umstande im Widerspruche steht, und kann daher auch unmittelbar zu der schliesslichen gutachtlichen Aeusserung führen:

> Dass Ehlert K...., der bei einer mangelhaften Schulbildung in kindischer Einfalt erhalten wurde, und bei einer ganz verfehlten Erziehung zu einer sich bereits offenbarenden Ent-

artung des Charakters gelangte, aller Wahrscheinlichkeit nach nur spielend auf den ersten Versuch mit der glühenden Kohle verfallen sei; demnächst aber im heimlichen Grolle diesen Versuch zu wiederholen sich bewogen gefunden habe, ohne dass irgend ein ursprünglich anomaler oder zufällig krankhafter Zustand nachzuweisen ist, der dabei hat von Einfluss sein können.

Nach bestem Wissen und Gewissen, so wie in Uebereinstimmung mit den Forderungen und Grundsätzen der psychischen Legalmedizin habe ich im Vorstehenden nur meine innigste Ueberzeugung auszusprechen mich bestrebt, und ermangele nunmehr nicht, solches hiernächst durch Unterschrift meines Namens und Beifügung meines Siegels vorschriftsmässig zu bekräftigen.

Pinneberg den 19. Septbr. 1828. (L. S.) M.

Henke, dem die Häufigkeit des von jungen Subjecten begangenen Verbrechens der Brandstiftung auffiel, stellte über diesen Gegenstand Nachforschungen an, deren Ergebnisse er im Jahre 1817 bekannt machte*), über welche ich jetzt Bericht erstatten will.

Die Krankheiten des Nervensystems, welche sich bald unter der Form von krankhaften Empfindungen und psychischen oder moralischen Störungen, bald unter der von Krämpfen und Convulsionen zu erkennen geben, bilden eine der vornehmsten Gruppen der Krankheiten, welche der Epoche der Geschlechtsentwickelung oder der Pubertät angehören.

Obgleich keins der beiden Geschlechter von diesen Krankheiten verschont bleibt, so sind sie doch beim weiblichen Geschlechte häufiger und deutlicher ausgesprochen, als beim männlichen.

Unter den Formen der psychischen Krankheiten, welche junge Subjecte beiderlei Geschlechts zur Pubertätszeit heimsuchen, hat man vornämlich alle Grade der Melancholie, der Verwirrtheit und der Tobsucht wahrgenommen. Andere Krankheiten, welche man die Stammältern der eben bezeichneten nennen könnte, z. B. der spontane Somnambulismus, die Ekstase, die Entwickelung und ausserordentliche Steigerung der Geisteskräfte, sind in der letzten Zeit mehrere Male in der gedachten Epoche beobachtet worden.

Beide Arten von Krankheiten haben zuweilen bei dem nämlichen Subjecte mit einander gewechselt. Oft stellt die Katalepsie, welche mit der Geschlechtsentwickelung zusammentrifft, den Uebergang der psychischen Krankheiten in diejenigen dar, deren vornehmsten Cha-

*) Kopp's Jahrbuch der Staatsarzneikunde und wieder abgedruckt in Henke's Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin.

rakter die äusseren Krämpfe und Convulsionen bilden. In der That hat man beobachtet, dass alle Nervenkrankheiten von den leichtesten hysterischen Zufällen bis zum Trismus, dem Tetanus, dem Veitstanz und der Epilepsie der Entwickelung der Geschlechtsthätigkeit angehören können.

Aber es ist nicht immer leicht, aus der Verzögerung oder Störung dieser Entwickelung die davon abhängigen Nervenzufälle zu erklären. Auch sind die Aerzte, welche die Quelle dieser kritischen Bewegungen verkannten, und sie für positive und sehr schwere Krankheitserscheinungen hielten, oft dadurch verleitet worden, sie mit einer sehr thätigen Curmethode zu bekämpfen, dadurch die Natur in ihrem Laufe zu stören, folglich das Uebel zu verschlimmern, und es wirklich gefährlich zu machen.

Man muss daher die Kennzeichen erforschen, nach denen sich entscheiden lässt, ob jene Zufälle wirklich von der Entwickelungsepoche abstammen, um die es sich hier handelt. Diese Kennzeichen sind:

1) Das Alter, in welchem die Pubertätsentwickelung gewöhnlich eintritt.

2) Verschiedene Erscheinungen, welche sehr häufig die Geschlechtsentwickelung begleiten, z. B. ein auffallend rasches Wachsthum, eine ausserordentliche Mattigkeit, Schwere und Schmerz in den Gliedern ohne bemerkbare äussere Ursache, Anschoppung der Drüsen, Hautausschläge im Gesicht, und besonders beim weiblichen Geschlechte Menstrual-Anstrengungen, ohne dass jedoch die monatliche Reinigung regelmässig eintritt.

3) Die Zufälle treten ein, ohne dass man sie vernünftiger Weise irgend einer äusseren Ursache beimessen könnte.

4) Die Unwirksamkeit eines sehr thätigen Heilverfahrens, welches nützlich gewesen sein würde, wenn die Zufälle einer wirklichen Krankheit angehört hätten, und nicht vielmehr Symptome der Geschlechtsentwickelung gewesen wären. Diese Zufälle verschlimmern sich dagegen in Folge der Behandlung.

5) Die Zufälle treten in der Regel plötzlich auf, verlieren sich, und wechseln sogar mit dem Zustande der Gesundheit ab.

6) Die schwersten Symptome, z. B. die klonischen und tonischen Krämpfe, epileptische Anfälle und dergl. können, wenn sie der Geschlechtsentwickelung angehören, lange dauern, und häufig wiederkehren, ohne die Kräfte zu erschöpfen und die Gesundheit zu zerrütten, deren Wiederkehr sie selbst bedingen.

7) Sie verschwinden gänzlich und plötzlich mit der vollständigen Entwickelung der Geschlechtsthätigkeit. Die Erscheinung der Regeln

ist gewöhnlich bei jungen Mädchen die Wirkung und das Zeichen dieser Entwickelung.

Verschiedene Umstände können die Diagnose der dem Zeitraum der Geschlechtsentwickelung angehörigen Symptome erleichtern oder erschweren. Der Arzt wird eine richtigere Vorstellung von der Ausdehnung und Wichtigkeit dieser Entwickelungserscheinungen erlangen, wenn seine Erfahrung ihm schon mehrere Fälle dieser Art dargeboten hat, und wenn er seit längerer oder kürzerer Zeit das Individuum kennt und beobachtet hat. Umgekehrt ist die Diagnose um so schwieriger, wenn die eben bezeichneten Umstände nicht vorhanden sind, wenn äussere Bedingungen und Einflüsse hinzutreten, welche für die alleinige Ursache der Zufälle gehalten werden können, oder endlich wenn die ärztliche Behandlung die ursprüngliche Form des krankhaften Zustandes verändert hat. Diese Schwierigkeiten, welche den klinischen Arzt irre leiten können, sind auch geeignet, den Gerichtsarzt in Verlegenheit zu setzen.

Die genaue Abschätzung der Krankheiten, welche in Verbindung stehen mit den Entwickelungsvorgängen während der Pubertätszeit, wird auch dadurch erschwert, dass einer der Charakterzüge der diesen Vorgängen angehörigen psychischen Zufälle ihr häufig plötzliches Erscheinen und eben so schnelles Verschwinden ist *).

Wir haben Beispiele von Seelenstörungen, welche aus einer krankhaften Geschlechtsentwickelung entstehen, und welche nur in einer geringen Zahl von Anfällen, ja selbst nur in einem einzigen Anfalle auftreten, welcher nur wenige Tage, Stunden währt, ohne jemals wieder zu erscheinen; es giebt andere Beispiele, wo solchen Anfällen epileptische Paroxysmen vorausgingen.

Nun nehme man an, dass eine verbrecherische That, z. B. ein Mord, während einer solchen transitorischen Seelenstörung verübt worden ist, wie schwierig würde es da sein, ein positives Urtheil über ihre strafrechtliche Bedeutung zu fällen. Der Urheber der That war, ehe er sie beging, nicht krank, oder er erlitt vielleicht auch Krämpfe, Convulsionen, epileptische Anfälle, wobei er aber das Selbstbewusstsein nicht verloren hatte. Die verbrecherische That ist geschehen, und man entdeckt sogar in der Art ihrer Ausführung einige Spuren eines Plans, einer Ueberlegung. Bald darauf findet man kein Zeichen von einer Geistesstörung mehr. Alle Anzeigen sprechen gegen den Unglücklichen, und man kennt die Neigung, welche die Mei-

*) War der Fall des Lacasin (in der 131. Beobachtung) nicht von dieser Art?

sten unglücklicherweise nur allzu sehr hegen, einen Schuldigen aufzufinden, den die Vergeltung der Gesetze treffen soll.

Die Neigung zur Brandstiftung, welche bei Subjecten beider Geschlechter im Alter der Geschlechtsentwickelung oft genug vorkommt, verdient um so mehr Aufmerksamkeit, als, ungeachtet ihrer in Bezug auf die gesellschaftliche Ordnung schweren physischen und moralischen Folgen, ihr Studium bis auf den heutigen Tag sowohl von den Criminalisten als von den Gerichtsärzten völlig vernachlässigt worden ist.

Wer sich mit Untersuchungen über diesen Gegenstand beschäftigt, muss zuvörderst über die beträchtliche Zahl von Brandstiftern unter Kindern von neun, zehn bis sechzehn Jahren erstaunen. Henke hat diese Thatsache aus Kleins Annalen geschöpft.

138. Beobachtung. Im 7. Bande dieser Annalen ist unter anderen Beispielen der Fall von einem 12jährigen Mädchen enthalten, welches dreimal Feuer anlegte, und absichtlich zwei Kinder erwürgte.

139. Beobachtung. Die Magd eines Bauern, Namens Kalinowska, 17 Jahre alt, wurde bei der Rückkehr von einem Tanze, durch welchen sie sich sehr erhitzt hatte, plötzlich von der Neigung zum Brandstiften ergriffen. Sie gab an, eine grosse Angst erduldet zu haben, von welcher sie sich erst am dritten Tage durch Befriedigung ihrer Begierde befreien konnte. Sie empfand, als sie das Feuer aufgehen sah, eine so grosse Freude, als sie noch nie zuvor erlebt hatte (12. Band).

140. Beobachtung. Ein 15jähriger Knabe, welcher von seinem Herrn gemisshandelt worden war, zündete das Haus desselben an, um, wie er sagte, ihm einen Schabernack zu spielen (12. Band).

141. Beobachtung. Ein noch nicht 14jähriger Knabe, welcher eine Züchtigung erlitten hatte, legte Feuer in dem Pferdestall seines Herrn an, um zu seinen Aeltern zurückzukehren (ebend.)

142. Beobachtung. Ein weniger als 15jähriges Mädchen, Namens Grabowska, von Heimweh befallen, legte zweimal Feuer an, um ihre Herrschaft verlassen zu können. Sie sagte aus, dass sie seit ihrem Eintritt in den Dienst immerfort von dem Verlangen beherrscht wurde, Feuer anzulegen. Es kam ihr vor, als ob ein beständig vor ihr schwebendes Gespenst sie zur Brandstiftung antriebe. Es wird bemerkt, dass dies Mädchen lange Zeit an heftigen Kopfschmerzen gelitten hatte, und dass bei ihm die Menstruation im Rückstande geblieben war (ebend.).

143. Beobachtung. Eine Dienstmagd Namens Weber, 22 Jahre alt, legte dreimal Feuer an. Ihre Herrin bemerkte an ihr Traurig-

keit. Sie blieb lange Zeit ganz vertieft in die sie beherrschenden Gedanken, und stiess während des Schlafs Geschrei aus. Zeugen sagten aus, dass dies Mädchen zwei Jahre früher eine Krankheit erlitten hatte, welche von sehr heftigen Kopfschmerzen, einem sehr beschleunigten Blutumlaufe, von Verlust der Besinnung und epileptischen Anfällen begleitet war. Dennoch erklärte der vom Gerichte requirirte Arzt, dass die Krankheit der Angeklagten keine nachtheiligen Folgen für ihren körperlichen und geistigen Zustand gehabt hatte, dass selbst die epileptischen Anfälle keine Schwächung oder Störung der Seelenkräfte bewirken konnten, dass indess nichts desto weniger ihr ganzer geistiger Zustand etwas Ausserordentliches darbiete (Band 13).

144. Beobachtung. Es ergab sich aus der gegen die $12\frac{1}{2}$jährige Kaslof eingeleiteten Criminal-Untersuchung, dass ihr Verlangen, den Dienst bei einem Kuhhirten zu verlassen, zu ihren Aeltern zurückzukehren, und der Hirtenfrau, welche sie hart behandelt hatte, einen schlimmen Streich zu spielen, sie veranlasste, Feuer anzulegen.

145. Beobachtung. Ein ganz ähnlicher Fall bei einem 16jährigen Mädchen Namens Wichnewska.

146. Beobachtung. Die 22jährige Eva Schebomska legte viermal Feuer an. Sie gab an, dass sie von einer Aufregung beängstigt werde, welche sie zur Brandstiftung antreibe. Nach der Aussage ihrer Herrin wurde diese Aufregung, welche sie übrigens an der Verrichtung ihrer häuslichen Geschäfte nicht hinderte, stärker, wenn die Magd seit einiger Zeit nicht ihren Geliebten gesehen, von welchem sie schon ein Kind hatte. Das Kammergericht in Berlin hielt es für wahrscheinlich, dass diese Aufregung von einer physischen Ursache abhing, gleichwie (heisst es in dem Erkenntniss) wir oft Gelegenheit gehabt haben, bei jungen Brandstiftern zu bemerken.

147. Beobachtung. Der 20. Band enthält zwei gerichtliche Untersuchungen in Betreff zweier Brandstifterinnen, der 12jährigen Konrowska und der 14jährigen Florin. Beide standen in Dienst, waren mit ihrer Lage unzufrieden, und hatten Feuer angelegt, um den Dienst zu verlassen.

148. Beobachtung. Die elfjährige Hartmann ist das Subject eines ganz ähnlichen Falles. Unter den Motiven gab sie auch das Verlangen an, ein grosses Feuer zu sehen.

Die medizinisch-gerichtlichen Programme des Ernst Platner enthalten mehrere Fälle von Knaben und Mädchen, welche Feuer an-

legten. Das Programm: De amentia occulta alia observatio quaedam *) theilt das Gutachten über eine 17jährige Brandstifterin mit.

149. Beobachtung. Die Angeklagte, welche als Magd bei einem Bauern diente, hatte zweimal Feuer angelegt. Sie bezeugte, niemals Verdruss von Seiten ihrer Herrschaft erfahren, niemals mit derselben in Streit gelebt, sondern allein aus einem Antriebe gehandelt zu haben, welcher von einer inneren Stimme ausging, durch welche sie fortwährend verfolgt wurde, und welche ihr befahl, Feuer anzulegen, und sich darauf zu entleiben; nachdem sie das erste Mal Feuer angelegt, habe sie dasselbe mit Ruhe und Vergnügen aufgehen gesehen; das zweite Mal habe sie sich beeilt, Lärm zu machen, und unmittelbar darauf den Versuch gemacht, sich zu erhängen. Man konnte bei ihr keine Spur von Geistesstörung entdecken; nicht eben so verhielt es sich jedoch mit ihrem physischen Zustande.

Seit dem Alter von 4 Jahren war sie mit Krämpfen behaftet, welche später in Epilepsie übergingen, deren Anfälle jedesmal heftiger wurden, wenn sie mit der monatlichen Reinigung zusammentrafen. Mehrere Tage vor der Feuersbrunst hatte sie einen starken Anfall gehabt, dem eine ausserordentliche Angst vorherging. Uebrigens hatte sie das Feuer weder in einem Zustande von Aufregung, noch unter dem Einfluss irgend einer äusseren Ursache angelegt; sie hatte selbst einige Tage gezaudert. In den Verhören und im Gefängniss hatte sie niemals die geringste Geistesstörung gezeigt.

Die zu Rathe gezogene Leipziger Facultät machte auf den Zusammenhang zwischen der Epilepsie und der Angst aufmerksam, welche bei jeder Menstrual-Epoche eintrat, und erklärte, dass die That der Brandstiftung als eine Störung des Verstandes und der Sinne und als das Bestreben angesehen werden müsse, durch welches die Kranke sich von ihrer Angst befreien wollte, dass diese Störung, wenn gleich ausserordentlich, doch nicht beispiellos, sondern schon mehrmals beobachtet worden sei. Die Facultät fällte daher die Entscheidung:

Dass in Betracht des physischen Zustandes der Angeklagten man nicht mit Wahrscheinlichkeit und noch weniger mit Gewissheit bestimmen könne, dass sie zur Zeit der Brandstiftung mit dem freien Gebrauch ihrer Verstandeskräfte gehandelt habe.

150. Beobachtung. Ein 14jähriges Bauermädchen legte Feuer

*) Quaest. medic. forensis et medicinae studium octo semestribus descriptum. Lipsiae 1824, part. II. pg. 13.

an, nachdem sie von ihrer Herrin gemisshandelt worden war. Sie gestand Alles, und verrieth keine Spur von Geistesstörung. Indess die Leipziger Facultät, welche sich einerseits auf die Schwäche der Seelenkräfte und andrerseits auf den gänzlichen Mangel an Geschlechtsentwickelung bei derselben berief, entschied, dass dieselbe aus kindischer Geistesschwäche und aus Mangel an Verstandesreife gehandelt habe *).

151. Beobachtung. Man findet in den nämlichen Programmen eine merkwürdige Entscheidung der Leipziger Facultät **) in Betreff eines 14jährigen Mädchens, welches in dem Zeitraume eines Jahres zweimal Feuer anlegte, um ihre Herrschaft zu verlassen, und zu ihren Aeltern zurückzukehren. Zur Zeit der ersten Feuersbrunst war sie kaum 14 Jahre alt, und zur Zeit der zweiten nur 14½ Jahre. In ihrem ersten Verhör bekannte sie sich zur zweiten Brandstiftung, und erklärte sich freiwillig auch der ersten schuldig, was man nicht vermuthet hatte. Dem Advocaten, welcher sich bemühte, den Mangel an Verstandesreife und die Existenz einer physischen und moralischen Störung zu beweisen, widersprach der mit Abfassung des Gutachtens beauftragte gerichtliche Arzt. Der Facultät wurde daher die Frage zur Begutachtung vorgelegt, ob die Urtheile des letzteren hinreichend begründet wären, um mit Gewissheit annehmen zu können, dass die Angeklagte zur Zeit der Brandstiftung mit hinreichender Willensfreiheit gehandelt habe, um ihr die von ihr begangenen Thaten gesetzlich zurechnen zu können; oder ob die Gründe des Defensors auf das Gegentheil mit Wahrscheinlichkeit oder mit Gewissheit zurückschliessen liessen?

Die medizinische Facultät erklärt, dass bei Kindern, besonders bei jungen Mädchen, das Heimweh eine der stärksten und zugleich eine der natürlichsten Leidenschaften ist; dass die Menstruation, wenn sie nicht regelmässig in Gang gebracht worden, einen Einfluss auf den Gemüthszustand des weiblichen Geschlechts ausübt; dass der bei sehr jungen Mädchen, in diesem näher an die Kindheit als an die Jungfrauschaft angrenzenden Zeitpunkte, so häufig wahrzunehmende Trotz und Starrsinn, und überhaupt das, was in der niedrigen Sprache des gemeinen Lebens ein närrischer Kopf genannt wird, nebst den zuweilen daraus entstehenden verzweifelten Entschlüssen und tollkühnen Handlungen, öfter von dergleichen geheimen Beunruhigungen der Nerven und des Gehirns, als von einer moralisch bösen Gemüthsart her-

*) Quaest. med. for., part. VII. de venia aetatis observatio.

**) Part XII. De excusatione aetatis observatio.

rührt; dass die Angeklagte sich eben so in einem kritischen Alter, wie unter den eben erwähnten Umständen befand, und dass bei ihr die Menstruation zuweilen unmässig, zuweilen schwach und selbst gar nicht vorhanden war.

Jedoch wurde die oben aufgestellte Frage zwar in Bezug auf die erste Brandstiftung verneint, aber in Betreff der zweiten bejaht.

Man nahm keine Schuld in Bezug auf die erste Brandstiftung an, weil die Angeklagte zur Zeit derselben erst 14 Jahre und 5 Wochen alt, folglich noch ein Kind war; aber man erklärte sie bei der zweiten Brandstiftung für schuldig, weil sie bei Begehung dieses Verbrechens zehn Monate älter geworden war, und weil man sie bei herannahendem 15. Lebensjahre um so weniger noch für ein Kind halten konnte, als sie in ihrem Benehmen nichts Kindisches mehr hatte, und ihre Menstruation völlig eingetreten war; endlich weil während jener zehn Monate zwischen der ersten und zweiten Brandstiftung die Geisteskräfte dieses Mädchens eine grössere Entwickelung erlangt haben mussten, und weil keine Thatsache, kein Krankheitssymptom aufzufinden war, wodurch hätte erwiesen werden können, dass eine Unordnung der Menstruation zu Störung oder Schwächung der Geisteskräfte habe beitragen können.

Nach dieser Entscheidung wurde die 15jährige Angeklagte zum Tode verurtheilt. Dies Erkenntniss gründete sich auf eine sächsische Ordonnanz aus dem Jahre 1747 über die Brandstifter, welche ausserordentlich strenge war, und welche für Brandstifter nach dem zurückgelegten 14. Lebensjahre keine Milderung der Strafe zulässt. Dies Urtheil wurde im Jahre 1800, also in einer Epoche gefällt, wo die preussischen Gerichtshöfe schon seit langer Zeit über junge Verbrecher nach weit menschlicheren und vernünftigern Gesetzen erkannten.

152. Beobachtung. Ein 17jähriges Mädchen hatte Feuer angelegt, um aus ihrem Dienste zu den Aeltern zurückzukehren. Es fand bei ihr kein wahrnehmbares Zeichen von Geistesstörung Statt; ihre Antworten und Erzählungen beurkundeten selbst Erinnerungsvermögen und Ordnung unter den Vorstellungen, ihr Betragen bewies, dass es ihr nicht an Ueberlegung fehle.

Die Facultät erwiederte auf die Frage, bis zu welchem Grade die angeklagte Kleinbarth für eine Geistesschwache zu halten sei, dass man sie als eine solche ansehen könne, wenn dieser Begriff bis auf die Verstandesbeschränktheit der Kinder ausgedehnt würde.

Unter den Gründen für diese Entscheidung wurde besonders hervorgehoben, dass die Kleinbarth, obwohl in einem Alter von 17 Jah-

ren, doch einen ausserordentlich kleinen Körperwuchs habe; dass ihre Geschlechtstheile noch kein Zeichen von Entwickelung zu erkennen gäben, und dass ihre Menstruation noch nicht eingetreten sei.

Die Facultät stützte sich unter Anderem darauf, dass die Erfahrung gelehrt habe, wie bei Blödsinnigen und den ihnen nahe stehenden Individuen, zumal bei Kindern und Taubstummen, wenn starke Empfindungen, gleichviel welche, ihren Geist beherrschten, oder wenn sie sich aus imaginären Verlegenheiten nicht zu retten wüssten, sich eine höchst gefährliche Neigung zum Brandstiften entwickeln könne, um durch das Schauspiel der Flammen sich einen mächtigen Sinneseindruck zu verschaffen, wovon sie die verderblichen Folgen eben so wenig berechneten, als sie nach vollbrachter That irgend eine Reue über dieselbe empfänden *).

153. Beobachtung. Ein gelernter Stellmacher, 18 Jahre alt, Namens Bertheim, auf dem Lande lebend, hatte im Zeitraum von vier Monaten sechzehn Mal Feuer angelegt:

Ut sicarius pro caede pugionem, ita iste pro incendio spongiam cum filo sulphurato semper secum portabat. Et quamquam rapere et furari didicerat jam paulo ante, quippe qui ad gulam et ad lusum pecunia indigeret, tamen inter incendia manus continebat, imo vero iis ad ferendam opem utebatur quo certius latitaret. Neque aut simultate aliqua aut ulciscendi cupiditate fuerat impulsus. Quae igitur tantae vesaniae causa poterat inveniri? Delectabatur nimirum non rapidarum flammarum illustri fulgore quae puerorum nonnumquam levitas esse solet, sed misero et tristi spectaculo multitudinis cum ejulatu et clamore currentis per vias et campos, illaque rerum omnium perturbatione et confusione. Accedebat cessatio sui operarii laboris pro quo tumultuosam quandam corporis et animi agitationem sibi, ad primum sonitum campanae incendiariae, liberum esse putabat **).

Der Defensor, auf ein erstes medizinisch-gerichtliches Gutachten, gestützt, hatte als Entschuldigungsgrund epileptische Anfälle und einen Zustand von Imbecillität vorgeschützt; aber die genauesten Nachforschungen bestätigten weder das Eine noch das Andere. Die Facultät erklärte daher, dass man nicht annehmen könne, der Angeklagte habe nicht den freien Gebrauch seiner Geisteskräfte gehabt.

154. Beobachtung. Nechle, ein Hirtenknabe, 14 Jahre alt, hatte Feuer angelegt, um seinem Herrn einen schlimmen Streich zu spielen, und dessen Dienst zu verlassen. Die Ausführung der That war

*) Quaest. med. for. part. XV.

**) Quaest. med. for. part. XVII. de judiciis medicorum publicorum.

mit einer Art von Combination und Reflexion geschehen; zugleich verrieth sie eine ausserordentliche Unbedachtsamkeit in Bezug auf die Mittel, nicht entdeckt zu werden. Der junge Hirte hatte überdies die Erinnerung an mehrere Umstände verloren, und Alles im ersten Verhör eingestanden.

Der Leipziger Facultät wurde folgende Frage zur Entscheidung vorgelegt: Ob nach den Zeugenaussagen und nach den in den Process-Acten enthaltenen medizinischen Beobachtungen anzunehmen sei, dass der Angeklagte zuweilen mit einem Anfalle behaftet sei, in welchem er des Gebrauchs seiner Vernunft in einem solchen Grade beraubt werde, dass er ohne Ueberlegung bei der Ausführung von Entschlüssen handle, welche er vor jenem Anfalle gefasst habe.

Diese Frage wurde bejaht. Man stützte sich besonders auf das Vorhandensein einer Epilepsie zwei Jahre vor dem Ereigniss, wonach ein Angstgefühl zurückgeblieben war, welches die Wirkung einer Gehirn- und Nervenreizung in Folge der unterdrückten Epilepsie zu sein schien. Man berief sich auch darauf, dass eine rein animale Traurigkeit, welche sich nicht auf deutliche und bestimmte geistige Gefühle sondern auf eine Gehirn- und Nervenreizung gründe, so wie Blutcongestionen sich oft beim Beginn der Pubertätsentwickelung einstellen, wenn die Anstrengungen der Natur gestört würden. Diese Traurigkeit, fügte die Facultät hinzu, kann sich zuweilen in Tobsucht oder in Verwirrtheit verwandeln *).

Die voranstehenden Thatsachen lassen keinen Zweifel an der bei Knaben und noch häufiger bei Mädchen vor und während der Pubertätsentwickelung vorkommenden Neigung zur Brandstiftung entstehen. Diese Thatsachen sind aus zwei Sammlungen entlehnt, welche nur merkwürdige Fälle enthalten. Aber wie viele andere dieser Art haben die Preussischen und Sächsischen Gerichtshöfe beschäftigt; wie viele andere mögen sich noch ereignet haben, ohne entdeckt worden zu sein!

Dennoch behauptet Henke nicht, dass alle Subjecte der mitgetheilten Beobachtungen unter dem Einflusse der in Rede stehenden Ursache gehandelt haben. Er räumt ein, dass bei einigen der dem kindlichen Alter eigenthümliche Mangel an Ueberlegung, bei anderen der gänzliche Mangel an Verstandesbildung oder an religiösen und sittlichen Gefühlen, und bei einer kleinen Zahl Rachsucht, Bosheit und

*) Quaest. med. for. part. XXIV., de excusatione fatuitatis.

wirklich verbrecherische Absichten die Motive ihrer Schuld abgaben. Doch ist es gewiss, dass bei mehreren unter ihnen der Gemüthszustand eine ungewöhnliche Veränderung erfahren hatte, und in Beziehung zu der verzögerten, gehemmten oder gestörten Entwickelung stand.

In einigen dieser, den Klein'schen Annalen entlehnten Fälle ist dieser Umstand selbst in den Gerichtsacten erwähnt worden, obgleich fast immer die medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen nicht tief eindrangen. Dagegen in mehreren der von Platner mitgetheilten Fälle sprach sich die Facultät bestimmt für den Einfluss der Geschlechtsentwickelung auf die Entstehung der Neigung zur Brandstiftung aus.

Auf das Vorhergehende gestützt, glaubte Henke folgenden Grundsatz feststellen zu können:

Dass die Begierde nach Feuer und die Neigung zur Brandstiftung, welche sich häufig bei jungen Subjecten äussern, oft die Wirkung eines abnormen Körperzustandes sind, und insbesondere aus einer ungeregelten organischen Entwickelung zur Zeit oder beim Herannahen der Pubertät entspringen.

Schon vor dem eben erwähnten Schriftsteller war die Existenz der Pyromanie von Osiander anerkannt worden *). „Viele Verbrechen, sagt er, entstehen aus einer eigenthümlichen Affection des Gehirns, und es ist völlig erwiesen, dass die Neigung zur Brandstiftung aus einer ähnlichen Affection entspringen kann, zumal während der Pubertätsentwickelung bei beiden Geschlechtern. Jene Neigung ist analog der bei Cretins, welche gern mit Feuer spielen, oder der bei gewissen Hunden und Katzen, welche, ohne das Gesicht abzuwenden, Stunden lang die Flamme eines Kamins oder Ofens ansehen."

Osiander bemüht sich, diese Pyromanie oder selbst diese Photomanie aus dem Vorherrschen des venösen Bluts über das arterielle, und aus der Anhäufung des ersteren in gewissen Theilen, namentlich in der Gegend der Augennerven, zu erklären. Wenn also zur Zeit der Geschlechtsentwickelung das Blut nach den Genitalien strömt; wenn bei älteren Thieren der Zufluss des arteriellen Blutes nach dem Kopfe geringer ist, und das venöse Blut in demselben vorherrscht; wenn bei Cretins die Schwäche des Gehirns den Rückfluss des venösen Bluts erschwert; so entsteht eine Begierde nach Feuer aus dem Bedürfnisse nach Licht, welches die, eines grossen Theils ihrer Reizbarkeit beraubten Organe des Gesichts empfinden.

Diese materielle Ursache, welche in einigen Fällen während des

*) Ueber den Selbstmord. Hannover 1813.

ganzen Lebens fortdauert, ist es auch, welche zuweilen die in Rede stehende Neigung dergestalt unwiderstehlich macht, dass die schon bestraften Brandstifter sich ihrer nicht erwehren können, obgleich sie wissen, dass die Todesstrafe ihrer wartet; aus der nämlichen Ursache endlich geben sie sich zuweilen selbst den Tod, wenn sie die quälende Neigung nicht überwinden können.

Wie sinnreich diese Theorie auch sein mag, so scheint sie mir doch nicht ein hinreichendes Licht auf eine sehr ausserordentliche Erscheinung zu werfen, welche man als eine wirkliche gelten lassen muss, ohne sie bis jetzt erklären zu können, wovon die Gazette des Tribunaux folgenden merkwürdigen Fall mitgetheilt hat*).

155. Beobachtung. Jane Walls, ein hübsches 13jähriges Mädchen, Dienerin bei Stone, einem Pächter in dem Dorfe Backinside bei London, erschien vor dem Polizei-Büreau in Elisabeth-Street. Es handelte sich um die Instruction einer dies Kind treffenden schweren Anklage.

Stone deponirte Folgendes: „Jane Walls steht seit einiger Zeit in meinem Dienste, und ich hatte keine Klage über ihr Betragen bei mir zu führen. Gestern zur Zeit des Mittagsessens, als ich mit meiner Familie meine Mahlzeit genoss, und meine Dienstboten und Arbeiter in der Scheune speisten, trat die kleine Walls ganz ausser sich herein. „Mein Herr, rief sie, kommen, eilen Sie schnell; es ist Feuer im Hause ausgebrochen.“ Ich lief in ein höheres Stockwerk, wo ein Bette und dessen Vorhänge ganz in Flammen standen; ich rief zur Hülfe, meine Dienstboten eilten herbei, in wenigen Augenblicken wurden wir Herren des Brandes. Ich wurde davon befreit durch den Verlust des Bettes und des im Zimmer befindlichen Geräths. Ein wenig später würde die ganze Meierei ein Raub der Flammen geworden sein“ u. s. w.

Samuel Prendergust, Polizei-Officiant, deponirte, da das Benehmen der Jane Walls ihm verdächtig vorgekommen sei, so habe er sie befragt und sie zum Geständniss gebracht, dass sie das Feuer im Hause angelegt habe, um sich zu ergötzen und zu sehen, was daraus werden würde.

Jane Walls erwiederte auf die Fragen: „Ich glaubte nichts Böses zu thun, ich wollte versuchen, indem ich ein angezündetes Licht den Bettvorhängen nahe brachte, ob man sie in Brand stecken könne; ich war neugierig, die Wirkung der Flamme zu sehen; ich glaubte,

*) 25. October 1833.

es müsse schöner aussehen, als brennende Steinkohlen und Reisbündel im Kamin.

Der Poliz. Offic. Haben Sie einige Ursache zum Hass oder zur Rache gegen Ihren Herrn? — Jane Walls. Keine. Ich befand mich sehr wohl bei H. Stone, ich glaubte ihm keinen Schaden zuzufügen, indem ich ein schlechtes Bette verbrannte; er ist reich genug, um es durch ein besseres zu ersetzen.

Der Poliz. Offic. Können Sie lesen und schreiben? — J. Walls. Ja, mein Herr; ich habe lange Zeit die Schule besucht.

Der Poliz. Offic. Sie haben daselbst die Vorschriften der Moral kennen lernen und erfahren müssen, dass es kein grösseres Verbrechen giebt, als Feuer an fremdes Eigenthum zu legen; denn indem man ein Haus verbrennt, ist es möglich, den Tod der Bewohner desselben zu veranlassen. — J. Walls. Ich habe an dies Alles nicht gedacht; ich wollte nur ein schönes Freudenfeuer anzünden.

Der Pol. Offic. Sie haben Vettern, welche rechtschaffene Landleute zu Sommersterms sind; es geht aus den Nachrichten, welche ich vor Augen habe, hervor, dass sie Ihnen sehr gute Grundsätze beibrachten; sie sagten Ihnen, dass es einige Kinder gäbe, welche böse genug wären, Häuser in Brand zu stecken, dass man sie aber aufhinge. — J. Walls. Wenn ich gewusst hätte, dass ich aufgehängt werden würde, wenn ich ein Freudenfeuer anzündete, so hätte ich es nicht gethan.

Der Poliz. Offic. Unsre Gesetze bestimmen, dass zum Verbrechen der Brandstiftung die Einäscherung des ganzen Hauses oder eines Theils desselben erfordert wird; ich sehe aber nicht, dass irgend ein Theil des Wohnhauses in Brand gerathen ist; nur das Bette und vielleicht einiges Geräthe ist verbrannt. — H. Stone: Die Mauern des Zimmers sind beschädigt.

Der Poliz. Offic. Dann muss diese Thatsache constatirt werden, und um neue Zeugen zu vernehmen, lege ich die Untersuchung auf acht Tage zurück.

Jane Walls wurde vor das Polizei-Büreau in Lambeth Street geführt. Es war erwiesen, dass sie durch Anzünden des Bettes in einem der Zimmer des Stone eine beginnende Feuersbrunst an einem Theile des Hauses veranlasst hatte. In dieser Beziehung musste die Untersuchung auf ein schweres Verbrechen eingeleitet werden. Die kleine Walls beharrte bei ihrer Behauptung, sie habe keine andere Absicht gehabt, als sich an einem Freudenfeuer zu ergötzen.

H. Hardwicke, Magistratsperson, las ein Zeugniss des Doctor Southwood-Smith, Arztes an einem Grafschafts-Hospital, vor. Das Zeugniss bestätigte, dass J. Walls vor einiger Zeit an einem Gehirn-

fieber gelitten, dass ihre Reconvalescenz lange gedauert hatte, und dass ihre Geisteskräfte gestört sein konnten.

Flower und einige achtbare Eigenthümer, Freunde der Wallschen Familie, deponirten, dass die J. W. mehrere Spuren, wenn nicht von Geistesstörung, doch von ausserordentlicher Verstandesschwäche zu erkennen gegeben habe. Seit ihrer langwierigen Gehirnkrankheit hatte sie beinahe Rückfälle derselben erlitten, und da sie mit heftiger Migräne behaftet war, so sah man sich genöthigt, ihr die Haare abzuschneiden, welches Verfahren bei den Landleuten irrthümlich für ein sicheres Vorbeugungsmittel gegen Kopfschmerzen und Gehirnentzündung gilt.

Hardwicke erklärte, da er keinen Beweis auffinde, dass das Kind das Verbrechen der Brandstiftung aus Bosheit verübt habe, so könne er sie nicht mit einer Anklage auf Leib und Leben verfolgen; aber es sei Veranlassung vorhanden, sie vor die nächsten Assisen zu Chalmesford wegen des Vergehens einer wirkungslosen Brandstiftung zu stellen.

Ich war begierig, ob die in Deutschland so oft vorkommende Neigung zur Brandstiftung in Frankreich eben so häufig sei, zu welchem Zweck ich die Anklagen auf Brandstiftung näher prüfte, deren die Gazette des Tribunaux vom Jahre 1825, wo sie gegründet wurde, bis zum Jahre 1832 einschliesslich Erwähnung thut. Es ergab sich hieraus Folgendes.

Unter 124 der Brandstiftung Angeklagten standen

1	im Alter	von	8	Jahren
1	—	—	10	—
2	—	—	12	—
2	—	—	13	—
1	—	—	14	—
1	—	—	15	—
7	—	—	16	—
1	—	—	17	—
4	—	—	18	—
3	—	—	19	—
3	—	—	20	—

Zusammen 26, von denen 7 dem weiblichen, 19 dem männlichen Geschlechte angehörten, welches ziemlich genau 21 Individuen unter 20 Jahren auf 100 ausmacht.

Ich bin weit entfernt, zu glauben, dass alle diese Individuen Pyromanen waren; ich ziehe selbst einen Umstand in Erwägung, den man nie aus dem Auge verlieren muss, dass nämlich das Verbrechen der Brandstiftung, weil seine Ausführung weder Körperkraft noch

Muth erheischt; dasjenige ist, welches Weiber und junge Personen gern wählen, wenn irgend ein Motiv sie zu einer Uebelthat antreibt.

Indess bleibt die Thatsache an sich bemerkenswerth, dass solche Fälle in der Mehrzahl mit dem Alter zusammentreffen, in welchem die Geschlechtsentwickelung herannaht, oder bereits im Gange begriffen ist. Die von mir zu Rathe gezogene Quelle gestattet mir leider nur Muthmaassungen hierüber; aber sie sind wahrscheinlich genug, um in Zukunft die Aufmerksamkeit der Gerichtsärzte auf diesen Punkt hinzulenken.

Man sieht, dass unter den höchstens zwanzig Jahre alten Angeklagten nur neun dem weiblichen Geschlechte angehörten. Dies Ergebniss weicht von den Beobachtungen in Deutschland ab, wo die Zahl der brandstiftenden Mädchen die der Knaben weit übertrifft. Auf den ersten Anschein könnte man diesen Umstand als eine Widerlegung des Einflusses ansehen, den die Geschlechtsentwickelung auf die Entstehung der Pyromanie ausüben kann, weil die aus jener Entwickelung entspringenden Krankheiten im Allgemeinen häufiger beim weiblichen als beim männlichen Geschlechte vorkommen. Aber die durch das Klima, die Sitten und Gewohnheiten hervorgerufenen Bedingungen scheinen mir in Frankreich und Deutschland nicht die nämlichen zu sein. Im Allgemeinen wage ich die Behauptung auszusprechen, dass die Nervenkrankheiten bei den Deutschen weit häufiger und besonders weit bizarrer sind, als bei den Franzosen. Vornämlich im Norden Deutschlands (und die eben erwähnten Fälle haben sich im nördlichen Deutschland zugetragen) sind die Nervenkrankheiten, welche sich zu den Anstrengungen der Pubertätsentwickelung gesellen, sehr häufig, und dies Land hat ohne Widerrede die grösste Menge der seltsamsten Neurosen hervorgebracht. —

In Frankreich, wo diese Zufälle noch häufig genug vorkommen, sind sie jedoch seltener als in Deutschland, wo sie überdies eine Hartnäckigkeit, Stärke und Sonderbarkeit zeigen, welche ihnen bei uns fehlen, zumal wenn man die Vergleichung auf die Landbewohner einschränkt. Ich enthalte mich der Erforschung der Ursachen, von denen dies Ergebniss herrührt; doch glaube ich eine der einflussreichsten aufgefunden zu haben, welche ich durchaus nicht mit Stillschweigen übergehen kann.

Die physische Erziehung der deutschen und französischen Landmädchen ist durchaus nicht dieselbe. In Frankreich leben die Bäuerinnen unter einem sanfteren Himmel; sie sind seit ihrer frühesten Kindheit gewohnt, im Winter mehr temperirte, als heisse Stuben zu bewohnen; ihre Nahrung ist einfach, wenig gewürzt; kaum kennen

sie erhitzende Getränke. Nichts beschleunigt oder hemmt daher bei ihnen auf eine merkliche Weise die Geschlechtsentwickelung, deren wesentlichste Erscheinung, die Menstruation, fast stets einen geregelten Verlauf nimmt, wobei sie durch den Einfluss des heilsamen Klimas begünstigt wird.

Nicht so verhält es sich in Deutschland, besonders in dessen nördlichen Gegenden. Die Heizung der Zimmer auf dem Lande wird durch sehr grosse Oefen bewirkt, auf (?) oder hinter denen zuweilen ein Theil der Familie das Nachtlager aufschlägt. Diese Heizung, welche wenigstens sechs Monate im Jahre dauert, ist so übermässig, dass sie jeden belästigt, der in ein solches Gemach eintritt, ohne an die Wirkung einer zugleich so heissen und feuchten Luft gewöhnt zu sein; denn fast immer wird das Wasser, welches zum häuslichen Gebrauch und zum Abbrühen der zum Viehfutter bestimmten Wurzeln dient, erhitzt und selbst zum Kochen gebracht in kupfernen oder gusseisernen Gefässen, welche in der Ofenwand eingemauert sind, so dass die aus ihnen sich erhebenden Wasserdünste die Elasticität der umgebenden Luft völlig vernichten. Rechnen wir zu dieser krankmachenden Ursache den häufigen Genuss erhitzender gewürzter Getränke, z. B. der mit Kümmel und Coriander bereiteten Biersuppen, das Trinken des zwar schwachen, aber reichlich genossenen Kaffees, endlich die Gewohnheit auf Betten und unter Decken von Federn zu schlafen; so kann man sich erklären, wie diese Einflüsse, welche plötzlich mit der oft verlängerten Einwirkung einer strengen Kälte abwechseln, bald reizen, bald schwächen, und dadurch Veranlassung geben zu Störungen nicht blos des Kreislaufs und der Hautfunctionen, sondern auch der Nerventhätigkeit *).

Welche Regeln muss der Arzt befolgen, wenn er mit der Erforschung der Existenz der Pyromanie bei jungen Subjecten beauftragt wird? Er muss hierüber folgende Umstände in Erwägung ziehen.

1) Die Epoche, in welcher die Pyromanie bei jungen Subjecten als Wirkung einer krankhaften Geschlechtsentwickelung auftritt, fällt ungefähr mit dem Zeitraum zwischen dem 12. und 20. Lebensjahre zusammen. Dessen ungeachtet zeigen sich die Symptome der Pubertäts-

*) Diesem Verein von Ursachen messe ich im Allgemeinen es auch bei, dass die Hautausschläge, namentlich das Scharlachfieber, im Allgemeinen in Deutschland einen gefährlicheren Charakter annehmen, als in Frankreich.

Entwickelung selbst im zehnten, elften Jahre, zumal bei jungen Mädchen. Andrerseits kann die Pubertätsentwickelung bei Knaben verzögert werden, und die durch sie bewirkte innere Umbildung kann sich vom 20. bis zum 24. Jahre hinziehen, wenigstens in Bezug auf die Vervollständigung und Reife der männlichen Kraft, wenn auch scheinbar die äusseren Attribute der Mannbarkeit ohne Ausnahme zugegen sind.

Wenn man also eine krankhafte Geschlechtsentwickelung als Ursache einer Seelenstörung geltend machen will, so muss das Alter mit dieser Voraussetzung übereinstimmen. Abstract genommen bietet aber das Alter allein keinen Beweis dar.

2) Wenn im Allgemeinen Symptome oder deutliche Anzeigen einer ungeregelten Entwickelung und kritischer Anstrengungen vorhanden sind, mit deren Hülfe die Natur die Entwickelung durchzusetzen strebt; so müssen sie zu Gunsten des Angeklagten in Anschlag gebracht werden.

Diese Zeichen sind im Allgemeinen ein schnelles Wachsthum in die Länge seit dem frühesten Alter, oder auch ein verzögertes Wachsthum, so wie eine im Verhältniss zu dem Alter des Individuums verzögerte physische Entwickelung; eine ausserordentliche Mattigkeit, Schwere und Trägheit in den Gliedern, Schmerzgefühle ohne deutliche Ursache, Anschoppungen der Drüsen, Hautausschläge u. s. w.

3) Wenn vor verübter Brandstiftung in den Geschlechtstheilen Symptome der Entwickelung sich regten, z. B. bei jungen Mädchen Menstruationsbeschwerden, so müssen diese Symptome eine grosse Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Sie machen es um so wahrscheinlicher, dass die Entwickelungsvorgänge störend in die Functionen des Gehirns eingegriffen haben, als sie von anderen Symptomen unterstützt werden, von denen sogleich die Rede sein soll.

Die Verzögerung, der Mangel, die Unordnung oder Unterdrückung der Menstruation haben die grösste Bedeutung, wenn es darauf ankommt, den physischen Zustand junger Brandstifterinnen zu beurtheilen. Diesen Punct darf man nie aus den Augen verlieren.

4) Vorzüglich muss man die Aufmerksamkeit auf Symptome richten, welche eine Störung des Kreislaufs und der Nerventhätigkeit zu erkennen geben.

Störungen des Blutumlaufs, starke Anfälle von Orgasmus, unregelmässiger Puls, deutlicher Andrang des Blutes nach dem Kopfe, Kopfschmerz, Schwindel, ein Zustand von Betäubung, Congestionen

nach der Brust mit Beklemmung und Angst, dies sind die gewöhnlichen Symptome, welche bei jungen in der Ausbildung begriffenen Subjecten beiderlei Geschlechts eine Hemmung oder Störung der Geschlechtsentwickelung zu erkennen geben.

Die Symptome einer Störung der Nerventhätigkeit sind nicht weniger häufig; dahin gehören Zittern, unwillkürliche Bewegungen der Muskeln, Krämpfe und Convulsionen jeder Art bis zur Epilepsie und Katalepsie.

Sobald diese Symptome Statt finden, bieten sich sehr gewöhnlich die Zeichen einer Störung der Verstandesthätigkeit dar, welche aber nicht stets zur Anerkennung kommen, zumal wenn sie von kurzer Dauer sind.

Diese Zeichen verrathen eine bemerkenswerthe Veränderung des Charakters. Zuweilen wird der Kranke zum Zorn geneigt, zanksüchtig; andre Male wird er traurig, schweigsam; ohne Ursache oder bei der geringsten Veranlassung zerfliesst er in Thränen. Er scheint in eine tiefe Träumerei zu versinken, bleibt scheinbar abwesend, wird plötzlich von Schrecken ergriffen, kehrt plötzlich zur Besinnung zurück, stösst im Schlafe Geschrei aus u. s. w. Der Zustand bleibt zuweilen auf dieser Stufe stehen, und die Symptome verschwinden, kehren wieder oder wechseln mit einander ab. Andere Male steigern sie sich, und verwandeln sich in eine sehr deutliche Geistesstörung. Ekstase, Visionen, Illusionen, Somnambulismus, freiwilliger thierischer Magnetismus, Melancholie, Irrereden, Neigung zum Selbstmorde können gleichfalls aus dieser Ursache entstehen.

Wenn aber nicht so entscheidende Zeichen hervortreten, so kann doch die Brandstiftung bei einem Mangel an sittlicher Freiheit verübt worden sein. Dieser aus physischen Störungen entstehende Mangel an sittlicher Freiheit kann mit um so grösserem Rechte angenommen werden, wenn die unter No. 3. und 4. angegebenen Erscheinungen obwalten, und wenn es möglich wurde, festzustellen, dass bis zur Zeit der verübten That eine Fortdauer oder periodische Wiederkehr der in Rede stehenden Symptome Statt fand.

Folglich ist das in der Angelegenheit der Weber (143. Beobachtung) ausgesprochene Urtheil falsch und streitet augenscheinlich gegen die Regeln des gesunden Menschenverstandes. Die schwere Krankheit, mit welcher dies Mädchen zu einer Zeit vor der incriminirten That behaftet war, und welche sich durch heftige Schmerzen im Kopfe und Unterleibe, durch starke Congestionen des Bluts nach dem Herzen, durch Verlust des Bewusstseins und durch epileptische Anfälle zu erkennen gab; ferner das Verschwinden der Regeln nach dieser Krankheit, ohne wiederzukehren; endlich noch andere Umstände,

welche durch Zeugenaussagen erwiesen wurden, z. B. tiefe Traurigkeit, Niedergeschlagenheit, die Neigung, auf einen Fleck hinzustarren, ohne den Blick abzuwenden, unverwandt ins Feuer zu blicken, Aufschreien im Schlafe u. s. w.; dieser Verein von Umständen berechtigte, wenn nicht zur positiven Erklärung, wenigstens zu der höchst wahrscheinlichen Voraussetzung, dass die Weber zur Zeit der Brandstiftung nicht der sittlichen Freiheit theilhaftig war, und dass dieser Mangel an Freiheit aus physischen Ursachen entstand. Mehrere der oben mitgetheilten Entscheidungen der Leipziger Facultät stimmen mit dieser Ansicht völlig überein.

5) Die Abwesenheit positiver Zeichen einer Geistesstörung, so wie das Vorhandensein solcher, welche auf eine unverletzte Vernunft hinzudeuten scheinen, dürfen den Arzt nicht irre machen und auf Abwege leiten.

Es giebt einen Zustand, wo ungeachtet des Mangels an sittlicher Freiheit die Vernunft nicht gestört zu sein scheint. Dieser Zustand findet bei jungen Brandstiftern Statt. Wenn daher vor der Brandstiftung bei ihnen durchaus keine deutliche Spur von Geisteskrankheit bemerklich wurde, sie vielmehr fähig waren, ihren gewöhnlichen Beschäftigungen obzuliegen; wenn sie in den Verhören stets auf eine passende Weise die ihnen vorgelegten Fragen beantworteten, und sie selbst eingestanden, dass Rachsucht zu ihrer That Veranlassung gegeben habe; so kann man doch daraus noch nicht mit Gewissheit schliessen, dass sie im vollen Besitze ihrer sittlichen Freiheit waren, und dass sie folglich nach der ganzen Strenge der Criminal-Gesetze zu bestrafen seien.

Unter den angegebenen Bedingungen kann nämlich eine einzige fixe Idee diese Unglücklichen beherrscht haben, und erst nach vollbrachter That zum Vorschein kommen. Die auf eine pathologische Ursache gegründete Pyromanie kann sich sehr leicht gleichzeitig mit dieser Ursache steigern, z. B. wenn die Regeln erscheinen, und sie kann sich dann plötzlich in einen unwiderstehlichen Drang verwandeln, welcher unmittelbar zur That führt. Der von Platner beobachtete Fall (149. Beobachtung) liefert ein Beispiel dieser Gemüthslage. Die Neigung zum Selbstmorde, welche bei dieser Brandstifterin Statt fand, wurde gleichfalls in mehreren analogen Fällen bemerkt.

Die Ansichten von Henke wurden bald von mehreren sehr angesehenen Gerichtsärzten angenommen. Einige gaben ihnen sogar eine Ausdehnung, gegen welche Henke sich mit Recht erklärte.

Alb. Meckel machte in seinen Beiträgen zur gerichtlichen Psy-

chologie von der Lehre Henke's eine Anwendung auf einen sehr complicirten Fall, welcher eine 16jährige Brandstifterin betraf. Er erklärte bei diesem Mädchen das Vorhandensein einer Pyromanie für die sehr wahrscheinliche Wirkung einer Entwickelungskrankheit, welche durch eine Verzögerung der Pubertät und durch eine krankhafte Reizung der Genitalien veranlasst worden war.

Dennoch ging Meckel von dem durchaus irrthümlichen Grundsatze aus, dass Henke alle von ihm mitgetheilten Fälle aus einer durch die Vorgänge der Geschlechtsentwickelung erzeugten Pyromanie abgeleitet habe; er glaubt, dass man diese Meinung einschränken müsse, und schliesst daher mit Recht von dieser Kategorie alle Individuen aus, bei denen Rache, Bosheit und irgend ein anderes verbrecherisches Motiv obwaltete. Er bemühte sich selbst zu beweisen, dass in manchen Fällen das Heimweh hinreicht, um die Strafbarkeit junger Verbrecher darzuthun, ohne bei ihnen das Vorhandensein einer Pyromanie, oder, wie er sich ausdrückt, einer secundären Pyromanie vorauszusetzen.

In Betreff der neuen Krankheit, welche Henke kennen lehrte, glaubt Meckel, dass ihre Realität die grösste Wahrscheinlichkeit erlangt, wenn man sie in Vergleich bringt mit anderen Gemüthszuständen, mit den Erscheinungen des Somnambulismus und ähnlicher Krankheiten, welche in der neuesten Zeit so häufig vorgekommen sind, und als ausgehend vom Nervensystem angesehen werden müssen.

Endlich schränkt Meckel die Pyromanie in die ihm nöthig scheinenden Grenzen ein, d. h. er nimmt sie nur in den Fällen an, wo kein anderes Motiv ausser dem alleinigen Verlangen der Brandstiftung obwaltet, und er findet in mehreren von Henke mitgetheilten Fällen und namentlich in dem, welchen Niemann in Kopps Jahrbüchern mitgetheilt hat, den Beweis der Realität dieser Seelenstörung.

Masius erklärt sich auf eine positive Weise über die Existenz der Pyromanie bei jungen Subjecten*). Er bestätigt das von Henke aufgestellte Princip, und versichert, es ergebe sich aus den Criminal-Processen, dass die grösste Zahl von Brandstiftungen verübt worden sei von Individuen, zumal weiblichen Geschlechts, in dem Alter von 12 bis 17 Jahren, oder, wie es aus den nordischen Archiven der Jurisprudenz hervorzugehen scheint, von weiblichen Personen, welche das kritische Alter erreicht haben.

Masius fügt hinzu: „Man stützt dies (von Henke aufgestellte) Princip vorzüglich darauf, dass aus den über den Gemüthszustand der

*) Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Stendal 1821.

jungen Brandstifter angestellten medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen unbezweifelt hervorgeht, dass die Vorgänge der Geschlechtsentwickelung zu rasch und heftig, oder zu langsam oder endlich auf irgend eine abnorme Weise erfolgten; ferner darauf, dass man bei ihnen kein Motiv der Brandstiftung ausfindig machen konnte, sondern blos eine Veränderung ihres moralischen Charakters und in einer kleinen Zahl von Fällen eine stark entwickelte Geisteskrankheit wahrnahm. Man hat daher das Recht, einen eigenthümlichen Instinct der Brandstiftung anzunehmen, welcher aus krankhaften Entwickelungsvorgängen entspringt."

„Man muss darauf gefasst sein, fährt Masius fort, dass eine solche Behauptung durch ihre Neuheit befremden, dass ihre Richtigkeit bestritten werden, und dass man darin nur das Bestreben der Aerzte erblicken wird, die Grenzen der Strafbarkeit einzuschränken; sie verdient daher einer strengen Prüfung unterworfen zu werden."

Masius hat dies gethan, und er befand sich in der Lage, es auszuführen, nicht allein wegen seiner gründlichen Gelehrsamkeit, sondern auch wegen seiner Functionen als Mitglied eines oberen Medizinal-Collegiums, wodurch ihm die Gelegenheit verschafft wurde, Criminal-Processe zu Rathe zu ziehen.

Er citirt als eine der merkwürdigsten Erscheinungen, welche man zur Zeit einer abnormen Geschlechtsentwickelung sowohl zu Anfang als im weiteren Verlaufe beobachtet, eine Art von Leidenschaft für das Feuer, eine Art von Neigung, in das Feuer zu blicken, und sich ihm anzunähern.

Diese Erscheinung ist nicht blos bei Mädchen beobachtet worden, welche niemals Feuer anlegten, sondern auch bei anderen, ehe sie diese That begingen.

Masius führt davon folgenden Fall (156. Beobachtung) an. „Ich habe, sagt er, Gelegenheit gehabt, diese Leidenschaft für Licht und Feuer bei zwei jungen Mädchen auf die auffallendste Weise zu beobachten, bei denen die Pubertätsentwickelung nur unter dem Einflusse verschiedener physischer Hindernisse zu Stande kam. Besonders das eine junge Mädchen, welches 14 Jahre alt, nervös und chlorotisch war, zeigte die in Rede stehende Leidenschaft auf eine solche Weise, dass sie ganze Stunden hindurch in der Küche stand, um das Feuer zu betrachten. Auf Begehren ihrer Mutter sprach ich zu ihr sehr ernst über die nachtheiligen Folgen, welche das anhaltende Richten und Heften der Augen auf die Flamme für ihr schon geschwächtes Gesicht haben könnte. Sie erwiederte mir, dass ihr dies Vergnügen mache, dass sie es aber nicht mehr thun wolle, und sie hielt Wort.

Ich habe weder bei diesem, noch dem anderen Mädchen die geringste Geistesstörung bemerkt."

Wenn die Sensibilität während der Entwickelungsvorgänge stark ergriffen wird, und die Gemüthskräfte sympathisch in den Kreis des Leidens hineinzieht, so kann sich die Leidenschaft des Feuers und Lichts in eine unwiderstehliche Neigung zur Brandstiftung verwandeln. Masius erzählt zur Bestätigung dieses Satzes folgenden Fall.

157. Beobachtung. Ein junges Mädchen gab sich vor Gericht als Brandstifterin an; sie bezeichnete den Platz, wo sie Feuer angelegt hatte, und sagte aus, sie habe dasselbe ausbrechen gesehen. Nachdem man den von ihr bezeichneten Platz sorgfältig untersucht hatte, fand man nicht die geringste Spur eines Versuchs der Brandstiftung; eben so wenig fand man bei dem Mädchen Stoffe zum Feueranlegen. Sie versicherte, durch kein Motiv angetrieben worden zu sein, sondern nur das lebhafte Verlangen gehegt zu haben, eine grosse Feuersbrunst zu sehen. Ihre kranke Phantasie hatte ihr den Glauben aufgedrungen, dass sie Feuer angelegt habe, und sie glaubte sogar dasselbe brennen gesehen zu haben. Wer kann hier die Wirkung einer Geistesstörung verkennen, und wer wagte wohl die Behauptung, dass die Begierde nach Feuer vorgeschützt worden sei, um eine Brandstiftung zu entschuldigen, weil das junge Mädchen sich selbst angegeben, und sich eines nicht begangenen Verbrechens angeklagt hatte?

Derselbe Verf. ist auch noch der Meinung, dass in der grössten Zahl von Fällen die Neigung zur Brandstiftung in dem ausserordentlichen Verlangen besteht, ein grosses Feuer zu sehen, zumal bei Kindern, welche ihre Freude beim Erblicken einer grossen Flamme nicht verhehlen. In einigen besonderen Fällen ist die Neigung zur Brandstiftung blos auf das Verlangen der Subjecte gegründet, selbst Feuer anzulegen, und die Flamme ausbrechen zu sehen, wie Meckel es in einem weiter oben angeführten Falle voraussetzte. In anderen Fällen war es unverkennbar, dass die Brandstifter, nachdem sie die That vollbracht und das Auflodern der Flamme gesehen hatten, von einer innern Angst befreit zu sein schienen, welche bis dahin sie gequält hatte; zuweilen mussten sie, um diese Wirkung zu erlangen, die That wiederholen. Die Programme des Platner enthalten einige Fälle zur Bestätigung des Ebengesagten.

Auf den von Meckel mitgetheilten Fall sich beziehend, hält Masius es für wahrscheinlich, dass Heimweh die Neigung zur Brandstiftung durch den Anreiz eines Andern bis zu dem Grade steigern konnte, um zum wirklichen Feueranlegen fortreissen zu können; er fügt deshalb hinzu, dass die Unwiderstehlichkeit jener Neigung deshalb zweifelhaft

bleiben müsse, weil letztere angeregt werden musste, um zur wirklichen That anzutreiben.

Derselbe Schriftsteller nimmt indess noch eine andere Entstehungsweise der bei Mangel an sittlicher Freiheit begangenen Brandstiftung an. Eine junge Person mit schon krankhafter Einbildungskraft, welche sich in der Epoche der Geschlechtsentwickelung befindet, ist Zeuge einer grossen Feuersbrunst. Der Anblick der Flamme setzt ihre Seele in Verwirrung und erweckt darin die Vorstellung der Brandstiftung, welche Vorstellung dann so fest haften kann, dass Nichts sie zu zerstören vermag.

Ungeachtet seines Glaubensbekenntnisses zu Gunsten der Pyromanie bei jungen Subjecten will Masius doch, dass diese Lehre nur unter grosser Einschränkung eine Anwendung in der gerichtlichen Medizin finde, weil die Pyromanie nur in einer sehr kleinen Zahl von Fällen angenommen werden könne. Er stellt in dieser Beziehung folgende Regeln auf:

Man kann die Pyromanie als Wirkung eines pathologischen Zustandes annehmen:

1) Wenn man kein Motiv, wie Bosheit, Zorn, Rache, Verdruss und Heimweh entdeckt. Es scheint, dass bei mehreren Brandstiftern als Wirkung einer Krankheit zur Zeit des Feueranlegens ein Zustand von Stumpfsinn und Selbstvergessenheit Statt fand, da sie in ihren Verhören kein Motiv anführen konnten. Es wird in den Instructions-Acten einer 14jährigen, mit epileptischen Anfällen und Veitstanz behafteten, sehr melancholischen, noch nicht menstruirten, und in der physischen und moralischen Entwickelung sehr zurückgebliebenen Brandstifterin gesagt: Wir sahen sie nach der Scheune völlig gedankenlos und wie berauscht gehen; wir riefen sie, aber sie antwortete uns nicht.

2) Wenn die Neigung zur Brandstiftung zusammentrifft mit den Erscheinungen einer krankhaften Geschlechtsentwickelung, nicht allein in Bezug auf die physischen, sondern auch in Betreff der sittlichen Kräfte, wie Henke sie dargestellt hat. Er besteht auf die Nothwendigkeit, bei jungen Brandstiftern nicht jedesmal eine vollständig entwickelte Geisteskrankheit antreffen zu wollen, weil bei ihnen eine verborgene Verstandesstörung obwalten kann, welche nur von einem sehr geübten und scharfsichtigen Auge aufzufinden ist.

Von diesen Fällen unterscheidet er diejenigen, wo man wie in den vier von Platner erzählten Fällen eine oft an Blödsinn grenzende kindische Verstandesschwäche antrifft.

158. Beobachtung. Endlich gedenkt er eines sehr merkwürdigen

und seltenen Falles, welcher einen 16jährigen, dem Anscheine nach körperlich und geistig gesunden Jüngling betrifft, bei welchem ein ausserordentlich lebhaftes Verlangen entstand, ein grosses Feuer zu sehen, wogegen er ein ganzes Jahr ankämpfte, ehe er unterlag. Er zündete das Haus des Vaters einer Person an, welche er liebte. Masius nahm an, dass bei diesem jungen Menschen eine verborgene Verstandesstörung Statt fand, welche sich zu physischen Einflüssen gesellte.

Die negativen Zeichen der Pyromanie, welche sich aus einer physischen Störung ergeben, und bei den meisten jungen Brandstiftern beobachtet worden sind, würden sein:

1) Das Heimweh. Dennoch gilt dies nicht ohne Einschränkung. Denn es kann bei schwachen Kindern, oder welche häuslich eingesperrt, von ihren Herren hart behandelt werden, ein lebhaftes Verlangen entstehen, in das väterliche Haus zurück zu kehren. Dies Verlangen kann in ihnen eine an Melancholie grenzende Traurigkeit erzeugen, zu welcher sich ein Gefühl von Angst gesellt, und welches man an der finstern Miene, an ihren oft vergossenen Thränen, an ihrem Auffahren im Schlafe und an ihrer Abmagerung erkennt. So kann es geschehen, dass in diesem Zustande das Verlangen, sich durch den Anblick der Flammen von der Angst zu befreien, den Grad einer unwiderstehlichen Begierde erreicht, und zu einer Handlung fortreisst, bei welcher keine sittliche Freiheit mehr Statt fand. Wenn dieser Gemüthszustand beobachtet wurde, entflohen die Kinder nicht, sie waren vielmehr, wie sie es erklärten, von der sie quälenden Angst befreit.

Das Heimweh kann auch noch auf eine andere Weise auf das Gemüth zurückwirken, indem es eine grosse Neigung zum Zorn und zur Widerspenstigkeit bei dem Kinde hervorruft, welches überdies ohne Ueberlegung handelt, und auf solche Weise in ihm die Vorstellung der Brandstiftung als das einzige Mittel, der von ihm verabscheuten Lage zu entfliehen, hervorrufen. Dann wird die That in einem Augenblicke von Gemüthsaufregung vollbracht, welche die sittliche Freiheit, wenn nicht gänzlich ausschliesst, doch sehr schwächt.

Dennoch bringt nicht jedesmal das Heimweh diese Wirkung im Gemüth der Kinder hervor, sondern ihr Mangel an Ueberlegung lässt sie blos die Brandstiftung als ein Mittel der Flucht und der Rückkehr zu den Aeltern ansehen. Andere Male ist das Heimweh nur ein Vorwand, und Bosheit, Rachsucht sind die wirklichen Ursachen ihrer Schuld.

2) Ein heftiger und plötzlicher Anfall von Zorn, während des-

sen, wie die jungen Brandstifter aussagen, die Vorstellung des Feueranlegens in ihren Seelen auftauchte.

3) Hass und Rachedurst, veranlasst durch wirkliche oder eingebildete schlechte Behandlung haben am häufigsten junge Subjecte, besonders Mädchen, zur Brandstiftung angetrieben.

4) Neid war besonders beim weiblichen Geschlechte eins der wirksamsten Motive.

Masius hält endlich dafür, dass, wenn solche Leidenschaften in Wirksamkeit getreten sind, man es sich erklären könne, wie Kinder, zumal Mädchen, dieselben durch ein so leicht zu verübendes Verbrechen befriedigen konnten. Weit entfernt daher, bei einigen jungen Brandstiftern eine Geistesstörung vorauszusetzen, erklärt er sie nur für frühreife Verbrecher, deren Verstocktheit oft so gross ist, dass der Schreck, die Wehklagen, die Verzweiflung der Unglücklichen ihnen ein wahres Vergnügen verursachen. Er besteht folglich auf die Zurückhaltung, welche der Arzt bei Untersuchungen solcher Art beobachten soll, und auf die Nothwendigkeit, sich gegen ein missverstandenes Gefühl des Mitleidens zu waffnen, und schliesst mit der Erklärung, dass das ärztliche Gutachten fast immer zweifelhaft ausfallen müsse, wenn deutliche Zeichen einer Geistesstörung fehlen.

S. G. Vogel *) anerkennt mit allen unterrichteten Aerzten und guten Beobachtern den Einfluss, den die normalen (abnormen) organischen Entwickelungen auf den physischen und moralischen Zustand des Menschen haben können. Er glaubt, dass es nicht schwer sei, sich gegen die Existenz der moralischen Freiheit zu erklären, wo jener Einfluss erwiesen werden kann; er lenkt selbst die Aufmerksamkeit der Aerzte auf den oft vorübergehenden Zustand der Geistesstörung und des Mangels an sittlicher Freiheit, wenn diese Geistesstörungen von organischen Bedingungen abhängig sind, die durch eine Entwickelungskrise gegeben sind.

Dennoch will er nicht, dass man ohne Einschränkung die krankhaften Erscheinungen, welche diese oder jene organische Entwickelung begleiten, für eine Aufhebung der sittlichen Freiheit erkläre, und er sagt ausdrücklich: Also, wenn es sich um eine Pyromanie handelt, welche mit der Pubertätsentwickelung zusammentrifft, so muss man nicht zu leichtfertig Straflosigkeit predigen, denn es ist möglich, dass verbrecherische Vorsätze durch einen krankhaften Zustand hervorgeru-

*) Beitrag zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. 2te Aufl. Stendal 1825.

fen werden können, ohne dass man deshalb alle Schuld ausschliessen dürfte.

Die Pyromanie bei jungen Mädchen und Knaben besteht nach ihm in einer fixen Vorstellung und in der unwiderstehlichen Neigung der Brandstiftung, bedingt durch eine krankhafte Gehirnthätigkeit, welche ihrerseits durch eine abnorme Richtung der Pubertätsentwikkelung hervorgerufen wird*). Oft wirken noch Motive, unter denen man verbrecherische antrifft, z. B. Rache, Hass, Bosheit, Missvergnügen, Heimweh, zuweilen auch die Neugier, ein grosses Feuer zu sehen, zu jener Ursache mit, steigern die schon bestehende Neigung, und treiben dadurch zur Vollbringung der That an.

Die Ansichten der deutschen Aerzte haben sich indess nicht ohne Ausnahme zu Gunsten der Henke'schen Meinung erklärt, und vornämlich zwei unter ihnen, der Dr. Flemming**) und der Dr. Meyn***) haben die Realität einer Beziehung zwischen der abnormen Pubertätsentwickelung und der instinctartigen Pyromanie bestritten. Flemming stützt sich auf keinen von ihm beobachteten Fall, sondern er unterwirft die, welche Henke von Klein und Platner entlehnt hat, einer Kritik, und bringt heraus, dass unter 20 dieser Fälle 16 enthalten sind, in denen man das Motiv der Brandstiftung nachweisen kann. Henke hat aber, wie wir oben sahen, niemals das Gegentheil behauptet, und man kann sich sehr wohl zu seiner Ansicht bekennen, ohne dass man letztere ohne Unterschied auf alle Fälle von Brandstiftung durch junge Individuen in Anwendung brächte.

Die Häufigkeit der von jungen Subjecten veranlassten Brandstiftung ist nach Flemming dem moralischen Zustande der Kindheit beizumessen, und erklärt sich aus den besonderen Umständen, welche die Brandstiftung begleiten. Henke und seine Anhänger haben diese, für die Mehrzahl der Fälle gültige Wahrheit nie aus dem Auge verloren, und man wird sich erinnern, dass ich bei Erwähnung der 26 von der Gazette des Tribunaux mitgetheilten Fälle gleichfalls sagte, man müsse die Umstände in Erwägung ziehen, welche das Verbrechen der Brandstiftung bei jungen Subjecten und Frauen häufiger als jedes andere Verbrechen veranlassen könnten.

Flemming räumt ein, dass eine abnorme Geschlechtsentwickelung in der That eine Geistesstörung bedingen, und dass diese Störung die Neigung zur Brandstiftung veranlassen könne; aber seiner Meinung

*) Worte, Worte! Hamlet.

**) Horn's Archiv 1830.

***) Henke's Zeitschrift u. s. w. 14. Supplementsheft.

nach ist diese Neigung dann nur secundär, und sie steht dann in keiner directen Verbindung mit der abnormen Geschlechtsentwickelung.

Diese Meinung Flemming's scheint mir Nichts an der Lehre Henke's zu ändern, besonders in Betreff ihrer Anwendung auf die Legal-Medicin; denn die Neigung zur Brandstiftung mag die mittelbare oder unmittelbare Wirkung der abnormen Geschlechtsentwickelung sein, so werden doch ihre Folgen in Bezug auf die Zurechnung oder die Schuld die nämlichen bleiben.

Dergleichen Fälle, fährt Flemming fort, sind im Ganzen selten. Man darf aus dem Zusammentreffen der Brandstiftung mit der Geschlechtsentwickelung noch nicht auf eine Störung der geistigen Kräfte schliessen. Der Mangel an einem Motive, eine physische Störung, begleitet von allen Zeichen einer Reaction auf das Gehirn, und positive Zeichen einer Geistesstörung können allein die Aufhebung der sittlichen Freiheit erweisen.

Die Abwesenheit jedes dieser drei Umstände verringert beträchtlich die Wahrscheinlichkeit einer Geistesstörung als Ursache der Brandstiftung, und nur durch ihre Vereinigung kann man zur Gewissheit gelangen.

Da, wo positive Zeichen einer Geistesstörung, einer Unordnung und eines Hindernisses in den körperlichen Functionen fehlen, oder sich nicht hinreichend zu erkennen geben, wird jede Beurtheilung des Gemüthszustandes, der sittlichen Freiheit, folglich auch der Schuld, eben so schwierig, wie überhaupt bei jedem zweifelhaften Seelenzustande. Weder die Beschaffenheit der That, noch das Alter des Thäters kann die Begutachtung wesentlich erleichtern.

Wenn man die Einwürfe Flemming's genauer prüft, so findet man, dass sie in dem Obengesagten schon vorhergesehen sind. Welcher Arzt würde wohl leichtfertig genug sein, um auf das blosse Zusammentreffen der Brandstiftung mit dem Alter, in welches die Pubertätsentwickelung fallen kann, den Beweis zu gründen, dass der Angeklagte mit der Pyromanie behaftet sei?

Die beiden letzten Einwürfe sind, streng genommen, weniger Widerlegungen, als beherzigenswerthe Regeln; letztere sind indess schon ausgesprochen, und wenn sie auch nicht stets zu dem erwünschten Grade von Gewissheit führen, so können sie doch in vielen Fällen dazu behülflich sein.

Die Einwürfe des H. Meyn unterscheiden sich nicht wesentlich von denen des H. Flemming. Ersterer beruft sich vornämlich auf drei Fälle, welche er selbst beobachtet hat, von denen der eine oben mitgetheilt worden ist. Ich glaube nicht, dass man blos auf diese drei Fälle eine Meinung gründen könne, welche auf eine absolute

Weise die Annahme einer aus abnormer Geschlechtsentwickelung hervorgehenden Pyromanie widerlegte.

Nachdem ich im Allgemeinen den Zustand der Wissenschaft in Betreff der Pyromanie, und speciell auf die instinctartige Pyromanie junger Subjecte dargestellt habe, bleibt mir nur übrig, den Aerzten, denen sich die Gelegenheit zur praktischen Anwendung der aufgestellten Principien darbietet, zu empfehlen, dabei mit aller, der medizinisch-gerichtlichen Sachkunde gebührenden Sorgfalt zu verfahren, und nicht zu glauben, dass hier alle Fingerzeige gegeben sind, welche bei so delicaten Nachforschungen zu berücksichtigen sind. Denn vorzüglich bei Untersuchungen dieser Art muss der vom Gericht zu Rathe gezogene Sachverständige aus seinem Genie die Hülfsmittel schöpfen, welche ihm meistens von individuellen Umständen dargeboten werden, worüber sich keine Regeln aufstellen lassen; er muss besonders gegen den Reiz einer neuen Lehre auf der Hut sein, und nicht vergessen, dass die ihr angehörigen Fälle im Ganzen selten genug sind.

Andrerseits kann ich mich nicht enthalten, gegen einen Umstand zu warnen, welcher den Eifer und die Aufmerksamkeit der Aerzte und selbst der Gerichtspersonen bei der Untersuchung des Gemüthszustandes der Brandstifter erkälten könnte. Es ist hiermit die Bestimmung unsrer Strafgesetze gemeint, welche den Angeklagten unter 16 Jahren das Vermögen der Ueberlegung absprechen, so dass dieselben höchstens zu correctionellen Strafen verurtheilt werden können. Aus dieser an sich wohlthätigen und weisen Bestimmung könnte eine Gleichgültigkeit bei solchen Untersuchungen hervorgehen. Man könnte glauben, es komme nicht viel darauf an, zu ermitteln, ob bei einem weniger als 16 Jahre alten Brandstifter eine Geistesstörung Statt gefunden habe, oder nicht, da die strafrechtlichen und administrativen Folgen sich so ziemlich gleich bleiben. Im ersten Falle würde allerdings eine Freisprechung erfolgen, aber der Losgesprochene nicht in Freiheit gesetzt, sondern er würde von der Administration in eine Irrenanstalt versetzt werden.

Ist denn die Zukunft eines Angeklagten, seine Ehre, die seiner Familie für Nichts zu achten, und ist es gleichgültig, vor dem Publikum belastet zu erscheinen mit einer schändenden Anklage, oder als ein Unglücklicher angesehen zu werden, dessen Geschick sein Verbrechen ist? Ist es einerlei, auf der Bank der Angeklagten zu sitzen, oder der öffentlichen Anklage auszuweichen, allein ein Gegenstand administrativer Maassregeln zu bleiben? Welches Alter also auch ein der Brandstiftung oder anderer Verbrechen Angeklagter haben mag, so muss man mit grösster Sorgfalt vorschreiten, wenn man mit der

Prüfung seines Gemüthszustandes vor, während und nach der incriminirten That beauftragt ist. Das strafrechtliche Verhältniss geht übrigens den Arzt unmittelbar Nichts an, und je grössere Schwierigkeiten sich darbieten, um so sorgfältiger muss er bis ins Kleinste die Umstände erforschen, welche ihm eine Grundlage darbieten, auf die er sein Urtheil stützen kann.

Die Schriftsteller, und unter ihnen unser Verf., welche den Begriff von einer instinctartigen Pyromanie aufgestellt haben, schränken die praktische Anwendung desselben in so enge Grenzen ein, ja sie sprechen es so bestimmt aus, derselbe dürfe nur höchst selten als Entschuldigungsgrund geltend gemacht werden, dass er in ihrer eigenen Darstellung fast nur als ein Ausnahmefall erscheint. Deshalb sind auch die von Flemming und Meyn dagegen erhobenen Einwürfe wohl begründet, und unser Verf. irrt sich, wenn er sie dadurch widerlegt zu haben glaubt, dass er bemerklich macht, die von ihnen aufgestellten Argumente seien schon von den Vertheidigern jener Lehre berücksichtigt worden. Dies war ihrem Scharfsinn gewiss nicht entgangen, aber sie sahen es mit Recht voraus, dass manche Gerichtsärzte und Advocaten nicht die weise Mässigung und Zurückhaltung, wie Henke und Masius, bei der Anwendung des Begriffs der Pyromanie beobachten, sondern sich desselben auch gelegentlich als eines ganz unstatthaften Vertheidigungsmittels bedienen, und somit eine Menge von Rechtsfällen durch jene verdrüsslichen Chikanen verwirren würden, welche jedesmal als unausbleibliche Folge von sophistischen Begutachtungen den Gang der Rechtspflege hemmen, wenigstens erschweren, und das Urtheil der Menge irre leiten. Namentlich hat Meyn durch sein oben mitgetheiltes meisterhaftes Gutachten (137. Beobachtung) eine deutliche Erkenntniss der Nothwendigkeit beurkundet, jeden zweifelhaften Gemüthszustand durch eine tief eindringende psychologische Forschung, durch die offene Darlegung des genetischen Zusammenhanges der Erscheinungen und Thatsachen dergestalt aufzuklären, dass das wahre Sachverhältniss zur vollen Evidenz einer deutlichen Anschauung erhoben wird, welche man sich nur in ihrer Gesammtheit anzueignen braucht, um sofort ein bestimmtes Urtheil mit grösster Entschiedenheit fällen zu können. Ein solches Ziel ist bei der Dunkelheit vieler psychologischen Verhältnisse freilich oft nicht zu erreichen; aber dahin streben muss der Gerichtsarzt jedesmal, wenn er seinen Abhandlungen eine völlig beweiskräftige Grundlage bereiten, und auf den höchst zweideutigen Vortheil Verzicht leisten will, mit sogenannten Facultätsgeheimnissen eine Entscheidung zu fällen, welche eben deshalb unangefochten bleiben soll, weil jene Geheimnisse dem Laien unverständlich sind. Un-

streitig würde der Begriff einer instinctartigen Pyromanie ein solches Facultätsgeheimniss sein, weil man sich desselben nur durch die ganz specielle Forschungsweise der Aerzte bemächtigen, und auf dem Gebiete der jedem wissenschaftlich Gebildeten zugänglichen psychologischen Deutung keine Spur von Erklärung dafür auffinden könnte. Mit diesen Bemerkungen soll im Allgemeinen keinesweges die Unstatthaftigkeit des Gebrauchs solcher Geheimnisse erwiesen werden, denn gerade durch sie wird die Nothwendigkeit begründet, dass der Richter in dunklen Fällen den Rath der Sachverständigen einhole, welche ihm eben aus dem Gebiete ihrer speciellen Erfahrung die nöthige Aufklärung geben sollen. Der Richter fordert aber mit Recht vom Sachverständigen, dass dieser seiner Begutachtung objective Begriffe zum Grunde lege, nicht aber sein Votum durch mysteriöse Orakel sanctionire. Denn letztere sind immer incommensurable Grössen, und können desshalb nie in ein bestimmtes Verhältniss zu concreten Thatsachen gebracht werden, sondern bieten sich der subjectiven Willkür zu jedem beliebigen Gebrauch dar. Oder mit anderen Worten: so lange die psychologische Deutung auf die Zergliederung von deutlichen Neigungen, Motiven und Interessen sich beschränkt, um ihr Verhältniss zu einander zu bestimmen, in wiefern dieser oder jener Antrieb den Ausschlag geben musste; oder so lange der Arzt den Conflict der Seelenkräfte mit den sie hemmenden, steigernden, verwirrenden Körperzuständen, deren Bedeutung nur ihm ganz klar sein kann, nach dem bestimmten Maassstabe ächter medizinischer Erfahrung abschätzt; so lange bewegt sich die Darstellung im Lichte einer objectiven Wissenschaft, und die ganze Operation der Begutachtung legt sich dem Auge so offen dar, dass selbst der Laie die Richtigkeit derselben anerkennen, und ihr deshalb aus Ueberzeugung beitreten kann. Aber jene psychologischen Instincte sind und bleiben incommensurable Grössen, können deshalb nie in ein anschauliches Verhältniss zu concreten Gemüthszuständen gebracht werden, sondern fertigen das Urtheil mit einem Handstreich, die Erklärung mit einem Deus ex machina ab.

Jener Instinct der Pyromanie wird dadurch noch mysteriöser, dass er nur aus einer krankhaften Pubertätsentwickelung abstammen, also bei allen Brandstiftern in dem Alter vor und nach derselben gar nicht als Entschuldigungsgrund in Anwendung kommen soll. Ja, die Vertheidiger jener Hypothese räumen es selbst bereitwillig ein, dass eine krankhafte Pubertätsentwickelung nicht unbedingt als Beweis der Unzurechnungsfähigkeit geltend gemacht werden dürfe, wenn die jungen Brandstifter einen bösartigen, rachsüchtigen Charakter an den Tag legen, und das verbrecherische Motiv ihrer That selbst eingestehen. So haben also jene Schriftsteller ihre Lehre selbst auf die wenigen Fälle eingeschränkt, wo in abnormer Pubertätsentwickelung begriffene junge Menschen eine Brandstiftung ohne ein deutlich erkennbares, wenigstens ohne ein adäquates Motiv verübten. Wahrlich das Gebiet, auf welchem

sich die ganze Untersuchung bewegt, schliesst sich in so ausserordentlich enge Grenzen ein, dass man die ganze Controverse auf sich beruhen lassen könnte, wenn nicht überhaupt die Lehre von den automatischen, instinctartigen Antrieben die Lebensfrage der gerichtlichen Psychologie zu innig berührte, als dass nicht erstere auf allen Puncten näher beleuchtet werden müsste.

Zuvörderst muss ich ein grosses Bedenken gegen das gewöhnliche Verfahren der Aerzte erheben, bei allen Entwickelungskrankheiten, also auch in der Epoche der Pubertät, immer nur die körperlichen Vorgänge als die eigentliche Substanz, als den Inbegriff aller ursachlichen und genetischen Verhältnisse ins Auge zu fassen, die psychischen Erscheinungen aber, wenn nicht ganz zu ignoriren, wenigstens dergestalt in den Hintergrund zu schieben, dass sie nur als Wirkungen, Zeichen, Symptome, nie aber als bestimmende Momente in Anschlag kommen. Es fällt mir als Arzt gewiss nicht ein, die pathologischen Thatsachen einer gestörten Pubertätsentwickelung und ihren mächtigen Einfluss auf die gesammte Seelenthätigkeit zu leugnen, z. B. wenn ein durch Scrofeln zerrütteter Körper in allen Kräften und Säften, ja in jeder Faser dergestalt entartet ist, dass der ihm durch die Pubertätsentwickelung gegebene kräftige Anstoss die schon bestehenden Missverhältnisse nun auf den höchsten Grad steigert; oder wenn bei übrigens naturgemässer Körperbeschaffenheit der Uterus in seiner ursprünglichen Anlage so verkümmert ist, dass er nicht an der allgemeinen Entwickelung Theil nehmen kann, vielmehr atrophisch bleibt, und dadurch die Geschlechtsreife unmöglich macht, welche als neues, gewaltiges Triebrad in die gesammte Lebensökonomie eingreifen, ja selbst dem Gemüthsleben eine bestimmte Richtung geben sollte. Aber ich weiss auch als Psychologe, dass die Seele zur Zeit der Pubertätsentwickelung keinesweges unthätig oder gar passiv bleibt, dass sie nicht von der voraneilenden Ausbildung des Körpers ins Schlepptau genommen zu werden braucht, um aus dem beschränkten Kreise des kindlichen Daseins wie aus einem engen Binnensee in den Ozean des freien Weltlebens bugsirt zu werden. Ist denn das für gar Nichts zu rechnen, dass sie seit länger als einem Decennium rastlos mit dem Einsammeln von Anschauungen, mit dem Bilden von Begriffen beschäftigt war, dass sie, wenn auch nur spielend und nachahmend, sich in alle praktischen Verhältnisse des Lebens fühlend und handelnd einübte, dass sie also mit Geist und Gemüth sich ein reiches, ja unermessliches Material des Denkens und Begehrens aneignete, nun endlich der immerwährenden Bevormundung und Leitung von Anderen überdrüssig zu werden anfängt, und, um des Rechts der Selbstständigkeit theilhaftig zu werden, den Versuch macht, sich auf eigene Füsse zu stellen? Wenn in der Jugend alle mächtigen Interessen der Wissenschaft und That erwachen, wenn die Ideen der Wahrheit, Freiheit, Ehre, Liebe wie eine hell strahlende Sonne über den bisher nur dämmernden Horizont

hinaufsteigen, und der eigentliche Lebenstag mit ihnen anbricht, ist denn die überschwengliche Fülle der Regungen im Geist und Gemüth nichts weiter als eine Reihe von Reflexbewegungen, welche aus allen Organen ins Gehirn, und von diesem nach der ganzen Peripherie des Leibes zurückströmen? Hat die Nerven-Physiologie jemals durch ihre Experimente an Fröschen den Grund aufgedeckt, warum das Auge des Jünglings flammt, wenn die Heldengeschichte seines Vaterlandes ihn zur Nacheiferung begeistert, warum die Wangen der Jungfrau von Rosenfarbe angehaucht werden, wenn das Ideal sittlicher Liebe ihr in schönen Kunstwerken zur lebendigen Anschauung kommt? Oder hat etwa der Arzt, welcher die Conflicte zwischen Seele und Körper zum Gegenstande seiner Forschung macht, das Recht, die erstere gänzlich zu ignoriren, und zwar aus dem naiven Grunde, dass ihre Verhältnisse ihm undeutlich und fremd, und nur die körperlichen Erscheinungen anschaulich, geläufig, handgreiflich sind? Wie nennt man den, welcher von zwei streitenden Partheien nur die eine zu Worte kommen lässt, die andere aber ungehört von seinem Richterstuhle zurückweiset? Denn dass es keine Seele, sondern nur ideelle Phänomene des Gehirns gebe, wagt wenigstens in Deutschland jetzt, wo die geistig-sittliche Freiheit das Losungswort der Zeit, das Lebensbewusstsein der aus tausendjährigen Banden sich losringenden Völker geworden ist, so leicht wohl Niemand mehr mit dürren Worten, wie ehemals, zu behaupten, wenn es auch oft deutlich genug zwischen den Zeilen steht. Oder könnte es wohl einen entsetzlicheren Gedanken geben, als den Satz, die ganze geistig-sittliche Entwickelung des Menschen sei nicht ein Werk der nach ewigem, innerem Gesetz sich selbst bestimmenden Seele, sondern nur einer tausend Zufällen blos gestellten Körperbildung, jede in letzterer verschobene Feder müsse also mit Naturnothwendigkeit den Gang des sogenannten geistigen Lebens unterbrechen, auf Irrwege vertreiben? Verhielte es sich so, dann würde ja daraus mit strenger Consequenz folgen, dass ausschliesslich die Diätetik (welche wir, beiläufig gesagt, noch gar nicht einmal besitzen), nicht aber eine geistig-sittliche Cultur den Grundbau unsrer Lebenswohlfahrt anlege. Nein, so gewiss eine tüchtige Gymnastik den Körper zum brauchbarsten, dauerhaftesten Werkzeug der Seele macht, und ihr dadurch den weitesten Raum zu einem freien und kräftigen Gedeihen und Wirken eröffnet, welches ihr zu einem grossen Theil in einem siechen Leibe für immer versagt bleibt; eben so sehr ist es andrerseits ausser allem Zweifel gestellt, dass der Körper nur dann zur höchsten Lebensfülle und Energie gelangt, wenn in seine Entwickelung die mächtige Schwungkraft freier Seelenthätigkeit eingreift, weil letztere allein die unversieglichen Quellen eröffnet, denen noch im spätesten Alter frisches Leben entströmt, wenn die körperlichen Organe bereits abzusterben beginnen. Was aber in der Physiologie wahr ist, muss auch in der Pathologie gültig sein, wenn letztere in organischer Verbindung

mit jener stehen soll. Mit anderen Worten, wenn die gesunde Seele das Urprincip des gesunden Körperlebens ist, so muss auch die kranke Seele störend und zerrüttend in die körperlichen Verhältnisse eingreifen. Entwickelungskrankheiten sind daher nicht schlechthin als Erzeugnisse materieller Anomalieen anzusehen, sondern an ihnen hat eine durch schlechte Erziehung irre geleitete und mit sich selbst in Widerstreit versetzte Seele gleichfalls einen wesentlichen Antheil, welcher freilich bisher viel zu wenig beachtet worden ist, als dass sich hier in der Kürze eine Reihe objectiver Sätze darüber mittheilen liesse. Aber die Folgezeit wird auch hierüber zu deutlicher Erkenntniss kommen, und alsdann die Feuerlust junger Personen um so weniger als einen der Seele von Entwickelungskrankheiten aufgezwungenen instinctartigen, automatischen Antrieb beurtheilen, je mehr diese Evolutionsstörungen ihrerseit zum Theil schon aus einem abnormen Seelenzustande abstammen, also nicht einmal das ursprüngliche genetische Moment abgeben, bei welchem die Forschung stehen bleiben müsste.

Die oben genannten Schriftsteller über die Pyromanie haben ihre in jeder Beziehung Achtung gebietende Denkweise zu unwidersprechlich documentirt, als dass ihnen die Folgerungen zur Last gelegt werden könnten, welche eine materialistische Denkweise aus der von ihnen aufgestellten Lehre unfehlbar ableitet. Sie hatten nur ein dunkles psychologisches Problem mit einem abstracten Begriffe abgefertigt, und verwahren sich bestimmt genug gegen jede Subreption von Deutungen, welche jenem Begriffe eine Anwendung auf Kosten ethischrechtlicher Principien geben möchten. Aber eben weil die instinctartige Pyromanie in Folge von gestörter Pubertätsentwickelung ein Abstractum ist, welches aus keinen anschaulichen genetischen Verhältnissen abgeleitet, auf die willkürlichste Weise interpretirt werden kann; so dürfte es wohl am gerathensten sein, ein so zweideutiges Beweismittel gar nicht in Gebrauch zu ziehen, da wir desselben nicht bedürfen, um das Interesse der vor dem Gesetze zu entschuldigenden Brandstifter wirksam zu vertreten. Wie soll man es sich auch nur vorstellen, dass irgend eine pathologische Regung, gleichviel ob des Nerven- oder Blutlebens, in unendlich seltenen Fällen, und zwar nur während der Pubertätsentwickelung, nie aber in anderen Lebensaltern eine Feuerlust in solchem Grade erregen könne, dass das davon befallene Individuum in seiner ganzen Seelenthätigkeit dadurch despotisch beherrscht werde? Wir müssen allerdings physiologische Instincte des Hungers, Durstes, der Wollust u. s. w. annehmen, und ihnen eine die Seele mächtig bestimmende Kraft zugestehen, eben weil in ihnen Naturbedürfnisse mit ihrer Nothwendigkeit sich dem Gemüth fühlbar machen. Jene Instincte können in Krankheiten ausarten, und eben bei dem Missverhältniss, in welchem die Seele sich dann befindet, eine zwingende Gewalt auf sie ausüben. Alles dies ist deutlich

und unwiderlegbar. Aber die Feuerlust ist kein Naturbedürfniss, also auch kein organischer Instinct, und die mit ihr zusammentreffenden pathologischen Entwickelungszustände geben über das, wodurch jene verderbliche Begierde in der Seele erregt wurde, keinen Aufschluss; höchstens können sie in sofern einen Entschuldigungsgrund darbieten, als sie Körperkrankheiten bilden, welche die Zurechnungsfähigkeit einschränken oder aufheben.

Wenn man indess auch jede wichtige Körperkrankheit als einen wesentlichen Milderungsgrund der Schuld eines Uebelthäters geltend machen, ja ihn oft wegen ersterer für völlig straflos erklären muss; so soll doch eine solche Defension nicht ein Asyl für alle Verbrecher eröffnen, wie jene italienischen Kirchen, in welche Banditen nur zu flüchten brauchen, um aller Gerechtigkeit spotten zu dürfen. Es liegt hierin einer der tausend Beweise für die Nothwendigkeit einer tieferen psychologischen Erforschung aller krankhaften Gemüthszustände, welche, wenn man sie blos nach dem Maassstabe körperlicher Krankheitszustände beurtheilt, durchaus ihrer wahren Bedeutung nach nicht abgeschätzt werden können. Wenn man sich um die eigentliche Gemüthsverfassung gar nicht zu bekümmern, sondern nur die Frage zu beantworten braucht, ob ein Angeklagter mit einer deutlich ausgesprochenen Körperkrankheit behaftet, und eben deshalb für unzurechnungsfähig zu erklären sei; so möchte ich den Arzt sehen, welcher, wenn es ihm im Ernste darum zu thun wäre, nicht beinahe die Hälfte der Verbrecher von der wohlverdienten Strafe losdisputiren könnte, da sie bei ihrer leidenschaftlichen, ausschweifenden, zügellosen Lebensweise selten von den mannigfachsten Krankheitserscheinungen gänzlich frei sind. Es ist einer der gefährlichsten Paralogismen, dass jede wichtige Störung irgend einer Körperfunction die Willensfreiheit beschränken müsse, w e i l s i e d i e s e W i r k u n g u n s t r e i t i g oft gehabt hat; denn müssten wir diesen Satz uneingeschränkt gelten lassen, so würde jede Krankheit uns mit dem Verlust der Vernunft bedrohen, und an die Stelle des religiösen Aberglaubens, welcher die entsetzlichen Folgen der Teufelsfurcht hervorbrachte, wäre ein eben so verderblicher medizinischer Aberglaube getreten, dass wir, rings von den Dämonen der Krankheiten umgeben, keinen Athemzug ohne Gefahr für unsere geistig-sittliche Freiheit thun könnten. Wie weit ich davon entfernt bin, mit diesen Worten eine Paradoxie auszusprechen, zeigen die Schaaren von Hypochondristen, welche jenem medizinischen Aberglauben ihr ganzes Lebensglück zum Opfer bringen.

Aber das Gespenst desselben muss wie jedes andere vor dem Sonnenlichte der Vernunft schwinden, welche aus ihrem Selbstbewusstsein die unerschütterliche Ueberzeugung von ihrer Freiheit schöpft, welche, wenn sie nicht eine blosse theoretische Formel sein soll, auch der Kraft theilhaftig sein muss, sich in Anfechtungen aller Art, also auch in Krankheiten siegreich zu behaupten. Wenn daher die sittliche Freiheit

in solchen Kämpfen unterliegt; so ist davon die Ursache meistentheils in einer mangelnden Entwickelung der Gemüthskräfte, also in dem geschwächten Widerstandsvermögen der Seele enthalten, welche ihre Selbstständigkeit im Streite gegen äussere Hindernisse nicht geltend machen konnte, und nur dann unterliegt sie wehrlos der Macht eines Körperleidens, wenn dasselbe die Gehirnthätigkeit in den Aufruhr des Irreredens versetzt, oder bis zur Betäubung und Sinnlosigkeit herabgedrückt hat. Will daher der gerichtliche Psychologe seine Aufgabe vollständig lösen, und seine Beweisführung ausser dem Bereich jedes rechtsgültigen Angriffs stellen; so muss er durch Thatsachen darthun, dass das Gemüth des Inculpaten nicht mit der zur Bekämpfung leidenschaftlicher Antriebe und verbrecherischer Motive erforderlichen Kraft ausgerüstet war, dass namentlich letztere durch die individuellen Verhältnisse eines bedeutenden Körperleidens niedergehalten wurde, und dass somit die Grundbedingung der Zurechnungsfähigkeit fehlte. Stellt sich der Gerichtsarzt auf diesen freien Standpunkt des Urtheils, so wird es ihm leicht werden, jeden Schuldlosen von der Strafe zu befreien, ohne dass er Gefahr läuft, durch das erschlichene Axiom einer, die sittliche Freiheit absolut hemmenden Macht körperlicher Krankheiten die ewigen Grundlagen der Vernunft und der auf sie gegründeten Gerechtigkeit anzugreifen.

Von diesen Betrachtungen ausgehend werden wir das ursachliche Verhältniss der Entwickelungskrankheiten zur Pyromanie leicht seiner wahren Bedeutung nach würdigen können. Denn es steht ja in dem positiven Gesetz geschrieben, dass der Mensch bis zur eigentlichen Verstandes- und Willensreife nicht zur strengen Criminal-Untersuchung gezogen, sondern für Verbrechen nur mit correctionellen Maassregeln belegt werden kann. Hierin ist schon das Anerkenntniss ausgesprochen, dass vor jener Verstandes- und Willensreife keine eigentliche sittliche Freiheit in gesetzlicher Bedeutung vorausgesetzt werden kann, weshalb denn auch bei allen civilisirten Völkern jene unreifen Individuen nicht gesetzlich selbstständig sind, sondern unter Vormundschaft stehen. Dass sie von dem Criminal-Gerichte früher als von dem Civil-Gerichte für selbstständig erklärt werden, darauf kommt es hier nicht an; genug dass von dem Gesetze die Unmündigkeit zugleich als Mangel an eigentlicher Zurechnungsfähigkeit anerkannt wird.

Unter dieser Voraussetzung kann es uns nicht schwer fallen, die von jungen Individuen vor oder während der Pubertätsentwickelung verübten Brandstiftungen zu beurtheilen. Denn hat schon die Mord- und die Kleptomonomanie uns den Beweis gegeben, dass selbst die zurechnungsfähigen Erwachsenen von unwiderstehlichen Antrieben bei scheinbar freiem Selbstbewusstsein zu verbrecherischen Thaten fortgerissen werden können, und deshalb Schutz vor dem Getz finden müssen; so wird man doch wohl um so weniger in Verlegenheit sein, das Recht der Schonung für Unmündige geltend zu machen, welche, wenn sie

nicht mit wirklicher Bosheit und Herzenshärtigkeit behaftet sind, wohl kaum für strafbar zu erklären sein dürften. Blicke doch jeder in seine Kindheit zurück; wer hat nicht als Knabe gern mit Feuer und Pulver gespielt, und das lebhafteste Ergötzen an allen glänzenden Erscheinungen gehabt? Denn auch der kleine Mensch begehrt dasselbe, wie der grosse, nämlich festliche Ereignisse, deren poetischer Zauber die alltägliche Prosa zum Bewusstsein eines erhöhten Daseins verkläre. Nur vergreift sich der kleine Mensch in der Wahl der Mittel zu diesem Zweck, da ihm grosse Dinge nicht zu Gebote stehen, und seine natürliche Unbesonnenheit bei der Lust nicht an die gefährlichen Folgen denkt. Aus demselben Grunde haben Blödsinnige oft den Drang zur Brandstiftung; sie wollen ein grosses Feuer sehen, damit in die Nacht ihres Selbstbewusstseins irgend ein weckender Glanz falle, und was Osiander von einem physischen Lichthunger aus überwiegender Venosität des Bluts redete, möchte wohl eine richtigere psychologische Anwendung auf das Bedürfniss einer verarmten Seele nach mächtigen Sinnesreizen finden. (Vergl. die 67. Beobachtung Bd. I. S. 280.)

Es wird mir hoffentlich nicht der Vorwurf gemacht werden, dass ich die Pyromanie zum natürlichen Charakter der Kindheit erheben wolle. Mein Zweck war nur, die natürliche Gemüthsschwäche der Unmündigen hervorzuheben, und es dadurch anschaulich zu machen, wie leicht sie auf gefährliche Spiele verfallen, deren strafrechtlicher Charakter doch unmöglich nach der Grösse der verderblichen Folgen abgeschätzt werden kann. Damit sind jugendliche Verbrecher nicht in Schutz genommen, und sie lassen sich von ihren unschuldigen Altersgenossen weit leichter unterscheiden und zur gerichtlichen Verantwortung ziehen, als dies in späteren Jahren möglich ist. Das Kind ist aufrichtig, und giebt seinen Charakter leicht zu erkennen, daher über seine Gutartigkeit oder Bösartigkeit weit seltener ein Zweifel entstehen wird, als bei Erwachsenen, welche, in den Künsten der Gleissnerei erfahren, den guten Schein der bösen That sehr gut zu retten, und dadurch der Untersuchung grosse Schwierigkeiten in den Weg zu legen wissen. Kinder stehen unter steter Aufsicht, und leben in beschränkten Verhältnissen, daher selten an Zeugen über sie Mangel ist, welche über deren Charakter hinreichendes Licht verschaffen können. Lauten diese Zeugnisse zu Gunsten des Kindes, und giebt dasselbe sein spielsüchtiges Ergötzen an Flammen als Motiv der Brandstiftung an; so möchte ich wenigstens nicht der Rigorist sein, welcher das schreckliche Wort s c h u l d i g über dasselbe ausspräche. Ist ein reiferes Kind wirklich mit wichtigen Entwickelungskrankheiten behaftet, welche seinen beschränkten Verstand noch mehr hemmen, seinen schwachen Willen vollens in Fesseln schlagen, so können unter übrigens entsprechenden Bedingungen selbst die eingestandenen Motive der Rache, des Heimwehs u. dgl. meines Erachtens k e i n S t r a f e r k e n n t n i s s r e c h t f e r t i g e n; denn jene Motive sind als Antriebe zur

Brandstiftung nur dann verdammlich, wenn ihnen ein fester, gesunder Wille Widerstand leisten konnte, den man bei einem in Elend und Krankheit verkümmerten, siechen Gemüth nicht voraussetzen darf. Nur wirkliche Bosheit des Charakters dürfte auch hier wieder ein strengeres Urtheil bedingen, da das schon verderbte Gemüth jenen die öffentliche Sicherheit schützenden Mächten verfallen ist, wenn nicht der junge Verbrecher, sich selbst überlassen, zum verruchten Frevler heranwachsen und Unheil und Verderben anstiften soll. Id.

Funfzehnter Abschnitt.

Ueber die durch Nachahmung fortgepflanzte Monomanie.

Ich komme zu einer Reihe von Thatsachen, welche keine Theorie erklären kann, welche aber darum nicht weniger gewiss sind, und um so mehr es verdienen, die Aufmerksamkeit des Arztes, des Criminalisten und des Philosophen zu fesseln, je mehr ihre Wirkungen den verderblichsten Einfluss auf die socialen Interessen ausüben. Ich meine jene Monomanieen, welche in Folge einer gleichsam moralischen Ansteckung sich auf eine mehr oder minder beträchtliche Anzahl von Individuen übertragen und fortpflanzen.

Wenn ich in dem auf diese Schrift folgenden Werke *) die willkürliche und unwillkürliche Nachahmung der Nervenkrankheiten einer Prüfung unterwerfen werde, will ich mich grossentheils auf eine vortreffliche Arbeit von Lucas **) beziehen, um die in der materiellen Sphäre unserer Organisation geschöpften Analogieen darzustellen, welche, wenn sie auch nicht die in jenen Fällen wirksamen geheimen Triebfedern erklären, doch dazu dienen werden, letztere weniger fremdartig und annehmlicher erscheinen zu lassen. In Nachfolgendem soll nur die Rede sein von den Erscheinungen, welche ihren ursprünglichen Sitz in der intellectuellen Sphäre des Menschen zu haben schei-

*) Des Maladies simulées, exagerées, douteuses et prétextées.

**) Sur l'Imitation contagieuse. Thèse soutenue par L. Lucas. Paris 1833.

nen. Die Nachforschungen des H. Lucas werden mir auch hier von grossem Nutzen sein.

Sowohl die räsonnirenden, als die instinctartigen Monomanieen können sich durch Nachahmung fortpflanzen. Indess man wird stets weit leichter die Fortpflanzung der ersteren, als der letzteren begreifen. In der That, da die räsonnirende Monomanie die Folge von irrsinnigen Auffassungen ist, so kann die Leichtigkeit, mit welcher solche Auffassungen sich schwachen und oft erhitzten Köpfen mitzutheilen vermögen, genugsam den epidemischen Character gewisser Monomanieen erklären, zumal wenn diese sich auf politische oder religiöse Vorstellungen gründen. Thatsachen dieser Art sind so zahlreich und bekannt, dass es der Mittheilung von Beispielen nicht bedarf.

Aber in Bezug auf die Fortpflanzung der räsonnirenden Monomanieen bietet sich die schwer zu beantwortende Frage in Betreff der Zurechnungsfähigkeit dar. Nichts ist leider gewöhnlicher als die Vorurtheile und Irrthümer, welche zum Umsturz der öffentlichen Wohlfahrt sich fortpflanzen; aber wie soll man zwischen ihren beklagenswerthen Folgen die richtigen Grenzen ziehen, um diejenigen, welche man als das Werk strafbarer Leidenschaften, also als gesetzlich zurechnungsfähig ansehen muss, von denen zu unterscheiden, welche als die Wirkung einer Geistesverwirrung beim Mangel an sittlicher Freiheit zu beurtheilen sind?

Genau genommen gebührt die Lösung dieses schwierigen Problems der Macht, welche die Gesetze auslegt und anwendet; aber diese Macht wird, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, oft die medizinische Psychologie zu Hülfe rufen müssen, von ihr muss man also die Grundsätze fordern, die in solchen Fällen zu befolgen sind.

Ich habe schon die Unmöglichkeit angedeutet, allgemeine Vorschriften aufzustellen, welche bei den die sittliche Freiheit betreffenden Fragen den Anforderungen der Rechtspflege Genüge leisten können (im 2. Abschnitte von der sittlichen Freiheit), wo Alles nach speciellen Rücksichten beurtheilt werden muss, wo es dem Scharfsinn und dem Gewissen der Richter und Sachverständigen überlassen bleibt, zwischen Irresein und Vernunft zu unterscheiden. Könnte man indess nicht folgende Regeln als Grundlage für die Beurtheilung gesetzwidriger Handlungen aufstellen, um zu entscheiden, ob letztere die Wirkung eines strafbaren Fortgerissenwerdens oder eines fortgepflanzten Wahnsinns ausmachen?

1) Die Vorstellungen, welche aus einer auf eine gewisse Zahl von Individuen fortgepflanzten räsonnirenden Monomanie entspringen, schliessen ihrer Natur nach gewöhnlich jedes weltliche Interesse aus;

sie haben zur Ursache keins jener Laster, welche den moralischen Character des Menschen herabwürdigen. Eitelkeit, Unzufriedenheit mit einer geringeren Stellung, als welche man begehrt, und für welche man befähigt zu sein glaubt, Ehrgeiz, Habsucht, Faulheit, Ausschweifungen, besonders im Trunk, und ihre Gefährtin, das Elend u. s. w., alle diese Laster können die Schaaren der Meuterer vergrössern; aber wer könnte hierin, wenige Ausnahmen abgerechnet, den Einfluss einer epidemischen Monomanie erkennen, welche der völligen Nachsicht vor den Gerichtshöfen würdig wäre? In einer solchen Monomanie fehlen wirklich diese Antriebe, oder wenn sie auch dabei eine gewisse Rolle in einzelnen wenigen Fällen spielen, so ist diese doch eine untergeordnete.

2) Je mehr die, auf eine gewisse Zahl von Individuen fortgepflanzten Vorstellungen einen bizarren, ausschweifenden, irrsinnigen Character, eine Störung oder selbst eine Unterdrückung der geistig-sittlichen Gefühle zu erkennen geben, um so eher können sie als angehörig der Klasse der durch Nachahmung fortgepflanzten räsonnirenden Monomanieen angesehen werden.

Es ergiebt sich aus diesen beiden allgemeinen Vorschriften, dass die fortgepflanzte räsonnirende Monomanie weit leichter zu erkennen ist, wenn sie einen religiösen, als wenn sie einen politischen Ursprung hat. In der ersteren schränken sich die Antriebe genau genommen auf einen einzigen ein, auf das Verlangen, der Gottheit zu gefallen, ihren Strafen auszuweichen, ihrer Belohnungen würdig zu werden. Je mehr nun die Mittel, mit denen man diesen Zweck zu erreichen glaubt, seltsam, vernunftwidrig und selbst grausam sind, um so deutlicher characterisiren sie das religiöse Irresein, dergestalt, dass die Opfer einer solchen moralischen Epidemie angesehen und beurtheilt werden müssen als Wesen, welche ihrer Vernunft und folglich auch ihrer sittlichen Freiheit beraubt sind.

Ich habe genug über die fortgepflanzte politische Monomanie gesagt, um es deutlich zu machen, dass ihre Bedingungen durchaus nicht die nämlichen, wie die oben genannten sind, dass es hier vielmehr nothwendig wird, gewisse Leidenschaften zu berücksichtigen, vorzüglich Eitelkeit, Stolz, Ehrgeiz, Habsucht, damit man nicht die Lasterhaftigkeit und das strafbare Fortgerissenwerden verwechsele mit einem wirklich partiellen Irresein, welches von falschen, wenn gleich zuweilen hochherzigen Vorstellungen ausgeht.

3) Um zu beurtheilen, ob die zur Untersuchung gezogenen Individuen mit einer fortgepflanzten räsonnirenden Monomanie behaftet sind, oder nicht, muss man ihre früheren Zustände, ihre Lebensweise, ihre Gewerbe, den Grad ihrer Bildung, mit einem Worte die

Gesammtheit der Ursachen in Erwägung ziehen, denen man einen auf ihren Gemüthszustand ausgeübten Einfluss beimessen könnte, von denen im 5. Abschnitte die Rede war.

Die durch Nachahmung fortgepflanzte instinctartige Monomanie hat zwar einen noch weit räthselhafteren Ursprung, und sie ist daher noch unerklärlicher, als die bisher betrachtete; sie stellt sich aber unter deutlicheren Erscheinungen dar, als jene, und kann, wo sie auftritt, kaum verkannt werden. Da dieser Theil meiner Arbeit sich nur auf Thatsachen stützen kann, welche bei dem jetzigen Stande unsrer Wissenschaft keine Erklärung zulassen, und nicht einmal im Allgemeinen hinreichend bekannt sind; so werde ich mich darauf beschränken, einige der überzeugendsten zu bezeichnen, wobei mir als Wegweiser die Dissertation des H. Lucas dienen soll, dessen Ausdrücke ich zuweilen beibehalten werde.

Mord-Monomanie. Sie kann durch das Beispiel hervorgerufen und weiter verbreitet werden, sei es, dass sie aus der gewaltsamen Todesart eines Menschen, oder aus dem Schlachten eines Thieres entsteht.

159. Beobachtung. Ein Idiot, sagt Gall*), welcher ein Schwein schlachten sah, glaubte einen Menschen umbringen zu können, und tödtete ihn.

160. Beobachtung. Ein melancholischer Mensch, sagt weiterhin derselbe Verfasser, war bei der Hinrichtung eines Verbrechers zugegen. Dies Schauspiel veranlasste bei ihm eine so tiefe Gemüthsbewegung, dass er plötzlich von der heftigsten Mordlust ergriffen wurde; zugleich empfand er den lebhaftesten Abscheu gegen die Vollbringung eines solchen Verbrechens. Er schilderte seinen beklagenswerthen Zustand, indem er bitterlich weinte, und sich in einer grenzenlosen Verwirrung befand. Er schlug sich vor den Kopf, rang die Hände, und rief seinen Freunden zu, ihn zu retten. Er dankte ihnen für den Widerstand, den sie ihm entgegen stellten.

„Indem man diese beiden Fälle lieset, fügt Lucas hinzu, scheint es, dass die Ansteckung nur von dem Anblicke des Bluts ausging, und dass bei ihnen Krankheitszustände, oder Bedingungen der Organisation obwalteten, wo in dem Menschen etwas Analoges von dem schrecklichen Antriebe vorgehen mag, welcher jenen Wahnsinnigen während seiner sechsmonatlichen Wuthanfälle beherrschte, dessen Pinel**) gedenkt."

*) Sur les Fonctions du cerveau, et sur chacune de ses parties, Paris 1825 tom IV. pg. 199.

**) Aliénation mentale, Paris 1809. sect, 2. pg. 369.

161. Beobachtung. Wenn Jemand, gestand dieser Wüthende in seinen ruhigen Zeiten, sich ihm während seiner Anfälle näherte, so empfand er, indem er das Blut in den Adern dieses Menschen fliessen zu sehen glaubte, ein unwiderstehliches Verlangen, dasselbe zu saugen, und die Glieder desselben mit den Zähnen zu zerreissen, um das Saugen dadurch zu erleichtern.

Aber auch jedes andere Schauspiel ausser dem Anblick des wirklichen Bluts reichte zuweilen hin, durch blosse Nachahmung Menschenmorde zu veranlassen. Lucas theilt ein eben so entsetzliches als ausserordentliches Beispiel mit.

162. Beobachtung. Ein Kind von 6 bis 8 Jahren erstickte seinen jüngeren Bruder; sein Vater und seine Mutter kehren zurück, entdecken das Verbrechen und den Thäter, den sie um die Ursache desselben befragen. Das Kind, erzählen die Tagesblätter, warf sich weinend in ihre Arme, und sagte, dass es den Teufel habe nachahmen wollen, den es den Polichinell erwürgen gesehen hatte.

Man könnte jedoch, streng genommen, dieser Thatsache eine andere Deutung unterlegen, als Lucas es thut, wo sie dann freilich weniger beweisen würde.

Wäre es in der That nicht möglich, dass hier allein der Trieb der Nachahmung ohne Absicht des Mordes rege war, während der Mangel an Ueberlegung nicht die tödtlichen Folgen vorhersehen liess? Bei ganz jungen Kindern kommen solche gefährliche Streiche oft vor, ohne dass man sie der Mordlust zuschreiben darf.

163. Beobachtung. Einer meiner Freunde wäre auf diese Weise in seiner Kindheit beinahe ein Opfer des Spiels mit Erhängen geworden. Eine Hinrichtung hatte in Metz Statt gefunden; er und mehrere seiner Genossen glaubten dies traurige Schauspiel nachahmen zu müssen, welches einen lebhaften Eindruck auf sie gemacht hatte. Er wurde als Delinquent auserlesen, ein zweiter als Beichtvater, zwei andere übernahmen die Rolle des Henkers. Sie hingen ihn am Treppengeländer auf, und da sie in ihrem Spiel gestört wurden, so flüchteten sie sich, indem sie den armen Aufgeknüpften vergassen, den einige noch zur rechten Zeit hinzugekommene Personen befreiten und zum Leben, welches beinahe im Verlöschen begriffen war, zurückriefen.

164. Beobachtung. Ich wurde zu einem 5 bis 6jährigen Mädchen gerufen, welches ich in einem Erstickung drohenden Zustande mit einer unmässigen Auftreibung des Unterleibes antraf. Nachdem ich mich aufs Aeusserste bemüht hatte, die Ursache dieser eben so plötzlichen als ausserordentlichen Symptome zu entdecken, erfuhr ich,

dass sie mit ihrem etwas älteren Bruder Fleischer gespielt, und dass er ihr mit Hülfe eines Blasebalgs eine solche Menge Luft in die Gedärme getrieben hatte, dass sich daraus die Beschaffenheit und Stärke der eingetretenen Zufälle leicht erklären liess.

Aber wenn die angegebene Ursache in einigen Fällen bestritten werden kann, so giebt es doch eine, deren Einfluss auf die Fortpflanzung der Mord-Monomanie durch Nachahmung eben so wirksam als unbestreitbar ist. Diese Ursache ist in der Oeffentlichkeit enthalten, welche den Thaten des blutdürstigen Irreseins gegeben wird.

165. Beobachtung. Nach dem Doppelmorde, dessen Urheber Papavoine war, hatte eine sehr vornehme Dame die Neugierde, die Stätte des Mordes zu besuchen, woselbst sie plötzlich von der Mord-Monomanie befallen wurde*).

Dieser mächtige Einfluss, welchen die den Thaten der Mord-Monomanie gegebene Oeffentlichkeit auf die Fortpflanzung jenes scheusslichen Instincts ausübt, hat sich niemals deutlicher gezeigt, als nach dem Process der Henriette Cornier. (85. Beobachtung). Georget**), Esquirol und Lucas haben Beweise davon gesammelt, deren Ergebnisse und Stärke Nichts zu wünschen übrig lassen. In kurzer Zeit wurde Esquirol über drei solcher Fälle um Recht befragt.

166. Beobachtung. Ein Mann wurde plötzlich von der Begierde befallen, seine Frau zu tödten, obgleich er gegen sie keinen Grund zur Unzufriedenheit hatte. Seine Vernunft hatte, als er Esquirol um Rath fragte, noch Kraft genug, um die Nothwendigkeit einer Entfernung aus seiner Wohnung bis zur vollständig erfolgten Genesung einzusehen.

167. Beobachtung. Wenige Tage nach dem in der Cornierschen Angelegenheit erfolgten Urtheilsspruche kam eine Mutter von vier Kindern, da sie wusste, dass ich ein Gutachten zu Gunsten dieser Angeklagten verfasst hatte, mich um Rath zu fragen. „Ich bin, sagte sie zu mir, in der schrecklichsten Verzweiflung. Seitdem ich Kenntniss von dem Process der Cornier habe, werde ich unaufhörlich von der Begierde gequält, mein jüngstes Kind zu tödten. Diese Begierde erreicht einen so hohen Grad, dass ich fürchte, ihr nicht Widerstand leisten zu können. Empfehlen Sie mich daher Ihrem Freunde, dem H. Dr. Esquirol, damit er mich in sein Hospital aufnehme.“ Wirklich brachte Esquirol sie nach Charenton, woselbst sie nach einiger Zeit ihre Gesundheit wieder erlangte.

*) Bertrand im Globe. tom. IV. pag. 4.

**) Discussion médic. legale sur la Folie. Paris 1826.

Diese merkwürdige Thatsache findet sich mit allen Einzelnheiten in der Schrift Esquirol's*).

168. Beobachtung. Am 27. Juni 1826, sagt Esquirol, empfing ich aus Clairac folgenden, von Jaquier, einem protestantischen Geistlichen, unterzeichneten Brief. H. Serres, Mitglied des Instituts, welcher um diese Zeit sich bei seiner Familie befand, fügte in einer Nachschrift hinzu: Dieser Fall hat sich in meiner Geburtsstadt zugetragen, wo ich mich gegenwärtig befinde.

„Durch die Pflichten meines Berufs zu einer unglücklichen Frau gerufen, welche sich, wie man mir sagte, in der beklagenswerthesten Lage befand, und durch den Antrieb, ihr Kind zu ermorden, gequält wurde, begab ich mich zu ihr, und hörte daselbst in Gegenwart einer Person, welcher sie sich im Vertrauen entdeckt hatte, ihre Erzählung, indem ich mehrere, ihren Zustand betreffende Fragen an sie richtete. Ich muss vorher bemerken, dass die in Rede stehende Person 25 bis 26 Jahre alt, von ausserordentlich starker Complexion und sehr gerötheter Gesichtsfarbe ist, und zwei Kinder hat, von denen das älteste 4 oder 5 Jahre zählt. Als ich sie das erste Mal sah, befand sie sich in einem schwer zu schildernden Zustande; man glaubte einen auf dem Wege zum Hochgerichte begriffenen Verbrecher zu sehen; ihre Augen waren roth und entzündet in Folge der von ihr vergossenen Thränen. Ich tröstete sie, so gut ich konnte, und bezeigte ihr meine lebhafteste Theilnahme. Als sie sich ein wenig beruhigt hatte, sagte sie mir, dass sie sich eines Tages am Flusse mit Waschen beschäftigte, als die Weiber eine Geschichte erzählten (es war die der Cornier). Sie kehrte nach ihrer Wohnung, ohne einen nachtheiligen Eindruck zu empfinden, zurück; aber am nächsten Tage, als sie ihren ältesten Sohn neben sich sah, wurde sie unruhig, bewegt; sie hörte Etwas (dies sind ihre eigenen Ausdrücke), welches ihr zurief: Ergreife ihn, tödte ihn. Seitdem, d. h. seit einem Monate, wurde sie von dem nämlichen Verlangen gequält, ihr Kind zu ermorden; sie kämpfte vergebens dagegen an, um es zu unterdrücken, es dauerte dennoch fort. Wenige Tage nach der erwähnten Geschichtserzählung befand sie sich allein mit ihrem Kinde; in der Küche lag ein zum Fleischschneiden bestimmtes Messer (welches in der Landessprache den Namen Macassin führt), und die Vorstellung des Mordes drang sich ihr mit noch grösserer Stärke auf, daher sie, um denselben nicht zur Ausführung zu bringen, das Messer in ihre Schürze nahm, und dasselbe in den Fluss werfen wollte. Von der nämlichen Vorstellung verfolgt, welche ihr den Schlaf raubte, und weder bei Tage

*) In der deutschen Uebersetzung, Bd. 2. S. 366.

noch in der Nacht sie verliess, versuchte sie zu wiederholten Malen, sich zu vergiften, als das Mittel, dem Schicksal zu trotzen, welches sie fortzureissen schien.

„Als ihre Schwiegermutter das Messer forderte und suchte, sagte die junge Frau, dass dies unnütz sei, und entdeckte ihr Geheimniss. Als ich sie sah, fragte ich sie, ob sie einige Ursache zur Unzufriedenheit in ihrer Familie habe. Sie erwiederte, dass sie sich über Niemanden beklagen könne. Ob sie ein Kind dem anderen vorziehe? Sie versicherte mich, wenn sie für eins eine Vorliebe hege, so sei es gerade dasjenige, welches zu ermorden sie sich angetrieben fühle, und dass sie sich seit einem Monate nicht des Gedankens erwehren könne: Du musst es tödten, also tödte es. Ich fragte sie, was sie darüber denke, indem ich zu erfahren wünschte, ob sie von einer abergläubischen oder fanatischen Vorstellung beherrscht werde; sie antwortete mir darauf so bestimmt, dass ich erstaunte. Ich drang weiter in sie, indem ich von Abraham und Jesus Christus sprach (es war am Tage vor dem Charfreitage) und fragte sie, ob sie an ihren Vorsatz nicht die Vorstellung eines Opfers knüpfe; sie erwiederte entschieden nein; sie wisse sehr gut, dass Gott ein solches Opfer nicht fordere, und dies allein habe sie zurückgehalten. Ich tröstete sie, so gut ich es vermochte, und da sie mir sagte, dass sie nur weinen und beten könne, so empfahl ich ihr, nur kurze Gebete zu sprechen, und oft, aber nur kurze Zeit gute Bücher zu lesen.

„Eines Tages entfernte sich die Unglückliche, welche stets entschlossen war, sich zu entleiben, aus ihrer Wohnung, um Scheidewasser zu holen; sie wurde daran nur verhindert, indem sie auf dem Wege zu sich sprach: Aber was wird man von mir sagen? Dieser Gedanke bewog sie zur Rückkehr, und sie betrat ihre Wohnung, woselbst sie sich ganz ihrer heftigen Verzweiflung überliess.“

169. Beobachtung. Die Akademie der Medizin erhielt in ihrer Sitzung vom 8. August 1826 von Barbier, dem dirigirenden Arzte des Hospitals zu Amiens, folgende Mittheilung, deren Richtigkeit er verbürgte.

Eine vor Kurzem entbundene Frau, welche von dem Verbrechen der Cornier erzählen gehört hatte, wurde von Mord-Monomanie ergriffen. Sie kämpfte anfangs, wiewohl mit Mühe, gegen das sie verfolgende Verlangen; aber da sie fürchtete, dass sie demselben nicht länger würde widerstehen können, so gestand sie es ihrem Manne, welcher sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, sie einsperren zu lassen.

170. Beobachtung. In der nämlichen Sitzung berichtete ein anderes Mitglied der Akademie über einen zweiten Fall. In Gagnac in

Languedoc wurde eine Frau bei Erzählung des nämlichen Verbrechens gleichfalls von der Mord-Monomanie befallen, und sie fasste den Entschluss, eins ihrer Kinder zu tödten; sie bewaffnete sich zu diesem Endzweck mit einem Rasirmesser, welches sie eine Zeit lang verborgen bei sich trug, indem sie eine günstige Gelegenheit erwartete. Aber in dem Augenblicke, als sie den Mord vollbringen wollte, entstand ein heftiger Kampf in ihrem Gemüth, und um sich die Möglichkeit abzuschneiden, einem so abscheulichen Antriebe nachzugeben, fand sie kein anderes Mittel, als um Hülfe zu rufen. Man entwaffnete sie, und war genöthigt, sie einzusperren.

171. Beobachtung. Zehn Tage nach der Verurtheilung der Cornier, sagt Georget*), erwürgte eine Wittwe Chouller ihre Tochter, indem sie ihr einen Arm um den Hals schlang.

172. Beobachtung. Aber unter allen Thatsachen ist folgende von Lucas mitgetheilte die entscheidenste und schrecklichste; sie wurde in einem an die Gazette des Tribunaux (24. Juni 1826) gerichteten Schreiben dargestellt. Ein Einwohner aus der Provinz siedelte sich in Paris an, er brachte mit sich ein 22jähriges Mädchen, welches das älteste seiner Kinder leidenschaftlich liebte. Sechs Monate hindurch betrug sie sich gut, und verrieth keine Spur von Wahnsinn. Im siebenten Monate fing ihre Gesundheit an zu leiden; sie wurde bleich, verlor den Appetit, litt an heftigen Kopfschmerzen und Nervenzufällen. Ihr Herr, welcher sie in Thränen fand, drang in sie mit Fragen, denen sie auszuweichen suchte, und erlangte von ihr das schreckliche Geständniss, welches sie ihm in folgenden Ausdrücken ablegte: „Ich wusch das Tischgeschirr, Ihr Sohn stand mir zur Seite. Es stieg mir der Gedanke auf, ihm den Kopf abzuschneiden. Ich ergriff mein Hackmesser, und setzte es ihm an den Hals; er ergriff entsetzt die Flucht, aber ich rief ihn zurück, indem ich ihm sagte, er solle sich nicht fürchten; ich ergriff ihn von neuem beim Kopfe und setzte ihm abermals das Messer an den Hals. Ich war im Begriff — — — er weinte; seine Thränen gaben mir die Vernunft zurück, und ich warf mein Hackmesser weit weg, indem ich an die Cornier dachte. Seitdem habe ich hundertmal das Verlangen gehabt, zu vollenden, was ich anfing.“ Diese Person, fährt Lucas fort, hatte übrigens den vollen Gebrauch ihrer Verstandeskräfte in Bezug auf Alles, was ihren Dienst betraf. Man hoffte, dass durch ihre Entfernung von dem Gegenstande, welcher diese abscheuliche Neigung in ihr hervorgebracht hatte, ihre Vernunft völlig wiederhergestellt werden würde. Sie

*) Discussion médico-légale sur la folie. Paris 1826.

wurde nach der Provinz zurückgeschickt, und trat bei einer Dame in Dienst; wenige Tage darauf erhielt man von ihr das Geständniss, dass sie das Verlangen habe, dem jüngsten Kinde ihrer Herrin den Kopf abzuschneiden, ohne dass jedoch, wie sie sagte, dies Verlangen in eine heftige Leidenschaft ausarte. Dieser doppelte Beweis, sagt der Briefsteller, genügte, und sie befindet sich gegenwärtig in einer Heilanstalt. Ich bin überzeugt, bemerkt der Doctor Bertrand (im Globe, tom. IV.), dass dies Mädchen, wie dies so oft der Fall ist, den Ursprung ihres Wahns verkannte. Sie sah nicht ein, dass die sie verfolgende Vorstellung nichts Anderes war, als die Wirkung einer Geisteskrankheit, welche sie sich durch ansteckende Nachahmung zugezogen hatte. Sie glaubte, dass das Beispiel der Henriette Cornier für sie heilsam geworden sei, indem es sie bei der Ausführung zurückgehalten habe, da doch dasselbe gerade umgekehrt die Ursache ihrer abscheulichen Neigung geworden war.

Von der durch Nachahmung fortgepflanzten Selbstmord-Monomanie.

Ich kann diesen Gegenstand nicht besser darstellen, als wenn ich wörtlich wiederhole, was Lucas (a. a. O.) hierüber gesagt hat.

Es giebt nicht blos einen Zustand von Seelenstörung, welcher den Menschen zur Ermordung Anderer antreibt; es giebt auch noch eine andere Art von Wahnsinn, welche diese Zerstörungssucht gegen die eigene Person richtet, und sie zur gewaltsamen Vernichtung des Lebens antreibt. Wie seltsam ist die Leidenschaft des Selbstmordes! Und sollte man es glauben, sie ist ansteckend, sogar epidemsich, sie ist der grösste Sklave des Gesetzes der Nachahmung. Es wimmelt von Beispielen, welche bis in das früheste Alterthum zurückgehen. So war es nach dem Berichte des Plutarch*) mit den jungen Frauen und Mädchen zu Milet der Fall.

173. Beobachtung. Der Krieg hielt die Männer fern, die Weiber erhingen sich um die Wette, und tödteten sich fast in den Armen ihrer Wächter. Die Obrigkeit konnte dieser Epidemie nur dadurch Einhalt thun, dass sie den Befehl erliess, alle, welche sich aufgehängt hätten, sollten nackend und mit dem Strick um den Hals öffentlich ausgestellt werden.

174. Beobachtung. Es scheint, dass in Aegypten unter der Herrschaft des Ptolemaeus eine ähnliche Epidemie in Folge der Prophezeiung des stoischen Philosophen Hegesias ausbrach.

*) Abhandlung über die Tugend der Weiber.

175. Beobachtung. Primerose, Spon *) und Th. Bonet **) erwähnen einer ähnlichen Raserei, von welcher die Weiber zu Lyon ergriffen sich ins Wasser stürzten. Die Ursache geben sie nicht an.

176. Beobachtung. Eben so verhielt es sich früher in Marseille, wo nach dem Berichte eines alten Schriftstellers, dessen Esquirol gedenkt, die jungen Mädchen sich wegen der Unbeständigkeit ihrer Geliebten tödteten. Die Ansteckung des Selbstmordes hat oft wichtigere Ursachen, in welcher Beziehung man besondere politische Ereignisse anführen muss.

177. Beobachtung. Nach dem Einfall der Spanier in ihr Gebiet tödteten sich die Peruaner und Mexikaner in so grosser Menge, dass nach dem Bericht der Geschichtsschreiber mehr durch ihre eigene Hand als durch das Schwert der Feinde umkamen ***).

178. Beobachtung. In den Mailändischen Kriegen, sagt Montaigne, wurde das Volk des häufigen Glückswechsels so überdrüssig, und es verbreitete sich unter ihm eine solche Neigung zum Selbstmorde, dass ich von meinem Vater hörte, er habe erfahren, dass in einer Woche sich 25 Hauseigenthümer entleibt hätten.

179. Beobachtung. Im Juni des Jahres 1697 beobachtete man eine grosse Zahl von Selbstmorden im Mansfeldischen †).

180. Beobachtung. Eben so verhielt es sich im Sommer 1806 in Rouen und im Sommer 1811 in Stuttgart.

181. Beobachtung. In dem kleinen Dorfe Saint Pierre Montjean in Wallis beobachtete Desloges, Arzt zu Saint Maurice, im Jahre 1813 eine ähnliche Epidemie. Eine Frau hatte sich erhängt. Das Beispiel riss die anderen Frauen zur Nachahmung fort, welche indess von den Ermahnungen des Priesters besiegt wurde ††).

Diese epidemische Erscheinung des Selbstmordes, sagt Esquirol †††), ist eine sehr seltsame Thatsache; hängt sie von einer verborgenen Disposition der Atmosphäre, von der fortpflanzenden Nachahmung, von politischen Ereignissen, welche ein Land zu Grunde richten, oder von einer herrschenden Idee ab, welche den Selbstmord begünstigt?

*) Histoire et antiquités de la ville de Lyon.

**) Med. sept. pag. 398.

***) Esquirol in der deutsch. Bearbeitung seiner Schrift Th. I. S. 314.

†) Sydenham opera, tom. 2.

††) Gazette de santé, 21. Mai 1813.

†††) a. a. O. S. 341. Considérations sur les suicides de notre époque, par Brouc (Annal. d'hygièn. etc. Tom. XVI. pg. 223.) — Du suicide et de l'aliénation mentale, par J. B. Cazauvieilh. Paris 1840.

Es lässt sich nicht bezweifeln, dass diese plötzliche und vorübergehende, aber gewissermaassen epidemische Erscheinung von verschiedenen Ursachen herrührt; doch ist es wichtig, die prädisponirenden von den Gelegenheitsursachen zu unterscheiden. Es ist ganz unverkennbar, dass in Bezug auf die Selbstmord-Monomanieen Prädispositionen oder allgemeine Bedingungen existiren, welche einem Wechsel unterworfen sind. Diese Prädisposition kann abhängig sein von einem Einfluss der Temperatur, der Jahreszeiten, der Menstruation, Schwangerschaft, der Constitution, politischer Unglücksfälle, Gemüthsleiden, Krankheitszustände, namentlich auch der Seele. Es lässt sich nicht verkennen, dass beim epidemischen Selbstmorde diese Ursachen gleichfalls, sowohl vereinzelt als gemeinschaftlich, wirksam sind, indem sie eine Disposition zu demselben hervorrufen. Aber die determinirende Ursache ist alsdann fast immer in der Nachahmung enthalten; stets geschieht es in Folge eines ersten Beispiels, dass diese mannigfachen Elemente in Gährung gerathen, und die Epidemie hervorrufen.

Die nämlichen Bemerkungen finden ihre Anwendung auf den erblichen Selbstmord. „Welch eine erstaunliche und schreckliche Wahrheit, ruft Fatret *) aus, die selbstmörderische Melancholie ist vielleicht am meisten geneigt, sich auf die Nachkommen fortzupflanzen.“ Wirklich giebt es prädisponirende Bedingungen der Organisation, welche dieselbe übertragen, z. B. die Scrofeln, die Schwindsucht; aber fast in allen Fällen scheint die Nachahmung die determinirende Ursache zu sein. Es findet stets, wie bei einer Epidemie, ein früheres, mehr oder minder nahe liegendes Beispiel Statt, welches den Ausschlag giebt.

182. Beobachtung. „Ich habe in der Salpetrière, sagt Fatret, ein Mädchen gesehen, welche dreimal den Versuch gemacht hatte, sich zu ertränken. Ihre Schwester hatte sich einige Jahre früher ins Wasser gestürzt.“ Folgender Fall ist von derselben Art.

183. Beobachtung Ein Individuum tödtete sich in einem Hause in Paris. Sein Bruder, welcher dem Leichenbegängniss beiwohnte, rief, indem er den Todten sah: „Welch ein Verhängniss; mein Vater und mein Oheim haben sich selbst entleibt, mein Bruder ahmt ihnen nach, und ich selbst habe während meiner Reise zwanzig Male den Antrieb gehabt, mich in die Seine zu stürzen.“

184. Beobachtung. Eben so verhält es sich mit dem von Rush **)

*) De l'Hypochondrie et du suicide. Paris 1822. pg. 6.

**) Medizinische Untersuchungen und Beobachtungen über die Seelenkrankheiten. Aus dem Engl. Leipzig 1826.

mitgetheilten Beispiel zweier Zwillingsbrüder, welche wenige Tage nach einander durch ihren willkürlichen Tod die auffallendste Aehnlichkeit vollendeten, welche zwischen ihren Gesichtszügen, Leidenschaften, Schicksalen, Vermögen herrschte, wodurch ihre beiderseitige Existenz zu einem gemeinsamen Leben wurde. Ich will nicht geradezu behaupten, dass die Selbstmord-Monomanie aus angeborener Disposition nicht zu gleicher Zeit mehrere Mitglieder derselben Familie befallen könne; meine Absicht ist nur darzuthun, dass in fast allen Fällen diese Disposition blos durch die Macht des Beispiels in die wirkliche That ausbricht. Auf diese Weise wird man es weniger befremdlich finden, wenn durch diese Todesart ganze Familien ausgetilgt werden.

185. Beobachtung. In der Familie des H. N., sagt Gall *), hatten der Aeltervater, Grossvater und der Vater ihre Tage durch Selbstmord geendet.

186. Beobachtung. In einer anderen Familie hatten die Grossmutter, die Schwestern, die Mutter auf dieselbe Weise ihrem Leben ein Ziel gesetzt. Die Tochter der letzteren stand auf dem Punkte, sich aus dem Fenster zu stürzen, der Sohn hatte sich erhängt **).

187. Beobachtung. Eine dritte Familie, bestehend aus 7 Brüdern, welche inmitten aller Bedingungen eines inneren Glücks, des Ansehens und Reichthums lebten, verlor alle ihre Mitglieder in einem Zeitraum von 30—40 Jahren durch den Selbstmord.

Die Nachahmung des Selbstmordes richtet sich im Allgemeinen mit der bizarrsten Treue nach der Art der von ihr wiederholten That. Diese Treue erstreckt sich nicht blos auf die Wahl der Mittel, sondern auch auf die des nämlichen Orts, desselben Alters und auf die kleinlichste Wiederholung des wahnwitzigen Schauspiels.

188. Beobachtung. Ein Mann von ernsthafter Profession, im reifen Alter, von geregeltem Lebenswandel, ohne Leidenschaft, frei von Mangel, tödtete sich, wie Voltaire***) anführt, am 17. October 1769 und hinterliess dem Rathe der Stadt, woselbst er geboren war, folgende von ihm geschriebene Apologie seines freiwilligen Todes: Sein Vater und sein Bruder hatten sich in dem nämlichen Alter getödtet. Folgende beide Fälle sind noch merkwürdiger.

189. Beobachtung. Unter dem Kaiserreiche tödtete sich ein Soldat in einem Schilderhause; mehrere andere wählten das nämliche

*) Sur les fonctions du Cerveau. Paris 1825. Tom. IV. pag. 346.

**) Cazauvieilh du suicide et de l'aliénat. ment. Paris 1840. pg. 116.

***) Dict. phil. tom. II. art. Caton et suicide.

Schilderhaus, um sich darin zu entleiben. Man verbrannte das Schilderhaus, und die Nachahmung hörte auf.

190. Beobachtung. Als Serrurier Gouverneur war, hing sich ein Invalide an einer Pforte auf; in einem Zeitraum von 14 Tagen erhenkten sich 12 Invaliden an der nämlichen Pforte. Auf den Rath des Sabatier liess der Gouverneur die Pforte zumauern; als dieselbe verschwunden war, erhing sich Niemand mehr. Aehnliche Fälle haben sich seitdem an der Vendôme-Säule und an der Kirche Notre Dame in Paris wiederholt.

Was aber allen Glauben übersteigt, ist, dass man Illuminaten zusammentreten sah, um sich gegenseitig zu dieser beklagenswerthen Manie aufzumuntern.

191. Beobachtung. Es gab in Berlin einen Selbstmörder-Clubb, derselbe bestand aus 6 Personen, welche auf alle Weise Proselyten zu machen suchten. Drei tödteten sich sogleich nach den Statuten der Gesellschaft, und die anderen folgten allmälig nach *). Ein Clubb derselben Art existirte auch in Paris, zu welchem 12 Personen gehörten: Das Reglement schrieb vor, dass man in jedem Jahre dasjenige Mitglied auswählen sollte, welches sich den Tod geben durfte.

Ueber einige andere durch Nachahmung fortgepflanzte Monomanieen.

Da das, was ich über die Fortpflanzung gewisser Monomanieen durch Nachahmung gesagt habe, nicht in Zweifel gezogen werden kann, so folgt daraus nothwendig, dass man die Möglichkeit derselben Erscheinung in Bezug auf andere Monomanieen zugestehen muss. Demnach scheint mir die Nachahmung bei der Pyromanie am unwider-

*) Von Berlin ist mir die obige Angabe nicht bekannt. In meinem Grundrisse der Seelenheilkunde (Th. 2. S. 527.) habe ich indess aus dem Magazin für die Litteratur des Auslandes (Jahrgang 1837. No. 61.) die Nachricht von dem Spleen-Clubb mitgetheilt, welcher vor länger als 50 Jahren in England von milzsüchtigen Gentlemen gestiftet wurde, nach dessen Statuten jährlich 2 Mitglieder das Recht hatten, sich zu entleiben, nachdem sie vor einem Tribunal aus ihrer Mitte sich als diejenigen ausgewiesen hatten, welche unter die grösste Last der Leiden niedergebeugt waren. Humphrey D., dem zuerst diese seltsame Vergünstigung zuerkannt wurde, war durch das Uebermaass seines Glücks, welches jedes seiner Abentheuer in Wetten, Spielen, Duellen, Liebeshändeln und hundert anderen Dingen zu seinem Vortheil ausschlagen liess, in Verzweiflung gestürzt worden. Id.

legbarsten. England hat mehrere Beispiele davon geliefert, und die häufigen und räthselhaften Feuersbrünste, welche zu verschiedenen Zeiten in unsren Departements geherrscht haben, unter anderen die, welche im Jahre 1830 einen Theil der alten Normandie verwüsteten, scheinen mir mit einiger Wahrscheinlichkeit dieser Klasse von Ursachen beigemessen werden zu können. Und warum sollte es sich nicht auf ähnliche Weise mit den sogenannten Piqueurs verhalten, deren Sadismus *) so sehr das weibliche Geschlecht in Frankreich und England in Bestürzung versetzt hat?

Jedoch können gewisse Monomanieen, welche sich binnen kurzer Zeit bei mehreren Personen zeigten, nicht stets einer sympathischen Nachahmung zugeschrieben werden. Diese Bemerkung, welche besonders auf die räsonnirenden Monomanieen ihre Anwendung findet, betrifft vorzüglich diejenigen, welche aus Vorstellungen des Stolzes und Ehrgeizes entspringen, welche, weil sie am wenigsten den Indiscretionen der Oeffentlichkeit ausgesetzt sind, auch am wenigsten vom Einflusse der Nachahmung abhängen, weil man nur das nachahmen kann, was man kennt. Ich, meiner Seits, habe kurze Zeit nach der Wiederkehr der Bourbons 5—6 Frauen gekannt, welche, ohne von einander zu wissen, sich für Töchter der Marie Antoinette hielten, und ich habe selbst das Beispiel einer derselben in der 7. Beobachtung (Band 1. S. 63.) mitgetheilt. Unter diesen Wahnsinnigen fand gewiss keine Nachahmung Statt, weil die öffentlichen Blätter von ihrem Irresein niemals Anzeige machten. Zu derselben Zeit sah man auch mehrere falsche Dauphins auftreten; aber die Journale haben zu oft von ihnen gesprochen, als dass man bestreiten könnte, es habe bei ihnen, wenigstens nicht in einigen Fällen, eine Nachahmung Statt gefunden. Mit grösserem Rechte könnte man als eine Wirkung der

*) Man gestatte mir diesen Ausdruck, welcher denjenigen verständlich sein wird, die mit den cynischen Schriften des de Sade vertraut sind. Marc. — Der Verf. hat obigen Satz wohl nur in dem Sinne ausgesprochen, dass selbst jeder Bubenstreich Nachahmung findet, um damit die Macht dieses Triebes zu bezeichnen; schwerlich ist es ihm aber ernstlich eingefallen, jenes Strassengesindel (zu welchem freilich auch einzelne Personen vornehmerer Stände gehört haben mögen) zu entschuldigen, welches sich daran ergötzte, lustwandelnden Damen nicht nur die Kleider zu beschmutzen und zu durchlöchern, sondern ihnen selbst Stichwunden beizubringen. Es giebt wohl wenige Handlungen, welche eine so absichtliche Bosheit und Schadenfreude verrathen, da doch jedes andere Verbrechen wenigstens einen bestimmten und ernsten Zweck hat. Id.

Nachahmung jene Ausschweifung einer grossen Zahl von Knaben in Leipzig ansehen, welche zur Zeit der ersten Darstellung des Schillerschen Drama's, die Räuber, ihre Aeltern verliessen, um sich in einem Walde zu versammeln, und eine Bande von Spitzbuben zu bilden. Man kann in diesem Falle das Motiv, von welchem diese Kinder fortgerissen wurden, sehr natürlich erklären, da sie, weit entfernt, von einer Diebes-Monomanie befallen zu sein, vielmehr, wie es die Untersuchungs-Acten ergaben, durch die Reize eines freien, unabhängigen Nomadenlebens verlockt wurden, von welchem jenes Drama ihnen ein so verführerisches Bild aufgestellt hatte.

Wie dem auch sein mag, diese Bemerkungen werden dazu dienen, vor einer zu grossen Ausdehnung zu warnen, welche man in der Rechtspflege den durch Nachahmung fortgepflanzten Monomanieen einräumen könnte, wenn gleich die Realität derselben in vielen Fällen nach dem bisher Bemerkten nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Der Meinung des Verf., dass die auffallenden Erscheinungen des durch Nachahmung fortgepflanzten Wahnsinns jeden Versuch einer Erklärung zurückweisen, wird nur derjenige beipflichten, welcher sich gewöhnt hat, die Geistesstörungen in einem so schroffen Gegensatze dem vernunftgemässen Bewusstsein gegenüber zu stellen, dass ihm die leisen Uebergangsstufen und Zwischenzustände entgehen, durch welche jene vermittelt werden. Ganz anders gestaltet sich das Urtheil hierüber auf dem Standpunkte der psychologischen Forschung, welche den Entwickelungsgang des aus den Leidenschaften abstammenden Wahnsinns aufdeckt, und dadurch den Beweis liefert, dass man im Bereiche der ursprünglichen Seelenverfassung alle Elemente zur Erklärung der seltsamsten und auffallendsten Erscheinungen im Wahnsinn finden kann. Die Naturforscher sind längst davon zurückgekommen, Stürme, Gewitter, Erdbeben und andere furchtbare Erscheinungen, welche plötzlich mit zerstörender Gewalt hereinbrechen, als Wunder einer geheimnissvollen Macht anzustaunen, welche keiner Vorbereitung bedürfe, um jene grossen Erschütterungen hervorzubringen; sie wissen es, dass die Natur in leisem, stetig fortschreitendem Wirken die grössten Summen von Kräften ansammelt, mit denen sie dann ihre mächtigen Operationen vollbringt. Eben so sollten die Psychologen aufhören, die aus der Seele plötzlich hervorbrechenden, oft so verderblichen Stürme als unerklärliche Ereignisse zu betrachten, und lieber danach forschen, wie es zugehe, dass im Gemüth sich allmälig die Bedingungen derselben vorbereiten, wie gleichsam in der Tiefe desselben eine Menge von

Brennstoff angehäuft wird, welcher dann nur noch des zündenden Funkens bedarf, um in eine furchtbare Explosion zu gerathen.

Sind denn die vom Verf. geschilderten Wirkungen des Nachahmungstriebes so fremdartig und seltsam, dass sich dabei kein deutlicher Begriff denken liesse? Man kann diese Frage bejahen und verneinen, je nachdem man sich gewöhnt hat, die Seelenerscheinungen aufzufassen. Wenn man nämlich seiner ganzen psychologischen Deutungsweise den Zuschnitt nach dem gewöhnlichen Schema gegeben hat, welches die That als die Wirkung der Vorstellung eines Zwecks, also den Willen als den blinden Hebel des Verstandes darstellt (eine Ansicht, welche ich in meinem Grundrisse der Seelenheilkunde als eine mit der Erfahrung in Widerspruch stehende logische Abstraction bezeichnet habe); so wird man freilich die Wirkungen des Nachahmungstriebes, weil sie gewöhnlich jedes Bewusstsein bestimmter Zwecke ausschliessen, als unerklärlich von der Hand weisen, und mit der beliebten und geläufig gewordenen Formel des Instincts abfertigen. In einem durchaus anderen Lichte erscheint aber das ganze Sachverhältniss, wenn man von der Ueberzeugung ausgeht, dass die Grundbedingung aller Seelenthätigkeit im Gemüth enthalten ist, welches, mit mannigfachen Trieben oder Neigungen ausgestattet, nach einer freien und schrankenlosen Entwickelung derselben strebt, und deshalb jene Neigungen ursprünglich als dunkle Gefühle der Liebe, Ehre, Freiheit, Frömmigkeit u. s. w., ins Bewusstsein eintreten lässt, um den Verstand zur Reflexion über dieselben zu nöthigen, damit er ihnen Befriedigung verschaffe. Denn jene Gefühle sind das erste, halb bewusstlose Innewerden der nothwendigen Lebensinteressen, denen Genüge geleistet werden muss, wenn der Mensch seine Bestimmung als vernünftig sittliches Wesen erreichen soll, weil, wenn jene Interessen in ihm verstummen, wenn er nicht im Antriebe der oben beispielweise genannten Motive handelt, seine gesammte Seelenthätigkeit zum bedeutungslosen Spiel mit leeren Vorstellungen hinabsinkt. Mit anderen Worten: jene dem Gemüth entstammenden Interessen, welche man fälschlich aus der Reflexion ableitet, da sie schon weit früher bei Kindern und bei uncultivirten Naturmenschen sich regen, ehe noch irgend ein reflectirendes Bewusstsein über ihre Nothwendigkeit möglich war, jene Interessen bilden die eigentliche Substanz des Seelenlebens, und der Geist ist nur dazu da, diese Substanz zu einer bestimmten Form auszuprägen.

Alle Neigungen als die Wurzeln der Interessen sind aber ursprünglich dunkel, und selbst die erleuchtetste Intelligenz kann sie nicht bis auf den Boden des Gemüths verfolgen, wo sie sich zu einer gemeinsamen Stammwurzel verweben, um dadurch die Einheit der sittlichen Entwickelung zu begründen. Nur so viel wissen wir, dass jede Neigung die übrigen überwuchern, unterjochen, ja in gewissem Sinne ersticken kann, und eben dadurch als Leidenschaft zur Erscheinung ge-

langt, in welcher sich die völlige Abhängigkeit des Verstandes vom Gemüth so deutlich zu erkennen giebt, dass schon dies eine Sachverhältniss hätte genügen sollen, jene logische Auffassungsweise aus der Psychologie gänzlich zu verbannen. Um unter tausend Fragen, welche jene logisch abstracte Deutungsweise völlig unbeantwortet lassen muss, nur eine einzige auszuwählen, wie geht es zu, dass leidenschaftliche Menschen sich von ihren Begierden nicht losreissen können, obgleich sie das Verderben deutlich vor Augen haben, in welches sie durch dieselben gestürzt werden? Wie kann der Wille dem Verstande den Gehorsam aufkündigen, und ihn umgekehrt in seinen Dienst zwingen? Da dies täglich bei Millionen Menschen sich ereignet, so bleibt uns wohl keine andere Erklärung dafür übrig, als dass der Wille die Hauptsache, der Verstand nur Nebenbedingung in der Seelenverfassung ist, dass der Verstand nur so lange den Willen regiert, als letzterer die Einheit aller im Gleichgewichte erhaltenen Neigungen darstellt, gleichwie das Gesetz, als Ausdruck der höchsten Intelligenz, nur so lange im Volke herrscht, als der Charakter des letzteren noch auf der Grundlage der öffentlichen Sittlichkeit ruht. Aber jeder Aufruhr, jede Zwietracht unter den Neigungen reisst den Willen zur offenen Empörung gegen den Verstand fort, eben wie das Gesetz als Aeusserung des Vernunftbewusstseins im Volke von Rebellen unter die Füsse getreten wird, welche ihrer sinnlos rasenden Leidenschaft das Opfer aller eigenen und fremden Wohlfahrt bringen. Nun ist es noch keinem Geschichtsforscher eingefallen, die blosse Form der Gesetze als die innerste Triebfeder des Volkswillens anzusehen, und daher aus dem blossen Vorhandensein der Gesetze schon einen Schluss auf die öffentliche Wohlfahrt zu ziehen; sondern die Weltgeschichte lehrt, dass diese Wohlfahrt nur in sofern möglich ist, als das Volk aus freiem Antriebe seinen Gesetzen Gehorsam leistet, also seine Bestrebungen mit seiner Verfassung in Einklang bringt. Es gilt folglich von den Völkern dasselbe, wie von den einzelnen Menschen, dass immer in letzter Instanz nur die sittlichen, nicht aber die logischen Bedingungen den Schlüssel zu jeder psychologischen Deutung geben.

Wenn wir also eine psychologische Erscheinung ihrer wahren Bedeutung nach würdigen sollen; so müssen wir vor Allem die Frage nach der ihr zum Grunde liegenden Neigung (Interesse) zu beantworten suchen, um die Stärke der in ihnen wirksamen Triebfedern bestimmen, also das ursachliche Verhältniss feststellen zu können, in welchem jene Erscheinung zum gesammten Seelenleben steht. Auf den vorliegenden Fall angewandt, wird diese Frage so lauten: wenn die Nachahmung zu verbrecherischen und wahnsinnigen Handlungen fortreissen kann, lässt sich bei ihrem Wirken eine so grosse Neigung voraussetzen, dass diese zur Erklärung jener auffallenden Folgen hinreicht, oder müssen wir uns dabei noch nach anderen Motiven, etwa nach Instincten, nach Intemperaturen der Nerven, nach geheimen Blut-

wallungen im Gehirn u. dgl. umsehen? Diese Frage schliesst nothwendig eine andere in sich: ist der Antrieb zur Nachahmung in einer ursprünglichen Neigung des Gemüths gewurzelt, welche, wie jede andere, unter begünstigenden Bedingungen in zügellose Leidenschaften ausarten, und dadurch alle anderen Gemüthsinteressen zerstören kann? Denn dass nur angestammte Naturkräfte der Seele durch die ihnen eingepflanzte Nothwendigkeit grosse Wirkungen hervorbringen können, dass umgekehrt alles Erkünstelte, Angelernte, Unnatürliche an sich bedeutungslos ist, und nur in sofern wichtige Folgen herbeiführen kann, als dabei ein irre geleitetes, gemissbrauchtes Naturbestreben zum Grunde liegt, bedarf wohl für denjenigen kaum eines Beweises, der wirkliche Gründe sucht, und daher aus einem Nichts auch Nichts erklären mag.

Eine ausführliche psychologische Abhandlung über den Nachahmungstrieb als eine der mächtigsten Neigungen des Gemüths würde hier schwerlich am rechten Orte sein, und ich muss mich daher auf meinen Grundriss der Seelenheilkunde beziehen, woselbst ich mich hierüber umständlich erklärt habe. Nur auf ein Paar Erscheinungen erlaube ich mir aufmerksam zu machen, welche, jenem Triebe angehörig, seine ganze Gewalt in das hellste Licht stellen. Ja ich brauche nur das Eine Wort Mode auszusprechen, um die fast despotische Zwingherrschaft zu bezeichnen, welche dieselbe über das ganze weibliche Geschlecht und einen grossen Theil des männlichen ausübt. Das gesittete Weib wird freilich seine höheren Pflichten als Gattin und Mutter völlig ausser dem Bereich jener Tyrannei zu stellen wissen, und doch wie oft hat man Gelegenheit, die scrupulöse Aengstlichkeit zu belächeln, mit welcher selbst verständige Frauen sich nach dem neuesten Schnitt und Farbenmuster der Kleider und tausend anderer Modeartikel richten. Dass schwach befestigte weibliche Gemüther so oft das Opfer aller Tugenden der Eitelkeit bringen, welche ihrerseits wieder die Sklavin der Mode, also des Nachahmungstriebes ist, muss den Menschenfreund mit tiefster Wehmuth über den frevelhaften Leichtsinn erfüllen, welcher für ein kindisch läppisches Nichts das ganze Leben wegwirft, und in Erstaunen darüber versetzen, wie ein verweichlichtes Gemüth oft die grössten Anstrengungen, Opfer und Gefahren nicht scheut, um jenen Kindertand zu erhaschen. Wie oft scheitern des Arztes Bemühungen an den Machtsprüchen der Mode, welche durchaus den Schnürleib, die zephyrartige, in jeder Beziehung nachtheilige Bekleidung, und überhaupt eine naturwidrige Lebensweise zum Gesetz macht; was ist an Gesundheit und Leben gelegen, wenn nur dem Götzen des Tages gehuldigt wird? Ja hat man es nicht in London erlebt, dass die Jungfrauen durch die Anlegung einer Wulst unter den Kleidern eine Schwangerschaft simulirten, weil es die Mode so haben wollte? Und das thaten die Jungfrauen eines Landes, welches wegen seiner Prüderie bekannt genug ist! Um so weniger kann es befremden, dass in dem

leichtfertigen Paris, wo die Mode für alle Zeiten ihren Thron aufgeschlagen hat, von welchem aus sie die Welt beherrscht, auch eine ähnliche Kleidertracht nach der Schreckenszeit der Revolution in Gebrauch kam, wo sie gleichsam ein ironischer Trost für die Greuel der pestartig epidemischen Mord-Monomanie wurde.

Man wird es mir gerne erlassen, einer genaueren Zergliederung alle jene zahllosen Gebräuche der Convenienz und des Ceremoniels als Wirkungen des Nachahmungstriebes zu unterwerfen, wodurch derselbe oft zu einer wahrhaft drückenden Plage wird, weil man oft die Wahrheit der Gesinnung und des Charakters verleugnen muss, um nicht als abgeschmackter Sonderling gegen den sogenannten guten Ton zu verstossen', der nun einmal gewisse Formen sanctionirt hat, denen man gehorchen muss, obgleich sich oft nicht der geringste vernünftige Grund auffinden lässt. Doch einer Bemerkung kann ich mich nicht enthalten, welche mir ganz geeignet scheint, die Macht des Nachahmungstriebes in das hellste Licht zu stellen; sie betrifft die seltsame Erscheinung, dass die frivolsten Menschen, welche sich über alle Pflichten hinwegsetzen, weil sie keine andere Freiheit kennen, als welche auf Kosten der Sittlichkeit errungen wird, dass sie oft mit der scrupulösesten Aengstlichkeit an gewisse conventionelle Formen sich binden, und deren Verletzung aus tiefster Seele verabscheuen. Sie geben den Beweis, dass der Mensch seiner Natur nach Gesetzen gehorchen muss, dass er also, wenn er das heilige Sittengesetz wie eine Zwangsjacke abgestreift hat, zur Strafe dafür sich neuen Gesetzen unterwerfen muss, welche als leere äussere Formen ihm nur Plage und Knechtschaft bringen, ohne, wie das Sittengesetz, seine Wohlfahrt auf unerschütterlicher Grundlage zu befestigen. Es verhält sich damit ganz eben so, wenn der Atheist fast unfehlbar in Aberglauben versinkt, weil sein dialektischer Verstand wohl eine weise Gottheit, aber nicht eine geheimnissvolle, weltbeherrschende Macht hinwegspötteln kann.

Wenn ich bisher nur in Zerrbildern die Macht des Nachahmungstriebes andeutete, so fällt es mir gewiss nicht ein, in letzterem eine nothwendige Grundbedingung der gesellschaftlichen Verhältnisse zu verkennen, welche durchaus von einer gemeinsamen äusseren Form zusammengehalten werden müssen, wenn sie nicht in zahllose feindliche Partheien zerfallen, und den zur socialen Existenz nothwendigen äussseren Frieden in einen endlosen Krieg Aller gegen Alle verwandeln sollen. Ich wollte nur bezeichnen, wie im Gemüth ein Trieb der Nachahmung waltet, welcher, tief in alle Lebensverhältnisse eingreifend und sie durchdringend, sich eben deshalb als eins der wesentlichsten Elemente des Seelenlebens zu erkennen giebt. Jene Erscheinungen des ausgearteten Nachahmungstriebes geben so recht die Bestätigung für die obige Bemerkung, wie beschränkt der Wirkungskreis des reflectirenden Verstandes im Leben ist, weil er über unzählige Bedingungen gar nicht einmal zur Besinnung kommt, welche die Handlungen der

Menschen bestimmen. Noch immer hat es als eine der schwierigsten Aufgaben der praktischen Philosophie gegolten, aus tieferer Erkenntniss der Nothwendigkeit des Lebens dem Zeitgeiste, wo er nur im Dienste der Nachahmung steht, den Gehorsam aufzukündigen, und ohne Affectation und bizarre Ostentation (die Larve der Eitelkeit) jene zahllosen Schlingen zu durchreissen, mit denen Mode und Convenienz die Originalität eines nach selbstständiger Entwickelung strebenden Geistes umgarnen. Dazu wird unstreitig eine grosse, bis zur Tapferkeit im endlosen Kampfe mit zahllosen Feinden gesteigerte Energie des Charakters erfordert, welche man bei den meisten Menschen nicht einmal voraussetzen kann, und es ist daher gar nicht zu verwundern, wenn in der nachahmungssüchtigen Menge einzelne Individuen sich durch eine hervorstechende Characterlosigkeit auszeichnen, und eben deshalb den Schweif jedes Abenteurers bilden, der wie ein Gaukler durch das Schauspiel seltsamer, pikanter Handlungen die neugierigen Schaaren an sich zieht, so wie sich nur ein Seiltänzer an einem Orte zu zeigen braucht, um die Knaben zum Balanciren auf Balken und schmalen Stegen zu veranlassen. Was liegt darin Wunderbares und Unerklärliches?

Indess wie unverkennbar auch die grosse Macht des Nachahmungstriebes ist, welcher, in alle Richtungen der Geistes- und Gemüthsthätigkeit eingreifend, die meisten Menschen gar nicht zu einer selbstständigen Entwickelung ihres Seelenlebens gelangen lässt, sondern sie in eine Menge von äusseren Formen einzwängt; so versteht es sich doch ganz von selbst, dass er unter den gewöhnlichen geselligen Verhältnissen niemals einen Entschuldigungsgrund bei der Beurtheilung strafrechtlicher Fälle abgeben kann. So viel Willensstärke muss jeder Mensch besitzen, um der Macht des bösen Beispiels Widerstand zu leisten, und sich der strafbaren Handlungen zu erwehren, zu welchen irgend ein Gelüste der Modesucht, irgend eine Forderung des conventionellen guten Tons verleiten möchte. Freilich können hier die Fälle ungemein complicirt werden, z. B. wenn die in Bezug auf den Zweikampf noch herrschenden barbarischen Vorurtheile einen Mann von loyaler Gesinnung zu Ehrenhändeln nöthigen, deren blutige Folgen er aus Pflichtgefühl verabscheut, und denen er sich doch aus Rücksichten auf die Ehre nicht entziehen zu können glaubt. Wenn man erwägt, dass die ganze sociale Existenz auf dem praktischen Ehrbegriff ruht; so scheint eine Uebertretung des der Religion, der Ethik und der Criminal-Justiz gleichmässig zugehörigen Gebots: Du sollst nicht tödten, wenigstens mit einiger Schonung beurtheilt, wenn auch nicht ganz frei gesprochen werden zu dürfen. Indess haben wir es hier mit solchen Controverspunkten nicht zu thun, da der Arzt nicht über den Gemüthszustand des Thäters befragt zu werden pflegt, sondern der richterlichen Entscheidung ganz andere Deductionen zum Grunde gelegt werden müssen.

Erst dann tritt die Nothwendigkeit einer medizinisch-gerichtlichen

Untersuchung des Gemüthszustandes in solchen Fällen ein, wenn der Nachahmungstrieb, zu einer krankhaften Höhe gesteigert, mit unwiderstehlicher Gewalt zu strafbaren Handlungen fortreisst, welche alsdann nicht zugerechnet werden können. Denn an sich steht schon der gedachte Trieb in stetem Widerspruch zur Selbstständigkeit des Charakters, und er offenbart daher seine Wirkung bei allen Personen am stärksten, denen die Natur jene Selbstständigkeit, nämlich die volle Reife des Verstandes und Willens versagt hat, um ihnen das Bedürfniss der Leitung durch eine höher gestellte Intelligenz und Willensautokratie fühlbar zu machen, und sie zum Gehorsam gegen letztere zu bewegen. Dieses gilt zunächst von allen jungen Menschen bis zum Ablauf der Pubertätsentwickelung, von dem ganzen weiblichen Geschlechte, und in gewissem Sinne von allen Menschen, welche auf einer niederen Culturstufe stehen geblieben sind, und daher ihre ganze geistig-sittliche Persönlichkeit im Conflicte mit höherbegabten und praktisch-tüchtigeren Naturen nicht wohl behaupten können. Wir sehen daher, dass jene Individuen am häufigsten von jenen Epidemieen eines Volksschwindels fortgerissen werden, welche oft den seltsamsten Charakter zur Schau tragen. Nur in sofern findet unter ihnen ein Unterschied Statt, als jede Gefühlsschwärmerei, zumal wenn sie aus religiösem Mysticismus abstammt, und mit erotischen und nervösen Aufwallungen, Krämpfen, Ekstasen, Visionen u. dgl. verbunden ist, unter Individuen mit vorherrschender Gefühlsrichtung, also bei jungen Personen, beim weiblichen Geschlechte, und besonders bei Menschen von verweichlichtem Charakter am verheerendsten um sich greift, dagegen das fanatische Delirium, welches stärker die Thatkraft als die Empfindung bethätigt, und dadurch eine grössere politische, in die socialen Verhältnisse tiefer eingreifende Bedeutung gewinnt, mehr die zur Manneskraft heranreifende Jugend und überhaupt die bewegungslustigen, neuerungssüchtigen Schaaren leidenschaftlicher Männer in seinen wahnsinnigen Wirbel fortreisst.

Hiermit sind schon die entfernteren Bedingnngen bezeichnet, welche vorausgesetzt werden müssen, wenn die Gewalt des Nachahmungstriebes als wirklicher Entschuldigungsgrund bei strafbaren Handlungen gelten soll. Aber eben diese Wendung unsrer Betrachtungen eröffnet uns ein grenzenloses Gebiet der Forschung, über deren Ergebnisse man leichter bändereiche Werke schreiben, als man dieselben in einem praktischen Princip zusammenfassen kann. Denn wir treten hier auf den Boden der Weltgeschichte, deren überschwenglichen Reichthum an Thatsachen noch keine Intelligenz bewältigen und in ein System bringen konnte. Wir müssten geradezu alle Volksleidenschaften der Reihe nach einer Musterung unterwerfen, um nur die nothwendigsten Folgerungen zu entwickeln, welche bei der medizinisch-gerichtlichen Beurtheilung der Wirkungen des Nachahmungstriebes in Betracht zu ziehen sind, da letzterer den eigentlichen Hebel der Volksleidenschaften ab-

giebt, gleichviel, ob sie einen religiösen oder politischen Charakter an sich tragen, ob Ehrgeiz, Herrschsucht oder Habgier ihre Quelle ist. Jede ein Volk beherrschende Leidenschaft wird das Princip seiner Gesetzgebung, also der Maassstab zur Beurtheilung der Rechte und Pflichten eines jeden Individuums, und je weiter oft der hieraus entsprungene Zeitgeist oder nationale Genius sich von den ewigen Gesetzen der Vernunft und Sittlichkeit entfernt, um so weniger können die einzelnen Individuen nach diesen Gesetzen gerichtet werden, da über letztere während der allgemeinen Volksgährung fast Niemand mehr zur Besinnung kommt. Gesetzt, ehemals in Frankreich während der Schreckenszeit der Revolution, oder gegenwärtig in Spanien oder Irland begangene verbrecherische Handlungen, deren Motive unverkennbar aus dem politischem Schwindel dieser unglücklichen Völker entsprungen wären, sollten rücksichtlich ihrer Zurechnungsfähigkeit medizinisch-gerichtlich untersucht werden; welcher Oedip lösete wohl das Räthsel ihrer wahren strafrechtlichen Bedeutung? Die damit verknüpften ganz unüberwindlichen Schwierigkeiten sind auch von jeher deutlich erkannt worden, weil noch jeder Dictator, welcher die Gährungen der Volksmassen dämpfte, und ihnen eine andere Ordnung und Verfassung aufzwang, sich zu einer allgemeinen politischen Amnestie genöthigt sah, wenn er nicht in verblendetem Fanatismus jede Ahnung gesunder Politik und vernünftiger Weltanschauung verleugnete.

Man könnte mir einwerfen, dass ich meinen Gegenstand aus dem Auge verloren, und mich auf ein Gebiet verirrt hätte, wo nicht mehr das Walten der natürlichen Rechtspflege, sondern nur noch die dictatorische Entscheidung der Kriegsgerichte anzutreffen sei, wo also die Verbannung aller gerichtlichen Processformen schon von selbst die spitzfündige Erörterung psychischer Aerzte ausschliesse. Wohl. Aber wir können uns doch an den eben mitgetheilten Beispielen deutlich machen, dass jeder Schwindel von Volksleidenschaften eben als solcher die Zurechnungsfähigkeit ausschliesst, weil der allgemeine Character jener epidemischen Leidenschaften eine kreisende und wirbelnde Bewegung aller socialen Verhältnisse ist, wo Jedem der Boden, wie bei einem Erdbeben, unter den Füssen weicht, wo jedes Orientiren über die Stellung und Beziehung der Personen und Dinge zu einander unmöglich wird, ja, wo alle Interessen des Lebens so in Frage gestellt werden, und bei dem stürmischen Aufruhr der Gefühle so wenig zum Bewusstsein eines Jeden kommen, dass ein besonnenes Denken und consequentes Handeln nur den wenigen Hochbegabten gelingt, von denen allenfalls die Worte des Horaz gelten können:

Si fractus illabatur orbis,
Impavidum ferient ruinae.

Es macht nur in politischer, aber nicht in psychologischer Beziehung einen Unterschied, ob der leidenschaftlich aufgeregte Nachahmungstrieb ein ganzes Volk oder nur einzelne Schichten desselben ergreift,

und zu wahnwitzigen Handlungen fortreisst. Denn wer einmal, in den Strudel eines gemeinsamen irrsinnigen Strebens hineingerissen, im wirbelnden Schwindel den festen objectiven Horizont der Weltanschauung aus den Augen, und eben deshalb in seinem innersten Gemüth alle Haltung und Stetigkeit verloren hat, geräth so ganz ausser den ursprünglichen Bedingungen seiner Natur, dass nicht einmal der scharfsinnigste Psychologe, wie viel weniger also der Bethörte selbst, die Folgen eines solchen Gemüthszustandes vorherberechnen, und dafür einstehen kann. Hierzu kommt, dass die Ausbrüche jener leidenschaftlichen Nachahmung gewöhnlich unter Bedingungen erfolgen, durch welche der Boden der Gemüthsverfassung, gleichsam die Grundlage der Selbstbeherrschung, wie von unterirdischen Fluthen unterwühlt wurde. Nur beispielsweise deute ich auf einzelne solche Fälle hin. Wie oft ist die religiöse Schwärmerei das Kind der Noth und Verzweiflung eines halb verhungerten, oder durch politische und andere Drangsale auf das Aeusserste getriebenen Volkshaufens, welcher, aller Garantieen eines genüglichen Daseins, und mit ihnen jeder wahren Hoffnung beraubt, sich in religiöse Aufwallungen rettet, um aus ihnen die Kraft zum Ertragen des bittersten Elendes zu schöpfen. Die zur Leidenschaft gesteigerte Frömmigkeit, der kein weltliches Interesse mehr das Gleichgewicht halten, auch nur den schwächsten Zügel anlegen kann, überbietet sich dann in überschwenglichen Antrieben durch die Illusionen einer erhitzten Phantasie, welche so freigebig mit den ausschweifendsten Vorstellungen von Märtyrerthum, ascetischer Busse, und anderen, angeblich Gott wohlgefälligen, aber jedes menschliche Verhältniss zerstörenden Handlungen ist, dass hieraus alle fanatischen Gräuel entspringen müssen, welche die Geschichte so vieler religiösen Secten beflecken. Ja, es lag zuweilen im Interesse der Sectenstifter, die Schwärmerei der ihnen nachfolgenden Massen zu Gewaltthaten anzureizen, um sie von allen natürlichen und gesetzlichen Banden loszureissen, und sie dadurch unwiderruflich zu Sklaven ihrer ehr- und herrschsüchtigen Zwecke zu machen.

Oder im langen Frieden, im Schoosse des Wohllebens, ja der Ueppigkeit waren die Gemüther dergestalt erschlafft, verweichlicht und sinnlich genussgierig geworden, dass sie aus eigenem Antriebe zu keinem thatkräftigem Bewusstsein mehr gelangen konnten. Sie haschen aus angestammtem Naturbedürfniss nach einem Kraftgenuss, und geben sich willig jedem Mystagogen hin, welcher ihnen himmlische Intuitionen, erotisch-mystische Contemplationen als unerschöpfliche Quellen der Seeligkeit verheisst, und, um ihnen Wort zu halten, durch ein wohlberechnetes Gaukelspiel lüsterne Erregungen zugleich mit gläubigen Wallungen bei ihnen hervorruft, wo dann die Vergiftung des heiligsten Gefühls durch schnöde Wollust einen pathologischen Gemüthszustand erzeugt, dessen Erscheinungen man nur mit Ekel und Abscheu betrachten kann. Schwerlich brauche ich deutlicher zu reden, um gewisse

Zeitereignisse zu bezeichnen, welche Jedem noch in frischem Andenken sein werden.

Oder es herrscht eine von jenen seltsamen, unstreitig aus dem Nachahmungstriebe entsprungenen Epidemieen von Nervenzufällen, von denen Hecker die merkwürdigsten in seiner klassischen Schrift (die Tanzwuth, eine Volkskrankheit im Mittelalter, Berlin 1832) geschildert hat, wo die vollständigste Geisteskrankheit mit den bizarrsten Formen von Krämpfen, Schmerzen, Visionen u. drgl. sich complicirte, und mitunter zu verbrecherischen, wenigstens gesetzwidrigen Handlungen Veranlassung gab, deren Unzurechnungsfähigkeit sich aus einer Fülle von Thatsachen leicht erweisen lässt.

Solche psychische Epidemieen liessen sich in ganzen Schaaren namhaft machen, wenn hier dazu der Ort wäre. Ich muss mich auf die Andeutung beschränken, dass es hier, wie überhaupt in der gerichtlichen Psychologie weniger auf die Berücksichtigung einzelner Regeln ankommt, denen man die Beurtheilung der zahllosen verschiedenen concreten Fälle unterwerfen könnte, sondern dass vor Allem eine durch höhere Lebensanschauung aufgeklärte philosophische Menschenkenntniss erfordert wird, um den wahren Sinn der zweifelhaften Seelenzustände zu ergründen, welche, durch irgend eine Facultätsbrille angesehen, ihre objective Bedeutung völlig verlieren. Wie wahr dies auch im vorliegenden speciellen Falle sei, davon kann man sich unter anderem leicht aus der eben erschienenen merkwürdigen Schrift überzeugen: Einiges über die rufenden Stimmen oder die sogenannte Predigtkrankheit in Smaland in den Jahren 1842 und 1843. Aus dem Schwedischen, Leipzig 1843. Denn in derselben treten ein Arzt, ein Theologe, und ein Dritter, welcher wahrscheinlich keiner Facultät angehört, endlich der Uebersetzer mit völlig disparaten Urtheilen über eine psychische Epidemie auf, deren wesentliche Bedeutung von keinem unter ihnen erkannt worden ist.

Id.

Sechzehnter Abschnitt.

Ueber die gerichtsärztliche Beurtheilung der Verwirrtheit.

Der 64. Artikel des Code pénal lautet: Es findet weder ein Verbrechen noch ein Vergehen Statt, wenn der Angeklagte zur Zeit der That sich in einem Zustande von Verwirrtheit (demence) befand, oder wenn er dazu durch eine Macht gezwungen wurde, welcher er nicht Widerstand leisten konnte.

Man sieht, dass bei dieser wichtigen strafrechtlichen Bezeichnung der Ausdruck Demence im allgemeinsten Sinne genommen worden ist. „Das Strafgesetz, sagen Chaveau Adolphe und Faustin Hélie *) konnte den Kreis seiner Anwendung nicht umschreiben, ohne auf wissenschaftliche Definitionen einzugehen, welche nicht zu seinem Ressort gehören, und deren Irrthümlichkeit die Erfahrung unstreitig später erwiesen hätte. Es genügte ihm, eine Regel aufzustellen: die Rechtfertigung der Individuen, welche sich in einem Zustande von Seelenstörung befinden."

Es ist aber schon im vierten Abschnitte bemerkt worden, dass diese dem Worte Demence gegebene so grosse Ausdehnung, welche

*) Théorie du Code pénal.

dasselbe gleichbedeutend macht mit Seelenstörung oder Wahnsinn, in der Sprache der Aerzte keine Anwendung finden kann, welche für das Bedürfniss der medizinisch gerichtlichen Untersuchungen so streng bestimmt wie möglich sein muss. Daher müssen wir den Sinn des in Rede stehenden Worts auf die Definition einschränken, welche Pinel ihm beilegte, indem er die Demence als eine Aufhebung des Denkvermögens bezeichnete.

Die gelehrten Juristen, denen wir die théorie du Code pénal verdanken, haben diese Nothwendigkeit anerkannt, indem sie sagten: „Die Demence (Insania) ist eine eigenthümliche Schwäche der Verstandesoperationen und der Willensthätigkeit. Diese Art von Wahnsinn giebt sich durch Verlust des Gedächtnisses und durch Aufhebung des Verstandes zu erkennen. Der Kopf des Kranken ist, wie ein Schriftsteller sich ausdrückt, nur noch eine Schachtel, wo die Vorstellungen, welche er vor der Krankheit erlangt hatte, sich ohne Ordnung und Zusammenhang regen."

Diese Definition ist um so richtiger, als sie den Unterschied zwischen Idiotismus, Blödsinn und Verwirrtheit in sich begreift, welchen wichtigen Unterschied ich (Bd. 1. S. 182.) hinreichend erläutert zu haben glaubte.

Die medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen über Fälle von Verwirrtheit werden häufiger im Gebiete des Civilrechts nothwendig, weil es sich selten ereignet, dass die Verwirrtheit, wenn sie nicht unvollständig, acut, oder die Folge eines partiellen Irreseins ist, von welchem sie noch einige Spuren behält, zu Handlungen gegen die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums veranlasst, während es umgekehrt sehr häufig vorkommt, dass die Gültigkeit eines Civil-Actes wegen Verwirrtheit angefochten wird.

Die medizinisch-gerichtliche Untersuchung in Bezug auf Verwirrtheit bietet keine Schwierigkeit dar, wenn die Krankheit sich deutlich ausspricht, sei es durch die ihr vorhergehenden Veranlassungen oder durch den psychischen und physischen Zustand des Kranken. (Vergl. Bd. 1. S. 182 u. f.)

Jene Untersuchungen können aber mehr oder minder Schwierigkeiten, vornämlich unter folgenden Umständen, darbieten:

1) Wenn die Verwirrtheit im Entstehen begriffen und unvollständig ist, weil dann der Mangel an Zusammenhang unter den Vorstellungen weniger hervorspringt. Das Denken zeigt noch einige Spuren von Vernunft; das Gedächtniss hat seinen Inhalt noch nicht gänzlich verloren. In der unvollständigen Verwirrtheit beobachtet man, dass einige Kranken die Erinnerung an Personen, andere die an Sachen behalten haben. Der eine z. B. behält die Erinnerung an

neuere Ereignisse, der andere blos die an Ereignisse vor dem Ausbruch der Krankheit. Der Eine hat noch Gedächtniss für Worte und Zahlen, ein Anderer hat es verloren u. s. w.

2) Wenn die Verwirrtheit plötzlich zum Ausbruch gekommen ist, ohne dass ihr Krankheitserscheinungen des Gehirns oder andere Zeichen vorhergingen.

3) Wenn sie mit lichten Zwischenzeiten abwechselt, also intermittirend oder periodisch ist. Wir werden bei Darstellung der transitorischen Seelenstörung auf diese seltenen Fälle zurückkommen.

4) Wenn die seit Kurzem andauernde Verwirrtheit sich mit Hallucinationen oder Illusionen complicirt, welche den Kranken zu gefährlichen oder gesetzwidrigen Handlungen antreiben.

5) Endlich wenn Verdacht auf Simulation vorhanden ist.

Es ist unnöthig, den Mangel an Zurechnungsfähigkeit bei einem Individuum zu erweisen, dessen Verwirrtheit einen hinreichenden Grad erreicht hat, so dass man das Vorhandensein dieser schlimmen Geisteskrankheit nicht in Zweifel ziehen kann. Aber dieselbe Entschuldigung muss auch demjenigen zu Theil werden, dessen Geisteszustand nur die leichtesten Zeichen jener Krankheit darbietet. Denn einerseits können Hallucinationen und Illusionen, selbst wenn sie flüchtig und nicht leicht zu entdecken oder abzuschätzen sind, einen Einfluss auf die Ausführung mehr oder weniger verderblicher Entschlüsse ausgeübt haben; andrerseits gehört auch das schwächste Zeichen von Verwirrtheit zur Klasse der Seelenstörungen. Endlich kann die Verwirrtheit, gleichviel ob acut oder chronisch, auch wenn sie nur im schwächsten Grade vorhanden ist, plötzlich sich steigern, dergestalt, dass die That in Betreff der Zurechnungsfähigkeit nach dem Geiste des 64. Artikels beurtheilt werden muss.

Um die Realität der Verwirrtheit zu erweisen, muss man, wie überhaupt bei jeder Art von Geisteskrankheit, ihre Zeichen wohl studirt haben. Zu diesem Behuf kann man den vierten Abschnitt (Bd. 1. S. 182.) zu Rathe ziehen. Unter anderem ist es nothwendig, in jedem Falle den Einfluss der vorangegangenen Ursachen sorgfältig abzuwägen (Vergl. den 5. Abschnitt). Vorzüglich muss man unter denselben in Anschlag bringen die erbliche Anlage und die Herrschaft der Leidenschaften, zumal in den Fällen, wo die Verwirrtheit nicht die Folge von organischen Verletzungen des Gehirns und seiner Umgebungen ist, sondern als unmittelbare Wirkung einer psychischen oder physischen Ursache auftritt, welche eine tiefe Erschütterung des Denkorgans hervorbringt. Man muss auch Nachforschungen anstellen über die Lebensweise, mannigfache Ausschweifungen, welche verübt worden sein mochten, zumal im Missbrauch spirituöser Getränke und in

der Wollust, wohin man auch noch die Onanie rechnen muss. Endlich muss man die grösste Rücksicht nehmen auf pathologische Störungen, welche der Verwirrtheit vorhergingen, oder sie begleiteten, besonders auf Störungen der habituellen Excretionen, z. B. bei Frauen der Menstruation und der Hämorrhoiden bei beiden Geschlechtern. Unter der Zahl dieser Störungen muss man namentlich den ersten Rang denjenigen einräumen, welche sich als dynamische oder organische Verletzungen des Gehirns und der zu ihm gehörenden Theile zu erkennen geben. Es ist daher wichtig, zu bestimmen, ob Symptome von Congestion nach dem Gehirn, von Reizung und selbst Entzündung desselben, oder von Erweichung und chronischen Ergiessungen in diesem Organ der Verwirrtheit vorher gingen oder sie begleiten.

Auf gleiche Weise muss auch das Alter in Erwägung gezogen werden, denn die Verwirrtheit kommt seltner bei jungen Subjecten als bei bejahrteren Personen vor, bei denen sie die Dementia senilis bildet *).

Alles bisher Gesagte findet auch seine Anwendung auf die Nachforschung in Betreff der simulirten Verwirrtheit, welcher Gegenstand jedoch noch einige specielle Betrachtungen erheischt.

Es findet eine grosse Aehnlichkeit zwischen der Verwirrtheit und dem Blödsinn Statt. Auch glauben Betrüger in Fällen von Simulation leichter den Blödsinn, als die Verwirrtheit nachmachen zu können, weil sie beide mit einander verwechseln, und weil sie nicht wissen, dass jedes Individuum, welches den vollen Gebrauch seiner Geisteskräfte besass, wohl in Verwirrtheit, aber nicht, wie bereits bemerkt worden ist, in Blödsinn nach medizinischer Bedeutung verfallen kann **). Diese Bemerkung, welche beim ersten Anblick eine Spitzfindigkeit zu sein scheint, hat dennoch einen nützlichen Zweck, weil sie dazu dient, den Irrthum einer Menge von übrigens kenntnissreichen und urtheilsfähigen Beobachtern zu berichtigen, welche, wenn sie über medizinisch-gerichtliche Untersuchungen von Fällen der Verwirrtheit und des Blödsinns Bericht erstatten, oft beide mit einander

*) Broussais, de l'irritation et de la folie. 2. edit. Paris 1839. tom. II. pg. 389.

**) Diese Bemerkung ist nicht ganz richtig, denn bei Gehirnerweichungen, Lähmungen, und besonders in Folge von heftigen Epilepsieen ereignet es sich gar nicht selten, dass die früher ihrer vollen Geisteskraft theilhaftigen Kranken in den tiefsten Blödsinn, in eine fast vollständige Vernichtung des Bewusstseins versinken, wie ich dies oft genug beobachtet habe. Id.

verwechseln, oder sie unter dem gemeinsamen Ausdruck der Verstandesschwäche zusammenfassen.

Andrerseits hat die Verwirrtheit, wenn sie plötzlich entsteht, und wenn über ihre Realität ein Zweifel erhoben werden kann, das Eigenthümliche, dass sie stets die Folge einer lebhaften und plötzlichen Gemütherschütterung ist, während der Blödsinn niemals auf diese Weise entstehen kann, dergestalt, dass man bei Erforschung des Gemüthszustandes eines Angeklagten, welcher den Blödsinn simuliren zu müssen glaubt, wenn er nur eine plötzliche Verwirrtheit fingiren könnte, die Nachforschung auf diesen Punkt der Aetiologie so wie auf die psychischen Störungen, welche die Gemüthserschütterung hervorbringen konnte, hinlenken muss. Endlich vergesse man nicht, dass die plötzliche Verwirrtheit, wenn sie die Folge einer solchen Erschütterung ist, sich weniger durch die gewöhnlichen Zeichen der Verstandesschwäche, als durch einen mit Niedergeschlagenheit gepaarten Stumpfsinn zu erkennen giebt.

Wir müssen daher den Grundsatz aufstellen, dass jedesmal, wo Verdacht auf Simulation bei einem Individuum obwaltet, welches während einer gewissen Zeit im vollen Besitz seiner Geisteskraft war, mag nun Simulation Statt finden, oder nicht, nur die Frage nach Verwirrtheit, aber niemals nach Blödsinn, und noch weniger nach Idiotismus entstehen kann, welcher jederzeit angeboren ist.

Wenn eine Handlung, welche zu einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung Veranlassung geben kann, von einem Individuum vollbracht ist, welches für einen Idioten, Blödsinnigen oder Verwirrten gehalten wird, so muss man zuvörderst den Zeitpunkt erforschen, von welchem sich der Ursprung des Seelenleidens datirt. Nach dieser ersten Ermittelung wird es sehr wichtig zu wissen, ob die Verwirrtheit auf eine andere Form von Seelenstörung gefolgt ist, besonders auf irgend eine Monomanie, und ob die Handlung, welche die Untersuchung nothwendig gemacht hat, mehr oder minder von den Vorstellungen abstammt, welche aus der diesem Zustande vorhergehenden Geistesstörung entsprungen sind. Um die Anwendung des eben aufgestellten Grundsatzes noch deutlicher zu machen, setze ich voraus, dass ein mit Mord-Monomanie behafteter Kranker in Verwirrtheit versunken sei, und dass er im Verlaufe derselben einen neuen Mordversuch gemacht habe; man wird dann die Beziehung des letzteren zu der speciellen Form des Irreseins, welches der Unterdrückung des Verstandes vorherging, leicht auffinden können.

Man muss es beachten, dass die mit unvollständiger Verwirrtheit

behafteten Kranken im Allgemeinen zu Anfang einer Unterredung weniger abschweifen, als bei der Fortsetzung derselben, und zwar aus dem Grunde, weil das schwache Vermögen, welches sie noch zur Ausübung einfacher Operationen des Gedächtnisses und Urtheils besitzen, leicht ermüdet wird, und sich erschöpft. Ihr schwacher Verstand muss daher ausruhen, um zu einer niederen Stufe der Störung zurückzukehren. Auch antworten die Personen, welche die Verwirrtheit fingiren, gleich anfangs auf eine widersinnige, unzusammenhängende Weise, welche zu ihrem gewöhnlich zufriedenstellenden Zustande in fast gar keinem Verhältnisse steht.

Ein wirklich verwirrtes Individuum kann, wenn seine Krankheit noch nicht die höchste Stufe erreicht hat, auf eine ihm vorgelegte Frage eine ungereimte Antwort geben, und letztere kann dennoch bei mehrmals wiederholter Frage vernünftiger ausfallen, besonders wenn man dem Gedächtniss des Kranken zu Hülfe kommt. Dieser Umstand, welchen man in der simulirten Verwirrtheit nicht beobachtet, weil die Betrüger in der Regel die Zusammenhangslosigkeit und Ungereimtheit der Vorstellungen übertreiben, kann oft dazu beitragen, die Verstellung von der Wirklichkeit zu unterscheiden.

Wenn es bei allen Nachforschungen über den Gemüthszustand eines Individuums oft nothwendig wird, dasselbe zu wiederholten Malen nach kürzerer oder längerer Zeit einer Prüfung zu unterwerfen; so wird diese Vorsicht durchaus unerlässlich bei Untersuchungen über die Realität der Verwirrtheit, wenn letztere nicht deutlich genug hervortritt, um über sie ein bestimmtes Urtheil auszusprechen. In der That, wenn einerseits die Verwirrtheit simulirt war, so kann sie einer täglich angestellten Beobachtung nicht entschlüpfen; andrerseits bleibt eine wirkliche Verwirrtheit nicht unverändert, gewöhnlich steigert sie sich auf eine solche Weise, dass sie sich durch Symptome zu erkennen giebt, welche jeden Zweifel an ihrer Wirklichkeit ausschliessen.

192. Beobachtung. Process des Doux, welcher eines Mordanfalls auf seine Frau angeklagt wurde. Erster Bericht von Marc und Rostan *).

Die unterzeichneten Doctoren der Medizin Marc und Rostan haben auf Requisition des H. Instructionsrichters Rolland de Villargues, nachdem sie in dessen Hände einen Eid abgelegt, sich am 16. August 1828 in das Gefängniss la Force begeben, zum Zweck den Gemüthszustand des Doux zu untersuchen, und darüber Bericht zu erstatten.

*) Annales d'Hygiène et de Medécine légale, Tom. II. pg. 355.

Nachdem sie bei dem Director des genannten Gefängnisses eingeführt waren, begehrten die unterzeichneten Aerzte einige Individuen zu befragen, welche mit dem Doux zusammenwohnen, und welche man für die befähigsten hielt, über ihn einige Auskunft ertheilen zu können. Nachdem der Director die Unterzeichneten in die Apotheke des Hauses hatte führen lassen, sandte er ihnen zwei Individuen nach einander zu; der erste, welcher sich Marsac nennt, befindet sich am längsten im Saale, er spricht wenig mit dem Doux, aber er hat ihn beobachtet. Er erklärt, dass Doux wenig schläft, laut träumt, zuweilen lacht, aber am häufigsten finster und schweigsam erscheint, dass er niemals von ihm unzusammenhängende Gespräche gehört hat, dass derselbe aber kein ruhiges Gesicht zeigt, vielmehr seine Augen starr, verwirrt und glänzend sind; dass übrigens der eben eingetretene Gefangene Laporte oft mit Doux spricht, und daher besser als irgend Jemand über dessen Zustand Auskunft geben kann.

Man befragte diesen zweiten Gefangenen über den Doux; er zauderte anfangs mit seinen Antworten, und schien betreten; indess die unterzeichneten Aerzten bemühten sich, ihn zu beruhigen, indem sie ihm versicherten, dass sie dem Doux keinen Nachtheil zufügen wollten, dass vielmehr sein Bericht dem Angeklagten nützlich werden könne. Hierauf erwiederte Laporte, dass er zuweilen mit Doux spreche, dass dieser ihm die Ursache seiner Verhaftung erzählt habe; dass seine Gespräche nicht sehr zusammenzuhängen schienen; dass er zuweilen von sonderbaren Dingen spreche, oft aber auch seine Aeusserungen vernünftig seien; dass der Angeklagte viel Bedauern über das Vorgefallene ausspreche u. s. w., dass derselbe aber im Allgemeinen auf ihn nicht den Eindruck eines Menschen mache, welcher seinen vollen Verstand besitze.

Diese Aussagen gaben wenig Licht, daher glaubten die unterzeichneten Aerzte sogleich mit der Prüfung und Vernehmung des Doux vorschreiten zu müssen. Sie empfahlen es besonders, ihn nicht mit den eben erwähnten Gefangenen zusammenzubringen.

Doux, welcher hereingeführt wurde, erklärte, dass er Simon Doux heisse, 42 Jahre alt sei und gewöhnlich in Aubervilliers-les-Vertus wohne. Ueber seine Gesundheit befragt, versicherte er, dass dieselbe gut sei, allein dass er vor etwa einem Jahre vom Pferde und auf den Kopf gefallen sei, und er beständig an demselben leide. Die unterzeichneten Aerzte untersuchten den Kopf, an welchem sie keine Spur von einer Wunde fanden; aber Doux versicherte, dass er nur eine Contusion davon getragen, keinen Arzt zur Hülfe gerufen,

kein Blut vergossen, und sich mit Umschlägen von Kampferspiritus begnügt habe.

Ueber die Ursachen seiner Verhaftung befragt, gab er Folgendes an: Seit zwei Jahren unterhielt ein gewisser Hubert, ein Mann von starker Natur, ungefähr 28 Jahre alt, in der Markthalle angestellt, ein unerlaubtes Verhältniss mit seiner Frau. Er selbst hat sich davon überzeugt, theils durch das, was er selbst gesehen, theils durch das, was er gehört, und vornämlich durch die wiederholten Geständnisse seiner Frau, welche mehrmals gegen ihn erklärte, sie wolle durchaus nicht jenes Verhältniss abbrechen, denn sie finde ein Wohlgefallen an dem Zusammenleben mit jenem Manne, und Nichts solle sie daran verhindern.

Die Aufführung der Frau Doux erregte zwischen ihr und ihrem Manne häufigen Zwist und wiederholten Streit. Bei diesen Zänkereien hatte die Frau Doux ihren Ehemann oft mit Rache bedroht. Oft sagte sie zu ihm, dass Hubert schon das Mittel finden würde, ihm ans Leben zu kommen, und dass sie alsdann jenen heirathen würde. Hubert soll mehrmals dieselben Drohungen gegen Doux ausgestossen haben, einmal sogar in Gegenwart des Adjuncten des Maire und eines gewissen Cochon.

Endlich fand Doux, als er eines Tages in seine Wohnung zurückkehrte, eine Menge von neuen Gefässen und Töpfen; als er seine Frau fragte, wer dieselben gebracht habe, nannte sie Hubert, worauf er alles Geschirr zerbrach und zerschlug, indem er sagte, er werde nicht dulden, dass Hubert bei ihm eine Wirthschaft einrichte, welches zu einem heftigen Wortwechsel Veranlassung gegeben habe.

Doux unterbrach seine Erzählung, um uns mitzutheilen, dass er jedesmal bei dem Betreten seiner Wohnung von einem grossen Hunde fast zerrissen worden sei, welcher seinem Schwager angehörte, und welcher über die Mauer sprang, um auf seinen Hof zu gelangen. Er habe beschlossen, sich von diesem Thiere zu befreien, und deshalb eines Abends von einem Gewürzhändler Krähenaugen kaufen wollen. Letzterer habe ihm erwiedert, er führe dergleichen nicht, dürfe sie ihm auch nicht verkaufen, da dies gesetzlich verboten sei. Hierauf habe ihm ein gewisser Lemaire Arsenik angeboten und eingehändigt; da er aber von diesem Gifte nicht Gebrauch machen wollte, so habe er dasselbe in ein Schubfach der Commode gelegt, seine Frau davon in Kenntniss gesetzt, und den Schlüssel abgezogen, aus Furcht, dass die Kinder den Arsenik für Zucker halten und sich damit vergiften möchten. Da der Hund in seiner Bosheit nachgelassen, und er die Absicht völlig aufgegeben habe, denselben zu vergiften, so habe er, stets aus Furcht vor einem Unglück, den Arsenik aus der Commode genommen und auf einem Dachsparren in einen Wagenschuppen getragen.

indem er seine Frau und die Magd davon in Kenntniss gesetzt, und der ersteren verboten habe, darüber mit Hubert zu sprechen. Am Sonntage habe er seinen mit der Erndte beschäftigten Sohn aufgesucht, und in einem Dorfe einen Mann gesehen, welcher mit einem Sommerrocke, eng anschliessenden Beinkleidern, seidenen Strümpfen, farbigen Schuhen, einem weissen, unten grün überzogenen Hute bekleidet, einem Weinhändler den von Hubert aufgefundenen Arsenik zeigte. Dieser Mann sei auch von dem Sohn des Doux gesehen worden, und wirklich sei der Arsenik nicht mehr an dem Orte, wo er denselben verborgen, befindlich gewesen, wovon er sich am folgendem Tage überzeugte.

Der Zweck des Hubert, indem er den Arsenik herumtragen liess, sei gewesen, das Gerücht zu verbreiten, dass Doux seine Frau vergiften wolle.

Doux wollte überdies von dem vorhin bezeichneten Manne die Worte gehört haben: Wie schade, dass ein Mann ins Verderben rennt, wenn er eine so artige, rosige, liebenswürdige Frau hat! u. s. w.

Von allen diesen Vorstellungen verfolgt, fing es dem Doux im Kopfe zu gähren an, und dann verwickelte er sich mit seiner Frau in einen Streit; letztere bewaffnete sich zum ersten Male mit einem Messer, und soll dem Doux mehrere Stiche beigebracht haben (Doux zeigte wirklich frische Spuren von oberflächlichen Wunden an den Händen und an der vorderen Seite des Halses), darauf sei er in Wuth gerathen, habe seinerseits das Messer ergriffen, und seiner Frau mehrere Stiche beigebracht; endlich, mit einer Eisenstange sich bewaffnend, welche ihm in die Hände gefallen sei, habe er einen Schlag auf den Kopf seiner Frau geführt, und sie für todt liegen lassen. Aus seinem Hause gehend, sei er von zwei Individuen verfolgt worden, und sei in eine Schenke eingetreten, um ein Glas Likör zu trinken; hierauf hätten jene beiden Individuen ihn bis nach La Villette begleitet, woselbst an ihre Stelle zwei andere getreten seien, welche dem Doux bis zu dem Thore von Saint Martin gefolgt seien. Daselbst hätten ihn zwei andere Individuen in Empfang genommen, und ihn bis zu einer Stelle an dem grossen Flusse geführt, welchen er nicht näher bezeichnen konnte, worauf drei kleine Männer ihn an diesem Wasser empfangen, in ein Boot gebracht, und ihn mehrmals untergetaucht hätten. Er habe um Hülfe geschrieen, ohne gehört zu werden. Hierauf sei er bei einem Kaufmanne eingetreten, und zuletzt freiwillig nach einem Wachthause gegangen, habe seine Verhaftung gefordert u. s. w.

In diese Erzählung mischen sich viele Einzelnheiten ein, welche die unterzeichneten Aerzte mit Stillschweigen übergehen. Indess da

diese Erzählung, welche nur Thatsachen, wenn nicht wahrscheinliche, wenigstens mögliche enthält, sie nicht hinreichend über den Gemüthszustand des Doux aufklären konnte, so beschlossen sie eine neue Untersuchung, um mehr Licht zu erlangen; unter anderm beschlossen sie, die Angaben des Doux zu verificiren, da sich ihr Urtheil nur auf weitere Aufklärungen stützen konnte.

Demgemäss haben sich die unterzeichneten Aerzte am 19. August 1828 abermals nach la Force begeben, um den Angeklagten zu befragen und zu prüfen. In Betreff des Arseniks befragt, theilte er die nämlichen Einzelnheiten und Umstände mit, fast mit denselben Ausdrükken wie beim ersten Besuche; man bemerkte in seinen Antworten nicht den geringsten Widerspruch, nicht das mindeste Zaudern. Es bleibt daher nur noch zu ermitteln, ob diese Einzelnheiten richtig sind. Die unterzeichneten Aerzte halten sie für unwahrscheinlich, sie bemühten sich, dies dem Angeklagten begreiflich zu machen, welcher bei seiner Behauptung beharrte. Endlich da diese Thatsachen nicht geradezu unmöglich sind, so beschlossen sie, darüber glaubwürdige Zeugen zu vernehmen.

Am 22. August 1828 um zwei Uhr begaben sich die Unterzeichneten nach dem Justiz-Palast in das Zimmer des H. Instructions-Richters Rolland de Villargues. Sie befragten die erschienene Frau des Doux, ob sie Kenntniss habe von dem in ihre Commode gelegten, später auf einen Sparren nach dem Wagenschuppen gebrachten Arsenik. Sie erwiederte, dass ihr niemals Etwas bekannt geworden sei. Jedoch sagte sie, sie habe erfahren, dass der Lemaire an ihren Mann für 10 Sous von jenem Gifte verkauft habe, mehr wisse sie indess davon nicht. Befragt, ob sie nicht Kenntniss von einem Individuum habe, welches ihr Mann in einem benachbarten Dorfe angetroffen haben wollte, und welches ihr geschildert wurde, antwortete sie verneinend; mehrere Einwohner aus Vertus antworteten eben so. Als die Frau Doux über die Kenntniss befragt wurde, welche sie von einem gewissen Hubert habe, sagte sie, dass niemals ein Individuum dieses Namens in ihr Haus gekommen sei. Die Nachbaren des Angeklagten, denen die nämlichen Fragen vorgelegt wurden, antworteten ebenfalls verneinend. Endlich wurde Doux hereingeführt, um den Zeugen vorgestellt zu werden, und auf einige Fragen zu antworten; er wiederholte nur, was bereits angegeben worden ist. Es muss jedoch als ein wichtiger Umstand bezeugt werden, dass er sich nicht nur keine Mühe gab, eine Geisteskrankheit zu simuliren, sondern dass er auch, über den Zustand seines Geistes befragt, antwortete, derselbe sei gesund und unverletzt.

Die Unterzeichneten hielten es für nothwendig, den jungen Doux

über die Umstände der Begegnung seines Vaters mit dem oben bezeichneten Particulier, welcher den Arsenik einem Weinhändler gezeigt haben sollte, zu vernehmen. Es erhellt aus der Deposition des jungen Doux vor dem Instructions-Richter, dass sein Vater wirklich in der Entfernung einen reconvalescirenden Pächter bemerkte, welcher mit einem Strohhute auf dem Felde spazieren ging, und dass sein Vater sagte: Siehst du diesen Menschen? Das ist ein Spion.

Gutachten.

Die unterzeichneten Aerzte glauben, dass alles darauf ankommt, zu ermitteln, ob die vom Angeklagten angegebenen Thatsachen wahr oder ob sie falsch sind.

A. Sind jene Thatsachen wahr, so leuchtet es ein, dass bei ihm keine Geistesstörung, wenigstens keine deutlich ausgesprochene Statt findet; dass der Angeklagte wohl einen schwachen Verstand haben, zornmüthig, zu Ausbrüchen der Wuth, der Eifersucht u. s. w. geneigt sein kann, aber dass er nicht an Hallucinationen leidet.

B. Wenn die von dem Angeklagten erzählten Thatsachen falsch sind, so können sie das Resultat einer Lüge, einer Erdichtung, oder endlich einer Hallucination oder Illusion sein. Wir wollen diese drei Voraussetzungen prüfen.

1) Sind die von dem Doux angegebenen Thatsachen erlogen?

Wären diese Thatsachen erlogen, so müsste man bei dem Doux ein wirklich bewunderungswürdiges Gedächtniss voraussetzen, weil er bei den verschiedenen Verhören auch nicht in den kleinsten Umständen abgewichen ist, sich nicht verschnappt, nicht einmal widersprochen hat. Wenn auch eine solche Erscheinung sehr ausserordentlich wäre, so könnte sie doch Statt finden; aber zu welchem Zweck hätte dann der Angeklagte wohl ein solches Gewebe von Fabeln ersonnen? Unstreitig um die Schuld von sich abzuwälzen! Wie geht es aber dann zu, dass kein von Doux erfundener Umstand ihm zur Entschuldigung gereicht?

Die Existenz eines gesetzwidrigen Verhältnisses zwischen Hubert und der Frau des Doux würde den Angeklagten nicht berechtigen, seiner Frau nach dem Leben zu trachten. Was liegt an den Einzelnheiten in Betreff des Arseniks? Sie entschuldigen ihn keineswegs. Was liegt daran, dass er nach jenem unglücklichen Streit von verschiedenen Individuen nach einander geführt worden sein soll? Dieser Umstand trägt zu seiner Entschuldigung Nichts bei. Was liegt endlich daran, dass er in den Fluss getaucht sein soll? Ist er darum

der Ermordung seiner Frau weniger schuldig? Er kann also nicht gelogen haben, um sich zu entschuldigen.

2) Aber er kann gelogen haben, um eine Geistesstörung zu simuliren. Warum giebt er sich dann keine Mühe, um seinen Wahnsinn glaublich zu machen? Warum sagt er nicht, dass er den Kopf verloren hat, behauptet vielmehr umgekehrt, dass derselbe gesund sei? Man müsste voraussetzen, dass Doux, um eine Geistesstörung zu simuliren, wissen müsste, dass die Wahnsinnigen im Allgemeinen ihre Krankheit leugnen; man müsste also annehmen, dass er sich mit Studien und Beobachtungen befasst habe, welche seine Fassungsgabe weit überbieten; übrigens würde eine so vollkommene Simulation ein Talent verrathen, welches man unmöglich bei ihm voraussetzen kann.

3) Die von Doux angegebenen Thatsachen sind also das Resultat eines Irrthums, einer Hallucination? Wenn sie nicht das Ergebniss einer Lüge, einer Erdichtung sind, so können sie nur das einer Hallucination oder Illusion sein. Mehrere Umstände bestärken uns in dieser Ansicht.

Doux hatte stets einen finstern, melancholischen Character; er ist heftig und aufbrausend; er hat häufig Streit mit seiner Frau gehabt; er verweigerte jede Art von Arbeit, und dies seit sechs Jahren.

Ueberdiess ist er dem Genuss spirituöser Getränke im hohen Grade ergeben, und man weiss, dass ihr Missbrauch häufig die Kräfte des Geistes und Gemüths zerrüttet.

Ferner fiel er im vorigen Jahre vom Pferde, welches ihm heftige Schmerzen in verschiedenen Gegenden des Körpers, besonders im Kopfe zuzog, und er that Nichts zu seiner Heilung.

Diese prädisponirenden und Gelegenheitsursachen schienen den unterzeichneten Aerzten zu genügen, eine Geistesstörung zu veranlassen; auch wenn sie nicht Statt fänden, so würde dies noch Nichts gegen die Existenz des Wahnsinns beweisen, weil derselbe auch ohne jene Ursachen ausbrechen kann.

Mit einem Worte, sie halten dafür, dass Doux mit Melancholie und der Mordsucht behaftet ist, als deren herrschende Idee die Eifersucht angesehen werden muss.

Sie müssen noch die Bemerkung hinzufügen, dass der ihnen zur Begutachtung vorgelegte Fall einer der delicatesten und schwierigsten ist, welche sich darbieten können, einer von denen, welche die grösste Uebung in solchen Untersuchungen erheischen, und in Betreff derer Personen, welche der Heilkunde fremd sind, sehr wahrscheinlich auf Irrwege gerathen würden.

Zweiter Bericht von Marc, Castel und Rostan.

Die unterzeichneten Doctoren der Medizin, Marc, Castel und

Rostan, von dem Herrn Instructions-Richter mit der Untersuchung des Gemüthszustandes des Doux beauftragt, haben sich am 25. Octbr. 1828 in das Gefängniss La Force begeben. Als sie daselbst die Apotheke betreten hatten, liess der Director vor ihnen den Angeklagten erscheinen.

Zwei von den unterzeichneten Aerzten, welche den Doux schon früher besucht hatten, bemerkten, dass seine Züge sich verändert haben; alle drei beobachteten, dass seine Augenlieder gerunzelt, seine Augen geröthet waren, dass seine geröthete Zunge einige Furchen zeigte, der Puls langsamer, als im natürlichen Zustande zu sein schien. Mehrere Fragen wurden an Doux gerichtet, welcher sie mit Mühe, Befangenheit und besonders auf die unzusammenhängendste Weise beantwortete.

Fr. Wie geht es Ihnen? — A. Es geht besser, und wenn ich Ihnen antworte, so verstehen Sie mich nicht, ich muss wie zu einem Kranken sprechen.

Fr. Seit wie lange sind Sie hier? — A. Seit 6 Monaten, seit dem 3. August.

Fr. Aber es sind nicht 6 Monate seit dem 3. August? — A. Ah! . .

Fr. Wo waren Sie, ehe Sie hierher kamen? — A. Auf dem Lande.

Fr. Wo auf dem Lande? — A. In Vertus.

Fr. Was machten Sie dort? — A. Man sagte, dass ich im Augenblick todt sei Sie wollen sagen, was mir mit meiner Frau begegnet ist . . . Auf der Präfectur blieb ich drei Tage . . . Jetzt sollte ich zurücknehmen . . . Man kann mich zur Geldstrafe, zum Tode verurtheilen, ich habe es gewiss nicht verdient.

Fr. Erkennen Sie uns wieder? — A.

Fr. Kennen Sie den Herrn, welcher schreibt? — A. Es ist der Herr, welcher mich zur Geldstrafe verurtheilt hat.

Fr. Kennen Sie mich? — A. Der eine sagt rother Strumpf, der andere sagt blauer Strumpf, der andere sagt Charles etc. Mag sein, was man will, wenn man mir nur zu essen giebt.

Fr. Kennen Sie Hubert? — A. Hubert ist mir gleichgültig, Hubert ist ein Stockträger (?batonniste) — — Jetzt kann ich nicht mehr reden auf das, was Sie sagen wollen. —

Fr. Sie kennen ihn? — A. Ja, er ist ein starker Mann.

Fr. In welchem Verhältniss standen Sie zu ihm? — A Ja jetzt ist die Reihe an mir wenn ich aus dem Regimente ausgetreten bin.

Fr. Aus welchem Regimente sind Sie ausgetreten? — A. Aus dem 108ten.

Fr. Welchen Rang hatten Sie? — A. Als Grenadier.

Fr. Wie lange haben Sie gedient? — A. Drei und vierzig Jahre.

Fr. Wie alt sind Sie? — A. Drei und vierzig Jahre.

Fr. Sie können daher doch nicht 43 Jahre gedient haben? — A. Ich habe 5 Jahre gedient.

Fr. Seit wann haben Sie aufgehört zu dienen? — A. Seit 17 Jahren; das heisst ich bin seit 17 Jahren verheirathet, und wenn Sie wollen, sind es 23 Jahre, dass ich aus dem Regimente ausgetreten bin.

Doux, von zwei der Unterzeichneten aufgefordert, ihnen stark die Hand zu drücken, konnte nicht den geringsten Druck ausüben; man erfuhr aus dem Berichte des H. Directors, dass derselbe häufig in sein Bette urinirt, auch dass er zuweilen boshafte Handlungen begeht.

Während dieser Untersuchung fuhr Doux fort, unzusammenhängende Reden zu führen.

Nach den voranstehenden Ergebnissen sprechen die zu Rathe gezogenen Doctoren der Medizin die Ansicht aus, dass alle an Doux wahrgenommenen Erscheinungen solche sind, welche die Verwirrtheit mit Neigung zur allgemeinen Lähmung zu erkennen geben; dass unter diesen Symptomen eine zu grosse Uebereinstimmung herrscht, als dass man voraussetzen dürfte, der Kranke simulire sie. In der That ergiebt die Beobachtung, dass der gänzliche Mangel an Zusammenhang unter seinen Vorstellungen zusammentrifft 1) mit einer erschwerten Sprache; 2) mit einem Hinderniss der Bewegungen, z. B. mit dem Unvermögen, die Hand zu drücken; 3) mit dem Unvermögen, den Urin während des Schlafs zurückzuhalten. Diese völlig mit einander übereinstimmenden Symptome könnten nur durch einen sehr feinen und aufmerksamen Beobachter simulirt werden; und auch einem solchen würde es sehr schwer werden, nicht in einige Widersprüche oder Vergessenheiten zu gerathen, wodurch er sich verrathen würde.

Doux befindet sich daher in einem Zustande von Verwirrtheit mit Neigung zur Lähmung, ein Zustand, den die Erfahrung fast jederzeit als unzugänglich den Heilmitteln kennen gelehrt hat.

Paris, den 28. Octob. 1828.

(Gez.) Marc, Castel, Rostan.

Dieser Fall gewährt in mehr als einer Beziehung Interesse; er lehrt unter anderem einen sehr schnellen Uebergang der Monomanie

in Verwirrtheit kennen. Eben so beweiset er auch, wie wichtig für die Sicherheit der Diagnose die Aufsuchung der Ursachen der Geistesstörung werden kann. Endlich schildert er mit den Antworten des Angeklagten die Verstandesverwirrung eines Sinnlosen, bei welchem sich noch einige schwache Spuren von Urtheil und Gedächtniss zeigen.

Unsre Prognose über die Unheilbarkeit der Krankheit wurde bald bestätigt durch den schnellen und tödtlichen Verlauf der Verwirrtheit und allgemeinen Lähmung. Diese so rasch tödtliche Verwirrtheit wird überdies noch vollständig durch die Schlussfolgerungen unsres ersten Gutachtens legitimirt.

193. Beobachtung. Bericht über den Gemüthszustand eines gewissen Lourderie, welcher des Vagabondirens angeklagt, und ausserdem der Simulation der Stummheit verdächtig war. Von Marc, Jacquemin und Dalmas*).

Wir unterzeichnete Doctoren der Medizin an der Pariser Facultät, beauftragt von dem Königl. Procurator an dem Tribunal erster Instanz des Departements der Seine, den Gemüthszustand des Pierre Lourderie zu bestimmen, welcher wegen Anklage auf Vagabondiren in la Force verhaftet ist, und nachdem wir die Untersuchung mehrmals angestellt haben, erklären wie folgt:

Die Person, welche uns unter dem Namen Pierre Lourderie vorgestellt wurde, ist ein junger, wohlgestalteter Mann von etwas mehr als mittlerer Grösse und regelmässigem Gesichte; sein Blick ist sanft und ruhig, und hat nichts Verwirrtes; der Ausdruck seiner Physiognomie verräth keine Dummheit.

Wenn man ihn über seinen Namen, sein Alter oder einige ähnliche Umstände befragt, so scheint er es oft nicht gehört zu haben, und antwortet nicht darauf; aber wenn man die Frage wiederholt, oder ihre Worte etwas verändert, so erhält man jedesmal Antwort. Seine Antworten sind kurz, schwach articulirt. Jedoch die sorgfältige Untersuchung des Mundes und Gaumens entdeckt keine Abweichung vom naturgemässen Zustande.

In Betreff dieser Antworten haben wir bemerkt, dass dem Lourderie in gewissem Sinne das Wortgedächtniss fehlt. Denn sobald wir mehrere Worte aussprachen, mit denen er verschiedene Antworten auf unsre Fragen bilden konnte, so wählte er bald diejenigen, welche für ihn passten, und welche er zu suchen schien. So, als wir ihn nach seinem Namen fragten, sagte er sehr bestimmt, dass er

*) Annal. d'Hyg. publ. et de Méd. lég. Tom. IV. pg. 404.

Lourderie heisse; aber er erinnerte sich nicht mehr seines Taufnamens. Erst nachdem wir ihm unter mehreren Namen auch Peter vorgesprochen hatten, unterbrach er uns, indem er diesen Namen als den seinigen wiederholte. Eben so musste man ihm bei den Angaben seines Alters, der Zahl seiner Schwestern zu Hülfe kommen, indem man ihm mehrere Zahlen bezeichnete.

Diese Verstandesschwäche ist keine Krankheit ohne Beispiel; das Gedächtniss für Worte, namentlich für Worte einer bestimmten Art fehlt zuweilen auf eine noch auffallendere Weise. Diese Thatsache kann dazu dienen, das Befremden der mit der Heilkunde unbekannten Personen zu vermindern, denen der Zustand des Lourderie unwahrscheinlich vorkommen könnte. Obgleich diese Art von Seelenstörung nicht geradezu diejenige ist, welche Schuldige zu simuliren pflegen, so durften wir doch kein Mittel versäumen, die Wahrheit zu erforschen, zu welchem Zweck wir Folgendes gethan haben.

Nachdem wir in Gegenwart des Angeklagten über die Mittel zu seiner Heilung gesprochen hatten, einigten wir uns über den Nutzen der Anwendung des Feuers. Da wir sahen, dass der Kranke, entweder weil er nicht auf uns hörte, oder weil er uns nicht verstand, keinesweges erschrak, so gaben wir den Befehl, dass im benachbarten Zimmer ein Eisen glühend gemacht werden sollte, und dass man es uns bringe. Als der Kranke uns damit bewaffnet sah, und man ihm begreiflich gemacht hatte, dass wir uns desselben zu seiner Heilung bedienen müssten, so drückte sich Schreck auf seinem Gesichte aus; er fing an allen Gliedern zu zittern an, und mit Hülfe einiger Worte, z. B. O nein, mein Herr, zuviel Böses! beschwor er uns, ihn zu verschonen. Indess beobachteten wir ihn mit Aufmerksamkeit. Nichts schien bei ihm Verstellung oder das Unterbrechen eines willkürlichen Schweigens zu verrathen. Die allein von uns wahrgenommenen Zeichen gehörten dem Schreck, und zwar einem ganz natürlichen an. Wir drangen nicht weiter in ihn, und das Eisen wurde fortgeschafft. Nach einer nachdrücklichen Bezeichnung der Gefahren, denen der Angeklagte sich aussetze, wenn er das Gericht täusche, schien er den Sinn dieser Worte nicht deutlich zu verstehen; aber in dem Augenblicke, als er das gefürchtete Instrument nicht mehr sah, kehrte Heiterkeit in sein Gesicht zurück. Er begreift daher recht gut, was für ihn die Ursache eines physischen Schmerzes werden kann, und er giebt dies nicht durch Zorn und Geschrei, sondern durch Zittern und Bitten zu erkennen, welches besser mit seinem Charakter übereinstimmt, dessen Hauptzug eine überaus grosse Zaghaftigkeit zu sein scheint.

Aber nachstehende Thatsachen sind noch mehr geeignet, jeden

Verdacht auf Betrug von dem Angeklagten zu entfernen. Man hatte uns gesagt, dass er mit den anderen Gefangenen Piquet spiele, und wir wollten Zeugen davon sein. Einer seiner Cameraden wurde gerufen; man gab ihnen die Karten in die Hand, und das Spiel fing an. Lourderie arrangirte ohne Zaudern sein Spiel, warf die Karten auf, hob neune ab. Nach beendetem Spiel zählte er zusammen, und gab an, was er gewonnen hatte, wie es nur ein geübter Spieler konnte. Wir wollten ermitteln, ob sein Scharfsinn so weit ginge, einen Betrug von Seiten seines Gegners zu bemerken, den wir dazu aufgefordert hatten. Lourderie liess sich nicht ein einziges Mal täuschen. Er berichtigte sogleich die falschen Angaben, theils indem er die ihm gezeigten Points besser zählte, theils indem er aus seinem eigenen Spiel bewies, dass sein Gegner nicht so viel haben könne, als er angebe. Es leuchtet ein, dass der Angeklagte beim Piquetspiel nicht diesen Scharfsinn gezeigt haben würde, wenn er hätte Verstandesschwäche simuliren wollen.

Endlich steht es nach den Aussagen der Wächter und Gefangenen fest, dass Lourderie seit seinem Eintritte in la Force mit jedem Tage besser geworden ist, weil er nachgerade mehr spricht, und sein Wortreichthum sich vergrössert hat. Mit einigen Personen spricht er lieber, als mit anderen, und es giebt Zeiten, wo man an seinem wirklichen Zustande nicht zweifeln kann. Wenn Alles um ihn her ruhig ist, und man auf sein Thun nicht Achtung zu geben scheint, überlässt er sich gerne der Unterhaltung.

Alles zusammengenommen glauben wir nach dem Mitgetheilten, dass es angemessen sein würde, den Lourderie in eine Irrenheilanstalt zu versetzen. Die ihm gewidmete Heilpflege würde ihm wahrscheinlich sehr nützlich sein.

Sein Zustand besteht unsres Erachtens in einer wahren, an Blödsinn grenzenden Verwirrtheit, welche erworben, nicht angeboren, vielleicht mit einem Kopfschmerze im Zusammenhange steht, den der Kranke in der Gegend des rechten Seitenwandbeins empfindet, und welchen er drei Jahre zurückdatirt, ohne zu sagen, wie derselbe entstanden ist.

Wir versichern, dass von Seiten des Angeklagten kein Betrug Statt findet; welchen Grad auch die Schwere und Dauer seines Zustandes erreicht haben mag, so besteht derselbe doch wirklich, und stellt eine wahre Krankheit dar.

(Gez.) Marc, Jacquemin, Dalmas.

194. **Beobachtung. Bericht über einen für simulirt gehaltenen Fall von Geistesstörung nach Aussetzen**

eines vierjährigen Kindes. Von Rech, Professor an der medizinischen Facultät in Montpellier*).

Ich Unterzeichneter erkläre, dass nachfolgender Bericht den treuen Ausdruck meiner Ansicht über den Gemüthszustand der I. P. enthält.

Diese Frau wurde am 15. April d. J. in die Irrenanstalt gebracht, und an dem nämlichen Tage erhielt ich eine Ordonnanz von dem H. Präsidenten des Assisenhofes, welcher mich aufforderte, dieselbe einer Behandlung zu unterwerfen, und meine persönliche Meinung über folgende vier Fragen auszusprechen:

1) Ist die Geistesschwäche, mit welcher J. P. gegenwärtig behaftet zu sein scheint, wirklich oder simulirt?

2) Kann man unter Voraussetzung ihrer Realität ihren Ursprung und ihre Ursachen ermitteln, und die Epoche bestimmen, bis zu welcher dieser Zustand von Seelenstörung zurückgeht?

3) Welches sind die Ursachen dieser Verwirrtheit oder Geistesschwäche, und zu welcher Zeit ist die Angeklagte davon befallen worden?

4) Endlich wenn die gegenwärtige Verwirrtheit der Angeklagten wirklich vorhanden ist, gestattet ihr dieselbe, die Moralität einer Handlung einzusehen, und lässt ihr dieselbe einen hinreichend freien Verstandesgebrauch, um bei der öffentlichen Sitzung den Debatten folgen zu können, zu denen die gegen sie gerichtete Anklage Veranlassung geben kann?

Es ist jederzeit schwierig, ähnliche Fragen auf eine bestimmte Weise zu beantworten; ich will jedoch damit den Versuch machen. Damit meine Antworten einigen Werth erlangen, müssen sie motivirt sein, und deshalb ist es nothwendig, die vornehmsten Thatsachen zusammenzustellen, welche sich sowohl aus den Untersuchungsacten, als aus der an der J. P. während ihres Aufenthalts im Irrenhause angestellten Beobachtung ergeben.

1) Thatsachen, welche sich aus den Untersuchungsacten ergeben. J. P. wohnhaft in La Redorte, im Arrondissement Saint Pons, hatte vor ihrer Verheirathung mit P. eine natürliche Tochter von einem gewissen F. gehabt; dieser vermachte bei seinem Tode seiner Tochter ein kleines Erbtheil, zum Nachtheil der Mutter, welche darüber sehr aufgebracht war, jedoch mit ihrer Tochter so lange ganz gut lebte bis zu der Zeit, wo sie letzterer bei ihrer Verheirathung das Erbtheil erstatten musste, da die Neuvermählte mit ihrem Ehemanne Ramonet auf der Meierei Saint Hippolyte in der Gemeinde Aigne lebte. Der Unwille der Frau P. erreichte

*) Annal. d'Hyg. publ. et de Méd. lég. Tom. XVI. pg. 154.

den höchsten Grad, und wenn es auch nicht zu einem völligen Bruche zwischen der Mutter und Tochter kam, so trat doch zwischen ihnen die grösste Kälte ein. Sie sahen sich nicht mehr, ausser an Besuchen bei festlichen Gelegenheiten.

Mehrere Jahre waren auf diese Weise verstrichen, bis zu Anfang des Decembers 1832 die Frau P. ihre Tochter besuchte, bei ihr mehrere Tage zubrachte, und von ihr erst abreisete, nachdem sie deren Einwilligung erlangt hatte, ihren kleinen Sohn mitnehmen zu dürfen. Sie hatte sich am Sonnabende um Mittag auf den Weg begeben, und war Männern begegnet, welche ihr bemerklich machten, dass sie sich nicht auf dem Wege nach la Redorte befinde, wohin sie musste, welches sie jedoch nicht abhielt, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Sie war auch von mehreren Frauen bemerkt worden; eine derselben, M. V., welche sie aufmerksam beobachtete, hatte sie lachen, gestikuliren gesehen, und konnte sich nicht enthalten zu sagen, dass ihr dieselbe wahnsinnig vorkomme. Am Abend desselben Tages fand man sie zu Aigne neben einer Pforte auf einem Misthaufen gekauert. Die Frau, welche sie daselbst fand, liess sie in ihr Haus eintreten, wo sie von den Männern erkannt wurde, welche ihr gesagt hatten, dass sie sich nicht auf dem Wege nach La Redorte befinde, und welche auf die Frage, was sie mit dem Kinde gemacht habe, welches sie am Tage bei sich führte, von ihr blos die Antwort erhielten: Es ist da, wo es ist, und befindet sich besser, als wenn es bei mir wäre. J. P. schien ihnen nicht geisteskrank zu sein.

Am folgenden Sonntage wurde das Kind in dem Cantonnement Zouzat, Commune Aigne, starr und todt, auf dem Bauche liegend gefunden. Die Leichenöffnung liess keine organische Verletzung entdecken, und die sachverständigen Aerzte vereinigten sich zu dem Ausspruch, dass der Tod durch Kälte oder Schreck verursacht worden sei. Die Frau P. wurde natürlich dieser Tödtung angeklagt und zum Verhaft gebracht. Der Maire aus La Redorte, welcher sie verhörte, aber durch ihre Antworten nicht befriedigt wurde, liess Einwohner aus dem Dorfe holen, um sie zu befragen, ob sie ihm keine Auskunft über diese Frau geben könnten. Sechs erwiederten, dass dieselbe nicht in ihrer gewohnten Stimmung gewesen sei, seitdem ihre Hoffnung auf eine Erbschaft vereitelt worden; die anderen vier sagten aus, sie hätten nie an ihr eine Geistesstörung bemerkt. Alle stimmten darin überein, dass die P. stets einen lüderlichen Lebenswandel geführt hätte. Ihre Tochter und ihr Schwiegersohn glaubten, dass sie diese Tödtung mit Vorbedacht bewirkt habe, und versicherten, dass dieselbe, so lange sie bei ihnen gewesen, keine Spur von Wahn-

sinn gezeigt habe, bekannten jedoch, dass dieselbe nicht eigentlich bösartig gesinnt sei. Kurz darauf brachte man sie in das Gefängniss zu Saint Pons, hierauf in das von Montpellier, und endlich erschien sie am 25. März 1833 vor dem Assisenhofe.

Während der ersten Zeit ihrer Verhaftung sprach die P. sehr vernünftig über alle Gegenstände, ausgenommen über die ihr imputirte Tödtung. Ein einziges Mal, sagt man, gestand sie dieselbe ein, ohne jedoch das Motiv zu bekennen, welches sie dazu veranlasst habe. Gewöhnlich verneinte sie die darauf bezüglichen Fragen, oder liess sie unbeantwortet. Später sprach sie über mehrere Gegenstände irre. Endlich erschien sie in dem Zustande eines völligen Blödsinns. Ihre Handlungen entsprachen ihren Worten. Sie beschäftigte sich mit Nichts, bewegte sich nicht, liess ihre Excremente an dem Orte fallen, wo sie sich befand. Als sie vor dem Assisenhofe erschien, beantwortete sie die ersten Fragen recht gut; aber bald wurde sie wie närrisch, antwortete nicht, oder gab unzusammenhängende Antworten. Drei Aerzte, Lignon, Gefängnissarzt zu Saint Pons, Gay, Gefängnissarzt in Montpellier und Rech wurden herbeigerufen, um die nöthige Aufklärung bei den Debatten zu geben. Sie erklärten, nach einer so kurzen Prüfung, welche sie an der Angeklagten nur anstellen konnten, kein Urtheil fällen zu können; und der Assisenhof, welcher die Frau P. auf die nächsten Assisen verwies, entschied, dass sie unterdess in das Irrenhaus zu Montpellier gebracht, und der Prüfung des dirigirenden Arztes unterworfen werden solle.

2) Thatsachen, welche in dem Irrenhause beobachtet wurden. Als ich die P. das erste Mal im Irrenhause sah, hatte sie sich an einer Säule niedergekauert, ohne auf das Acht zu geben, was um sie her vorging, ähnlich jenen Blödsinnigen, welche stets nur im Besitz einer unvollkommenen Sensibilität gewesen sind. Ich befragte sie nach ihrem Namen, ihrem Alter, ihrem Dorfe. Sie beantwortete diese Fragen richtig, nachdem ich dieselben mehrmals wiederholt hatte. Hierauf befragte ich sie über ihre Familie, nach der Zahl ihrer Kinder, deren Alter, und ob dieselben bei ihr wohnten. Ob sie nicht eine Tochter vor ihrer Ehe gehabt habe? Ob diese nicht ausserhalb La Redorte verheirathet worden sei? Ob diese nicht einen Sohn in ihrer Ehe gehabt habe? Ob sie, die P., nicht dies Kind ausgesetzt und dadurch zu dem Tode desselben Veranlassung gegeben habe? u. s. w. Ich erhielt hierauf nur unzusammenhängende Antworten. Einige waren richtig, aber sie wurden bald falsch, wenn man sie wiederholen liess. Einige waren stets falsch. Oft beobachtete sie Stillschweigen, und schien die Fragen nicht zu verstehen. Die nämlichen Umstände wurden bei einem Besuche beobachtet, den ich

gemeinschaftlich mit den Herren Dugès, Ribes und Gay *) machte; so wie dieselben sich auch bei allen meinen übrigen Besuchen ergaben. Allerdings antwortete P. nicht jedesmal richtig auf die ersten Fragen und unzusammenhängend auf die letzten; gewöhnlich verhielt es sich aber so. Wenn sie zuweilen auf die einfachsten Fragen durchaus nicht antwortete, oder wenn sie zuweilen auf verwickelte Fragen genügende Antworten ertheilte, so waren dies nur Ausnahmen. Niemals konnte ich von ihr eine positive Aeusserung in Bezug auf das Aussetzen des Kindes erlangen. Die P. sagte stets, dass dasselbe am Leben sei, und dass dasselbe sich in La Redorte oder bei seinem Vater befinde. Eben so wenig konnte ich von ihr eine bestimmte Angabe über die Zeit ihrer Verhaftung und über ihren Aufenthalt in den Gefängnissen erlangen. Sie schien in Bezug hierauf Alles vergessen zu haben, und wusste eben so wenig etwas über die Dauer ihrer Anwesenheit im Irrenhause.

Ich hatte den Befehl gegeben, dass man sie in einer Zelle betten, aber den ganzen Tag über dergestalt auf den Höfen erhalten sollte, dass man sie in jedem Augenblicke beobachten konnte. Nie wich sie von ihrem Benehmen ab. Die Wärter, der Unterarzt fanden sie beständig wie närrisch, nur mühsam und ungeregelt die ihr vorgelegten Fragen beantwortend, ja stille schweigend, wenn man sie nicht nachdrücklich befragte. Sie wechselte den Platz nicht, empfing und genoss die Speisen mit Gleichgültigkeit, forderte sie aber nie. Wenn sie das Bedürfniss empfand, ihre Excremente zu entleeren, so stand sie vom Bette auf, ging aber nicht aus der Zelle, und wusste nicht das geheime Gemach zu finden.

Um zu erfahren, welchen Grad die Unempfindlichkeit der P. erreicht habe, befahl ich den Wärtern, sie sich selbst zu überlassen, als ob man an sie nicht dächte, und sich mit der Oeffnung der Zellenthüre zu begnügen, um zu sehen, was sie thun würde. Sie stand nur aus dem Bette auf, um die Thüre zwei oder drei Mal zu schliessen. Ueberdies erschien sie in einem Zustande von Erschöpfung und verharrte 48 Stunden, ohne Speisen und Getränke zu nehmen, oder zu fordern. Man bot ihr dergleichen nach diesem strengen Fasten an; sie nahm das Wasser mit Vergnügen, aber die Speisen mit ihrer gewohnten Gleichgültigkeit. Man sagte zu ihr, sie solle aufstehen; sie that es, trat auf den Hof hinaus, und ging mühsam mit wankenden Schritten.

*) Diese Aerzte waren aufgefordert worden, besondere Berichte zu erstatten.

Etwa 20 Tage nach ihrem Eintritt schien die P. ein wenig aufzuwachen; sie ging lieber, begab sich nach dem Orte, wo die Speisen ausgetheilt wurden, und antwortete mit weniger Mühe, wenn man das Gespräch an sie richtete. Man wollte sie in das Bad bringen, sie leistete einigen Widerstand; man gab ihr die Douche, sie sträubte sich in der Badewanne und stiess ein grosses Geschrei aus. Man forderte sie zum Stricken auf, welches sie that, obgleich ungeschickt, indem sie die Maschen fallen liess, und keine hinreichend anzog.

Endlich wollte ich bei dieser Frau einen lebhaften Eindruck hervorrufen. Ich kündigte ihr an, wenn sie nach La Redorte zurückkehren wolle, so würde ich sie reisen lassen; sie nahm anfangs meinen Vorschlag mit Gleichgültigkeit auf. Einige Tage später wiederholte ich meinen Vorschlag, welchen sie mit einer Art von Befriedigung annahm. Ich kündigte ihr den Tag der Abreise an, und fand bei ihr dieselbe Stimmung. Nachdem ich sie wiederholt gefragt hatte, wie sie ihre Reise einrichten wolle, erwiederte sie blos: ich werde sie schon machen. Später sagte sie mir, dass sie die Vorübergehenden nach dem Wege fragen wolle, und noch später, dass sie ihr Brot erbetteln wolle.

Endlich liess ich sie die Hospitalkleider ausziehen und die von ihr mitgebrachten anlegen, worauf sie aus der Anstalt hinausgeführt wurde. Eine Wärterin begleitete sie, und zeigte ihr als die einzuschlagende Richtung die Strasse des Polizeidepots, welche lang und gerade ist. Sie betrat dieselbe ohne Zaudern, und legte sie der ganzen Länge nach zurück. Am Ende derselben wurde sie von dem Schliesser des Hauses und dem beim Polizeidepot wachthabenden Soldaten aufgehalten, welche ihr ihre Papiere abforderten. Sie erwiederte, dass sie solche nicht habe. — Woher sie komme? — Aus jenem Hause, sagte sie, indem sie auf das Hospital wies. — Warum sie keine Papiere habe? — Man hat mir keine gegeben, und mir nicht gesagt, dass ich welche brauchte. Man kündigte ihr an, dass man sie nicht reisen lassen könne, und dass sie in das Polizeidepot eintreten müsse. Sie kehrte zurück, ohne sich weiter auffordern zu lassen, und trat wieder in das Irrenhaus ein. Beim Hinausgehen schien die P. zufrieden zu sein; sie zeigte jenes alberne Lächeln, welches man so oft bei Blödsinnigen beobachtet. Ihr Gesichtsausdruck veränderte sich nicht, als sie die Strasse des Polizeidepots der ganzen Länge nach durchschritt; eben so wenig, als sie aufgehalten wurde und in das Irrenhaus zurückkehrte, selbst nicht, als ich ihr sagte, man müsse den Befehl des Königl. Procurators abwarten, und dass sie vielleicht einem Urtheilsspruch sich unterwerfen müsse. Ich untersuchte ihren Puls in dem Augenblicke, als sie aus

dem Hause ging, kaum war er etwas häufiger, als gewöhnlich; bei ihrer Rückkehr hatte er sich durchaus nicht verändert. Diese Probe brachte in dem Zustande der P. keine Veränderung hervor; sie war stets wie eine Person, welche nicht fühlt, nicht denkt, und auch nicht die kürzeste Unterredung führen kann.

Dies sind die Thatsachen, auf welche wir unsre Meinung über den Gemüthszustand des P. stützen. Diese Meinung soll in den Antworten auf die uns vorgelegten Fragen dargestellt werden.

Erste Frage. Ist die Geistesschwäche, mit welcher die P. jetzt behaftet zu sein scheint, wirklich vorhanden oder simulirt?

Die im Irrenhause beobachteten Thatsachen können allein hierauf die Antwort uns geben. Wenn man sie zergliedert, so entdeckt man eine abgestumpfte Sensibilität, eine anhaltende Geistesschwäche, Mangel an Zusammenhang unter den Vorstellungen; die Wahrnehmung erfolgt schlecht, das Gedächtniss ist erloschen, ausgenommen in Bezug auf die gewöhnlichsten Dinge; die Aufmerksamkeit ist unmöglich geworden. Bei diesen entscheidenden Kennzeichen kann man unmöglich die unter dem Namen der Verwirrtheit bekannte Geisteskrankheit verkennen. Könnten einige Umstände zu der Muthmaassung leiten, dass diese Krankheit simulirt sei? Wir wüssten keine dergleichen aufzufinden. Der Zustand der P. ist niemals mit sich in Widerspruch getreten; stets die nämliche Gleichgültigkeit, stets derselbe Mangel an Zusammenhang unter den Vorstellungen; stets der geistlose Blick, den ein verständiges Individuum wohl auf einige Augenblicke nachahmen, aber nicht während anderthalb Monate beibehalten kann, zumal in Gegenwart von Personen, welche gewohnt sind, die Physiognomieen der sie umgebenden Individuen zu studiren. Wenn überdies die Verwirrtheit simulirt worden wäre, so hätte die P. sich doch nicht lebhafter Gemüthsbewegungen erwehren können, welche ihr Gesicht, wenigstens ihr Puls verrathen hätte, als sie in Freiheit gesetzt, fast unmittelbar darauf verhaftet, und mit einem Urtheilsspruch bedroht wurde.

Einige mit der Beobachtung von Geisteskranken nicht vertraute Personen könnten vielleicht glauben, dass ihre Weigerung, alle Fragen in Bezug auf das Aussetzen des Kindes zu beantworten, so wie ihre Zufriedenheit beim Austritt aus dem Irrenhause, den Beweis lieferten, der Verstand der P. sei nicht so geschwächt, als sie es vielleicht glauben lassen wollte; aber die Erfahrung hat den Arzt darüber belehrt, dass fast alle Geisteskranke eine instinctartige List, eine Kunst der Verstellung verrathen, welche mit dem Wahnsinn schwer in Uebereinstimmung gebracht werden zu können scheint. Es ist daher wohl möglich, dass die P. sich undeutlich erinnert, dass ihr En-

kel durch ihre Schuld umgekommen ist, und dass sie sich deshalb das absoluteste Stillschweigen hierüber auferlegt hat. Wenn man auch diese Voraussetzung als wahr gelten lässt, so wird doch dadurch noch keinesweges erwiesen, dass ihr Wahnsinn simulirt sei. Man könnte selbst glauben, dass die Frau P. jenem Triebe der Selbsterhaltung gehorcht, den man bei allen Thieren, und in einem noch höheren Grade beim Menschen antrifft, selbst wenn derselbe seiner Vernunft beraubt ist.

Das Vergnügen, welches die Frau P. zeigte, als sie das Irrenhaus zu verlassen, und zu ihrem Manne zurückzukehren glaubte, ist eben so bedeutungslos, als ihre übrigen Gefühlsäusserungen, und kann eben so wenig als Beweis gegen sie gelten. Man darf selbst dafür halten, dass sie dasselbe verhehlt haben würde, wenn ihr Wahnsinn simulirt wäre; denn ganz unstreitig wäre dies eine Gelegenheit gewesen, die nämliche Gleichgültigkeit zu beweisen, welche sie so lange Zeit nachzuahmen gewusst hätte.

Aus allen diesen Gründen glaube ich auf die erste Frage antworten zu können: die Geistesschwäche, mit welcher die P. gegenwärtig behaftet zu sein scheint, ist wirklich vorhanden.

Zweite und dritte Frage. — Wenn man gedachte Geistesschwäche als wirklich vorhanden voraussetzen darf, kann man ihren Ursprung, ihre Ursachen und den Zeitpunkt bestimmen, bis auf welchen diese Geistesstörung zurückgeht?

Welches sind die Ursachen dieser Verwirrtheit oder Geistesschwäche, und zu welcher Zeit ist die Angeklagte davon befallen worden?

Die Antwort auf diese beiden Fragen, welche man mit einander verwechseln könnte, lässt sich nur in Bezug auf die erste positiv geben. Ich hatte die Frau P. nicht eher beobachtet, als bis sie auf der Bank der Angeklagten erschien; die Aufschlüsse, welche ich aus den Untersuchungsacten mitgetheilt habe, sind sehr unvollständig. Endlich kann die Wissenschaft, indem sie uns die Wirkungen zeigt, in solchen Fällen uns nicht auf die Ursachen, und eben so wenig auf die Kenntniss der Zeit leiten, zu welcher jene Wirkungen angefangen haben. Alles, was sich leisten lässt, beschränkt sich darauf, eine Meinung aufzustellen, welche sich auf einige Wahrscheinlichkeitsgründe stützt. War die P. geisteskrank in dem Augenblicke, als sie von ihrer Tochter die Einwilligung erbat, deren Kind mit sich nehmen zu dürfen; oder kam die Geisteskrankheit erst auf der Reise zum Ausbruch; oder war sie endlich die Wirkung der durch den Tod des Kindes verur-

sachten Gewissensbisse, oder die Folge der Furcht, welche in dem Gemüthe einer Frau entstehen konnte, der ein so schweres Verbrechen zur Last fiel? Die Wissenschaft gestattet diese drei Voraussetzungen. Sie lehrt uns, dass die Geistesstörung anfangs gewöhnlich nur unbemerkliche Erscheinungen selbst für die den Kranken umringenden Personen darbietet; dass sie erst in späterer Zeit deutlich hervortritt; dass sie aber in einigen Fällen, nachdem sie kürzere oder längere Zeit verborgen geblieben war, plötzlich mit Handlungen der Heftigkeit und Wuth, oder einem allgemeinen Irresein zum Ausbruch kommt, welchen, wie man sich auszudrücken pflegt, Nichts vorhersehen liess; dass endlich zuweilen die Geisteskrankheit plötzlich, ohne Vorboten entsteht, welches besonders nach heftigen Gemüthserschütterungen der Fall zu sein pflegt. Man kann daher voraussetzen, dass das Gemüthsleiden der P. seit einiger Zeit Statt fand, aber unbemerkt blieb, und erst in dem Augenblicke zum Ausbruch kam, wo diese Frau ihren Enkel mit sich hinwegführte. Man kann auch annehmen, dass dies Gemüthsleiden erst auftrat, als die Frau sich mit ihrem Enkel allein befand. Endlich kann man glauben, dass dasselbe erst nach dem Aussetzen des Kindes bei der Erinnerung an das Verbrechen sich zeigte.

Die erste Voraussetzung scheint mir die wahrscheinlichste zu sein. Denn als der Maire in La Redorte zehn Einwohner der Gemeinde zusammenberief, und sie über die Aufführung der P. befragte, erwiederten sechs, dass diese Frau nicht mehr in ihrer gewöhnlichen Stimmung gewesen sei, seitdem sie einer zu Gunsten ihrer Tochter ausgesetzten Erbschaft beraubt worden. Margarethe V., welche sie mit dem Kinde vorübergehen sah, konnte sich nicht enthalten, mehrmals zu wiederholen, dass diese Frau ihr wahnsinnig zu sein scheine; einige Männer machten der P. bemerklich, dass sie sich nicht auf dem Wege nach La Redorte befinde, wohin sie sich begeben wollte, und dennoch setzte sie den Weg in der eingeschlagenen Richtung fort. Nachdem sie das Kind verlassen, begab sie sich, anstatt nach La Redorte zu gehen, oder zu ihrer Tochter zurückzukehren, nach Aigne, wo sie seit dem ersten Augenblicke Spuren von Irresein verrieth. Endlich wenn sie mit Ueberlegung gehandelt, und die vorbedachte Absicht gehegt hätte, gegen ihre Tochter eine ungewöhnliche Art von Rache auszuüben, so würde sie, um dem Kinde den Tod zu geben, nicht zu einem so zweifelhaften Mittel ihre Zuflucht genommen haben, ein Mittel, welches in jedem Falle ihr Verbrechen entdeckt, und sie in die Unmöglichkeit versetzt hätte, sich zu rechtfertigen. Dieser Verein von Umständen scheint mir zu der Voraussetzung zu genügen, dass eine Geistesstörung schon vor dem Aussetzen des Kindes bestand; denn wollte man eine andere Erklärungs-

weise wählen, so müsste man annehmen, dass die Frau P. schon im Voraus den Entschluss gefasst habe, eine Geisteskrankheit zu simuliren.

Die Meinung der Tochter und des Schwiegersohns der Frau P. scheint mir nicht gültig genug, um jene Ansicht aufzugeben; sie konnten sich um so leichter über den Seelenzustand ihrer Mutter und Schwiegermutter täuschen, als sie dieselbe nur einige Tage gesehen hatten. Sie mussten um so geneigter zu der Voraussetzung eines Verbrechens sein, als sie ein sehr geliebtes Kind verloren, und zwar durch die Schuld einer Mutter, mit welcher sie nie in gutem Vernehmen gestanden hatten. Ueberdies verdient bemerkt zu werden, dass die Tochter der P. erklärte, ihre Mutter sei nicht bösartig; und wenn dem so ist, wie könnte man voraussetzen, dass dieselbe aus Rache eine so schwarze That verübt habe?

Die Meinung der Zeugen, welche die P. nach dem Aussetzen des Kindes antrafen, Alles, was von den Gesprächen und Handlungen dieser Frau, sowohl in den Gefängnissen, als vor den Assisen deponirt worden ist, scheint mir eben so wenig hinreichende Gründe darzubieten, um eine gesunde Vernunft vorauszusetzen. Die P., sagte man, redete nur irre, wenn man mit ihr von dem Kinde sprach, welches sie nicht mehr bei sich hatte; über alle anderen Gegenstände redete sie völlig verständig. Dies kann wahr sein, aber es ist eben so ausgemacht, dass das Irrereden allmälig zunahm, und bald ganz allgemein wurde. Dies ist nun der gewöhnliche Verlauf des Wahnsinns, welcher, nachdem er kürzere oder längere Zeit verborgen geblieben war, plötzlich zum Ausbruch kommt. Wie kann man voraussetzen, dass eine Frau, wie die P., wenn sie den Wahnsinn als eine so wenig bekannte Krankheit simuliren wollte, den gewöhnlichen Verlauf derselben nachahmen konnte?

Es wird ausserdem die Frage aufgeworfen, welchen Ursachen man diese Geisteskrankheit zuschreiben könne? Es scheint mir schwierig eine solche nachzuweisen. Man könnte wohl sagen, dass die lange dauernde Lüderlichkeit, der die Frau P. sich ergab, und dass der Kummer, an ihre Tochter eine Erbschaft abzutreten, deren sie gewiss zu sein glaubte, ihren Geist gestört hat, weil dies in der That häufige Ursachen des Wahnsinns sind. Aber haben diese Ursachen im vorliegenden Falle eine hinreichende Wirkung hervorgebracht, um einen so grossen Erfolg herbeizuführen? Die Actenstücke geben hierüber keinen befriedigenden Aufschluss. Gewöhnlich kann man nicht bis zu den wirklichen Ursachen des Wahnsinns vordringen; es darf daher nicht befremden, dass sie uns in Bezug auf die Verwirrtheit der P. verborgen bleiben.

Aus den vorstehenden Bemerkungen leite ich folgende Antwort auf die zweite und dritte Frage ab: Es ist wahrscheinlich, dass die Verwirrtheit der P. schon vor ihrem letzten Besuche bei ihrer Tochter bestand, dass aber jene Verwirrtheit erst deutlich hervortrat, als die P. sich allein mit ihrem Enkel befand, indem sie nach La Redorte zurückkehren wollte. Ueber die Ursachen der Verwirrtheit und über die Veranlassung ihres Ausbruchs lässt sich Nichts bestimmen.

Vierte Frage. Endlich wenn die Verwirrtheit der Angeklagten wirklich vorhanden ist, gestattet dieselbe ihr, die Moralität einer Handlung einzusehen, und lässt ihr dieselbe hinreichende Freiheit des Geistes, um bei der öffentlichen Sitzung den Debatten folgen zu können, zu denen die gegen sie gerichtete Anklage Veranlassung geben kann?

Die Antwort hierauf kann nach den im Irrenhause beobachteten Thatsachen nur negativ sein. Die Frau P., obgleich sie eine Besserung in ihrem geistigen Zustande erfahren hat, konnte noch keine Erinnerung an das Aussetzen ihres Enkels zu erkennen geben; sie kann einem langen und mannigfachen Gespräch nicht folgen; sie hat daher keinen hinreichend freien Verstandesgebrauch, um verwickelte Debatten zu verstehen, zu denen die auf ihr lastende so schwere und delicate Anklage Veranlassung giebt.

Alles zusammengefasst, spreche ich folgendes Urtheil über den Gemüthszustand der P. aus: Diese Frau ist mit einer wirklich vorhandenen Verwirrtheit behaftet; es scheint mir, dass letztere schon früher bestand, ehe die P. ihren Enkel aussetzte. Die Ursachen davon sind mir unbekannt; aber die Wirkungen derselben sind so beschaffen, dass die P. den langen Debatten einer Criminal-Anklage nicht folgen kann.

Schliesslich muss ich erklären, dass diese Meinung nicht aus so zahlreichen und unzweifelhaften Thatsachen abgeleitet ist, dass sie in mir eine tief begründete Ueberzeugung hätten hervorrufen können, sondern dass meine Meinung sich nur auf eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gründet, um mich zu verpflichten, sie nach meinem besten Wissen und Gewissen auszusprechen.

Montpellier, den 25. Mai 1833.

In Folge dieses Berichts vertagte der H. General-Procurator in Uebereinstimmung mit den Präsidenten mehrerer Assisen-Höfe den Process der Frau P., welche meiner Beobachtung untergeben blieb. Das

Seelenleiden, mit welchem sie behaftet war, erfuhr während eines Jahres keine Veränderung. Die P. war stets wahnwitzig, urtheilte selten richtig, bezeugte weder Verlangen noch Furcht, und blieb in einem Zustande höchster Apathie. Eben so wenig veränderte sich ihr körperliches Befinden, sie behielt den Appetit und eine hinreichende Wohlbeleibtheit. Um die Mitte des Mais im folgenden Jahre verringerte sich ihre Sinnlosigkeit plötzlich, ohne dass irgend Etwas uns diese Veränderung erklären konnte. Die Physiognomie unsrer Kranken gewann etwas Ausdruck, ihr Verstand einige Entwickelung; sie verstand besser, was man mit ihr sprach, hielt sich reinlich, und beschäftigte sich selbst ohne Mühe mit den gröberen häuslichen Arbeiten. Diese Besserung dauerte an, und liess mich die Heilung hoffen; indess die Hoffnung schwand bald, denn noch waren keine zwei Monate verstrichen, als Erscheinungen von einer anderen Art auftraten. Um die Zeit des Aufstehens hörte man die P., welche stets in einer abgesonderten Zelle schlief, ein lautes Geschrei ausstossen. Man eilte herbei, um zu erfahren, was sich zugetragen habe; man fand sie hinter der Thüre, mit Mühe sich aufrecht haltend, fast nackend, indem alle ihre Gesichtszüge den tiefsten Schreck ausdrückten. Ihr Geschrei war meistentheils unarticulirt; mehrmals konnte man jedoch die Worte Gendarmen, Gefängniss, Tod unterscheiden. Man bemühte sich, sie zu beruhigen, anfangs ohne Erfolg, und erst später gelang es mit grosser Mühe und nur sehr unvollständig. Die P. behielt den Ausdruck des Entsetzens im Gesicht; sie antwortete nur noch sehr mangelhaft auf die einfachsten Fragen, stiess oft in der Nacht einen neuen Schrei des Entsetzens aus, und blieb den ganzen Tag hinter der Thür irgend einer Zelle liegen. Es entstand ein allgemeines Zittern, der Appetit verringerte sich, und bald konnte man eine unvollständige allgemeine Schwäche unterscheiden. Ihre Stimme war schlecht articulirt, ihre willkürlichen Bewegungen erfolgten schwach und ungeregelt, dabei eine Aufregung ohne Ursache. Es wurde nun unmöglich, die Worte und Handlungen der P. zu verstehen; sie magerte schnell ab, klagte später über heftige Schmerzen, welche man für rheumatische halten konnte, bald in einem Gliede, bald in einem andern, wodurch sie genöthigt wurde, das Bette zu hüten. Sie verlor den Appetit gänzlich, schwand zusehends dahin, und starb am 27. Februar 1835.

Nach Mittheilung des angewandten Heilverfahrens berichtet der Professor Rech über die Ergebnisse der Leichenöffnung. Man fand den Schädel wohl gebildet, die Arachnoidea verdickt, auf der Basis des Gehirns mit baumartig verzweigten Blutgefässen und Granulationen bedeckt, und ein milchartiges Serum enthaltend, welches auf der

Grundfläche des Schädels und in den Seitenhöhlen noch reichlicher angesammelt war. Ich übergehe die anderen Einzelnheiten, und beschränke mich auf die angegebenen, weil man darin eine materielle Ursache, oder wenigstens eine Folge der Seelenstörung, wenn auch nur in der letzten Zeit der Krankheit, erkennen kann.

Die beiden mitgetheilten Fälle, besonders der von H. Rech beobachtete, enthalten die Anwendung der wesentlichsten allgemeinen Principien, welche bei den Untersuchungen von Fällen der Verwirrtheit leiten müssen, und welche ich zu Anfang dieses Abschnitts darzustellen mich bemühte. Man findet unter anderem in der Beobachtung des Professors in Montpellier mehrere Thatsachen von höchstem Interesse in einem Falle, welcher anfangs einige Schwierigkeiten darbieten konnte, welcher aber meines Erachtens mit einem seltenen Scharfsinn vollständig aufgeklärt worden ist, sogar ehe noch die letzte Verschlimmerung des Seelenleidens so wie der Tod der Kranken die Richtigkeit der Diagnose bestätigt hatten. Man findet hierin endlich einen neuen Beweis der Nothwendigkeit, fast alle Nachforschungen über die Realität der Geisteskrankheiten mit einer Penetration anzustellen, welche gänzlich von dem Genie des Beobachters abhängt, und zu Combinationen führt, welche den individuellen Umständen eines jeden Falls entsprechen, ohne dass man sie vorhersehen, und durch allgemeine Vorschriften bezeichnen kann. So war, um uns auf ein Beispiel zu beschränken, der Versuch, welchen man mit der Frau P. anstellte, indem man ihr gestattete, das Irrenhaus zu verlassen, um nach ihrer Wohnung zurückzukehren, ein sehr sinnreicher Gedanke des Arztes, um den Gemüthszustand der Kranken zu erforschen. Mit einem Worte, dieser Fall, und die ihn begleitenden Räsonnements können mit Nutzen von den Personen zu Rathe gezogen werden, welche aufgefordert werden, ihre Meinung über ähnliche Fälle abzugeben.

Fall von simulirter Verwirrtheit 43. Beobacht. Bd. 1. S. 204.

Siebzehnter Abschnitt.

Von dem transitorischen oder vorübergehenden Wahnsinn.

Ich fasse unter diesem Namen nicht nur alle Seelenstörungen, welche plötzlich entstehen und in kurzer Zeit verschwinden, sondern auch alle Anfälle von Wahnsinn zusammen, welche mit lichten Zwischenzeiten in einem regelmässigen und ungeregelten Verhältniss abwechseln.

Man erkennt leicht den Einfluss, den diese Umstände auf die medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen ausüben können, und bis zu welchem Grade sie in gewissen Fällen die Schwierigkeiten vermehren können. Ist es nicht weit leichter, eine Diagnose über das wirkliche Vorhandensein einer Seelenstörung aufzustellen, wenn diese Störung vor und nach der That besteht, welche eine Untersuchung veranlasst hat, als wenn dieselbe kurze Zeit, und selbst unmittelbar vor der That entstand, und eben so schnell nach derselben aufhört, zumal wenn die dieselbe veranlassenden Ursachen nicht leicht zu entdeken sind?

Nicht immer sind jedoch diese Schwierigkeiten so gross. Solche Fälle bilden sogar sehr seltene Ausnahmen, und am häufigsten findet man, wie wir später sehen werden, sowohl beim Aufsuchen der Ursachen, als bei der Beobachtung der Erscheinungen der plötzlichen Geistesstörung eine Quelle von Thatsachen, welche zur Begründung eines Urtheils genügen.

Die schnelle Entwickelung einer Geistesstörung kann zuweilen zu höchst verderblichen Handlungen fortreissen, welche das Einschreiten der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden erheischen. Unter den, glücklicher Weise wenig zahlreichen Fällen dieser Art begnüge ich mich vorläufig folgenden anzuführen, wie er in der Gazette des Tribunaux vom 10. April 1838 mitgetheilt ist. Er ist einer der entsetzlichsten, welche zu meiner Kenntniss gekommen sind, und ich stelle ihn gleichsam als ein Vorbild an die Spitze der nachfolgenden Betrachtungen.

195. Beobachtung. Verwirrtheit.

Die Gemeinde von Mondrepins im Canton d'Hirson des Arrondissements von Vervins ist der Schauplatz eines wahren Blutbades gewesen.

Meunier (Florent) 28 Jahre alt, seit etwa 4 Monaten bei dem Hufschmied Triset zu Etrooungt (Nord) im Dienst, kam während der ersten Tage des Monats mehrere Tage zum Besuch bei seiner Frau, welche in dem zur Commune Mondrepins gehörigen Dorfe Rond-Buisson wohnte. Am Tage des 4., welchen er bei ihr zubrachte, wobei er sich mit Mistfahren beschäftigte, sang und tanzte er bei der Arbeit, und machte tausend närrische Streiche. Während der Nacht sprach er von Gott und den Heiligen, und wollte am nächsten Morgen eine Pilgerschaft nach Notre Dame-de-bon-Secours anstellen. Seine Frau begleitete ihn dahin; hierauf liess er einen Aderlass an sich vornehmen, und bei der Rückkehr nach seiner Wohnung verweigerte er alle Nahrung und legte sich zu Bette.

Um 9 Uhr stand er auf, begab sich zu seinem Nachbar Farroux und lud die Frau desselben, so wie deren Schwägerin ein, ihn zu begleiten, indem er sagte, dass er Jemanden aus der Thür werfen wolle. Hierauf wurde Meunier von einem unerhörten Wuthanfalle ergriffen. Als er in sein Haus zurückkam, bemächtigte er sich eines Beils, trat in seinen Stall ein, und schlug seine Kuh zu Boden. Gleich als ob das vergossene Blut seine Raserei erregt hätte, eilte er hinaus. Eine Bettlerin ging an der Thüre vorüber. Meunier lief auf sie zu, in seiner Hand das blutige Beil haltend, und führte einen Schlag auf ihren Kopf; die Unglückliche taumelte und fiel, dennoch verliess der Mörder sie nicht, sondern führte drei neue Streiche auf ihr rechtes Bein, und hieb ihr den Fuss in der Gegend der Knöchel völlig ab. Diese Einzelnheiten wurden von der Verletzten erzählt, welche hinzufügte, ich nahm meinen Fuss auf, steckte ihn in einen Brotkorb, und blieb auf der Erde liegen.

Dies erste Verbrechen mässigte die Mordlust des Meunier nicht; einige Schritte weiter begegnete er der Frau Brotonne, und traf sie

an der rechten Schulter. Glücklicherweise glitt der Schlag ab, und brachte nur eine starke Contusion hervor. Jetzt durchzuckte vielleicht ein Lichtstrahl der Vernunft sein Gehirn; denn er begab sich zu dem Arzte, welcher ihm einige Stunden zuvor zur Ader gelassen hatte, aber durch ein beklagenswerthes Geschick war H. Berlemont abwesend; nur seine Frau befand sich in der Wohnung. Die wilden Gesichtszüge des Meunier, sein irres und drohendes Auge, sein blutiges Beil, Nichts erschreckte sie; mit Gewandheit und Geistesgegenwart wusste sie den Wüthenden zu entwaffnen; es war dies das Werk weniger Augenblicke.

Die Ruhe dauerte nur einige Minuten; das Drama setzte seinen schrecklichen Verlauf fort; Meunier wurde bald wieder von der heftigsten Wuth befallen. Er forderte sein Beil, und auf die Weigerung der Frau Berlemont, ihm dasselbe zurück zu geben, zog er sein Messer. Die Frau Berlemont rief um Hülfe; Joseph Couturier eilte herbei, und erhielt Stiche, welche ihn auf der Stelle todt hingestreckt hätten, wenn sie recht getroffen hätten. Inmitten des Aufruhrs kam Poncet, Angestellter bei der Douane, mit seiner Frau hinzu; er packte den Mörder an den Armen. „Ich muss sterben, sagte letzterer zu ihm; aber Du sollst auch daran," und unmittelbar darauf erhielt Poncet eine Wunde hinter dem Ohre. Dennoch lief er nach seiner Wohnung, um sich mit einer Flinte zu bewaffnen; aber als er zurückkehrte, sah er seine Frau mit Blut bedeckt. Sie hatte 9 Messerstiche am Kopfe und mehrere an den Händen bekommen. Poncet liess seine Flinte fallen. Meunier bemächtigte sich ihrer, und eilte neuen Verbrechen entgegen.

Bei dem Zustande von Aufregung, worin dieser Unglückliche sich befand, welcher sich auf jeden Nahenden wie ein reissendes Thier stürzte, und zugleich zwei Mordwerkzeuge führte, war Alles zu befürchten, und seine Verhaftung keine Kleinigkeit. Als er jedoch in die Brauerei des H. Grizot eingetreten war, und denselben verfolgte, gelang es diesem mit Hülfe des Böttigers Muc und des Handarbeiters Gaudefrin, seine Verhaftung zu bewirken. Sie geschah indess nicht, ohne dass der Eigenthümer Doucin noch mehrere Messerstiche am Kopfe empfangen hatte, und ohne dass diejenigen, welche sich seiner Person bemächtigten und ihn entwaffneten, gleichfalls getroffen wurden; indess die auf sie geführten Stiche verloren sich meistens in ihren Kleidern.

Meunier befindet sich in den Händen der Gerichte. Unter den von ihm Verwundeten ist die Bettlerin Pierret am meisten in Gefahr. Sie muss amputirt werden, und ihr Leben schwebt in Gefahr.

Der Ausgang dieser Angelegenheit, von welcher mehrere wichtige Umstände vor und nach dem Wuthausbruch nicht angegeben sind, ist mir nicht bekannt. Indess so weit dieselbe vorliegt, genügt sie schon, die Möglichkeit des plötzlichen Ausbruchs eines Irreseins zu beweisen, welches die entsetzlichsten Folgen herbeiführen kann. Diese Wahrheit geht auch aus vielen anderen Thatsachen hervor, unter denen ich nur die 30. Beobachtung (Bd. 1. S. 155) anführen will, wo die Geistesstörung nur zwei Stunden dauerte.

In diesen beiden Fällen fand unstreitig eine tobsüchtige Aufregung Statt, und es steht durch Beobachtung fest, dass diese Form des Irreseins am häufigsten in plötzliche und kurzdauernde Anfälle ausbricht. Jedoch auch andere Formen des Irreseins, besonders die Verwirrtheit, sind gleichfalls nicht frei von plötzlichen Ausbrüchen (vergl. die 41. und 42. Beobachtung, Bd. 1. S. 186); aber deren Dauer ist gewöhnlich weit länger, als bei der Tobsucht, ausgenommen in Fällen, wo sie, wie wir bald sehen werden, durch sehr deutliche und eigenthümliche Ursachen hervorgebracht werden, z. B. durch den Genuss einer giftigen Substanz, deren Wirkung auf die Geisteskräfte nur zeitweilig ist.

Was soll ich bei dieser Gelegenheit über die Monomanie bemerken? Kann auch sie sich plötzlich entwickeln und nach der Vollbringung einer That verschwinden, zu welcher sie ein Individuum instinctmässig fortgerissen hat? Man muss gestehen, dass es nicht viele Beispiele dieser Art giebt; aber schon der Analogie nach kann man ihre Möglichkeit nicht bestreiten. Wenn die räsonnirende Monomanie sich langsam vorbereitet, und nicht leicht plötzliche und schnell vorübergehende Entschliessungen veranlasst, verhält es sich auch eben so mit der instinctartigen Monomanie und begegnen wir nicht in der Gesellschaft vernünftigen und durch sittlichen Ruf ausgezeichneten Personen, welche es eingestehen, wenigstens einmal im Leben von dem Instincte zu wahnwitzigen und verbrecherischen Handlungen überrascht worden zu sein?

196. Beobachtung. Um bei mir selbst anzufangen, erinnere ich mich, dass ich eines Tages, als ich über den Pont au Change ging, und daselbst auf dem Geländer einen Maurergesellen sitzen sah, welcher sich beim Frühstücken hin- und herschaukelte, von dem entsetzlichen Antriebe überfallen wurde, ihn aus dem Gleichgewichte zu bringen, und in den Fluss zu stürzen. Diese Vorstellung durchfuhr mich wie ein Blitz, aber sie flösste mir einen solchen Abscheu ein, dass ich schnell die Strasse auf das entgegengesetzte Trottoir eilte, um mich schleunig von dem Gegenstande zu entfernen, welcher diesen schrecklichen Drang in mir erregte.

197. Beobachtung. Der berühmte Talma, dem ich diesen Vorfall erzählte, versicherte mich, dass er denselben Antrieb unter ähnlichen Umständen empfunden habe.

198. Beobachtung. Mein Freund, der Dr. Pariset, theilte mir mit, von dem sehr bekannten Litteraten D. gehört zu haben, dass derselbe, als er sich eines Tages vor einem der schönsten Gemälde von Gérard befand, von dem Verlangen ergriffen wurde, dasselbe durch einen Fusstritt zu zerstören, dass dies Verlangen zwar schnell verschwunden, oder doch lebhaft genug gewesen sei, um ihn zu nöthigen, jenem Meisterstücke, welches zuerst seine Bewunderung rege gemacht hatte, den Rücken zuzukehren.

199. Beobachtung. Man findet in Casper's medizinischer Wochenschrift*) folgendes Geständniss von dem berühmten Professor Lichtenberg in Göttingen, welches aus seinen Bekenntnissen entlehnt ist. „Ich fand oft ein Vergnügen daran, über die Mittel nachzudenken, diese oder jene Person des Lebens zu berauben, unbemerkt Feuer anzulegen, ohne dass ich jemals im Ernste die Absicht hegte, ein solches Verbrechen auszuüben."

Können aber diese eben so plötzlichen als schnell vorübergehenden Anreize, welche ein gesunder Wille leicht bekämpft, nicht in einzelnen, wenn auch sehr seltenen Fällen unter Krankheitsumständen entstehen und sich steigern, ohne dass wir die dabei einwirkenden Bedingungen entdecken können, und auf diese Weise die sittliche Freiheit in Fesseln schlagen? Man muss gestehen, dass diese Möglichkeit demüthigend und betrübend ist; aber muss man nicht ihre Existenz in gewissen Fällen von Monomanie voraussetzen, z. B. bei der Cornier, oder viel mehr noch bei der Selbstmörderin in der 39. Beobachtung (Bd. 1, S. 176.) wo dann der Antrieb nach der That aufhört? Muss man nicht selbst die Wirklichkeit positiv in dem merkwürdigen Falle annehmen, welcher sogleich mitgetheilt werden soll?

Dieser Fall ist sehr ausführlich in einer zu Kopenhagen herauskommenden juristischen Zeitschrift erzählt worden, und bietet ein hohes Interesse dar. Er findet sich auch in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde (Jahrgang 1827, 3. Heft). Er beweiset nicht nur, dass man, um in solchen delicaten Fällen eine Meinung zu begründen, die Ursachen sorgfältig studiren und abwägen muss, welche eingewirkt haben können, ohne deren Kenntniss keine Aufklärung möglich ist; sondern es stellt derselbe ein nachahmungswürdiges Muster von Philanthropie in Bezug auf die in solchen Fällen zu ergreifenden administrativen und Sicherheitsmaassregeln auf.

*) 1835. S. 724.

200. Beobachtung. Mord-Monomanie, welche instinctartig, von sehr kurzer Dauer, und die Folge einer Unterdrückung der Menstruation war.

Am 8. Novbr. 1821. wurde von dem Commandanten der Citadelle bei Kopenhagen eine junge Person, weiblichen Geschlechts, an den Polizeidirector der Stadt geschickt, welche, nach dem Schreiben des Commandanten sich am Morgen desselben Tages bei diesem gemeldet und erklärt habe, dass sie der Frau, in deren Dienste sie war, ein Leides gethan hätte, und daher arretirt zu werden verlange; widrigenfalls würde sie sich selbst umbringen.“ Der Polizeidirector liess sowohl sie selbst, als ihre Hausfrau, den Hauswirth und dessen Tochter verhören; nachdem ein Chirurg, der gerufen wurde, erklärt hatte, dass sie mit hypochondrischen Zufällen behaftet sei, die von der Beschaffenheit wären, dass man sie sich selbst nicht anvertrauen dürfe, wurde sie nach dem allgemeinen Hospital gebracht, dessen Oberarzt, der Prof. Ritter Dr. Wendt, Danebrogsmann, sie 8 Tage dort unter seiner besonderen Aufsicht behielt, und sie dann an die Polizeibehörde wieder schickte.

Das Resultat ihrer Aussagen vor dem Gerichte, wie vor den Polizeibeamten, die sie sogleich vernahmen, ist mit ihren eigenen Worten folgendes:

Sie — Anna Marie Lorentzen — ist ohngefähr 3 Wochen im Dienste der verwittweten Etatsräthin Bagger in Kopenhagen gewesen. Während der letzten Zeit litt sie an einer anhaltenden, immer mehr zunehmenden Schwermuth; ihr Weinen suchte sie ihrer Gebieterin zu verbergen, und gab vor, dass ihre rothen, verweinten Augen Folge einer heftigen Erkältung wären. In den letzten 3—4 Tagen war es ihr unmöglich, sich an die ihr aufgetragenen Geschäfte zu erinnern, welches sie sehr bekümmerte. Sie war sehr betrübt, weil sie der Frau Etatsräthin Nichts recht machen konnte, ist ihr aber gar nicht böse gewesen, und hat nie daran gedacht, ihr irgend ein Leid zuzufügen; erst am 7. Novbr. Abends, entstand bei ihr der — freilich nur flüchtige Gedanke, sie zu ermorden. Dieser reifte aber zum Entschluss, da eine Dame, welche die Etatsräthin am selbigen Abende besuchte, sie verliess, und sie sich mit dieser allein befand; sie legte daher ein Tuch zusammen, in der Absicht, der Etatsräthin, wenn diese eingeschlafen wäre, damit den Mund fest zuzuschnüren, und sie zu erwürgen. Sie konnte sich die für sie selbst unausbleiblichen Folgen einer solchen Freventhat und den Kummer ihres Vaters darüber deutlich vorstellen; es war ihr aber unmöglich, ihren Entschluss aufzugeben, zu dessen Ausführung sie — wie es ihr schien — von einer inneren Gewalt unwiderstehlich getrieben wurde. Da die Etatsräthin gegen

11 Uhr zu Bette ging, half sie ihr, und legte sich selbst auf ihr Bett, ohne sich zu entkleiden; nur ihren Rock und ihre Schuhe hatte sie ausgezogen. Sie konnte nicht schlafen, weiss aber nicht, ob sie vielleicht einen Augenblick geschlummert haben mag; da der Morgen dämmerte, stand sie auf, um ihr Vorhaben zu vollziehen, zog ihren Rock an, wollte in die Küche gehen, und Licht anzünden, um ihren Plan desto besser ausführen zu können. Die Etatsräthin erwachte aber durch das Geräusch, welches jene mit der Thüre machte, und befahl ihr, zu Bette zu gehen. Die Inquisitin setzte sich aber auf einen Stuhl neben dem Bette, wo sie ungefähr eine Stunde sitzen blieb; während dieser Zeit flocht sie eine (an das Gericht abgegebene) Schnur von ihren Strumpfbändern und einem Bande, welches sie von ihrer Schürze nahm. Dies that sie aber, wie sie behauptet, blos um sich zu beschäftigen, und ohne die Absicht, diese Schnur bei der Ausführung ihres Vorhabens zu gebrauchen; auch band sie ohne irgend eine Absicht diese Schnur um ihren Hals und mag sie wohl verloren haben. Da sie gewahr wurde, dass die Etatsräthin eingeschlafen war, nahm sie jenes Tuch, und näherte sich damit dem Bette, in welchem diese schlief, in der Absicht, ihr den Mund mit dem Tuche zuzubinden und sie auf diese Weise zu erwürgen; es ist ihr aber unmöglich, sich jetzt darauf zu besinnen, ob sie ihr wirklich den Mund mit dem Tuche verstopft habe. Ueberhaupt kann sie sich gar nicht auf dasjenige besinnen, was zwischen ihr und der Etatsräthin B. vorgefallen sei; erst da an der Thüre geklingelt wurde, erhielt sie ihre Besinnung. Sie zog die Schuhe an, lief hinaus, und machte die Thür auf, weiss aber jetzt nicht, was sie mit der Tochter des Wirthes, die geklingelt hatte, gesprochen haben mag. Jetzt lief sie aus dem Hause, hatte in ihrer Verwirrung eine dunkle Vorstellung von dem ihrer Gebieterin zugefügten Schaden, und fürchtete, dass diese denselben nicht überleben würde. Sie fasste den Entschluss, sich selbst umzubringen; da sie aber die Citadelle erreicht hatte, und mehrere auf sie aufmerksam geworden waren (unter welchen einer sie sogar fragte, was sie dort wolle?) beschloss sie, sich an den wachthabenden Oberjäger zu wenden, und ihm ihre Missethat anzuzeigen. — Sie begreife es nicht, wie sie sich einer solchen Greuelthat habe schuldig machen können; bei der Erzählung von einem Morde habe sie immer den höchsten Grad des Schreckens empfunden, und nie sei es ihr eingefallen, was sie wohl, nach der Vollziehung des von ihr beabsichtigten Verbrechens, gethan haben würde.

„Nie sei es ihre Absicht gewesen, ihre Gebieterin zu berauben" — (Dieses wird auch durch die Aussage der Etatsräthin B. bestätigt. A. M. L. wusste nämlich, dass jene nur 20 Thlr. baares Geld hatte).

Die Etatsräthin B. (damals 71 Jahre alt) hat in Bezug auf das in Rede stehende Verbrechen Folgendes ausgesagt: „Sie erwachte durch das Geräusch der aufgemachten Thür, und fragte die A. M. L., was der Wächter in demselben Augenblicke riefe?“ Mit einem milden Tone antwortete diese „5 Uhr.“ Die Etatsräthin B. sagte dann, dass sie wieder zu Bette gehen möchte und vermuthete, dass dieses auch geschehen sei; wenigstens kommt es ihr noch vor, als wenn sie sogar ihr Schnarchen gehört hätte. Die Etatsräthin B. mochte wohl wieder eine Stunde geschlafen haben, da sie plötzlich erwachte und bemerkte, dass ihr etwas vor dem Mund gehalten wurde, und jemand sie so festhielt, dass sie sich nicht regen konnte. Endlich gelang es ihr, die Hände der A. M. L. zu ergreifen; jetzt kniff aber diese sie in die Nase und in die Gurgel so heftig, dass sie nicht zu athmen vermochte; auch kniff sie nachher mit beiden Händen sie in die Bakken, und versetzte ihr einen heftigen Druck auf die Herzgrube. Während sie die Etatsräthin B. mit der einen Hand in die Backen kniff, so dass sie den Mund öffnete, steckte sie die andere Hand in ihren Mund hinein, so dass ein Zahn ausgebrochen und ein anderer losgerissen wurde; in demselben Augenblicke strömte das Blut aus der Nase und dem Munde der Etatsräthin B., wodurch sie Athem zu holen vermochte. Während dieser Misshandlungen war sie aus dem Bette auf den Fussboden heruntergerissen worden. Sie redete das Mädchen, welches sie für eine Nachtwandlerin hielt, an, und gab demselben viele gute Worte; dadurch wurde dieses aber wüthender und antwortete erst, da die Tochter des Wirths klingelte. — „Es klingelt jemand,“ sagte die Etatsräthin B. — „Das höre ich,“ antwortete die A. M. L.; jetzt hörte sie auf, ihre alte Gebieterin zu misshandeln, sagte, dass sie ihr ins Bett helfen wollte, und bat sie, das Vorgefallene nicht zu erwähnen. Hierauf ging sie nach der Thür, und sagte: „Leben Sie jetzt ewig wohl; jetzt werde ich Sie ewig verlassen;“ — Indem sie sich vom Bette der Etatsräthin Bagger erhob, stiess sie einen tiefen Seufzer aus, und redete etwas von „Verdruss“, dessen die Etatsräthin sich nicht mehr erinnert. — Die Schnur hat diese nicht bemerkt, sie wurde nachher in ihrem Bett gefunden.

Die A. M. L. versicherte, dass es ihr unerklärbar sei, wie sie, die sich nie, weder im Scherz noch im Ernste, irgend etwas Gewaltthätiges gegen Jemanden erlaubt habe, die Frau Etatsräthin B. auf diese Weise habe misshandeln können, welches sie nur glaube, weil jene es sage; sie betheure aber, dass sie alsdann in einem bewusstlosen Zustande gehandelt haben müsste.

Die Aufschlüsse über das Vorgefallene, wie über den Gemüths-

zustand der Inquisitin vor und nach der That, welche man sich verschaffte, waren folgende:

Der Hauswirth und seine Tochter waren am selbigen Tage um 5 Uhr des Morgens aufgestanden, bald hernach hörten sie ein Geräusch auf dem Fussboden im Schlafzimmer der Etatsräthin B., welches über ihrer Wohnstube war; sie vermutheten, dass die Etatsräthin krank geworden wäre. Die Tochter ging hinauf, klingelte dreimal, und klopfte nachher an die Thüre, da sie Jemanden in der Küche hörte. Die Inquisitin machte die Thüre auf, und antwortete auf die Frage, wie die Etatsräthin B. sich befinde, zuerst „recht wohl," nachher aber, da die Tochter des Wirths ihre Befremdung über das Geräusch äusserte: „ja, die Etatsräthin ist krank gewesen, jetzt aber wieder hergestellt." Jene fragte wieder, ob sie zu der Etatsräthin B. hineingehen dürfte? „Recht gerne" war die Antwort. Sie ging dann in das Schlafzimmer der Etatsräthin B., fand diese auf dem Fussboden liegen, und half ihr wieder ins Bett. Auch fand sie die Schnur, aber nicht zusammengebunden; sie weiss jetzt nicht mehr, ob auf dem Fussboden oder im Bette. In dem Betragen der A. M. L. bemerkte sie keine Spur einer Geistesverwirrung.

Von der Schildwache in der Citadelle, an welche die Inquisitin sich wendete, hatte sie blos verlangt, den wachthabenden Oberjäger zu sprechen. Diesem erklärte sie, dass sie ihm nicht sagen könne, warum sie arretirt werden solle, sie würde aber, wenn dies nicht geschehe, sich selbst umbringen. Er schickte sie an den Commandanten. Sie war nicht ordentlich angezogen, und hatte etwas Verwirrtes in ihrem Blick, jedoch verrieth ihr Betragen nicht, dass sie verrückt sei. Der Jäger, der sie zu dem Commandanten brachte, hat gar nichts mit ihr gesprochen.

Von dem früheren Leben der Inquisitin, ihren Familienverhältnissen u. dgl., wie von dem vorherigen Zustande ihres Körpers und ihrer Seele erhielt das Gericht folgende glaubwürdige Mittheilungen.

Sie war damals (im November 1821) ungefähr 18 Jahre alt und ist in den deutschen Staaten unsers Königs geboren. Ihr Vater, ein Lotteriecollecteur, ist 7 Jahre hindurch Wittwer gewesen, und hat 3 Kinder, von welchen die Inquisitin das älteste ist. Ihre beide Aeltern sind nach dem Zeugnisse der Obrigkeit rechtschaffene Menschen gewesen. Der Vater hat, wie dieselbe bemerkte, bisweilen einige Geistesverwirrung verrathen, die Tochter immer etwas Sonderbares in ihrem Betragen gehabt. (Ein Brief von dem Vater an die Inquisitin, der bei dieser gefunden wurde, schildert ihn wirklich als einen Hypochondristen). Nach der Bemerkung des Vaters ist die Tochter nicht eigentlich geisteskrank gewesen, hingegen war es die Mutter in

einem solchen Grade, dass er befürchtete, sie würde sich entleiben. — Die Tochter ist bis in ihr 8tes Jahr kränklich, oft lange Zeit hindurch bettlägerig gewesen, hat immer an Kopfschmerzen und Nervenschwäche gelitten. Während ihrer Kinderjahre ist sie, der Aussage ihres Vaters zufolge, durch eine anhaltende Augenkrankheit fast blind gewesen; da sie älter wurde, besserte ihr Gesundheitszustand sich merklich, jedoch litt sie noch immer an heftigen Kopfschmerzen. — Eine Magd, die dem Vater 9 Jahre hindurch gedient hat, bestätigte jenes Aussagen und bemerkte, dass die Tochter auch an Schwindel gelitten habe, empfindlich und oft sehr grillenhaft gewesen sei; öfters habe sie gesagt, dass sie nicht länger leben könne und zu sterben wünsche, welches die Magd aber für Scherz hielt. — Auch bemerkte diese, dass die Inquisitin in ihrer Denkweise und ihrem ganzen Wesen eine auffallende Aehnlichkeit mit ihrer verstorbenen Mutter habe, die oft schwermüthig war, und dann unaufhörlich lachte oder weinte.

Der Arzt ihres Geburtsorts bezeugt, dass der Vater hypochondrisch sei. In den Tagebüchern, die er seit Mai 1813 über seine Kranken geführt hat, findet er nicht bemerkt, dass die Mutter schwermüthig gewesen sei; im Jahre 1814 litt sie aber an der Rose am Gesicht, wurde, nach einer zu starken Menstruation, von Krämpfen ergriffen und starb. Alle ihre Kinder waren kränklich. Er erinnert sich nicht, ob die älteste Tochter schwermüthig oder nervenschwach gewesen sei; nur einmal findet er sie in seinen Tagebüchern angeführt, da sie von einem heftigen chronischen Ausschlage geheilt wurde.

Im Jahre 1819 ist sie confirmirt worden; der Prediger bezeugt, dass sie ihm während der ganzen Vorbereitung nie die geringste Veranlassung zu Unzufriedenheit gegeben habe und bei der Confirmation von einem Gefühle ergriffen war, welches nach seiner Ueberzeugung der Ausdruck eines wahrhaft religiösen, für alles Gute empfänglichen Sinnes war. Nachher hat er freilich dies und jenes gehört, welches sie eines leichtsinnigen Betragens anklagte, auch Vieles von ihrer grossen Empfindlichkeit, und einer dadurch bewirkten periodischen Geistesverwirrung, weiss aber nicht besondere Thatsachen anzugeben. Uebrigens habe sie sich immer durch eine rühmliche Lernbegierde und unverkennbare Gutmüthigkeit ausgezeichnet. Jenen Leichtsinn hat sie im Verhöre geleugnet und das Gerücht davon der Verläumdung zugeschrieben.

Sie hat eine gute Erziehung erhalten und ist ein gebildetes junges Mädchen. Ausser ihrer Muttersprache spricht und schreibt sie französisch; auch spricht sie, ungeachtet ihres nur kurzen Aufenthalts in Dänemark, ziemlich dänisch, versteht es aber noch besser. — Ein

Brief, den sie am 25. Novbr. 1821 an ihren Vater schrieb, zeugt von einem tiefen Gefühle. Darin erzählt sie kürzlich jene Begebenheit mit denselben Umständen, welche sie vor dem Gerichte angegeben hatte; sie äussert, „dass sie nicht die geringste Ahnung von dem Urtheile habe, welches ihrer warte; sie sehe demselben aber mit Muth und Ergebenheit entgegen, und glaube, dass es ihre Pflicht sei, sich auf das schrecklichste Todesurtheil gefasst zu machen. Uebrigens versichert sie ihre Unschuld gegen einige Aeusserungen von einem leichtsinnigen Betragen, dessen sie sich — wie der Vater in einem Briefe v. 4. Septbr. schrieb — dem Gerüchte nach schuldig gemacht haben sollte. — Ihren Brief sandte das Polizeigericht in Kopenhagen an die Obrigkeit ihres Vaters, die ihn erst über seine Tochter vernahm, und von ihm (der noch nichts von ihrer in Kopenhagen verübten Missethat wusste) die oben erwähnten Nachrichten erhielt, dann aber ihm den Brief überlieferte. Diesen las er sogleich, und erklärte mit grosser Gemüthsbewegung, dass er seiner Aussage gar nichts hinzuzufügen habe.

Die Inquisitin sagte, dass sie ihren Vater wohl geliebt, nie aber Vertrauen zu ihm gehabt hätte, weil er ziemlich strenge war. (Letzteres bestätigte ein Zeuge, der beide kannte, und zugleich die Rechtschaffenheit des Vaters und die Gutmüthigkeit, welche die Tochter stets gezeigt hatte, bezeugte.)

Im Sommer 1820 verliess sie zum ersten Male das väterliche Haus, und engagirte sich bei einer Putzmacherin, mit welcher sie nach Hadersleben reiste. Da sie aber einen vortheilhafteren Dienst in Kopenhagen erwartete, reiste sie dorthin, und hielt sich 4—5 Wochen bei einer Putzmacherin auf. Während dieser Zeit war sie immer munter und aufgeräumt; dem Zeugnisse ihrer Wirthin zufolge, führte sie ein sehr anständiges Leben. Da sie aber in Kopenhagen keine Anstellung nach ihrem Wunsche erhalten konnte und ihr Vater ihr schrieb, dass sie in diesem Falle zurückkommen möchte, reiste sie mit einem Schiffer, Namens Torné, den sie in ihrer Heimath kennen gelernt hatte, erst nach Odensee in Fühnen, wo sie sich ihm verlobte, und dann nach Hause. — Nach der Zurückkunft wurde sie öfters ernsthafter und schwermüthiger, als sie vorher gewesen war. Der einzige Grund, den sie hierzu anzugeben weiss, ist, dass sie es für billiger hielt, dass sie, die erwachsene Tochter, im väterlichen Hause bleibe, und demselben vorstehe, und die Haushälterin wegziehe. Wenn sie mit ihrem Vater darüber sprach, antwortete dieser, dass er befürchte, in Verlegenheit zu gerathen, wenn die Haushälterin wegzöge, dass er aber, wenn sie es selbst wünsche, Nichts dagegen einwenden würde. Zwischen der Haushälterin und der Tochter fand keine Un-

einigkeit Statt; einige behaupteten aber, dass jene wünschte, dass diese wegziehen möge, weil sie es dann weit besser haben würde. Diese reiste daher nach Odensee, um dort eine Anstellung zu erhalten. Der Gedanke, dass sie, und nicht die Haushälterin, das Haus verlassen müsste, vermehrte ihre Schwermuth. — Ob irgend eine Verbindung zwischen ihrem Vater und der Haushälterin Statt finde, wisse sie nicht; bisweilen habe sie eine solche vermuthet, aber eben so oft ihre Vermuthung für ungegründet gehalten.

Eine Freundin, die sie von ihrer Kindheit an gekannt hatte, begleitete sie nach Odensee, am Anfange des Julius 1821, wo sie 5 Wochen beisammen wohnten. Die A. M. L. hielt eine Mädchenschule und lebte sehr ordentlich. Ihre Wirthin bemerkte nicht, dass sie krank, wohl aber etwas schwermüthig war; da sie um die Ursache ihrer Traurigkeit befragt wurde, antwortete sie, dass sie dies nicht sagen könnte. Ihr eingezogenes, sittsames (Betragen) Leben bezeugt auch der Mann, an welchen sie sich mit einem Empfehlungsschreiben von seinem in ihrem Geburtsorte wohnenden Bruder wendete, und der ihr Logis bei seiner Schwester verschaffte; diese giebt ihr dasselbe Zeugniss. — Während dieser Zeit wurde ihre Verlobung mit dem Schiffer Torné aufgehoben, weil sie gehört hatte, dass er eine Verbindung mit einem andern Frauenzimmer unterhielt. Dieses hatte sie aber nicht betrübt, sondern vielmehr erfreut, welches auch ihre Wirthin bezeugt. — Der Schiffer Torné, der darüber vernommen wurde, leugnet eine Verlobung mit ihr und behauptet, dass davon nur im Scherz gesprochen sei.

Eine Freundin der A. M. L., die in dem Geburtsort derselben wohnt, hat ausgesagt, dass sie von dieser einen Brief erhalten hatte, der eine sonderbare Gemüthsstimmung verrieth; auch habe sie ihr nachher selbst gesagt, dass sie an dem Abende, da sie den Brief schrieb, verrückt gewesen sei.

Während ihres Aufenthalts in Odensee wurde sie nach der Abreise ihrer Freundin krank, und war ungefähr 7 Wochen bettlägerig. Sie litt sehr an Kopfweh und Schwindel, wandte sich aber nicht an einen Arzt, sondern wusch sich nur den Kopf mit Essig. In der Nacht, die ihrer Krankheit unmittelbar voranging, wurde sie, wie nachher in der Nacht auf den 8. Novbr., von unruhigen Gedanken geängstigt, so dass sie das Bett verlassen und in der Stube herumgehen musste.

In den letzten 3—4 Monaten hatte sie keine Menstruation gehabt.

Da sie sich in Odensee ihren Unterhalt nicht verschaffen konnte, zog sie nach Kopenhagen, wo sie am 18. Septbr. 1822 ankam und

sich eine kurze Zeit im Hause der Collecteurwittwe, Mad. Falkenberg, aufhielt. Nach der Aussage dieser Frau ist sie oft schwermüthig gewesen; sie weinte oft, und nannte als Ursache ihrer Traurigkeit, wenn sie darum gefragt wurde, ihr Verhältniss zu der Haushälterin ihres Vaters; auch litt sie sehr an Schwindel, schlief nie ruhig und hatte immer einen schwermüthigen Blick.

Ihrer eigenen Aussage zufolge litt sie damals an heftigen Augenschmerzen und wandte sich deshalb an einen Arzt, der ihre Aussage bestätigt. Er bezeugt, dass sie mehrmals zu ihm gekommen sei, um ihn wegen ihrer Augenkrankheit um Rath zu fragen; nie aber habe sie über Schwindel und Schlaflosigkeit geklagt; überhaupt schien sie ihm sehr verschlossen zu sein. An dem einen Auge fand sich ein Flecken, auch war es etwas entzündet; sie klagte über ein schwaches Gesicht. Der Arzt hielt es für wahrscheinlich, dass diese Augenkrankheit in Verbindung mit einer Schwäche des Gehirns stehen könne; jedoch bemerkte er keine eigentliche Geistesstörung bei ihr. Das Ausbleiben der Menstruation erwähnte sie gar nicht.

Nach einer Anzeige im Kopenhagener Adressblatte meldete sie sich bei einem Manne, der von einer Familie auf dem Lande den Auftrag erhalten hatte, derselben eine Hauslehrerin ihrer Kinder zu verschaffen. Dieser versprach ihr Antwort, wenn er mit jener Familie Briefe über diese Angelegenheit gewechselt habe. Sie konnte aber nicht die Antwort erwarten, sondern trat am 17. October in den Dienst der Etatsräthin B. Am 18. October trug ihr der eben erwähnte Mann jene Stelle als Hauslehrerin an. Sie bat dann die Etatsräthin B. um Erlaubniss, sie verlassen zu dürfen, um eine ihrem Wunsche angemessenere Stelle anzunehmen, die aber diese ihr verweigerte. Jedoch erregte diese Weigerung gar keine Unzufriedenheit bei der Inquisitin. — Die Etatsräthin B. leugnet, dass sie ihr jene Bitte abgeschlagen habe; die Inquisitin beharrt aber bei ihrer Aussage.

Uebrigens bezeugt die Etatsräthin B., dass die Inquisitin sich immer vorzüglich gut aufgeführt, einen sanften und gutmüthigen Charakter gezeigt, und nie vorher ein heftiges und leidenschaftliches Betragen verrathen habe. Im Anfange ihrer Dienstzeit klagte sie über ängstigende Träume, und erzählte, dass sie als Kind eine Nachtwandlerin gewesen sei; die Etatsräthin B. sagte, dass, wenn dies noch der Fall wäre, sie nicht bei ihr bleiben dürfte. Schwermuth oder Krankheit habe sie bei der Inquisitin nie bemerkt, jedoch habe sie einigemal über Kopfschmerzen und Augenschwäche geklagt, und erzählt, dass sie an Ohnmachten leide. — Die Inquisitin leugnet, dass sie von sich selbst gesagt habe, dass sie eine Nachtwandlerin sei, die Rede

wäre überhaupt nur vom Nachtwandeln gewesen. Uebrigens sagte sie, dass sie, seit ihrer letzten Krankheit in Odensee, des Nachts keinen ruhigen Schlaf gehabt habe, und oft in der Nacht aufgestanden sei. Seitdem sie bei der Etatsräthin B. diente, habe sie schreckliche Träume von ihrer Mutter oder andern Personen aus dem Kreise ihrer Bekanntschaft gehabt; einmal träumte sie, dass sie selbst lebendig begraben werden sollte.

Sie gesteht, dass die Etatsräthin B. mehrmals, besonders in den letzten Tagen, wegen ihrer Vergesslichkeit, mit ihr unzufrieden gewesen ist, leugnet aber, dass diese immer unzufrieden oder mürrisch gewesen wäre. Was der Bericht der Polizeibeamten bei ihrem ersten Verhöre darüber aus ihren früheren Aussagen enthält, gründet sich, ihrer Behauptung nach, auf ein Missverständniss.

Die Wittwe Falkenberg hat ausgesagt, dass die Inquisitin, die sie im allgemeinen Hospital besuchte, ihr versicherte, dass sie in den letzten 3—4 Tagen kein freundliches Wort von der Etatsräthin B. gehört habe, dass diese sehr mürrisch sei u. s. w. Die Inquisitin erinnert sich nicht, dieses gesagt zu haben, versichert aber, dass gar keine Uneinigkeit zwischen ihr und der Etatsräthin B. Statt gefunden habe, mithin könne eine solche gar nicht ihren Entschluss, diese zu ermorden, veranlasst haben; überhaupt könne sie keinen Beweggrund dazu angeben.

Am 7. Novbr. fragte die Etatsräthin B. die Inquisitin, ob sie ein Glas, anstatt des am vorhergehenden Tage zerbrochenen gekauft habe? Die Inquisitin antwortete, dass sie vergessen habe, ein neues Glas zu kaufen, welches heute auch wohl nicht nöthig sein würde; die Etatsräthin B. antwortete, dass sie es morgen nöthig haben werde. „Noch vor dem morgenden Tage — erwiederte die Inquisitin — sollen Sie bekommen, was Sie nöthig haben!" Die Etatsräthin B. weiss nicht, ob sie hiemit auf ihr Vorhaben gezielt haben möge, sie schien ihr aber auch damals sanft und freundlich, wie gewöhnlich. — Die Inquisitin leugnet, dass sie in jenem Augenblick daran gedacht habe, die Etatsräthin B. zu ermorden.

Ueberhaupt ist, nach ihrer Versicherung, der Gedanke, ein Verbrechen zu begehen, erst am späten Abende des 7. November entstanden. Von 6—7 Uhr war sie mit dem Plätten der Wäsche beschäftigt, nachher strickte und nähete sie; jetzt erst entstand der Gedanke in ihrer Seele, die Etatsräthin B. zu ermorden; wie aber dieser entstanden sei, vermag sie nicht zu erklären, eben so wenig sich auf irgend einen Umstand zu besinnen, der denselben erweckt hätte. — Sie hat an demselben Abende gar Nichts gelesen, wie sie überhaupt während ihres Dienstes bei der Etatsräthin B. gar Nichts gelesen hat,

obgleich sie sonst Vieles las. — Ob sie mit der Etatsräthin B. etwas gesprochen habe, während sie ihr die Kleider auszog, erinnert sie sich jetzt nicht; wenigstens hat dieses Gespräch sehr gleichgültige Dinge betroffen. (Die Etatsräthin B. hat gerichtlich ausgesagt, dass an jenem Abende gar keine Uneinigkeit zwischen ihr und der A. M. L. Statt gefunden habe, hingegen habe diese ihr, wie gewöhnlich, ins Bett geholfen.) Weder damals, da sie der Etatsr. B. die Kleider auszog, noch nachher, hat sie irgend einen Abscheu vor dem beabsichtigten Morde empfunden; sie war überzeugt, dass dieser nothwendig geschehen müsse, sonst würde sie ihr Vorhaben aufgegeben haben. Aller angewandten Mühe ungeachtet war es ihr aber unmöglich, den Mordgedanken aus ihrer Seele zu verjagen. — Sie hatte keinen Zeitpunkt zu dem Morde bestimmt, dachte aber die ganze Nacht hindurch daran, weiss aber gar keinen Grund anzugeben, warum sie erst des Morgens aufstand, oder warum sie ausging, um Licht anzuzünden. (Doch hatte sie früher, wie schon bemerkt worden ist, ausgesagt, dass dieses geschehe, um bei dem Scheine des Lichts ihr Vorhaben desto besser auszuführen.) Sie beharrt bei ihrer Versicherung, dass sie sich ihres Treibens, von dem Augenblicke an, da sie sich dem Bette der Etatsräthin B. näherte, gar nicht bewusst gewesen sei. Sie erinnert sich nur dunkel, dass die Etatsräthin B. auf dem Fussboden lag, vielleicht weiss sie es nur nach der Aussage Anderer. Sie glaubt nicht, dass die Etatsräthin B. sich gegen sie gewehrt habe, und räumt nur ein, dass es möglich sei, dass sie dieselbe, ihrer Aussage nach, auf jene schreckliche Weise behandelt haben möge, weiss es aber nicht.

Der Arzt der Etatsräthin B. bezeugt, dass ihr Gesundheitszustand dem nach ihrer Aussage Vorgefallenen entspreche. Er fand sie, bei seiner Ankunft am selbigen Morgen, im Bette aufrecht sitzend; ihr Gesicht war blutig, sie hatte aber das Bewusstsein durchaus nicht verloren. Dem Zeugnisse des Arztes v. 19. Jan. 1822 zufolge, befand sich die Etatsräthin B. den Umständen und ihrem Alter nach, recht wohl; man hatte keinen Grund, künftige Folgen jener Misshandlung zu befürchten. Der ausgebrochene Zahn ist schon vorher locker gewesen, und würde von selbst herausgefallen sein.

Die Bedenken, welche das Gericht über den physischen und psychischen Zustand der Inquisitin von mehreren medizinischen Autoritäten einholte, sind folgende:

Der Oberarzt des Allgemeinen Hospitals, Professor Doctor Wendt, Ritter v. Danebrog und Danebrogsmann, hat am 16. Novbr. 1821 folgendes Gutachten gegeben. —

Die Dienstmagd Anna Marie Lorenzen, 18 Jahre alt, wurde am 8. Novbr. 1821 von dem Polizeidirektor, Herrn Etatsrath Kierulff in

das Allgemeine Hospital geschickt. Bei ihrer Ankunft fand ich sie in einer etwas exaltirten Stimmung; der Puls war stark; sie klagte über Kopfschmerz. Andere wesentliche Krankheitssymptome waren nicht zu bemerken. Ich verordnete ihr einige kühlende Mittel und gab ihr eine Aufwärterin. Am folgenden Morgen war ihr Kopfschmerz anhaltender, der Puls stark und heftig; keine Leibesöffnung; es wurde ihr zur Ader gelassen, ein Klystier und digestiva salina verordnet; des Abends befand sie sich etwas besser. Am 10., des Morgens, hatte der Kopfschmerz sich wieder eingestellt; der Puls war hart und gespannt; der Aderlass wurde wiederholt; das Blut war mit einer Crusta inflammatoria überzogen; der Gebrauch der Mixtur wurde fortgesetzt. Am 11. Novbr., der Kopfschmerz und der Schwindel hatten sich wieder eingestellt; der Puls war derselbe, und da sie in zwei Tagen keine Leibesöffnung gehabt hatte, verordnete ich ihr eine Mixtur mit englischem Salz. Es wurde ihr abermals zur Ader gelassen, auch wurde ihr eine spanische Fliege in den Nacken gesetzt. Am 12. Novbr. Die Kopfschmerzen und der Schwindel hatten etwas nachgelassen. Sie setzte den Gebrauch der Mixtur fort und erhielt Leibesöffnung; das Blut war noch mit einer Crusta inflammatoria überzogen. Am 13. Die Kopfschmerzen hatten sie verlassen; sie befand sich sehr wohl. Am 14. eben so. Am 15., Nachmittags, wurde sie daher an den Polizeidirector zurückgeschickt.“ —

„Bei den täglichen Krankenbesuchen im Hospital sagte sie, dass sie seit ihrem zartesten Alter bis in ihr 8tes Jahr immer kränklich gewesen, oft sogar lange Zeit hindurch kränklich gewesen sei; dass sie vor ungefähr 3 Monaten in Odensee sehr an Schwindel und Kopfschmerzen gelitten, und, obgleich sehr angegriffen, sich dennoch nicht an einen Arzt gewendet habe. Seit der Zeit ist sie immer kränklich gewesen. Drei Monate hindurch ist die Menstruation ausgeblieben. Ihr Hirnschädel hat, nach meinem Urtheil, einen ziemlich grossen Umkreis, wie diejenigen Köpfe, die während ihrer Kindheit eine merkliche Disposition zur Wassersucht im Gehirn oder Hydrocephalus chronicus haben. — Sollte sie schwanger sein, so lehrt die Erfahrung, dass ein Frauenzimmer in diesem Zustande vernunft- und gesetzwidrige Handlungen begehen könne. — Selbst wenn die Menstruation unterbrochen wird, kann diese Congestio sanguinis in den Eingeweiden des Unterleibes, die sonst nach den Zeugungstheilen gehen sollte, besonders in den ersten oder letzten Tagen des Monats plötzlich hervorbrechenden Trübsinn und hypochondrische Gemüthsbewegungen veranlassen. Hierzu kommt noch, dass sie, wie oben erwähnt ist, ihrer Aussage zufolge, an Kopfschmerzen gelitten hat, und während der ganzen Zeit ihres Aufenthalts in Kopenhagen kränklich gewesen ist.

Endlich zeigt auch ihre oben angeführte Krankheitsgeschichte, dass sie wirklich krankhaft affizirt gewesen ist, und dass diese krankhafte Affection sich meistens im Kopfe geäussert hat.“

Was die Erklärung desjenigen Arztes betrifft, an welchen die Inquisitin sich wegen ihrer Augenkrankheit gewendet hatte, so versicherte diese, dass sie jetzt besser als bisher sehe und sich im Ganzen besser befinde. Der Arzt bemerkte, dass er seine (oben erwähnte) Vermuthung, dass ihre Augenschwäche in Verbindung mit dem Gehirn stehe, eben dadurch bestätigt finde; ihr jetziges besseres Befinden mag vielleicht eine Folge der Cur im Hospitale sein.

Der Stadtphysikus Prof. Lund hat am 23. Januar 1822. folgendes Gutachten abgegeben. „Nachdem ich die Arrestantin mehrmals mit der grössten Sorgfalt untersucht habe, ist das Resultat dieser Untersuchung des Zustandes ihrer Gesundheit und ihres Gemüthes folgendes. Ihr fehlt jetzt nicht der Gebrauch der Vernunft. Ihre Gesundheit ist jetzt durchaus unverletzt, obgleich sie, ihrer Versicherung gemäss, in den letzten 5 Monaten keine Menstruation gehabt hat. Uebrigens ist es unläugbar, dass diese Suppr. menstr. wohl eine Congestio Sanguinis nach dem Gehirne hervorgebracht haben mag, durch welche Ideen und Vorsätze erweckt werden konnten, deren Ausführung sie nicht zu bezwingen vermochte, und die demnach alle Zurechnung ausschliesst.“

Eine Hebeamme hat am 22. Jan. 1822 die Inquisitin untersucht und bezeugt, dass diese nicht schwanger sei. Auch habe die Menstruation nach einem fünfmonatlichen Ausbleiben sich an demselben Tage wieder eingefunden.

Der Criminalrichter sandte am 11. Febr. 1822 sämmtliche Acten an das Königl. Sanitätscollegium und erbat sich dessen Bedenken: „ob die Umstände hinreichenden Grund enthalten zu bezweifeln, dass die Inquisitin compos animi gewesen sei, da sie jene That vollzog?“

Hierauf antwortete das Sanitätscollegium am 8. März folgendes: „Verschiedene in den Acten enthaltene Data bezeugen das hypochondrische und melancholische Temperament der Aeltern der Anna Marie Lorenzen, welches sich besonders bei der Mutter (der die Tochter in ihrem ganzen Betragen ähnlich sein soll) bis zu einem hohen Grade entwickelt hat; ferner: dass die Inquisitin in ihrer Kindheit an Kopfschmerz, Schwindel, Schlaflosigkeit und beunruhigenden Träumen gelitten hat; wie auch: dass sie in späterer Zeit schwermüthig gewesen ist und bisweilen sonderbare und wunderliche Ideen gehabt hat. Ferner ergiebt sich aus den Acten, dass sie mehrere Monate hindurch, ehe sie den Dienst bei der Etatsräthin Bagger antrat, nicht menstruirt gewesen ist: dass sie in den der That quaest. unmittelbar vorherge-

henden Tagen an Kopfschmerzen und ihren sonstigen Zufällen gelitten hat, wie auch: dass sie, bei ihrer Aufnahme ins allgemeine Hospital, sich in einem exaltirten Zustande befand, aber durch Aderlass und abführende Mittel in dem Grade wieder hergestellt wurde, dass ihre Unruhe und Schwermuth, wie ihre körperlichen Leiden, bedeutend abnahmen. Vergleicht das Sanitätscollegium diese Thatsachen mit den, von demselben gemachten Erfahrungen über die Erblichkeit der Seelenkrankheiten, über die Abhängigkeit des Willens und des Charakters von dem Zustande der physischen Organe, besonders des Kopfes und des Unterleibes, über die ebenso heftigen als bizarren Einflüsse, welchen hysterische und melancholische Personen unterworfen sind, über die Wirksamkeit der Menstruation, die weibliche Sensibilität zu exaltiren; und über den Einfluss der erwähnten Curmethode in analogen Fällen, so kann das Collegium nicht anders, als annehmen: dass das Betragen der A. M. L. die Wirkung einer körperlichen Krankheit gewesen sei. In Uebereinstimmung hiermit glaubt das Collegium sich befugt, zu erklären, dass es die A. M. L. nicht als eine solche Person betrachte, die während der Vollziehung der That quaest. animi compos oder in einem solchen Zustande gewesen sei, dass die That ihr zugerechnet werden könne. Der Anfang ihrer Geistesverwirrung muss wohl eigentlich von dem Augenblicke an gerechnet werden, da sie des Abends (nachdem die Dem. Schiött weggegangen war) den Entschluss fasste, getrieben, wie sie sagt, von einer inneren Gewalt und ohne Gefühl der Immoralität der That; jedoch scheint die eigentliche Explosion der bewusstlosen Raserei erst am folgenden Morgen und während der That selbst Statt gefunden zu haben. Dass sie während der Zwischenzeit Handlungen vornahm, die Unbefangenheit des Geistes und Ueberlegung andeuten, und, bei der Ankunft einer dritten Person, Geistesgegenwart genug hatte, ohne Verwirrung zu antworten und die Folgen ihrer Missethat vorauszusehen, — alles dieses unterscheidet zwar ihren Zustand von einem gewöhnlichen Paroxysmus der mania intermittens, der ohnedies weder von so kurzer Dauer zu sein, noch so plötzlich aufzuhören pflegt, und woran sie auch nicht, den Acten zufolge, vorher oder nachher gelitten zu haben scheint. Da aber die psychologische Natur des Menschen uns grösstentheils verborgen ist; da die Erfahrung uns nöthigt, mehrere Zwischengrade zwischen eigentlichem und unverkennbarem Wahnsinn auf der einen und dem vernunftmässigen freien Zustande des Willens auf der andern Seite als nicht selten vorkommmende Anomalieen anzunehmen; da im vorhergehenden Verhältnisse der Inquisitin zu der Etatsräthin B. kein hinreichend wahrscheinlicher Bewegungsgrund der Missethat gefunden wird, und diese hingegen in einem solchen Wi-

dersprüche mit dem sonst sanften und friedlichen Charakter der A M. L. ist, dass ein innerer Kampf mit dem Gewissen (den sie aber beharrlich leugnet) unvermeidlich scheint, wenn freies Bewusstsein Statt gefunden hätte; da endlich die Acten keine Spur enthalten, dass sie sich auf irgend eine Art habe wahnsinnig stellen wollen, um das Verbrechen dadurch zu verringern, und sie bei ihrer ersten Aussage beharrt, dass sie dazu einen unwiderstehlichen Trieb gefühlt habe: — so erachtet das Sanitätscollegium, dass diese ihre Aussage in der Wahrheit gegründet sei, und bezieht sich, wegen der Ursache, auf die oben angeführten Data, ihren körperlichen Zustand betreffend." —

In einem späteren Verhöre hat die Inquisitin ausgesagt, dass ihre Menses nie in vollkommener Ordnung gewesen seien: dass sie beim Ausbleiben derselben an Kopfschmerz und Schwindel gelitten habe, besonders vor einigen Jahren, da die Menses 5—6 Monate ausblieben, dass diese sich aber seit dem 22. Jan. 1822 an jedem 20. oder 22. Tage eingefunden hätten.

Am 23. April erbat das Königl. Ober- und Hof-Stadtgericht sich das Bedenken des Königl. Sanitätscollegiums über folgende Fragen:

a) Ob der Kopfschmerz, der Schwindel, die Schlaflosigkeit und die Schwermuth, in Verbindung mit ängstigenden Träumen, woran die Inquisitin, ehe sie die That quaest. beging, gelitten hat, als Symptome betrachtet werden können, die nur in Verbindung mit dem Ausbleiben der Menstruation die Gewalt erreicht hätten, mit welcher sie sich bei ihr geäussert haben?"

b) Ob es nicht wahrscheinlich sei, dass sie, deren Gesundheit jetzt, nach dem vom Stadtphysikus während des Processes mitgetheilten Bedenken, als durchaus wiederhergestellt betrachtet werden müsse, in der Zukunft ähnlichen Rückfällen ausgesetzt sei, und ob das Collegium in diesem Falle annehme, dass diese Symptome jemals augenblicklich, ohne irgend einen von Anderen erkennbaren krankhaften Zustand, eintreten könnten, und zwar mit einem solchen Grade der Gewalt und der Herrschaft über ihre Vernunft und Freiheit, welche das Collegium, was den in Rede stehenden Fall betreffe, geglaubt habe, jenen Symptomen beilegen zu müssen?" —

Hierauf antwortete das Sanitäts-Collegium am 6. Mai 1822.

Ad a) Da es sich aus den Verhören ergiebt, dass die Inquisitin schon lange an Unordnungen in der Menstruation gelitten hat, welche immer ihr Uebelbefinden bewirkt und ihren Kopfschmerz und Schwindel, wie ihre Schwermuth u. s. w. vermehrt haben: da sie sich während der 5 Monate, die der That quaest. unmittelbar vorangingen, in einem solchen durch die Menstrua suppressa veranlassten Zustande

befunden hat, dass die Folgen desselben bei ihrer Aufnahme ins allgemeine Hospital sich noch in einem merklichen Grade zeigten; da endlich die hier verordneten Aderlässe und die späterhin erneuerte Menstruation eine so ausgezeichnet wohlthätige Wirkung auf ihr nachheriges körperliches und geistiges Befinden geäussert haben, so erachtet das Gesundheitscollegium, diesen Thatsachen und den allgemeinen Erfahrungen zufolge, welche es über den Einfluss dieser Absonderung gemacht hat: dass die Unterbrechung der Menstruation, in dem vorliegenden Falle, ein vorzüglich verschlimmernder Umstand gewesen sei, und hält es für sehr wahrscheinlich, dass die kränkliche Gemüthsstimmung der Inquisitin, ungeachtet der angebornen Disposition dazu, nicht eine so unglückliche Wendung genommen haben würde, wenn jener Umstand nicht hinzugekommen wäre."

Ad b) „Es kann freilich nicht geleugnet werden, dass die A. M. L. neuen Anfällen von ihrer physischen, mithin auch ihrer psychischen Krankheit ausgesetzt sei; wenn aber gefragt wird, ob ein plötzlicher Ausbruch heftiger Raserei, „ohne irgend einen vorhergehenden, von Anderen erkennbaren Zustand" wahrscheinlich sei? so muss das Collegium die Frage verneinend beantworten, wenn es nämlich erlaubt ist, aus dem vorhergehenden, uns bekannten, Zustande der Inquisitin analoge Schlüsse zu ziehen. Von diesem enthalten die Acten Zeugnisse von den verschiedenen Orten, wo sie gelebt hat; ungeachtet ihres Temperaments und ihrer geerbten Disposition, ungeachtet ihres Kummers, ihrer Krankheit in Odensee, der zu wiederholten Malen eingetretenen Unterbrechung der Menstruation, und der daraus fliessenden Uebel, deren Natur sie nicht kannte und um deren Heilung sie sich nicht bemühte, war es doch erst am 8. November v. J., da sie, nach einem stufenweise zunehmenden Uebelbefinden, in den Zustand der Unfreiheit und des Wahnsinns gerieth, der den Angriff auf die Person der Etatsräthin B. veranlasste. Es ist gewiss sehr wahrscheinlich, dass sie in der Zukunft unter ähnlichen Umständen einen Arzt zur rechten Zeit um Rath fragen, und dass dieser alsdann vermögen werde, ähnlichen Folgen vorzubeugen."

„Das Collegium bemerkt noch, dass es sich, was diese beiden Punkte betrifft, sich auf dasjenige habe einschränken müssen, was es nach den gegebenen Prämissen für wahrscheinlich halte. Eine völlig affirmative Antwort auf die Frage a) und eine solche, die, was die Frage b) betrifft, eine durchaus sichere Gewissheit gewähre, vermag es gar nicht zu geben, weil Solches eine genaue Kenntniss der physischen und geistigen Individualitat der Inquisitin voraussetzt, die das Collegium, welches sie nur aus den Acten kennet, nicht besitzt, und

die auch, seiner Ueberzeugung nach, ausserhalb der Grenzen der menschlichen Erkenntniss liegt."

„Endlich glaubt das Collegium noch bemerken zu müssen, dass wenn die A. M. L. jetzt als eine von einer Geisteskrankheit Genesene betrachtet werde, eine Maassregel, nach welcher sie mit anderen, zum Theil unheilbaren, wahnsinnigen und rasenden Menschen, in irgend eine Anstalt eingesperrt würde, sehr unfähig sei, sie vor Rückfällen zu bewahren."

Am 13. Mai 1822 sprach das O. L. H. und St.-Gericht folgendes Urtheil: die Inquisitin A. M. Lorenzen wird von der weiteren Anklage des Actors in dieser Sache freigesprochen, jedoch soll sie an den Orten, wo sie sich, nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse, aufhalten wird, unter die Aufsicht der Polizei gestellt werden."

Da dieser Process bei dem „höchsten Gerichte" geführt wurde, bemerkte der Actor *) gegen den entscheidenden Einfluss der Bedenken des Sanitätscollegiums, dass diese sich fast durchaus nur auf die Aussagen der Inquisitin von dem Zustande ihrer Gesundheit und ihres Gemüths gründeten, mithin wäre diesen, zu ihrem Vortheile, keine grössere Glaubwürdigkeit als ihren eigenen Aussagen beizumessen.

Am 22. Junius 1822 bestätigte das höchste Gericht **) den Urtheilsspruch des Oberlandgerichts, verurtheilte aber die Inquisitin zur Bezahlung der Gerichtskosten.

Das höchste Gericht sandte darauf die Processakten an die Kanzlei, damit diese bestimme, wie es mit der in jenem Urtheile angeordneten Aufsicht der Polizei zu halten sei. Am 27. Julius erliess die Kanzlei folgendes Schreiben an „des Königs Voigt", den Etatsrath Carstens.

„Das höchste Gericht hat der Kanzlei ein von demselben am 22. Juni gesprochenes Urtheil geschickt, nach welchem A. M. L., die wegen eines an der Etatsräthin Bagger attentirten Mordes angeklagt wurde, freigesprochen, aber unter die besondere Aufsicht der Polizei

*) Dieser war der Etatsrath Schack, der Defensor war der nachher verstorbene Etatsrath Rottböll.

**) Dessen Präses der König selbst ist, der die Sitzungen dieses Gerichts am ersten Donnerstage im März noch durch seine allerhöchste Gegenwart eröffnet. —

gestellt worden ist. Das höchste Gericht bemerkt zugleich, dass es in dem Urtheilsspruche nicht bestimmt werden konnte, worin eine solche Aufsicht bestehe, oder wie weit sie sich erstrecke, damit einerseits das Publicum hinreichend gesichert, andrerseits aber die A. M. L. ihrer Freiheit nicht in einem grösseren Grade, als nöthig sei, beraubt werde. Auch hat das höchste Gericht es der Kanzlei anheimgestellt „ob in der Beschaffenheit der Sache nicht Veranlassung sei, das Gutachten des Sanitätscollegiums über die zweckmässigsten Maassregeln und die etwa nöthige ärztliche Controle einzuholen?

Demzufolge hat die Kanzlei an das Sanitätscollegium geschrieben und von demselben folgende Antwort erhalten.

„Obgleich das Collegium nur vermuthen könne, wie die resp. Richter, bei der Abfassung des Urtheils, sich diese Polizei-Aufsicht gedacht haben mögen, und eine solche dem Sanitätscollegium grösstentheils fremd sei, so hat es sich doch veranlasst gefunden, folgende Maassregeln als die zweckmässigsten, in Rücksicht auf den Gesundheitszustand und den moralischen Charakter der A. M. Lorenzen, anzurathen.

1) Dass ihr, bei ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse, eine feierliche Versicherung abgefordert werde, dass sie, sobald sie Symptome ihrer vorigen Krankheit, z. B. Schwindel, Schwermuth, besonders aber Ausbleiben der Menstruation, bemerke, sich unverzüglich an einen autorisirten Arzt in ihrem Wohnorte, oder in der Nähe desselben, wenden wolle.

2) Dass sie dieses Versprechen, bei der jedesmaligen Veränderung ihres Aufenthaltes, vor der Polizeiobrigkeit ihres neuen Wohnorts erneuere und derselben den Namen des Arztes anzeige, an den sie sich in einem Krankheitsfalle zu wenden gedenke.

3) Dass diesem Arzte Abschriften sowohl der Urtheile als der Bedenken des Sanitätscollegiums und der Professoren Dr. Wendt und Dr. Lund von der Polizei mitgetheilt werden. Diese Abschriften werden ihm während der Behandlung ihrer Krankheit zu Wegweisern dienen, damit er bei den Fortschritten der Krankheit die nöthigen Maassregeln nehme, um ihre Umgebungen zu sichern; auch wird er, ausser den eigentlichen Krankheitsbesuchen, Veranlassung finden, sich durch Besuche von ihrem Befinden zu überzeugen.

4) Dass sie nicht der Möglichkeit, sich, wie bisher zu ernähren, dadurch beraubt werde, dass die angeordnete polizeiliche Aufsicht unnöthig oder auf eine Art, die jede Familie abschrecken müsse, sie in ihren Dienst zu nehmen, bekannt gemacht wird, und dieses um so weniger, da man nach ihrem jetzigen halbjährigen Wohlbefinden Grund habe, von ihrer Gesundheit künftig das Beste zu hoffen.

5) Dass sie von den resp. Behörden mit aller möglichen Schonung und Humanität behandelt werde, damit sie Veranlassung finde, jene polizeiliche Aufsicht als eine Veranstaltung zu ihrer Sicherheit zu betrachten, und überzeugt sein könne, dass die Obrigkeit sowohl, als der Arzt an dem Orte in dem dänischen Staate, den sie zu ihrem Aufenthalte wählen werde, angewiesen sei, ihr ein solches Wohlwollen zu erweisen, dass sie ohne Furcht sich jener und diesem als ihren Vormündern und Beschützern nähern könne."

Die näheren Modificationen dieser Massregeln müssen — nach der Bemerkung des Sanitätscollegiums — der Klugheit der resp. Obrigkeiten und Aerzte überlassen werden." — —

(Das Urtheil des höchsten Gerichts wurde hierauf durch Königs Voigt vollzogen.)

Ich werde diese allgemeinen Betrachtungen über den transitorischen Wahnsinn nicht weiter verfolgen, um nicht die Einzelnheiten vorweg zu nehmen, auf welche ich bald eingehen werde.

Ueber die lichten Zwischenzeiten (lucida intervalla).

Obgleich in diesem Abschnitte nur von dem transitorischen Wahnsinn die Rede sein soll, so glaube ich doch einige Bemerkungen über die lichten Zwischenzeiten näher prüfen zu müssen, weil letztere mit meinem Gegenstand innig zusammenhängen, insofern jedesmal, wenn auf einen Anfall von Wahnsinn eine mehr oder minder dauerhafte Rückkehr der Vernunft folgt, dieselbe als zeitweilig angesehen werden kann.

Man kann für lichte Zwischenzeiten eben so wohl diejenigen, welche nur von kurzer Dauer sind, als diejenigen halten, welche sich auf Wochen, auf Monate, ja selbst auf ganze Jahre verlängern. Mögen sie nun zu bestimmten oder unbestimmten Epochen eintreten, oder mögen sie periodisch sein oder nicht, so bilden sie den intermittirenden Wahnsinn.

Die lichte Zwischenzeit ist daher, bestimmt ausgedrückt, ein zeitweiliges Aufhören der Geistesstörung, und sie unterscheidet sich daher von dem Nachlassen darin, dass bei jener ein völliges Verschwinden des Wahnsinns eintritt, während bei letzterem die Erscheinungen des Irreseins nur nachlassen, oder, wie bei der Tobsucht, der Zustand von Heftigkeit und Aufregung sich in eine grössere Ruhe verwandelt, oder selbst eine mit grösserem oder geringerem Stumpfsinn gepaarte Niedergeschlagenheit zur Folge hat.

Der remittirende Wahnsinn kann nicht zu sehr schwierigen ge-

richtlich-medizinischen Untersuchungen Veranlassung geben; weil er selbst während des Nachlasses zu augenfällige Spuren von Geistesstörung darbietet, als dass man in strafrechtlicher Beziehung den Mangel an Zurechnungsfähigkeit der Handlungen, welche der Wahnsinnige begeht, oder ihre Ungültigkeit in civilrechtlicher Hinsicht bezweifeln könnte.

Mit der lichten Zwischenzeit verhält es sich nicht so; denn wie kurz auch ihre Dauer sein mag, so könnte man doch sagen, wenn der Kranke seiner Vernunft bei Ausübung der That mächtig gewesen sei, müsse er auch die Folgen derselben vertreten.

Wäre es aber nicht gefährlich, und selbst grausam, in strafrechtlicher Beziehung eine solche ausschliessende Meinung in Fällen geltend zu machen, wo die Realität eines der lichten Zwischenzeit vorangegangenen Anfalls von Wahnsinn hinreichend erwiesen worden ist? Giebt die zeitweilige Wiederherstellung der Vernunft durch irgend welche Zeichen den Maasstab der Gediegenheit und Widerstandskraft, die der freie Wille den Entschliessungen entgegenstellen kann, welche eine jetzt gewissermaassen gesunde, doch schwache und leicht zu störende Vernunft einflössen kann, wenn sie auf Augenblicke ihre Herrschaft verliert? Ich gestehe, dass in einigen, zum Glück sehr seltenen Fällen die Frage sehr zart, und ihre Beantwortung wirklich schwierig werden kann. Alles beruht dann auf dem aufgeklärten Gewissen der Richter, ohne dass man in dieser Beziehung feststehende Regeln vorschreiben kann. Aber andrerseits würde man für unzurechnungsfähig jedes Individuum ansehen müssen, welches blos einmal im Leben nur vorübergehende, wenn auch unzweideutige Erscheinungen von Geistesstörung gegeben hätte? Dies hiesse unstreitig die Straflosigkeit zu weit ausdehnen.

Ich habe schon bemerkt, dass es unmöglich ist, in dieser Beziehung allgemeine Regeln aufzustellen, welche unveränderlich, positiv und auf alle Umstände anwendbar wären. Folgende Fingerzeige können jedoch das einzuschlagende Verfahren andeuten.

1) Je seltener, kürzer und weiter von einander entfernt die einzelnen Anfälle der Geistesstörung waren, um so grösser ist die Wahrscheinlichkeit des freien Verstandesgebrauchs bei dem Angeschuldigten zur Zeit der incriminirten That; zumal wenn die lichten Zwischenzeiten sich an eine bestimmte Periode binden, und die That zu einer von dem gewöhnlichen Eintritt der Anfälle entfernten Zeit verübt wurde. Ich habe eine Dame im vorgerückten Alter gekannt, welche regelmässig alle sieben Jahre von einem Anfalle der Tobsucht heimgesucht wurde. Setzen wir voraus, dass diese Dame um die Mitte einer lichten Zwischenzeit eine strafbare Handlung begangen hätte,

wäre es wohl recht gewesen, sie aus dem alleinigen Grunde freizusprechen, weil sie sehr weit von einander entfernten Anfällen des Irreseins unterworfen war? Soll jedoch diese Regel ihre richtige Anwendung finden; so muss eine genaue Verbindung ihrer Bedingungen mit denen Statt finden, welche man aus den nachstehenden Regeln leicht folgern kann.

2) Es ist wichtig, auf die Form des vorangehenden Anfalls von Geistesstörung Rücksicht zu nehmen. Wenn dieser Anfall sich als eine kurzdauernde tobsüchtige Aufregung darstellte, und die That, welche während der lichten Zwischenzeit verübt wurde, denselben Character darbietet; so darf man annehmen, dass sie die Wirkung eines Rückfalls ist. Ich beziehe mich in dieser Beziehung auf den in der 30. Beobachtung (Bd. 1. S. 155.) mitgetheilten Fall, wo die transitorische Wuth, welche nur zwei Stunden dauerte, sich auf dieselbe Weise wie vor fünf Jahren geäussert hatte. Wenn während eines früheren, unzweifelhaften Irreseins eine herrschende Vorstellung obwaltete, so muss man wohl untersuchen, ob die incriminirte That nicht einige Umstände darbietet, welche mit dem partiellen oder dominirenden Gegenstande des Irreseins in Verbindung stehen. Was die intermittirende Verwirrtheit betrifft; so verschwindet dieselbe nicht plötzlich, wie die Tobsucht, zumal wenn dieselbe mit Wuth verbunden ist; sie dauert noch lange genug nach der begangenen That in der lichten Zwischenzeit fort, um über sie ein Urtheil fällen zu können. Insbesondere muss man mit Aufmerksamkeit erforschen, ob die incriminirte That nicht wenigstens zum Theil von Hallucinationen oder Illusionen abgehangen habe, welche schon während früherer Anfälle beobachtet worden sind.

3) Bei der Untersuchung des strafrechtlichen Verhältnisses von Handlungen, welche während einer lichten Zwischenzeit verübt worden sind, darf man nicht die Erforschung der Ursachen vernachlässigen, welche einen oder mehrere Anfälle hervorgebracht haben konnten, um zu ermitteln, ob dieselben sich unmittelbar oder kurz vor der Handlung wiederholten, welche zu der gerichtlichen Untersuchung Veranlassung giebt.

201. Beobachtung. Ich kenne eine Dame, welche in wenigen Jahren drei Fälle von Wahnsinn erlitten hat, deren jeder durch eine Unterdrückung der Menstruation in Folge einer lebhaften Gemüthsbewegung hervorgerufen war. Diese Dame war damals unverheirathet; während ihrer Ehe wurde später durch schweren Kummer ein vierter Anfall veranlasst; aber nach diesem letzteren, d. h. seit sieben Jahren, hat sie keinen mehr erlitten, und in dem Augenblicke, wo ich dies schreibe, habe ich mich durch sorgfältige Prüfung davon über-

zeugt, dass ihre Vernunft sich vollkommen gesund erhalten hat. Die Gleichheit der Ursachen, welche die Anfälle erregt haben, und welche im 5. Abschnitt näher bezeichnet worden sind, kann daher ein helles Licht auf die Wirklichkeit einer Seelenstörung während der Ausübung der incriminirten That werfen.

4) Wenn eine That von einem Individuum begangen ist, welches schon einen oder mehrere Anfälle von Geistesstörung erlitten hat, und wenn es auf die Bestimmung ankommt, ob diese in einer lichten Zwischenzeit verübte That einem schnell vorübergehenden Anfalle von Unvernunft beizumessen ist oder nicht; so wird es im höchsten Grade nothwendig, die Beschaffenheit der That mit den Motiven zu vergleichen, welche dieselbe veranlassen konnten. Man wird auf diese Weise erkennen, ob zwischen beiden eine hinreichende Uebereinstimmung Statt findet, ob die Entschliessung einige Aehnlichkeit mit dem Character und der Natur des Irreseins darbietet, welches in früherer Zeit zum Auftritt gelangte, endlich ob die Motive in Verhältniss zur Schwere der That stehen.

Obgleich ich den nächsten Abschnitt der Anwendung der wichtigsten Lehren von den Geistesstörungen auf das Civilrecht widmen werde, so glaube ich doch hier schon Einiges vorweg nehmen zu müssen; und anstatt die Betrachtungen, zu denen das medizinisch-gerichtliche Studium der lichten Zwischenzeiten Veranlassung giebt, zu zersplittern, werde ich die, welche das Civilrecht, so wie die, welche das Criminalrecht betreffen, zusammenfassen. Man wird dabei erfahren, wie sehr bei einer solchen Zusammenstellung die Principien, auf welche beide sich gründen, von zwei Gesichtspunkten angesehen, sich gegenseitig bestärken.

Die Untersuchungen über die lichten Zwischenzeiten erlangen zuweilen eine hohe Wichtigkeit, wenn es darauf ankommt, die Gültigkeit von Verhandlungen zu beurtheilen, welche die Ausübung bürgerlicher Rechte, zumal in Betreff von Testamenten, voraussetzen.

Bei diesem Gegenstande habe ich einen Führer an dem Kanzler d'Aguesseau, dessen Erörterungen über die lichten Zwischenzeiten wenig zu wünschen übrig lassen, ungeachtet der Mangelhaftigkeit der medizinischen Kenntnisse zu der Zeit (1698), wo die von mir mitzutheilenden Sätze von diesem grossen Rechtsgelehrten in dem berühmten Processe des Prinzen von Conti gegen Madame de Nemours bei Gelegenheit des Testaments des Abbé d'Orleans ausgesprochen wurden *).

*) Oeuvres du chancelier d'Aguesseau tom. III. pg. 503.

„Zwei Bedingungen, sagt d'Aguesseau, bezeichnen den wahren Begriff (der lichten Zwischenzeit); die eine ist die Natur der lichten Zwischenzeit, die andere ihre Dauer.

Ihre Natur. Sie muss keine oberflächliche Ruhe, kein Schatten von Gemüthsstille, sondern im Gegentheil eine tiefe Ruhe, eine wahre Stille sein; sie muss, um uns eines anderen Ausdrucks zu bedienen, nicht ein blosses Aufleuchten der Vernunft sein, welches nur dazu dient, ihren Mangel nach dem Verschwinden nur um so fühlbarer zu machen, nicht ein Blitz, welcher die Dunkelheit durchbricht, um gleich nachher ihre dicke Finsterniss greller hervortreten zu lassen, nicht eine Dämmerung, welche den Tag mit der Nacht verschmilzt, sondern ein helles Licht, ein lebhafter und anhaltender Glanz, ein voller und ungetrübter Tag, welcher zwei Nächte, nämlich den vorangehenden und nachfolgenden Wahnsinn, scheidet. Oder um noch ein anderes Bild zu gebrauchen: es muss kein täuschender und unzuverlässiger Friede, nicht das sein, was man auf dem Meere eine Windstille nennt, welche auf einen Sturm folgt, oder ihn vorherverkündigt, sondern ein tiefer, auf einige Zeit dauernder Friede, eine wahre Ruhe und volle Heiterkeit sein; endlich, ohne weitere bildliche Ausdrücke für unsere Gedanken zu suchen, es muss keine blosse Verminderung, kein Nachlass der Krankheit, sondern eine Art von vorübergehender Heilung, eine so deutlich ausgesprochene Intermission sein, dass die Vernunft vollständig wiedergekehrt zu sein scheint. Dies in Betreff der Natur der freien Zwischenzeiten.

„Und da es unmöglich ist, die Beschaffenheit der lichten Zwischenzeit sogleich zu beurtheilen, so muss sie eine hinreichend lange Dauer haben, um eine vollständige Gewissheit der zeitweiligen Wiederherstellung der Vernunft zu geben. Hierüber lässt sich aber keine allgemeine Bestimmung geben, sondern diese richtet sich nach den verschiedenen Arten des Wahnsinns. So viel steht jedoch fest, dass immer einige, und zwar eine beträchtliche Zeit dazu erfordert wird. Dies in Betreff der Dauer.

„Diese Betrachtungen sind nicht blos von der Hand der Natur in den Geist aller Menschen eingeschrieben; sondern auch das Gesetz fügt noch seine Bestimmungen hinzu, um sie dem Geiste der Richter tiefer einzuprägen.

„Es giebt zwei sehr wichtige Gesetze über diesen Gegenstand: 1) Das 18. Gesetz, §. 1, de Acqu. vel amitt. poss. Dasselbe bezieht sich auf einen Wahnsinnigen, welcher, dem Anschein nach vernünftig, Contracte schliesst, erwirbt, Besitz ergreift; sein Wahnsinn war so versteckt, dass der Verkäufer völlig dadurch getäuscht wurde, und ist doch so gewiss, dass der Richter dem letzteren die Besitzergreifung

abspricht. Welcher Ausdrücke bedient er sich, um einen solchen Zustand zu bezeichnen? In conspectu inumbratae quietis; und worin besteht dieser Schatten von Ruhe? In den beiden von uns angegebenen Bedingungen; ihrer Natur nach ist diese Ruhe nur eine äussere. Wäre man tiefer unter diese äussere Ruhe bis in das Innere der Vernunft eingedrungen, so hätte man sie unter dem Joche des noch fortbestehenden Wahns angetroffen, welcher nur in einen leichten Schlummer eingewiegt war. Der Dauer nach ist die Ruhe nur ein vorübergehender Augenblick, in conspectu; ein Nu, ein Lichtstrahl, ein kurzer und plötzlicher Aufblick. 2) Das 6. Gesetz de Cural. fur. entscheidet die Frage mit der Forderung: intervalla perfectissima, ut in quibusdam videatur etiam paene furor esse remotus.

„Man kann hierher auch noch den Ausdruck ziehen, dessen sich das 9. Gesetz bedient. Furios. qui testam. facere poss. Dieser merkwürdige Ausdruck ist in den Worten in suis induciis enthalten. Es ist daher eine völlige Aufhebung, ein wahrer Waffenstillstand, welcher sich nur dadurch vom Frieden unterscheidet, dass seine Wirkung nur einige Zeit dauert.

„Dennoch lässt sich leicht die Zweideutigkeit beseitigen, zu welcher man durch Verwechselung einer vernünftigen Handlung mit einer lichten Zwischenzeit Veranlassung gab.

„Erste Erwiederung. Eine Handlung kann dem Anschein nach vernünftig sein, ohne dass ihr Urheber es wirklich ist; aber die lichte Zwischenzeit kann unvollkommen sein, und man darf dann nicht auf die Vernunft dessen schliessen, der sich darin befindet. Die Handlung ist nur eine schnelle und plötzliche Wirkung der Seele; die Zwischenzeit dauert fort und verlängert sich. Die Handlung ist nur eine That; die Zwischenzeit ist ein Zustand, welcher eine Reihe von Thaten in sich schliesst.

„Um einen deutlichen Beweis dafür zu erlangen, wollen wir das Beispiel derer prüfen, welche nur in einem oder zwei Punkten irre sind. Einer glaubt stets Fürsten zu sehen, ein anderer bildet sich ein, man wolle ihn verhaften. Dieser glaubt in ein Thier verwandelt zu sein, jener, dessen Wahnsinn noch ausschweifender ist, hält sich für Gott selbst. Man befrage sie nicht über diese Punkte, und sie werden in allen Beziehungen vernünftig erscheinen; man führe sie auf jene Punkte, und sogleich wird ihre Verstandesschwäche hervortreten. Jener Narr glaubte, dass alle Kaufmannsgüter, welche in den Hafen Piraeeus gebracht wurden, ihm gehörten; ausserdem urtheilte er richtig über den Zustand des Meeres, der Stürme, und über die Zeichen, welche eine glückliche Ankunft der Schiffe hoffen, oder ihren Untergang fürchten liessen. Jener, von welchem Horaz uns eine so sinn-

reiche Schilderung gegeben hat, welcher stets in einem Schauspiel sich zu befinden glaubte, und von einer Truppe eingebildeter Musiker begleitet sich selbst zum Theater geworden war, in welchem er zugleich den Schauspieler und Zuschauer vorstellte, erfüllte alle übrigen Pflichten des bürgerlichen Lebens.

Caetera qui vitae servaret munia recto
More, bonus sane vicinus, amabilis hospes etc.

Horat., Lib. II., Epist. II. ad Jul. Flor.

„Wer könnte indess wohl glauben, dass solche Wahnsinnige im Stande seien, ein Testament zu machen, u. s. w.?"

D'Aguesseau bezeichnet in diesem Satze unstreitig die Monomanen und die hallucinirenden Wahnsinnigen; er will nicht, dass ihre Vernunft, welche in jeder anderen Beziehung, ausser in der ihres Wahnsinns unverletzt ist, für den Beweis einer lichten Zwischenzeit genommen werde. Diese vorsichtige Bestimmung geltend zu machen, war besonders nothwendig zu der Zeit, wo er schrieb, und wo die Erscheinungen, von denen er spricht, fast immer unrichtig beurtheilt wurden. Indess wir wollen ihm weiter in seinem Plaidoyer folgen:

„Zweite Erwiederung. Wenn es wahr wäre, dass man nur einige vernünftige Handlungen nachzuweisen brauchte, um die Voraussetzung einer lichten Zwischenzeit zu rechtfertigen, so würde daraus folgen, dass diejenigen, welche den Beweis der Verwirrtheit führen, niemals den Process gewinnen würden, und dass diejenigen ihn nie verlieren könnten, welche sich zur Vertheidigung der Vernunft aufwerfen. Warum? Weil es ein höchst kläglicher Fall sein müsste, wo man nicht wenigstens einige Zeugen auffinden könnte, welche von vernünftigen Handlungen aussagen könnten. Wenn man nun hieraus allein den Beweis lichter Zwischenzeiten folgerte, und unter der Voraussetzung ihrer Vollständigkeit den Schluss ziehen wollte, dass ein Testament in einer solchen lichten Zwischenzeit gemacht worden; so könnte der Ausgang nicht zweifelhaft sein. Eine solche Schlussfolgerung würde absurd sein, daher kann auch das Princip nicht richtig sein.

„Sie ersehen hieraus, meine Herren, was eine lichte Zwischenzeit ist. Sie ist ihrer Natur nach eine wahre, nicht scheinbare Ruhe; ihre Dauer muss hinreichend lang sein, um über ihre Wirklichkeit entscheiden zu können. Nichts ist verschiedener, als eine vernünftige Handlung und eine lichte Zwischenzeit. Die eine ist eine That, die andere ein Zustand. Eine vernünftige Handlung kann mit einer anhaltenden Geistesstörung zusammen bestehen, ausserdem könnte man niemals den Beweis der letzteren führen."

D'Agesseau untersucht hierauf, bei welchen Formen von Geistes-

störungen man lichte Zwischenzeiten voraussetzen kann. Indem er die Unterscheidung der Juristen annimmt, welche die Geisteskranken in furiosi et mente capti eintheilen, lässt er nur in Bezug auf erstere lichte Zwischenzeiten gelten. Hierin geht er unstreitig zu weit, denn es kann gar wohl geschehen, dass ein Tobsüchtiger ohne Wuth vollständiger und längerer lichter Zwischenzeiten theilhaftig wird. Auch ein Monomane kann während einer mehr oder minder beträchtlichen Zeit von der ihn beherrschenden Vorstellung befreit bleiben; endlich kann ein von acuter Verwirrtheit heimgesuchtes Individuum, wenn die Anfälle derselben lange genug von einander entfernt sind, während einer gewissen Zeit den vollen Gebrauch seiner Verstandeskräfte wiedererlangen. Wenn die beiden letzten Voraussetzungen auch nicht durch einzelne Beispiele erwiesen sind, so liegen sie doch innerhalb der Grenzen der Möglichkeit, und sie bestätigen es in Verbindung mit dem früher Bemerkten, dass die nämlichen Principien bei der legalen Beurtheilung von Criminal- wie von Civil-Fällen Anwendung finden müssen.

Ueber die kurz dauernde Tobsucht.

Es giebt keine Form von Geistesstörung, welche geneigter ist als die Tobsucht, plötzlich zum Ausbruch zu kommen, und gefährliche, verderbliche Handlungen zu veranlassen. Zuweilen hängt sie von so deutlichen Ursachen ab, welche zugleich einen so beständigen Einfluss auf die Störung der Geisteskräfte ausüben, dass in Bezug auf ihre ausschliessliche Wirkung gar kein Zweifel entstehen kann. Zu dieser Klasse gehören alle Seelenstörungen, welche durch den Missbrauch berauschender Getränke, oder durch die Wirkung giftiger Substanzen veranlasst worden sind. Wir werden uns später mit der Betrachtung solcher Fälle beschäftigen; für jetzt wollen wir nur diejenigen in Erwägung ziehen, deren Ursachen, in inneren Bedingungen gegründet, einen weniger bestimmten Einfluss auf den Verstand ausüben, und eben deshalb verborgener, schwieriger zu beurtheilen sind.

Dennoch ist es selbst in diesen Fällen sehr selten, wenn nur die Nachforschungen mit Sorgfalt angestellt sind, dass man nicht die Quelle einer plötzlichen, meistentheils schnell vorübergehenden, unvorhergesehenen Geistesstörung entdecken sollte. Henke erklärt sich hierüber mit folgenden Worten *).

„Wohl aber kann die Untersuchung und Begutachtung sehr schwierig sein, und die grösste Vorsicht und Bedachtsamkeit erhei-

*) Lehrbuch der gerichtl. Medizin §. 271.

schen in folgenden Fällen:) 2. Wenn bei vorher Physisch-Gesunden ein plötzlicher Anfall einer nur kurz währenden, aber wahren Manie ausbricht, in welchem gewaltsame, gesetzwidrige Handlungen begangen werden. Unbestreitbare Erfahrungen der neueren Zeit lehren, dass solche Anfälle der Manie zuweilen nur einige Tage, ja nur einen einzigen Tag, oder selbst nur wenige Stunden währen. Meistens liegen dabei körperliche Ursachen, z. B. regelwidrige Entwickelung des Körpers, gastrische Reize, gestörter Monatsfluss u. dgl. zum Grunde. Keinesweges dürfen aber die Ausbrüche der heftigen Affecte, des Zorns, der Rachsucht, der Eifersucht u. s. f., in welchen verbrecherische Handlungen begangen werden, für Anfälle einer vorübergehenden Manie ausgegeben werden."

Man ersieht aus diesen Bemerkungen Henke's, so wie aus dem, was ich früher bei mehreren Gelegenheiten gesagt habe, wie wichtig es, zumal in diesem Falle ist, sich nicht nur Rechenschaft von den speciellen Ursachen zu geben, welche die Geistesstörung veranlassen konnten (vergl. den 5. Abschnitt), sondern auch zu unterscheiden, ob die begangene That der letzteren ausschliesslich zugeschrieben werden muss, oder ob sie ihren Ursprung in einem jener mächtigen Motive findet, welche durch die Heftigkeit und Gewalt strafbarer Leidenschaften bedingt sind. Ueberdies beobachtet man in der plötzlichen und schnell vorübergehenden Manie, welche man für eine acute halten muss, beinahe immer eine beträchtliche Beschleunigung des Pulses, einen wahrhaft fieberhaften Zustand. Fast jedesmal entspringt der ungereimte und grässliche Charakter der in einem kurzdauernden Anfalle von transitorischer Manie begangenen Handlungen aus Hallucinationen oder Illusionen. Man muss es daher nicht vernachlässigen, die Kranken über diesen Punkt zu befragen, jedoch auf eine solche Art, um von ihnen, so viel als möglich, eine freiwillige Antwort zu erlangen, ohne die Fragen zu bestimmt auf diesen Gegenstand hinzulenken, damit die Antworten weniger ein Mittel der Entschuldigung als ein Ausdruck der Wahrheit werden. Dessen ungeachtet darf man nicht vergessen, dass die Kranken nach überstandenem Anfalle fast niemals die Erinnerung, oder höchstens nur eine sehr verwirrte davon behalten. Es verhält sich hiermit, wie mit den Träumen.

Ich komme zu den Beispielen, welche die Kenntnisse bestätigen und vervollständigen können, die man sich über diese seltene und oft beklagenswerthe Erscheinung verschaffen muss.

202. Beobachtung. Der berühmte Heim in Berlin hat folgenden Fall bekannt gemacht: Ein allgemein geachteter Geschäftsmann, der Staatsrath L. zu Berlin, der sich bis dahin völlig wohl befunden hatte, erwacht plötzlich des Nachts unter heftigem Röcheln, überfällt seine

Frau, die ihm Hülfe leisten will, mit der grössten Wuth, misshandelt sie auf das schrecklichste, und sucht sie mit Gewalt aus dem Fenster hinabzustürzen. Nach einem halbstündigen Kampf ermattet er, das Geschrei der Frau zieht Hülfe herbei, und ein gegebenes Brechmittel hebt diese kurze Manie vollkommen, von welcher binnen 14 Jahren nachher sich keine Spur wieder gezeigt hat *).

Der Doctor Cazauvielh theilt folgende 4 Fälle mit **).

203. Beobachtung. Madame Z. 27 Jahre alt, Mutter von 3 Kindern, deren jüngstes, 7monatliches, sie noch stillte, war am 15. November früher als gewöhnlich aufgestanden, hatte sich zum Theil angekleidet, ein Fenster mehrmals mit Heftigkeit geöffnet und zugeschlagen, endlich ein grosses Messer ergriffen, mit welchem sie sich dem Bette näherte, in welchem ihr jüngstes Kind schlief. Als ihr Mann sie fragte, was sie thun wolle, erwiederte sie, da sie in jedem Augenblicke den Tod erwarte, so wolle sie ihr Kind nicht allein in der Welt lassen. Die Frau hatte einen wilden Blick, ein etwas geröthetes Gesicht, eine belegte Zunge, ihr Puls war weder voll noch häufig. Ihre Brüste waren von Milch angeschwollen, und ihre Physiognomie drückte eine grosse Angst aus. Endlich herrschte in ihren Antworten Mangel an Zusammenhang und Verwirrung; sie sprach nur von ihrem nahen Tode. Am folgenden Tage war sie völlig wieder hergestellt, und sie hatte von dem Ereigniss des vorigen Tages nur eine sehr verworrene Erinnerung.

Dieser Fall würde die Möglichkeit einer plötzlichen Entstehung der räsonnirenden Monomanie beweisen, wenn nicht das Ganze der Erscheinungen, namentlich der Mangel an Zusammenhang unter den Vorstellungen ihn vielmehr zu einer Tobsucht mit dem Vorherrschen einer ausschliesslichen Vorstellung machte.

204. Beobachtung. Ein Schuster, 35 Jahre alt, arbeitsam und mässig, war am 12. April frühzeitig aufgestanden, um an seine Arbeit zu gehen; bald darauf wurde seine Frau auf seine unzusammenhängenden Aeusserungen und seinen wilden Blick aufmerksam. Der Unglückliche ergriff einen Kneif, und stürzte auf seine Frau zu, um sie zu tödten. Die herbeigeeilten Nachbaren bemächtigten sich des Wüthenden nur mit grosser Mühe, denn er setzte sich mit seinem

*) Archiv für mediz. Erfahr. von Horn, Nasse und Henke. 1817. Hft 1. S. 73 u. f.

**) Mém. sur la monomanie homicide (Annal d'Hyg. et de Méd. leg. Tom. XVI. pg. 139. seq.) — Du suicide, de l'aliénation mentale et des crimes contre les personnes. Paris 1840.

Knelf zur Wehre. Sein Gesicht war roth, der Puls häufig und ein wenig voll, die Zunge rein, der Unterleib weich, der ganze Körper mit Schweiss bedeckt; seine Blicke waren wild, seine Augen funkelten. Nachmittags war er ruhiger geworden, und schlief sehr gut. Am Abend hatte er den freien Gebrauch seiner Geisteskräfte wieder erlangt, erinnerte sich aber des Vorgefallenen durchaus nicht.

205. Beobachtung. M. L. 25 Jahre alt, unverheirathet, hatte sich am Abend in bester Gesundheit niedergelegt. Sein Bediente und der Gastwirth traten in sein Zimmer ein; er warf ihnen Alles, was er erreichen konnte, an den Kopf, bis er von Müdigkeit erschöpft auf sein Bette fiel. Bald sang er, bald stiess er Beleidigungen aus; er kannte Niemand, und bemühte sich mehrmals, seinen Degen zu ergreifen, um nach den Umstehenden zu stechen. Sein Gesicht war nicht roth, sein Kopf nicht heiss; aber sein Blick verwirrt, und sein Puls ein wenig voll, wenn auch nicht häufig oder hart. Am folgenden Tage erinnerte er sich des Vorgefallenen durchaus nicht, und konnte keine Ursache dieses Anfalls von Tobsucht angeben, welche seit jener Zeit nicht wieder erschien.

206. Beobachtung. Ein Schneider, 31 Jahre alt, mässig und arbeitsam, Vater mehrerer Kinder, war am Morgen von einem Spaziergange mit seiner Frau zurückgekehrt, worauf er sich in einem Winkel des Zimmers niedersetzte, das Frühstück verweigerte, dann plötzlich alle ihn umringenden Gegenstände umstürzte, und endlich sich auf seine Frau warf. Die herbeieilenden Nachbaren hatten die grösste Mühe, den Wüthenden zu überwältigen. Am folgenden Tage war bei ihm jede Erinnerung an das Vorgefallene verschwunden.

207. Beobachtung. Anklage auf Meineid, welcher durch eine periodische Geistesstörung während der Menstruation veranlasst worden war*).

Eine Frau, welche bei jeder monatlichen Periode einer Geistesstörung unterworfen war, begegnete während einer solchen Zeit einer Person ihres Geschlechts, welche sie in Gegenwart eines Zeugen mit den gröbsten Beleidigungen überschüttete. Die gekränkte Frau erhob Klage; da die andere die That leugnete, so liess der Richter ihre Einwendung gelten, welche sie mit einem unbedenklich geleisteten Eide bekräftigte, indem sie sich niemals dessen erinnerte, was sich während ihrer Verstandesverwirrung ereignete. Die zu den Kosten verurtheilte Klägerin fand jedoch endlich den Zeugen der ihr wider-

*) Pyl Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Berlin. 1791 Bd. VIII. S. 236.

fahrenen Beleidigung auf, dessen vollgültige Erklärung den Beweis des falschen Eides lieferte.

Deshalb wurde der Professor Berends in Frankfurt a. O. von dem Gerichte aufgefordert, die Frage zu beantworten: Ob der Zustand der Verklagten es gestatte, bei ihr solche Anfälle von Zorn anzunehmen, dass sie nachher keine Erinnerung von dem behalte, was sich während der Dauer derselben zugetragen.

Berends erstattete hierauf folgenden Bericht.

Nicht allein habe ich die Processacten mit Aufmerksamkeit gelesen, sondern ich habe auch ausserdem beim Chirurgus L. positive Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Verklagten eingezogen, und überdies letztere mit vieler Genauigkeit geprüft.

Der Chirurgus L., welcher dieser Frau oft Beistand leistete, hat mir die Versicherung gegeben, dass sie jedesmal bei dem Herannahen der Menstruation und während der Dauer derselben von einem Orgasmus des Bluts mit Congestionen nach dem Gehirn und mit fieberhafter Beschleunigung des Pulses befallen wird, und dass diese Zufälle gewöhnlich so heftig sind, dass sich ein Irrereden hinzugesellt. Während dieser Epoche ist sie ausserordentlich reizbar, und Anfällen von einem wüthenden Zorn unterworfen. Ihre Aussagen stimmen vollständig mit denen des Chirurgus überein; ihr äusserer Habitus und ihre allgemeine Constitution verrathen in der That eine krankhafte Empfindlichkeit, eine grosse Schwäche des Nervensystems und grosse Beweglichkeit. Die Pupillen sind sehr erweitert, und ihr Blick, so wie der gesammte Ausdruck ihrer Physiognomie lassen die Realität des eben bezeichneten Zustandes nicht verkennen.

Ich nehme daher keinen Anstand, die mir vorgelegte Frage zu bejahen. Es ist gewiss, dass man keine Erinnerung, wenigstens keine bestimmte, von den Aeusserungen behält, welche man während eines Irreredens im Fieber gethan hat, weil in einem solchen Zustande die Empfindungen geschwächt oder selbst verfälscht sind.

Allerdings bringt der Zorn, gleichwie jede Leidenschaft, auf den höchsten Grad gesteigert einen analogen Zustand hervor, in sofern er in der Seele starke und lebhafte Vorstellungen erzeugt, sie jeder Herrschaft über sich, und daher auch der Ueberlegung beraubt. Aber bei dem in Rede stehenden Falle muss man bedenken, dass die Geneigtheit zum Zorn und zu seinen zügellosen Ausbrüchen seinen Ursprung in der Reizung und krankhaften Disposition des Nervensystems findet, dass folglich die Ursache der Wuth materiellen Bedingungen beigemessen werden muss, dergestalt, dass es nach den verschiedenen

Graden der Reizung der Verklagten unmöglich werden muss, den Einfluss derselben auf ihr Gemüth zu beherrschen.

Ueberdies stimmen alle Aerzte überein in dem Urtheil über die Zufälle, z. B. der Krämpfe, Convulsionen, Ohnmachten, Epilepsieen, Kolikschmerzen, welche geeignet sind, zuweilen die Menstruation zu begleiten, und über die Störungen, welche sie in den Functionen des Gehirns veranlassen kann.

Unstreitig ist diese Ausleerung bei dem Weibe eben so natürlich, als die Schwangerschaft und das Wochenbette, während welcher die Frauen gleichfalls oft eine vorübergehende Geistesstörung erleiden. Aber jedesmal, wenn so deutliche Störungen bei ihnen hervortreten, kann man behaupten, dass dieselben die Wirkung eines abnormen oder pathologischen Zustandes sind.

Zufolge der Processacten hat auch der Chirurgus L. die Verklagte in dem Augenblicke, als sie sich in das Gerichtslocal zur Eidesleistung begeben wollte, angehalten, und sie aufgefordert, denselben nicht abzulegen.

Wenn es daher feststeht, dass sie zur Zeit, als sie die Frau N. beleidigte, sich in der Epoche der Menstruation oder in der Nähe derselben befand, und mit den gewöhnlichen Zufällen behaftet war, denen sie dann unterworfen ist, so folgt daraus auch, dass sie keine Erinnerung der beleidigenden Reden behalten hat, welche die Klägerin ihr vorwirft.

(Gez.) C. W. A. Berends,
Professor der Medizin und Stadt-Physikus.

Dieser Fall ist besonders merkwürdig wegen der beständigen Periodicität des Irreseins, welches jedesmal durch die nämliche Ursache hervorgerufen wurde. Auch bot seine Beurtheilung nur wenig Schwierigkeit dar, wie jedesmal, wenn es sich um ein Irresein handelt, dessen periodischer Charakter schon durch mehrere Anfälle erwiesen ist.

Man wird in der nachfolgenden Darstellung ein sehr merkwürdiges Beispiel von acuter Tobsucht finden, welche den höchsten Grad erreicht hatte, mit Illusionen, Hallucinationen und Mordwuth verbunden war, sich plötzlich entwickelte, und allem Anschein nach aus einer Irritation, oder selbst aus einer Entzündung der Gehirnhäute in Folge von Insolation und übermässiger Hitze der Atmosphäre entstanden war. In der That ist es nicht selten, diese Ursache ähnliche Zufälle bei Landleuten, zumal bei Menschen, welche ihres Geschäfts wegen sich der Sonnenhitze aussetzen müssen, veranlassen zu sehen. Diese Darstellung ist zugleich ein neuer Beweis der verderblichen Folgen der Unwissenheit; denn die Thatsache an sich selbst und der Verein ihrer Umstände gestattet keinen Zweifel an der Realität einer

Geistesstörung, welche bei der geringsten rationellen Untersuchung jede Zurechnung hätte ausschliessen müssen, und welche durch ein angemessenes Heilverfahren, namentlich durch Blutentziehungen und durch kalte Uebergiessungen, zur rechten Zeit angewandt, wahrscheinlich bald beseitigt worden wäre.

208. Königl. Gerichtshof zu Burgos*).

Obgleich die Hitze des Sommers und die Wirkungen des Solano, jenes verheerenden Windes aus Afrika, ihren verderblichen Einfluss mit weit geringerer Heftigkeit in Alt-Castilien als in der übrigen Halbinsel geltend machen; so fordern sie doch auch dort zuweilen ihre Opfer, und leiten unsre Betrachtung auf die Gebrechlichkeit des menschlichen Geistes, den ein Windstoss stören, ein Sonnenstrahl für immer vernichten kann.

Am letzten 26. Juni herrschte jene unerträgliche Hitze, welche die Stärksten und Kraftvollsten zu Boden drückt, und gewiss war es nicht heisser in der Umgegend von Granada, als an einem ähnlichen Tage des Jahres 1319 zwei Castilianer, Don Pedro und Don Juan an der Spitze ihrer Heere todt vor Hitze und Durst umfielen. Die Sonne, welche von einem blutigen Hof umgeben unterging, schien für den kommenden Tag eine noch brennendere Hitze anzukündigen. Man athmete nur mit Mühe, und der Abendwind, anstatt die Luft zu erfrischen, brachte nur einige Stösse eines glühenden Dampfes, wie er aus einem geheizten Ofen hervordringt.

Ungeachtet des brennenden Himmels hatte Raphael Barrio sich während des ganzen Tages mit den anstrengendsten Arbeiten beschäftigt; jetzt von Müdigkeit erschöpft betrachtete er aufmerksam die Purpurfarbe, womit der Horizont bedeckt war. „Ganz gewiss," sagte er zu seiner Frau, Damasa Estevan, „ganz gewiss haben die Flammen der Hölle, von denen der Priester heute morgen mit uns sprach, keine andere Farbe. Sieh, wie es glüht. Ich will nicht mit den Teufeln brennen. Ich muss mich mit Izquierdo, unserm Nachbaren, aussöhnen. — — Siehst Du nicht," fügte er hinzu, „die Teufel welche zwischen diesen flammenden Zungen schweben?"

„— Ich sehe nur," erwiederte die Frau, „einige Wolken, welche der Wind an dem Horizonte bewegt".

„— Ich sage Dir, dass es Teufel sind," fiel Barrio mit Zorn ein. „Sie sind noch weit entfernt, aber sie werden kommen, um die bösen Gewissen zu entführen; sie sind auf dem Wege, ich muss mich mit unserm Nachbaren aussöhnen."

*) Gazette des Tribunaux 24 Febr. 1839.

„— Bei unsrer heiligen Jungfrau und bei dem süssen Namen Jesus, ich sehe Nichts von dem Allem; Du hast bessere Augen als ich, um es zu sehen. Uebrigens suche nach unserer Mahlzeit den Priester auf; er wird vielleicht dasselbe sehen, wie Du. Bis dahin wartet eine gute Schüssel Garbanzao im Hause auf uns!"

Barrio, der seine Frau unter den Arm genommen hatte, stand auf, ergriff seine Heugabel, und kehrte nach Hause zurück, indem er bald laut, bald leise wiederholte: „Ich sehe Teufel, ich sehe Teufel."

Der Priester, an welchen Barrio sich wandte, billigte sehr den Entschluss, welchen derselbe gefasst hatte, sich mit seinem Nachbaren auszusöhnen, und versprach ihm, am nächsten Tage seine Versöhnung mit Izquierdo einzuleiten. Er rieth ihm, zu Gott zu beten, Busse zu thun, und forderte ihn auf, sich zu Bette zu legen. Der Bauer brachte die Nacht in einem Zustande von Aufregung zu. Seine Angst verdoppelte sich, als er die Morgenröthe erblickte. „Da sind die Teufel," rief er aus, „sie halten mich, sie morden mich (Los demonios me matan)." Indem er das mehr als zwei Zoll dicke Heft einer Heugabel ergriff, stürzte er auf die Strasse unter dem wiederholten Rufe: „Los demonios me matan." Er schlug an die Thüre seines Vaters, und rief ihn mit lautem Geschrei; beim Sprechen waren seine Augen verwirrt, sein Gesicht zusammengezogen, sein Mund schäumte. Als seine Frau ihn in diesem Zustande sah, eilte sie auf ihn zu, und bemühte sich, ihn in das Haus zurückzuführen. Er gab ihr zuerst einen Schlag mit dem Stocke auf den Arm, um sie zu zwingen, ihn frei zu lassen; darauf führte er einen zweiten Schlag auf ihren Kopf, wodurch sie auf die Erde geworfen und der Besinnung beraubt wurde. Sein Vater war nicht zu Hause, und als seine Stiefmutter ihm sagte, dass derselbe zum Korndreschen hinausgegangen sei*), ging Barrio aus Guintana, und begab sich zu seinem Vater ins Freie. „Mein Vater," rief er, „mein Väterchen (Padrecito), komm mir zu Hülfe, Izquierdo will mich umbringen." — „Wo ist er, mein Sohn," fragte dieser ihn, „wo ist er?" Statt aller Antwort führte Barrio mit dem Stocke einen Schlag auf seinen Kopf, welcher ihn zur Erde niederstreckte; er hieb mehrere Male auf ihn zu, hierauf entfloh er, kehrte nach dem Orte, wo er ihn verlassen hatte, zurück, schlug ihn von neuem auf den Kopf, eilte nach dem Dorfe, und stiess gegen den, welchen er ermordet hatte, die gröbsten Beleidigun-

*) In Spanien drischt man das Getreide nicht in Scheuern, sondern auf Tennen, unter freiem Himmel, welche fast immer ausserhalb der Dörfer gelegen sind.

gen aus. Er lief hinter Allen her, denen er auf seinem Wege begegnete, um sie anzugreifen, und da er sie nicht einholen konnte, so kehrte er auf einige Augenblicke seine Wuth gegen einen Hund, welcher ihm bellend gefolgt war. So durchlief er das ganze Dorf Guintana, bis er seinen Bruder Thomas Barrio angetroffen hatte. Er fand ihn an der Thüre seines Hauses, und ohne ein Wort an ihn zu richten, gab er ihm mit dem Stocke einen heftigen Schlag auf den Kopf, hierauf noch mehrere andere, und lief aus dem Dorfe unter dem Geschrei: „ich habe meinen Vater und meinen Bruder ermordet."

Nach einigen Augenblicken kehrte er zu Thomas zurück, welcher fast todt war. Bei der Annäherung des Wüthenden ergriffen einige Nachbaren, welche den Sterbenden umringten, und der Priester, welcher demselben den letzten Beistand der Religion leistete, die Flucht. Barrio stürzte sich mit erneuerter Wuth auf den, welcher fast schon eine Leiche war, und führte mit dem Heft der Heugabel so zahlreiche und heftige Schläge auf dessen Kopf, dass alle Schädelknochen zerbrachen, und das Gehirn gleichsam zerquetscht wurde. Die Aerzte, welche die Wunden des Thomas untersuchten, erklärten, dass ein einziger von den Schlägen, die er erhalten, hingereicht haben würde, ihn zu tödten. Nur mit Mühe konnte man sich des Mörders bemächtigen. Man band ihn fest, und in diesem Zustande führte, oder richtiger trug man ihn vor den Richter in erster Instanz, zu Aranda de Duero. Die Thatsachen dieses Processes konnten keine Schwierigkeit darbieten; eines der Opfer war todt, und vor zahlreichen Zeugen zu Boden gestreckt worden; aber der Vater des Barrio und seine Frau waren ungeachtet ihrer schweren Wunden geheilt worden, und beide ertheilten dem Gerichte die nöthige Auskunft. Die Instruction wurde daher bald zu Ende gebracht, und am 11. August verurtheilte ihn der Richter dem Antrage des fiscalischen Procurators gemäss zur Strafe des Erhängens (peine du garrot vil), nachdem er aus dem Gefängniss nach dem Galgen mit der Schrift auf der Brust: Verräther und Meineidiger (traitor y alecosa) geführt worden; hierauf sollte seine Leiche ins Wasser geworfen werden. Er verurtheilte ihn ausserdem noch, an die Isabella Madero, welche als Wittwe des Thomas Barrio mit fünf Kindern zurückgeblieben war, zur Schadloshaltung 15000 Realen zu zahlen, ausser den Gerichtssporteln und den zur Heilung der Verwundeten erforderlichen Kosten.

Der Königl. Gerichtshof zu Burgos, an welchen zur Prüfung des von dem Tribunal zu Aranda de Duero gefällten Erkenntnisses appellirt wurde, hielt dafür, dass der Angeklagte bei Ausübung seines Ver-

brechens der Vernunft nicht mächtig gewesen sei. Drei Aerzte wurden beauftragt, den Zustand des Barrio zu untersuchen, und sie erklärten einstimmig, dass der Kranke mit einer religiösen Manie behaftet, mit einem Worte, dass er vom Teufel besessen sei. In Folge dessen befahlen die Alcaldes del crimen, nachdem sie die der Wittwe des Ermordeten zu zahlende Entschädigungssumme auf 200 Ducaten ermässigt hatten, dass der Mörder bis zu seiner Heilung in einer Zelle des Irrenhauses zu Valladolid eingeschlossen werden solle. Aber die Verwaltung dieses Hauses weigerte sich, jenem Richterspruche zu gehorchen; sie führte als Grund an, dass das Irrenhaus zu Valladolid seiner Bestimmung nach nur Geisteskranke aufnehmen solle, und dass nach dem Buchstaben des Gesetzes ein vom Teufel Besessener in einem Kloster eingeschlossen werden müsse, wo er zu jeder Stunde die geistliche Hülfe erhalten könne, welche sein Zustand erheische. Der oberste Gerichtshof wurde von dieser Schwierigkeit in Verlegenheit gesetzt. Die Gazette des Tribunaux giebt nicht an, wie derselbe letztere beseitigt habe.

Ueber die transitorische Geistesstörung der Epileptischen.

„Die Epilepsie, sagt Esquirol, führt früher oder später zum Wahnsinn, sei es in der Kindheit oder in einem vorgerückteren Alter. Unter 300 Epileptischen, welche die Salpetrière bewohnen, sind mehr als die Hälfte geisteskrank; eben so verhält es sich mit den Epileptischen in Bicêtre und Charenton. Einige sind Idioten, Blödsinnige, andere leiden an Verwirrtheit, einige an Tobsucht und selbst an Wuth. Die Wuth der Epileptischen hat einen Charakter von Wildheit, welche durch Nichts gezähmt werden kann, wodurch sie in Irrenhäusern so gefährlich werden."

Calmeil, Bouchet et Cazauvielh *), haben die Beziehungen, welche zwischen der Epilepsie und der Geistesstörung Statt finden, vollständig aufgefasst. Ich verweise die Aerzte auf die citirten Werke; denn es passt nicht zu meinem Plan, den ich mir vorgezeichnet habe, mich mit den zahlreichen Betrachtungen zu befassen, zu denen die Ge-

*) Der Erstere in seiner Inaugural-Thesis (L'épilepsie étudiée sous le rapport de son siège et de son influence sur la production de l'aliénation mentale. Paris 1824), die Anderen in ihren Abhandlungen über die Epilepsie (De l'épilepsie considérée dans ses rapports avec l'aliénation mentale. Recherches sur la nature et le siège de l'épilepsie. Archives gén. de Med., tom. IX. pag. 510, et tom. X. pag. 5.)

schichte der erstgenannten Krankheit Veranlassung giebt, oder die Complicationen der Epilepsie mit den verschiedenen Formen der Geistesstörung zu untersuchen. Mag sich nun dieselbe als Tobsucht, oder, was noch häufiger geschieht, als Verwirrtheit darstellen, so kann in solchen Fällen kein Zweifel über die Realität der Geistesstörung Statt finden, woraus denn folgt, dass die geisteskranken Epileptischen in strafrechtlicher Beziehung nicht zurechnungsfähig, und dass in civilrechtlicher Beziehung ihre gerichtlichen Verhandlungen ungültig sind. Unsere Untersuchung muss sich hier auf den Umstand beschränken, wo ein Individuum nach einem oder mehreren epileptischen Anfällen, zwischen und vor denen es bis dahin einen gesunden Geist gezeigt hatte, eine strafbare Handlung begeht, oder in einen Civilact einwilligt, welche man einem Anfalle von Tobsucht oder Verwirrtheit in Folge eines epileptischen Paroxysmus, besonders wenn die Geistesstörung nur eine vorübergehende gewesen war, zuschreiben könnte. In solchen Fällen können in der That, wie wir weiter unten sehen werden, medizinisch gerichtliche Untersuchungen von der grössten Wichtigkeit nothwendig werden.

Wir wollen in dieser Beziehung folgende allgemeine Regeln aufstellen.

Der Verdacht auf eine Geistesstörung bei einem Epileptischen gründet sich im Allgemeinen auf eine grosse Wahrscheinlichkeit.

Der Verdacht auf eine Geistesstörung bei einem Epileptischen muss mit um so grösserer Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden, als die incriminirte That eines Motivs ermangelt, welches auf ein mächtiges persönliches Interesse gestützt, übrigens mit einer gesunden Vernunft in Uebereinstimmung zu bringen ist. Bei dem Verbrechen des Lecouffe z. B., welches Georget irrthümlich aus dem Einfluss epileptischer Anfälle ableitet, fand ein sehr deutlich ausgesprochenes persönliches Interesse Statt.

Je länger die epileptischen Anfälle bestanden, je häufiger und stärker sie sind, je mehr muss man bei ihnen einen verderblichen Einfluss auf die Geisteskräfte voraussetzen. Diese Regel ist jedoch nicht ohne Ausnahmen, welche, wenn auch selten, doch völlig begründet sind, wie dies der von Leuret beobachtete, und von Esquirol in seinem Werke*) mitgetheilte Fall beweiset, wo ein Mann, welcher seit 19 Jahren mit der Epilepsie behaftet war, und seit länger als 7 Jahren täglich 3—6 Anfälle erlitt, dennoch den vollen Gebrauch des Verstandes behalten hatte.

*) In der deutschen Uebersetzung Bd. I. S. 195.

Je mehr eine incriminirte, oder in Bezug auf ihre Gültigkeit angefochtene Handlung zu einer, dem epileptischen Anfalle nahe liegenden Zeit begangen wurde, um so eher ist die Voraussetzung begründet, dass jene Handlung die Folge einer Geistesstörung war. Diese Voraussetzung erlangt noch eine grössere Stärke, wenn die That dem epileptischen Paroxysmus unmittelbar vorhergeht, oder auf ihn folgt:

209. Beobachtung. Ich habe in einem Hospitale der Hauptstadt einen Kranken beobachtet, welcher, nachdem er mehrere Male in dasselbe aufgenommen worden, die Nothwendigkeit fühlte, darin auf unbestimmte Zeit zu bleiben. Er war epileptischen Anfällen unterworfen, denen unmittelbar eine zwei oder drei Tage dauernde, von Wuth begleitete Tobsucht voranging oder nachfolgte, und es fehlte während dieses Irreseins einige Male wenig daran, dass er der Mörder seiner Frau und seiner Dienstboten wurde. Auf diesen beklagenswerthen Zustand folgte eine völlige Wiederkehr der Vernunft, welche ihn selbst zuerst auf die Nothwendigkeit bestehen liess, sich einer anhaltenden Bewachung zu unterwerfen, welche ihn bei seinen Wuthausbrüchen daran verhindern konnte, sich und Anderen gefährlich zu werden.

Die plötzliche und vorübergehende Tobsucht bietet am häufigsten einen Charakter von Wuth dar, welche bei den übrigen Tobsüchtigen weit seltener ist. Die vorübergehende Verwirrtheit der Epileptischen, welche bei ihnen weit häufiger als die Tobsucht auf den Anfall folgt, ist bei ihnen mehr eine Art von stumpfsinniger Erschöpfung, während welcher sie nur sich, aber nicht Anderen gefährliche Handlungen begehen können. Sie sind alsdann rein passive Wesen, welche man eben deshalb möglicher Weise zur Ausübung von Handlungen, oder zur Unterzeichnung von Schriften veranlassen könnte, in welche sie bei freiem Willen nicht eingewilligt haben würden.

Die Darstellung des nachfolgenden sehr belehrenden Falles beweiset den Einfluss der Epilepsie auf eine vorübergehende Geistesstörung; der Antrieb zum Morde wurde mit vielem Talente vom Doctor Fischer in Hildburghausen beurtheilt. Derselbe theilt diesen Fall im Journal von Hufeland und Harles *) mit, und Henke veröffentlichte ihn im Auszuge.

210. Beobachtung. Mord, von einem Epileptischen im Anfalle von vorübergehender Tobsucht begangen.

Am 30. August 1808 wurde bei dem herzoglichen Zentamte in

*) October 1816 S. 75.

Hildburghausen die Anzeige gemacht, der Metzgergesell L. sei von dem Metzgergesellen K. vor dem Thore erstochen worden. Der Mörder sei entsprungen, der Ermordete in die Wachtstube gebracht worden.

Die Leichenöffnung wies eine von hinten, an der linken Seite des Rückens, zwischen der sechsten und siebenten Rippe, in die Brusthöhle eingedrungene Wunde nach, welche den obern Lappen der linken Lunge bis zur Hälfte durch einen Schnitt getrennt, und die herabsteigende Aorta einen Zoll lang, und bis zur Hälfte ihres Durchmessers eingeschnitten hatte. Diese Wunde wurde also im Gutachten für absolut tödtlich und für die einzige Ursache des Todes erklärt.

Den Thäter brachte man bereits am folgenden Tage zur Haft. Schon während der Besichtigung hatten verschiedene Personen ausgesagt, der Thäter sei an dem Tage der That nicht bei Sinnen gewesen, und der Vater hatte schriftliche Anzeige davon gemacht und diese durch ein ärztliches Zeugniss bestätigt.

Am 3. Tage nach der That wurde der Physikus (Herr Leibarzt Fischer) von den Gerichten ersucht:

1) den Inhaftirten in seiner Gewahrsam täglich und so oft es nur nöthig scheine zu besuchen, um seinen Körper- und Seelenzustand genau zu beobachten und das Resultat zu seiner Zeit schriftlich mitzutheilen.

2) das Zentamt von dem Zeitpunkte zu benachrichtigen, wann man ohne weiteres Bedenken und mit Zuverlässigkeit die erforderliche Vernehmung des Inhaftirten anfangen dürfte.

3) Ein Gutachten zu erstatten, ob K., ohne seinen Gemüthszustand zu verschlimmern, als Criminal-Gefangener behandelt und in Eisen gelegt werden dürfte.

Der Physikus antwortete darauf: dass ein bestimmtes Urtheil über den Körper- und Seelenzustand längere Zeit und weitere Untersuchung fordere, dass keine Spuren eines noch fortbestehenden Wahnsinnes vorhanden seien und die gerichtliche Untersuchung deshalb anfangen könne; dass es nöthig sei, die glimpfliche Behandlung fortzusetzen, indem eine harte Behandlung, durch Ketten-Anlegen und überhaupt durch erschütternde Eindrücke, den Wahnsinn leicht wieder erregen könne.

Dieser Rath wurde befolgt und die Untersuchung in der Stille vom 9. September bis 7. November geführt. Die Acten wurden alsdann dem Physikus zur Erstattung eines Gutachtens nebst vollständiger Krankheitsgeschichte übergeben.

Die actenmässige Krankheits- und Thatgeschichte ist im Auszuge folgende.

Der K. hatte das 21ste Jahr zurückgelegt und war von gesunden Aeltern gezeugt, in deren Familie weder Epilepsie, noch Gemüths-, noch andere Erbkrankheiten bekannt sind. Sein Körper war muskulös, völlig regelmässig gebaut, von brunetter Farbe; seine Physiognomie etwas finster und mürrisch, die Sprache mehr langsam als geschwind, so dass es schien, er müsse sich auf Antworten immer etwas besinnen.

Von früher Jugend an bis zu seinem 17. Jahre, wo er seine Wanderschaft antrat, litt er häufig an einem bedenklichen Husten, befand sich übrigens aber gesund und stark. Der Vater war mit dem Betragen seines Sohnes, so lange er sich bei ihm aufhielt, durchaus zufrieden, erfuhr auch aus der Fremde nichts Beunruhigendes von ihm, als etwa vor anderthalb Jahren die Nachricht, er habe in Altona zweimal die Epilepsie gehabt, bald darauf aber die Bestätigung, er sei vollkommen wieder hergestellt.

Mit wund gegangenen Füssen, übrigens aber ohne alle Kränklichkeit, war er um Pfingsten 1808 ins väterliche Haus zurückgekehrt. Am 27. Juni wurde er unmittelbar vor dem Mittagsessen abermals von der Epilepsie befallen. Der Anfall selbst kam ohne alle Verboten und wurde also geschildert: eine hohe Röthe überzog schnell das Gesicht, der Kranke stöhnte, verdrehte die Augen, zog die Daumen ein und der ganze Körper zitterte heftig; doch war kein Schlagen der äussern Gliedmassen zu bemerken. Nach einigen Minuten gingen diese Erscheinungen in einen tiefen schnarchenden Schlaf über, der etwa eine Stunde anhielt. Beim Erwachen wusste dann der Kranke nicht, was mit ihm vorgefallen war, und fühlte sich nur müde und matt. Ein herbeigerufener Arzt verordnete ihm aus Baldriantinctur und Bibergeilessenz zusammengesetzte Tropfen. Es folgte weiter kein Anfall, die Arznei wurde ausgesetzt, und K. befand sich, wie das erste Mal in Altona, vollkommen wohl, und konnte seine Geschäfte verrichten. Am 23. August aber, nachdem er zwei Tage lang im Felde mit grosser Anstrengung bei starker Hitze gearbeitet hatte, kam ein neuer, aber schwächerer Anfall der Epilepsie, dem bis zum 29. August mehrere andere folgten.

Von diesem Tage an hörten die epileptischen Anfälle auf. Dagegen zeigten sich Veränderungen in dem Benehmen des Kranken, die auf krankhaften psychischen Zustand schliessen liessen.

Er benahm sich, als habe ihn Jemand beleidigt, war mürrisch, und gab nur ganz kurze Antworten, zeigte sich gegen die Nacht ängstlich und schob, nach dem Weggehen seiner Aeltern, den Nachtriegel

vor. Am andern Morgen weinte er, und äusserte die Furcht, dass man ihn aus dem väterlichen Hause vertreiben wolle, zeigte viele Angst und Unruhe, die am Abend noch zunahm, als er ein in der Wohnstube liegendes fremdes Beil erblickte, welches den Gedanken in ihm erregte, dass er damit werde umgebracht werden. Er ergriff die Flucht und wird nur mit grosser Gewalt wieder ins väterliche Haus gebracht, sucht sich beim Anblicke desselben wieder loszureissen und ruft aus: er müsse sterben, wenn er hinein solle. Im Hause zeigt er sich misstrauisch und furchtsam, spricht unzusammenhängend und unpassend, scheint aber sehr auf einen Plan zu sinnen, um sich zu entfernen. Er beträgt sich späterhin so vernünftig, dass man kaum etwas von Irresein an ihm bemerkt, geniesst mit den Seinigen das Abendessen und raucht Taback. Er äussert das Verlangen, in ein anderes Wirthshaus zu gehen, um beim Ausschlachten eines Ochsen behülflich zu sein, und der Vater erlaubt es endlich, auf Verwendung seiner Freunde und Bekannten, die ihn begleiten. — Dort kommt er ruhig an, hilft an der Arbeit, begeht keine auffallenden Handlungen, zeigt jedoch manche Unregelmässigkeit in seinem Thun und Wesen und einen bestimmten Widerwillen gegen die Rückkehr ins väterliche Haus. Nach mehreren vergeblichen Anträgen und Ausflüchten entschliesst er sich zum gesellschaftlichen Fortgehen. Vor dem Hause erblickt er verschiedene ihm vom Vater nachgeschickte Männer, kehrt ins Haus zurück, versieht sich heimlich mit einem Schlächtermesser, geht dann, von zwei Freunden geführt, ziemlich ruhig mit fort, während noch zwei andere dieselben begleiten. Vor dem Thore des väterlichen Hauses will er sich losreissen, was ihm nur zum Theil gelingt; mit Blitzesschnelle ergreift er nun das Messer, haut und sticht um sich, durchbohrt seinen Gesellschafter linker Hand und rennt davon. Man setzt ihm nach, holt ihn aber nicht ein. Die Nacht bringt er im Walde auf einem Baume zu, und geht am Morgen zu einem zwei Stunden entfernt wohnenden Verwandten.

Als Ursache seiner Flucht giebt er an, man habe ihn umbringen wollen in seinem Hause, erschiessen und mit dem Beile tödten. Den gestrigen Vorgang erzählt er übrigens ziemlich ordentlich und ruhig, und ist der Meinung, beim Entspringen Einem zwei Stiche mit dem Messer gegeben zu haben, das er noch bei sich hat und nun ablegt. Er hört bald darauf die Nachricht von dem Tode des Verwundeten, so wie später den Widerruf dieser Nachricht ganz gleichgültig an, und geht am Abend mit seinem Vetter willig zur Stadt, wo er sich ohne grosse Widersetzlichkeit ins Gefängniss führen lässt, in welchem er auf Antrag des Physikus glimpflich behandelt wird. Der Amtsdiener, der die Nacht hindurch bei ihm hatte bleiben müssen, zeigte am

folgenden Morgen an, dass er nichts Besonderes an dem K. bemerkt habe, nur eine vorübergehende Röthe überziehe zuweilen sein Gesicht. In dem Verhöre erzählte der Verhaftete Alles, was am 30ten und 31. August vorgefallen war, der Hauptsache nach ganz richtig, unbefangen und gleichgültig, und man bemerkte keine Spur des Wahnsinns an ihm, ausser wenn er die Ursache seines Betragens an jenen Tagen und seines Entweichens nach begangener That, (deren tödtlicher Erfolg ihm aber noch verheimlicht wurde) angeben sollte. Er beharrte bei der Angabe, dass man ihn habe tödten wollen, daher er sich in der Nacht, wie man ihn nach Hause zu bringen getrachtet, mit Gewalt befreit habe und entsprungen sei.

Später stellten sich nur noch einige Anfälle von Unruhe und Angst ein, während welcher er um Gottes willen bat, man möchte ihn freilassen. Er liess sich aber durch Zureden leicht besänftigen.

Vierzehn Tage nachher wurde ihm vom Arzte eröffnet, dass er seinen Freund getödtet habe, und deshalb im Verhafte sei. Er hörte diese Nachricht stumm an, und war dem Anscheine nach nicht im Mindesten darüber betroffen. Als aber der Arzt den bis dahin immer regelmässigen Puls untersuchte, fand er ihn beim dritten, vierten, fünften Schlage aussetzend, und diese Unregelmässigkeit verlor sich erst nach drei Monaten.

Ueber diesen Fall hat Herr Leibarzt Fischer ein treffliches Gutachten abgegeben, und darin erwiesen, dass der Thäter einige Tage vor der That ungewöhnlich viele Anfälle von Epilepsie hatte; dass diese Epilepsie nur Ausdruck einer wohlthätigen Entwickelungskrise war; dass die Störung dieser gefährlich scheinenden, aber heilsamen Krisis den Wahnsinn zur Folge hatte, in welchem sich der K. zur Zeit der That wirklich befand. Zugleich zeigte derselbe darin, dass dieser Wahnsinn, eben weil er Wirkung einer nun beendigten Entwicklung gewesen, wahrscheinlich nicht wiederkehren werde, und dass der Krankgewesene weder in ein Zuchthaus noch in eine Irrenanstalt gehöre, sondern in einem Arbeitshause unter Aufsicht zu stellen sei, wodurch die Sicherstellung des Publikums, ohne Nachtheil für das Individuum, am besten erreicht werden würde. — Eine Erfahrung von sieben Jahren hat die Ansicht des Arztes vollkommen bestätigt, indem der K. in dieser Zeit sowohl von der Epilepsie als von Geisteszerrüttung ganz frei geblieben ist.

Henke stellt bei Gelegenheit dieses Falles Betrachtungen an, welche ich ungeachtet der Autorität dieses berühmten Gerichtsarztes nicht völlig theilen kann. So stellt er in Frage, ob ein wirklicher Wahnsinn Statt gefunden habe, weil er, wie wir bereits im 4. Abschnitte gesehen haben, nicht gelten lässt, was Pinel Manie ohne Irrereden nennt. Jedenfalls ist dies eine Spitzfindigkeit, auf welche er selbst nicht sehr besteht, und welche meines Erachtens auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist. Er bemerkt im Allgemeinen, dass die Ausdrücke, welche zur Bezeichnung der verschiedenen Formen von Geisteskrankheiten dienen, sehr schwankend sind. Ich glaube jedoch, dass diejenigen, von denen ich Gebrauch gemacht habe, und welche in Frankreich von den mit dem Studium der Geisteskrankheiten vertrauten Aerzten angenommen werden, diesen Vorwurf weniger verdienen.

Henke untersucht hierauf, wie die Aerzte den in Rede stehenden Fall bezeichnet haben würden. Platner z. B. würde ihn Amentia occulta genannt, Hoffbauer ihn zur Klasse der fixen Wahnvorstellungen oder zu den Antrieben aus Willensstörung, noch andere würden ihn zum partiellen Irresein gerechnet haben. Aber, schliesst er, es genügt den Anforderungen der Rechtspflege, zu erklären, ob der Angeschuldigte, wenn er gleich nicht unter dem deutlichen Einfluss einer Geistesstörung gehandelt zu haben schien, dennoch im Augenblicke der Handlung der sittlichen Freiheit durch die Wirkung einer Körperkrankheit beraubt war.

Wenn man indess auch einräumt, dass unter einem gewissen Gesichtspunkte dieser Fall zu dem partiellen räsonnirenden Irresein (räsonnirende Monomanie) gerechnet werden kann; so kann man ihn doch auch als eine wirkliche vorübergehende Manie ansehen. Obgleich diese Manie von der vorherrschenden Vorstellung des Angeklagten ausgehen konnte, dass man ihm nach dem Leben trachte, so war sie doch auch, wie aus den Zeugenaussagen erhellt, von einem Mangel an Verbindung, ja von einer Unordnung der Vorstellungen, sehr wahrscheinlich auch von Hallucinationen und Illusionen begleitet, welche verbunden mit dem Charakter der Wuth, die Benennung der Form legitimiren, zu welcher sie mir zu gehören scheint.

Die nachfolgende Beobachtung, deren Kenntniss wir dem Doctor Chambeyron **) verdanken, ist meines Erachtens von grossem Interesse, nicht allein wegen der Dunkelheit, welche die eigentliche That

*) Kopp, Jahrbuch der Staatsarzneikunde. Bd. X. S. 87.

**) Annal. d'hygiène publique et de médecine légale. Paris 1838. tom. XX. pg. gg.

zu umhüllen schien, sondern auch wegen der Richtigkeit und Klarheit der Begutachtung, welche sie von der Strafe zu befreien strebt.

211. Beobachtung. Tödtliche Wunden, welche ein Epileptischer wahrscheinlich während eines Anfalls oder unmittelbar darauf geschlagen hatte.

Um die Mitte des Jahres 1836 verliess D. B., 27 Jahre alt, das Departement des Côtes du Nord, woselbst er geboren ist, und siedelte sich mit seiner jungen Frau und zwei kleinen Kindern in einem Dorfe an, welches zu der Commune Pleurtuit in dem Arrondissement von Saint Malo gehört. Er arbeitete als Taglöhner, seine Sitten waren sanft und geregelt; er schien seine Kinder sehr zu lieben, welche er oft auf den Armen trug. Zu Anfang des Jahres 1837 nahm seine Frau als Amme ein Kind aus Saint Malo bei sich auf. Endlich im Juni desselben Jahres, als ihre Schwester F. L. sich in einer grossen Verlegenheit befand, weil der Pächter Richeux, bei welchem sie sich als Magd verdingt hatte, sie nicht mit ihrem natürlichen Sohne J. L., drei Jahre alt, bei sich aufnehmen wollte, willigte die D. B. ein, auch dies Kind für eine mässige Entschädigung an Geld oder Lebensmitteln zu verpflegen. Bald darauf wurden alle vier Kinder vom Keuchhusten befallen, an welchem die älteste Tochter des D. B. am heftigsten erkrankte.

Am 16. Juli 1837, einem Sonntage, hörte Marie Péré, welche bei der Rückkehr aus der Morgenmesse an dem von D. B. bewohnten Hause vorüberging, dass gesprochen und ein Kind geschlagen wurde, welches bei jedem Schlage mehr ein Wimmern als ein lautes Geschrei ausstiess. Sie erkannte das Kind an der Stimme nicht, und setzte ihren Weg ohne Aufenthalt fort.

Am 21. Juli, einem Freitage, zeigte die F. L. den Nachbaren ihr Kind, welches eine excoriirte Quetschung am Bauche, und eine andere an der unteren Lendengegend trug.

Am Sonntage, den 23. Juli, blieb D. B. seit dem frühen Morgen allein in seiner Wohnung; seine Frau und seine Schwägerin waren wie am vorigen Sonntage nach Pleurtuit in die Messe gegangen. Ungefähr um 5 Uhr wurde er in seiner Hausthür von einem gewissen Julius Donet gesehen, welchen er grüsste, und dem er sagte, dass seine Kinder bald am Keuchhusten sterben würden. Unmittelbar darauf ging er zu der Julienne Lechapt, und bat sie um einen Napf voll Cider für die kleine L., welche sehr krank sei. In diesem Augenblicke trug er auf seinem Arm die jüngste seiner Töchter, und schien etwas bewegt zu sein. Die Frau Lechapt begleitete ihn bis in sein Haus, Julius Donet, welcher eben wieder vorbeiging, trat gleichfalls ein; beide fanden das Kind in dem Bette,

in welchem es gewöhnlich mit seinem Onkel schlief, und nachdem sie es genauer untersucht hatten, bemerkten sie, dass es gestorben sei. D. B. schien davon nicht überzeugt zu sein, und machte einige vergebliche Versuche, ihm etwas Cider einzuflössen. Der Kopf der Leiche fiel auf die Schultern herab, die Augen waren geschlossen, der Mund stand offen; sein Gesicht hatte die Todtenfarbe, der Urin floss ab.

An demselben Tage, Nachmittags um 4 Uhr, bat D. B. die Françoise Desroches, das Kind zu beerdigen; diese weigerte sich, doch auf die Bitte des B. suchte sie in einem zu derselben Gemeinde gehörigen Dorfe die Marie Forestier auf, welche sich zu der Beerdigung bereit erklärte, wenn die Françoise Desroches ihr dabei behülflich sein wolle. Als beide Frauen zum Werke schreiten wollten, forderten sie ein Hemde und eine Mütze; B. erwiedert, dass man schon am Morgen bei dem Kinde damit gewechselt habe, und als jene darauf bestanden, ein schlechteres Hemde und Mütze zu erhalten, als die, womit das Kind bedeckt war, fügte er hinzu: es sei ihm wenig daran gelegen, ob man diese Sachen oder andere der Verwesung übergebe. Er nahm selbst den Körper und legte ihn auf das Leichentuch, und bemühte sich, ersteren mit den Zipfeln desselben zu bedecken. Aber Françoise Desroches, welche von der dem kleinen L. wiederfahrenen schlechten Behandlung gehört hatte, deckte die Leiche auf, und fand an derselben mehrere Quetschungen. B. hierüber zur Rede gestellt, erwiederte, ohne in Verwirrung zu gerathen, dass er am Morgen auf einen Augenblick hinaus gegangen sei, um Kirschen zu pflücken; bei seiner Rückkehr habe er das Kind erstarrt auf dem Boden gefunden, auf welchen es unstreitig in Krämpfen gefallen sei; dieser Fall müsse die Ursache der Quetschungen sein. Ungeachtet dieser Erklärung verbreitete sich das Gerücht, D. B. habe seinen Neffen ermordet.

Am folgenden Tage begab sich der Friedensrichter des Cantons von Pleurtuit in Begleitung zweier Aerzte zu dem D. B., und als er von ihm erfuhr, dass die Leiche des J. L. so eben nach dem Kirchhofe getragen worden sei, befahl er demselben, ihm dahin zu folgen; B. gehorchte, ohne eine Einwendung zu machen. Man schritt in seiner Gegenwart zur Leichenöffnung; man liess ihn die Füsse der Leiche während der Operation halten; man trug ihm auf, Gras zu pflücken, um damit die vom Scalpel getrennten Theile wieder zusammen zu binden. Während dieser ganzen Zeit blieb er kalt und gleichgültig; seine Physiognomie war ernst, aber man bemerkte darin keine Spur von Verwirrung oder Schmerz.

Das Obductions-Protocoll schloss mit dem Urtheil:

„Nach allem Voranstehenden glauben die Herren B. und B. die Behauptung aussprechen zu dürfen, dass der Tod des Kindes nur die Wirkung äusserer Gewaltthätigkeit gewesen ist."

Der Friedensrichter constatirte, dass das Hemde, mit welchem das Kind während der letzten Augenblicke seines Lebens bekleidet gewesen, keine Anzeige weder für noch gegen D. B. darbiete; dass die Oberfläche des Bettes, von welchem das Kind nach der Angabe des letzteren auf die Erde gefallen sein sollte, nur 33 Centimeter höher als die zum Aufsteigen bestimmte Bank, und dass letztere nur 84 Centimeter höher als der Fussboden ist; dass dieselbe an das Bette befestigt ist, und bei dem Falle nicht umgeworfen werden konnte; dass der Boden eben ist, aus festgestampfter Erde besteht, und sich kein Stein im Umkreise von 2—3 Fuss um die Bank befindet. Er schöpfte aus den Aussagen der Zeugen die oben mitgetheilten Angaben.

Es ist nicht erwähnt worden, dass die Frau des D. B. oder ihre Schwester, die Mutter des Kindes, vernommen worden sind.

D. B. wurde nach Saint Malo in das Gefängniss dieser Stadt abgeführt. Ein am 2. August ausgefertigtes Attest des Gefängnissarztes bezeugte, dass der Gefangene jeden Tag drei oder vier Anfälle von Epilepsie mit starken Convulsionen und lautem Schreien erleide; dass man ihm in der vorigen Nacht die Zwangsjacke angelegt habe, welche mit 4 eisernen Ringen befestigt worden, um ihn gegen Selbstverletzung zu schützen, dass er aber Alles zerrissen habe, und vier starke Männer ihn nur mit Mühe gehalten hätten. Deshalb wurde D. B. in das allgemeine Krankenhaus de Saint Servain versetzt, aus welchem er am 31. August entwich. Er wurde wieder aufgegriffen, nach Rennes gebracht, woselbst er vor dem Assisenhofe erschien. Bei dem öffentlichen Verhör wurde er von so heftigen und wiederholten epileptischen Paroxysmen befallen, dass der Gerichtshof seinen Process bis auf eine andere Sitzung verschob. Am 27. November wurde er auf den Antrag des Gefängnissarztes in das Irrenhaus gebracht, aus welchem er am nächsten 14. Februar von neuem vor das Geschwornengericht geführt wurde.

Der Angeklagte ist von weniger als mittlerer Statur, mässig beleibt, mit stark hervortretenden Muskeln; seine schwarzen, lebhaften, etwas tief liegenden Augen geben ihm ein strenges Aussehen, welches auf Augenblicke durch ein melancholisches Lächeln gemildert wird. Seine schwarzen Haare fallen in Locken auf den Hals, den ein Rosenkranz umgiebt. Seine Stimme ist sanft und bedeckt, er spricht zuweilen lebhaft, niemals aber heftig.

Bei Eröffnung der Sitzung wurde der Doctor Chambeyron, diri-

girender Arzt des Irrenhauses, aufgefordert, Bericht über den Zustand des D. B. während der Zeit seines Aufenthalts in gedachter Anstalt zu erstatten. „Vom 28. Novemb. bis zum 5. Decemb. sagte er, hat D. B. 14 epileptische Anfälle zur Tageszeit gehabt; man kann annehmen, dass er auch während der Nächte nicht davon befreit war. Einer dieser Anfälle bot einen Charakter dar, den man gewöhnlich bei Epileptischen nicht beobachtet; ehe er nämlich zu Boden fiel, durchschritt er mehrere Male das Zimmer im Kreise, indem er durch starke Convulsionen fortgetrieben wurde, und ohne ein Bewusstsein davon zu haben, mit dem Wärter rang, welcher sich bemühte zu verhindern, dass er nicht gegen die Wände geschleudert wurde. Dabei richtete er sich ein- oder zweimal durch eine plötzliche und unwiderstehliche Bewegung auf, wenn es dem Wärter gelungen war, ihn zur Hälfte auf dem Stroh auszustrecken, welches den Boden des Zimmers bedeckte. Weder der Hülfsarzt noch ich sind Zeugen dieser Thatsache gewesen; aber der, von welchem ich sie erfahren habe, ist der einsichtsvollste unter meinen Untergebenen; und wegen des Vertrauens, welches ich zu ihm hege, versetzte ich den B. in die seiner Aufsicht untergebene Abtheilung. Von den 13 übrigen Anfällen haben diejenigen, deren Anfang man beobachten konnte, diese Vorläufer nicht gezeigt, welche man eher für einen Veitstanz als für Epilepsie halten kann. In der Zeit zwischen den Anfällen war B. traurig, schweigsam, unruhig; der Anblick der Geisteskranken entsetzte ihn; er begehrte oft, nach dem Gefängniss zurückgeführt und gerichtet zu werden. Man bemerkte kein anderes Zeichen von intellectueller oder moralischer Störung, welche mehr oder minder tief und andauernd die epileptischen Anfälle stets begleitet. Seit dem 5. December hat D. B. keinen einzigen Anfall am Tage mehr gehabt; es ist wahrscheinlich, dass er auch in den Nächten frei davon geblieben ist; aber seine Vernunft erschien bald gestörter, als sie es in den kurzen Zeiten zwischen den heftigsten Krisen war. Als er eines Tages von einem Wahnsinnigen geschlagen worden war, bildete er sich ein, dies sei auf meinen Befehl geschehen; vergebens erinnerte ich ihn daran, dass er am vorigen Tage mich gesehen hatte, wie ich einen Wärter streng getadelt hatte, weil derselbe nicht die nöthige Sanftmuth und Geduld bewiesen hatte. Er beharrte bei seiner Behauptung, vermengte seine Klagen mit Betheuerung seiner Unschuld, welche seine Feinde verleumden wollten, welche aber bald anerkannt werden würde u. s. w. Da ich seinen Irrthum zum Theil von Furcht ableitete, so versetzte ich ihn in eine Abtheilung der ruhigsten Kranken. Dessen ungeachtet nahm seine Verwirrung zu; nach einigen Tagen ging er mit grossen Schritten auf und ab, declamirte eine Art von

Vertheidigung, welche meistentheils ganz unverständlich war, beklagte sich, dass während der Nacht mehrere Personen in sein Zimmer eingetreten wären, um ihm Geständnisse zu entlocken, welche er aber gezwungen habe, seine Unschuld anzuerkennen. Am folgenden Tage wären die nämlichen Personen zurückgekehrt, um ihn anzuklagen, und missvergnügt darüber, dass sie durch seine Antworten in Verlegenheit gesetzt worden, hätten sie ihn gemisshandelt und mit Füssen gestossen; er erstaunte, die Spuren der Gewaltthätigkeit nicht zeigen zu können, welche er erlitten zu haben behauptete. Hierauf brachte er eine Woche zu, ohne zu sprechen, obgleich ich es mir zum Gesetz gemacht hatte, niemals der That zu erwähnen, deren er angeklagt worden war. Endlich wurde seine Aufregung und seine Unlenksamkeit so gross, dass ich ihn in die Abtheilung zurückversetzen musste, in welcher er sich zuerst befunden hatte. Dort verweigerte er abermals, die Vorschriften zu befolgen, nach denen alle Geisteskranke ohne Ausnahme sich richten müssen; ich liess ihm die Zwangsjacke anziehen, wogegen er sich anfangs mit Energie sträubte; aber da er sahe, dass sein Widerstand vergeblich sei, warf er sich auf die Kniee, versprach einen unbeschränkten Gehorsam, und bat sich eine Gnade aus, welche ich stets bei dem ersten Zeichen von Unterwürfigkeit bewillige. Seitdem ist er ruhiger, ich halte ihn für fähig, den Debatten beizuwohnen, die Fragen zu verstehen, welche man an ihn richtet; aber es ist nicht unmöglich, dass seine Antworten nicht immer so ausfallen werden, wie man es wünschte."

Die oben genannten Zeugen wiederholten ihre Depositionen, welche sie schon vor dem Instructions-Richter abgelegt hatten, und welche oben schon mitgetheilt worden sind. Einer der Aerzte, welche die Leichenöffnung des J. L. vollzogen hatten, drückte die Meinung aus, dass die an der rechten Seite der Leiche wahrgenommene Quetschung von einem Fusstritt hervorgebracht sein könne; die Schuhnägel hätten bei dieser Voraussetzung die an jener Stelle bemerkten Excoriationen bewirkt. Er fügte hinzu, dass die Quetschung an der unteren Lendengegend, dieselbe unstreitig, welche die F. L. am Freitage dem 21. der Frau Desroches gezeigt hatte, älter schien als die übrigen im Berichte erwähnten. Alle Zeugen, welche den D. B. seit seiner Ankunft in Pleurtuit kennen, stimmen darin überein, nicht zu wissen, dass er epileptisch gewesen sei, und weder in seinen Gesprächen, noch in seinem Betragen irgend etwas Besonderes bemerkt zu haben, welches auf Wahnsinn hätte schliessen lassen.

D. B. bestand die Debatten sehr gut; gleich anfangs bestritt er einige unerhebliche Umstände, und warf der Desroches vor, dass sie ihm feindlich gesinnt sei. Aber bald beruhigte er sich, und erklärte,

wie er am Sonntage, dem 16., seinem Neffen zwei Schläge auf den Hintern gegeben habe, um ihn zum Trinken der Ziegenmilch zu zwingen, welche man ihm für den Keuchhusten angerathen hatte, welches die Deposition der Marie Péré motivirte. Er setzt voraus, wie er es schon vor dem Instructions-Richter that, dass er in der Nacht vom Donnerstag auf den Freitag einen Anfall gehabt, und dass er beim Umsichschlagen dem neben ihm liegenden Kinde die Verletzung auf die untere Lendengegend beigebracht habe, welche die F. L. an dem nämlichen Tage ihm so wie den Frauen der Nachbarschaft zeigte. Er erzählte, dass er am Sonntage, dem 23. Juli, einen zweiten Anfall gehabt haben müsse; dass er zur Besinnung zurückkehrend sich ausserhalb des Hauses befunden, und bei der Rückkehr in dasselbe den kleinen L. auf dem Boden liegend gefunden habe, welchen er zu Anfang des Anfalls unstreitig auf den Boden geworfen habe. Er konnte zuerst nicht eingestehen, dass er epileptisch sei, denn da er zwei Kinder zu pflegen hatte, so würde man sie unmittelbar nach seinem Geständniss von ihm genommen haben; aber er musste es einräumen, als seine Angelegenheit eine schlimme Wendung nahm, und als die Anfälle, welche er in dem Gefängnisse zu Saint Malo erlitt, seine Krankheit öffentlich bekannt machten. Er liebte seinen Neffen, und ist untröstlich über dessen Tod, wovon er die unschuldige Ursache geworden.

Der Doctor Chambeyron, welcher vom H. Präsidenten zurückgerufen wurde, sagte, dass weder in den Depositionen der Zeugen, noch in den Angaben des Angeklagten irgend Etwas enthalten sei, welches zu der Voraussetzung berechtige, derselbe sei schon zur Zeit des Todes des J. L. geisteskrank gewesen; es habe selbst den Anschein, dass die epileptischen Anfälle selten gewesen seien, weil Niemand in dem Dorfe, welches B. seit einem Jahre bewohnte, davon Kenntniss gehabt habe; vorausgesetzt jedoch, dass seine Krankheit nicht zur Zeit der Nacht ausgebrochen sei, welches dann voraussetzen liesse, dass mit letzterer sich eine Veränderung zugetragen habe. Es sei in der That unmöglich, festzustellen, ob er am Freitage dem 21. Julius, und am Sonntage, dem 23., einen epileptischen Anfall gehabt habe, oder nicht; doch könne man geneigt sein, die Frage in Bezug auf den letztgenannten Tag zu bejahen in Betracht der Apathie und Gefühllosigkeit des B., als er bei der Leichenöffnung seines Neffen gegenwärtig war, in unmittelbarer Folge eines Anfalls. Er fügte hinzu, da die Zeit zwischen dem Abgange der Frau B. nach der Messe und der von dem Julius Donet und der Julie Lechapt angegebenen Stunde nur von sehr kurzer Dauer gewesen sein könne, so habe der Tod des J. L. sehr schnell auf die Gewaltthätigkeit folgen müssen,

der man denselben zuschreibe, welches überdies noch durch den normalen Zustand der Därme bei der Verletzung der Bauchbedeckungen erwiesen werde; noch geringere Verletzungen könnten einen so schnellen Tod vollständig erklären, wenn sie in einem zur Verrichtung der Lebensfunctionen schlechthin nothwendigen Organe angetroffen wären; wenn man aber die Schnelligkeit und Schwere der Folgen mit der Natur und dem Sitze der Ursache vergleiche, so müsse man um so gegründetere Zweifel hegen, da das Kind L. mit einer schweren Krankheit behaftet war, und das Obductionsprotokoll nicht ausdrücklich ergiebt, dass die Luftwege, der Sitz jener Krankheit, untersucht worden seien. Deshalb bitte er noch um einige Aufschlüsse, ehe er sein Urtheil abgeben könne.

Der Präsident erklärte, es komme hier nicht darauf an, die Schlussfolgerungen des Obductions-Protocolls anzugreifen, da der Zeuge nur in Betreff einer Geistesstörung befragt worden sei; übrigens könne der Defensor aus seinen Bemerkungen entnehmen, was ihm gut dünke.

Der Zeuge machte bemerklich, er beabsichtige nicht das seinen ehrenwerthen Collegen gebührende Vertrauen zu schmälern, aber da der Präsident zu ihm gesagt habe: Bezeichnen Sie den Herren Geschworenen den Eindruck, den die Debatten auf Sie gemacht haben, so habe er keine der vernommenen Zeugenaussagen übergehen zu müssen geglaubt, in so weit sie zu seiner Competenz gehörten.

Die Anklage, welche den D. B. anfangs nur beschuldigte, Wunden ohne Absicht der Tödtung veranlasst, aber dennoch letztere bewirkt zu haben, wurde von dem öffentlichen Anwald dahin erweitert, dass er sich bemühte festzustellen, B. habe in der Absicht gehandelt, seine Schwägerin von einem Kinde zu befreien, welches ihr zugleich zur Last und zur Schande gereichte. Er endete mit dem obligaten Schlusse gegen die Systemsucht, welche die Wissenschaft beherrscht, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, dass wenigstens in diesem Falle die Wissenschaft es sei, welche der Anklage den Weg eröffnet habe, und dass, wenn sie später die Schwierigkeiten des Processes auch nicht beseitigt, sie doch auch keine neue erhoben habe *).

*) Die Systemsucht hat sich unstreitig der Herrn Substituten des General-Anwaldes bemächtigt, als er die Thatsachen vernahm, welche es erweisen, dass B. während seines Aufenthalts im Irrenhause von einem Anfalle von Wahnsinn heimgesucht wurde. Doch es muss oft wiederholt werden, weil es stets vergessen wird, dass ein Wahnsinn, welcher nach der That erscheint, höchstens eine Voraussetzung über

Der Defensor Tiengon de Tréferion, ein junger, zu den schönsten Hoffnungen berechtigender Advocat, that dar, dass B. kein Interesse habe, sich des Kindes zu entledigen, weil er eine Vergütigung für die demselben geleistete Pflege empfing; dass das Kind seiner Mutter nicht zur Last gefallen sei, welche überdies nicht in den Process verwickelt sei, da B. den Lohn für den verflossenen ersten Monat verweigert habe. Er machte eine geschickte Anwendung von der stumpfsinnigen Unempfindlichkeit seines Clienten an dem Tage der That und an dem darauf folgenden, um daraus einen Schluss auf das Vorhandensein einer Epilepsie zu ziehen, während welcher die That vollbracht worden sei. Er brachte Zeugnisse bei von dem Maire und Prediger zu Trigaron, dem Geburtsorte des Angeklagten, aus denen erhellt, dass der Unglückliche seit seinem zwölften Lebensjahre mit der Krankheit behaftet sei, welche seine lange Gefangenschaft so sehr verschlimmert habe.

Der H. Präsident resumirte die Debatten mit einer bemerkenswerthen Unpartheilichkeit und Klarheit; und nach einer Berathung von einigen Minuten sprach die Jury das Verdict der Freisprechung aus. Der öffentliche Anwald machte keinen Vorbehalt geltend, worauf D. B. in Freiheit gesetzt wurde.

Wenn dieser Fall einiges Interesse gewährt, so entspringt dasselbe vornämlich aus seiner Dunkelheit. Die an dem Körper des J. L. aufgefundenen zahlreichen Wunden können nicht aus einem Fall erklärt werden. D. B. überzeugte sich bald davon, und konnte nicht leugnen, dass er der Urheber dieser Wunden gewesen sei, weil er sich mit den Kindern allein im Hause befand. Oder man müsste annehmen, dass seine Schwägerin den Augenblick abgepasst habe, in welchem er von einem epileptischen Anfalle betroffen wurde, ihr Kind zu ermorden, welches in ihrem Interesse zu liegen vorausgesetzt wurde, eine unstatthafte Voraussetzung, welche durch Nichts gerechtfertigt wird. Aber wenn die nachgewiesenen Wunden nur dem D. B. zugeschrieben werden können, unter welchen Umständen hat er sie veranlasst? Etwa während eines Anfalls oder unter dessem Einflusse; oder andrerseits ausserhalb eines Anfalls oder dessen Einflusses? Unter der ersten Voraussetzung hätte D. B. von Convulsionen ergriffen gewesen sein müssen, während er mit dem Kinde im Bette

den Seelenzustand des Urhebers zur Zeit der That begründet. Die Voraussetzung würde wahrscheinlicher in Fällen von periodischem Wahnsinn sein, obgleich man das wirkliche Vorhandensein durch directe Beweise erhärten müsste.

Anmerk. von Chambeyron.

lag; die den Schuhnägeln zugeschriebenen Excoriationen wären dann durch die Nägel seiner Finger oder Zehen verursacht worden. Aber wie hätte in diesem Falle B., als er zur Besinnung zurückkehrte, sich völlig angekleidet ausserhalb des Hauses befinden können? Oder wenn er schon aufgestanden und angekleidet war, hatte er einen ähnlichen Anfall wie im Irrenhause zu Rennes überstanden? Hatte er in der ersten Periode des Anfalls das unglückliche Kind auf die Erde geworfen und mit Füssen getreten, und war er darnach auf seinem Hofe zu Boden gefallen? Oder endlich hatte er zwei auf einander folgende Anfälle gehabt, einen im Bette, und den anderen an der Thüre seiner Wohnung, und hatte er in der Zeit zwischen beiden seine Besinnung so weit wieder erlangt, dass er seine Kleider anlegen konnte? Zu welcher von diesen Voraussetzungen man sich auch bekennen mag, so bleibt sie doch stets eine blosse Hypothese.

Unter der zweiten Voraussetzung hätte B. in dem Zustande einer Störung der geistigen und moralischen Kräfte gehandelt, welche die Anfälle der Epilepsie zu begleiten pflegt. Aber während der Zeiten zwischen den 14 im Irrenhause zu Rennes beobachteten Anfällen sah man ihn traurig, unruhig, finster, niemals wüthend oder stumpfsinnig. Ueberdies muss man nicht vergessen, dass die dem Anfalle folgende Störung durchaus nicht im beständigen Verhältnisse zur Stärke des letzteren steht, und jedesmal einen gleichförmigen Charakter darbietet. Ich könnte mehrere Beispiele dieser zwiefachen Eigenthümlichkeit anführen, wenn ich nicht fürchtete, diesen Artikel zu weit auszudehnen.

Kann man endlich wohl voraussetzen, dass B. ausserhalb des Anfalls und seines Einflusses gegen seinen Neffen eine unbegreifliche Brutalität verübt habe, gleichviel, ob er die Folgen davon vorausberechnete, oder nicht? Hätte er sogar vorhergesehen, wie er sich seiner Krankheit zu seiner Rechtfertigung bedienen konnte, wenn es nothwendig werden sollte? Aber er gestand seine Krankheit erst ein, als er sie nicht mehr verheimlichen konnte; anstatt sie zu gestehen, erschwerte er sogar den auf ihm lastenden Verdacht, indem er die an der Leiche des J. L. vorgefundenen Quetschungen auf die Rechnung von Ursachen schrieb, deren Bedeutungslosigkeit sich leicht einsehen liess. Ueberdies würde eine solche Handlungsweise im vollständigen Widerspruch mit Allem stehen, was man von seinem Charakter und seinen Sitten weiss. Die Anklage sagt: B. liebte seine Kinder sehr, daher musste er ein fremdes Kind hassen: Vielleicht ja, wenn irgend ein Motiv der Eifersucht zwischen den Töchtern des B. und dem Sohne seiner Schwägerin Statt gefunden hätte; aber bei der Unmöglichkeit, ein solches Motiv geltend zu machen, ist es doch

wohl folgerichtiger, sich an die allgemeine Regel zu halten, dass Personen, welche ihre Kinder sehr lieben, gewöhnlich auch die Kinder im Allgemeinen lieb haben. Jedoch muss ich bekennen, dass mir ein Umstand aufgefallen ist, in welchem der Defensor des B. die Ursache des epileptischen Anfalls aufgesucht hat, der seiner Voraussetzung zufolge am Morgen des Sonntags, des 23. Julius, Statt gefunden haben soll. Am Tage zuvor hatte der Arzt, welcher die 4 Kinder am Keuchhusten behandelte, dem D. B angekündigt, dass seine älteste Tochter dem Tode verfallen sei. Welche Ideenassociation konnte eine solche Nachricht in dem halbwahnwitzigen Kopfe eines Epileptischen hervorrufen? Ich getraue mir nicht, es zu bestimmen. Das menschliche Herz hat sehr verborgene Regungen, welche die Vernunft unterdrückt und tadelt, welche aber der Wahnsinn entwickelt und an den Tag bringt.

212. Beobachtung. Medizinisch-gerichtliches Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines Epileptischen, welcher der Ermordung eines 11jährigen Mädchens angeklagt wurde, von dem Doctor Jahn in Güstrow *).

Am Abend des 19. Juli 1826 ward von verschiedenen Einwohnern des, eine Stunde von hier entfernten Domanialdorfes Gutow bei dem hiesigen Domanialamte die Anzeige gemacht, dass der Bruder des Hauswirths Höwe, der Knecht Joachim Höwe, welcher schon lange an der Epilepsie gelitten, heute völlig rasend geworden und in diesem Zustande die Tochter des Einlieger Lange auf eine furchtbare Weise ermordet habe. Es sei Deponenten, mit Hülfe noch einiger anderen dortigen Einwohner, nicht ohne alle Schwierigkeit endlich gelungen, diesen Menschen zu binden. Sie bäten, denselben, der Sicherheit wegen, noch diesen Abend hieher bringen zu lassen.

Dazu wurden die nöthigen Verfügungen getroffen, und nach einigen Stunden das genannte Gesuch realisirt.

Am folgenden Tage ward ich aufgefordert, in Gegenwart des Gerichts mit dem Kreischirurgus die legale Obduction vorzunehmen. Bevor ich aber deren Resultat hier mittheile, halte ich mich verpflichtet, die Localität zu bezeichnen, auf welcher die Scene Statt gehabt hatte. In einer geraden Linie liegen auf der einen Seite des Dorfes dicht neben einander die sämmtlichen Scheunen der Hauswirthe, oder Bauern. In jeder dieser Scheunen befindet sich vorne eine grosse

*) Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde. Jahrgang 1827, viertes Vierteljahresheft.

doppelte Thür zum Einfahren der Wagen und eine kleinere zum Durchgange. Von solcher Scheune geräth man sofort auf den grossen Dung- und Holzhof, an dessen Seiten sich die Viehställe befinden. Am Ende des Hofes liegt die Wohnung des Bauern, deren vorderer Theil nicht selten zur Aufnahme von Korn, ja auch wohl zu Ställen, noch eingerichtet ist. Die Hausflur ist sehr geräumig, weil gewöhnlich darauf das Korn ausgedroschen wird. Auch zu dieser Flur führt eine so grosse doppelte Thür, dass der beladene Kornwagen ungehindert durch selbige gelangen kann. Diese grossen Thüren stehen des Lichtes wegen stets offen; um jedoch das auf dem Hofe befindliche Vieh von der Flur abzuhalten, befindet sich unmittelbar vor jener doppelten Thür ein, wenigstens 3½ Fuss hohes und 11 bis 14 Fuss breites Heck. — Aus dem Hinterhause führt von der Flur eine Thür in den Garten. — Auf der Mitte dieser Flur befand sich an der rechten Seite die Kammer, worin der Knecht Höwe gelegen hatte.

Gleich vorne auf der Flur und zwar an der Stelle, wo man das genannte Heck zu öffnen und zuzumachen pflegt, bemerkten wir am Boden einen runden Flecken von der Grösse eines Tellers, welcher durch das eingezogene Blut dunkelroth gefärbt war und in dessen Mitte eine Menge geronnenes Blut. Links befand sich auf einem Gerüste das Kind, mit einem Hemde angethan.

Entkleidet bestätigte die Körperlänge desselben das genannte Alter. Es war normal gebaut, und bewies die stattgehabte gute Ernährung. Bemerkenswerth war an der Leiche:

1) eine Stelle an der rechten Schulter, welche dunkelroth gefärbt war, wie solche wohl von der Gewalt eines stumpfen Körpers hervorgebracht zu werden pflegt. Unter der Haut befand sich geronnenes Blut; die Knochen waren indess nicht verletzt.

2) Eine ähnliche Stelle an der rechten Stirnseite.

3) Auf der rechten Gesichtsseite befanden sich 5 Wunden, sämmtlich durch ein scharfes Instrument hervorgebracht, und zwar

a) eine grosse Verletzung der Art zwischen dem rechten Auge und Ohre ½ Zoll von ersterem und ½ Zoll über der Augenhöhe anfangend, von oben nach unten so herablaufend, dass sie, den rechten Mundwinkel durchschneidend, in der Unterlippe endete, als in welche sie sich noch ½ Zoll lang hinein erstreckte. Die nähere Untersuchung ergab, dass das os zygomaticum und die Maxilla superior so durchhauen waren, dass die vordere Wand des antri Highmori und die Zahnkiefer ganz zerstört waren, und

Zähne und Knochensplitter durch einander in jener Höhle sich befanden.

b) Eine 1 Zoll lange, gerade von oben nach unten gehende, $\frac{1}{2}$ Zoll vom Ohre entfernte, und $\frac{1}{2}$ Zoll tiefer, als die vorige anfangende leichte Hautwunde.

c) Eine $1\frac{1}{2}$ Zoll lange gegen den rechten Mundwinkel, $\frac{1}{2}$ Zoll von diesem entfernt, und mit der ersten parallel laufende Wunde.

d) u. e) Zwei $1\frac{1}{2}$ Zoll lange gegen das Ende der ersteren und der Mitte des Kinnes nahe befindliche Wunden, welche, untersucht, ergeben, dass hier die untere Kinnlade ebenso gelitten habe, als die obere.

Die äussere Besichtigung der weichen Schädeldeckungen bot durchaus nichts Widernatürliches, also Bemerkenswerthes; wie dieselben aber von den Knochen getrennt wurden, zeigte sich zwischen beiden an der linken hintern Seite eine Menge ausgetretenes, geronnenes Blut, und nach Entfernung des Knochenhäutchens ein Bruch des Schädels in der dem obern Theile der unter 3a beschriebenen Wunde entgegenstehenden Richtung. Dieser Bruch begann nämlich $1\frac{1}{2}$ Zoll von der Sutura lambdoidea, ungefähr $1\frac{1}{2}$ Zoll über der Ohrhöhe, stieg dann nach vorne und oben so, dass er über dem linken Ohre eine Höhe von 2 Zoll erreicht hatte, von wo er dann wieder herabstiegt. Nach Entfernung der knöchernen Schädeldecke und des Gehirns ergab es sich, dass dieser Bruch bis zum Grunde dieser Höhle sich ausdehnte, und zwar so, dass die ganze pars petrosa ossis temporis sinistri vollkommen los da lag.

Am 21. Juli ward ich nun beauftragt, den Zustand des hier Verhafteten zu untersuchen, und über den Befund meine Erklärung abzugeben. Nach meinem Dafürhalten war der Zweck dieser Aufforderung ein doppelter, nämlich nicht nur diesem Gerichte Auskunft über die Zeit zu geben, zu der dieser Mensch in einem Zustande sich befinden werde, welcher seine Abhörung möglich mache, sondern auch dem künftigen Decernenten alles mitzutheilen, was mein Fach zur Erhellung dieses Falles zu bieten vermag. Das erste ist am 24. Juli von mir geschehen; das zweite am 28. August, als an welchem Tage ich das hier Folgende übergab.

Erachten*).

Da der Kreisphysicus nicht nur als gerichtlicher Arzt, sondern auch nach seinen Verhältnissen zur medizinischen Polizei verpflichtet ist, jegliches Licht, welches sein Fach über zur Rede stehende Fälle bietet, der Behörde, der daran liegt, mitzutheilen, mithin dem Richter, welcher hier nicht allein über die geschehene Thatsache, sondern auch über die Zukunft entscheidend sich aussprechen muss, alles mitzutheilen, was in beiden Hinsichten Erhellendes zu seiner Kunde gekommen, so wird im gegenwärtigen Falle es mir Pflicht, zu erklären:

1) Ob mein Fach Gründe, und welche es darbietet, wodurch dargethan wird, dass der Joachim Höwe am 19. Juli v. J. während des Mordes sich ganz, einigermassen oder gar nicht in einem Zustande der Zurechnungsfähigkeit befand?

2) Ob der Geist dieses Menschen sich stets, oder zu Zeiten in einem Zustande befinde, der eine solche Handlung möglich macht? Und in einem dieser Fälle, ob psychische oder somatische Ursachen, und welche derselben gewöhnlich daran Antheil haben, oder hier hätten? Sollte in dem gegenwärtigen Falle nun mein Erachten nur durch das begründet werden, was ich selbst an diesem Menschen wahrgenommen (wie es die ältere, zum Theil noch zu sehr befolgte, von den ausgezeichnetsten neuern Lehrern der gerichtlichen Arzneikunde aber schon längst verworfene Regel bestimmte), so würde mir die Abgabe desselben ganz unmöglich werden. Denn ich habe diesen Menschen bisher gar nicht gekannt, mithin auch nicht in den Stunden und Tagen, welche seinen frühern epileptischen Anfällen gefolgt sind, zu sehen, und so oft zu sehen Gelegenheit gehabt, als es hierzu nöthig gewesen wäre; auch würde meine künftige Beobachtung desselben, selbst wenn sie ein Jahr hindurch fortgesetzt werden sollte, für sich allein zu einer gewissenhaften Erklärung der hier nöthigen Art mich nie in den Stand setzen können, indem die Gewissheit, dass nun keine Simulation Statt finde, unerreichbar sein würde.

Indem ich nun jene Regel, als hier unanwendbar, unberücksichtigt liess, so wurde mir, um über jene Punkte mein Erachten abzugeben, nöthig:

a) dass ich mich möglichst über den zeitherigen Körper- und Geisteszustand dieses Menschen belehrte; als worüber zum Theil er

*) Da das Protocoll dem gerichtlichen Arzte zur Ausstellung eines solchen Erachtens nicht genügende Data bot, so habe ich, Wiederholungen zu vermeiden, die Mittheilung des ganzen Vorganges nur erst in diesem Erachten machen wollen, wo man denselben vollständig finden wird.

selbst, zum Theil die Menschen, welche bisher ihn mehr oder weniger gekannt, oder um ihn gelebt hatten, nur Auskunft geben konnten, und gegeben haben. — Den vollen Glauben würden diese Aussagen und eigentlich die letztern nur erhalten haben, wenn sie, nach voraufgegangener Beeidigung der Deponenten, vor Gericht geschehen wären; wozu aber eine Theilnahme des gerichtlichen Arztes an den Sitzungen nothwendig gewesen wäre, wie ich solches in dieser Zeitschrift für Staatsarzneikunde (S. Bd. 10, Nr. XXI. Bd. 11. Nr. VI.) nachgewiesen habe. Da dies nun aber nicht geschehen ist, so kann ich nur auf meinen Officialeid versichern, dass die hier in der Folge aufgeführten Aussagen so mir geworden sind, wie ich dieselben mitgetheilt habe; — und dass mir kein Verdachtsgrund bleibt, als ob irgend eine derselben unwahr geschehen sei, um dadurch den Stand dieser Sache zu verbessern.

b) dass mir die zu Protocoll geschehenen, den Vorgang des Mordes betreffenden, Aussagen mitgetheilt wurden, welches auf meine Bitte denn auch geschehen ist.

c) dass ich durch öfteres Besuchen und längeres Verweilen bei diesem Menschen möglichst über den allgemeinen sowohl, als temporären Körper- und Geisteszustand desselben mich belehrte, was ebenfalls geschehen ist.

Nach der Belehrung, die mir aus den eben genannten verschiedenen Quellen geworden, ist Folgendes

die Geschichte des zur Rede stehenden Vorganges und der demselben voraufgegangenen und folgenden Tage.

Joachim Höwe hatte*) sich, um über das Betragen einiger Mitglieder der Herdshager Commune bei einem in dem Dorfe Ganschow statt gehabten Brande einige Auskunft zu geben, am Sonntage den 16. Juli mit dem abgesetzten Schulzen Döbbertin, und dem Krüger Cunow, beide aus Gutow, hieher nach Güstrow begeben; auf dem Rückwege hatten sich noch zu ihm gesellt der Statthalter vom Weinberge und der Einlieger Lange aus Gutow, welcher Letzterer sein naher Verwandter, und dem er sehr gut sei, weshalb er demselben, der viel zu tragen gehabt, auch noch ein Tuch zu tragen abgenommen, so wie für einen Augenblick ein anderer seiner Bekannten, nämlich ein Knecht von der Insel. Er habe mit Ausnahme einiger späterhin noch zu nennenden leichten Anwandlungen, den ganzen Tag nichts Uebles an sich wahrgenommen, als er am Abend vor der Thür

*) Nach seiner mir gemachten, aber auch von den hier genannten Personen bestätigten Aussage.

des Hauswirths Müller, wo Torf abgeladen worden sei, mit mehrern Einwohnern des Dorfes sich befunden, und die Zeichen seines kommenden Schadens (die bekannten Vorgefühle der Epilepsie, — aura epileptica) verspürt habe und hingefallen sei. — Von seinem Schicksale, so wie von seinem Thun am 17., 18., 19., 20. und 21. Juli will er sich nichts weiter erinnern können, als dass von seiner Schwiegerin ihm zu essen gebracht worden sei, welches er aber, weil ihm in der ersten Zeit nach dem Anfalle stets ein besonderer Widerwille gegen alle Nahrungsmittel beiwohne, unangerührt zu seinem Kopfe hingestellt habe*). Sein Bruder, der Hauswirth Höwe**) glaubt, dass er in der Nacht vom 16. zum 17. bedeutende Anfälle seines Uebels müsse gehabt haben, da am Morgen des 17. sein Gesicht sehr verletzt gewesen, am Montage, als am 17., hat er noch mehrere solcher heftigen Anfälle gehabt. Am Abend dieses Tages fragt ihn der eben genannte Bruder, ob er am Mittwoch — den 19. — zur Roggenernte nach der Insel wolle, wo man dies wünsche, und von wo man dieserwegen geschickt habe, — worauf er kurz: Nein! antwortet; derselbe wiederholt, weil er weiss, dass nach und nach erst mehr die Besinnung wiederkehre, am Dienstage, als am 18., früh, die Frage, worauf er die abgebrochene Antwort erhält: Komm nicht wieder auf. — Nun ist die Schwiegerin, Frau des Hauswirths Höwe, zu ihm gekommen, und hat, da sie waschen gewollt, seine schmutzige Wäsche verlangt, wo sie die Antwort erhalten: West nicht! (weiss nicht!) und als sie sehr darnach umhergesucht, noch von ihm das Wort Lade vernommen hat. Gegen Abend dieses Tages, nämlich des 18., hat er auf der Diele, und endlich am Eingange des Hauses, mit Hose und Kamisol bekleidet, so gestanden, dass sein Bruder, der mit der Sense hat ausgehen wollen, ihn, der auf dessen Bitte, er möge ihm etwas Platz machen, dies nicht gethan, etwas hat auf die Seite schieben müssen, nachher hat er am Zaune, anscheinend ganz stumpfsinnig, gestanden, wo der Schneider, der mit ihm sich hat in ein Gespräch einlassen wollen, gar keine Antwort erhalten hat. In einem solchen Zustande ist er dann wieder zu Bette gebracht. Am Morgen des 19., als an welchem Morgen der Hauswirth Höwe erst gegen 10 Uhr das Haus verlassen, hat sein zur Rede stehender Bruder so sinnlos im Bette gelegen, dass er auf sein wiederholtes (der Hauswirth nennt viele Male) und starkes Rufen desselben gar keinen Laut von ihm

*) Dies soll, nach Aussage der Hauswirthin Höwe, am Dienstage den 18 der Fall gewesen sein.

**) Der mir das Folgende mitgetheilt hat.

wahrgenommen hat, auch ist sein Athemholen so schwach und ungewöhnlich gewesen, dass er behaupten wolle, derselbe habe nur ungefähr alle 10 Minuten einmal Luft geholt. — Hierauf ist Joachim Höwe, eines Bedürfnisses wegen, Nachmittags auf den Hof, wo die elfjährige Tochter des Tagelöhners Lange und der zehnjährige Sohn des Hauswirths Höwe Holz klein gemacht und eingetragen haben, im Hemde gekommen; wo dann das genannte Mädchen zu dem Knaben gesagt hat: Sieh, da ist Jochim! frage ihn, ob er auch etwas zu essen haben will; — dies hat denn auch der Knabe, der Holz ins Haus gebracht, auf der Diele, wie der Joachim Höwe gleich zum zweiten Male aus seiner Kammer gekommen ist, gethan, worauf jener, statt der Antwort, die Hand gehoben, um nach ihm zu schlagen, der Knabe ist aber dem Schlage ausgewichen, und das Mädchen weggelaufen.

Nach den über diesen Vorgang zu Protocoll geschehenen Aussagen haben die genannten beiden Kinder auf dem Hofe vor dem Hause des Hauswirths Höwe Holz klein gemacht, und eingetragen, als Joachim Höwe nach 4 Uhr Nachmittags im Hemde zum Hofe kommt, um sein Wasser abzuschlagen, und dann wieder hineingeht. Auf des Knaben Frage: ob er etwas essen wolle, seine Mutter habe für ihn, wenn er sich so befinde, Erdtoffeln und Bohnen in die Kammer gesetzt, antwortet er nicht, sondern hebt die Faust, um ihn zu schlagen. Aus Furcht läuft nun das kleine Mädchen fort, um durch das Heck, welches zugemacht ist, auf den Hof zu kommen. Dieser folgt er, und schlägt sie mit der Faust so auf den Kopf, dass sie niederstürzt. Der Knabe läuft, wie er dies gesehen, aus des Hauses Hinterthür zu dem benachbarten Schulzenhause, wo er mit den Worten um Hülfe ruft: „Jochim Höwe ist aufgestanden und schlägt Fieken Laugen todt!“ In dem Schulzenhause befinden sich unten die Schulzenfrau, auf einem, auf der Diele sich befindenden, Fuder Roggen, dieses abladend, der Tagelöhner Köster, und oben in der Scheune, die Garben annehmend, dessen Frau, eine Schwester der Schulzenfrau. — Alle drei eilen auf dieses Geschrei zur Hinterthür der Höweschen Wohnung, die Schulzenfrau voran, die dann vorne auf der Diele, an dem genannten Hecke, über die kleine zu seinen Füssen Zappelnde, den Joachim Höwe im Hemde, jedoch nichts in seinen Händen habend, stehen, und diese anstarren sieht. — Auf ihren Ruf: Mein Gott, Jochim, was machst du da? holt er sich ein auf der Diele liegendes Beil, und wie sie glaubt, dass er damit auf sie los wolle, eilt sie fort, und sagt ihrem hinter ihr am Zaune stehenden Schwager Köster: er solle laufen, Jochim komme mit einem Beile! — welcher aber antwortete „das hat nichts zu bedeuten“ und durch

der Hinterthür nunmehr gesehen haben will, wie der Knecht Höwe dem Kinde mehrere Schläge mit dem Beile auf den Kopf gegeben habe, worauf er ihm zugerufen: Jochim, was machst du? Hierauf nun kehrt dieser sich um und kommt aus der Hinterthür. Alle jene drei Personen eilen in das Schulzenhaus, der Tagelöhner Köster über den Riegel des offenen Fensters, die Frauen durch die Hinterthür in die Küche, deren Thür die Köstern zuhält, wobei ihr Höwe so mit dem Beile auf die Finger schlägt, dass sie ohnmächtig dahin sinkt. In diesem Zustande wird sie von der Schwester aus der Küche in die Stube geschleppt. — Höwe findet nun einen Hund auf dem Hofe, dem er mehrere Hiebe mit dem Beile giebt; hebt dann das Hemde, und zeigt dem Tagelöhner Köster, den er jetzt gewahr wird, den Hintern mit den Worten: Siehe da! verfolgt diesen bis zur Strasse, wo er das Ebengesagte wiederholt *). Nun steht er auf der Strasse noch einige Zeit vor dem Schulzenthore mit dem Beile in der Hand, geht dann queer über dieselbe zum Schäferhause, an dessen zugemachter Thür er noch etwas, aber vergebens bricht uud hauet. Als es ihm nicht gelingen will, geht er auf den Einlieger Wangelin, den er jetzt erblickt, los, haut nach dessen Kopf, welchen Hieb derselbe aber nicht erhält, weil er zur Seite springt. Wangelin weicht von dannen, Höve verfolgt ihn, und so werden sie am Schulzenkathen handgemein, wo Wangelin, bemüht, ihm das Beil zu entwinden, damit noch einen leichten Hieb erhält. Mit Hülfe der nun Herzugeeilten, nämlich des Schulmeisters Stolzmann, der Einlieger Lindemann und Köster und des Hauswirths Müller wird er endlich überwältigt, gebunden, und so in seines Bruders Stall gebracht, in welchem er ganz stille liegt, bis späterhin seine Bande gelöst werden, um ihn anzuziehen, und so zur Stadt ins Verwahrsam zu bringen, wo er dann wieder in einen höchst exaltirten Zustand geräth — alle, die ihn anfassen, zu Boden wirft, — bis er angezogen, wieder gebunden, auf den Wagen gebracht ist **). Hier in seinem gegenwärtigen Verwahrsam auf der Pförtnerei angekommen, erklärt er: Es möge ihm kein Gutower vor Augen kommen, es solle ihnen nicht gut ergehen; erhält

*) Das nun Folgende ist zu Protokoll zum Theil von den Einliegern Wangelin, Lange, und zum Theil von Lindemann, Köster, und dem Schulmeister Stolzmann ausgesagt.

**) Was in dem jetzt Folgenden ich nicht, als von mir selbst an dem Joachim Höwe wahrgenommen, und von ihm mir gesagt, hier anführe, ist mir von der Pförtnerin, als seiner hiesigen Wärterin, mitgetheilt.

dann eine Schelle an einen Fuss, wodurch er an die Wand geschlossen wird, und liegt so bis zum Abend des 20ten ganz still, ohne etwas zu geniessen, oder ein Zeichen zu geben, dass er ein Rufen seines Namens, welches oft und stark wiederholt wird, vernommen habe. Am Abend des 20ten geniesst er etwas von der ihm gereichten Speise, ebenso am Morgen des 21sten; am Mittage aber nicht, wo er eine starke Röthe des Gesichts bekommt, und ungefähr zwei Stunden sich in einem sehr exaltirten, anscheinend schwachen epileptischen Zustande befindet. Am Abend ist sein Zustand wieder ruhiger, und er geniesst die ihm gereichte Speise; er ist indessen noch so kraftlos, dass er oft, wenn er den Kopf erheben will, wieder hinsinkt. Auf meine Fragen schien er antworten zu wollen, und nicht zu können; am 22ten erhebt er sich dann und gelangt bis zur Thüre, durch deren Oeffnung er den Kopf steckt; sich befremdend umsehend fragt er: Wo bin ich denn? — An diesem Tage erkannte er mich zuerst; — deutlich sah man, wie langsam und gradweise sein Verstand zurückkehrte, wie er denn nun auch auf meine Frage nach seinem Befinden am 23ten weinend, statt der Antwort, in die Worte ausbrach: „Ach, ich wollte, dass ich todt wäre? Was habe ich denn gethan, dass ich an der Kette liege?“ — Als die Pförtnerin nun die Rede auf die Gutower brachte, um zu erfahren, ob er gegen selbige wirklich so empört sei, bewies alles, dass gerade das Gegentheil der Fall sei, und dass er von jener über sie gemachten Aeusserung auch nicht das Geringste wisse. Weil er in diesen Tagen erst sein Lager verliess, und sich der Thüröffnung nahete, so konnte man nun auch erst die Verletzungen des Gesichts wahrnehmen, welche nicht selten in heftigen Anfällen durch Schlagen oder Fallen gegen harte Körper den Fallsüchtigen zu Theil werden. Uebrigens war seine Farbe bis zum 27. Juli gelblich, und ward nur erst am 1. August gesund aussehend. Am 31. Juli besuchten ihn seine Brüder, nämlich der Hauswirth aus Gutow und ein Taglöhner aus Zehna, denen er wehmüthig sein Leid klagte, dass er so oft den Anfall gehabt, doch nie so unheilbringend, als dies Mal. Was übrigens hier zu Berücksichtigendes, diesen Menschen, dessen Körper und Gemüthszustand Betreffendes im Protokoll sich befindet, ist Folgendes:

Er ist 28 bis 29 Jahr alt *), hat seit vielen Jahren und zwar

*) Diese Aussagen sind zu Protokoll gethan im Amtsgerichte, theils von dem Hauswirth Höwe in Gutow am 30. Juli, theils von dem Taglöhner Lange hier am 22. Juli, theils von dem Joachim Höwe selbst hier am 27. Juli.

häufig an der Epilepsie gelitten, welches Uebels Vorläufer zu sein pflegt, dass er hinfällt, und nach dem Anfalle einige Tage stille zu Bette liegt, dann aber frisch und gesund aufsteht; nie hat man früher Spuren von Tollheit und Raserei bei ihm wahrgenommen; — er ist von Natur ein guter Mensch, hat nie seinem Bruder, bei dem er dient, zur Unzufriedenheit Gelegenheit gegeben, auch, nach Aussage des Taglöhners Lange, dem er nahe verwandt ist, mit diesem stets in dem besten Vernehmen gelebt. — Wenn nun gleich letzterer den ebenbesagten kranken Zustand des Höwe als die Ursache seines Unglücks erklärt, so setzt er doch hinzu: Uebrigens ist es auch ein Hund, und mag es ihm wohl nicht gepasst haben, dass das Kind (nämlich Lange's Tochter) da im Hause gewesen ist."

Joachim Höwe erklärt ausserdem noch an dem genannten Tage zu Protokoll: dass er von dem, was in der vorigen Woche geschehen sei, sich Nichts erinnere, sich noch sehr schwach fühle, jedoch nunmehr keine Schmerzen und sein volles Bewusstsein habe; und darum befragt, dass es ihm dünke, als ob er am vorigen Mittwoch — den 19ten — den Sohn seines Bruders habe auf der Diele reden hören; ob die Tochter des Lange auch da gewesen, wisse er nicht, denn, wenn er auch bisweilen den Kopf in die Höhe gerichtet, so habe er ihn gleich wieder hinlegen müssen, weil er ihm zu wehe gethan, und so habe er von Nichts gewusst.

Nicht zu Protokoll haben über diese Punkte zu mir Folgendes ausgesagt.

1) Der Knecht Joachim Höwe selbst: Er habe als Kind von 6 Jahren verschiedentlich Anfälle von fallender Sucht gehabt, sei späterhin verschiedene Jahre davon frei gewesen, habe um die Zeit seiner Confirmation sie aber so wieder bekommen, dass deren Anfälle sich alle 5, ja 3 Wochen eingestellt hätten, welches denn auch die Ursache sei, weshalb er, der 5 Jahre auf der Insel gedient habe, seit 2 Jahren aus dem dortigen Dienste entlassen worden; obgleich man daselbst sehr mit ihm zufrieden gewesen wäre, und noch jedes Jahr ihn zur Hülfe in der Erndte genommen habe, wie deshalb auch während dieser seiner Krankheit, wie er glaube, nach ihm geschickt worden wäre. — Wenn er den Schaden bekomme, verliere er die Besinnung, welche er erst den folgenden Tag, manchmal noch später, wieder bekomme; wenn sie zurückkehre, fühle er stets heftiges Kopfweh, und wenn er im stillen Liegen einiges Bewusstsein habe, selbst sich kräftig genug glaube, aufstehen zu können, so werde er doch anfangs von dem blossen Heben des Kopfes wieder schwindlich und so besinnungslos, dass er liegen bleiben müsse. In einen ähnlichen Zustand gerathe er noch späterhin durch das Aufstehen. — Mit dem wieder-

kehrenden Bewusstsein stelle sich eine Unzufriedenheit mit Allem ein, vorzugsweise aber wäre er sich selbst zuwider, wenn sein Gesicht während des Anfalls verletzt sei. — Nach und nach kehrten nun seine Kräfte und völlige Gesundheit zurück. Selten, beinah nie, könne er sich aber erinnern, was bis zur Rückkehr seiner Besinnung mit ihm vorgegangen sei. Auf meine Frage: „ob er am Markttage nicht, eines Bedürfnisses wegen, im Hemde über die Diele hinausgegangen sei, und ob er zu dieser Zeit nicht die erwähnten Kinder dort gesehen habe," erklärte er, „dass er sich dieses nicht erinnern könne, wohl aber glaube, dort das Dienstmädchen gesehn zu haben *)." Auf meine Frage: was Lange für ein Mensch sei? erklärte er: „Derselbe sei ihm nahe verwandt, ein tüchtiger Mann, arbeite gewöhnlich bei dem Ziegler zu Gauschow als Torfstecher, so wie bei seinem Bruder, dem Hauswirth Höwe in der Roggenernte, wozu er sich schon recht gefreut habe, weil er gern mit ihm arbeite." Auf meine Frage: ob er leicht aufgebracht werden könne, und, was man so zu sagen pflegt, keinen Spass verstehe? erklärte er: „Ich kann wohl scherzen, und verstehe wohl Spass, kann aber heftig werden, wenn Jemand mich zum Besten haben will, absichtlich beleidigt, zumal, wenn dieses wiederholt geschieht, und wenn Jemand mir unverdiente Vorwürfe macht.

2) Der Hauswirth Höwe erklärt, dass sein Bruder 5 Jahre auf der Insel gedient habe, man dort sehr zufrieden mit ihm gewesen sei, und ihn nur entlassen habe, weil man gefürchtet, er könne den Anfall einmal auf dem Wasser erhalten. Er sei gutherzig und fleissig. Seit 2 Jahren habe sein Kopf so gelitten, dass er nach derselben Sache 2, 3 ja noch mehrere Male fragen könne, wenn man sie ihm auch noch so umständlich und wiederholt auseinandergesetzt und erzählt hatte **).

Er sei manchmal schon 4 bis 5 Tage vor dem Anfalle sehr verstimmt, auch zu Zeiten nicht ganz seiner mächtig, so wie dies auch nach dem Anfalle wohl der Fall wäre, wo manchmal 5—6 Tage vergingen, ehe er ganz wieder zu sich käme. In solchem Zustande

*) Der Bruder erklärte, daſs dies am Dienstage der Fall gewesen sei, also am 18., dagegen der Markttag auf Mittwoch, den 19., gefallen war.

**) Ich möchte glauben, dass dies wohl nur in den Tagen, welche unmittelbar den Anfällen gefolgt oder vorausgegangen sind, der Fall gewesen ist, da ich seit dem ersten August keine Spur einer solchen Verstandesschwäche an ihm wahrgenommen habe.

habe er zu Zeiten alles, was auf den Kopf gehört, auf den seinen gesetzt, und mit grosser Heftigkeit alles, was zur Bekleidung des Körpers gehört, auf den seinen gehängt; so habe man ihn denn wohl mit 3 bis 4 Hüten über einander, und mit einer Menge über einander hängender und gezogener männlicher und weiblicher Kleidungsstücke angethan umhergehen sehen. Manchmal kehre er aus einem solchen Zustande zurück, wenn man ihn beim Namen rufe, manchmal könne man ihn aber wohl 40 Male rufen, rütteln und dergl., ohne dass er zu sich komme. Komme er dann endlich wieder zu sich, so wisse er beinahe jedesmal gar nichts von dem, was er gethan, und was mit ihm vorgenommen sei. Er habe jetzt regelmässig alle 3 Wochen den Anfall.

3) Die Menschen, welche mit ihm auf der Insel gelebt haben, geben ihm das Zeugniss der Gutmüthigkeit, der Arbeitsamkeit und Rechtlichkeit. Sie sagen ferner von ihm, dass er sehr kinderliebend sei, durch ihn geschehenes Unrecht und Neckereien sehr empört und heftig werden könne, und dass nur das häufigere Eintreten seines Uebels, so wie die genannte Furcht ihn von da entfernt hätten, zumal da die Zeit, welche er zur Erholung bedurft, immermehr sich vergrössert habe.

Meine wiederholten Besuche bei J. Höwe seit dem 21. Juli haben mich in ihm einen jungen, übrigens kräftigen, gesunden, vollsaftigen Menschen kennen lernen lassen, dessen Gesicht und sämmtliche Aeusserungen für seine Gutmüthigkeit sprechen. Drei Wochen nach dem vorigen Anfalle bekam er auch hier krampfhafte Bewegungen; dieselben waren aber nur leicht, nicht allgemein, und währten nur wenige Minuten. Auf meine Frage: ob er nicht mehrere Tage vor dem Anfalle sich unwohl fühle, erklärte er, dass dies durchaus nicht der Fall sei; — und dass er nur das Gefühl, welches unmittelbar dem Anfalle vorhergehe, wo es ihm nämlich aus dem Magen in die Brust, und von da so in den Kopf steige, dass er alle Sinne verliere, — wohl manchmal an dem Tage, wo der Anfall wirklich kommen wolle, einige Male vorher bemerken könne, ohne dass er schon selbst käme; wie dies auch am 16. Juli der Fall gewesen wäre, wo er solche Anwandelungen zwei Mal vorher, das erste Mal in hiesiger Vorstadt auf der Rückkehr, schon bemerkt habe.

Wiederhole ich nun die im Eingange aufgestellten Fragen, um durch die Beantwortung derselben mein Erachten abzugeben, so habe ich mich zunächst darüber zu erklären:

Ob sich Joachim Höwe bei der Tödtung am 19. Juli in einem Zustande der Zurechnungsfähigkeit befand? oder, was dasselbe sagt, ob er dabei im Stande war, die Stimme seiner Vernunft vernehmen und befolgen zu können? Mithin: ob er zu jener Zeit der Selbstbestimmung fähig, im Besitz seiner moralischen Freiheit sich befand?

Hierauf antworten nun *) folgende, theils von selbst sich gebende, theils von der Erfahrung gegebene Sätze, nämlich

1) dass um so mehr anzunehmen ist, dass derjenige, welcher eine gesetzwidrige Handlung begangen hat, während der That in einem abnormen Geisteszustande sich befunden haben müsse, je mehr dieselbe mit seiner gewohnten Denk- und Handlungsweise im Widerspruche steht. Allgemein wird dieser Mensch für gutmüthig erklärt; — wo er 5 Jahre diente, sagt man, dass er sehr kinderliebend sei. — Kann nun ein Mensch, von dem man dies sagt, in einem normalen Geisteszustande gewesen sein, als er eine so grausame Tödtung an einem Kinde beging, das ihm nahe verwandt war, gegen dessen Vater er so freundschaftliche Gesinnungen stets hegte, und kurz vor seinem Erkranken noch bewies? An einem Kinde, das ihn nicht gereizt, nicht beleidigt hatte?

2) dass der seines Unrechts sich bewusste Verbrecher beim Begehen seines Frevels ertappt, überrascht, in der Regel die Flucht ergreift, oder den unwillkommnen Zeugen für immer sich unschädlich zu machen sucht.

> Joachim Höwe dagegen, welcher auf das, sich zu seinen Füssen noch etwas bewegende Kind hinstarrt, läuft, auf den Ruf der Schulzenfrau, nicht von dannen, geht auch nicht auf sie ein, sondern zum Beile und zerhackt damit den Kopf des Kindes.

3) Dass der sich bewusste Verbrecher, wenn er zerstört, den Zweck, den bestimmten Zweck des Schadens hat — dass der Mangel des Zweckes aber für einen abnormen Zustand des Geistes spricht.

*) Das zunächst, so wie manches in der Folge Gesagte, dürfte man, da es allgemeinere, nicht der Arzneikunde entnommene Sätze sind, mit Befremden vielleicht an dieser Stelle finden; nach der allgemeinen Entscheidung des zwischen Kant und Metzger obgewalteten Streites, der gemäss nicht der philosophischen, sondern der medizinischen Facultät Untersuchungen der zur Rede stehenden Art zukommen, bin ich aber diese und jede zur Berücksichtigung sich eignende, Resultate der empirischen Psychologie hier mit anzuführen verpflichtet.

Nun ist der Tagelöhner Lange zwar am 22ten vor Gericht des Dafürhaltens, als ob es dem Joch. Höwe zuwider gewesen sei, dass seine Tochter sich stets in dem Hause des Hauswirths Höwe aufhalte, und als ob er deshalb dies gethan. — Abgesehen aber, dass eine solche Handlungsweise des J. Höwe mit dem im Widerspruch steht, was Lange dort kurz vorher selbst von ihm gesagt, dass mithin nur der Unmuth dem Vaterherzen diese Aeusserungen entrissen haben mag, so war es ja nicht dieses Mädchen, nach dem er zuerst schlug, sondern der Sohn seines Bruders, und nur als dieser durch eine Wendung ihm aus dem Gesichte gekommen war, folgte er dem laufenden Mädchen; wie er dann an der Hinterthür Menschen sah, diesen; darauf ging er auf einen Hund ein, dann auf eine Thür, und endlich auf den Tagelöhner Wangelin. — Wo ist hier ein bestimmter Zweck? — Kann man bei ruhigem Nachdenken eine solche Handlungsweise als die Geburt eines gesunden Verstandes vorstellen? Oder muss man nicht vielmehr dieselbe einem Zustande zuschreiben, der mit der Gesundheit des Geistes in einem geraden Widerspruche steht?

Was übrigens mein Fach zur Beantwortung dieser Frage darbietet, wird, Wiederholungen zu vermeiden, bei der Beantwortung der folgenden erst seine Stelle finden, als welche war:

Ob der Geist dieses Menschen sich stets oder nur zu Zeiten in einem Zustande befinde, der eine solche Handlung möglich mache?

Alle hier aufgeführten, darüber sich aussprechenden Aussagen erklären die Epilepsie als die Ursache des widernatürlichen Seelenzustandes, in welchem die Tödtung von dem Jochim Höwe vollbracht ward. — Ob und wie weit diese Ansicht begründet ist, steht hier nun zu erwägen.

Zu bekannt sind die, mit dem Namen Epilepsie belegten, krampfigen, oder — dass ich noch bestimmter rede — convulsivischen Bewegungen des ganzen Körpers, als dass ich ein Bild derselben zu geben brauche. — Nicht so bekannt sind aber die unglücklichen krankhaften Veränderungen, welche dieselben mit der Zeit hervorbringen, die aber nicht sämmtlich, sondern von denen nur diejenigen hier Berücksichtigung verdienen, welche das Uebel in dem Gehirne, dieser somatischen Bedingung des Sensorii communis, bewirkt.

Wenn nun gleich nach meinem Dafürhalten bis dahin bei weitem noch nicht mit Bestimmtheit ausgemittelt ist, auch vielleicht nie ausgemittelt werden kann, auf welche Weise durch dies Uebel das genannte Organ krankhaft verändert werde, ob durch einen zu grossen

Kräfteverlust, durch Druck, durch den verhinderten Rückfluss der Säfte, und dadurch entstandene Austretungen derselben, oder wie sonst, — so ist es doch gewiss, dass dasselbe während des Anfalls sehr leide, da in demselben nicht nur der Vernunftgebrauch, sondern sogar jedes Bewusstsein fehlt, ja nicht ein Mal eine Spur des in diesen Augenblicken Geschehenen dem Gedächtnisse verbleibt, — und dass die nachtheiligen Wirkungen auf dasselbe um so grösser sind, je öfter die Anfälle wiederkehren, je heftiger sie dabei sind, und je länger sie anhalten; — denn die gewöhnlichen Folgen derselben *), besonders wenn Letzteres der Fall ist, sind, ausser dem Gefühle der allgemeinen Schwäche, Stumpfsinn, Gedächtnissschwäche und Kopfschmerz; in seltneren Fällen dauern sogar Bewusstlosigkeit und Vernunftmangel fort; in noch seltneren treten die verschiedenartigsten Erscheinungen einer abnormen Geistesthätigkeit hervor, — welche Zufälle anfangs oft nach wenigen Stunden, späterhin oft nach einem, zwei, ja wohl erst drei Tagen sich nur erst nach und nach verlieren, und der völligen Gesundheit Platz machen; nicht selten aber auch einige Schwäche des Geistes, oder einzelner Vermögen desselben zurücklassen, welche wohl gar mit der Zeit in Blödsinn und bleibende Verrücktheit übergeht. Immer aber bleibt auch hier die gewöhnliche Begleiterin der anfangs nach Krankheiten zurückbleibenden Schwäche, eine hohe Reizbarkeit, übrig, die sich am häufigsten in der Form des Jähzorns den Sinnen darthut. — Aus der Verbindung dieser Reizbarkeit und eines geringeren oder höheren Grades des Stumpfsinnes geht nicht selten eine solche Charakter-Umwandelung hervor, dass Menschen, welche früher gutmüthig waren, aber lange und sehr an diesem Uebel litten, mit der Zeit etwas Menschenfeindliches, Tückisches erhalten, in welcher Stimmung aber auch oft schon, bei einem nicht so weit vorgeschrittenen Uebel, die daran Leidenden zur Zeit des eben, nach dem Anfall, zurückkehrenden Bewusstseins sich zu befinden pflegen, wenn während desselben ihr Gesicht sehr verletzt worden ist; — zu welcher Verstimmung dann auch die Schaam nicht wenig beizutragen scheint.

Zum Theil ganz, zum Theil über einzelne Punkte des hier Gesagten haben sich gleichmässig ausgesprochen:

Aretaeus de causis et signis morb. diut. T. 2. Cap. VI. p. 29.

De Sauvages, Nosologia methodica T. 2. P. 2. p. 87—90.

Tissot, von den Nerven und deren Krankheiten, übers. von Ackermann B. 3. §. 81.

*) Welche auch wohl manchmal deren Vorläufer zu sein pflegen.

Cullen, Anfangsgründe der prakt. A. K. B. 3. p. 324—25.

Hecker, Kunst die Krankheiten des Menschen zu heilen. Theil 2. p. 603.

F. Jahn, Klinik der chronischen Krankheiten B. 1. Seite 269.

J. G. Vogel, Beitrag zur gerichtl. ärztlich. Lehre von der Zurechnungsfähigkeit in Rust's Magazin B. 12. S. 19—21.

Wie gefährlich dieses Uebel dem Verstande ist, beweisen vorzugsweise auch noch

Esquirol — Dict. des Sc. méd. T. XXX. p. 443 — wo er erklärt, dass in der Salpetrière, welche 400 Epileptische zählt, wenigstens 50 derselben wahnsinnig seien — und

van Swieten, Commentaria in Boerhaave Aphorismos T. 3. p. 425.

Dass nun Jochim Höwe an der Epilepsie leide, ist wohl keinem Zweifel unterworfen; eben so wenig, dass er lange und sehr, und am 16. und 17. Juli vorzüglich daran gelitten habe. — Ja höchst wahrscheinlich ist es, wenn man nämlich den Zustand erwägt, worin derselbe am 18. sich befand, — von welchem Tage er sich erinnert, dass ihm seine Schwiegerin etwas zum Essen gebracht, welches er, weil es ihm zuwider gewesen, nach deren Weggehen entfernt, dass er das Mädchen auf der Diele gesehen habe, — an welchem Tage er schon über seine schmutzige Wäsche der Schwiegerin einige Auskunft gegeben, und gegen Abend etwas angezogen, auf der Diele gestanden hat, und wenn man dagegen den Zustand stellt, in dem ihn am Morgen des 19. sein Bruder gefunden, wo er nämlich durch wiederholtes Rufen nicht aus seinem bewusstlosen Zustande zu bringen, und die Respiration so widernatürlich war, dass sie sogar diesem Menschen in dem Grade auffiel, dass er mir noch nach mehr als 8 Tagen das Eigenthümliche, Seltsame derselben bestimmt anzugeben im Stande war, — so sage ich, ist es höchst wahrscheinlich, dass er in der Nacht vom 18. auf den 19. noch spätere, oder vielmehr erst die letzten epileptischen Anfälle gehabt habe. — Indessen so gross auch die Wahrscheinlichkeit ist, welche dieser Vermuthung zur Seite steht; von so grosser Wichtigkeit es auch sein würde, wenn dieselbe in die Kategorie der erwiesenen Wirklichkeit zu erheben wäre, so genügt zur Beantwortung der ersteren Frage doch schon, was hier gewiss ist, dass nämlich Joachim Höwe am 17. Juli an diesem Uebel gelitten hat, — da man seit vielen Jahren, bekannt mit dem hier mitgetheilten Zustande der Epileptischen nach den Anfällen jeder Handlung, die von einem an diesem Uebel Leidenden in den ersten drei

Tagen nach einem Anfalle vorgenommen ist, die Rechtsgültigkeit absprach, und war sie gesetzwidrig, dieselbe in einer Zeit vollbracht erklärte, in welcher der Vollbringer nicht in einem Zustande der Zurechnungsfähigkeit sich befunden habe.

Paulus Zacchias Quaest. med. leg. Lib. II. T. 1. Quaest. 15. und Consil. XVII. im T. 2. Ernst Platner quaest. med. forens. partic. VI. Vogel l. c.

Henke, Abh. aus dem Geb. der ger. Med. B. VI. S. 37. II. sagt:

zur Zeit und so lange jene Zufälle — die hier als nach dem Anfalle vorhanden aufgeführt sind — sich zeigen, kann dem Fallsüchtigen als einem an schwerer Körperkrankheit Leidenden, der ungestörte Vernunftgebrauch und die Freiheit der Selbstbestimmung nicht zugeschrieben werden.

Ferner Seite 40. VII.:

dass einige Tage vor und nach den epileptischen Anfällen Vernunft und Freiheit mehr oder minder gestört sind, leidet keinen Zweifel.

Ferner verdient hier Berücksichtigung das S. 41. unten Gesagte:

der Arzt thut wohl, darauf aufmerksam zu machen, dass ein vielleicht nächtlicher unbemerkter Anfall stattgefunden habe u. s. w.

So sehr nun auch, was ich oben gesagt, um zu beweisen, dass der Geist dieses Menschen sich bei dem Morde in einem Krankenzustande befunden habe, für diese Behauptung spricht, so bestimmt sich Rechtsgelehrte und Aerzte seit so vielen Jahren schon über die hier in Rede stehende Zurechnungsfähigkeit ausgesprochen haben, so dürften sich doch des künftigen Decernenten, als eines Nichtarztes, einige Zweifel an der Wahrheit des angegebenen Zustandes, — nämlich der Bewusstlosigkeit, worin er während des Mordes sich befunden haben soll, — bemächtigen, wenn derselbe die oben gegebene Gegeneinanderstellung erwägt, wenn er nämlich liest, wie dieser Mensch sich schon am Montage über seine Unfähigkeit, am Mittwoche nach der Insel gehen zu können, erklärt; ferner, was dieser am Dienstage gesprochen, gethan und von beiden Tagen sich erinnert, man mithin sieht, in welchem Grade in diesen Tagen dessen Bewusstsein schon zurückgekehrt gewesen, — demgemäss anzunehmen ist, dass dasselbe am 19. in einem noch vollkommeneren Grade zurückgekehrt sein müsse, — und nun derselbe doch, der Aussage des Bruders und meinem Dafürhalten nach, an diesem Tage in einem Zustande der höchsten Bewusstlosigkeit sich befunden haben soll.

Diesen Zweifel zu beseitigen, muss ich bemerken, dass, betreffend

die Erinnerung an das, was am 17. und 18. geschehen sein soll, Joch. Höwe, darum befragt, mir erklärt hat,

„wie er sich nicht erinnere, dass am Montage oder Dienstage „sein Bruder ihn gefragt habe, ob er am Mittwochen zur Insel, „wo man ihn zur Ernte wünsche, gehen könne? sondern, dass „er vermuthet hätte, dass man in der Zeit seiner Krankheit die- „serhalb würde geschickt haben, weil ihm der Knecht von der „Insel, dessen er gegen mich schon erwähnt, am 16. auf seinem „Rückwege von Güstrow ihm gesagt, man wolle dort am Markt- „tage anmähen, und werde deshalb noch zu ihm schicken. Was „er sich von diesem Tage erinnere, sei allein der Umstand, dass „ihm seine Schwiegerin zu essen gebracht, und dass das Mädchen „auf der Diele gestanden."

Ferner muss ich meine Vermuthung hier wiederholen, dass höchst wahrscheinlich dieser Mensch in der Nacht vom 18. auf den 19. neue Anfälle gehabt, und dadurch sein Kopf aufs neue so gelitten habe.

Sollte aber auch dieses nicht der Fall sein, so muss ich doch bemerken, dass beinah' ein jeder nach einer Krankheit, worin der Kopf oder die Kräfte sehr gelitten haben, zum ersten Male aus dem Bette sich Erhebende, wenn er sich auch noch so wohl in demselben fühlte, schwindlich — ja ohnmächtig wird, mithin mehr oder weniger die Integrität seines Bewusstseins und Geistesgebrauches verliert. Um wie vieles mehr muss dieses nun nicht nach den oft und heftig wiederkehrenden Anfällen eines Uebels der Fall sein, in dem das Gehirn so vorzüglich leidet; — woher es denn auch kommt, dass, was eine tausendfältige Erfahrung gezeigt hat, und dieser Mensch von seinem Zustande bei der Rückkehr des Bewusstseins sagt, dass er, wenn dasselbe in dem Grade selbst wäre zurückgekehrt gewesen, im Bette liegend, alles wahrzunehmen, wieder zu denken im Stande, geglaubt hätte, sein Lager verlassen zu können, doch bei dem blossen Aufheben des Kopfes, der ihn noch eine geraume Zeit nachher zu schmerzen pflege, er schon die Besinnung wieder verloren hätte. — Diesem gemäss ist es ganz natürlich, dass bei noch mehr zurückgekehrter Integrität, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, der Körper das Bette verlassen kann, aber mit der aufrechten Stellung das Bewusstsein wieder verliert. — Es ist ferner bekannt, dass Genesende anfangs ihre Kräfte nur auf geringe Proben stellen dürfen, und dass sie sehr leicht, zu lange ausserhalb des Bettes bleibend, oder irgend etwas die Kräfte Uebersteigendes unternehmend, bewusstlos dahin sinken. — Natürlich ist also auch, was ebenso die Erfahrung beweist, dass sehr schwer an diesem Uebel Leidende nach dem Anfalle das Bette verlassen, und Minuten, eine viertel, halbe, ja ganze Stunde in einem

ziemlichen Grade des Sinnen- und Verstandes-Gebrauches mächtig sich fühlen können, und weil ihnen noch nicht so viele Kräfte wieder geworden sind, als erfordert werden, — dass der Körper sich eine längere Zeit in aufrechter Stellung erhalte, dass die Sinne fortdauernd, oder viele sich ihnen bietende Gegenstände auffassen, oder — gar der Verstand dieselben zu Gegenständen seiner Thätigkeit mache, — dann doch, früher oder später, für einige Zeit ganz, oder zum Theil des Sinnen- und Verstandes-Gebrauchs wieder beraubt werden.

Zu vielfältig, oder zu verschieden kann aber der so entstandene, widernatürliche Geisteszustand sein, und hier gewesen sein; zu wenig sind wir im Allgemeinen bekannt mit den Eigenthümlichkeiten jeder dieser Abweichungen vom naturgemässen Zustande, mit all' den feinen Abstufungen zwischen ihnen, als dass ich bestimmt den Namen des abnormen Zustandes angeben könnte, in welchem dieser Mensch sich befand, als er den Todschlag beging; ob dieses in einem Zustande des Schlafwandelns, des Magnetismus animalis spontaneus geschehen sei, oder welchen Namen sonst man demselben geben mag. Etwas zu Eigenthümliches aber bietet derselbe dar, als dass ich es nicht einer besonderen Betrachtung würdigen sollte, zumal, da es einen vorzüglichen Beweis für den gänzlichen Mangel einer dabei statt gehabten Simulation giebt.

Ist der gesunde Geist des Menschen mit einem abstracten, oder einem andern Gegenstande beschäftigt, welcher ihn sehr interessirt, oder viele ernste Erwägung erfordert; oder befindet er sich in dem Gedränge zwischen mehreren, die in der Ferne, oder nahen Folgezeit von seiner Bestimmung abhängen, so werden, während dieser Beschäftigung des Geistes, die Handlungen seines Körpers nicht selten durch Gewohnheit, oder Gegenstände der äussern Anschauung bestimmt. So sehen wir Menschen, deren Geist auf die angegebene Weise beschäftigt ist, zu einem Orte, zu dem sie um diese Zeit gewöhnlich gingen, nun wieder gehen, obgleich sie dies gar nicht wollen, weil bereits der bisherige Zweck dieses Ganges ganz aufgehört hat, weshalb sie denn auch am Eingange eines solchen Hauses, Zimmers u. dgl. überrascht von dem, was sie gethan haben, wieder umkehren. — So können Menschen, deren Geist angegebener Maassen beschäftigt ist, ihnen gebrachte Gefässe mit Kaffee, Thee, Wasser, Bier und Wein leeren, und nach dem Geschäfte überrascht dieselben ergreifen, weil sie, die jetzt erst das ihnen Gebrachte geniessen wollen, solche leer finden. — So sehen wir sie mit Dinte gefüllte Federn, weil man dieselben, zu sehr gefüllt, auszusprützen pflegt, — auf Geräthe, Kleidungsstücke und die kostbarsten Sachen aussprützen, oder, weil die Feder zum Schreiben gebraucht wird, damit auf die

erwähnten Gegenstände, wenn sie glatt genug sind, schreiben; — mit Gabeln und Messern, weil mit den ersten, deren Bestimmung nach, gestochen, mit den zweiten geschnitten werden soll, Geräthe, Tischtücher u. dgl. zerstechen, zerschneiden, und wohl gar sehr beschädigen; wir sehen sie Andern bestimmte Sachen verschliessen, wenn sie müssen verschlossen werden; Andern gehörende Bücher, weil Bücher in ein Repositorium gehören, in das ihrige stellen; Andern bestimmte Speisen, weil dieselben, genossen zu werden, gemacht sind, verzehren — und dies alles — ohne nachher zu wissen, dass sie es gethan haben. Ebenso werden nun aber oft auch die Handlungen des Menschen blos durch Gewohnheit und durch Objecte der äussern Anschauung bestimmt, wenn der Geist nicht durch andere Gegenstände beschäftigt, sondern durch krankhafte Veränderungen der somatischen Bedingungen seiner Thätigkeit unfähig geworden ist, die Gegenstände seiner äusseren Anschauung, die angegebener Maassen zu Motiven seiner Handlungen geworden sind, vorher zu Objecten seiner höheren Vermögen zu erheben, sie erst vor diesen Tribunalen zu würdigen. — So sieht man vielfach in Irrenhäusern, wie die Unglücklichen durch jeden Gegenstand, den sie finden, zu Handlungen bestimmt werden, indem sie mit demselben das vornehmen, was in der Regel dessen Bestimmung ist, und, weil es ihnen an Kraft zu jeder weitern Selbstbestimmung fehlt, dies so lange fortsetzen, bis sich ihnen ein neuer Gegenstand darbietet. — Dies war denn auch der Fall bei diesem Menschen nach den früheren epileptischen Anfällen desselben, wo er Alles, was zur Kopfbedeckung Bestimmtes ihm vorkam, auf den seinigen setzte, und Alles, was er zur Bekleidung des Körpers fand, auf den seinigen hing. In welcher furchtbaren Form man die gleiche Handlungsweise bei dieser Tödtung wieder erblickte, ist bereits gesagt, und wird noch berührt werden.

Wenn nun in der Natur nirgends das Causalitätsverhältniss fehlen kann, mithin selbst in der erkrankten Natur jede Erscheinung, sowohl des Körpers als Geistes, ihren zureichenden Grund haben muss, so finde ich mich verpflichtet, nachdem ich noch einige hier zu berücksichtigende Erfahrungssätze aufgeführt habe, möglichst die Motive zu zeigen, welche anscheinend, auf den noch zu jener Zeit geisteskranken, wenigstens sehr schwachen Jochim Höwe bei dem Todschlage eingewirkt, und diesen bewirkt haben.

Es ist ein allgemeiner Erfahrungssatz, 1) dass eine grosse Hitze nachtheilig auf das Gehirn, auf den Geist wirke. — In den Sommermonaten verschlimmert sich, nach Pinel, gewöhnlich der Zustand der Verrückten. Viele Franzosen verloren in Spanien den Verstand. — Vermag die Hitze nun sogar den gesunden Kopf zu verrücken, kann

es dann wundern, dass sie auf ein schwaches Gehirn ihre sichtbar nachtheilige Wirkungen habe? Welche seltene Höhengrade die Hitze nun schon im ganzen Juli d. J. erreicht hat, hat wohl ein jeder erfahren; auch war selbst bei dem hiesigen Domanial-Amte ein Verrückter eingebracht, der gleich neben diesem Menschen seine Wohnung erhielt, bis dahin stets gesunden Geistes gewesen, und am 16. Juli verrückt geworden war.

Es ist bekannt, 2) in welchem Zustande selbst starke Menschen durch Gegenstände gesetzt werden können, gegen welche sie eine Antipathie haben. Auch giebt die ältere sowohl, als die neuere Litteratur eine Menge von Beispielen der Art. — Wie nun gar 3) jene Gegenstände auf Menschen wirken müssen, die in einem krankhaften Zustande, in einem Zustande hoher Gehirnschwäche sich befinden, ist leicht zu ermessen, und hat ebenfalls die Erfahrung zur Genüge gezeigt, sowie das Geringe der Ursachen, welche unter diesen Umständen schon grosse Wirkungen bei ihnen hervorbringen können. — Klein sagt: Ein Eulengeschrei, eine verstimmte Orgel reicht hin, einen schwachen Geist zum Mörder zu machen; und Vogel fügt hinzu: Dasselbe kann ein kleiner Verdruss, eine Indignation, beleidigter Ehrgeiz u. s. w.

Es ist endlich 4) bekannt, dass die krankhaften Veränderungen, welche durch das Zusammentreffen der beiden letzten Momente in dem Geiste bewirkt werden, um so grösser sind, je unerwarteter auf ihn die unter 2) genannten einwirken.

Diesemnach würde dann folgendermaassen der zur Rede stehende Vorgang sich erklären.

Die grosse Hitze dieses Sommers und zuletzt noch der Marsch von einer starken Meile, den Jochim Höwe in derselben in den Mittagsstunden des 16. Juli gemacht, hatten so nachtheilig auf das Gehirn dieses schon manche Jahre und sehr an der Epilepsie Leidenden gewirkt, dass nun an diesem und dem folgenden Tage seine Anfälle sowohl dem Intensiven, als dem Extensiven nach, eine seltene Höhe erreichten. — Ob mit, ob ohne Bewusstsein, ist nicht zu erweisen, verlässt dieser Geschwächte nun am 19. das Bett, als ihn — der angegebener Maassen — wie ein jeder, dessen Gesicht in diesen Anfällen sehr verletzt worden, so unzufrieden mit sich selbst ist, dass es ihm höchst unangenehm wird zu bemerken, dass er von irgend einem Menschen gesehen wird, — dem in dieser ersten Zeit nach den Anfällen stets ein grosser Widerwillen gegen alle Speisen beiwohnt — unerwartet eine Stimme fragt: ob er essen wolle? Fehlte nun gleich das Bewusstsein, und der äussere Sinn war doch nur einer Einwirkung fähig, so war der ihm gewordene Stoff doch von der Art, dass er, wenn auch nur undeutlich zum Bewusstsein gebracht,

geeignet war, denselben auf eine erschütternde Art aufzuregen. War bei diesem Menschen nun aber gar schon einiges Bewusstsein, war er einiger Wahrnehmung fähig, so vereinigten sich hier drei Momente, die ganz vermochten, den Geist wieder von dem Punkte, bis zu welchem er dem normalen Stande sich genähert hatte, zu verrükken. — So hebt er denn die Hand gegen das Wesen, von dem aus so auf ihn eingewirkt wird; dasselbe entschlüpft seinem Sinne; er sieht etwas laufen, und läuft auch; die erregte Stimmung bleibt, die Hand war zum Schlage gehoben, er hat den laufenden Gegenstand eingeholt, lässt sie fallen, und unter ihr fällt das Kind. — Kehrt in seinem Geist ein lichter Augenblick zurück, oder wird noch dichter die Decke, welche seine höheren Geistesvermögen von der Sinnenwelt trennt, — genug, er bleibt, dumpf auf das am Boden sich noch etwas bewegende Kind hinstarrend, stehen. — Ein Ruf führt sein Auge von dem bisherigen Gegenstande zu einem nicht weit von ihm befindlichen Beil. Mit dem Beile haut man, mit demselben fängt er denn auch an zu hauen, und haut fort, was ihm vorkommt, Menschen, einen Hund, eine Thür, bis er überwältigt und durch Bande den furchtbaren Wirkungen seines widernatürlichen Zustandes ein Ziel gesetzt wird.

Nach den hier angeführten Untersuchungen muss ich denn also erklären:

1. dass der Jochim Höwe bei dem Morde am 19. Juli sich nicht in einem Zustande der Zurechnungsfähigkeit befunden habe, und dies
 a. weil, wie oben gezeigt ist, Mehreres bei dieser Tödtung darthut, dass er sich dabei in einem krankhaften Geisteszustande befunden habe,
 b. weil die Tödtung am dritten Tage nach einem epileptischen Anfalle desselben, und — nach meinem Dafürhalten, nach einer Nacht, in der er einen solchen Anfall gehabt, — Statt gefunden hat, als zu welcher Zeit er sich also durchaus in keinem Zustande der Zurechnungsfähigkeit befand;
2. dass dieser Mensch sich nicht immer in einem Zustande befindet, der eine solche Handlung möglich macht, sondern nur in einen, dem am 19. Statt gehabten ähnlichen Zustand, in den auf die epileptischen Anfälle folgenden nächsten Tagen gerathen könne, und zwar so lange er noch keine 24 Stunden wieder in dem vollen Gebrauch seiner Sinne und seines Verstandes gewesen, dass er aber auch bald nach dieser Zeit gereizt vielleicht in einen gefährlichen Grad des Jähzorns dürfte gerathen können;

gleich jedem andern schwachen Empfindlichen, oder an der Epilepsie Leidenden;

3. dass die Anfälle der Epilepsie, an welcher er leidet, es sind, welche auf sein Gehirn und seinen Geist so nachtheilig wirken; dass aber nach meinem Dafürhalten die ungewöhnliche und grosse Hitze d. J. es war, welche bewirkte, dass die am 16. Juli beginnenden Anfälle der genannten Art dieses Mal mit einer, dem Gehirne und Geiste des Leidenden so überaus nachtheiligen Schnelligkeit wiederkehrten, dass dieser dadurch in den beschriebenen, so furchtbares Unglück bringenden Zustand gerieth.

Güstrow, den 28. August 1826.

G. Jahn,
Doctor und Kreisphysikus.

Gnädig führte der weiseste und gütigste Lenker der Dinge diesen Unglücklichen schon am 20. September zum Ziele seiner irdischen Laufbahn. Ich war verreist, als er in einem mitternächtlichen epileptischen Anfall endete. Auch konnte ich dringender, auswärtiger Geschäfte wegen der Obduction nicht beiwohnen, von der ich selbst das Protocoll nicht einmal gelesen habe, weil dasselbe sofort den übrigen Acten ins Criminalcollegium nachgesandt worden ist. Wie ich späterhin diesen Aufsatz revidirte, und von dem bei der Obduction gegenwärtig gewesenen Kreischirurgus über den Befund einige Belehrung wünschte, konnte selbiger sich nur erinnern, dass er nie, so wenig bei einer Leiche auf der Anatomie, als bei einem Obducirten, so starke Muskeln gesehen habe, als bei diesem Menschen.

Von dem durch einen Rausch hervorgebrachten vorübergehenden Wahnsinn.

Der Missbrauch berauschender Getränke und ihre Wirkungen haben eine grosse Menge von Juristen, Publicisten und Aerzten beschäftigt *). Es würde mir nicht an Stoff fehlen, selbst wenn ich

*) Unter den letzteren kann man mit Nutzen eine Abhandlung nachlesen, welche den Preis in einem 1838 von den Redactoren der Annales d'hygiène publique etc. eröffneten Concurse davon getragen hat, und welche im 20. Bande S. 1 u. 241 dieser Zeitschrift unter dem Titel enthalten ist: De l'abus des boissons spiritueuses considéré sous le point de vue de la police médicale et de la médecine légale, par

diesen Gegenstand nach allen Richtungen bearbeiten wollte; aber ich muss mich hier darauf beschränken, ihn nur in Rücksicht auf die Störungen, welche die starken Getränke in der Verstandesthätigkeit hervorbringen, und in Hinsicht der Zurechnungsfähigkeit der Handlungen zu betrachten, welche sich daraus ergeben können. Auch habe ich es hier nicht mit der andauernden Geistesstörung zu thun, welche so oft die traurige Folge der Trunksucht ist, weil erstere sich nicht von den übrigen Seelenkrankheiten, von denen bisher die Rede war, unterscheidet, ausser nur in Beziehung auf ihre vornehmste bestimmende Ursache. Meine Aufgabe beschränkt sich folglich darauf, in dem Verhältniss zur gerichtlichen Medizin jenen zeitweiligen oder vorübergehenden Zustand von Irresein zu untersuchen, welcher sich als Berauschung darstellt, und zuweilen kürzere oder längere Zeit über die gewöhnliche Dauer des berauschenden Einflusses hinaus fortwährt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit der im Zustande des Rausches begangenen Handlungen, haben bei den verschiedenen Völkern zu allen Zeiten wenig Veränderung erfahren, doch beurtheilten die alten Griechen solche Handlungen mit grosser Strenge, weil sie den Rausch unter keiner Beziehung als Entschuldigungsgrund gelten liessen. Pittacus belegte die unter dem Einflusse berauschender Getränke ausgeübten Vergehen sogar mit doppelter Strafe.

Zur Zeit der alten römischen Gesetze und der gewöhnlichen Gerichte (judicia ordinaria), wo die Richter, wie heutiges Tages die Geschworenen, nur auf die Strafbarkeit oder Straflosigkeit zu erkennen hatten, liess man keine mildernden Umstände gelten, daher auch der Rausch nicht als ein solcher angesehen wurde. Später, als die ausserordentlichen Gerichte (judicia extraordinaria) eingeführt wurden, und die Richter nicht mehr so streng an den Buchstaben des Gesetzes gebunden waren, stellte man im Römischen Rechte einen Unterschied in Bezug auf die Trunkenheit auf, je nachdem die Handlung dolo malo, d. h. in der Absicht, sie zu begehen, und dem Rechte Anderer einen Schaden zuzufügen, oder ex animi inspectu, d. h. in einem Zustande augenblicklicher Aufregung unter dem Einflusse einer Leidenschaft verübt war. Der gesetzwidrige Wille eines völlig berauschten Menschen wurde nicht als ein eingewurzelter und überlegter, sondern als ein vorübergehender, unüberlegter Wille angesehen. Die durch ihn

le docteur Roesch. — Ich werde auf diese Abhandlung öfters zurückkommen. — H. A. Frégier, Des classes dangereuses de la population dans les grandes villes. Paris 1840 t. II. pag. 219.

veranlassten Vergehen wurden daher gelinder bestraft, als es sonst zu geschehen pflegte, wenn diejenigen, welche sich derselben schuldig gemacht hatten, sich im Augenblicke der That in einem Zustande befanden, der es ihnen (nicht?) gestattete, die Folgen davon vorherzusehen und zu berechnen, und ihre Gesetzwidrigkeit und Gefahren zu begreifen. Die nämlichen Grundsätze wurden auf das Civil-Recht angewandt. Die in einen tiefen Rausch versunkenen Menschen wurden als Kinder, Idioten, Wahnsinnige oder als Solche angesehen, welche von einem heftigen Zorn ergriffen sind; ihre Vergehen zogen keine Verantwortlichkeit nach sich.

Diese Einzelnheiten, welche ich der Abhandlung des H. Roesch entnommen habe, wo man sie ausführlicher dargestellt findet, dienten als Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, welche lange Zeit in Europa gültig waren, bis man während des sechzehnten Jahrhunderts in Deutschland anfing, einen Unterschied in Bezug auf die Art und den Grad des Rausches und in Bezug auf den physischen Zustand der Betrunkenen aufzustellen, selbst wenn sie nicht völlig berauscht sind (ebrius und ebriosus).

Man findet in der eben genannten Abhandlung eine gedrängte Erläuterung der legislativen Theorieen, welche in Bezug auf die Berauschung in den meisten Gesetzbüchern der vornehmsten Staaten Deutschlands und Europas gegolten haben oder noch gelten. Sie stimmen beinahe alle darin überein, die Berauschung ausdrücklich oder mittelbar für einen mildernden Umstand zu erklären.

Wir wollen jetzt zu den Bestimmungen der französischen Gesetzgebung über die Berauschung übergehen, und sie ausführlicher in Betracht ziehen, als die der übrigen Völker, weil sie für uns ein besonderes Interesse haben. Um diesen wichtigen Gegenstand ins Klare zu setzen, kann ich nichts Besseres thun, als wenn ich von den Herren Chauveau Adolphe und Faustin Hélie (Théorie du Code pénal, pg. 233.) wörtlich folgende Stelle entlehne.

„Die Berauschung ist der letzte unter den Zuständen des Verstandes, welche eine Analogie mit der Verwirrtheit darbieten und ihr Vorhandensein erregt die nämlichen Schwierigkeiten. Kann sie die Wirkung haben, den Thäter zu rechtfertigen? Darf man ihr den Charakter einer vorübergehenden Verwirrtheit beilegen? Diese Fragen haben zu den mannigfachsten Untersuchungen und widersprechendsten Meinungen Veranlassung gegeben. Einige sehen in der Betrunkenheit kein Motiv der Entschuldigung; Andere entbinden den Thäter, welcher die That in diesem Zustande verübt hat, von jeder Verantwortlichkeit; Andere endlich unterscheiden die verschiedenen Arten

des Rausches, und bewilligen die Straflosigkeit nur der unfreiwilligen Betrunkenheit.

„Wir wollen zuvörderst den inneren Charakter des Rausches zu bestimmen suchen; wenn derselbe willkürlich, selbst wenn er nicht zur Gewohnheit geworden ist, so bildet er unstreitig eine tadelhafte That, einen Fehler; dieser Fehler kann selbst einen schwereren Charakter annehmen, wenn der Rausch zur Oeffentlichkeit kommt, und einen Skandal veranlasst; die Sittlichkeit kann dadurch verletzt, die öffentliche Ruhe gestört werden. Auch bietet die Gesetzgebung mehrere Strafbestimmungen für diesen Fall dar. Ein Edict von Franz I. vom August 1536 verhängte gegen betrunkene Personen sehr strenge Strafen *). Die englischen Gesetze belegen den Rausch noch mit einer Geldstrafe, und bei Rückfällen soll der Angeklagte für seine gute Aufführung Caution stellen. Es leuchtet ein, dass die Nothwendigkeit dieser Strafen gänzlich von dem Lande und von den Gewohnheiten und dem Charakter des dasselbe bewohnenden Volks abhängt.

„Möge nun aber die Betrunkenheit bestraft werden, oder nicht, so kann sie ihrem Charakter nach nur als ein Fehler, als eine mehr oder minder schwere Uebertretung der polizeilichen Ordnung, mit einem Worte als eine Unklugheit angesehen werden. Unter diesem alleinigen Gesichtspuncte beurtheilten die Gesetzgeber dieselbe, welche sie mit einer Strafe belegten; es leuchtet ein, dass sie ohne Verletzung des Sittengesetzes nicht zu der Bedeutung eines Vergehens (delit) erhoben werden kann. Kann nun die Betrunkenheit ihrem Charakter nach einen Milderungsgrund abgeben, wenn während ihrer Dauer der Thäter ein Verbrechen begangen hat? Mit anderen Worten, ist der Thäter für die Handlungen verantwortlich, welche er in diesem Zustande begangen hat?

„Allgemein genommen bietet diese Frage in unsern Augen keine Schwierigkeit dar. Es ist gewiss, dass die vollständige Betrunkenheit eine gänzliche Verblendung bewirkt, sie umhüllt den Verstand wie

*) Wer betrunken angetroffen wird, soll das erste Mal sogleich verhaftet und bei Wasser und trockenem Brote im Gefängniss gehalten werden; das zweite Mal soll er ausser dem Obigen noch mit Ruthen- oder Peitschenhieben im Gefängniss gezüchtigt werden; das dritte Mal soll er öffentlich ausgepeitscht werden; wenn er unverbesserlich ist, soll er mit dem Abschneiden der Ohren, Infamie und der Verbannung seiner Person bestraft werden, und wenn es ausdrücklich von den Richtern befohlen wird, so soll Jeder in seinem District fleissig darauf Acht haben.

mit einer Wolke, der Mensch erlangt die Instincte und handelt in den blinden Antrieben eines Thiers, er handelt nur maschinenartig, und seine Vernunft hat keinen Theil an den materiellen Handlungen, denen er sich überlässt. Die Betrunkenheit, welche den Menschen in die Kindheit zurückversetzt, oder ihn in ein vorübergehendes Irresein stürzt, muss ihn daher im Urtheil des Gewissens, gleichwie die Kindheit und der Wahnsinn, von den auf seine Handlungen gesetzten Strafen befreien. Dies ist auch die Meinung des H. Rossi. „Die Betrunkenheit, sagt dieser Professor, wenn sie vollständig ist, beraubt gänzlich des Bewusstseins des Guten und Bösen, des Gebrauchs der Vernunft; sie ist ein Zustand von vorübergehender Verwirrtheit; der Berauschte kann sich einer grossen Unklugheit schuldig gemacht haben; aber es ist unmöglich, im Sinne der Gerechtigkeit zu ihm zu sagen: Du hast dein Verbrechen im Augenblicke der That begriffen (Traité du Droit pénal. tom. 2. pg. 188.).“ Würde es nicht wirklich einen Widerspruch in sich schliessen, wenn man gleichzeitig die Strafbarkeit und die Abwesenheit der Vernunft aussprechen wollte? Wie soll der Thäter im moralischen Sinne für eine That verantwortlich sein, zu welcher er keine Absicht mitgebracht hat? Er hat sich einer Unklugheit, eines Fehlers schuldig gemacht, aber man kann ihm kein Verbrechen imputiren.

„Diese aus dem menschlichen Gewissen geschöpfte Unterscheidung ist auch durch mehrere Gesetzgebungen sanctionirt worden.“

— — (Ich übergehe hier mehrere gelehrte Nachforschungen der Herren Chauveau Adolphe und Faustin Hélie über jene Gesetzgebungen, worüber ich zu Anfange dieses Artikels schon einige Andeutungen gegeben habe; wir fahren daher im Texte dieser gelehrten Juristen fort.)

„Mag die Betrunkenheit ein Fehler sein, welches nicht geleugnet wird, folgt daraus schon, dass dieser Fehler die Strafe des Verbrechens erleiden soll? Darf man den Leichtsinn dessen, der sich berauscht, und die verbrecherische Absicht dessen, der sich zum Mörder macht, auf gleiche Linie bringen? Wäre dies nicht die Gleichstellung zweier Handlungen, zwischen denen keine Analogie Statt findet, des Mordes und der unwillkürlichen Tödtung? Der Mensch, welcher sich berauscht, kann nur für die Unklugheit verantwortlich sein, welche er bei der Berauschung beging; ihm die Handlungen zurechnen, welche er, der Vernunft beraubt, beging, würde heissen, eine blos materielle Handlung, völlig abgesehen von dem strafbaren Willen des Thäters, als ein Verbrechen zu bestrafen.

„Ist es überdies auch wahr, dass die Berauschung stets eine willkürliche ist? Kann man nicht voraussetzen, und geschieht es nicht

sogar häufig, dass die erhitzende Wirkung des Weins oder die Freude eines Festes eine eben so plötzliche als unerwartete Betrunkenheit hervorbringt? Wo würde dann der Fehler sein, den die von uns citirten gesetzlichen Entscheidungen zur Grundlage ihrer Strafbestimmungen machen? Kann man nicht auch annehmen, dass die Betrunkenheit durch strafbare Mittel ohne Mitwissen des Thäters und zwar in der Absicht bewirkt worden ist, um ihn unbewusst zu einer strafbaren Handlung zu verleiten? Unter dieser Voraussetzung ist seine Unschuld so einleuchtend, dass die Gesetzgebung in Georgien, obgleich sie die Betrunkenheit nicht als eine Entschuldigung gelten lässt, dennoch eine Ausnahme für die Fälle macht, wo sie durch künstliche Veranstaltung eines Dritten veranlasst worden ist. Es giebt daher einen Fall, wo die Betrunkenheit nicht einmal ein Fehler ist, und dann muss die angeführte Argumentation in Nichts zerfallen.

Man muss indess einräumen, dass der Streit nicht über das Princip, sondern bloss über die Anwendung desselben geführt wird. Man hat gefürchtet einer an sich tadelnswerthen That, welche sich überdies stets schwer erweisen lässt, den Charakter einer gesetzlichen Entschuldigung zu verleihen. Man sah die Gefahr vorher, eine unsittliche Gewohnheit zu legitimiren, und alle Verbrechen mit einem Schleier zu bedecken.

„In der That scheint es entschieden, dass die Heilkunde nicht die Mittel besitzt, die wirkliche Betrunkenheit von der scheinbaren zu unterscheiden; gewisse Individuen besitzen in hohem Grade die Kunst, sie nachzumachen; andere bereiten sich darauf vor durch einen leichten Excess in berauschenden Getränken, welcher jedoch nicht hinreicht, ihre Vernunft in Verwirrung zu setzen. Auch ist die Schwierigkeit der gerichtlichen Untersuchungen, um die Thatsache einer vollständigen Berauschung festzustellen, ausserordentlich gross. Folgt aber daraus, dass man in zweifelhaften Fällen, um den Knoten zu durchhauen, den Angeklagten aufs Hochgericht schicken müsse? Die Rechtspflege muss mit Vorsicht vorschreiten, sie muss sich aller Fingerzeige bedienen, alle Beweise prüfen, und aus allen Elementen, welche ihr zu Gebote stehen, ihre Ueberzeugung bilden. Die Beschaffenheit der That, die verschiedenen Handlungen des Thäters, das Interesse, welches er an der That hatte, die Gewohnheiten seines Lebens, alle diese Umstände legen Zeugniss ab für die Wahrheit oder Erdichtung der Betrunkenheit. Die Simulation der Betrunkenheit wie des Wahnsinns verräth sich stets durch einen geheimen Zug, und selbst durch die Affectation des Betrunkenen, als solcher zu erscheinen. Endlich liegt es dem Angeklagten ob, eine Berauschung zu erweisen, welcher

dieselbe als Entschuldigung vorschützt. Ebrius non praesumitur; onus probandi incumbit alleganti *).

„Nachdem wir das Princip anerkannt haben, müssen wir uns beeilen, dasselbe in engere Grenzen einzuschliessen; denn die Berauschung kann ein Grund, aber kein Vorwand der Entschuldigung sein.

„Zuvörderst muss man mit den alten Criminalisten einen Unterschied zwischen der vollständigen und der leichten Berauschung aufstellen. Nur die erstere allein kann den Erfolg haben, den Thäter zu rechtfertigen; eine halbe Berauschung kann jedoch das Verbrechen mildern, wenn dasselbe die Wirkung jener vorübergehenden Exaltation ist, welche sie gewöhnlich hervorbringt, und welche, ohne das Selbstbewusstsein des Betrunkenen aufzuheben, ihn doch des Vermögens der Ueberlegung beraubt. Es ist möglich, nach den Handlungen und dem Betragen des Thäters zu unterscheiden, ob seine Berauschung vollständig war, oder ob er das Bewusstsein der Art seiner That behielt. Diese Unterscheidung ist in der Praxis wichtig, um die strafrechtliche Zurechnung zu bestimmen. Das österreichische Gesetzbuch, so wie die älteren Rechtsgelehrten räumen nur der vollständigen Berauschung das Vorrecht ein, von der Strafe zu befreien.

„Eine zweite nicht minder wichtige Unterscheidung muss zwischen der unerwarteten und der erworbenen Berauschung gemacht werden. Es leuchtet ein, dass derjenige Mensch, welcher die Absicht einer schlechten That gefasst hat, und welcher im Genuss berauschender Getränke entweder die nöthige Kühnheit zu ihrer Ausführung, oder ein Mittel, die Vorwürfe seines Gewissens zu übertäuben, oder eine Entschuldigung sucht, welche er für das beabsichtigte Verbrechen in Bereitschaft hält, es leuchtet ein, dass ein solcher Mensch keine Entschuldigung in einer Betrunkenheit finden kann, welche mit wahrem Vorbedacht herbeigeführt wird. Auch haben die Juristen niemals die Gültigkeit der Entschuldigung dieser Art von Trunkenheit in Schutz genommen: Ebrietatem procuratam ac affectatam ad effectum, ut ebrius delinqueret et delinquendo se cum ea excusaret **). Eben so lautet die Einschränkung, welcher der österreichische Gesetzgeber sein Entschuldigungsprincip unterworfen hat. „Keine Handlung, sagt das Gesetz, macht ein Vergehen aus, wenn ihr Urheber sich im Zustande einer völligen Berauschung befindet, wenn er sich nicht in

*) Faiacius, quaest. 95. no. 23.

**) Faiacius, quaest. 93. no. 21.

denselben mit der directen Absicht versetzt hat, ein Verbrechen zu begehen.

„Die vollständige und unabsichtliche Berauschung ist daher die einzige, welche als Entschuldigungsgrund vom Thäter angeführt, und welche zu erweisen ihm verstattet werden kann. Man macht jedoch noch einen dritten Unterschied zwischen der gewohnten und der zufälligen Betrunkenheit. Dieser Unterschied ist von Barthole aufgestellt worden, welcher zuerst den Betrunkenen und den Trunksüchtigen, ebrium et ebriosum, unterschied. Der Grund davon ist, dass wenn man auch die Strafbarkeit einer zufälligen Berauschung bestreiten, man doch wenigstens nicht den schweren Fehler leugnen kann, welcher aus einer zur Gewohnheit gewordenen Trunksucht sich ergiebt, und dass Niemand seine Lage durch sein eigenes Vergehen verbessern kann. Die Quelle dieses Arguments, welches wir schon bestritten haben, ist in Gesetz 38, §. 1. der Dig. ad legem Juliam de adulteriis enthalten, in welchem sich die Maxime befindet, dass derjenige, welcher eine unerlaubte That begeht, für alle Folgen seiner Handlungen verantwortlich ist. Es leuchtet ein, dass diese Maxime in der Strafrechtspflege keine Anwendung finden kann. Ueberdies genügt es, bemerklich zu machen, dass man hier die Ursache mit der Wirkung verwechselt hat; die Betrunkenheit oder die Trunksucht kann unerlaubt sein, aber dieser Charakter kann keinen Einfluss auf die Beschaffenheit der durch sie veranlassten Handlungen ausüben; denn die Frage kommt immer darauf hinaus, zu wissen, ob der Thäter das Bewusstsein des Bösen seiner Handlungen gehabt hat. Was liegt überdies daran, ob seine Berauschung eine zufällige oder eine gewohnte war? Die specielle Uebertretung sui juris, welche daraus folgt, der Fehler, die Unklugheit des Thäters können mehr oder minder schwer sein, aber in dem einen und anderen Falle ist sein geistiger Zustand derselbe; das Motiv der Geistesstörung macht dieselbe Stärke geltend. Man dürfte nur den einzigen Fall ausnehmen, wo der Beklagte, welcher schon einmal ein Verbrechen im Zustande des Rausches begangen hat, sich von neuem berauschte; denn es würde erlaubt sein, in dieser Wiederholung das Zeichen eines Vorbedachts zu erkennen.

„Kehren wir jetzt zu dem Texte unsres Gesetzbuches zurück. Der 64. Artikel hat eine Entschuldigung nur in Bezug auf den Wahnsinn (demence) aufgestellt, er übergeht die Betrunkenheit mit Stillschweigen. Soll man der Berauschung den Charakter eines augenblicklichen Wahnsinns beilegen? Wir glauben es nicht. Die Berauschung kann einige Wirkungen der Geistesstörung hervorbringen, aber es fehlt ihr der wesentliche Charakter derselben, die organische

Störung der intellectuellen Kräfte. Wahnsinn ist nicht der allgemeine Ausdruck, welcher alle Verirrungen des Geistes in sich begreifen kann; man kann ihm im Gesetze keine andere Bedeutung beilegen, als der Sprachgebrauch ihm giebt; man muss ihn also auf die Krankheiten des Gehirns einschränken. Ueberdies darf man nicht annehmen, dass der Gesetzgeber die Betrunkenheit mit dem Wahnsinn habe verwechseln können; wenn es seine Absicht gewesen wäre, sie zu dem Range einer Entschuldigung zu erheben, so würde er ihrer ausdrücklich gedacht haben; sein Stillschweigen bezeugt seinen ausdrücklichen Willen, ihr diesen Charakter abzusprechen.

„Von dieser Art ist auch die Interpretation, welche der Cassationshof in seinen Entscheidungen jederzeit gemacht hat; jedoch zum Ueberflusse mit dem Zusatze: „dass die Betrunkenheit, da sie eine willkürliche und tadelnswerthe That sei, niemals eine Entschuldigung begründen kann, deren Annahme die Sittlichkeit und das Gesetz gestatteten.“ Es ist dies ein irrthümliches Motiv, welches nur den von Bertholé angegebenen Grund wiederholt, und welches im Voraus dem Gesetzgeber ein absolutes Verbot vorzuschreiben scheint. Es sollte genügen, auf das Schweigen des Gesetzes sich zu berufen.

„Wenn also der Theorie nach die Betrunkenheit, sobald sie unwillkürlich und vollständig, überdies vollgültig nachgewiesen ist, die Wirkung haben kann, den Thäter zu rechtfertigen, so wird ihr dieselbe unter der Herrschaft unsres Gesetzbuches abgesprochen; sie kann als gesetzliche Entschuldigung der Verbrechen und Vergehen weder den Geschwornen vorstellig gemacht, noch von den Richtern angenommen werden. Jedoch ist es dem Angeklagten erlaubt, sie zu seiner Vertheidigung anzuführen, und sie durch Berufung auf Zeugen zu beweisen; denn obgleich sie nicht den Charakter einer gesetzlichen Entschuldigung hat, so behauptet sie doch den einer mildernden Thatsache, und kann die Ermässigung der Strafe zur Folge haben, indem sie die Darstellung mildernder Umstände motivirt. Sie kann noch einen weit grösseren Einfluss auf das Gewissen der Geschwornen ausüben, welche Niemandem über die Motive ihrer Täuschung Rechenschaft abzulegen brauchen, und welche das Recht besitzen, das Verdict der Straflosigkeit auszusprechen, so oft der Angeklagte, sei es in Folge einer vollständigen Berauschung oder irgend einer anderen Störung der Sinne gehandelt hat, ohne im Augenblicke seiner That eine Ueberlegung anstellen und ohne ihre Beschaffenheit und ihren moralischen Charakter begreifen zu können.“

Dies Citat, dessen Länge durch seine Wichtigkeit gerechtfertigt wird, begreift die Hauptsätze der nachfolgenden medizinisch-psycho-

logischen Betrachtungen in sich. Um sie methodisch und klar zu erörtern, werde ich anfangs von den verschiedenen Graden der Betrunkenheit, von ihrer gewöhnlichen Dauer, von den Wirkungen, welche sie auf den Verstand über jene Dauer hinaus hervorbringen kann, sprechen, worauf ich auf die Anwendung kommen werde, welche man davon bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen machen muss.

Unter den Schilderungen, welche die Schriftsteller von der Berauschung und ihren verschiedenen Graden entworfen haben, ist meiner Meinung nach diejenige, welche Hoffbauer gegeben hat, die naturgetreueste *).

„Obgleich der Rausch nicht allein aus dem Genusse geistiger Getränke entspringt, so kann man die Grade desselben doch leichter auf eine zweckmässige Art unterscheiden, wenn man die Wirkung jener Getränke bei einem Menschen beobachtet, und den Trinker, gleichsam von dem ersten Anfange des Rausches, bis wo er lebendig todt ist, verfolgt. Anfänglich erhöhet der Genuss geistiger Getränke das Gefühl des körperlichen Wohlseins, oder vermehrt das Wohlbefinden. So wohlthätig diese Getränke bis dahin auf den Körper zu wirken scheinen, eben so wohlthätig scheinen sie auch die Seelenkräfte zu beleben. Die Gedanken gewinnen einen leichteren Fluss; man drückt sich leichter und passender aus. Man ist gesellig und in einer Stimmung, die man, wenn es möglich wäre, sich und allen Andern immer wünschen möchte. Bis dahin ist noch kein Rausch sichtbar. Allein der Fluss der Gedanken beschleunigt sich bald und wird heftiger. Man hat gute, treffende Einfälle; allein den unregelmässigen Fluss seiner Gedanken aufzuhalten, hat man Mühe. Das Letzte sieht man an der Anstrengung, die es Jemanden, der so weit gekommen ist, kostet, in einer auch nur etwas verwickelten Erzählung fortzufahren. Denn seine Vorstellungen folgen zu schnell, als dass es ihm leicht sein könnte, sie, wie es die Erzählung fordert, gehörig zusammen zu ordnen. Hier ist der Anfang des Rausches schon sichtbar. Im Fortgange desselben wird der Fluss der Gedanken immer heftiger, die Sinne verlieren von ihrer gewöhnlichen Schärfe, und so wie die Sinne einstweilen abnehmen, verstärkt sich die Einbildungskraft. Die Sprache des Trinkers ist, wenigstens in einzelnen Ausdrücken und Wendungen, beredter und dichterisch, indess er lauter als sonst redet. Das Erste weiset auf eine Erhöhung der Einbildungskraft und

*) Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. 2. Aufl. Halle 1823. S. 269. u. f.

das Letzte auf eine Abstumpfung der Sinne hin, welche in dem fernern Fortgange des Rausches sich auffallender verräth. Denn der Trinker ist schon deshalb lauter, weil er seine eigenen Worte weniger als sonst hört, und nach seinem eignen Gehöre das Gehör Anderer, mit welchen er redet, abmisst, obgleich auch die Lebhaftigkeit und der schnellere Fluss der Vorstellungen, welche Folgen des Rausches sind, daran Antheil haben. Indess zeigt sich diese Abstumpfung der Sinne bei zunehmendem Rauche bald auffallender. Man sieht z. B., dass derjenige, bei welchem der Rausch so weit gestiegen ist, ihm sonst wohl bekannte Personen, unter welchen er sich befindet, wenn auch nur auf einen Augenblick, mit andern verwechselt, ein Glas, das er sanft auf den Tisch wieder hin zu setzen glaubt, vorbei auf die Erde fallen lässt und dgl., ob man gleich noch nichts von der weiterhin eintretenden Unbehülflichkeit des Körpers an ihm wahrnimmt. Nach seinen Reden zu urtheilen, wird der Zusammenhang seiner Gedanken in einem auffallenden Grade lockerer, obgleich seine Vorstellungen eine auffallende Lebhaftigkeit haben, die aber wie ein Funke leuchtet, und wie ein Funke verschwindet. Diese Lebhaftigkeit seiner Vorstellungen und der schnelle Fluss derselben giebt seinen Begierden eine unbezwingliche Stärke, über welche die Vernunft nichts mehr vermag. Er folgt den augenblicklichen Eingebungen seiner Begierden, wenn er nicht durch einen Zufall von dem Gegenstande derselben abgebracht wird. Die schon vorher erwähnte Unbehülflichkeit des Körpers wird in dem Stammeln der Zunge, dem wankenden Gange u. s. w. auffallender, bis zuletzt ein Todtenschlaf eintritt, in welchem alle Verrichtungen des Körpers wie der Seele mit einem Male eingestellt werden. —

„Der letzt erwähnte Todtenschlaf ist mehr als eine Wirkung des völligsten Rausches, denn als ein Grad desselben zu betrachten, da er schon über den Rausch hinaus geht. Auch kann dieser Zustand, in welchem der Mensch Gutes oder Böses zu thun unfähig ist, rechtlich wohl nur so weit in Betrachtung kommen, als er Versäumnisse veranlasst, für die Jemand, weil ihm sein Rausch zugerechnet werden kann, verantwortlich ist. Eben so wenig kann der vorhin bemerkte Zustand, der dem Anfange des Rausches unmittelbar vorhergeht, an sich in rechtlicher Hinsicht erheblich sein, da der Mensch in demselben in dem vollen Besitze der Kräfte seines Verstandes und seines Körpers ist. Es scheint daher am zweckmässigsten, drei Hauptgrade des Rausches, den niedrigsten, mittleren und höchsten, und eben so viele Perioden in demselben zu unterscheiden.

„In der ersten Periode des Rausches haben die Vorstellungen nur einen ungewöhnlichen Grad der Lebhaftigkeit. Dabei ist die

Herrschaft des Verstandes über die Handlungen des Menschen bei ihm um so weniger gänzlich unterdrückt, da er sich seines äussern Zustandes völlig bewusst, oder bei Sinnen, und übrigens auch bei sich selbst ist. Allein eben dieser schnelle Fluss der Vorstellungen ist einer bedächtigern Ueberlegung hinderlich; auch führt dieser Grad des Rausches schon eine vergrösserte Reizbarkeit, besonders zu denjenigen Gemüthsbewegungen mit sich, welche ein schnellerer Fluss der Vorstellungen charakterisirt. Dieses ist aus einem bekannten psychologischen Gesetze, nach welchem ein Gemüthszustand um so leichter einen andern herbeiführt, je ähnlicher er demselben im Tone ist, und aus dem Schwunge, den die Einbildungskraft im Rausche nimmt, begreiflich. Jähzorn und Lustigkeit zeigen sich daher hier um so mehr bei dem ungebildeten Menschen, der die Aeusserungen seiner Gemüthszustände nicht durch Rücksichten des in der gesitteten Welt eingeführten Wohlstandes einzuschränken gewohnt ist, und eben hierdurch wird er durch die Anreizungen zu denselben um so mehr fortgerissen, da die äussern natürlichen Ausdrücke eines Gemüthszustandes, denen sich jemand überlässt, diesen noch verstärken. Der Jähzorn vermag in diesem Zustande an sich genommen indessen weniger über den Menschen, da er in demselben meistens einer gewissen Zufriedenheit mit sich selbst geniesst, die an sich verträglich macht. Nur andere zufällig vorhergegangene Umstände, die seine Lebhaftigkeit noch mehr erhöht haben, und aus diesem Grunde auch die Ausbrüche einer an Lustigkeit gränzenden Fröhlichkeit, ein lebhaft geführter Wortstreit, der auch keineswegs ein Zank zu sein braucht, und in aller Freundschaft geführt wird, kann den Jähzorn vorbereiten. Am meisten, scheint es indessen, werde er durch das aufgereizt, was die Selbstzufriedenheit des Trunkenen schnell unterbricht, oder wodurch er in Handlungen, in welchen er gerade begriffen ist, gestört wird. Allein so lange der Rausch nicht über diesen Grad hinaus geht, werden seine Affecte und die Ausbrüche seiner Leidenschaften bald wieder unterdrückt, da er immer noch zu sehr bei sich selbst ist, als dass er nicht leicht von ihnen zurückkommen sollte, wenn er nicht fortwährend gereizt wird.

„In der folgenden zweiten Periode des Rausches ist der Betrunkene zwar noch im Ganzen bei Sinnen, obgleich seine Sinne insgesammt merklich schwächer als gewöhnlich sind; allein er ist gleichsam ganz aus sich selbst entrückt. Das Gedächtniss und der Verstand haben ihn, so zu sagen, ganz verlassen. Deshalb handelt er, als ob er nur für den gegenwärtigen Augenblick vorhanden wäre. Denn die Vorstellung der Folgen seiner Handlung kann auf ihn nicht wirken, weil er den Zusammenhang seiner Handlungen mit ihren Folgen

nicht mehr sieht. Rücksichten auf seine anderweitigen Verhältnisse kann er auch nicht nehmen, da sein ganzes vergangenes Leben seinen Augen wie entschwunden ist. Hier handelt daher der Mensch, wie er sonst handeln würde, wenn ihn nicht Rücksichten auf seine Verhältnisse und die Folgen, die er von seinen Handlungen befürchten müsste, zu einer Herrschaft über sich nöthigten. Hier bedarf es nur der kleinsten Reizung, um die Leidenschaften, die sonst bei ihm die stärksten sind, anzufachen, und ihn durch dieselben hinzureissen. Allein es bedarf oft auch nur des kleinsten Anlasses, ihn von dem, was er in einem Augenblicke vorhat, abzubringen. In diesem Zustande ist der Mensch sich und andern um so gefährlicher, weil die Macht seiner Leidenschaften ihn nicht allein unwiderstehlich hinreisst, sondern er auch überdies selten weiss, was er eigentlich thut, in so fern nämlich, als, um mit der gehörigen Bestimmtheit zu wissen, was wir in diesem Augenblicke thun, das Bewusstsein dessen, was wir vorher gethan haben, erfordert wird. In diesem Zustande ist der Betrunkene als ein Maniacus oder vielmehr als ein Toller zu betrachten, und seine Handlungen können ihm nur in so fern zugerechnet werden, als ihm sein Rausch selbst zur Last gelegt werden kann.

„In der letzten Periode, wo der Rausch seinen höchsten Grad erreicht, ist nicht allein der Betrunkene fast ganz und gar nicht mehr bei sich selbst, sondern seine Sinne haben ihn auch so sehr verlassen, dass er auch von seinem gegenwärtigen äussern Zustande keine Vorstellung hat. Dieser Zustand ist als eine mit Wahnsinn verbundene Tollheit zu betrachten, die den Menschen, der sich in demselben befindet, mehr sich selbst als andern gefährlich macht." —

Diese Schilderung zeichnet sich durch ihre Wahrheit aus; aber es ist darin nicht von einer Erscheinung im zweiten und dritten Grade des Rausches die Rede, welche jedoch für die medizinischgerichtlichen Untersuchungen von hoher Wichtigkeit ist, weil sie sehr oft als die alleinige Quelle der verderblichen oder wenigstens gesetzwidrigen Entschliessungen der Betrunkenen angesehen werden kann. Ich meine die Hallucinationen und Illusionen. Späterhin werde ich auf diese Erscheinung zurückkommen, welche hier nur erwähnt zu werden brauchte.

Es lässt sich nichts Positives über die Dauer des Rausches sagen, weil dieselbe von einem Verein veränderlicher Umstände abhängt, wohin vornämlich die individuelle Reizempfänglichkeit, der Grad der Gewohnheit des Individuums, sich zu berauschen, die Beschaffenheit des von ihm genossenen Getränks, und vorzüglich der Grad des Rausches, worin er sich befindet, zu rechnen sind. Wenn z. B. das Temperament des Berauschten eher sanguinisch als lymphatisch, wenn

der Rausch nicht ein zur Gewohnheit gewordener, sondern ein zufälliger ist, wenn ersterer ein Getränk genoss, welches wenig Alkohol enthielt, dagegen sehr reich an Kohlensäure ist, wie der moussirende Champagner, wenn die Aufregung des Rausches nicht bis zum völligen Irresein stieg, vorzüglich wenn wegen einer individuellen Disposition Erbrechen den Magen erleichterte, so ist die Dauer des Rausches im Allgemeinen kurz, und ein Schlaf von wenigen Stunden, zuweilen von einer einzigen, genügt, um ihn völlig zu verscheuchen. Aber unter entgegengesetzten Bedingungen, vorzüglich wenn die zur Gewohnheit gewordene Trunksucht eine grosse Menge von Getränk erfordert, um einen Rausch hervorzubringen, wenn das Stadium der Aufregung in das der Abstumpfung übergegangen ist, wenn die genossenen Getränke einen stärkeren Alkoholgehalt haben, oder wenn sie, wie gewisse Biere, von denen schon Aristoteles spricht, schlafmachende Substanzen enthalten, so ist die berauschende Wirkung von weit längerer Dauer und seine Wirkungen verschwinden erst nach einem weit tieferen und längeren Schlafe als im ersten Falle.

Demnach würde der Schlaf, genau genommen, das am wenigsten zweideutige Zeichen der Dauer des Rausches bilden. Aber um diese Dauer noch schärfer zu bestimmen, darf man das Aufhören desselben erst von dem Augenblick des freiwilligen Erwachens datiren. Dieser Charakter ist für die gerichtliche Medizin nicht gleichgültig, denn er kann unter gewissen Umständen zur Erkenntniss dienen, ob die Zeit, zu welcher eine gesetzwidrige That begangen wurde, mit der Fortdauer des Rausches zusammentraf, oder nicht, welche Fortdauer durch kein anderes Zeichen mathematisch genau bestimmt werden kann. Ueberdies muss man nicht vergessen, dass es Fälle giebt, wo der Rausch die Ursache eines Irreseins werden kann, welches sich zuweilen weit über die gewöhnlich anzunehmende Dauer des Einflusses der berauschenden Getränke hinaus erstrecken kann.

Diese Verlängerung, das delirium tremens genannt, obgleich das Gliederzittern keine beständige Erscheinung ist, kann allerdings bei Säufern auftreten, welche damit unter einem, mehrere Tage und selbst mehrere Wochen ausdauernden Delirium behaftet sind. Dasselbe ist leicht an seinen eigenthümlichen Merkmalen zu erkennen, welche Roesch auf folgende Weise schildert: „Die Sinnenbethörung geht bei den Trunkenbolden unmittelbar in das delirium tremens über. Nach der Definition von Borkhausen *) befällt diese Krankheit Individuen, welche seit langer Zeit ei-

*) Beobacht. über den Säuferwahn. Bremen, 1825.

nen Missbrauch von spirituösen Getränken gemacht haben. Sie charakterisirt sich vornämlich durch die Störung der Functionen des Gehirns und Nervensystems, namentlich durch Schlaflosigkeit, Irrereden und Hallucinationen von einer besonderen Art, häufig auch durch Zittern der Glieder, mit oder ohne gleichzeitige Störung der Functionen des Blutsystems, mit oder ohne Fieber, endlich durch eine grosse Neigung zum Collapsus, wie sie denn auch erst nach einem kritischen Schlaf verschwindet. Im Allgemeinen, fährt Roesch fort, können die vom delirium tremens befallenen Personen sich nicht von der Nichtigkeit der Phantome überzeugen, welche sie sehen. Doch kannte Borkhausen einen 56jährigen Fleischer, welcher es recht gut zu wissen behauptete, dass die Thiere, welche er zu sehen glaubte, blosse Phantome seien, dennoch konnte er sich von seinen Hallucinationen nicht befreien. Dieser Mann bot übrigens alle anderen Symptome des delirium tremens dar. Die Säufer, welche schon bis zu dem Punkte gekommen sind, wo das delirium tremens bei ihnen auszubrechen droht, schlafen wenig, und ihr Schlaf stärkt sie nicht; wenn noch eine äussere Ursache der Schlaflosigkeit hinzutritt, namentlich moralische Erschütterungen oder heftige rheumatische Schmerzen, welche den Schlaf verhindern, so kann man in einem solchen Falle nicht sagen, dass die Schlaflosigkeit selbst nicht eine Gelegenheits-Ursache des delirium tremens sei." — —

Die besten Schriftsteller über das delirium tremens unterscheiden dasselbe in ein acutes und chronisches, in ein idiopathisches und sympathisches, in ein sthenisches und asthenisches *). Die letztgenannte Unterscheidung, welche durch ihre Beiwörter hinreichend die Charaktere bezeichnet, auf welche sie sich gründet, scheint mir für die gerichtliche Medizin die wichtigste zu sein. Da das sthenische delirium tremens durch Symptome der Aufregung, das andere aber durch Zeichen der Schwäche und Erschöpfung sich zu erkennen giebt, so kann es in gewissen Fällen wichtig werden, zu bestimmen, ob die strafbare Handlung ihrer Beschaffenheit nach mehr mit dem einen oder anderen der genannten Zustände in Uebereinstimmung steht, und vorzüglich, ob die früheren Anfälle jenes Deliriums dieselbe

*) Rayer, Mémoire sur le delirium tremens, Paris 1819 in 8vo. — Leveille, Mémoire sur la folie des ivrognes (Mémoires de l'Académie royale de Méd. tom 1. Paris 1828, pag. 181) — Esquirol über Geisteskrkh. — Villermé. Annal d'Hyg. tom. XXII. pag. 98.

Form darboten, wie derjenige, während dessen die That begangen wurde, welche zur medizinisch gerichtlichen Untersuchung Veranlassung gab.

Um diese summarische Beschreibung der Betrunkenheit zu vervollständigen, muss ich noch von der convulsivischen Betrunkenheit sprechen, welche Percy und Laurent zuerst bezeichnet haben *). Sie schildern dieselbe mit folgenden Worten:

„Man hat gesagt, dass die Betrunkenheit den Menschen zum Thier herabwürdige; die convulsivische Betrunkenheit ist noch scheusslicher, sie macht ihn den reissenden Thieren ähnlich, und verleiht ihm die Stärke, Wildheit, das Ansehen, ja die Grausamkeit derselben. Man muss gleichwie letztere denjenigen, welchen sie befällt, in Ketten legen, um sich gegen seine Wuth sicher zu stellen, und ihn gegen seine eigenen Angriffe zu schützen. Zehn Menschen können kaum über einen solchen Rasenden Herr werden. Sein Blick ist wild, seine Augen funkeln, seine Haare sträuben sich, seine Geberden sind drohend; er knirscht mit den Zähnen, speit den Umstehenden ins Gesicht, und was dies Gemälde noch hässlicher macht, er versucht diejenigen zu beissen, welche sich ihm nahen, er drückt seine Nägel überall ein, zerfleischt sich selbst, wenn die Hände frei sind, kratzt die Erde auf, wenn er entwischen kann, und stösst ein fürchterliches Geheul aus.

„Auf diese heftigen Ausbrüche folgen einige ruhige Augenblicke, während welcher die Blässe des Gesichts und die Kleinheit des Pulses ein nahes Ende anzuzeigen scheinen. Hierauf erneuert sich die Scene, und dieser Zustand, in welchem man die Kranken binnen 24 Stunden unterliegen sah, dauerte wenigstens 8—10 Stunden, wenn man ihn auch mit den kräftigsten und ausgewähltesten Heilmitteln bekämpft. Sich selbst überlassen erfolgt der Ausgang weit später, und wenn man die Zeit abwartet, geschieht es nur selten, dass nicht einige Folgen zurückbleiben, welche eine einsichtsvolle und gründliche Behandlung fast immer abwenden kann.

„Jede Ausschweifung im Genuss starker, spirituöser Getränke kann die convulsivische Betrunkenheit hervorbringen, besonders bei einem reizbaren Temperamente; aber gewöhnlich geschieht es bei dem Missbrauch der gemeinsten, welche zugleich die naturwidrigsten sind, dass Soldaten, bei welchen man erstere am häufigsten antrifft, in sie verfallen. Junger oder nachgemachter Wein, oder welchen man durch einen Zusatz von Branntwein und scharfen Gewürzen ver-

*) Dictionn. des Scienc. médic. Tom. XXVI. pag. 249.

fälscht hat; frisches Bier, welches mit Kalk überladen ist, um ihm eine bessere Farbe zu geben, schlecht gegohrener Cider, vor allem aber Branntwein, welcher mit Pfeffer und Pyrethra verfälscht ist; Wacholderbranntwein, — dies sind die Quellen, aus denen der Soldat wegen seines verdorbenen Geschmacks, seiner beschränkten Mittel und wegen des Betruges der Schankwirthe anstatt Erheiterung und Kraft, welche er begehrte, den Verlust seiner Vernunft, seiner Gesundheit, vielleicht seines Lebens und die demüthigendste Erniedrigung seines menschlichen Charakters schöpft.

„Erst einige Stunden nach der Völlerei pflegt die convulsivische Trunkenheit sich zu entwickeln. Der Mensch kann noch spazieren gehen, in seine Wohnung zurückkehren. Man bemerkt an ihm nicht die gewöhnlichen Folgen der Unmässigkeit; aber bald empfindet er eine brennende Hitze im Magen; sein schon benommener Kopf wird plötzlich verwirrt. Er empfindet in der Stirn einen heftigen Schmerz, welcher ihn nöthigt, seine Hand mechanisch nach derselben zu führen. Seine Augen glänzen, und werden verwirrt, das Zeichen eines herannahenden Irreseins; seine Glieder zucken wie im Flechsenspringen; das Athmen erfolgt tief und schnarchend; zu diesen Symptomen gesellt sich Ekel, worauf bald Convulsionen folgen; zuweilen brechen dieselben plötzlich im Schlafen, oder vielmehr während jener thierischen Betäubung aus, welche die Wirkung der Völlerei ist. Dann kann der Mensch, wenn er unglücklicher Weise allein ist, sich aus dem Fenster stürzen, oder sich gefährlich verwunden, indem er sich auf dem Boden umherwälzt, an eine Mauer, oder an sein Bettgestelle stösst. Wir haben auf diese Weise zwei sterben gesehen.

„Man weiss, dass alle diese psychischen und physischen Folgen von der lebhaften, unmässig scharfen Reizung der Häute des Magens abhängen, welcher mit Substanzen überfüllt ist, die, schon an und für sich scharf und fast corrosiv, noch durch ihr längeres Verweilen, durch die Wärme des Organs und durch eine ungestüme Gährung einen Zuwachs an Stärke und Wirksamkeit erlangt haben. Der gewaltsame Zustand und Erethismus dieses Organs breitet sich über das gesammte Nervensystem aus, dessen Mittelpunkt jenes gleichsam ist, daher sich denn ein Sturm auf die Empfindungen, eine Unordnung auf alle Bewegungen, eine Verwirrung auf die Functionen des Gehirns fortpflanzen muss. Man kann auf die Grösse dieser Störungen schliessen, da bei den Sympathieen zwischen dem Magen und dem Gehirn die geringste Affection des einen so leicht einen Einfluss auf den Zustand des anderen ausübt."

Anwendung auf die gerichtliche Medizin. Wenn

gleich in unserer Gesetzgebung die Handlungen, welche während eines Rausches begangen werden, nicht ausdrücklich unter denen begriffen werden, auf welche man die Begünstigung des 64. Artikels des Code pénal anwenden kann, obgleich daher der Rausch an sich keine Entschuldigung gestattet, so giebt es doch Umstände, wo er die Verbrechen und Vergehen mildert, und selbst ihre Zurechnung ausschliesst. Vor Allem bietet sich uns jedoch die Frage dar: muss man den Rausch zur Zahl der Geistesstörungen rechnen? Wenn man sich zu der Meinung der Verfasser der theorie du Code pénal (tom. I. pg. 242.) bekennt, so muss man jene Frage verneinen, indem sie sagen: Wahnsinn ist nicht ein allgemeiner Ausdruck, welcher alle Geistesstörungen in sich begreifen kann; man kann ihm im Gesetze keine andere Bedeutung beilegen, als der Sprachgebrauch ihm giebt; man muss denselben also auf die Krankheiten des Gehirns einschränken, und wenn es überdies die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, den Rausch zu der Klasse der Entschuldigungsgründe zu rechnen, so würde er dies unstreitig ausgesprochen haben.

Wenn diese Theorie als nothwendig für die allgemeine Anwendung der positiven Gesetze angenommen werden muss, so ermangelt sie doch nichts desto weniger jeder Richtigkeit im streng medizinisch physiologischen Sinne. Ausserdem ist das Wort Demence, wie ich schon bemerkt habe, in seiner gesetzlichen Bedeutung ein viel zu schwankender, im medizinischen Sinne ein viel zu eingeschränkter Ausdruck, als dass bei seiner strafrechtlichen Anwendung die neueren Criminalisten nicht oft genöthigt sein sollten, ihm einen geschmeidigen Charakter beizulegen, um darunter alle Geistesstörungen, z. B. auch die Monomanie, zu begreifen; es kann daher für den Arzt kein Zweifel obwalten, dass der Rausch gleichfalls zur Zahl der Geistesstörungen zu rechnen sei. Gleichwie der Wahnsinn ist auch er eine, wenn gleich vorübergehende Krankheit des Gehirns, und modificirt auf pathologische Weise die naturgemässen Bedingungen der Intelligenz, welche er anfangs aufregt, später trübt, und hierauf völlig in Verwirrung versetzt.

Folgt hieraus, dass bei der Untersuchung transitorischer, vom Rausch erzeugter Seelenstörungen der Arzt in Widerstreit zum Gesetze treten solle? Fern sei von mir dieser Gedanke; der Gesetzgeber konnte nicht anders verfahren, als er gethan hat. Wir haben oben gesehen, dass der Rausch von ihm nicht ausdrücklich als Milderungs- oder gar als Entschuldigungsgrund angesehen werden durfte; er musste weniger der Wirkung als der Ursache zuvorkommen, und

der Rausch an sich darf die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschliessen, weil die Gelegenheit, oder die Unklugheit, sich zu berauschen, sie nicht ausschliessen.

Jedoch der Arzt, welcher beauftragt ist, wenigstens auf indirecte Weise die Moralität oder Bedeutung der incriminirten Handlungen zu bestimmen, so weit die Ursachen der Handlungen vom physischen Zustande des Thäters abhängig sein können; der Arzt, sage ich, welcher beauftragt ist, nicht wie der Gesetzgeber im collectiven Sinne, sondern gleich dem Advocaten, dem Geschworenen und gewissermaassen dem Richter, die Umstände zu erwägen, welche der vorliegende Fall darbietet, er muss bei seinen Untersuchungen vom geschriebenen Gesetz abstrahiren, und ausschliesslich die Motive seiner entschuldigenden, mildernden, oder auch nicht freisprechenden Urtheile aus den Umständen schöpfen, welche dem Rausche vorhergingen, ihn begleiteten oder auf ihn folgten.

Nur mit vieler Umsicht darf bei der medizinisch gerichtlichen Praxis in Anwendung gesetzt werden, was oben über die verschiedenen Grade des Rausches gesagt worden ist, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil diese Grade in den Schilderungen der Schriftsteller weit schärfer zu unterscheiden sind, als in der Wirklichkeit, wo eine Menge durch individuelle Bedingungen hervorgebrachter Abweichungen sie modificiren, und sowohl ihren Charakter, als ihre Dauer verändern. Die Unterscheidung zwischen dem ersten und zweiten Grade kann besonders in vielen Fällen sehr schwierig werden; denn der Uebergang aus dem einen in den anderen erfolgt zuweilen so plötzlich und unmerklich auf äussere Ursachen, z. B. auf den Einfluss der freien Luft, nach dem der Stubenluft, dass es fast unmöglich ist, den ersteren zu bemerken. Das allein sich darbietende Mittel, wie ungenügend es auch oft sein mag, ist, durch Zeugenaussagen den individuellen Zustand des Individuums, dessen Geist durch spirituöse Getränke getrübt oder in Verwirrung versetzt war, unmittelbar vor oder nach der incriminirten That festzustellen. Die Schwierigkeit einer solchen Ermittelung wird immer weit geringer sein, wenn der Rausch vollständig ist, d. h. wenn er den dritten Grad erreicht hat.

Wenn der Arzt verpflichtet ist, bei der Untersuchung so viel als möglich zu erforschen, bis zu welchem Grade der Rausch im Augenblicke der That gediehen war, so darf man dem Ergebniss dieser Untersuchung nur einen relativen Werth beilegen, denn es ist nothwendig, dies Ergebniss in Beziehung zu bringen mit den Motiven und der Beschaffenheit der begangenen Handlung, weil die aus dieser Vergleichung sich ergebenden Folgerungen zuweilen ein helles Licht

auf den Zustand der Willensfreiheit des Thäters werfen können. Wir werden zahlreiche Beweise dafür in den Fällen finden, welche am Schlusse dieser Bemerkungen mitgetheilt werden sollen.

Der Rausch kann daher die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschliessen, wenn der Geist der Richtung treu blieb, welche ihm durch ein vorherbedachtes Verbrechen gegeben wurde. Doch kann diese Maxime, meines Erachtens, nur auf den ersten und zweiten Grad des Rausches Anwendung finden. Roesch erklärt sich (a. a. O.) hierüber mit folgenden Worten:

„Man sagt, dass das Trinken den Schlaf vertreibt, die traurigen Gedanken verscheucht, und den unglücklichsten Menschen vorübergehend in einen glücklichen Zustand versetzt. Dies ist alles wahr; aber eben so gewiss ist es, dass der Gemüthszustand dessen, welcher getrunken und sich berauscht hat, häufig von seinem Seelenzustande unmittelbar vor dem Genusse der spirituösen Getränke abhängt. So ist es z. B. nicht selten, dass starke Getränke den Aerger in Wuth und den Zorn in Raserei verwandeln. Ein schwarzer Gedanke, welchen ein Mensch hegt, kann eben so nur unter dem Einfluss des Rausches zur vollen Reife gelangen; denn gleichwie derselbe Gefühle des Wohlwollens steigert, so kann er auch bei anderen Gelegenheiten die des Egoismus und der Rache verstärken. Dieser Einwurf scheint allerdings nicht von grosser Bedeutung zu sein, weil man jederzeit sagen kann, dass derjenige, welcher eine böse That bei kaltem Blute überlegt hat, um sie während des Rausches zu vollbringen, absichtlich die Neigung zum Verbrechen bewahrte, und dass der Alkohol seiner Feigheit nur Feuer einhauchte; aber dies gilt nur von einem geringen Grade des Rausches. In einem höheren Grade, besonders in dem letzten, wenn die Vernunft völlig unterdrückt ist, kann wohl das Motiv, welches vor dem Genusse des Getränks der Seele den Antrieb gab, sich derselben noch als eine dunkle Erinnerung darbieten, und es ist möglich, dass in Folge dieser Richtung, welche sich beinahe auf eine mechanische Weise erhielt, der betrunkene Mensch eine That begeht, welche er im nüchternen Zustande beschlossen hatte, ohne jedoch das Bewusstsein des Zwecks, der Beschaffenheit und der Folgen dieser That zu bewahren. Der Betrunkene befindet sich hier im Zustande eines Träumenden, dem seine Träume das vorgaukeln, womit er sich vor dem Einschlafen angestrengt beschäftigt hatte, oder in dem eines Tobsüchtigen, dessen Wahnvorstellung sich gleichfalls auf die herrschende Idee bezieht, welche der Geist vor seiner Störung verfolgte. Das Licht der Vernunft ist bei dem völlig Betrunkenen nicht minder erloschen, als bei dem Tobsüchtigen und dem Träumenden, und die

Seele hat nur zusammenhangslose Vorstellungen behalten, an denen sie oft nur deshalb mit so grosser Hartnäckigkeit haftet, weil jede geregelte Thätigkeit in ihr aufgehört hat."

Wir müssen jedoch bekennen, dass es Fälle geben kann, wo es ungeachtet des Scharfsinns des Arztes schwierig werden kann, zu erkennen, ob die Betrunkenheit willkürlich in der Absicht, eine tadelnswerthe That zu begehen, herbeigeführt worden ist, ob z. B. die Rachsucht, welche man aus Mangel an Entschlossenheit und wegen des ungewissen Erfolges nicht zu befriedigen wagt, durch den Genuss starker Getränke nicht vorsätzlich entflammt worden ist, oder auch ob man in der Absicht, gewisse Leidenschaften zu befriedigen, nicht zu dem nämlichen Mittel gegriffen hat, um sich dadurch kühner zu machen. Je mehr in solchen Fällen der Missbrauch starker Getränke über die Gewohnheit des Inculpaten hinausgeht, um so mehr darf man mit Recht voraussetzen, dass er sich berauschen wollte, um seine strafbaren Absichten auszuführen.

In dieser Beziehung muss man auch die Art des genossenen Getränks nicht aus den Augen verlieren. Bei demjenigen, welcher gewöhnlich Wein oder Bier trinkt, kann es sich ereignen, dass er, um sich schneller aufzuregen, von einem mehr Alkohol enthaltenden Getränk Gebrauch macht; und wenn es erwiesen wäre, dass er ein Getränk auf das andere hätte folgen lassen, oder dass er sie mit einander vermischt hätte, so würde die böse Absicht noch deutlicher in die Augen springen.

Dies sind ungefähr die Schwierigkeiten, von denen jede ein Problem bildet, welches man nur mit Berücksichtigung der Individualität lösen kann, wodurch der Gesetzgeber grösstentheils bestimmt worden ist, den Rausch nicht zur Zahl der mildernden und entschuldigenden Bedingungen zu rechnen, weil er wollte, dass die Verantwortlichkeit für die während des Einflusses der starken Getränke verübten Handlungen mehr auf den Willen, sich zu berauschen, als auf die Wirkung der Unmässigkeit fallen sollte.

Aber in einer sehr grossen Zahl von Fällen rührt der Missbrauch starker Getränke weniger von dem Willen, sich zu berauschen, als von einer meistentheils unwiderstehlichen und zur Gewohnheit gewordenen Neigung zum Trunk her, welche Neigung das Laster der Trunksucht darstellt.

Es giebt Geseltgebungen, wo die Trunksucht ausdrücklich als eine mildernde Bedingung angesehen wird. Roesch bemerkt hierüber Folgendes: „Ich kann nicht begreifen, warum die Neigung zum Rausch die Verantwortlichkeit vermehren soll; denn der Trunkenbold ist im Rausche nicht vernünftiger, als der gewöhnlich nüchterne Mensch,

wenn er sich zufällig durch zu vieles Trinken einen Rausch zugezogen hat. Man sollte vielmehr, wie es mir scheint, den letzteren mehr als Herr über sich selbst ansehen, als den Säufer von Profession, welcher, selbst wenn er nüchtern, d. h. wenn er nicht geradezu betrunken ist, nicht recht weiss, was er thut. Jenes Würtembergsche Gesetz, welches eine gelindere Strafe über den Baumschänder verhängt, wenn er betrunken war, sobald er nur nicht ein Säufer von Profession ist, scheint darauf hinzudeuten, dass man nicht blos das Vergehen, sondern auch das Laster der Trunkenheit bestrafen wollte, da dasselbe so oft zu strafbaren Handlungen Veranlassung giebt. Aber wo es auf die Beurtheilung einer Handlung im juristischen Sinne ankommt, muss man den polizeilichen Gesichtspunkt bei Seite liegen lassen. Es ist hier nur von dem moralischen Zustande die Rede, in welchem sich der Mensch im Augenblicke einer gewaltthätigen Handlung befindet. Ein zum Verbrechen geneigter Mensch kann dazu allerdings, und selbst während der Betrunkenheit, mehr bereit sein, als ein übrigens rechtlicher Mann, welcher sich zufällig nur einmal berauscht hat; aber dieser Umstand kann an sich keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit ausüben, denn man muss es als Princip aufstellen, dass die allein zulässige Art der Beurtheilung, ob ein Betrunkener zurechnungsfähig sei, darin besteht, zu untersuchen, bis zu welchem Grade seine Vernunft durch spirituöse Getränke in Verwirrung versetzt worden ist. Die Laster eines schlechten Menschen setzen ihn den Züchtigungen und Verfolgungen von Seiten der Polizei aus; aber die That, welche er im Rausche verübt, kann nur nach den allgemeinen Principien beurtheilt werden, welche in Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit der Personen, deren Vernunft durch hitzige Getränke unterdrückt wurde, aufgestellt worden sind.

„Der Zustand eines an berauschende Getränke gewöhnten Menschen, oder eines Dipsomanen, wie Clarus sich ausdrückt, ist gewiss kein normaler, wie ich oben bemerkt habe. Da jedoch eine Ausartung der Sitten und des Temperaments, welche nicht von einer wirklichen Seelenstörung begleitet wird, und welche den Menschen nicht verhindert, Gutes vom Bösen zu unterscheiden, und noch einige Herrschaft über sich zu behaupten, auf keine Weise die Zurechnungsfähigkeit einschränkt, und noch weniger sie aufhebt, so ist der Trunkenbold so sehr, wie jeder unmoralische Mensch für die Handlungen verantwortlich, welche er im nicht betrunkenen Zustande ausübt. Uebrigens befindet sich der an hitzige Getränke gewöhnte Mensch in einem solchen moralischen Zustande, dass er nicht seines freien Willens mächtig zu sein scheint, wenn er auch noch nicht von einem vollständigen Irresein befallen ist. Man muss die Leichtigkeit berück-

sichtigen, mit welcher er der Spielball der heftigsten Gemüthsaffecte wird, während deren Dauer er unfähig ist, sich durch das Licht der Vernunft zu leiten. Der klägliche Zustand seines physischen Lebens führt einen entsprechenden des moralischen herbei."

Unstreitig darf die Trunksucht, allgemein genommen, nicht die Verantwortlichkeit vergrössern; aber wenn man von den Umständen absieht, mit denen ich mich sogleich beschäftigen werde, so darf sie noch weniger dieselbe verringern. Nur schwächen oder verringern kann sie den Verdacht auf eine Berauschung, welche mit der Absicht herbeigeführt worden ist, einen strafbaren Vorsatz in Ausführung zu bringen. Streng genommen ist es freilich nicht unmöglich, dass ein Trunkenbold sich in der Absicht berauschte, eine böse That zu begehen; aber dann würde die Beschaffenheit der letzteren, ihr Zusammenhang mit dem persönlichen Interesse des Thäters, und die Leidenschaften, welche man als herrschend bei ihm vor der That kannte, in vielen Fällen Licht über den Grad der Zurechnungsfähigkeit verbreiten. Dann gebührt jedoch die unmittelbare Bestimmung des sittlichen Charakters der That weit mehr dem Richter und den Geschworenen, als dem Arzte.

Giebt es Umstände, wo die Trunksucht die Gründe der Milderung und selbst der Entschuldigung verstärken kann? Die Frage ist schwierig, aber ihre Beantwortung nicht unmöglich.

Wenn die Trunksucht die Wirkung einer lasterhaften Angewöhnung ist, und man bei ihr keine pathologische Ursache voraussetzen kann, so muss man sie im moralischen Sinne für einen strafbaren Fehler halten, wenn sie zu gesetzwidrigen Handlungen Veranlassung giebt, denen ein schon vor der Berauschung Statt findendes persönliches Interesse als Motiv zum Grunde liegt. Nicht auf gleiche Weise verhält es sich jedoch, wenn die Trunksucht, welche dann mit Recht den Namen der Dipsomanie verdient, die Wirkung eines krankhaften Zustandes ist, welcher als solcher Nachsicht erheischt.

Wir müssen jedoch vor Allem von der zuletzt genannten Kategorie diejenige Dipsomanie ausschliessen, welche einige Autoren die intermittirende genannt haben, und welche meiner Meinung nach die Folge einer lasterhaften Gewohnheit ist, ohne dass andere Ursachen, als Faulheit, Sinnlichkeit, Nachahmung, sittliche Verwilderung, dazu beigetragen haben. Ich meine hiermit diejenige, welche man so oft in der arbeitenden Klasse findet, wo die Trunksucht an dem der Ruhe geweihten Tage beginnt, und zwei bis drei Tage fortdauert. Die Aeusserung, welche man von einem Arbeiter erzählt, der, als er mitten in der Woche einen im Rausche Gestorbenen antraf, ausrief: So werde ich am Sonntage gleichfalls sein, ist durchaus

charakteristisch, weil damit ausgedrückt wird, dass die Dipsomanie in solchen Fällen eine verdammliche Gewohnheit ist, welche leicht überwunden werden könnte, wenn sie von dem, der sich ihrer schuldig macht, ernstlich bekämpft würde. Wenn man in einer Statistik der Vergehen die an Missethaten fruchtbarsten Tage bestimmen wollte, so würde man in allen civilisirten Staaten wahrscheinlich herausbringen, dass es der Sonntag, Montag und Dienstag ist. Ich habe nicht nöthig, zu erinnern, dass die intermittirende Dipsomanie, wie man es genannt hat, an und für sich durchaus kein Motiv der Milderung oder Entschuldigung abgeben kann.

Nicht so verhält es sich mit der Dipsomanie im engeren Sinne, welche durch eine anomale organische Disposition bedingt ist. Es handelt sich hier, sagt Roesch, nicht mehr um eine blosse Gewohnheit oder ein erworbenes Laster, sondern um eine wirkliche Krankheit, auf welche sehr gut der Name Trunksucht (polydipsie ebrieuse oder Dipsomanie, welche Hufeland ihr gegeben hat), passt. Der Erste, welcher die Aufmerksamkeit auf diese Krankheit gelenkt hat, ist ein in Russland lebender Arzt, der Doctor Brühl Cramer *). Wenn seine Aufschlüsse über die Erscheinungen, durch welche sie sich charakterisirt, geeignet sind, Erstaunen einzuflössen, so muss man sich erinnern, dass diese Mittheilungen aus Russland herstammen, wo es nicht an Gelegenheit fehlt, Säufer, und insbesondere Branntweintrinker, zu beobachten.

Ich übergehe mehrere Einzelnheiten, welche Roesch, auf die Beobachtungen von Brühl gestützt, der Schilderung der Dipsomanie voranschickt; aber ich kann mich nicht enthalten, dieser Schilderung einen Platz in diesem Werke einzuräumen, weil das in Rede stehende Leiden wenig bekannt ist, und weil seine Merkmale in zu inniger Beziehung zu den mitzutheilenden Betrachtungen stehen, als dass ich nicht darauf eingehen sollte. Nur dann werde ich von dem Texte des Roesch abweichen, und selbst aus andern Quellen schöpfen, wenn die Klarheit und Gedrängtheit der Darstellung es zu erheischen scheinen.

„Die Symptome der anhaltenden Dipsomanie sind folgende; früh Morgens, nach einer schlechten Nacht, erwacht der Trunkenbold mürrisch und grämlich, an Leib und Seele zitternd, unter Missbehagen und Ekel. Sein erstes Gefühl ist die Begierde nach Branntwein; er trinkt einen Schluck, hierauf einen anderen, und so fort.

*) Ueber die Trunksucht und eine rationelle Heilmethode derselben. Mit einem Vorworte von Hufeland. Berlin, 1819.

Bei jedem Schluck befindet er sich besser, die Kräfte kehren wieder, das Zittern hört auf. Einige Stunden verstreichen vielleicht, ohne dass er das Verlangen verspürt, zu trinken; darauf erwacht die Neigung zum Branntwein von Neuem; er trinkt abermals, und fährt damit selbst den Tag über fort, bis er betrunken ist. Er legt sich zu Bette, schläft noch einmal schlecht, am Morgen erwacht er unter demselben Missbehagen, wie Tages zuvor; von Neuem greift er zur Flasche, verbringt mit ihr den Tag u. s. w."

Obgleich hier nur von der Sucht des Branntweintrinkens die Rede ist, so können auch andere starke Getränke, selbst der Wein (besonders der weisse) der Gegenstand der Begierde der Dipsomanen werden. Jedoch ist es gewiss, dass in den häufigsten Fällen der Geschmack am Branntwein es ist, welcher sie beherrscht.

Die eben erwähnten Symptome zeigen sich nicht immer in dem nämlichen Grade bei den Dipsomanen; die gewöhnlichsten sind Abgeschlagenheit, Schlaflosigkeit, Aufregung, Traurigkeit, Ekel, oft auch Verstopfung. Es giebt Fälle, wo der Missbrauch starker Getränke allein diese Krankheit ohne Mitwirkung eines anderen pathologischen Zustandes hervorrief; aber es giebt auch andere Fälle, wo letzterer die Dipsomanie bei den bis dahin nüchtersten Personen hervorbringen kann. Zu den Ursachen dieser verderblichen Disposition muss man besonders den Kummer, die erbliche Anlage, und bei den Weibern das kritische Alter rechnen. Ich werde später auf diesen Umstand zurückkommen.

Es giebt noch eine andere Dipsomanie, welche Roesch nach dem Vorgange von Brühl Cramer bespricht, welche von letzterem die periodische genannt wird, welche aber von beiden, wie mir scheint, irrthümlich mit der oben erwähnten intermittirenden Trunksucht verwechselt zu sein scheint. Diese periodische Dipsomanie tritt in Paroxysmen auf, welche aber nach längeren Zwischenzeiten wiederkehren, als es bei der von jenen Schriftstellern bezeichneten intermittirenden Trunksucht der Fall ist.

Der Doctor Erdmann, welcher lange Zeit in Russland gelebt hat, giebt Nachricht von dieser seltsamen Krankheit, von welcher es auch in Frankreich Beispiele giebt, zumal in den Provinzen, wo man vom Branntwein Gebrauch macht. Er erklärt sich hierüber mit folgenden Worten:

Eine eigene Form, die unter dem Namen der Saufsucht (Sopói) bekannt ist, verdient hier erwähnt zu werden. Sie besteht in einem periodischen Hange zum Trinken, der selbst bei übrigens sehr verständigen Personen nicht mehr durch Vernunftgründe gezügelt werden kann. Der Säufer enthält sich dabei der geistigen Getränke viel-

leicht einige Wochen und Monate, mit dem festen Vorsatze ihren Gebrauch gänzlich zu unterlassen; er scheint kein Bedürfniss desselben zu fühlen. Allmälig aber entsteht ein Missbehagen, eine Unlust zu allen Geschäften und Vergnügungen, Mangel des Appetits und endlich Schwermuth, die an Verzweiflung gränzt. Jetzt erwacht der unwiderstehliche Drang zum Genuss des Branntweins von neuem; er kann sich nicht mehr mässigen und alle gefassten Vorsätze sind vergessen. Er fängt an zu trinken, wird berauscht, trinkt fort, bisweilen ohne Speise zu sich zu nehmen, und verfällt am Ende in eine Tage lang anhaltende Trunkenheit, wohl gar mit Raserei verbunden. Dann ist der Trieb befriedigt, er hört auf zu trinken, verfällt in eine gewisse Apathie und kommt endlich wieder zu sich. Der Branntwein scheint ihm jetzt zum Ekel zu sein; er fasst, die üblen Folgen des Lasters anerkennend, von neuem den Entschluss, sich davon zu entwöhnen, allein vergebens. Ueber lang oder kurz kehrt die Unlust und der Trieb zu trinken von neuem zurück, und die Scene beginnt wie zuvor.

Diese Saufsucht findet sich freilich am häufigsten bei den untern Klassen des Volks, doch auch nicht ganz selten bei übrigens gebildeten Personen und ich erinnere mich eines Mannes von dem besten Herzen und hohem Verstande, dem ich nach überstandenem Wahnsinn, von Trunkenheit erzeugt, die ernstlichsten Vorstellungen wegen der Folgen machte, und der von Stund an das frühere tägliche Trinken unterliess, zwei Monate lang seinem Vorsatze, sich zu bessern treu blieb, seinen gegenwärtigen Zustand rühmte, und mich öffentlich pries, dass ich ihn nicht nur geheilt, sondern auch von seiner früheren Gewohnheit zurückgebracht hätte, allein bald darauf von neuem stärker anfing zu trinken als vorher. Meine ernstlichsten Erinnerungen an sein Versprechen und seine Vorsätze waren jetzt fruchtlos, und als ich ihm das Unglück schilderte, dem er unvermeidlich entgegengehe, war seine Antwort, er wolle doch lieber sterben, als länger entbehren. Nach einiger Zeit kam er indessen wieder zur Besinnung, fasste abermals die besten Entschlüsse, hielt sie aber so wenig als vorher, und verfiel endlich in ein intermittirendes Fieber, das bei häuslichem Kummer anhaltend und bösartig wurde, und ihn, zu meinem grössten Schmerze, ins Grab stürzte. So endigt es indessen nicht immer; denn sehr oft dauert die Saufsucht periodisch viele Jahre lang fort. —

Nach Erdmann muss die Dipsomanie als eine Geistesstörung, verbunden mit einem Mangel an freiem Willen, angesehen werden, und man kann sie mit einigem Grunde der Mutterwuth vergleichen.

Endlich giebt es eine Dipsomanie, welche unstreitig aus einem

pathologischen Zustande entspringt, und mit welcher sich die Gerichtsärzte nicht hinreichend beschäftigt zu haben scheinen. Sie entwickelt sich bei Frauen um das Alter, wo ihre monatliche Reinigung aufhört. Es ist gewiss, dass zu dieser Zeit bei einer grossen Zahl von ihnen sich so auffallende allgemeine Veränderungen ereignen, dass sie dem ungeübtesten Beobachter bemerklich werden. Ihre Constitution, ihre Neigungen, ihre Sitten nehmen etwas Männliches an *); und es ist dann nicht selten, bei ihnen ein unbezähmbares, ja zügelloses Verlangen nach starken Getränken entstehen zu sehen, welches andauernd oder häufiger noch periodisch auftretend, den entschiedensten Charakter der Dipsomanie annimmt. Ich habe mehrere solche Fälle bei Frauen angetroffen, welche bis dahin alle Eigenschaften ihres Geschlechts in sich vereinigten, unter denen die Mässigkeit eine der hervorstechendsten ist.

Wenn ich auf einen von mir beobachteten Fall ein Urtheil gründen dürfte, so könnte die Dipsomanie auch eine Wirkung der Schwangerschaft sein. Man dürfte sie dann mit der Pica der schwangeren Frauen vergleichen. Auch habe ich zwei hysterische Weiber beobachtet, bei denen sich die Dipsomanie entwickelt hatte.

Welche Ursache auch der Dipsomanie der Männer und Weiber zum Grunde liegen mag, so begreift man, dass dieser Zustand, wenn er von einem Arzte deutlich erwiesen ist, die Schuld der durch denselben veranlassten Handlungen bedeutend vermindern oder ganz aufheben muss.

Die im Zustande des über die gewöhnliche Dauer des Rausches verlängerten Delirium tremens begangenen Handlungen müssen meines Erachtens von dem Gerichtsarzte als die Wirkungen einer Geistesstörung angesehen werden, welche den Mangel an Willensfreiheit in sich schliesst. Ich glaube, diesen Satz nicht weiter erläutern zu brauchen, da seine Evidenz keinen Zweifel zu gestatten scheint.

Wenn der zur Gewohnheit gewordene Rausch Umstände darbieten kann, welche geeignet sind, für die daraus sich ergebenden Handlungen rechtsgültige Milderungs- und selbst vollständige Entschuldigungsgründe eintreten zu lassen; so muss der zufällige Rausch aus noch stärkeren Gründen diese Begünstigung gewähren, wenn derselbe von Ursachen veranlasst worden ist, welche dem Willen des, wenn der

*) Nach Everard Home bemerkt man analoge Erscheinungen bei gewissen Hausthieren, wenn ihre Fruchtbarkeit aufhört. Man kann hierüber nachlesen, was ich in dem Dictionnaire des Sciences médicales im Artikel Hermaphrodite gesagt habe.

Ausdruck erlaubt ist, dem Rausche Unterlegenen fremd waren. Also wenn der Rausch unwillkürlich ist, und, wie die Verfasser der Théorie du code pénal sich ausdrücken, durch die Hitze des Weins und die Freude des Festes veranlasst worden ist, zumal wenn der Wein verfälscht, und vorzüglich, wenn er mit Alkohol vermischt war; so kann ersterer nicht mehr als ein Fehler angesehen werden, und die daraus entspringenden Handlungen, wenn sie überdies nur der Wirkung des Getränks zugeschrieben werden können, ohne dass vorher eine Absicht oder ein Interesse Statt fand, dürfen nicht zugerechnet werden. Dieser Mangel an Zurechnungsfähigkeit wird noch unzweifelhafter, wenn es erwiesen ist, dass der Rausch des Thäters das Ergebniss von Veranstaltungen war, welche andere Personen zur Unterdrückung seiner Vernunft trafen, z. B. indem sie seinen Wein mit Branntwein oder selbst mit einer giftigen Substanz vermischten. Ich werde hierauf zurückkommen, wenn ich von der durch Vergiftung bewirkten Geistesstörung reden werde.

Kann man aus irgend einem Interesse den Rausch simuliren? Und giebt es irgend ein Mittel, den fingirten Rausch von dem wirklichen zu unterscheiden? Diese Frage ist für die gerichtliche Medizin nicht unwichtig; aber ihre Beantwortung gewährt keine vollständige Befriedigung.

Es giebt in der That Personen, welche im hohen Grade die Kunst besitzen, einen Rausch zu fingiren. Wir sehen davon häufige Beispiele in unsren theatralischen Darstellungen. Aber abgesehen von der Kunst der Nachahmung, in welcher gewisse Schauspieler sich auszeichnen, ist es leicht, den Augen und dem Gesicht mehr Leben durch eine geringe Vermehrung des Getränks zu geben, ohne dass die Menge desselben eine Verstandesverwirrung hervorbrächte, gleichwie auch die Wirkungen des Weins auf die willkürliche Bewegung und auf die Erschwerung der Sprache nachzuahmen. Das letztgenannte Symptom wurde bei der Schilderung der verschiedenen Grade des Rausches nicht erwähnt, weil es viel zu veränderlich ist, als dass es in der gerichtlichen Medizin einen Maassstab der Beurtheilung, wenigstens in den ersten beiden Graden, abgeben könnte. Wirklich giebt es Personen, deren Zunge, um mich eines üblichen Ausdrucks zu bedienen, erst dick wird, nachdem ein vollständiger Rausch sich eingestellt hat, während man andere antrifft, bei denen dies Symptom gleichsam als ein Vorläufer auftritt, lange vorher, ehe die Verwirrung der Vernunft eintritt. Ich selbst war in meiner Jugend ein Beispiel dieser Art, und dieser Uebelstand verhinderte mich seit vielen Jahren, mir auch nur so viel zu erlauben, als man einen Stich von Lustigkeit zu nennen pflegt.

Ueberdies wird der Zustand des Rausches am häufigsten erst dann als Entschuldigungsgrund geltend gemacht, wenn er bereits aufgehört hat. In solchen Fällen ist man durchaus genöthigt, sich auf Aussagen von Zeugen zu verlassen, welche gleichfalls irre geleitet sein können. Das einzige Mittel, welches einige Aufklärung gewähren könnte, würde sein, sich nach der Menge und Beschaffenheit des Getränks zu erkundigen, welches vor der im Zustande des Rausches begangenen That genossen worden ist, so wie nach dem Grade der Angewöhnung, welche der Thäter in Ertragen der starken Getränke erlangt hat.

Alles Vorangehende lässt die Schwierigkeiten einsehen, welche mit der Bestimmung des Zustandes der Vernunft und folglich auch des Willens verknüpft sind, und welche oft in Fällen entgegentreten, wo es auf die Bestimmung der Umstände von Handlungen ankommt, für welche der Rausch als Milderungs- und Entschuldigungsgrund in Anspruch genommen wird. Ich glaube jedoch, dass wenn die aufgestellten Grundsätze nicht jederzeit ausreichen, den Schuldigen mit der ganzen Strenge des Gesetzes zu treffen, sie wenigstens nicht zu gerichtlichen Irrthümern Veranlassung geben werden, welche stets sehr verderblich sind, wenn sie die Anwendung von Strafen zur Folge haben, welche nicht wieder gut gemacht werden können.

Um das letztgedachte Ergebniss desto sicherer zu erreichen, muss ich noch eines Umstandes gedenken, welcher in Bezug auf die medizinisch-gerichtliche Untersuchung der im Zustande des Rausches begangenen Handlungen sehr wichtig ist, und welcher, im Vorhergehenden kaum erwähnt, eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu verdienen scheint, weil er bei betrunkenen Personen sehr häufig angetroffen wird, und an sich allein schon in sehr vielen Fällen genügt, die Moralität ihrer Handlungen zu beurtheilen. Ich meine die Hallucinationen und Illusionen, welche die Trunkenheit begleiten.

Die Hallucinationen und noch häufiger die Illusionen machen eine der am meisten charakteristischen Erscheinungen der Wirkung der berauschenden Getränke aus; und jedesmal, wenn sie sich darbieten, und das Motiv einer im Rausche begangenen That abgeben, kann man behaupten, dass letzterer vollständig genug war, um die That zu mildern oder zu entschuldigen. Die wahre oder falsche, jedenfalls aber drollige und charakteristische Anekdote, nach welcher ein Betrunkener sich während des Mondenscheins an einen rothgefärbten, mit Nägeln beschlagenen Pfahl stiess, und zornig ausrief: Geh, morgen sollst du es büssen, ich werde dich an deinem Scharlachrock und an deinen Stahlknöpfen schon wieder erkennen, ist voll Wahrheit, weil sie vollständig eine jener Illusionen der Sinne, namentlich des Gesichts, ausdrückt, denen Betrunkene so

sehr ausgesetzt sind. Aber diese Hallucinationen und Illusionen führen nicht stets lächerliche Auftritte herbei, sondern sie veranlassen oft sehr beklagenswerthe Katastrophen, wovon wir bald Beispiele kennen lernen werden. Wenn die Bemerkung von Friedreich *) richtig ist, dass die Hallucinationen im Rausch, vorzüglich bei schwachen Subjecten von einem reizbaren, atrabilären Temperamente, seltener aber bei robusten Individuen vorkommen; so müssten sie endlich bei allen Säufern an Stärke gradweise zunehmen. Ich habe die Richtigkeit dieser Bemerkung noch nicht bestätigt gefunden, für alle Fälle kann ich jedoch nicht oft genug wiederholen, dass die Hallucinationen und Illusionen im Rausch, wenn sie vollständig erwiesen sind, und hinreichend mit dem Charakter der That übereinstimmen, für welche man übrigens kein anderes Motiv auffinden kann, den sichersten Maassstab für die Störung der Vernunft und für den Mangel an Willensfreiheit abgeben.

Indem ich mich mit der Erläuterung der physischen und psychischen Wirkungen des Rausches in Beziehung auf die gesetzlichen Bestimmungen beschäftigte, glaubte ich dieselbe fortsetzen zu müssen, ohne sie durch die Darstellung von Fällen zu unterbrechen, welche, wenn sie auch eine anschauliche Erkenntniss gewährten, doch für Augenblicke die Aufmerksamkeit der Leser von dem Fortgange der Untersuchungen abgelenkt haben würden, auf welche ich die, zuweilen abstracte, medizinisch-gerichtliche Lehre von der durch Missbrauch starker Getränke erzeugten transitorischen Geistesstörung stützen musste. An's Ende meiner Aufgabe gelangt, habe ich sie nur noch durch die Mittheilung von Fällen zu vervollständigen, welche darthun werden, dass ihre wesentlichsten Argumente sich auf Thatsachen und nicht auf Theorieen gründen.

213. Beobachtung. Transitorische Manie, verursacht durch einen einmaligen Rausch, welcher mit psychischen Bedingungen zusammentraf.

Ein Garde-Jäger, berichtet Casper**), verheirathet, 40 Jahre alt, von einer sehr robusten Complexion und einem trockenen, atrabilären Temperamente, an eine geregelte Lebensweise gewöhnt, ein Feind des Spiels und Trunks, befand sich eines Abends in einer Gesellschaft von Trinkern, genoss Bier und Wein bis zur völligen Berauschung,

*) Systemat. Handbuch der gerichtlichen Psychologie. Leipzig 1815. S. 790.

**) Beiträge zur medizinischen Statistik und Staatsarzneikunde. Berlin 1825. S. 62.

und verlor im Spiel. Er brachte einen grossen Theil der Nacht mit seinen Cameraden zu; hierauf versank er in Schwermuth, und sprach davon, sich eine Kugel durch den Kopf zu jagen. Es lässt sich nicht bezweifeln, dass der Wein, der Verlust im Spiel, die Reue über die Verletzung seiner Pflicht und über die Vernachlässigung seines sehr strengen Dienstes, endlich die Furcht vor seinen Vorgesetzten, wenn die Sache bekannt werden sollte; es lässt sich nicht bezweifeln, dass alle diese Bedingungen zusammentrafen, um sein Gemüth zu verwirren, und ihn ganz ausser sich zu versetzen. In seiner Wohnung angelangt, führte er die widersinnigsten Gespräche, ging im Zimmer mit grossen Schritten auf und ab, wollte in jedem Augenblicke hinausgehen, brach in ein schallendes Gelächter aus, äusserte sich hierauf mit Hohn und Verachtung, und achtete weder auf die Vorstellungen seiner Frau, noch auf die seiner ihn begleitenden Freunde. Erst nach Ablauf mehrerer Stunden legte er sich ins Bette; aber anstatt einzuschlafen, warf er sich unruhig umher, sprach noch davon, sich zu ermorden, und führte von Zeit zu Zeit unzusammenhängende Gespräche. Am Morgen wurde ich gerufen, sein Gesicht war geröthet, sein Auge funkelnd, sein Puls voll; der Kranke sprach in abgerissenen Worten von Schurken, welche er verhaften solle, erinnerte sich kaum dessen, was ihm gestern Abend begegnet war, sagte mir lachend, dass er sich wohlbefinde, und dass er mir folgen wolle. Offenbar hatte ich die Vorboten der Tobsucht, oder vielmehr den Anfang derselben vor Augen. Ich verordnete einen Aderlass und ein Brechmittel, worauf der Kranke bald ruhiger wurde. Während der folgenden Nacht schlief er, und beim Erwachen war er wieder hergestellt.

214. **Beobachtung. Fall von periodischer Trunksucht.**

Der Doctor Fuchs in Brederode beschreibt folgenden Fall von periodischer Trunksucht *). Ein unverheiratheter Mann hatte bis zum 34. Jahre ein geregeltes, arbeitsames und sparsames Leben geführt; er ernährte sich von der Arbeit seiner Hände als Tagelöhner und Holzhauer. Sein Vater, ein ausschweifender Säufer, hatte sich und seine Familie in das grösste Elend gestürzt, und sich zuletzt aufgehängt. Zwei seiner Söhne traten in seine Fusstapfen, ohne es jedoch so arg zu treiben. Eine einzige Tochter und der Sohn, von dem hier die Rede ist, blieben gesittet. Letzterer ergab sich vom 34. Jahre

*) Henke, Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. Jahrgang 1837, Heft 3. S. 57.

an dem Trunke auf eine so unmässige Weise, dass er dadurch öffentliches Aufsehen erregte, und man glaubte, er sei behext worden. Die Trunksucht kehrte regelmässig alle 3 oder 4 Wochen wieder, und hielt dann 8 Tage an. So dauerte dieser Zustand 7 Jahre lang, und endete erst mit dem Tode. Wenn der Anfall eintrat, verliess dieser so fleissige und sparsame Mensch die Arbeit, und trank, bis er all sein Geld verschwendet hatte, so dass er weder bei Tage noch während der Nacht bei Sinnen war, und in keiner Beziehung einem vernünftigen Wesen ähnlich war. Bitten, Vorstellungen, Drohungen, selbst üble Behandlung von Seiten seiner Angehörigen, machten auf ihn eben so wenig Wirkung, als die völlige Entziehung des Geldes und des Getränks. Hatte er nichts mehr in seiner Börse, so bettelte er, welcher gewöhnlich wohl gekleidet war, in Lumpen, schmutzig und halb nackend mit dem Ausdruck des Stumpfsinns, welcher die Zerrüttung seiner sittlichen Kräfte anzeigte. Seine gewohnte Liebe zur Reinlichkeit verleugnend, trank er Branntwein aus den schmutzigsten Gefässen, ohne sich darum zu kümmern, was in denselben gemischt sein mochte. Fuchs beschreibt auf folgende Weise die Annäherung eines Anfalls: „Nachdem dieser Mann drei Wochen hindurch anhaltend gearbeitet, und ein sehr geregeltes Leben geführt hatte, kehrte er eines Abends aus dem Walde zurück, ohne sich über irgend etwas zu beklagen; er begab sich wie gewöhnlich zu Bette, konnte aber wegen grosser Angst und wegen eines eigenthümlichen Schmerzes im Kopfe nicht schlafen. Um 11 Uhr Abends sprang er aus dem Bette, lief überall im Hause umher, und verliess dasselbe nur mit einem Hemde bedeckt. Er schlug mit Heftigkeit an die Thüre mehrerer Schenken, bis man seine Begierde gestillt hatte; der unmässig getrunkene Branntwein beraubte ihn des Gebrauchs seiner Glieder. Gegen Morgen führte man ihn nach seiner Wohnung zurück, schloss ihn in ein Zimmer ein, und band ihm die Hände zusammen. So brachte er einige Zeit ohne Bewusstsein mit halb geschlossenen Augen zu, worauf er sich auf seinem Sitz gerade aufrichtete, und mit finsteren und wilden Blicken um sich schaute. Die Venen seines Gesichts und seiner Stirn waren aufgetrieben, der Schweiss rieselte am Körper herab, die Haare hingen struppig herab, der Puls war beschleunigt und voll, und nur ein Theil seines Körpers war mit dem Hemde bedeckt. Anfangs erschöpfte er sich in Drohungen gegen diejenigen, welche ihn festgebunden hatten; er suchte sich von seinen Banden zu befreien, welches ihm indess, wegen Erschöpfung seiner Kräfte, nicht gelang; bald legte er sich aufs Bitten, sprach in jedem Augenblick den Namen seiner Schwester aus, und forderte Branntwein, anfangs mit lauter, allmälig aber mit schwächer werdender Stimme. Er schob die Speisen zu-

rück; ebenso verschmähte er Bier und jedes andere Getränk, ausgenommen Kaffee, er verlangte nur Branntwein, welcher allein ihn von seiner Angst befreien könne. Um ihn bis auf einen gewissen Punkt zu beruhigen, reichte man ihm eine Mischung von einem Viertelschoppen Branntwein mit einigen Kannen Wasser; er verschlang diese Flüssigkeit mit grosser Begierde, weil sie den Geschmack und den Geruch des Branntweins hatte. Sobald das Gefäss geleert war, forderte er mehr, und so fuhr er mit dem Trinken während 8 Tage bei Tag und die Nacht hindurch fort, ohne einen Augenblick zu schlafen. Zwei- oder dreimal am Tage reichte man ihm die bezeichnete Mischung. Er ass nur sehr wenig, und fast niemals freiwillig. Mit jedem Tage wurde er schwächer, so dass er nur mit leiser Stimme den Namen seiner Schwester aussprechen, und Branntwein fordern konnte. Endlich schlief er erschöpft ein; beim Erwachen kehrte seine Besinnung nicht sogleich wieder, er empfand grosse Schwäche und zitterte heftig; aber er hatte Appetit, ass, und trank reines Wasser, der Branntwein flösste ihm Abscheu ein, und er trank ihn nicht mehr bis zum nächsten Anfalle. Bald ermunterte er sich, und kehrte zur Arbeit zurück, ohne eine Erinnerung an das Vorgefallne zu behalten. Wenn man ihm während des Anfalls so viel Branntwein gab, als er verlangte, so trank er ihn begierig, bis er sein Bewusstsein verlor, und so bald er wieder ein wenig zu sich kam, so forderte er mehr. Es war kein Schlaf, was ihn nach dem unmässigen Genuss dieses Getränks befiel, sondern eine Art von Betäubung, welche verschwand, um bald wieder zu kehren. Nichts konnte die periodische Wiederkehr der Dipsomanie verhindern.

Die Anfälle traten ein, und machten ihren Verlauf gleichviel, ob man seine Begierde zum Trunk völlig oder nur zum Theil befriedigte, oder ob man sie ganz unbefriedigt liess. Im letzteren Falle seufzte der Unglückliche nach seinem Lieblingsgetränk unaufhörlich, und brachte die Nächte ohne Schlaf zu. Während der ersten Jahre seiner Trunksucht wurde seine starke Constitution durchaus nicht erschüttert, jedoch erlitt sie in der Folge eine zunehmende Schwächung, welche während der lichten Zwischenzeiten wenig bemerklich war, aber während der krankhaften Zustände sehr deutlich hervortrat; es trat dann, zumal gegen das Ende, ein regelmässiges Zittern ein, nach und nach wurden die Anfälle der Trunksucht im Verhältniss zu der Schwäche kürzer, und der Schlaf trat schon mit dem 6ten, 5ten, oder 4. Tage ein. Die Gemüthskräfte nahmen gleichfalls, wiewohl langsamer, ab, der Verstand wurde stumpf, und es stellte sich ein sehr nahe an Verwirrtheit gränzender Zustand ein. Der Tod erfolgte in einem dieser Anfälle. Die Schwäche nöthigte den Kranken ruhig auf

einer Bank liegen zu bleiben, und gestattete ihm nur, mit sehr leiser Stimme Branntwein zu fordern; aber wenn man ihm denselben verweigerte, beruhigte er sich leicht. Am zweiten Tage gegen 4 Uhr Abends befand sich seine Schwester noch bei ihm; sie verliess das Zimmer wegen einiger häuslichen Geschäfte, und bei ihrer Rückkehr fand sie ihn so ruhig, dass sie glaubte, er sei eingeschlafen; aber die lange Dauer des Schlafs und das Erkalten des Körpers enttäuschte sie über ihren Irrthum."

Wenn bei dem Gemüthszustande dieses Unglücklichen zu Anfang oder in der Mitte, oder am Ende eines seiner Anfälle von Dipsomanie es ihm begegnet wäre, eine gesetzwidrige Handlung zu begehen, so hätte dieselbe unstreitig ihm nicht vernünftigerweise zugerechnet werden können, denn es vereinigten sich, wie Rösch sehr richtig bemerkt, alle Umstände zu dem Beweise, dass in diesem Falle die Trunksucht nicht ein Laster, sondern eine Krankheit war, von welcher das Bedürfniss des Trinkens abhing.

215. Beobachtung. Fall von Mord, welchen ein Vater an seinem Sohn verübte, und welcher als Wirkung einer periodischen Trunksucht angesehen wurde *).

Auf geführte Criminal-Untersuchung wider den Zimmergesellen Joh. Gottlieb Thiel aus Pregelswalde Land- und Stadtgerichts Tapiau erkennt der Criminalsenat des Königl. Preussischen Ober-Landgerichts von Ostpreussen nach Lage der Acten für Recht,

dass Inquisit, wegen der am 3. Juni 1824 in trunksüchtigem Zustande begangenen Tödtung seines 5jährigen Sohnes, Karl, mit einjährigem Gefängniss zu bestrafen, und ihm die Kosten der Untersuchung zur Last zu legen, von denen im Fall seines Unvermögens die unerlässlichen aus dem Königl. Malefizfonds zu entnehmen sind.

Von Rechts wegen.

Geschichtserzählung und Gründe.

Am 4. Juni 1824 wurde dem Land- und Stadtgericht zu Tapiau die Anzeige gemacht, dass selbigen Tages in Pregelswalde der Zimmergeselle Thiel sein eigenes 5jähriges Kind mit der Axt erschlagen habe. Der Land- und Stadtrichter begab sich auf der Stelle dorthin und in die Wohnung des Thiel, wo ihm und dem ihn begleitenden Arzte das Kind todt, mit zerschmettertem Hirnschädel, vorgezeigt

*) Henke, Zeitschrift für die Staatsarzneik. 8. Ergänzungsheft pag. 186.

wurde. Die anwesende Mutter konnte von der That nur so viel angeben, dass sie in ihrer Abwesenheit zwischen 5 und 6 Uhr geschehen sei, und der Vater das in seinem Bette liegende 5 Jahre alte Kind erschlagen, als er sich mit demselben und zwei andern Kindern allein befunden. Der Thiel war bereits gefänglich ins Schulzenamt geliefert; der Richter begab sich dahin und fand den Thiel „in völliger Gedankenlosigkeit und Abgestumpftheit des Geistes“ vor. Auf die Anrede, wie er zu dieser unseeligen That gekommen, erwiederte er kalt: „es sei ihm so gewesen, er habe das thun müssen, er habe nicht anders können.“ Eine nähere Vernehmung wurde, in dem Zustande, in dem der Thiel sich befand, von dem Richter nicht für zulässig gehalten. — Tages darauf folgte die Section des Leichnams. Der Thiel wurde herbeigeführt; der Richter fand ihn nun etwas freieren Geistes, und er zeigte „offne Reue, indem er in ein lautes Schluchzen beim „Anblick der Leiche seines Kindes ausbrach und mit Händeringen ausrief: „„ach, mein geliebter Sohn!““ Nachdem der Thiel annoch die Leiche als die seines Sohnes, und die ihm vorgezeigte Axt als die seinige, mit welcher er den Knaben erschlagen, anerkannt hatte, wurde er, um die bei seinem tiefen Schmerze zu befürchtenden Störungen zu vermeiden, abgeführt und nun die Section durch den Kreisphysicus Dr. Schneider und Kreischirurgus Ducroix vorschriftmässig bewirkt.

Der Befund ergab nach dem Gutachten der Sachverständigen: „dass die vorgefundenen äusseren Verletzungen am Kopfe, so wie die Schädelbrüche durch ein stumpfes, schweres Instrument zugefügt worden; dass in Vergleichung der Verletzungen und Brüche mit der vorgezeigten Axt, diese als das Werkzeug der That anzunehmen; dass die Wiederholung der Schläge daran zu erkennen, dass der Schädel an beiden Seiten verletzt sei; dass der Grund der nicht stärkern Zerschmetterung des Jochbeins, der rechten Backe und des Schädels darin zu finden sei, dass die That in dem mit einem Himmel versehenen Bette geschehen, wo nicht volle Kraft bei den Schlägen habe angewendet werden können; dass endlich die Schwere der Kopfverletzung, namentlich der Schädelbrüche, den Tod absolut hätte herbeiführen müssen.“ Meinungen, welche von den Obducenten in dem ausführlichen Viso reperto späterhin lediglich bestätigt wurden. Der Thiel wurde hiernächst an die Kreis-Justizcommission zu Tapiau abgeliefert, und bei der hier gegen ihn geführten Untersuchung hat sich über seine Persönlichkeit und den Hergang der That folgendes ergeben.

Er ist am 19. Febr. 1783 in dem Dorfe Silaken geboren, war also zur Zeit der That 41 Jahre alt. Er ist der Sohn eines im Greisenalter noch lebenden Innstmannes zu Neuendorf, hat in seiner Jugend

die Schule besucht, und schreiben und Geschriebenes lesen gelernt, auch den Religions-Unterricht genossen und ist im Jahre 1797 zu Tapiau confirmirt worden. Nachdem er hiernächst 3 Jahre lang als Pferdejunge gedient, erlernte er das Zimmerhandwerk, und hat nun von diesem Gewerbe als selbstständiger Zimmergesell sich seitdem ernährt. Im Jahre 1811, also in einem Alter von 28 Jahren, hat er die Bauerstochter Regine Kuglan geheirathet und mit ihr 5 Kinder erzeugt, von denen 2 früh verstorben, zur Zeit der That aber ein Mädchen von 11 Jahren, eins von 8 Jahren, und der Knabe Karl von 5 Jahren am Leben waren. Dieser Knabe, ein munteres Kind, galt allgemein als der Liebling des Vaters; er liess ihn, wenn er im Winter bei der Stubenarbeit sass, ungehindert um und neben sich spielen, und ihn auf den Rücken kriechen; wenn der Vater von der Arbeit kam, so sprang der Knabe ihm entgegen und der Vater trug ihn dann auf den Händen, oder auf dem Rücken nach Hause; auch schlief der Knabe in dem Bette der Aeltern, wogegen die beiden Mädchen ihre Schlafstätte in einem andern Bette hinter dem Ofen hatten. — Anlangend die frühere Führung des Angeklagten, so ist nur ein Vorfall bekannt geworden, der ihm richterliche Untersuchung und Strafe zuzog. Als er noch unverheirathet war, und bei seinem Vater in Neuendorf wohnte, kam er am ersten Weinachtstage 1809 von dort nach Tapiau in die Kirche, wollte seinen gewöhnlichen Sitz auf der Bank der Neuendorfschen Wirthe einnehmen, fand aber diese mit Jungen besetzt. Er rief ihnen zu ihm Platz zu machen, bekam aber von dem Schuhmacherburschen Klein schnöde Antwort und zuletzt Schimpfworte, was ihn so ereiferte, dass er den Klein rücklings von der Bank herunterzog, und dessen Platz einnahm, wodurch eine merkliche Störung entstand. Er wurde deshalb mit sechswöchentlicher Zuchthausstrafe belegt, die er auch erlitten hat. Sonst ist er nie in Untersuchung gewesen; vielmehr lebte er friedlich und verträglich, sowohl mit seiner Frau, als mit den Nachbaren und den übrigen Menschen, mit denen er in Berührung kam, und war, wegen seines Fleisses und der Tüchtigkeit seiner Zimmerarbeit, in diesem seinem Gewerbe gesucht.

Der einzige grobe Fehler, der ihm zur Last fiel, und der dann auch die Quelle seines Unglücks wurde, war seine Liebe zum Trunk. Er hatte schon unverheirathet mit den übrigen Gesellen sich mehrmals betrunken, und zwar konnte er von jeher nicht viel Branntwein vertragen, so dass ein halbes Quartier ihn schon berauschte und ein ganzes Quartier ihn völlig sinnlos machte. Setzte er das Trinken nun dennoch, wie es geschehen war, sogar Tage fort, so bedurfte es am zweiten Tage einer noch geringeren Quantität, um so berauscht

zu werden, dass er den ganzen Tag über sitzen blieb und unthätig vor sich hinstarrte. Nach der Verheirathung hatte dieser Hang zugenommen, und er selbst bestimmt den Zeitpunkt, von wo an er sich dem Laster des Trunks dermaassen ergeben, dass er zuweilen 8 bis 14 Tage lang nicht nüchtern geworden, auf etwa sechs Jahre vor dem unglücklichen Ereigniss. Seine Frau behauptet sogar, dass er zweimal drei Wochen lang täglich sinnlos betrunken gewesen sei. Während einer solchen Periode ass er gar nichts, sondern trank, meistens in seinem eigenen Hause, weniger in den Krügen; doch ist er auch zuweilen aus einem Krug in den andern gewandert, und wenn er kein Geld mehr hatte, so hat er sich solches erbettelt, um dafür Branntwein zu kaufen. Zur Arbeit war er alsdann unfähig, er machte Schulden, die er jedoch von dem Ertrage seiner Arbeit auch wieder bezahlte. Dass er in einem solchen Zustande irgend Jemanden früher etwas zu Leide gethan, ist nicht bekannt geworden; vielmehr war er still und brütete vor sich hin, aber wenn er zu trinken aufhörte, verfiel er auf drei bis vier Tage in einen fast bewusstlosen Zustand.

Auch der letzte Vorfall traf in eine solche Zeit des Ueberganges aus der Trinkperiode. Er hatte am Himmelfahrtstage 1824 (27. Mai) zu trinken angefangen, und solches bis zum 2. Juni fortgesetzt, indem er, ohne zu essen, theils im Kruge zu Pregelswalde, mehr aber zu Hause, täglich trank und arbeitslos sass. Am gedachten 2. Juni liess er nach, und am 3. Juni genoss er nur 1 Stof Bier und ein halbes Quartier Branntwein, war auch Mittags im Stande, mit der Frau Holz zu sägen, doch will diese auch damals seine gewöhnliche Geistesstumpfheit an ihm bemerkt haben, so dass sie zu dem, was er thun sollte, ihn hinleiten musste. — Hören wir nun den weitern Verfolg aus der eignen Erzählung des Angeklagten vor der Kreis-Justiz-Commission zu Tapiau, zum Protocoll vom 14. Juni 1824.

„Donnerstag — den 3. Juni — sagte mir meine Frau, dass heute an ihr die Reihe der Nachtwache bei der Bleiche sei, und fragte mich, ob ich nicht mitkommen wolle? — Gegen Sonnenuntergang ging ich anf die Bleiche (1000 Schritt vom Hause) und sagte meiner Frau, als sie mich fragte: ob ich nicht noch vorher Abendbrod essen wolle? „Mich hungert nicht; du kannst mir ein bischen Suppe in der runden Bouteille nachbringen.“ Gleich nachdem ich auf der Bleiche angelangt war, kamen meine 3 Kinder nach, und spielten, das älteste Mädchen, indem es die Leinwand begoss, die beiden jüngern, indem sie sich jagten, was gegen eine halbe Stunde gedauert haben mag. Ich sass in der ganzen Zeit vor der Bude, und sprach ab und zu mit meinen Kindern, namentlich erinnere ich mich, dass mein Sohn Karl einmal zu mir kam und fragte: Vaterchen, wird er mir auch morgen

wieder eine Pfeife (von Weidenrinde) machen?" worauf ich solches ihm versprach: „ja ich werde dir machen, Karlchen!" wonächst er wieder mit seinem Wagen spielend umherlief. — Nach Sonnenuntergang, als es Abendbrodzeit war, sagte ich zu den Kindern: „nun geht nach Hause Kinder, esst Abendbrod und wenn ihr euch schlafen gelegt habt, dann lasst die Mutter auf die Bleiche kommen." Sie befolgten frohen Muthes meine Anweisung und nach einer starken halben Stunde brachte mir meine Frau in der runden Bouteille warme Schempensuppe, die ich nach und nach austrank, und des Morgens noch etwas in der Bouteille hatte; sie hatte 3 Quartier Suppe enthalten. Meine Frau sagte mir bei Reichung der Bouteille: „hier hast du dein Abendbrod!" worauf ich entgegnete: „es ist gut, mein Mütterchen! ich werde trinken!" Dies ist auch, wie ich gesagt, geschehen, und mehr habe ich auch, weder zum Abendbrod noch in der Nacht verzehrt. Gleich nach meiner Frau, kam die Wirthsfrau Hoff auch etwa eine Viertelstunde auf die Bleiche, und sprach mit meiner Frau, während ich mich in der Bude auf die Betten geworfen hatte und ruhig zuhörte; mir war ganz wohl zu Muthe. — Ich mag mit meiner Frau noch etwa eine Stunde theils sitzend, theils herumgehend gesprochen haben, als sie, bemerkend, dass mich friere, zu mir sagte: „kriech doch ins Bett, ich werde schon wachen." Ich entgegnete: „schön, Mütterchen! und wenn die halbe Nacht vorbei ist, dann wecke mich, dann werde ich wachen und du kannst schlafen."

Ich legte mich zu dem Johann Hoff (einem zwölfjährigen Knaben, der sich in der Bleichbude eingefunden hatte, weil die Betten seiner Mutter von der vorigen Nacht noch dort lagen) unter das Zudeck und schlief ein. Nach einiger Zeit machte ich mich auf, ging wieder um die Leinwand und fragte dann meine noch immer vor der Bude sitzende Frau: „willst du denn nicht schlafen?" welches sie aber verneinte, worauf ich mich wieder mit den Kleidern ins Bette legte, aber nicht mehr einschlafen konnte, weil mich nicht mehr schläferte. Ich erzählte nun wieder mit meiner Frau von gleichgültigen Dingen, die ich aber schon vergessen und mich nur noch besinne, dass meine Frau sagte, das Holz sei wieder verbrannt, worauf ich entgegnete: ich werde schon wieder ein Fuder Sprock schaffen. Als wir das gewöhnliche Geschrei des Kuhhirten hörten, ging ich mit meiner Frau nach Hause und liessen den J. Hoff noch schlafend, der auch die ganze Nacht nicht aufgewacht war.

In unserer Wohnstube fanden wir unsere 3 Kinder schlafend in meinem und meiner Frau Bett. Da ich mich mit ihr noch schlafen legen wollte, so trug meine Frau die beiden schlafenden Töchter in ihr Spannbrett (hinter dem Ofen) und ich und meine Frau legten

uns, bis aufs Hemde ausgezogen in unser Bett, ich vorne, meine Frau in der Mitte, und unser Karl an der Wand, wie es sonst auch stets der Fall gewesen.

Ich weiss nicht, ob meine Frau geschlafen haben mag, ich war aber eingeschlafen und wurde dadurch geweckt, dass meine Frau über mich wegstieg. Ich fragte sie, wo sie hingehe? Sie erklärte, auf die Bleiche, kam bald wieder, ohne dass ich einen Grund angeben kann, und ging bald wieder auf die Bleiche, ohne dass wir ein Wort gesprochen hatten.

Bald darauf befiel mich im Bette eine solche Angst, dass ich am ganzen Leibe zitterte, und es war mir als wenn irgend Jemand zu mir sagte: „du musst jetzt gleich dein Kind todtschlagen!“ Da mir nie ein so grässlicher Gedanke in den Sinn gekommen war, so sprang ich rasch aus dem Bette auf, faltete meine Hände gen Himmel und sprach, in der Stube drei- bis viermal auf- und abgehend, leise zu mir selbst: „Herr Gott, Herr Jesu! Du sollst jetzt dein Kind todtschlagen!“ Keine innere, keine äussere Stimme antwortete auf diesen leisen, aber doch lauten Ausruf (sic) von mir und ich legte mich wieder ins Bett. Hier streichelte ich die Backen meines auf dem Rücken schlafenden Kindes, und sagte halb laut zu mir: „schlaf, mein trautes Jungchen, schlaf!“ Ich mochte höchstens 3 bis 4 Minuten im Bette gelegen haben, als mich wieder jene Angst und Zittern überliefen, und mir ein unbekanntes Etwas jenen Zuruf: „du musst jetzt gleich dein Kind todtschlagen!“ gebieterisch wiederholte. Ich konnte nicht widerstehen, sprang auf, lief im Hemde nach meiner unter dem Bette der beiden Töchter liegenden Holzaxt, und eilte damit, die Schneide senkrecht nach meiner rechten Seite gekehrt, den Stiel mit beiden Seiten haltend, nach dem Bette, worin mein Sohn noch immer fort schlief. Es war heller lichter Tag (vielleicht 5 Uhr Morgens), und mir stürzten die Thränen aus den Augen, als ich mein liebes Kind sah und nach der gebieterischen Stimme in meinem Innern es todtschlagen sollte. An ein Besinnen war nicht zu denken und gleich darauf, als ich ans Bett gekommen war, hob ich die Schneide der Axt in die Höhe und schlug mit der Hufe der Axt 3 oder 4 Schläge auf den Kopf meines Kindes, wohin? das weiss ich nicht mehr, denn ich war aller meiner Sinnen beraubt. Ich kann mir nur ins Gedächtniss rufen, dass ich die 3 oder 4 Hiebe in kurzen Zwischenräumen, aus der Höhe von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fuss auf den Kopf meines geliebten Kindes fallen liess, welches sich bei allen Hieben gewaltsam rührte, aber keine Worte mehr von sich gab, sondern nur noch quarrte, weil es im Schlaf, vielleicht schon durch den ersten Hieb, gefährlich verletzt war. Als ich das Blut meines Sohnes fliessen sah, kam ich etwas zu

mir, trug die Axt unter die Ofenbank vor den Ofen und weckte meine älteste Tochter mit den Worten: „Lottchen, stehe auf und ruf' die Mutter her; ich hab' den Karlchen mit der Axt todtgeschlagen." Meine Tochter entgegnete: „Herr Jesus, was sagt er Vater?" worauf ich erwiederte: „Ja, ja, rufe nur die Mutter her, ich habe wirklich den Karlchen mit der Axt todtgeschlagen." Nun fing meine Tochter zu lamentiren an, sprang auf und lief im Hemde nach der Mutter, während meine zweite Tochter, auch durch mein Wecken erwacht, sich im Bette aufrichtete und zu weinen anfing. Während dessen zog ich mir die Hosen an, zitterte aber so und weinte laut, dass ich mir kaum die Knöpfe zumachen konnte und meine Frau mich noch beim Anziehn der Weste, Jacke und Pantoffeln beschäftigt fand. Meine Frau sagte: „Herr Gott! die Lotte sagt, du hast den Karl todtgeschlagen!" worauf ich entgegnete: „Ja, das ist wahr, da liegt er im Bette; aber er scheint noch nicht ganz todt zu sein, denn er rührt sich noch." Nun stürzte meine Frau nach dem Bette, riss das Kind unter dem Zudeck hervor, und lief damit in der Stube auf und ab, worauf es aber bald seinen Geist aufgab. — Ich kann es nicht begreifen, wie ich zu dieser unglückseeligen That gekommen bin; nur hatte ich damals eine solche Angst, eine solche Unruhe, ein so wüstes Wesen in meinem Kopf, und ein so unwiderstehliches Etwas in meinem Innern, dass ich die That begehen musste. Ich war damals ganz nüchtern, nicht krank, und es ist mir unerklärbar, wie ich so unglücklich habe werden müssen. Ich bitte, Gnade für Recht ergehen zu lassen, und mich nicht am Leben zu bestrafen, wiewohl ich einsehe, dass ich dies verwirkt habe."

Diese Erzählung des unglücklichen Mannes von dem bejammernswerthen Vorfall stimmt in ihren Einzelnheiten, bis auf die Augenblicke, in denen er sich mit den schlafenden Kindern allein befand, mit den Aussagen der Frau, der ältesten 11jährigen Tochter, der Wittwe Hoff und des Sohnes derselben, überall überein, und es erscheint daher überflüssig, dieselben hier zu wiederholen. Die Bekundungen anderer vernommener Personen über das frühere Benehmen des Thiel werden weiterhin angeführt werden.

Gleich auf die erste von der K. Justiz-Commission an den Criminalsenat von dem Vorfall erstattete Anzeige, hatte dieser angeordnet, dass nach beendigter Generaluntersuchung der Thiel hierher (nach Königsberg) an das K. Inquisitoriat abgeliefert werden solle, um die, wie es gleich anfänglich schien, nothwendig werdende Prüfung seines Gemüthszustandes, und eventuell die Special-Inquisition hier zur Stelle bewirken zu lassen. Am 5. August 1824 langte der Thiel hier an, und wurde in die Schlossfrohnfeste aufgenommen. Jene Prüfung

des Gemüthszustandes wurde nun um so mehr nöthig, als schon die obducirenden Aerzte am Schluss ihres Obductionsberichts die Bemerkung hatten einfliessen lassen: „dass der Thiel die Tödtung seines Sohnes höchst wahrscheinlich in einem unfreien Geisteszustande verübt habe.“ Das Inquisitoriat forderte nun die Obducenten auf, die Gründe, welche sie zu dieser Bemerkung veranlasst hätten, aus einander zu setzen, requirirte aber zugleich, nach specieller Anwesenheit des Crim. Senats, den Medizinalrath Dr. Unger und den Stadtphysicus Dr. v. Treyden mit Zustellung der Acten, den Thiel so oft als möglich in dem Gefängniss zu besuchen, seinen Geisteszustand zu erforschen, und die Resultate ihrer Wahrnehmungen hiernächst zu verlautbaren. — Mittlerweile begehrte der Thiel zum Verhör geführt zu werden und er gab am 31. Aug. 1824 Nachfolgendes zu vernehmen:

„Ich habe schon zweimal einen ähnlichen Anfall von Mordlust gehabt, und zwar ebenfalls gegen das Leben meines Sohnes; der erste Fall ereignete sich 6 Wochen vor Ostern d. J. Ich war im verflossenen Winter in meiner Stube mit der Verfertigung eines Schlittens beschäftigt, und der jetzt ermordete Knabe spielte wie gewöhnlich neben mir, kroch auf meinem Rücken und fasste mich um den Hals; meine Frau berief den Knaben, indem sie meinte, dass er mir in der Arbeit hinderlich sei; ich hatte aber den Knaben so lieb, dass ich sein Spiel geduldig ertrug, ihn auf meinen Schoss nahm, und mit ihm scherzte. In dem Augenblick glaubte ich eine innere Stimme zu hören, welche mir sagte: der Knabe muss doch sterben; du musst ihn todtschlagen! dazu überfiel mich eine plötzliche Angst; das Herz bebte mir, und um mich den bösen Gedanken zu entreissen, setzte ich das Kind auf die Erde, und lief zur Stube hinaus. Ich ging in die Mühle und blieb auch da bis gegen Abend, wo mir denn die bösen Gedanken vergangen waren. — Der zweite Anfall ereignete sich kurz vor Ostern d. J. in der frühen Morgenzeit; ich lag noch im Bette und der Knabe neben mir; meine Frau war in ihrer häuslichen Wirthschaft beschäftigt. Der Knabe bat mich um Brod und ich gab ihm einen Fladen, worüber sich der Knabe sehr freute und ihn mit grossem Appetit verzehrte. In demselben Augenblicke nun, als ich ihn voll Liebe betrachtete, glaubte ich wieder eine innere Stimme zu hören, welche mir zuflüsterte: „du musst das Kind doch todtschlagen.“ Ich erschrak über mich selbst, empfand ein grosses Herzklopfen, einen heftigen Druck in dem Innern der Brust, und sprang voll Angst aus dem Bette. Ich lief aus dem Hause und fing an zu beten, ging in den Stall, fing allerlei Arbeiten an und bemühte mich nach allen Kräften, des bösen Gedankens los zu werden. Es gelang mir auch meiner Herr zu werden, und mit meinem Kinde wie-

der frohen Muthes zu schäkern; doch dauerte diese trübe Stimmung der Seele und meine Angst bis gegen Mittag. — In beiden Fällen bin ich nicht berauscht gewesen; ja ich hatte schon einige Wochen vorher mich nicht mehr berauscht gehabt, eben so wenig wie ich es vor dem dritten Falle, der meinem Kinde das Leben kostete, gethan hatte.“

Der Kreisphysikus Dr. Schneider und Kreischirurgus Ducroix sprachen hiernächst in dem von ihnen erforderten Gutachten, unter dem 3. Sept. 1824 sich dahin aus, wie sie ihre Vermuthung, dass der Thiel die That in einem unfreien Geisteszustande begangen, gründeten:

1) in dem Umstande, dass er den getödteten Knaben augenscheinlich sehr geliebt,
2) in dem stumpfsinnigen Benehmen, sowohl gleich nach der That, als am Tage der Obduction,
3) in der auf eine melancholische Unfreiheit des Gemüths hindeutenden Physiognomie,
4) in seiner periodischen Trunksucht und dem düstern Benehmen während der Ausbrüche derselben, als einer Anlage zu Geisteszerrüttungen.

Die als Sachverständige zugezogenen Aerzte Dr. Unger und Dr. von Treyden setzten inzwischen ihre Beobachtungen über den Thiel fort, erklärten jedoch unterm 2. März 1825, „dass sie bis dahin zu einem genügenden Resultate über den Seelenzustand des Thiel noch nicht hätten gelangen können,“ und trugen, in Gemässheit von ihnen wahrgenommener periodischer Anfälle von Brustbeklemmungen, darauf an:

„Durch nähere Nachforschungen bei den Verwandten des Thiel zu ermitteln, an welchen Krankheiten derselbe früher gelitten habe, und insbesondere, wenn die ersten Spuren jener Brustbeklemmung, jenes Angstgefühles mit entschiedener Seelenunruhe wahrgenommen worden seien; auch, wenn seine Trunksucht begonnen und ob sie jener Krankheit vorangegangen, oder eine Folge derselben sei.“

Es wurden die diesfallsigen Vernehmungen veranlasst und den Aerzten mitgetheilt, welche inzwischen am 7. März 1825 den fernern Antrag machten: behufs besserer Beobachtung des Einflusses des, von ihnen an dem Thiel wahrgenommenen, periodicirenden Brustkrampfes auf seinen Seelenzustand, ihn aus dem Gefängnisse in eine öffentliche Kranken-Heilanstalt zu versetzen, in welcher er während mehrerer Monate ärztlich beobachtet und behandelt werden könnte. Auch auf diesen Antrag ist eingegangen, und durch Vermittelung der Königl. Regierung der Thiel am 27. Mai 1825 in die hiesige Irren-

anstalt aufgenommen worden. Nachdem nun auch hier noch die D. D. Unger und v. Treyden mehrere Monate lang ihre Beobachtungen fortgesetzt hatten, haben sie am 29. November 1825, im Ganzen nach funfzehnmonatlicher Beobachtung ihr schriftliches Gutachten über ihn erstattet.

Es wird darin zuvörderst von seinem fernern Verhalten in der Irrenanstalt Rechenschaft gegeben, und da es zur Prüfung seiner zeitigen Straffälligkeit ganz wesentlich mit darauf ankommt, seinen zeitigen Körper- und Gemüthszustand zu kennen, so folge hier mit den Worten des Gutachtens, was in dieser Beziehung angeführt ist, nach der noch vorausgeschickten Bemerkung, dass der diesfallsige Bericht wohl als ein amtlicher wird angesehen werden können, da der Verfasser des Gutachtens, Med. Rath Dr. Unger, zugleich der Direktor der Königlichen Irrenanstalt ist:

„In der Irrenanstalt — heisst es — war Thiel's äussere Lage verändert. Sich selbst überlassen, im Genusse aller Uneingeschränktheit, die zu gestatten war, ohne drückende Beaufsichtigung, konnte er seinem innern Zustande sich entsprechender zeigen. Um die Ursache seiner Versetzung zu verbergen, ward ihm soviel mitgetheilt, dass er zur Behandlung seines körperlichen Zustandes und zwar deshalb in dieser Anstalt untergebracht sei, damit er in seinem Handwerke zugleich nützlich werden möge.

Hier benahm er sich sehr freundlich gegen seine Umgebung, sprach ohne Rückhalt über das ihm begegnete Unglück, und nahm sich der baulichen Arbeit der Anstalt mit regsamem Fleisse an. Gern lebte er nach der Arbeit zurückgezogen, man fand ihn oft seufzend in sich gekehrt. Die Nächte brachte er anfänglich schlaflos, unruhig zu, und träumte viel von seinem erschlagenen Kinde; später ward der Schlaf minder beängstigt. Am Tage arbeitete er mit Anstrengung; mied besonnen alle berauschenden Getränke, wiewohl es ihm, da zufällig eine Hauptreparatur in der Anstalt vorgenommen wurde und er andern Gesellen als Mitarbeiter zugegeben ward, an Gelegenheit nicht fehlte. Am 6. August hatte Thiel einen Streit mit einem Seelenkranken der Anstalt, wozu ein unbedeutender Wortwechsel die Veranlassung gab. Jähzornig gerieth er in Wuth, sein Gesicht brannte, das Blut wallte ihm heftig nach dem Kopfe, sein Blick, sonst zur Erde gesenkt, entflammte, eine eigenthümliche Verzerrung der Mundwinkel zeigte sich und der Puls war ungemein beschleunigt. Mit Mühe ward er von Thätlichkeiten zurückgehalten; er konnte sich aber nicht beruhigen, legte sich hin, nahm keine Nahrung zu sich, und durchwachte die Nacht schlaflos. Am Morgen war er beruhigter, und vergass bei der Arbeit den Vorgang, wie den

Groll. — Allein am 10. Nov. hatte sein Temperament eine harte Probe zu bestehen. Ein aberwitziger und an religiöser Schwärmerei leidender Seelenkranker der Anstalt warf ihm sein Verbrechen ohne Schonung vor. Dies ergriff ihn heftig; stark fiebernd mit Blutwallungen nach dem Kopfe, musste er auf's Lager gebracht werden, und erst nach zwei Tagen erholte er sich. Am 13. Nov. hatte Thiel gegen seinen Vorsatz berauschende Getränke, starkes Bier und Branntwein, jedoch in sehr geringer Menge, zufällig bekommen; er vertrug sie schlecht, bekam Schwere in den Gliedern, Kopfschmerzen, legte sich zur Ruhe und bedauerte am folgenden Morgen den verfehlten bessern Vorsatz.

So lange Thiel in der Irrenanstalt Gegenstand sorgfältiger Beurtheilung war, hat er keine Spur irgend einer Seelenkrankheit gezeigt. In seiner Haltung war Ruhe, Zurückgezogenheit auf sich selbst, und die Neigung ausgedrückt, fern von Zerstreuung zu leben und ohne Störung seinem Kummer nachzuhängen. Sein Temperament ist phlegmatisch, seine Gesichtszüge entsprechen diesem zwar nicht, insofern sie Schwermuth und finsteres, sogar forschendes Misstrauen zu verrathen scheinen; allein diese Physiognomie verwischte sich, so oft er mit den Aerzten und dem humanen Inspector der Irren-Anstalt, welcher letztere sein Vertrauen in einem hohen Grade besass, sich unterhielt. — Es ist auch das Gemüth des Thiel ohne Makel, und seine Verstandeskräfte tragen eine gewisse innere Gediegenheit. Wiewohl der Sohn gemeiner Leute, und nur in niederer Elementarschule unterrichtet, hat er dennoch über Gegenstände des gewöhnlichen Lebens ein richtiges Urtheil. In seinem Handwerk arbeitet er, soweit wie Layen urtheilen, als Meister, und hat er in der Irren-Anstalt sehr wichtige Baureparaturen, ohne Anleitung, zur Zufriedenheit der inspicirenden Bauinspectoren vollbracht. Seine Begierden halten sich im Allgemeinen in den Schranken der Sittlichkeit; nur wenn er heftig gereizt wird, muss er mit Anstrengung seine innere Empfindlichkeit unterdrücken."

Die Berichterstatter wenden sich hiernächst zur Beurtheilung des Seelenzustandes des Thiel in dem Augenblicke der Tödtung seines Sohnes. Ihre Gedankenfolge ist diese: „Es sei nicht in Abrede zu stellen, dass Thiel bis zu der Zeit, wo die Veranlassung zu der verbrecherischen That sich vorbereitete, im Besitze normaler Seelenvermögen gewesen sei.

Aber drei Jahre vor dem Todschlage an dem Sohne sei er der Trunkenheit anheim gefallen, deren Folge periodische Trunkenheit gewesen sei. Es sei dahin gekommen, dass, so er Branntwein zu trinken begonnen, ihm kein Entkommen war, bis nach 8—14 bis

21 Tagen der trunksüchtige Paroxysmus sich gleichsam kritisch entschieden hatte. Diese Anfälle hätten anfänglich tiefere Eindrücke auf den Geist, als auf den Körper, gemacht; er sei schwach- und stumpfsinnig geworden und habe bei seinen Bekannten als verrückt gegolten; später habe er inzwischen die Wirkungen des Trunks auch in körperlichen Zufällen gefühlt, an Beängstigungen, an Herzklopfen gelitten, als Folgen von Blutwallungen nach der Brust; und Beides, das Seelenleiden und die körperliche Krankheit, hätten ihre gemeinschaftliche Quelle, wie solches die tägliche Erfahrung bestätige, in der Trunksucht gehabt. Frage man nach der nächsten Ursache der Trunksucht im vorliegenden Falle, so sei darüber eine befriedigende Antwort nicht zu geben. Sie sei weder durch eingewurzelte Gewohnheit, noch durch niederdrückende Gemüthsbewegungen entstanden; aller Wahrscheinlichkeit nach durch den Umgang mit Trinkern, durch die schwere Zimmermannsarbeit, durch den Aufenthalt im Freien bei abwechselnder Witterung, und durch die in unsern Gegenden zur Ungebühr den Säufern dargebotene öffentliche Gelegenheit. Als Thiel — wird weiter gefolgert — sich dem Trunke ergeben, habe er schon die Sittlichkeit verletzt; mit dem Verfalle in Trunksucht aber habe er die moralische Freiheit verloren.

„Verfolgen wir Thiel's Wandel" — — so heisst es wörtlich — — in den letztern Jahren, um nachzuweisen, wie er, ein guter, einfältiger Mensch, die Schranken der Sittlichkeit überschreitend, blindlings in den Abgrund des Lasters stürzt, und endlich, aller Herrschaft der Vernunft entrückt, in Geistestod untergeht. So lange er ein verführter Trinker blos war, vermochte er nur den niedern Begierden nicht zu widerstehen; er trank tagelang, versäumte seine Häuslichkeit, ward seiner Ehefrau durch seinen Zustand lästig; dennoch beleidigte er Niemand, weil in seinem Charakter keine Bösartigkeit lag. Die eingetretene Trunksucht drohte seinem Seelenvermögen Gefahr. Er war in der Betrunkenheit nicht mehr still (wüste, duselig), sondern fing zu deliriren an, erlitt Sinnestäuschungen (Hallucinationen), so damals, als er mit wachenden Augen rief: „wo ist der Kerl, was will der Kerl!" (Seine Frau erzählt einen solchen Vorfall; er selbst will nichts davon wissen). Dann wurde er von Brustbeklemmungen befallen; der gehemmte Blutumlauf in der Brust wirkte wohl auch durch Blutwallungen auf den Kopf. Jetzt wurden die Sinnestäuschungen ernsthafter; sie vermochten den Verstand zu überwältigen und die moralische Freiheit (die Gewalt, womit die Vernunft das zügellose Begehrungsvermögen in engen Schranken hält) zu vernichten. In diese Epoche fällt die Bewusstlosigkeit des unglücklichen Mannes. Zweimal spiegelte ihm die Ein-

bildungskraft vor, den geliebten Sohn tödten zu müssen; zweimal widerstand er, betete zu Gott in seiner namenlosen Angst und entkam. Allein sein Unstern bereitete ihm eine Prüfung, die der seelengesunde und der geistesstarke Mensch leichtlich besteht, der im Blödsinn befangene und durch Sinnestäuschungen geblendete Idiot aber ohne Widerstand über sich ergehen lässt. Er war in der Trinkperiode eben, gleichzeitig erlitt er einen Fall auf die Brust, eine neue Veranlassung zur Aufregung der quälenden Brustbeklemmungen. In jener unglücksschweren Nacht steigerte sich die Angst, mit Heftigkeit drängte der blinde Antrieb, die Sinne wankten, die Vernunft wich von ihm; da stürzte er, der Geistesblinde, der wahrhaft Seelentodte, hin zum Bette seiner Tochter gleich einem Nachtwandler, suchte automatisch die Axt; er fand sie und schlug, nicht sehend, was er tödten sollte, auf das schlafende, regungslose Kind, und als das Blut aus den Wunden floss, stand er sinnlos und vernichtet da.

Wie ganz verschieden war doch die Lage Thiels von der eines Mörders und Todschlägers! Wo jener vorbereitet mit den Mitteln der That den Menschen mordet, um einen heillosen Zweck zu erreichen, und nach vollbrachtem Morde seine wilden Begierden befriedigt fühlt; wo dieser zur Handlung nicht vorbereitet, aber angetrieben von heftigster Leidenschaft, Menschenblut jählings vergiesst, da erwacht in ihm nach begangenem Verbrechen das rächende Gewissen und mahnt mit schweren Vorwürfen den Todschläger. Nicht so Thiel. Verstrickt durch Trunksucht, in Blödsinn verfallen, erwacht er am Morgen aus unruhigem Schlaf; das Herz ist ihm beengt, die Sinne täuschen, der blinde Antrieb drängt; er erschlägt das eigene geliebte Kind, kommt zu sich, der Sinnentrug vergeht, noch weiss er nicht, wie ihm geschehen war; und erst spät beginnt er, sein eigenes Schicksal nicht achtend, zu jammern über die fluchbeladene That.

In Erwägung,

so schliessen die Sachverständigen ihre Schrift,

dass Thiel nach Zeugenaussagen an solcher periodischen Trunksucht gelitten, dadurch seine Seelenvermögen zum Blödsinne herabgestimmt wurden; dass die Trunksucht einen bleibenden Eindruck in seinem Körper zurückgelassen, der zunächst krankhafte Zufälle in den Organen der Brust hervorgebracht hat, und: — dass einige Tage vor der begonnenen That die trunksüchtige Periode wieder begonnen, er auch in dieser Zeit und in der letzten Nacht an Brustzufällen gelitten hat: so geben wir unser Gutachten dahin ab:

der Zimmergesell Johann Gottlieb Thiel hat, veranlasst durch Blödsinn aus Trunksucht (amentia vinolenta) bewusstlos, oder im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit den Todschlag an seinem Kinde verübt. —

Dieser Bericht brachte den Process zum Abschluss, dessen Acten in den Archiven des Criminalsenats niedergelegt wurden, welcher jedoch, dem Paragraph 478. der preussischen Criminalordnung gemäss, zur Revision derselben verpflichtet war. Diese Revision gab Veranlassung zu einem neuen und letzten Bericht, in welchem Gelehrsamkeit und Dialektik glänzen, welcher jedoch nur die Principien entwickelt, welche ich bereits mitgetheilt habe.

Ebenso verhält es sich mit den gelehrten und scharfsinnigen Bemerkungen, mit denen Henke diesen Fall begleitet, und in denen er sich unter andern bemüht, die Einwürfe zu widerlegen, welche Heinroth gegen seine medizinisch-gerichtliche Prüfung der Trunksucht und des Rausches erhoben hatte.

Thiel wurde zu einem Jahre gefänglicher Haft und zu den Kosten der Instruction des Processes verurtheilt.

Dieser in vielen Beziehungen interessante Fall liefert unter andern den Beweis von der Macht der Hallucinationen; aber diese oft verderbliche Macht derselben sowie der Illusionen offenbart sich noch stärker in nachfolgenden Fällen, welche nicht das Ergebniss einer periodischen Dipsomanie waren.

216. Beobachtung. Mord, verursacht durch eine im Rausch entstandene Hallucination und Illusion des Gesichtssinnes *).

In einer gewissen Gegend an der Elbe geht unter den Bauern seit dem dreissigjährigen Kriege ein Gerücht herum, dass sich zuweilen um Mitternacht Gespenster sehen liessen, welche als Reiter zu Pferde in blauen Röcken mit rothen Aufschlägen in dem Bezirk zwischen zwei Dörfern herumschweiften, und denjenigen, so nächtlicher Zeit sich noch in dem Felde aufhielten, durch ihre Erscheinung nicht nur Furcht und Schrecken einjagten, sondern auch sogar manchmal Menschen mit ihrem Gewehr verletzten. Der gemeine Mann hält diese Gespenster für die Geister schwedischer Reiter, welche in dem dreissigjährigen Kriege daselbst sich aufgehalten haben sollen. In den gerichtlichen Acten ist aufgezeichnet, dass die Einwohner dieser Gegenden von diesen Erscheinungen so überzeugt sind, dass sie sogar, wenn man ihnen widerspricht, sich auf noch lebende Zeugen berufen, welchen diese Gespenster zur Nachtzeit begegnet sind. Ein

*) Müller, Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Band II. pag. 281.

gewisser alter Dorfküster, welcher gerichtlich dieserwegen vernommen worden, versicherte, dass er selbige mehrmals zu Mitternacht vor seinem Hause vorbeireiten gesehen. Zwei Bauern aus einem Dorfe, so beide schon in einem hohen Alter sich befunden hatten, und ausserdem nahe Blutsfreunde mit einander gewesen waren, auch übrigens ihre ganze Lebenszeit hindurch in Friede und Eintracht mit einander zugebracht hatten, haben die Wirkungen, so die Einbildung von dergleichen Gespensterhistorien hervorbringt, und derselben traurige Folgen erfahren. Beide hatten sich nach ihren Feldern begeben, und verrichteten ihre Arbeit, bis die Dunkelheit der Nacht sie übereilte, und an ihre Zurückkehr erinnerte. Von ihrer Arbeit ermüdet, und um ein wenig auszuruhen, setzten sie sich bei einem an dem Wege stehenden Baum nieder; der eine hatte eine Flasche Branntwein bei sich, woraus sie tranken und so davon berauscht wurden, dass sie sich nicht mehr besinnen konnten. In diesen Umständen fielen ihnen die schwedischen Reiter ein, so, nach der allgemeinen Sage, als Gespenster in dieser Gegend des Nachts herumschweiften, und ihre von dem Trunk erhitzte Einbildungskraft brachte ihnen die Gedanken bei, als wären sie von diesen Geistern umringt, und in die Nothwendigkeit gesetzt worden, sich durchzuschlagen, wenn sie anders nach Hause kommen wollten. Beide waren, nach Art der Bauern, mit Stöcken versehen, und in der Meinung, dass sie von diesen Spuken, den Reitern, umgeben wären, und sich durchschlagen müssten, schlugen sie auf einander trunkener Weise herzhaft los, bis der erstere auf einmal unsichtbar wurde. Der andere, welcher durch das Schlagen seinen Stock zerbrochen, und seines Gefährten Hut von ohngefähr auf der Erde gefunden, glaubte einen völligen Sieg über diese Gespenster erfochten zu haben, und hielt den erbeuteten Hut für den Hut, welchen er einem dieser Reiter abgenommen haben müsste. Mit diesem Siegeszeichen und dem zerbrochenen Stock begab er sich nach dem Dorfe zurück, und kehrte in dem Hause seines unglücklichen Freundes ein, wo dessen Ehefrau und Söhne mit Verlangen auf die Wiederkunft ihres Ehemannes und Vaters inzwischen gewartet hatten. Sobald er in die Stube kam, rief er sogleich voll Freuden aus: Die Teufel wollten mich in die Wettern haben, ich habe aber dem einen mit dem Stock so viel gegeben, dass er das Aufstehen wohl vergessen soll. Allein der von diesem Unglücklichen mitgebrachte Hut verrieth gleich das grosse Unglück, so sich zugetragen. Die Söhne des Ermordeten gingen nach dem Baume hin, wo die Alten sich niedergesetzt, und zu trinken angefangen hatten. Nicht weit von diesem Platze fanden sie ihren alten Vater todt auf der Erde liegen, dessen Kopf, woran in

dem hintersten Theile eine tiefe Wunde war, auf einem spitzigen Pfahl, der zwei Zoll aus der Erde hervorragte, lag. Sonsten bemerkte man an dem Körper weiter keine äusserliche Verletzung. Der unglückliche Thäter bereute, nachdem er den Tag darauf den Gebrauch seiner Vernunft wiederum erhalten, diesen traurigen Vorfall mit Thränen. Er wusste sowohl in dem summarischen Verhör, als auf die ihm vorgelegten Fragen nichts Anderes zu antworten, als dass, wie er mit seinem unglücklichen Freunde mit dem Trinken fortgefahren, es ihnen so vorgekommen wäre, als ob lauter Gespenster zu Pferde in blauen Röcken mit rothen Aufschlägen vor ihren Augen geschwebt hätten; und weil sie geglaubt, es möchte ihnen ein Leid widerfahren, so hätten sie beide den Entschluss gefasst, mit ihren Stöcken sich zu wehren. Sie hätten also beide auf die Gespenster losgeschlagen, weil sie manchmal von andern Leuten vernommen, dass, wenn man nur herzhaft und unerschrocken auf die Gespenster losginge, dieselben davor flöhen. Mitten in diesem Gefecht habe er seinen Gefährten verloren. Es wäre ihm endlich vorgekommen, dass die Gespenster wegwären. Er habe einen Hut auf der Erde gefunden, welchen er mitgenommen und geglaubt, sein Freund wäre schon zu Hause, als weswegen er sogleich nach desselben Hause gegangen, um sich nach seinem Befinden zu erkundigen. Die Juristenfakultät zu Helmstädt erkannte Folgendes: „Die Trunksucht ist an und für sich ein Laster, welches Jedermann zu vermeiden schuldig ist. Hat Jemand freiwillig und ohne genöthigt zu werden, sich betrunken, und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen, so wird ihm dasselbe allemal zugerechnet, denn ein solcher hat sich den Verlust des Gebrauchs seiner Vernunft selbst zuzuschreiben. Die Rechtsgelehrten haben die Regel angenommen, dass eine übermässige Trunkenheit von der ordentlichen Strafe, so auf ein Verbrechen gesetzt ist, so Jemand trunkener Weise begangen, befreie; es wäre denn, dass, nachdem der Betrunkene wiederum zu dem Gebrauche der Vernunft gelangt, er das begangene Verbrechen nicht bereut. Denn eine solche Aufführung würde zum Beweis dienen, dass er das begangene Verbrechen genehmige und gleichsam anzeigen wolle, dass, wenn er auch nicht betrunken gewesen wäre, er dennoch solches begangen haben würde. Man muss freilich den Fall ausnehmen, dass eine übermässige Trunkenheit auch alsdann die ordentliche Strafe nicht aufhebt, wenn der Gesetzgeber befohlen hat, dass auf dasselbe niemals gesehen werden soll; so wie hingegen die Trunkenheit überhaupt Niemandem zugerechnet werden kann, wenn Jemand dem Anderen unerlaubter Weise so vieles starke Getränk gegeben, dass der Andere davon sogleich seiner Vernunft beraubt worden, oder in ein

sonst gewöhnliches Getränk eine berauschende Materie geschüttet hätte. Nach diesem angenommenen Satze müsste man sich nothwendig bei Bestimmung der Strafe in Ansehung dieses Verbrechens richten." — Er hatte den vorkommenden Umständen nach zu dem Unglück Anlass gegeben, und man hat ihn also zu einer zehnjährigen Karrenstrafe verurtheilt, und dieses Urtheil auf die Landesgesetze gegründet, in welchen nicht nur das Vollsaufen unter dem gemeinen Mann ausdrücklich bei schwerer Strafe verboten war, sondern die zugleich haben wollten, dass derjenige, welcher betrunkener Weise einen Todschlag verüben würde, wenn er gleich nicht vorsätzlicher Weise den Rausch sich zugezogen, dennoch auf eine nachdrückliche Weise bestraft, und weniger Entschuldigung geniessen soll, als sonst bei einem aus Unachtsamkeit begangenen Todschlag dem Verbrecher zu Statten komme. —

Wenn man zu der Zeit und in dem Lande, wo dieses Ereigniss sich zutrug, die Lehre von den Hallucinationen und Illusionen besser gekannt, und die Wirksamkeit derjenigen, welche den Rausch begleiten, richtiger eingesehen hätte, so würde die Bestrafung wahrscheinlich weniger streng ausgefallen sein. Jedoch in dem nachfolgenden Falle, welcher sich neuerdings in einem Lande zugetragen hat, wo jene Lehre unstreitig so gründlich erkannt wird, als der Zustand der Wissenschaft es gestattet, wird man sehen, wie ein Mord, welcher offenbar die Wirkung einer Illusion im Rausche war, die Verurtheilung zur lebenslänglichen Strafarbeit zur Folge hatte. Das Journal des Débats, vom 27. März 1839, giebt über diese Angelegenheit folgende Auskunft.

217. Beobachtung. Man schreibt aus Caen unter dem 23sten März: Am Morgen des letzten 15ten December fand man in einer Commune de la Prairie des Sept-Vents (Calvados) einen grässlich verstümmelten Leichnam. Die ihn bedeckenden Kleider waren zerrissen, und mit Blut getränkt; der Körper war am Rücken, am Kopf, an den Armen, von mehr als 40, durch ein scharfes Instrument verursachten Wunden durchbohrt. Der Schädel schien durch Stockschläge zerschmettert worden zu sein; rings umher war die Erde von zahlreichen Fusstapfen aufgewühlt; ein blutiges Messer und einige Geldstücke lagen neben dem Schlachtopfer. Diese Leiche war die des Pierre Madeline, aus Blévil (Manche), eines jungen harmlosen Menschen, dem seine sanften und angenehmen Sitten das Wohlwollen Aller erworben hatten, die ihn kannten, und welcher die einzige Stütze seiner alten Mutter war. Man erfuhr bald, dass Madeline den ganzen Tag vorher, welcher ein Sonntag war, in Gesellschaft eines gewissen Salomo Heurtevent zugebracht hatte, mit welchem er in

sehr innigen und fortwährend freundlichen Beziehungen stand. Man hatte sie gemeinschaftlich in verschiedenen Schenken der Commune des Dampierre trinken gesehen. Um 9 Uhr Abends hatten sie bei einem gewissen Charles Gan zuletzt und reichlich Branntwein getrunken; als sie gegen 10 Uhr weggingen, schienen sie ein wenig erhitzt, aber in völlig friedlicher Stimmung zu sein, und beide taumelnd, richteten ihre Schritte nach ihren Wohnungen. Was hat sich auf diesem Wege ereignet? Alles war ein undurchdringliches Geheimniss geblieben, ausser dass der unglückliche Madeline ermordet angetroffen wurde.

Unmittelbar, nachdem der Leichnam aufgefunden war, begab man sich zu Heurtevent, den man noch nicht als den Urheber des Verbrechens zu beargwöhnen wagte, aber welcher wenigstens einige Auskunft ertheilen musste, welche zur Entdeckung der Wahrheit führen konnte. Seine ersten Antworten waren verlegen und verwirrt; er schien noch mit dem Rausch des vorigen Tages behaftet zu sein, und begriff den Gegenstand des Gespräches nicht. Man befragt ihn, und bald bemerkt man, dass seine Blouse, seine Hose, und seine Schuhe mit Blut bedeckt sind. Man klagt ihn an, er läugnet anfangs, und schweigt darauf. Man zeigt ihm das neben der Leiche gefundene Messer; es ist das seinige. Hierauf verwirrt und bestürzt, schlägt er sich vor die Stirn, und plötzlich scheint ihm die Erinnerung wiederzukehren. Er erzählt, dass am Abend zuvor, um 10 Uhr Madeline und er die Schenke des Charles Gan verlassen haben; die Nacht war dunkel, sie hatten Mühe, sich aufrecht zu halten, und fielen mehrere Male zu Boden. Er schrieb, sagte er, die Langsamkeit und Schwierigkeit ihres Ganges irgend einem übernatürlichen Wesen, irgend einer von jenen Hexen zu, von denen sie am Tage so viel erzählen gehört hatten. Es musste beinahe Mitternacht sein, als sie bei einer kleinen Brücke anlangten, deren Uebergang schwierig und gefährlich ist. Heurtevent bot dem Madeline an, ihn auf seinen Schultern hinüber zu tragen; dieser lehnte es ab, und begab sich zuerst hinüber, indem er auf seinen Knieen und Händen kroch. Heurtevent weiss nicht, wie er selbst hinüber gekommen ist; aber er erinnert sich, dass er seinen Kameraden nicht wieder fand, als er auf der andern Seite der Brücke angelangt war. Er irrte einige Zeit umher, indem er ihn suchte und rief; endlich stiess er an einen bewegungslosen Körper, welcher ihm fremd zu sein schien; dies war etwas Weisses, welches lange Haare an den Beinen hatte. Er rief und fordert das unbekannte Wesen auf, welches zu seinen Füssen lag, sich zu nennen.

Heurtevent gerieth immer mehr in Entsetzen, als er keine Ant-

wort erhielt, er ergriff sein Messer und stiess zu. Er hörte hierauf aus diesem regungslosen Körper ein Aechzen, welches keine Aehnlichkeit mit einer menschlichen Stimme hatte. Die Furcht des Heurtevent nahm zu, und mit ihr seine Wuth. Er stösst wiederholt zu, das Messer gleitet ihm aus den Händen; er bricht von einem benachbarten Apfelbaum einen Ast ab, und schlägt mit erneuerter Wuth auf den Unglücklichen los, welcher nur noch eine Leiche war. Endlich müde von den Schlägen, lehnt Heurtevent sich an einen Baum, entschlossen, neben seinem Schlachtopfer zu wachen, und den Tag zu erwarten, um den Feind kennen zu lernen, welchen er überwunden hatte. Indess die Kälte und die Langeweile überwältigten ihn bald, er entschliesst sich, heim zu kehren, aber zuvor macht er noch tausend Anstrengungen, seinem Feinde das Bein zu brechen, um, wie er sagt, völlig gewiss zu sein, ihn am andern Morgen wieder zu finden. Endlich entfernt er sich, und nach vielen Umwegen langt er in seiner Wohnung an, woselbst er in tiefen Schlaf versinkt. So war die Aussage des Heurtevent; er kann nicht glauben, dass er den Madeline, seinen besten Freund, ermordet hat, und um ihn zu überzeugen, war nichts Geringeres erforderlich, als die blutige und verstümmelte Leiche des jungen Mannes.

Wegen dieser Thatsachen wurde Heurtevent, unter Anklage des freiwilligen Mordes, vor das Geschworen-Gericht gestellt. Seine Physiognomie bot völlig den Ausdruck der Dummheit dar; der untere Theil seines Gesichts war hervorspringend; seine schlichten Haare fielen ihm bis auf die kleinen und grauen Augen herab; sein Kopf spitzte sich nach oben zu. Er hielt seine Hände beständig über die Brust gekreuzt. Er antwortete mit einer fast unverständlichen Sprache auf die Frage des Präsidenten.

Man konnte jedoch so viel verstehen, dass er die oben mitgetheilte Erzählung wiederholte. Er behauptete, nicht gewusst zu haben, dass er auf Madeline losschlüge, und äusserte das Bedauern, ihn getödtet zu haben. Der Präsident fragte ihn, ob er an Hexen glaube; er schwieg. Während des ganzen Verlaufs der Verhandlungen blieb Heurtevent unbeweglich, den Kopf auf die Brust geneigt, und er schien Allem, was um ihn her vorging, fremd zu bleiben.

Nach dem Résumé des Präsidenten zogen die Geschwornen sich zurück, und kehrten nach einer halben Stunde wieder; ihre Antwort in Betreff des Mordes lautete bejahend; Milderungsgründe wurden nicht anerkannt. Mit einer peinlichen Aufregung, welche sich bis auf die Bänke der Richter ausbreitete, wurde diese Entscheidung vernommen.

Der Präsident verkündete mit bewegter Stimme den gerichtli-

chen Ausspruch, welcher den Heurtevent zur Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeit und der Ausstellung verurtheilte. Heurtevent zog sich zurück, ohne dass in seinem Gesicht die geringste Veränderung vorging; er schien sein Schicksal nicht verstanden zu haben. Man versichert, dass der Gerichtshof eine Bittschrift um Veränderung der Strafe unterstützen wird.

Ich will meinen Gegenstand mit zwei Beispielen von convulsivischem Rausch schliessen, welche unter mehreren andern von Percy entlehnt sind *). In dem einen beschreibt er einen Fall von convulsivischem Rausch; in einem andern berichtet er eine Thatsache, welche, dieser Betrunkenheit angehörig, ein wirkliches Interesse in medizinisch-gerichtlicher Beziehung darbietet, weil sie Veranlassung zu einem Verdacht auf Mord gab, wodurch Unschuldige beinahe compromittirt worden wären.

218. Beobachtung. Sie betrifft einen jungen Cavallerie Officier, welcher nach einem reichlichen Mittagsmahl, wegen einer Wette, anderthalb Flaschen eines Liqueurs getrunken hatte, den man in Flandern aus Pommeranzenschaalen und Branntwein bereitet, welcher überreichlich mit einem scharfen aromatischen entzündlichen Oel versetzt ist, und deshalb ausserordentlich beissend und erhitzend ist. Nach dieser Ausschweifung ging er in einem Garten ausserhalb der Stadt spazieren, begleitet von zweien seiner Kameraden, welche sich an seiner, durch den Rausch noch gesteigerten Lustigkeit ergötzten. Singend und tanzend machte er mehrere Umgänge. Endlich ergriff ihn das Verlangen, sich zu entkleiden, wovon man ihn nicht abbringen konnte, obgleich das Wetter nicht warm war. Er riss seine Kleider bis auf das Hemde ab, und zog auch letzteres aus, indem er mit verwirrter Miene vor sich hin murmelte. Seine Lustigkeit hatte sich in finstere Traurigkeit verwandelt, und auf letztere folgten Anfälle der scheusslichsten Raserei. Er warf sich auf die Erde, kratzte sie mit seinen Nägeln auf, stopfte sich welche davon in seinen Mund, riss Kräuter mit seinen Zähnen aus, wälzte sich durch Hecken und Dornen, und fing auf eine Weise zr heulen an, welche Schrecken in der ganzen Nachbarschaft verbreitete. Mit einigen Officieren herbeigeeilt, mussten wir ihn zurückhalten, indem wir ihn mit Mänteln umwickelten, die wir über ihn warfen, und er verwundete uns Alle, ehe wir unsere Absicht erreichten. Da Thee und warmes Wasser ihn nur wenig und unter grossen Anstrengungen zum Brechen reizten, so wagten wir anfangs zwei Gran Brech-

*) Dict. des Sc. médicales.

weinstein, und $\frac{3}{4}$ Stunden später noch zwei andere zuzusetzen, indem ich die Indication dieses Heilmittels, dessen ich mich bis dahin in ähnlichen Fällen enthalten hatte, darauf gründete, dass zugleich mit dem Rausch unverdaute Speisen vorhanden waren. Die Convulsionen wurden nur um so heftiger, sie liessen nicht mehr nach. Er zerriss die Schnupftücher, mit welchen wir seine Hände an zwei junge Bäume gebunden hatten, während zwei von uns auf seinen Schenkeln und Beinen sassen, um seinen Körper unbeweglich zu machen.

Niemals gab es ein abscheulicheres Schauspiel, und das Entsetzliche desselben wurde dadurch noch auf den höchsten Grad gebracht, dass drei von den anwesenden Officieren von den nämlichen Convulsionen ergriffen wurden, welche zum Glück nur kurze Zeit dauerten, und nach der Anwendung der Douche von kaltem Wasser auf den Kopf verschwanden. Mit Hülfe des warmen Wassers wurde endlich das Erbrechen hervorgebracht, aber damit hörte dieser schreckliche Zustand noch nicht auf, und erst gegen Mitternacht verschwanden die Convulsionen und Krämpfe, in Folge wiederholter Anwendung von beruhigenden Arzneien, Opiaten und öhligen Einreibungen.

219. Beobachtung. Im Jahre 1810 wurde ein dem Trunke unmässig ergebener Soldat beordert, drei junge Conscribirte nach Saint Germain en Laye zu führen, und übernachtete mit ihnen in einem Zimmer der zweiten Etage. Das Treppengeländer bestand aus sehr weit von einander abstehenden Sprossen. Zwei der jungen Leute hatten sich gemeinschaftlich frühzeitig zur Ruhe begeben und schliefen, als ihr Führer, in Uebermaass betrunken, und kaum vermögend, sich aufrecht zu erhalten, sie aufweckte, und sie zwingen wollte, ihm das Bette einzuräumen, welches sie einnahmen. Unwillig über dies rohe Betragen, verliessen sie das Bette, und stiessen ihn aus dem Zimmer, welches sie verschlossen. Der Betrunkene machte anfangs vielen Lärm auf dem Flur, darauf fiel er in eine Art von Betäubung, und blieb auf dem Boden liegen. Der dritte Conscribirte, welcher zuletzt heimkehrte, stiess mit seinen Füssen auf diesen Menschen, klopfte an die Thüre seiner Cameraden, welche ihm nur unter der Bedingung öffneten, dass er den Berauschten nicht mit sich herein treten lassen solle. Sie hörten ihn während der Nacht sich mehrere Male heftig bewegen, aber da er ihnen mehr Abscheu als Mitleiden einflösste, weil er ihnen, seitdem sie seiner Aufsicht übergeben worden waren, eine schlechte Behandlung hatte widerfahren lassen, so begingen sie die Unvorsichtigkeit, ihm nicht zur Hülfe zu kommen. Am folgenden Morgen fand man diesen Menschen, mit Wunden und Quetschungen bedeckt, und todt in der ersten Etage.

Die jungen Leute, auf welche der Verdacht fiel, jenen Soldaten ermordet zu haben, wurden eingekerkert, worauf man die Besichtigung des Leichnams durch Chirurgen vornehmen liess, welche nach einer oberflächlichen Besichtigung, und ohne genaue Beschreibung der verletzten Theile den Tod dieses Menschen den vorhandenen Wunden zuschrieben.

Der Doctor Voisin (in Versailles), von dem Gerichte zu Rathe gezogen, fand das Untersuchungsprotocoll mangelhaft, und verlangte, dass zu einer neuen Besichtigung der Leiche geschritten werden solle, welche seit mehreren Tagen beerdigt war. Die Ausgrabung derselben wurde daher anbefohlen, und in Gegenwart des Gerichts und der Chirurgen, welche das erste Untersuchungsprotocoll verfasst hatten, ermittelte Voisin auf eine authentische Weise:

1) Dass die Wunden nicht nothwendig tödtlich waren; dass die Venen der harten und weichen Hirnhaut, gleichwie die Plexus choroïdei beträchtlich mit Blut überfüllt waren; dass die Hirnhöhlen eine sehr grosse Menge von Serum enthielten.

2) Dass die unteren Lappen der Lungen von einem aufgelösten Blute überfüllt waren, dass der Magen, welcher bei der ersten Besichtigung nicht geöffnet worden, sehr ausgedehnt von Gas war, und ungefähr ein Pfund einer Flüssigkeit enthielt, in welcher schwärzliche Flocken schwammen, und welche noch den Geruch von Branntwein verbreitete. Die Mündungen der Cardia und des Pylorus waren entzündet, und die Schleimhaut war in ihrer ganzen Ausdehnung mit rothen Flecken bedeckt.

Nach der Feststellung aller dieser Thatsachen fällte der Doctor Voisin, belehrt durch den Artikel von Percy über den convulsivischen Rausch, folgende Entscheidung:

Der Mensch, welchen wir untersucht haben, befand sich in dem Zustande eines einfachen Rausches, welcher convulsivisch wurde; er konnte sich aus dem zweiten in das erste Stockwerk in dem Augenblicke stürzen, wo er, von Convulsionen ergriffen, sich auf dem Boden umherwälzte; die äusseren Verletzungen können die Wirkung des Falles sein, und der Tod scheint mehr die Folge des durch die Magenentzündung verursachten Schmerzes und des apoplektischen Zustandes des Gehirns als der Wunden gewesen zu sein, welche der Leichnam darbot.

So errettete dieser geschickte Arzt vom Schaffot junge Männer, welche nur unvorsichtig und zu wenig mitleidig gewesen waren.

Der Verfasser scheint mir bei der vorstehenden Erörterung der strafrechtlichen Bedeutung, welche den im Rausch verübten Handlungen beizulegen ist, nicht den richtigen Gesichtspunkt aufgefasst zu haben, weil er so freigebig mit Entschuldigungsgründen dafür ist, dass nach seiner Ansicht die Bestrafung eines Trunkenbolds zu den Ausnahmen gehören würde. Namentlich dürfte es wohl schwer halten, demselben zu beweisen, er habe sich absichtlich berauscht, um sich über alle Gewissenscrupel, alle Furcht vor gerichtlichen Verfolgungen hinwegzusetzen, und sich dadurch die Ausübung eines Frevels möglich zu machen. Wenn der Thäter nicht ausdrücklich eine solche Absicht eingesteht, so kann sein Rausch während der incriminirten Handlung von ihm so leicht auf Rechnung eines Zufalls geschrieben werden, dass sein Defensor die Behauptung des Gegentheils mit Fug und Recht als eine willkürliche zurückweisen dürfte.

Unstreitig wird man diese Angelegenheit aus einem ganz anderen Gesichtspunkte beurtheilen, wenn erst das preiswürdige Wirken der Mässigkeitsvereine das Laster der Trunksucht grossentheils ausgerottet, und dadurch eine Menge von Vorurtheilen zerstört haben wird. Zu letzteren rechne ich vornämlich die auch unter den Aerzten weit verbreitete Ansicht, dass die Trunksucht eine wirkliche Körperkrankheit sei, welche, wenn auch ursprünglich aus fehlerhaften Neigungen entsprungen, doch bald einen physisch selbstständigen Charakter annehme, und eben deshalb einen unwiderstehlichen Zwang auf den Willen ausübe, daher denn der Trunkenbold für seine späteren Ausschweifungen und deren verderbliche Folgen im moralischen Sinne kaum mehr verantwortlich gemacht werden könne. An Erfahrungsbeweisen war hier so wenig ein Mangel, wie überall, wo man irgend ein Vorurtheil rechtfertigen will, und wiederum blieben die eigentlichen psychischen Motive, welche bei der Begutachtung den Ausschlag geben müssen, völlig unbeachtet. Ja man würde dieser Ansicht gegenüber noch jetzt einen schlimmen Stand haben, da sie stets mit der Prätension objectiver Erfahrung auftritt, wenn nicht die unermesslichen Erfolge der Mässigkeitsvereine, namentlich das beispiellose Wirken des Paters (Vaters) Mathew den sonnenklaren Beweis geliefert hätten, dass alle früheren Meinungen hierüber auf eine vollständige sophistische Selbsttäuschung hinausliefen. Darüber kann jetzt so wenig mehr ein Streit erhoben werden, dass ich dabei nicht weiter zu verweilen brauche, und nur noch ein Paar Bemerkungen über die Darstellung unsres Verf. hinzuzufügen mir erlaube.

Man sieht leicht, dass er, in den vornehmsten und gebildetsten Gesellschaftskreisen der französischen Hauptstadt lebend, wo selbst unter dem Pöbel die Trunksucht verhältnissmässig nur selten vorkommt, dies scheussliche Laster aus eigener Anschauung wenig kennen gelernt hat. Als gerichtlicher Psychologe glaubte er um so schonender über die im Rausche verübten Handlungen urtheilen zu müssen, als letztere wohl

jede Zurechnung ausschliessen, wenn der Thäter übrigens ein mässig lebender, gesitteter Mensch ist, der durch einen ganz zufälligen Rausch zu einem Vergehen verleitet wurde. Bei einem solchen finden die oben gegebenen Erläuterungen über die Unterdrückung der Vernunft und Willensfreiheit im Rausche ihre volle Anwendung, wenigstens müssen sie die Schuld sehr mildern, da selbst in den anständigsten Gesellschaften Bedingungen zusammentreffen können, unter denen auch wohl der Vorsichtigste von einem Rausche gleichsam beschlichen wird. Denn so lange es zum guten Ton gehört, dass der splendide Wirth an der Tafel die mannigfachsten Weinsorten kreisen lässt, von denen jede nachfolgende die früheren an Feuer überbietet, bis endlich der schäumende Champagner Alles in Aufbrausen und Gährung versetzt, so lange kann es selbst dem Gesitteten begegnen, dass er im jovialen Redefluss die Zahl der geleerten Gläser zu merken vergisst, durch Gesang erhitzt, in der Weinlaune zum Streit fortgerissen, endlich in schlimme Händel mit bösem Ausgange sich verwickelt. Hanc veniam damus petimusque vicissim, und so wollen wir denn allerdings gegen Personen aus unteren Ständen keine Rigoristen sein, wenn sie sich ausnahmsweise im Guten übernommen haben, und dadurch ins Schlimme gerathen.

Wenn wir indess auch die Möglichkeit zugestehen müssen, dass unter den angegebenen Umständen selbst vortreffliche Menschen zu strafbaren Handlungen fortgerissen werden können; so wird doch jederzeit ein Zusammentreffen höchst ungünstiger Bedingungen dazu erforderlich sein. Denn die bekannte, auch vom Verf. erwähnte Erfahrung, dass der Mensch selbst im Rausch seinem Charakter treu bleibt, ja dass die Züge desselben in der Weinlaune eigentlich noch stärker, oft bis zur Uebertreibung hervortreten, zeigt doch deutlich genug, dass der Gutgesinnte, auch wenn er sich eine Unbesonnenheit hat zu Schulden kommen lassen, gegen eigentliche Vergehungen geschützt ist, da sein ganzes Naturell immer wieder in den rechten Weg einlenkt, wenn es auch um Etwas davon abgewichen war. Wenn er dennoch zu irgend einer strafbaren, mit seinem früheren Lebenswandel in Widerspruch stehenden Handlung im Rausch fortgerissen wird; so dürfte es in den meisten Fällen wohl nicht schwer halten, die Bedingungen aufzufinden, welche erforderlich waren, ihn so ganz von seinem Charakter abzubringen, weil dazu keine geringfügige Veranlassungen hinreichten, sondern deutlich in die Augen fallende Ursachen nöthig waren, z. B. tiefe Ehrenkränkungen, welche bei der Zügellosigkeit und den aufreizenden, herausfordernden Wendungen der Gespräche während der allgemeinen Weinaufregung so leicht vorfallen. Dass hier die Gerechtigkeit ihr Schwert senken, und in die Schaale der Gnade an ihrer Wage das schwerste Gewicht werfen wird, braucht hier weiter nicht erörtert zu werden, als nur in sofern, dass bei Verhandlungen dieser Art wohl kaum ein Arzt wird zu Rathe gezogen werden, weil es zu

ihrer Entscheidung keiner speciellen medizinischen Kenntnisse bedarf. Denn der Rausch ist eine so häufige Erscheinung, dass Jeder die zu ihrer Beurtheilung erforderliche Erfahrung erwirbt, über deren psychologische Bedeutung die Medizin auch keine weitere Aufklärung geben kann. Eben so ist die Dazwischenkunft des Arztes überflüssig, wenn ein notorisch schlechter Mensch im Rausch ein Verbrechen begeht, welches, wenn er es auch im nüchternen Zustande vermieden hätte, doch fast nur unter der Bedingung einer verderbten Gesinnung möglich war, welche mit der Besonnenheit jeden, ihr durch das Criminal-Gesetz angelegten Zügel abstreifte, und nun in ihrer ursprünglichen Rohheit und Gesetzwidrigkeit schrankenlos hervortrat. Man könnte allerdings die oben mitgetheilte Controverse hierher ziehen wollen, in welche die Verfasser der Théorie du Code pénal mit den officiellen Strafbestimmungen in Frankreich getreten sind, in sofern letztere den Rausch gar nicht als Entschuldigungsgrund gelten lassen, während erstere ihm die Bedeutung beilegen, die Zurechnungsfähigkeit völlig auszuschliessen. Indess an dieser Controverse haben die Aerzte nicht den allergeringsten Theil, weil sie sich lediglich auf dem Gebiete der Jurisprudenz bewegt, woselbst eine Menge von Problemen nach psychologischen Grundsätzen entschieden werden muss, welche, jedem wissenschaftlich Gebildeten geläufig, nicht erst der medizinischen Interpretation bedürfen. Eine solche Interpretation muss um so überflüssiger erscheinen, als sie von Seiten einiger Aerzte mit einer merkwürdigen Willkür versucht worden ist, deren Entscheidungen nicht auf den Beifall Unpartheiischer Anspruch machen können, weil sie allzu sehr nach den beliebten medizinischen Vorurtheilen schmecken, als dass sie eine rechtsgültige Bedeutung erlangen könnten, z. B. wenn Roesch behauptet, die von einem Trunkenbolde im Rausch verübten strafbaren Handlungen seien gelinder zu beurtheilen, als wenn letztere von einem an Mässigkeit Gewöhnten in einer zufälligen Betrunkenheit begangen seien, aus dem drolligen Grunde, weil letzterer mehr Selbstbeherrschung hätte beweisen können und sollen, als ersterer. Das heisst doch wirklich in seine Hypothese bis zur völligen Verblendung verliebt sein, um die Behauptung wagen zu können, ein im Laster ergrauter Mensch sei für Handlungen, welche mit seinem verderbten Charakter ganz übereinstimmen, weit weniger zu bestrafen, als ein guter Mensch, der in schwachen, schlecht bewachten Augenblicken sich durch zufällige Aufwallungen zu einer That fortreissen liess, welche mit seinem ganzen bisherigen Leben in Widerstreit stand. Mit anderen Worten: die Rechtspflege soll in den schreiendsten Widerspruch mit der Sittlichkeit gebracht werden.

Wenn uns indess die oben erwähnte Controverse, streng genommen, Nichts angeht; so dürften doch einige Bemerkungen über sie hier nicht am unrechten Orte sein, weil der Arzt, obgleich er über die Rechtsgrundsätze und ihre Anwendung kein competentes Urtheil hat,

sich doch über die Zwecke der Rechtspflege einigermaassen orientiren muss, weil er ausserdem leicht Gefahr laufen würde, den eigentlichen Sinn der medizinisch-gerichtlichen Aufgaben völlig misszuverstehen. In dieser Beziehung dürfte die Bemerkung nicht überflüssig sein, dass die Rechtspflege einer der mächtigsten Hebel der öffentlichen Sittlichkeit sein soll, ohne welche jeder durch Zwangsmaassregeln bewirkte Schutz der Ordnung, Ruhe und Sicherheit des Gemeinwesens rein illusorisch ist, und dass die Rechtspflege mit ihrer Bestimmung geradezu in Widerspruch tritt, wenn sie das ihrer Strenge verfallene Laster, welches nicht mehr durch Polizeigewalt zu bändigen war, durchschlüpfen lässt. Allerdings ist der berauschte Trunkenbold nicht mehr seiner Sinne, und noch weniger seiner Vernunft mächtig, und wenn man die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit blos auf den Augenblick der That einschränken müsste, so würde es ungereimt sein, ihm seinen in der Betrunkenheit verübten Frevel zuzurechnen. Aber ist denn der Mensch gar nicht dafür verantwortlich, dass er sich geflissentlich seiner Vernunft beraubte, da er doch im nüchternen Zustande sich es hätte sagen müssen, dass der Rausch ihn sehr leicht zu allen Verbrechen verleiten könne? Der Gesetzgeber fordert von jedem Menschen die Kenntniss der Strafgesetze, und die Entschuldigung mit dem Nichtwissen derselben wird in der Rechtspflege niemals als gültig anerkannt, obgleich die allerwenigsten Menschen einen Blick in den Criminal-Codex ihres Landes geworfen haben. Wie viel weniger kann also der Trunkenbold sich damit entschuldigen, er habe die schlimmen Folgen seines Rausches nicht vorher sehen können, da die alltägliche Erfahrung an sich selbst ihn darüber belehren müsste, dass der Rausch nur zum Bösen, nie zum Guten führt, und dass derselbe die Quelle von jedem erdenklichen Frevel werden kann. Darf der Trunkenbold sich mit seinem Unvermögen entschuldigen, der Begierde zur Berauschung Widerstand zu leisten; so kann der Zornmüthige, der Wollüstige, der Rachsüchtige, kurz jeder von zügellosen Leidenschaften zu Freveln Fortgerissene mit unendlich grösserem Rechte auf vollständige Entschuldigung Anspruch machen. Denn alle jene Leidenschaften stammen aus angeborenen, also nothwendigen Trieben und Neigungen, die der Mensch niemals von sich abthun, oder in sich ersticken kann, und deren Beherrschung oft eine moralische Willenskraft erheischt, welche man von den meisten Menschen nicht fordern kann. Jene Leidenschaften sind immanente Kräfte des Gemüths, und es bedarf oft nur eines unerwartet zündenden Funkens, um durch sie eine gefährliche Explosion zu veranlassen, dagegen die Trunksucht stets eine erkünstelte, durch Angewöhnung erworbene, nie aus Naturbedingungen stammende lasterhafte Begierde ist, deren Befriedigung jedesmal durch den freien Willen herbeigeführt wird, wobei also der Zufall gar keine Rolle spielt. Mit welchem Grunde kann auch wohl der Trunkenbold auf Schonung und Nachsicht Anspruch machen? Sollen letztere die Strenge des Cri-

minal-Rechts in Milde umschmelzen, so müssen ihre Motive die Zwecke der Strafrechtspflege ausschliessen, welche nicht zur Befriedigung despotischer Willkür und unchristlicher Rachsucht, sondern zum Schutz der heiligsten Güter des Vaterlandes gestiftet worden ist, und daher nicht ohne dringende Ursachen beeinträchtigt werden darf. Ein solcher Fall tritt aber nur ein, wenn der Thäter den inneren psychologischen Bedingungen nach nicht ein Frevler, sondern nur ein Schwacher an Geist und Gemüth war, an dessen Stelle Jeder unter den nämlichen Bedingungen gleichfalls unterlegen sein würde. Aber der Säufer, welcher auf vollständige Zerstörung seines geistig-sittlichen Charakters ausgeht, welcher, so viel an ihm ist, alle Bedingungen menschlicher Wohlfahrt vernichtet, für den Religion, Pflicht, gesetzliche Ordnung, Ehre, kurz alles Gute und Heilige zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgesunken ist, der sich von allen Banden losgerissen hat, welche ihn unauflöslich an sein Geschlecht fesseln sollten, welches Recht auf Schonung hat er? Wenn daher die Verfasser der Théorie du Code pénal die Berauschung nur eine Unklugheit nennen, so gilt dies blos von den zufälligen Verirrungen Gutgesinnter; aber die Trunksucht ist unter allen Lastern das abscheulichste, und kann so wenig, wie irgend ein anderes, die durch sie veranlassten Thaten entschuldigen. Wenn der zum Verbrecher gewordene Säufer nicht bestraft wird, weil er seine That im Rausche verübte; so folgt daraus, dass er auf freien Fuss gestellt werden muss, da man ihn noch weniger in ein Irrenhaus bringen kann, wohin er nicht eher gehört, als bis er seine Vernunft völlig und auf die Dauer verloren hat, welches merkwürdiger Weise verhältnissmässig nur selten geschieht. Hat aber seine Frevelthat für ihn gar keine schlimme Folgen, so wird er seine wiedererlangte Freiheit nach gewohnter Weise durch einen neuen Rausch feiern, und man müsste es ihm dann ordentlich noch Dank wissen, wenn er darin nicht sogleich ein neues Verbrechen begeht, welches ihm folgerecht eben so wenig eine Strafe zuziehen würde. Sind solche Consequenzen auch nur in der Theorie auf dem Papier zu ertragen?

Da der Verf. mit Recht von den in Rede stehenden Untersuchungen den ausgebildeten Säuferwahnsinn ausschliesst, welcher unter allen Formen von Geistesstörungen auftritt, und daher ganz wie sie beurtheilt werden muss; so haben wir es hier nur mit der Frage zu thun, ob die Dipsomanie, welche im nüchternen Zustande durchaus noch keine Trübung der Intelligenz bewirkt, als eine selbstständige Krankheit des Körpers zu betrachten sei, welche als solche die Willensfreiheit einschränken müsse, und daher die Verantwortlichkeit für die immerfort wiederholten Berauschungen, und für die dadurch veranlassten strafbaren Folgen mildere oder gar aufhebe. Die Gründe, mit denen unser Verf. in Uebereinstimmung mit mehreren Aerzten diese Frage bejaht, sind schwach ausgefallen, und schwerlich würden sie ihn selbst befriedigt haben, wenn er bei der Lösung des Problems irgend eine

Anwendung von einfachen psychologischen Begriffen hätte machen wollen. Indem ich es versuchen will, diese Lücke auszufüllen, muss ich nochmals den geneigten Leser bitten, sich die seegensreichen Leistungen der Mässigkeitsvereine zu vergegenwärtigen, welche für die anzustellenden Betrachtungen eine feste objective Grundlage bilden, und mich dadurch im voraus gegen den Tadel sicher stellen werden, dass ich mit theoretischen Speculationen über Erfahrungsgegenstände aburtheilen wolle.

Vor Allem müssen wir die Mittel in Erwägung ziehen, mit denen die Mässigkeitsvereine ihre Erfolge hervorgebracht haben, deren Grossartigkeit sie in den Verdacht einer fabelhaften Uebertreibung bringen würde, wenn nicht die offenkundigen Erfahrungen fast aller civilisirten Völker ihnen den Stempel einer tausendfältig bekräftigten Wahrheit aufgedrückt hätten. Es wird eine Volksversammlung zusammengerufen, in welcher ein tüchtiger Redner mit kraftvollen Worten alle Greuel der Trunksucht schildert, welche als die scheusslichste unter allen moralischen Pestseuchen die vollständigste Zerstörung alles Menschlichen in Gesinnung und That und in jeglichem Lebensverhältniss unmittelbar und unfehlbar bewirkt. Jedes andere Laster beschränkt sich auf eine theilweise Vernichtung des Sittlichen, und an dem ärgsten Bösewicht jeder Art bleibt irgend etwas Gutes zurück, welches die Unzerstörbarkeit der sittlichen Natur des Menschen unwiderlegbar beweiset. Ja selbst die Trunksucht kann diesen gesunden Kern der Seele nicht auf den ersten Angriff zerstören, da nach dem Rausch die Vernunft, wenn gleich zu einem immer mehr getrübten Bewusstsein, wieder erwacht, bis endlich letzteres von völliger Finsterniss erfüllt wird. Ein so grenzenloses Verderben bietet daher einen unerschöpflichen Stoff zu Schilderungen dar, welche an fürchterlicher Wahrheit Alles übertreffen, wodurch empfängliche Gemüther bis in ihr Innerstes erschüttert werden. Es begreift sich daher leicht, dass solche Schilderungen auf zahlreiche Volksversammlungen einen gewaltigen und unauslöschlichen Eindruck machen müssen, der durch die, einem Jeden sich darbietenden Erfahrungen noch mehr bekräftigt wird, und von einer solchen mächtigen Erschütterung bis zu dem öffentlich geleisteten Versprechen, sich der spirituösen Getränke als der Quelle solches Unheils enthalten zu wollen, ist bei der wohlthätigen und bewegungskräftigen allgemeinen Aufregung kaum ein Schritt. Selbst die Trunkenbolde werden wider ihren Willen von diesem unwiderstehlichen Zuge fortgerissen; sie legen das Gelübde der Mässigkeit ab — und sind gewöhnlich schon d a durch gerettet. Dies will wirklich viel sagen, denn wer, wie ich, seit einer langen Reihe von Jahren Gelegenheit gehabt hat, die Verstocktheit und Herzenshärtigkeit der Trunkenbolde kennen zu lernen, weiss es hinreichend, dass mit Vernunftgründen bei ihnen nur wenig auszurichten ist, da sie ganz ihren lasterhaften Neigungen ergeben, sie durchaus nicht als die Quelle ihrer

Leiden angesehen wissen wollen, und sich darüber mit jeder nur erdenklichen Sophisterei zu täuschen suchen. Jene nach gewöhnlichen Erfahrungen ganz unbegreifliche Sinnesänderung der Trunkenbolde in den Versammlungen der Mässigkeitsvereine kann also nur durch die Macht der öffentlichen Sittlichkeit, des durch gute Beispiele bestimmten Nachahmungstriebes, durch das im ganzen Volke erwachte Gewissen erklärt werden. Gegen einzelne Angriffe vertheidigt sich der Säufer mit dem hartnäckigsten Trotz, so lange er im Gemeinwesen eine völlig indifferente Gesinnung in Bezug auf seine Ausschweifungen antrifft, und daher nirgends dem warnenden und strafenden Richter zu begegnen fürchtet. Wenn er aber in jeder Miene den Abscheu, in jedem Worte den Tadel, in jedem Verhältniss die Verwerfung seines Lasters findet, dann wird ihm bange, er zittert bei dem Gedanken, dass er bei der Fortdauer seiner Schlechtigkeit unfehlbar von Allen gemieden, ja verstossen werden wird, und nun findet sein schwacher Wille zum Guten eine ungewohnte Stärke in der Ermunterung durch das bereitwillige Entgegenkommen grosser Versammlungen, welche ihm die hülfreiche Hand bieten, ihn aus dem Abgrunde des Verderbens zu einer menschlichen Existenz zurückzuführen. Und wie dem Guten der verdiente Lohn stets auf den Fersen folgt, so bedarf es nur der Mässigkeit einiger Tage, um die Folgen der Trunksucht insoweit zu verscheuchen, dass der an Leib und Seele Zerrüttete sich nun wie neugeboren wiederfindet *), und zu der durch eigene Erfahrung bekräftigten Ueberzeugung gelangt, dass er völlig gerettet ist, wenn er nur will. Sein Inneres hat dadurch einen so vollständigen Umschwung erfahren, aus der Zerrüttung seines Gemüths taucht wieder ein so kräftiger sittlicher Wille auf, dass es nur der fortgesetzten Theilnahme an den Versammlungen der Mässigkeitsvereine, wozu er sich verpflichtet hat, bedarf, um ihn gegen neue Verlockungen zum

*) Bei den Hunderten von Branntweintrinkern, welche, an Wahnsinn leidend, von mir ärztlich behandelt worden sind, habe ich streng das Gesetz befolgt, ihnen auch nicht einen Tropfen Branntwein zukommen zu lassen, obgleich sie mich oft flehentlich darum baten. Nie entstanden aus dieser Enthaltsamkeit schlimme Folgen, welches doch hätte der Fall sein müssen, wenn ihnen der Branntweingenuss ein wirkliches Bedürfniss gewesen wäre. In späterer Zeit lernten sie die Wohlthat dieser Verweigerung einsehen, und wenigstens Viele unter ihnen gewöhnten sich während eines langen Aufenthalts in der Heilanstalt so sehr an Mässigkeit, dass sie derselben auch nach ihrer Entlassung treu, und dadurch gegen einen Rückfall ihres Seelenleidens geschützt blieben. Es lässt sich nicht bestreiten, dass die Aerzte oft viel zu nachsichtig gegen die Begierden und Gelüste der Kranken gewesen sind, und, um sich hierüber zu rechtfertigen, jene Begierden zu Naturgesetzen gemacht haben, denen zu gehorchen sie gezwungen seien.

Bösen, gegen wiederholte Anwandlungen der früheren Gemüthsschwäche sicher zu stellen.

Nnn frage ich jeden Arzt, ob solche Wunder zu bewerkstelligen wären, wenn die Dipsomanie ihren wesentlichen Grund in einer körperlichen Krankheit fände, welche als solche ausser dem Bereich des sittlichen Willens gestellt wäre, ja durch physische Uebermacht ihn völlig bewältigt hätte? Eine solche Voraussetzung würde eine so abgeschmackte Ungereimtheit sein, dass ihre Widerlegung nicht erst versucht zu werden braucht. Wir wissen allerdings, dass durch den mächtigen Aufschwung der geistigen und sittlichen Kräfte wirkliche Körperkrankheiten geheilt werden, und der Triumpf der Seelenheilkunde besteht eben darin, dass sie auf tausendfältige Weise den Beweis führt, der durch Leidenschaften, vom Gemüthe aus, erkrankte Körper könne nur durch sittliche Motive, vom Gemüth aus, wieder geheilt werden. Indess diese Wahrheit findet auf den vorliegenden Fall nicht die geringste Anwendung, denn um einen solchen mächtigen Einfluss der Seele auf den Körper hervorzubringen, muss dem Wirken der ersteren ein solches Uebergewicht über die pathologischen Verhältnisse des letzteren gegeben werden, dass ein läuterndes Lebensfeuer vom Gemüth aus den Körper durchdringt, und ihm eine ganz neue Verfassung verleiht. Man wird uns doch wohl nicht überreden wollen, dass ein solcher begeisternder Schwung sich der lahm gewordenen Seele des Säufers bemächtigt habe, wenn er durch die Rede eines Apostels der Mässigkeit das Gelübde derselben abzulegen bewogen wird? Nein, Reue, Beschämung, Ekel und Abscheu gegen sein früheres Leben sind in seiner Seele wach geworden, und wie heilsam und nothwendig ihm auch diese deprimirenden Gefühle für den Augenblick sind, da ohne sie eine Sinnesänderung, ein guter Vorsatz nicht möglich ist, so kann man doch davon keine Heilung eines bei der Dipsomanie vorausgesetzten pathologischen Zustandes erwarten.

Schon hierdurch wird der vollständigste Beweis geführt, dass das punctum saliens der Dipsomanie in einer lasterhaften Gewohnheit des Gemüths, nicht aber in einem pathologischen Zustande des Körpers zu suchen ist. Es kann mir nicht einfallen, jenen Zustand zu ignoriren; er ist so handgreiflich, dass er früher oder später unvermeidlich die schwersten Krankheiten, und durch sie den Tod herbeiführt, wenn der Säufer nicht von seinem Laster absteht. Aber ich bestreite es, dass er den eigentlichen Grund des Leidens bildet, und in sofern einen physischen Zwang auf das Gemüth ausübt. Ein solcher ist nicht vorhanden, sondern der moralische Wille des Säufers ist so lahm, sein Gewissen so stumpf geworden, dass er sich nicht enthalten kann, nach der Flasche zu greifen, weil er aus Erfahrung weiss, dass einige Schlucke aus derselben ihn für einige Stunden von dem garstigen Zustande befreien, in welchem er am Morgen erwachte, zerschlagen in allen Gliedern, wüst und dumm im Kopfe, zitternd am ganzen Leibe

von Ekel gegen Alles, von unüberwindlicher Trägheit zu seinen Geschäften erfüllt. Dass er die kurze Befreiung von diesen unleidlichen Plagen durch neuen Alkoholgenuss mit einer wesentlichen Verschlimmerung seines Zustandes büssen muss, verhehlt er sich entweder selbst, weil er, wie schon bemerkt, auf die vollständigste Selbsttäuschung ausgeht; oder wenn er auch daran denkt, so ist er doch moralisch viel zu tief gesunken, als dass der Hinblick auf eine scheussliche Zukunft ihn von seinen Begierden zurückhalten könnte. Wem kann es aber einfallen, die durch alle Laster, also auch durch die Trunksucht erzeugte Schwäche, ja Ohnmacht des sittlichen Willens zu den vor Gericht gültigen Entschuldigungsgründen zu zählen? Der Bösewicht muss seine That büssen, weil sie die letzte Frucht eines lasterhaften Lebens war, wenn sich auch mit der grössten psychologischen Wahrscheinlichkeit, ja Gewissheit voraussetzen lässt, dass er im Augenblick der That seiner nicht mehr mächtig war. Denn halten wir nicht an diesem Axiom fest, so können alle Frevel der Nothzüchtigung, des Diebstahls, der Brandstiftung, des Mordes u. s. w. sehr leicht als unzurechnungsfähig erwiesen werden, weil je lasterhafter der Mensch, um so schwächer auch sein sittlicher Wille, um so stumpfer und wirkungsloser sein Gewissen ist.

Diejenigen Aerzte, welche in der Reihe der ursachlichen und genetischen Bedingungen des Lebens den Körper stets voran stellen, oder allein berücksichtigen, und die Seele in den Hintergrund schieben, oder ganz ignoriren, pochen stets auf handgreifliche Beweise durch objective Erfahrungen, und bezüchtigen die Psychologen eines speculativen Theoretisirens, worunter sie eigentlich eine bodenlose Grübelei verstehen. In Bezug auf diesen Principienstreit in der Anthropologie erlaube ich mir nur die einfache Frage: *Was würde aus der ganzen Angelegenheit der Mässigkeitsvereine, welche eine neue Aera der öffentlichen Sittlichkeit und socialen Wohlfahrt vorbereiten, geworden sein, wenn die hochherzigen Stifter derselben erst das Gutachten der medizinischen Facultäten hätten einholen wollen, ob ihr preiswürdiges Unternehmen ein mögliches, oder ein chimärisches sei?*

Wie konnten auch die Vertheidiger der Dipsomanie als einer selbstständigen, die Willensfreiheit einschränkenden Körperkrankheit, die sittlichen Verhältnisse grossentheils übersehen, die doch hierbei ganz in den Vordergrund treten! Jeder gesittete Mensch schämt sich, wenn er sich in unbewachten Augenblicken, fortgerissen durch die Lockungen der Tafelfreuden, von einem Rausch beschleichen liess, und wenn er in demselben tadelnswerthe Handlungen begeht, so erwacht doch gewiss in ihm der Vorsatz, für die Zukunft ähnlichen Excessen auszuweichen. — Wie muss daher umgekehrt jedes Ehr- und Pflichtgefühl, jede menschliche Gesinnung längst zu Grunde gegangen sein,

wenn der Trunkenbold sich nicht scheuet, im Rausche öffentlichen Skandal zu erregen, allen guten Sitten Hohn zu sprechen, wenn er taub gegen die rührenden Klagen seiner durch ihn ins Elend gestürzten Gattin, fühllos beim Anblick des durch sein Laster zerrütteten Familienlebens, seinen Beruf versäumt, seine Pflichten verletzt, in Armuth, Schande, körperliches Siechthum versinkt, und durch alle diese fürchterlichen Warnungen doch nicht auf dem Wege zum völligen Verderben aufgehalten wird, sondern nachdem er den Seinen den letzten Bissen Brod geraubt, ja ihnen den Ertrag des sauren Schweisses abgepresst hat, auf Bettelei, Betrug, Raub und Mord ausgeht, um seinen bestialischen Begierden zu fröhnen? Welcher Arzt kann den Muth haben, für solche abgefeimte Bösewichter, welche in jedem Zuge ihres Charakters das fratzenhafteste Zerrbild der Menschennatur darstellen, irgend einen verdrehten, schielenden, pathologischen Begriff als Motiv der Entschuldigung geltend zu machen? Da eine solche Verworfenheit der Gesinnung mir in meinem Berufe nur allzu oft zur Anschauung gekommen ist, so kann ich nur urtheilen, dass unser Verf. diese ganze Angelegenheit blos aus den Büchern kennen gelernt hat, welche in ihrer sogenannten humanen Sprache selbst die nackte Scheusslichkeit mit euphemistischen Phrasen bemänteln wollen. Nein, gerade die Humanität fordert mit gebieterischer Strenge, dass dem Laster seine Larve schonungslos abgerissen werde, damit es vor den Richterstuhl der strafenden Gerechtigkeit gefordert, und dem ganzen Abscheu des Volkes preis gegeben werde. Man erwiedere nicht, die Schriftsteller hätten ja die lasterhafte Seite der Trunksucht nicht verhüllt. Es kommt Alles darauf an, wie man von einem Gegenstande spricht, den man leicht so darstellen kann, dass die Haupt- zur Nebensache, und umgekehrt diese zu jener wird, obgleich der Verf. sich darauf berufen kann, von beiden geredet zu haben.

Gehen wir nun die einzelnen Angaben über die Dipsomanie durch, so erhellt sogleich, dass die von Roesch entlehnte Schilderung der anhaltenden Trunksucht bei aller thatsächlichen Wahrheit doch nicht mehr aussagt, als dass der Trunkenbold ein moralischer Schwächling ist, welcher seinen allerdings elenden Zustand nicht zu ertragen vermag, ja welcher von seinem bösen Gewissen gepeinigt, die Vorwürfe desselben in einem neuen Rausche ersticken will. Moralische Schwäche ist aber nur dann verzeihlich, wenn sie eine unverschuldete und nothwendige Folge von Krankheit und gehäuftem und unverdientem Elende war; nie kann sie aber als unvermeidliche Wirkung des Lasters einen Entschuldigungsgrund abgeben, weil es ausserdem kaum ein strafbares Verbrechen mehr gäbe. Die absichtliche Unterdrückung des Gewissens ist aber die ruchloseste Handlung von allen, weil der Bösewicht damit geradezu das letzte Hinderniss des Lasters geflissentlich in sich vertilgt, und weil er dadurch zu erkennen giebt, dass er sich freiwillig von allen Pflichten losreisst, und eben dadurch vollständig

auf alle dadurch begründeten Rechte, also auch auf das der menschlichen Schonung vor Gericht Verzicht leistet. Da er sich selbst allen bösen Antrieben rücksichtslos hingiebt, welche im Rausche sinnlos und zügellos walten, so kann er nur noch durch physischen Zwang gebändigt werden, als welchen das Strafgesetz die Einkerkerung und alle davon abhängigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit über ihn verhängt, da geistig sittliche Motive ihm Nichts mehr gelten.

Eben so wenig stichhaltig ist es, wenn unser Verf. die pathologischen Zustände, welche oft die klimakterischen Jahre der Frauen begleiten, für die nothwendige Bedingung einer unwiderstehlichen Trunksucht erklärt. Schwerlich wird er jemals bei wirklich gesitteten Frauen einen solchen Fall erlebt haben, da diese, wenn auch von den heftigsten Krankheitszufällen gepeinigt, nie sich Etwas erlauben, was gegen die Sittlichkeit oder auch nur gegen den äusseren Anstand verstösst. Wenn aber kokette, eitle, und, um es gerade herauszusagen, lüderliche Weiber mit Schrecken gewahr werden, dass sie mit vorrückendem Alter für immer von der Bühne abtreten müssen, auf welcher sie das halb lächerlich-abenteuerliche, halb tragische Drama ihrer sexuellen und socialen Leidenschaften durchgespielt haben, und gleich pensionirten Schauspielern unmittelbar in die vollständigste Vergessenheit gerathen, so begreift es sich leicht, dass sie ein so demüthigend kränkendes Bewusstsein zusammt dem unerträglichen Gefühl einer tödtlichen Langeweile nebst allen hysterischen Vapeurs, welche davon die nothwendige Folge sind, gern in einem Räuschchen ersticken, wenn sie nicht gar aus der Bigotterie eine Profession machen, um in heiliger Bosheit und Schadenfreude an anderen Personen die Sünden zu verdammen, in deren Lüsten sie selbst nicht mehr schwelgen können.

Id.

Von der transitorischen Geistesstörung, welche durch Vergiftungen hervorgebracht wird.

Die, durch die Wirkung einer giftigen Substanz, hervorgebrachte Geistesstörung hat in vielen Beziehungen eine grosse Aehnlichkeit mit derjenigen, von welcher so eben die Rede war; und da sie zu weniger verwickelten und zu weniger zahlreichen Betrachtungen Veranlassung giebt, so wird es mir möglich, sie mit grösserer Kürze abzuhandeln.

Im strengen Sinne könnte man die Behauptung aufstellen, dass jedes Gift eine Wirkung auf das Gehirn ausüben kann, welche geeignet ist, seine Functionen zu stören, und zwar in der Bedeutung, dass selbst diejenigen Gifte, z. B. die des Mineralreichs, deren Wir-

kungskreis sich ursprünglich auf die Verdauungsorgane zu beschränken scheint, wenn sie in einer tödlichen Menge angewandt sind, in der Regel ihre zerstörende Wirkung durch Krankheitserscheinungen im Gehirn zu erkennen geben, welche längere oder kürzere Zeit dem Tode vorangehen. Indess sogar dann, wenn sie nicht einen so verderblichen Erfolg herbeiführen, beobachtet man oft, dass die Darmreizung, welche sie hervorbringen, eine zuweilen andauernde, zuweilen vorübergehende Unordnung in der Verstandesthätigkeit veranlasst. Jedoch kann hier von solchen Ursachen nicht die Rede sein; denn es handelt sich blos um die vorübergehende Wirkung gewisser Gifte, welche, wenn sie in einer, zum Tödten nicht hinreichenden Gabe genommen sind, nichts desto weniger eine, wenn auch vorübergehende, doch unausbleibliche und vorzugsweise Wirkung auf das Gehirn ausüben, theils indem sie die Geisteskräfte überreizen, theils indem sie dieselben unterdrücken, oder mit einem Worte, indem sie eine Geistesstörung hervorbringen, durch welche die sittliche Freiheit aufgehoben wird.

Diese Substanzen gehören zur Klasse der Pflanzengifte, und man nennt sie auch narkotische, weil sie, in einer gewissen Gabe, und unter bestimmten individuellen Bedingungen genommen, eine Betäubung des Empfindungsvermögens zur gewissen Folge haben. Ich kann nicht über diese allgemeinen Sätze hinausgehen, um in das weite Gebiet der Einzelnheiten einzudringen, welches sie umfasst, ohne den Zweck dieses Werkes aus dem Auge zu verlieren, welches alsdann eine Abhandlung von den Giften werden würde. Man erwarte daher nicht, hier eine Aufzählung der verschiedenen Gifte zu finden, welche die Vernunft zu stören und dem Rausche mehr oder weniger ähnliche Wirkungen hervorzubringen vermögen. Wir haben es hier nur mit den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen des vorübergehenden Irreseins zu thun, welches die Gifte hervorbringen können.

Wir müssen zuvörderst das Princip aufstellen, dass die, während eines, durch Vergiftung entstandenen Irreseins verübten Handlungen dem Thäter nicht zugerechnet werden können, ausser in so fern, als die Vergiftung von seiner Seite eine willkürliche war, und als das Gift in der Absicht genommen wurde, dieselben zu begehen. Im umgekehrten Falle dagegen, d. h. wenn die Vergiftung eine unfreiwillige war, oder, wenn sie in einer verbrecherischen Absicht von einer fremden Hand bewirkt wurde, oder, wenn sie die Folge der Unwissenheit und Unvorsichtigkeit war, können die Handlungen, die durch das, aus Vergiftung entstandene Irresein veranlasst sind, dem Thäter nicht zugerechnet werden.

220. Beobachtung. Der berühmte Chemiker Proust, welcher

aus einer schwer zu begreifenden Bizarrerie des Verstandes den vegetabilischen Extracten keine Wirkung zuschrieb, hatte zum Vehikel für Pillen, welche er für seinen eigenen Gebrauch bereitete, Belladonna-Extract genommen, welches ein Student der Pharmacie ihm zufällig mitgetheilt hatte. In Folge des ersten Gebrauchs dieser Pillen verfiel er in eine Art von convulsivischer Betrunkenheit, wegen welcher man meine Hülfe in Anspruch nahm. Ich fand diesen Gelehrten in einem Zustande der höchsten, mit Wuth verbundenen, tobsüchtigen Aufregung, wozu sich convulsivische Bewegungen, und die Neigung gesellte, die wahnwitzigsten und für ihn, so wie für Andere gefährlichsten Handlungen zu begehen. Die Ruhe wurde jedoch binnen wenigen Stunden, unter dem Einflusse eines angemessenen Heilverfahrens wieder hergestellt, und man kann sich leicht vorstellen, dass Proust seine Meinung in Betreff der Wirkungslosigkeit der Extracte aufgab. Wenn er nun in diesem Zustande sich selbst überlassen gewesen wäre, und eine strafbare Handlung begangen hätte, so würde man sie ihm, in gesetzlichem Sinne, nicht haben zurechnen können.

221. Beobachtung. Ebenso verhält es sich mit dem Falle, welchen Gmelin in seiner allgemeinen Geschichte der Gifte mittheilt. Mönche wurden durch einen Salat vergiftet, in welchen man aus Versehen Bilsenkraut gemengt hatte. Alle wurden von einem Irrereden mit Hallucinationen befallen, welches mehrere Stunden dauerte, und während dessen sie sich den zügellosesten, ihren gewöhnlichen Sitten widersprechendsten Handlungen überliessen.

Nichts würde leichter sein, als eine lange Reihe ähnlicher Beispiele von Zufällen zusammenzustellen, welche durch jedes der übrigen Gifte hervorgebracht worden sind; aber sie würde für unseren Zweck nicht den geringsten Nutzen haben. Jedoch unter den Substanzen, welche den Verstand vorübergehend zu stören vermögen, giebt es eine, bei welcher ich etwas verweilen muss, weil sie gleichsam das Vorbild der anderen ist, und weil sie am häufigsten angewendet wird, um ein vorübergehendes Irresein als Folge einer freiwilligen Vergiftung hervorzubringen. Ich meine das Opium.

Me Hercle, opium non sedat! rief John Brown in seinen medizinischen Vorträgen aus. Er hatte in dem Sinne recht, dass der narkotischen Wirkung gewöhnlich eine Aufregung vorhergeht, und dass es dies mit allen übrigen berauschenden Substanzen gemein hat. Rösch sagt *), die Wirkungen, welche das Opium bei den Orientalen her-

*) Annal d'Hyg. publ. et de Méd. lég. tom. XX., pag. 331.

vorbringt, bieten ein grosses Interesse dar. Sobald sie eine zum Berauschen hinreichende Gabe Opium genommen haben, gerathen sie in einen Zustand des Geistes und Gemüths, wie sie sich ihn vorgesetzt hatten. Wollen sie z. B. in Zorn und Wuth gerathen, so fangen sie damit an, dass sie vor dem Genuss des Opiums in sich eine mürrische und zänkische Gemüthsstimmung, mit einem Worte, eine gehässige Leidenschaft erregen, und durch einen leichten Rausch versetzen sie sich dann in einen Anfall des heftigsten Zornes, welcher sie den Gefahren trotzen und dieselben verachten lässt, und welcher sie unversöhnlich und erbarmungslos macht. Sie stürzen sich dann mit zügelloser Wuth auf Alle, denen sie begegnen, selbst auf solche, welche sie ursprünglich nicht zu tödten beabsichtigten, und sie werden dann der schändlichsten Handlungen fähig, ohne jedoch eine einzige vollziehen zu können, welche nur das geringste Nachdenken erheischt. Mérat*) erklärt sich darüber folgender Gestalt:

„Die Orientalen haben die Gewohnheit, sich des Opiums als Erheiterungsmittels zu bedienen, und es ist ihnen in dieser Beziehung eben so wichtig, als uns der Kaffee, Thee oder Taback; sie nehmen es rein, oder mit gewürzhaften Substanzen vermischt, welche seinen unangenehmen Geschmack ein wenig verhüllen, und geniessen es so häufig, als ihr Appetit sie dazu reizt. Es erregt in ihnen Heiterkeit und köstliche Träume, es erhitzt sie zum Kampf, berauscht sie, und stürzt sie zuweilen in Anfälle von Wuth, welche nach dem Bericht des Thunberg in den Ländern sehr häufig sind, wo dasselbe in sehr grosser Menge verbraucht wird. An dem Beiramsfeste bedienen sie sich des Opiums, um sich aufzuheitern, so wie man unsere Bauern in die Schenke gehen sieht. Es wird für sie ein unentbehrlicher Gegenstand; man versieht sich mit ihm, wenn man auf Reisen geht, und es giebt Menschen, welche in Schwäche versinken, wenn ihnen das Opium fehlt. Der Doctor Smith erzählt, dass, als er sich bei Smyrna befand, er einen Menschen sah, welcher jeden Tag 3 Drachmen Opium genoss, die eine Hälfte am Morgen, die andere am Nachmittage, um sich des Schlafs zu enthalten. So hatte er es schon seit 24 Jahren getrieben, und er hatte mit einem Gran angefangen, wodurch das Wunderbare dieser Beobachtung beseitigt wird, aber der englische Reisende fügt hinzu, dass jener Mensch frühzeitig das Ansehn eines Greises erlangt hatte. Die Gewohnheit, vom Opium Gebrauch zu machen, zerstört die natürliche Wirkungen dieser Sub-

*) Article Opium du Dict. des Sc. méd., t. XXXVII., p. 480. Dict. de Matière et de Thérapeutique générale. Paris 1833, t. V. p. 48.

stanz bei den Völkern, welche sich seiner fast wie eines Nahrungsmittels bedienen, bei jeder Generation mehr, und bringt bei ihnen eine besondere Idiosynkrasie hervor; vielleicht dass auch dasjenige, von welchem sie Gebrauch machen, und welches reiner sein soll, als das unsrige, nicht genau dieselben Wirkungen erzeugt. Es scheint jedoch, dass in einer etwas stärkeren Dosis als gewöhnlich das Opium bei den Orientalen dieselben Erscheinungen hervorbringt, wie schwache Gaben bei den Europäern. Ich will nicht einmal als Beispiel die Erection anführen, welche man an den im Kriege gefallenen Türken beobachtet, die sich in Opium berauschten, um sich zum Muth anzufeuern; denn es scheint, dass man dasselbe vor der Schlacht, wie bei uns den Branntwein austheilt. Dieser Zufall wird, wie der Doctor Barbier aus Amiens bemerkt, nur durch die Stockung des Blutes in den corporibus cavernosis bewirkt, welches schon das dem Kreislauf widerfahrene Hinderniss anzeigt, weil dadurch jene Congestion veranlasst wird. Ueberdies ist der Missbrauch des Opiums bei den Türken, Persern, Indiern und Arabern nicht ohne Nachtheil; wir haben schon angeführt, dass es ein frühzeitiges Greisenthum verursacht, worin es eine neue Aehnlichkeit mit dem Weine zeigt; wir können noch hinzufügen, dass es jene in Erschlaffung, Murrsinn, Lebensüberdruss, Hypochondrie und Marasmus stürzt. Die Orientalen kauen und rauchen das Opium je nach ihrem verschiedenen Geschmack, beinahe eben so, wie wir es mit dem Taback machen."

Ich erinnere mich, in mehreren Werken gelesen zu haben, dass bei gewissen Völkern, besonders bei den Malaien, die Leidenschaft der Berauschung durch Opium eben so allgemein verbreitet ist, wie bei uns der Missbrauch der spirituösen Getränke, und dass nach den Landesgesetzen Jeder, welcher in einem durch Opiumrausch erzeugten Zustande der Wuth betroffen wird, als ausser dem Gesetz gestellt angesehen wird, und von dem ersten besten ungestraft getödtet werden kann *).

*) Es scheint, dass der Missbrauch des Opiums sowohl in Indien, als in China entsetzliche Fortschritte gemacht hat, wenn man blos nach der fortschreitenden Zunahme des Handels mit demselben schliessen darf. Nach der Preussischen Staatszeitung (1822 No. 11) und nach Murray wurden zu Calcutta im Jahre 1818, 3552 Kisten Opium, und im Jahre 1820 schon 4294 verkauft. Man sieht aus den letzten Feindseligkeiten der Engländer mit den Chinesen, wie sehr der Verbrauch des Opiums in China zugenommen hat. Wenn in dieser Beziehung die strengen Prohibitiv-Maassregeln, welche der Regent dieses Reiches ergriffen hat, dem Handelsinteresse widerstreben, so muss man doch ein-

Obgleich der durch Opium willkürlich erzeugte Rausch in dem civilisirten Europa nicht beobachtet wird, so wäre es doch nicht unmöglich, dass sich Fälle dieser Art in unsren überseeischen Besitzungen ereigneten, wo noch orientalische Sitten und Gewohnheiten herrschen. Jedenfalls ist es nicht uninteressant, einige Zeilen den medizinisch-gerichtlichen Betrachtungen zu weihen, welche sich an diesen Gegenstand knüpfen.

Die medizinisch-gerichtlichen Grundsätze über die durch Missbrauch der spirituösen Getränke erzeugten Geistesstörungen finden in jeder Beziehung ihre Anwendung auf das durch Opium veranlasste vorübergehende Irrereden. Wenn es aber wahr ist, dass ein Individuum, welches sich geflissentlich mit diesem Mittel berauscht, in der vorgefassten Absicht, eine verbrecherische Handlung zu begehen, welche Absicht dann durch den Rausch in einen unerschütterlichen Entschluss verwandelt wird, wenn, sage ich, diese Thatsache möglich ist, wie soll man über ihre Wirklichkeit Gewissheit erlangen? Und kann derselbe die Zurechnungsfähigkeit begründen, wie wenn der Wille frei wäre? Ich beziehe mich auf das, was ich hierüber schon früher gesagt habe, und füge nur hinzu, dass ein solches Problem nicht auf abstracte Weise gelöset werden kann, und dass es, um zur Entscheidung zu gelangen, unumgänglich nothwendig ist, die individuellen Umstände in Erwägung zu ziehen, unter denen meines Erachtens der wichtigste die Ermittelung ist, ob bei dem Thäter vor seinem trunkenen Zustande ein wirkliches Motiv obwaltete, und ob derselbe im Augenblicke der That sich in dem Grade von Aufregung befand, welcher noch die Annahme einer genügenden Verbindung der Vorstellungen gestattet.

Das Ebengesagte wirft, wie ich bekenne, nur ein schwaches Licht auf die vorstehende Frage; aber man vergesse nicht, dass in dem Lande, wo ich schreibe, die geflissentliche Berauschung durch Opium in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, meines Wissens noch nicht vorgekommen ist, uns uns daher in dieser Beziehung noch gut beobachtete Thatsachen fehlen.

Es bleiben mir noch einige Worte über das vorübergehende Irresein zu sagen, welches durch eine, weder zur Klasse der vegetabilischen, noch zu der der narkotischen Gifte gehörende Substanz verursacht wird, deren specifische Eigenthümlichkeit darin besteht, eine lebhafte Reizung in den Organen der Urinausleeruug und der Zeugung zu veranlassen; ich meine die Canthariden.

räumen, dass sie in völliger Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Moral und der öffentlichen Gesundheitspflege stehen.

Die Kenntniss der wollüstigen Aufregung, welche dies thierische Gift hervorbringen kann, ist leider in dem gemeinen Volke nur allzu weit verbreitet*), dergestalt, dass Vergiftungen auf diese Weise nicht sehr selten sind, und weibliche Personen werden am meisten den Wirkungen dieses scheusslichen Hülfsmittels der strafbarsten Wollust ausgesetzt**).

Dergleichen Missethaten gehören jedoch der gerichtlichen Medizin an, während hier nur die Rede sein kann von dem Irresein, hervorgebracht durch eine freiwillige Vergiftung seiner selbst, welche fast stets in der Absicht bewirkt wird, um der Erschlaffung und Lähmung der Zeugungsorgane aufzuhelfen.

Die erotische Wirkung der Canthariden stört nicht jedesmal die Functionen des Verstandes auf eine merkliche Weise, wenn die Gabe derselben nicht zu gross war; aber sie regt so ungestüme Begierden auf, dass die Vernunft sie nicht überwinden kann, und giebt dadurch Veranlassung zu einem Zustande, den man eine instinctartige Monomanie nennen könnte. In anderen Fällen, wenn die Gabe des Gifts zu stark war, oder wenn eine individuelle Disposition ihre Wirkung verstärkt, gesellen sich Irresein und Wuth zu den unbändigsten Begierden.

Der eine und andere Zustand, besonders der letztere, hebt die Willensfreiheit auf, aber da er geflissentlich nnd absichtlich hervorgerufen ist, so vernichtet er die Zurechnungsfähigkeit nicht unbedingt, sondern es muss letztere nach den individuellen Umständen des concreten Falls abgeschätzt werden.

Ich setze voraus, dass ein Individuum aus Furcht, den ehelichen Pflichten nicht genügen zu können, sich durch den Gebrauch der Canthariden aufzureizen sucht, und auf diese Weise eine wüthende Satyriasis bewirkt, welche ihn antreibt, seine Begierde an anderen Personen zu stillen; unstreitig würde dies wenigstens ein mildernder Umstand sein. Wenn dagegen die Vergiftung in der alleinigen Absicht bewirkt worden ist, die Tugend und Unschuld anzutasten, und überhaupt lüsternen Begierden zu fröhnen, so erleidet die Zurechnungsfähigkeit keine Einschränkung.

*) Doch wohl nur in Frankreich! Id.

**) In diesem Augenblicke berichten die Journale von einer dreifachen Vergiftung durch Canthariden. Drei junge Landleute, welche nicht die Gunst ihrer Schönen erlangen konnten, brachten ihnen Canthariden bei, ohne dass diese es merkten, und alle drei büssten ihr Leben ein.

Es würde mir nicht schwer gefallen haben, Auszüge aus andern Schriften zu machen, und Thatsachen zur Unterstützung des Ebengesagten mitzutheilen; aber dergleichen Fälle bieten ohne Ausnahme so viel Ekelerregendes dar, dass ich nicht glaubte, meine Feder ohne Noth damit besudeln zu müssen.

Ueber die vorübergehende Geistesstörung, welche durch den Zwischenzustand zwischen Wachen und Schlaf hervorgebracht wird.

Der Mensch und die vollkommnen Thiere sind mit zwei Arten von Sensibilität begabt, der wahrnehmenden und der organischen. Die letztere währt ohne Unterbrechung während des Schlafs fort, wogegen die erstere in demselben unterbrochen wird. Je tiefer der Schlaf ist, um so mehr wird das Gefühl aufgehoben, ohne jedoch vernichtet zu sein, dergestalt, dass jeder äussere Eindruck, wenn seine Energie nur einigermaassen im Verhältniss zur Tiefe des Schlafes steht, hinreicht, ihn zu verscheuchen, und den Zustand des Wachens herbeizubringen.

„Bei dem Erwachen aus dem Schlaf, sagt Hoffbauer, wird man in der Regel seiner Sinne erst allmälig wieder mächtig, und kommt auch nur allmälig wieder zu seinen Sinnen, und zu sich selbst. Am meisten sind uns hierzu die Gegenstände behülflich, welche uns zunächst umgeben, und zuerst in unsere Augen fallen, und bei dem Einschlafen unsern Sinnen nach und nach entschwinden. Denn diese Gegenstände erinnern uns zunächst an den Zustand, der unserm Einschlafen unmittelbar vorherging, und versetzen uns so in unser voriges Leben zurück. Man sieht dies insbesondere, wenn man einmal nicht an seiner gewöhnlichen Schlafstätte übernachtet hat, daran, dass man sich, auch wenn man schon mehr wacht als schläft, nicht sogleich auf den Ort, wo man sich befindet, zu besinnen weiss, sich, wenn man z. B. auf Reisen ist, in seinem gewöhnlichen Schlafgemache zu befinden glaubt, und hier, wenn auch nur auf Augenblicke, irre wird, weil man nicht Alles in der gewöhnlichen Ordnung findet, bis man ganz zu sich selbst gekommen ist, sich seiner Reise erinnert, und seines gegenwärtigen Zustandes alsdann bewusst wird.“

Der Zwischenzustand zwischen Schlaf und Wachen ist der vollen Aufmerksamkeit des Psychologen nnd des Arztes würdig, und wir werden bald seine Wichtigkeit für die Auflösung gewisser medizinisch-gerichtlicher Probleme kennen lernen. Dieser Zustand bietet zwei verschiedene Bedingungen dar; die erste ist der Uebergang aus dem Wachen in den Schlaf; die andere der Uebergang aus dem Schlaf in

das Wachen. Beide können unter gewissen Umständen eine wahre Störung der Vernunft bewirken.

Der Uebergang aus dem Wachen in den Schlaf zeichnet sich bei gewissen Individuen und unter gewissen Umständen durch eine ganz eigenthümliche Aufregung der Phantasie aus. Traurige Vorstellungen treten dann besonders mit einer ungestümen Lebhaftigkeit hervor; sie bekämpfen das Bedürfniss der Ruhe und verscheuchen den Schlummer, so oft er sich annähert. Die Motive, welche am Tage nur einen geringen Kummer oder eine flüchtige Unruhe veranlassten, erscheinen während der Nacht dem Geiste unter den schwärzesten Farben; Angst gesellt sich nothwendig zu dieser Gemüthsbewegung, welche noch einige Zeit fortdauern kann, nachdem jedes Verlangen nach Schlaf aufgehört hat; und wenn das Bedürfniss des letzteren nicht endlich dennoch obsiegt, so kann es zu strafbaren Handlungen kommen. Wirklich wird dieser Schreck, diese Verwirrung oft die wahre Ursache des Selbstmordes, welche bei der gewöhnlichen Verfassung des Körpers und der Seele nicht möglich geworden wäre. Einer solchen Ursache habe ich mit grosser Wahrscheinlichkeit den Selbstmord des Prinzen von Condé zuschreiben zu müssen geglaubt*). Es ist zu meiner Kenntniss keine Thatsache gekommen, welche ergäbe, dass dieser Zustand noch andere Handlungen hervorgerufen hätte, welche alsdann offenbar Ergebnisse eines vorübergehenden Irreseins wären; aber ich glaube, dass derselbe oft einen grossen Einfluss auf die Steigerung eines schon bestehenden Irreseins, z. B. auf die Aufregung und die Schrecken der Tobsüchtigen oder auf die verderblichen Entschliessungen der Monomanen, ausüben musste. Man kann diesen Einfluss um so sicherer voraussetzen, als sogar bei Personen, deren Vernunft nicht gestört ist, der Uebergang aus dem Wachen in den Schlaf oft von Hallucinationen und Illusionen begleitet wird. Wem ist es nicht in Folge einer beschwerlichen Verdauung oder jeder andern Hemmung des Kreislaufs oder der Nervenfunctionen nach einer lebhaften körperlichen oder geistigen Erschütterung begegnet, im Augenblick des Einschlafens Täuschungen der äusseren und inneren Sinne zu erfahren, höchst groteske und oft die schrecklichsten Gestalten wahrzunehmen, Stimmen von Menschen und Thieren, Glockengeläute zu hören, einen Abgrund zu sehen u. s. w.; mit einem Worte, in gewissem Sinne zu träumen, ohne zu schlafen?

Die zweite Bedingung des Zwischenzustandes zwischen Schlaf

*) Examen medico-légal de la mort du prince de Condé. Annales d'hygiène publique et de médecine légale, Tom. 5. pag. 156.

und Wachen, ist, wie ich schon gesagt habe, der Uebergang aus dem Schlaf in das Wachen. Das Erwachen, wenn es als Wirkung einer äusseren oder inneren Ursache plötzlich erfolgt, wird von einer Benommenheit begleitet, welche grosse Aehnlichkeit mit der Verwirrtheit hat. In anderen Fällen kann der plötzliche Uebergang von einer Vorstellungsreihe zu einer andern, der Uebergang von phantastischen Vorstellungen zu objectiven, oder auch der schnelle Uebergang von einem Zustande vollständiger Ruhe mit gänzlicher Aufhebung des Selbstbewusstseins in einen Zustand, in welchem, so zu sagen, die Sinne sich öffnen, und das Empfindungsvermögen seine Function antritt; dieser Uebergang, sage ich, kann sich nicht ereignen, ohne auf den Organismus die auffallendsten Wirkungen hervorzubringen. Ungeachtet des Schweigens und der Dunkelheit der Nacht, ungeachtet der Neigung zum Schlaf, kann das natürliche Bewusstsein nicht auf einen Schlag die Bilder des Traums zerstören, und die Vernunft bleibt einige Zeit noch unter der Herrschaft der inneren Empfindungen, welche dadurch erweckt wurden. Es kann sich selbst ereignen, dass während dieses Zustandes die ersten, äusseren und wirklichen Eindrücke auf unsere Sinne falsch aufgefasst werden, und die Täuschung noch verlängern. Ist ein solcher Zustand, wenn er auch nur kurze Zeit dauert, nicht als eine wirkliche Störung der Vernunft anzusehen? Folgende von Mauchart*) mitgetheilte Thatsache giebt dafür den Beweis.

222. Beobachtung. Ich war in der vorigen Nacht noch nicht lange eingeschlafen, als ich erwachend mit meiner kranken Einbildungskraft zu kämpfen hatte. Mein Bette schien mir in einem andern Zimmer neben meinem Tische zu stehen. Ich hielt das geringe Licht, welches durch die verschiedenen Fensterladen zu mir drang, für den Reflex einer an der Wand meines Zimmers befestigten Kerze. Selbst der Tastsinn reichte nicht hin, mich diese Täuschung erkennen zu lassen, obgleich ich sehr gut fühlte, dass sich zu meiner Rechten eine Mauer und zu meiner Linken nur ein Armstuhl befand, anstatt, wenn das Bett an dem Ort gestanden hätte, wo es meiner Einbildung nach sein sollte, die Mauer sich zu meiner Linken hätte befinden, und ich zur Rechten einen Tisch hätte fühlen müssen. Obgleich meine Vernunft mir die Unmöglichkeit vorstellte, dass mein Bett sich anderswo befinden könnte, als wo es sein musste, so konnte ich mich doch, aller Anstrengungen ungeachtet, nicht davon überzeugen. Ich war erwacht, ich hatte den vollen Gebrauch meiner

*) Müller, Entwurf d. gerichtl. Arzn. Wissenschaft, Band IV, pag. 453.

Empfindung, weil ich fühlte, wie irrthümlich und peinlich meine Vorstellungen waren. Ich suchte mich davon zu befreien, und fürchtete, meine Vernunft zu verlieren, wenn jener Zustand noch etwas fortdauerte. Diese Furcht verdoppelte meine Anstrengungen, aber erst nach einer Viertelstunde kehrte ich zu meiner natürlichen Fassung zurück. Ich hatte schon früher Erscheinungen, denselben ähnlich, bei meinem Erwachen erfahren. So glaubte ich einmal, obgleich ich schon im Bette lag, in meinem Lehnstuhle am Tische zu sitzen; ein ander Mal vor dem Einschlafen, und obgleich ich die Gardinen zugezogen hatte, schien es mir lange, als ob mein Kopf da läge, wo meine Füsse sein sollten.

Man begreift, dass Erscheinungen dieser Art sehr veränderlich sind, und nicht blos von den inneren Empfindungen während des Schlafs, sondern auch von der Beschaffenheit der äusseren Eindrücke abhängen müssen, welche im Augenblicke des Erwachens unsere Sinne treffen; und gleichwie in diesem Augenblicke des Rausches die Association unserer Vorstellungen mangelt, oder sehr fehlerhaft ist, weil unsere Wahrnehmungen verwirrt oder sehr irrthümlich sind, so kann es sich ereignen, dass der daraus entspringende Seelenzustand uns zu strafbaren Handlungen fortreisst, deren Ausübung jedoch keine Verantwortung nach sich ziehen kann.

Indess, wie soll man die Wirklichkeit dieses Seelenzustandes und den Antheil erweisen, welchen er an der Ausübung solcher, glücklicherweise sehr seltenen Handlungen haben konnte. Die Beantwortung dieser Frage kann sehr schwierig werden, wenn damit die Entschuldigung einer incriminirten That versucht wird. Ich glaube jedoch, dass folgende Betrachtungen, welche man selbst zu allgemeinen Vorschriften für die Untersuchung machen muss, Aufklärung gewähren können.

Wenn eine That, welche ihrer Beschaffenheit nach zu medizinisch-gerichtlicher Untersuchung Veranlassung giebt, in dem Zwischenzustande zwischen Schlaf und Wachen begangen worden ist, so muss man vor Allem nachforschen, ob diese Handlung sich aus irgend einem Interesse erklären lässt, welches der Thäter im Wachen an ihrer Vollziehung haben konnte. Wenn ein solches Interesse fehlt, wenn man kein auf Bosheit gegründetes Motiv auffinden kann, so ist einleuchtend, dass dieser Umstand eine sehr starke Voraussetzung zu Gunsten der vorgeschützten Entschuldigung darbieten wird.

Hoffbauer stellt in Bezug auf die Simulation dieses Zustandes folgende Regel auf.

„Dass Jemand einen solchen Zustand simuliren werde, um unter dem Deckmantel desselben ein Verbrechen zu verüben, oder einen

solchen Zustand vorschützen werde, um sich wegen eines Verbrechens, das er begangen, ausser Verantwortung zu setzen, ist um so weniger zu befürchten, da jene Simulation zu viele Kunst erforderte, auch nicht leicht Glauben finden würde, und zudem auch die Gelegenheit nicht leicht vorhanden ist, wodurch jene Simulation erst zu etwas führen könnte. Schon aus dem zweiten Grunde ist auch ein Vorgeben der bemeldeten Art nicht leicht zu besorgen."

„Sollten indessen Anzeigen vorhanden sein, die auf den einen oder den andern Fall hinweisen, so würden anderweitig bekannte Umstände, wie z. B. der Charakter der Person, gegen welche jene Anzeigen vorhanden wären, ihr Interesse bei der verübten Handlung u. s. w., leicht um so eher zum Ziele führen, da die Simulation eines solchen Zustandes zu viel Kunst erforderte, und nicht weniger Kunst nöthig wäre, ein solches Vorgeben einigermaassen wahrscheinlich zu machen."

Es ist nothwendig, diese von Hoffbauer aufgestellte Regel zu erläutern. So wird ein plötzliches Erwachen und die daraus entstehende Verwirrung des Verstandes von einem ununterrichteten Individuum niemals fälschlich vorgeschützt; und je grösser seine Unwissenheit ist, um so sicherer kann man die Wahrheit eines solchen Entschuldigungsgrundes voraussetzen, welcher überdies, wenn er gelten soll, mit anderen ihn bestätigenden Umständen zusammentreffen muss. Die erste Bedingung muss, wie ich schon bemerkt habe, der Mangel an Interesse in Bezug auf die begangene That sein.

Ferner muss man den gewöhnlichen Zustand des Schlafs bei dem Inculpaten, die Stunde, zu welcher die incriminirte That vollbracht ist, so wie die Ursache und die Umstände des Erwachens in Erwägung ziehen. Je tiefer der Schlaf gewöhnlich ist, um so peinlicher ist das plötzliche Erwachen, um so mehr verlängert sich der Zwischenzustand zwischen dem Schlaf und dem vollständigen Erwachen. Diese Verlängerung wird meistentheils noch durch die Stunde des Erwachens bedingt; denn je weiter entfernt diese Stunde von der des gewöhnlichen Erwachens ist, um so länger wird die Dauer jenes Zwischenzustandes sein.

Auch das Alter kann als eine Bedingung angesehen werden, weil je jünger die Individuen sind, um so tiefer auch ihr Schlaf, und folglich um so schwieriger ihr Erwachen ist.

Ebenso muss man auch das Gewerbe und die Lebensweise des Angeklagten in Betrachtung ziehen. Die Individuen, deren Gewerbe einen grossen Aufwand von Muskelthätigkeit erfordert, zeichnen sich gewöhnlich durch einen schweren Schlaf und gleiches Erwachen aus; diejenigen dagegen, welche eine sitzende Lebensweise führen und

sich mit geistigen Arbeiten beschäftigen, haben einen weit leichteren Schlaf und ein leichteres Erwachen.

Auch die Art der Nahrungsmittel kann einen beträchtlichen Einfluss auf die Beschaffenheit des Schlafs und des Erwachens ausüben, eine grobe Nahrung macht im Allgemeinen den Schlaf, sowie das Erwachen schwer, und disponirt zu ängstlichen Träumen, besonders bei denen, welche nicht daran gewöhnt sind.

Die Ursache des Erwachens kann gleichfalls den Zustand desselben modificiren. Wenn dasselbe durch eine innere Ursache bewirkt wird, z. B. durch einen schrecklichen Traum, so wird das Erwachen gewöhnlich von Hallucinationen und Illusionen begleitet, welche noch einige Zeit fortdauern, nachdem man zu schlafen aufgehört hat. Wenn die äussere Ursache, ihrer Beschaffenheit nach, Ueberraschung, Schreck und selbst Entsetzen erregt, so bringt sie beinahe die nämliche Wirkung, wie die eben bezeichnete, hervor. Ich nehme jedoch starke Eindrücke aus, welche den Sinn des Gehörs treffen; denn diese bringen ein vollständigeres Erwachen hervor, wenn sie nicht zur Gewohnheit geworden sind.

Endlich verdienen noch die Vorstellungen, welche bei dem plötzlich aufgeweckten Individuum zu herrschen pflegen, eine besondere Beachtung. Wenn diese Vorstellungen abergläubisch sind, so können sie einen grossen Einfluss auf die Beschaffenheit der Handlungen ausüben, welche das Individuum während des Zwischenzustandes zwischen Schlafen und Wachen, während der Stille und Dunkelheit der Nacht zu begehen fähig ist.

Ich beschliesse diesen Gegenstand, indem ich mich auf die 3. Beobachtung des ersten Abschnitts beziehe. Man findet darin das belehrende und entscheidende Beispiel eines Verbrechens, welches unstreitig in jenem Zwischenzustande verübt ist. Diesem Fall ist ein medizinisch-gerichtliches Gutachten angehängt, welches ich für ein nachahmungswürdiges Muster halte, dessen Einzelnheiten Alles vervollständigen werden, was möglicher Weise über diesen Seelenzustand gesagt werden kann.

Vom Nachtwandeln.

Das Nachtwandeln ist ein in Handlung begriffener Traum, und da man nicht träumen kann, ohne zu schlafen, so ergiebt sich daraus, dass die verbrecherischen Handlungen der Nachtwandler während ihrer Anfälle ihnen nicht zugerechnet werden können, und dass ihre, während dieses Zustandes vollzogenen Civilacte, als ungültig anzusehen sind. In dieser doppelten Beziehung müssen die gesetzlichen Folgen des Nachtwandelns denen der Geistesstörung, besonders der vorüber-

gehenden, gleich gestellt werden. Dennoch ist dieser Gegenstand von zarter Natur, weil der in Rede stehende Zustand leicht nachgemacht werden kann, und weil sogar ein wirklicher Nachtwandler einen Anfall von Somnambulismus fingiren könnte, um sich damit eine Entschuldigung für eine gesetzwidrige Handlung zu bereiten, welche zu begehen er im Interesse haben könnte.

Von der augenblicklichen Verwirrung.

Ich werde nicht von der augenblicklichen Verwirrung sprechen, welche Hoffbauer als den Zustand bezeichnet, in welchem der Mensch unfähig ist, seinen Verstand zu seinen gegenwärtigen Absichten zu gebrauchen, insofern er als vorübergehend betrachtet wird, und in demselben das Bewusstsein nicht gänzlich unterdrückt ist. Denn dieser Gegenstand findet seine natürliche Stelle bei den Leidenschaften, und ich habe seiner schon gelegentlich bei der sittlichen Freiheit gedacht. Ueberdies bewilligen unsere Gesetze der augenblicklichen Verwirrung jede Nachsicht, welche dieser Zustand erheischt, wenn er wirklich die Folge verzeihlicher Leidenschaften ist, welche mildernde Bedingungen zulassen.

Achtzehnter Abschnitt.

Ueber die wichtigsten Fälle von Anwendung der Lehre von den Geistesstörungen auf die Civil-Rechtspflege.

Man wird in dem Nachfolgenden keine ausführliche Erörterung aller Umstände zu finden erwarten, auf welche in civilrechtlicher Beziehung die medizinisch-gerichtliche Lehre von den Geistesstörungen anwendbar ist. Es war nicht meine Aufgabe, ein Werk über die Rechtsgelahrtheit zu schreiben, und ich musste mich darauf beschränken, im Allgemeinen die Beziehung dieser Wissenschaft zu den medizinischen Kenntnissen in Betreff jener Störungen zu erläutern.

Nach dem bis jetzt Vorgetragenen, wird eine einfache Bezeichnung der Fälle genügen, zu deren Beurtheilung es nothwendig werden kann, die Lehre von den Geistesstörungen zu Hülfe zu nehmen; denn, streng genommen, stimmen die Grundsätze jener Lehre, wie sie bei strafrechtlichen Verhandlungen in Anwendung kommen, mit denen überein, welche im Civilrecht gültig sind. In beiden Fällen kommt es wesentlich auf die Bestimmung an, ob Willensfreiheit vorhanden ist, oder nicht, um über das strafrechtliche Verhältniss oder die Gültigkeit einer Handlung zu entscheiden, und im Interesse der Gesellschaft oder in dem des Geisteskranken und seiner Familie subsidiarisch festzustellen, ob er in dem Genuss seiner bürgerlichen Rechte und selbst seiner Freiheit mehr oder weniger zu beschränken ist.

Die strafrechtlichen Verhandlungen, bei denen eine medizinisch-gerichtliche Untersuchung nothwendig wird, bieten jedoch eine Schwierigkeit dar, welche man in civilrechtlichen Fällen nicht antrifft. Sie entspringt aus dem Interesse, welches ein Angeklagter haben kann, eine Verwirrung oder Störung der Geisteskräfte zu simuliren oder vorzuschützen. In civilrechtlichen Fällen dagegen findet ein solches Interesse nicht bei einer Person Statt, deren geistige Verfassung den Gegenstand der Untersuchung ausmacht; denn anstatt zu simuliren, würde sie vielmehr, so weit die Beschaffenheit ihrer Krankheit es ihr gestattete, sich bemühen, dieselbe zu verhehlen, und andere zu beschuldigen, dass diese sie ihr imputiren wollten. Wenn man also in strafrechtlichen Fällen gegen Simulation auf seiner Hut sein muss, so ist es umgekehrt in civilrechtlichen Fällen das Verhehlen des Wahnsinns, welches man vorzugsweise in Verdacht haben muss. Ich sage vorzugsweise, weil die Anschuldigung des Wahnsinns gleichfalls nicht aus den Augen verloren werden muss, weil auch sie vorkommen kann, wie sich dies mir in meiner Erfahrung in folgenden 2 Fällen ergeben hat.

223. Beobachtung. Der eine Fall betrifft eine Frau, welche ihr Mann unter dem Vorwande einer Geisteskrankheit in ein Irrenhaus hatte aufnehmen lassen, welches sie auf meinen Bericht unmittelbar wieder verliess, um in ihre Wirthschaft zurückzukehren. Ihr angeblicher Wahnsinn hatte nur in einigen Ausbrüchen des Zorns und der Heftigkeit gegen ihren Mann und gegen 2 ebenso leichtsinnige Männer bestanden, welche eine öffentliche Dirne in ihr Haus gebracht hatten.

224. Beobachtung. In dem andern Fall handelte es sich gleichfalls um die Aufnahme eines zum Trunk geneigten Mannes in ein Irrenhaus. Er hatte sich in einem Rausch Misshandlungen gegen seine Frau erlaubt, welche, um sich zu rächen und gegen seine Brutalität sicher zu stellen, sich einer List bedient hatte, ihn in das Irrenhaus zu bringen, woselbst sie ihn einzusperren hoffte.

Solche Fälle von Anschuldigung sind selten, doch sind sie es verhältnissmässig weniger, wenn es darauf ankommt, die Gültigkeit testamentarischer Bestimmungen anzugreifen, und ihre blosse Möglichkeit genügt, alle Mittel zur Erforschung der Wahrheit in Anwendung zu setzen.

Ueber die Geistesstörung in Bezug auf das Recht zu testiren.

Der Artikel 901 des Code civil *) ist unstreitig derjenige, welcher am häufigsten Veranlassung zu gerichtlichen Einsprüchen giebt, wobei die Frage in Betreff des geistigen Zustandes des Schenkenden oder des Testators die erste Rolle spielt. Da in dem Falle eines Testaments die medizinisch-gerichtliche Frage, von welcher die Entscheidung des Processes abhängt, erst nach dem Tode des Testators aufgeworfen wird, so kann man nicht mehr auf die Prüfung seiner Person, sondern auf die seiner Handlungen und der vor seinem Tode gesammelten Thatsachen, die Entscheidung gründen, welches Grades von Klarheit sein Verstand bei der Abfassung des Testaments theilhaftig war. Man muss daher fast immer diesen Grad von Klarheit beurtheilen nach der Auskunft, welche die Zeugen des Testaments gewähren, und zuweilen auch nach der Acte selbst, deren Bizarrerieen und mehr oder weniger sich widersprechende Bestimmungen zu der in Betreff des geistigen Zustandes erlangten Voraussetzung oder Gewissheit beitragen können.

Der bei Untersuchungen solcher Art hinzugezogene Arzt muss besonders eine Klippe vermeiden, an welcher die Liebe zur Gerechtigkeit und zur Wahrheit leicht scheitern kann. Ich meine die Gefahr, welche aus der Ungenauigkeit, Uebertreibung und selbst Falschheit der Aufschlüsse entspringt, wenn diese von einer Parthei geliefert werden, welche ein Interesse daran hat, dass der Wille des Verstorbenen für ungültig erklärt wird. Der Sachverständige muss daher, um sein Urtheil auf eine feste Grundlage zu stützen, mit grosser Sorgfalt den Werth der ihm dargebotenen Documente und Zeugnisse prüfen; und wenn dieselben nur von Personen herrühren, welche offenbar ein Interesse haben, sie ihm aufzudringen, so darf er nur eine bedingungsweise Entscheidung fällen; d. h. seine Schlussfolgerung ist nur unter der Voraussetzung gültig, dass die Umstände der Wahrheit gemäss sind, aus denen er seine Ueberzeugung geschöpft hat, und er muss diese Zurückhaltung in seinem Berichte oder Gutachten ausdrücken. Nachfolgende Fälle werden das Ebengesagte bekräftigen.

225. **Beobachtung. Medizinisch-gerichtliches Gutachten über den Geisteszustand eines Testators, beurtheilt nach dem Document seines letzten Willens, von Esquirol** **).

*) Art. 901. Um eine Schenkung bei Lebzeiten oder ein Testament zu machen, muss man bei gesundem Verstande sein.

**) Annal. d'Hyg. publ. et de Méd. légale, tom. V. pag. 370.

Ein Mann, welcher in öffentlicher Achtung stand, in einem redlich erworbenen Wohlstande lebte, und kein bekanntes wirkliches Motiv zum Kummer hatte, gab sich den Tod, nachdem er hinter einander mehrere testamentarische Bestimmungen gemacht hatte, wodurch er seine Verwandten als unmittelbare Erben enterbte. Da diese die Gültigkeit der vom Testator festgestellten Bestimmungen bestritten, welche er ihrer Behauptung zufolge in einem Zustande von Verwirrtheit gemacht hatte, obgleich keine Interdiction über ihn ausgesprochen war, und er stets unabhängig in der Gesellschaft gelebt hatte; so wurde ich aufgefordert, mein Urtheil über die Processacten abzugeben, und zu erklären, ob aus den Worten der testamentarischen Bestimmungen Beweise von Verwirrtheit hervorgingen. Eine gedrängte Darstellung der Thatsachen soll dem Gutachten, welches ich hierüber ausgestellt habe, vorangehen.

M. Z. 44 Jahre alt, gerichtlicher Taxator seit 17 Jahren, war in seinem Geschäftskreise sehr geschätzt; er lebte im Wohlstande, und erwartete für die Zukunft eine beträchtliche Vermehrung seines Vermögens. Da seine noch lebenden Aeltern eine Theilung ihres Vermögens zwischen ihm und seinen Brüdern und Schwestern vorgenommen hatten, so war er mit dem durch das Loos auf ihn fallenden Antheil nicht zufrieden; einer seiner Brüder schlug ihm einen Austausch vor, den er mit grossem Vergnügen annahm, obgleich er sich darum nicht weniger in bittere Klagen über die Theilung und über die Ungerechtigkeit seiner Aeltern ergoss. Seitdem wurde er finster und unruhig; sein Argwohn richtete sich auf die ganze Welt und vornämlich gegen seine Brüder, Schwestern und Schwägerinnen, gegen mehrere seiner Amtsgenossen und endlich gegen Alle, welche er am meisten geliebt hatte. Bald hielt er seinen Bedienten, seinen Portier und Alle, mit denen er nur gelegentlich in Berührung gekommen war, für seine Feinde; er glaubte, dass ein Complott gegen ihn geschmiedet werde, dass sein Leben bedroht, und er von Meuchelmördern umgeben sei; er ging nur noch bewaffnet aus, und verschloss sich in sein Zimmer sorgfältiger ein, als er es jemals gethan hatte. Ein anonymer Brief, den er erhielt, und welchen er einem seiner nächsten Verwandten zuschrieb, verschlimmerte noch seinen Zustand; seit dieser Zeit wurde seine Unruhe heftiger, er verlor den Schlaf, und fand nur noch auf Augenblicke Ruhe.

Diese traurigen Vorstellungen, dieser fortdauernde Gedanke an seinen nahen Tod veranlassten ihn, seinen letzten Willen niederzuschreiben; er machte sein Testament in folgenden Ausdrücken:

Ich Unterzeichneter aus Furcht vor dem Tode wegen der Intriguen und Schmähschriften aller Art, welche von meinen Brüdern,

namentlich von den beiden in Paris wohnhaften, angezettelt sind, denen die heuchlerische Frau dessen, der verheirathet ist, und unzweifelhaft auch ihr feiger und schändlicher Mitschuldiger, der Notar B., Beistand geleistet haben, ja mit Hülfe des ruchlosen Portiers in dem von mir bewohnten Hause, so wie mehrerer meiner von ihnen bestochenen Bedienten, selbst mit Inbegriff der jetzt in meinem Dienste erst seit kurzer Zeit befindlichen, und auch andrer Mitschuldigen, durch welche sie mich mit Spähern umstellen, meine Briefe auffangen und auffangen lassen, wie sie es denn selbst so weit gebracht haben, die Briefträger der Briefpost zu bestechen, durch welche ich seit länger als drei Monaten mir meine Briefe zufertigen lasse, welche mir, wie noch neulich geschehen, erst erbrochen eingehändigt worden, nebst Intriguen und Schmähschriften, welche durch meine nur allzu gerechten Klagen und Recriminationen veranlasst worden sind, und welche, wie ich zu spät erfahren habe, unter den Mitgliedern meiner Familie und ihren schändlichen Mitschuldigen bei Gelegenheit der von meinem Vater und Mutter genehmigten Vertheilung der Erbschaft verbreitet worden sind, —

habe mein Testament auf folgende Weise gemacht.

Ich empfehle Gott meine Seele, und bitte diejenigen um Verzeihung, welche ich, ohne es zu wollen, beleidigt habe.

Ich vermache 1) den drei minorennen Kindern die Summe von . . .

2) Dem A. B., meinem Vetter und Freunde, die Summe von 4000 Francs.

3) Dem Notar M. C., meinem Freunde, dem ich mein lebhaftes Bedauern bezeuge, ihn nicht zu der Acte berufen zu haben, deren Beweggründe mich dem Grabe zuführen, meine Taschenuhr und goldene Kette.

4) Meinem Freunde D., dem Vertrauten meines Kummers, welcher sich entschloss, seit einiger Zeit bei mir zu wohnen, meinen Gemüselöffel.

5) Meiner Tante E., den Schrank von Acajou-Holz.

6) An F. meinen Mantel.

7) An G. eine Summe von 200 Francs.

8) An die Kirche der Gemeine zu .., mit der Bedingung, jeden Monat eine Messe für die Ruhe meiner Seele lesen zu lassen, die Summe von 1200 Francs.

9) An die Armen der Gemeine zu .. 600 Francs, nachdem hierüber bei dem Adjuncten des Maire Erkundigung eingezogen worden ist, nicht aber bei dem Maire selbst, den ich der Vertheilung nicht für würdig halte.

10) An H., meinen alten Amtsgenossen, die beiden Porzellan-Vasen.

11) An J. eine Summe von tausend Francs.

12) An den Apotheker J., meinen Freund, alle meine leeren Flaschen.

13) An K., meinen alten Freund, ungeachtet aller mir von ihm zugefügten Verdrüsslichkeiten, welche ich ihm verzeihe, 1000 Francs.

14) An meinen Amtsgenossen L., 1000 Francs.

15) An M. 2400 Francs.

16) An N. 1000 Francs.

17) An die Geistlichen in .. 1000 Francs.

18) An O., meinen Vorgänger und Freund, meine Uhr im Schlafzimmer.

19) An P. 1000 Francs.

20) An Q. 1500 Francs.

21) An R. meinen Freund, den Vertrauten meiner letzten Leiden, nachdem ihm der anonyme Brief mitgetheilt ist, von welchem ich sogleich sprechen werde, und welchen ich meinem scheinheiligen Onkel X. zuschriebe, die Summe von 1000 Francs, wofür *derselbe* verpflichtet sein soll, dem Vollstrecker meines Testaments und meiner Universalerbin mit Rath bei den Verfolgungen gegen diejenigen behülflich zu sein, welche ich als meine Mörder bezeichnen werde.

22) An jeden der Herren S. und T. eine Summe von 500 Francs ausser dem, was ich ihnen schuldig bin.

23) An V. 1000 Francs.

Was die übrigen zu meiner Erbschaft gehörigen Stücke betrifft, von welchem Belang und von welcher Art sie auch sein mögen, so vermache ich dieselben an Demoiselle A. C. M., Tochter des sogleich zu nennenden Vollstreckers meines Testaments.

Ich ernenne zum Testamentsvollstrecker H. V., meinen vortrefflichen Freund, welchem mich nicht hinreichend entdeckt zu haben, ich bedaure, da ich mich bei seinem guten und weisen Rath stets sehr wohl befunden habe.

Ich bitte H. V. als schwaches Zeichen meiner Dankbarkeit gegen ihn für alles, was er für mich gethan hat und für die Bemühung, welche die Vollstreckung meines Testaments ihm verursachen wird, die Summe von 4000 Francs anzunehmen.

Ich erkläre, dass ich meinen Tod meinen Brüdern und namentlich dem M. V. und seiner bösen Frau, sowie ihrem scheinheiligen Onkel X., zuschreibe, welche meine erbitterten Feinde und Spione geworden sind, seitdem zwischen meinem Bruder und mir ein Austausch des uns beiden zugefallnen Erbtheils Statt gefunden hat.

Zum Beweise dieser Behauptung erkläre ich, dass am letzten 16. Septemb. um 9 Uhr Morgens ein Mann bei mir eintrat, welcher eine sehr böse Miene, und verwirrte Augen hatte, und Waffen bei sich zu führen schien; dieser Mensch, der mir von meinen Brüdern und meinem Onkel X. als ihr Mitschuldiger abgeschickt zu sein schien, wurde von mir zurückgesandt, nachdem ich den falschen Vorwand erkannte, unter welchen er sich bei mir einführte; nach seinem Abgange bedauerte ich, dass ich ihn nicht hatte verhaften und durchsuchen lassen.

Dies ist mein letzter Wille, wie ich ihn am 13. Octob. 1829 beschlossen habe.

1. Codicill. Der Unterzeichnete erklärt, dass er durch gegenwärtiges Codicill das Vermächtniss widerruft, welches durch mich für M. D. gestiftet worden ist, da er wegen seiner feigen Verrätherei gegen mich meiner Wohlthat unwürdig ist. Ich hielt ihn für meinen Freund, aber da ich ihn seitdem als meinen Feind erkannt habe, so will ich, dass dies Vermächtniss als nichtig angesehen werden soll. Der Beweggrund dieses Widerrufes ist, dass ich den M. D. für unwürdig meiner Wohlthaten halte, wegen seiner feigen Verrätherei gegen mich, wegen seiner Nachsicht gegen meine Feinde, wegen seiner verläumderischen Aeusserungen über mich, und weil er Geheimnisse, welche ich ihm anvertraut hatte, der gegenwärtig in meinem Dienste stehenden Magd, und wahrscheinlich auch meinem Onkel X. und meinen andern Feinden verrathen hat.

„Ich erkläre unter andern als Zusatz zu dem, was in dieser Beziehung in meinem Testament angegeben worden ist, für Mitschuldige an dem gegen mich beabsichtigten Mord, nebst meinen Brüdern, auch meine Dienstmagd und die Thürsteher meines und anderer Häuser. Am 19. Dezemb.“

2 Codicill. Als Zusatz zu meinen früheren Dispositionen vermache ich meinem Amtsgenossen... die Summe von 1000 Francs. Ich widerrufe dass dem M. B. bestimmte Vermächtniss, indem ich erkläre, hinreichend die Dienste, welche er und sein Polizeispion mir erwiesen haben oder vielmehr ihren Verrath gegen mich belohnt zu haben.

Ich vermache an Madame C., meine gute Tante, unabhängig von dem schon für sie in meinem Testamente gestifteten Legat, die Summe von 1500 Francs.

Ich widerrufe die für meine Amtsgenossen L. und O. gestifteten Vermächtnisse, da sie sich unredlich gegen mich bewiesen haben. Am 5. Januar 1830.

Dies Testament und die ihm angehängten Codicille, waren un-

terzeichnet, und bei einem Notar niedergelegt worden, als M. Z. 6 Tage nach der Abfassung des letzten Codicills sich den Tod gab. Es erhellt aus dem hierüber aufgenommenen Protocoll, dass der Tod ein freiwilliger und durch Erhängen bewirkt war.

Dasselbe schliesst mit folgenden Worten:

Am Freitag den 8. Januar reiste M. Z. von Paris mit seinem Vater ab, um sich nach dem Landgute des letzteren zu begeben. Das Gemüth dieses Mannes schien auf eine seltsame Weise bewegt zu sein. Er glaubte in allen Personen, welche bei seinem Vater in Gesellschaft waren, Spione zu erblicken. Er sprach mit Bitterkeit von einem Briefe, den er angeblich erhalten hatte; man musste ihn gewissermaassen nöthigen, Nahrung zu sich zu nehmen; seine Gesichtsfarbe war blass, er suchte die Einsamkeit und beunruhigte seine Familie durch seinen Zustand, erklärte sich jedoch nicht über die Ursache desselben. Man wusste, dass seine Angelegenheiten in guter Verfassung waren, dass er mit grosser Ordnungsliebe und Sparsamkeit lebte, ein glänzendes Vermögen besass, und dass sein Amt ihm jährlich 15, bis 20,000 Francs einbrachte. Sein Vater und seine Mutter besassen gleichfalls ein beträchtliches Vermögen. Am 11. Januar. Montags um 7 Uhr Abends stieg er in sein Zimmer hinauf, nachdem er Papier, Feder und ein Schreibzeug gefordert hatte, welches man ihm gab. Einige Zeit darauf kam M. L. auf Besuch zum M. Z., dem Vater, und wollte eine Ordonnanz schreiben. Man klopfte an die Thür des Verstorbenen, um das Schreibzeug zurückzufordern, er antwortete nicht, und man glaubte, dass er eingeschlafen sei. Als er am folgenden Morgen nicht erschien, klopfte man wieder an die Thür, ohne Antwort zu erlangen, daher man sich entschloss, einen Schlosser rufen zu lassen. Letzterer öffnete die Thür in Gegenwart der Madame, der Schwester des Verstorbenen; der Doctor L., welcher in diesem Augenblicke dazu kam, trat in das Zimmer ein, verificirte den Zustand der Leiche, und nahm das beiliegende Papier an sich, welches nebst dem Schlüssel auf dem Bureau lag. Es scheint aus unsern Nachforschungen hervorzugehen, dass die Ursache dieses Selbstmordes in einer Störung der Geisteskräfte gesucht werden muss, welche sich in Folge von Kummer und häuslichen Zwistigkeiten entwickelte; es würde uns unmöglich sein, die Ursachen derselben anzugeben, aber wir glauben nicht, dass sie beträchtlich genug gewesen wären, den Geist eines Menschen zu zerrütten, welcher nicht eine hervorstechende Prädisposition zum Wahnsinn gehabt hätte.

Abschrift des neben der Leiche gefundenen Briefes.

Da ich nicht länger die Verfolgungen jeder Art ertragen kann, welche ich nur zu lange Zeit erdulde, und welche ich nach den neuen Beweisen, die ich während meines 3tägigen Aufenthalts in J. erlangt habe, meinen Brüdern, Schwestern, Schwägern und Schwägerinnen zuschreibe, ferner meinen Amtsgenossen, welche mich in meinem Gewerbe beneiden, dem Vater D., welcher durch sie bestochen worden, meinem scheinheiligen Onkel X. und der Frau meines Bruders, welche eine Schmähschrift gegen mich verfasst haben, um meine Vernichtung zu bewirken, wie dies M. X. nur zu deutlich in dem anonymen Briefe bewiesen hat, welchen er am letzten 4. Octob. an mich gerichtet und in Uebereinstimmung mit meinen Brüdern und Schwestern geschrieben hat, endlich dem Bedienten der Madame sowie meinem Cousin, welcher sie beauftragte, mich auszuspioniren; den Bedienten meines Vaters und der Dame

So habe ich mich entschlossen, mir den Tod zu geben, um es zu vermeiden, unter den Streichen dieser erbitterten Feinde zu fallen. Ich habe vergessen, als einen meiner vornehmsten Feinde den M. J. zu bezeichnen, welcher einer der Chefs der Intriguen ist, da er den Polizei-Commissarius bestochen und ihn beauftragt hat, über meine Dienstmagd zu wachen (der Ueberrest ist unlesbar). J. den 10. Januar 1830.

(gez.) Z.

Ich erkläre mich unschuldig in Betreff der falschen Anklagen, welche gegen mich erhoben sind, namentlich durch eine Dienstmagd, den Vater D., den Thürsteher meines Hauses, welcher seit langer Zeit durch meine Brüder und Schwestern bestochen ist, um ihnen Rechenschaft von meinen geringsten Handlungen zu geben. Die einzige Person, welche mir treu blieb, ist meine gute Tante E.

(gez.) Z.

Gutachten.

Ich Unterzeichneter, befragt über den Gemüthszustand des M. Z. zur Zeit, als er sein Testament und die drei Codicille niederschrieb, wodurch er die Madame zur Universalerbin seines Vermögens machte, nachdem ich die Darstellung der Thatsachen gelesen habe, welche für die Gebrüder, Herren gegen Madame, die Universalerbin des M. Z. und gegen M. V., Testamentsvollstrecker der letzteren entworfen ist; nachdem ich das Testament des M. Z. unter dem Datum des 13. Octob. 1829, ein erstes Codicill vom 19. Decemb. desselben Jahres, ein zweites vom darauf folgenden 26. Decemb. und

ein drittes vom 5. Januar 1830, so wie das Protocoll vom 12. Januar desselben Jahres gelesen habe, welches den gewaltsamen und freiwilligen Tod des gedachten M. Z. constatirt; endlich nachdem ich die Abschrift eines Blattes Papier gelesen habe, welches am 10. Januar 1830 von demselben M. Z. geschrieben und unterzeichnet, und auf einem Bureau in dem Zimmer gefunden worden ist, in welchem er sich den Tod gab; halte dafür, dass aus allen diesen Actenstücken, Schriften u. s. w. der einleuchtende Beweis der Geistesstörung hervorgeht, mit welcher M. Z. während der Abfassung derselben behaftet war.

M. Z. war seit 17 Jahren gerichtlicher Taxator; er stand seinem Amte mit Auszeichnung vor, sein Vermögen war ansehnlich, und musste sich später noch vermehren.

Eine unbestimmte Gemüthsunruhe trübte sein Glück; er wurde misstrauisch, zur Furcht geneigt, und überredete sich, dass seine Brüder, sein Onkel, seine besten Freunde sich zu seinem Untergange verbündet hätten; er glaubte sogar, dass man ihm nach dem Leben trachten wolle, drückte seine Furcht selbst in seinem letzten Willen aus, und gab sich den Tod, nachdem er die Beweggründe dazu auf ein Blatt Papier geschrieben hatte, welches auf einem Bureau in dem Zimmer lag, in welchem er erhängt gefunden wurde.

Die ersten Symptome dieses Zustandes offenbarten sich um die Zeit der Theilung des Vermögens der Aeltern des M. Z. am 6. Mai 1827; sie nahmen allmälig bis zu Ende des Jahres 1829 zu, und endeten erst am 11. Januar 1830 mit dem Tode.

M. Z. war mit einem schwermüthigen Irresein behaftet, welches von den Schriftstellern mit dem Namen der Panophobie bezeichnet wird. In dieser Art von Monomanie reden die Wahnsinnigen nicht über alle Gegenstände irre, und nicht alle ihre Handlungen sind vernunftwidrig; sie fahren fort, in der öffentlichen Welt zu leben, alle ihre socialen Pflichten zu erfüllen, ohne dass sie durch Zeichen die Störung ihres Verstandes und ihrer Neigungen verrathen. Ihr Irresein ist weder allgemein, noch andauernd, sondern dasselbe beschränkt sich auf eine kleine Zahl von Vorstellungen, und giebt sich nur gewissen Personen durch eine kleine Zahl von Handlungen zu erkennen, welche von den herrschenden Vorstellungen ausgehen. Wenn aber das Seelenleiden zunimmt, so werden diese Kranken eine Beute ihres Misstrauens, ihres eingebildeten Argwohns, ihrer panischen Schrecken, sie fürchten sich vor allen, ihnen nahenden Personen, hegen die Besorgniss, von denselben ermordet zu werden, und die Furcht vor dem Tode bestimmt sie, sich selbst zu entleiben.

So war der geistige und sittliche Zustand des M. Z. Er wurde

anfangs durch eingebildeten Argwohn beunruhigt, und hegte ein unbegründetes Misstrauen gegen seine Brüder, Verwandte und Freunde. Seine Krankheit nahm zu. Seine Brüder, sein Onkel, seine besten Freunde, einige Bekannte, ja der ganze Gesellschaftskreis, in welchem er lebte, sollten sich gegen ihn verbündet haben; der Kranke sah in diesen Personen nur Feinde, welche bereit waren, ihn zu verderben, welche ein Complott gegen sein Leben schmiedeten, welche später seine Dienerschaft, die Thürsteher des Hauses, die Briefträger bestachen, um sie in das Complott hineinzuziehen. Er bewaffnete sich, um sich gegen diese angeblichen Feinde zu vertheidigen. Endlich während der drei letzten Monate vor seinem Tode nahm sein Irrsein, seine Angst, seine Verzweiflung mit jedem Tage zu, und wurde so unerträglich, dass er den Entschluss fasste, sich zu tödten, da er sich überall von Feinden umringt glaubte.

Er machte daher sein Testament, in dessen Eingange er den entsetzlichen Zustand seines Geistes und Herzens schilderte; indem er diejenigen denunciirte, welche er seine Feinde nannte, und denen er seinen Tod Schuld gab, machte er eine Menge von Vermächtnissen an Personen, welche er als seine Freunde bezeichnete, und denen er einen Beweis seiner Zuneigung geben wollte. Aber die Namen der meisten in dem Testamente angeführten Personen werden nach einander in den drei Codicillen gestrichen, von denen das eine am 5. Januar, sechs Tage vor dem freiwilligen Tode des Testators, niedergeschrieben wurde. Dieselben Personen, welche in dem Testamente als Freunde angegeben wurden, denen der Testator Vermächtnisse als Beweise seiner Zuneigung bestimmte, welche er in den bestimmtesten Ausdrücken zu erkennen gab, diese nämlichen Personen wurden nicht nur in den Codicillen gestrichen, sondern der Testator entzog ihnen auch das im Testamente festgesetzte Vermächtniss mit der Aeusserung des Hasses, indem er sie beschuldigte, dass sie sich hätten bestechen lassen, und seine Feinde geworden wären. Es verdient bemerkt zu werden, dass in jedem Codicill die Zahl seiner Freunde sich verringerte.

Wer kann hierin den gewöhnlichen Verlauf der Geisteskrankheiten verkennen? Der Kreis der Zuneigung des Testators, die Zahl seiner Freunde wird kleiner, und die Menge seiner Feinde vergrössert sich in dem Maasse, als seine Seelenstörung Fortschritte macht, bis sie zu ihrer höchsten Entwickelung gekommen ist.

Dieselbe Verkehrtheit des Gemüths, die nämliche Geistesbethörung, welche bei der Abfassung des Testaments obwalteten, und in den drei Codicillen mit noch grösserer Stärke auftreten, haben den Testator zum Selbstmorde, als der letzten Erscheinung der schmerzensreichsten und beklagenswerthesten Form von Irresein verleitet.

Gemartert durch die fortwährende Angst eines um so grausameren Schreckens, je mehr derselbe seine Quelle in den innigsten Gefühlen des Herzens findet', und je mehr seine Ursache eine blos eingebildete ist, flüchtet sich der Panophobe in die Ruhe des Grabes, da er nicht länger die entsetzliche Quaal erdulden kann, welche aus seinem Irresein entspringt.

Wenn M. Z. sich blos auf die Abfassung des Testaments beschränkt hätte, dürfte man sagen, dass der Inhalt desselben den Beweis des Wahnsinns liefere? Er erklärt in der That, dass seine Brüder und Schwestern seine Feinde sind, und dass er sich tödte, um ihren Verfolgungen auszuweichen. Diese Anklagen könnten gegründet sein, denn sind wohl Feindseligkeiten in den Familien so selten? Die Anklagen konnten von dem Testator niedergeschrieben worden sein, um sich darüber zu rechtfertigen, dass er in fremde Hände ein Vermögen übergehen liess, welches seinen nächsten Erben zukam. Wenn man daher nur auf das Testament Rücksicht nähme, so würde der Wahnsinn vielleicht nicht hinreichend erwiesen sein; aber wenn man das Testament mit den Codicillen vergleicht, so bleibt in dieser Beziehung kein Zweifel übrig.

Dem zufolge urtheilt der Unterzeichnete, dass M. Z. sich in einem Zustande von Geistesstörung (Panophobie) befand, als er die 4 Documente niederschrieb, in denen er Madame zu seiner Universalerbin, und den H. V. zu seinem Testamentsvollstrecker ernannte. Dieser Schluss muss um so mehr gerechtfertigt erscheinen, als alle Aerzte und alle Gesetzkundige, welche sich mit der gerichtlichen Medizin beschäftigen, als unabhängig von der sittlichen Freiheit der Geisteskranken alle ihre Handlungen betrachten, welche das Gepräge ihres Irreseins an sich tragen, und die Wirkung der Störung ihres Verstandes und ihrer Vernunft sind. Die Documente des M. Z., welche, wenn man sie einzeln betrachtete, nicht die deutlichen Spuren des Irreseins zu verrathen scheinen könnten, geben in ihrer Verbindung einen unwiderlegbaren Beweis der Geistesverwirrung ab, in welcher ihr Urheber sich befand.

Paris, 6. Mai 1830. (Gez.) Esquirol.

226. Beobachtung. Gerichtlich-medizinische Fragen über die Anwendung der Artikel 503, 901 und 1123 des Code civil, welche von M. Advocaten an dem Tribunal ... an die Herren Doctoren P. Auvity, Blanche und Marc gerichtet worden sind.

1) Fand im Jahre 1821 eine genügende Ursache zur Interdic-

tion des H.... in dem vollen Sinne des Artikels 503 des Code civil *) Statt?

2) Konnte H.... in Bezug auf die Krankheit, welche die Ursache seiner Interdiction war, in so weit für geistig gesund angesehen werden, als es Contrahenten nach den Artikeln 901 und 1123 des Code civil sein müssen? **)

Dies sind die Fragen, welche den unterzeichneten Aerzten zur Beantwortung vorgelegt worden sind.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, haben sie mit Sorgfalt die Nachrichten geprüft, welche ihnen über den Gemüthszustand des gedachten Herrn M. zu verschiedenen Zeiten seines Lebens vor dem Jahre 1821 und während desselben mitgetheilt worden sind.

Diese Nachrichten, deren Wahrheit man voraussetzen muss, lassen sich in zwei Klassen theilen. Die eine enthält mehr oder minder unbestimmte Thatsachen, welche ergeben, dass bei M. eine angeerbte oder angeborne Verstandesschwäche Statt fand, weil er ungeachtet aller Anstrengung beim Lernen es doch kaum dahin brachte, seinen Namen zu unterzeichnen. Diese Geistesschwäche musste ihn aber zu einem völligen Verlust seiner Vernunft disponiren, und dieser Verlust musste beschleunigt werden durch die schimpflichen Ausschweifungen, zu denen, wie man sagt, ein verdorbner Geschmack diesen Unglücklichen verleitete.

Inzwischen verheirathete er sich zum ersten Mal mit einer Frau, welche einen Handel trieb; sie hinterliess ihm bei ihrem Tode ein ansehnliches Vermögen, welches zu vermehren er das Glück hatte. Aber es scheint, dass diese Bereicherung weniger dem Verstande des M. als seinem unmässigen Geize zuzuschreiben war. Endlich ist hier noch anzuführen, dass dieser Geiz in der Folge einem entgegengesetzten Excess Platz machte, ein Umstand, welcher darzuthun scheint, dass bei M. mehr als eine blosse Disposition zu einer Störung der Gemüthskräfte vorhanden war.

Dennoch sind die eben mitgetheilten Nachrichten mehr oder weniger schwankend, und sie erlangen erst einigen Werth, wenn man

*) Art. 503. Die der Interdiction vorangehenden Handlungen können für nichtig erklärt werden, wenn die Ursache der Interdiction notorisch zu der Zeit jener Handlungen Statt fand.

**) Art. 901. Um eine Schenkung bei Lebzeiten oder ein Testament zu machen, muss man bei gesundem Verstande sein.

Art. 1123. Jede Person kann einen Contract abschliessen, wenn sie nicht durch das Gesetz dazu für unfähig erklärt worden ist.

sie in Beziehung bringt mit den Thatsachen, welche die 2te Klasse ausmachen.

Diese, wenn sie der Wahrheit gemäss sind, wie wir wohl nicht bezweifeln können, scheinen uns entscheidend zu sein.

Wir übergehen seine schimpflichen Verbindungen und den Vortheil, den ein gewisser X. aus seiner Verstandesschwäche gezogen haben soll, und wir gelangen zuvörderst zu einer Thatsache, welche es bestimmt beweiset, dass schon im Jahre 1819 die Vernunft des M. in einem solchen Grade gestört war, dass die Integrität des Urtheils und der sittlichen Freiheit von ihm ausgeschlossen war.

Ein Schweizer, welcher selbst mit dem Spleen behaftet war, bot ihm 50,000 Francs für zerfallene Mauern des alten Schlosses zu ..., welches im Jahre 1813 M. für die Summe von 7 bis 8 tausend Francs gekauft hatte. M. schlug es ab und berief sich darauf, dass er, M... Saint S... De B... der 4te dieses Namens, der Abkömmling von S. und anderen Personen aus königlichem Geblüt, niemals die Behausung seiner Vorfahren für einen so billigen Preis verkaufen werde. Diese Ruinen konnten indess im Jahre 1824 nur für den Preis von 12,000 Francs verkauft werden. Man könnte einwenden, dass diese Weigerung so wie der Grund, auf welchen sie sich stützte, nur eine von Seiten des M. in Anwendung gesetzte List war, um bessere Bedingungen von einem Fremdlinge zu erlangen, dessen Bizarrerie es erlaubte, auf einigen Erfolg zu hoffen. Indess abgesehen davon, dass der beschränkte Verstand des M. es nicht eben gestattete, einen solchen Plan vorauszusetzen, so ist es mehr als wahrscheinlich, dass M., wenn er den Gebrauch seiner Vernunft gehabt hätte, zuletzt in das Anerbieten des Schweizers gewilligt haben würde. Ueberdies erweisen andere Thatsachen auf eine unwiderlegbare Art, dass solche irrsinnige Begriffe von Stolz und Ehrgeiz fortwährend bei dem M. vorherrschten.

In der That durchlief M., der Sohn eines Handwerkers, im Jahre 1820 die Hauptstadt und kaufte Alles, was an die Geschichte seiner angeblichen Ahnen erinnert, er studirte in Moreri die Geschichte der S... der B..., der Königin Blanche, als deren Sprössling er sich ausgiebt.

Dasselbe Jahr war noch durch andere wahnwitzige Handlungen bezeichnet. Er wollte z. B. sein Schloss ausbessern, und verschwendete dabei 20,000 Francs. Man sagte ihm wiederholt, dass eine Million nicht hinreichen würde, die Ruinen bewohnbar zu machen; er bestand auf seinen Willen und jagte darauf plötzlich die Arbeiter fort.

Er liess die sehr langen Gräben ausmessen, welche den Garten

und die ausgedehnten Mauern des Schlosses umgeben, um eine Mauer errichten zu lassen, welche sein Eigenthum vor den neugierigen Blicken seiner Nachbaren und der Reisenden verbergen sollte, obgleich das Schloss die Ebene, die Stadt und benachbarten Hügel auf mehr als 4 Lieues im Umkreise beherrscht.

Er langt zu N. an, und verlangt, dass der Priester der Kathedrale ihm mit dem Weihrauchfass entgegenkommen soll.

Um dieselbe Zeit geht er in die Kirche zu N., sieht Gensdarmen eintreten, erschrickt, ruft aus, dass man ihn verhaften wolle, und ergreift die Flucht, als wenn er ein Schuldiger wäre.

Diese verschiedenen Handlungen können unstreitig keinen Zweifel an dem traurigen Zustande übrig lassen, in welchem sich die Vernunft des Herrn M. im Jahre 1820 befand, und man braucht nicht Arzt zu sein, um ihn von dieser Zeit an für beraubt der moralischen Fähigkeiten zu halten, welche erforderlich sind, um einen gültigen Vertrag zu schliessen.

Inzwischen verheirathete sich der Herr M. im Laufe desselben Jahres 1820 abermals und zwar mit einer Dame, der Wittwe von ... Es gebührt nicht den Aerzten zu untersuchen, welche Mittel man anwandte, um in den Augen der Dame von ... als wirklich erscheinen zu lassen, was nur ein Wahnsinn war, und wie sie, welche einen grossen Namen führte, glauben konnte, sich mit einem reichen Abkömmlinge der B. zu vermählen, indem sie den Herrn M. heirathete. Es gebührt ihnen noch weniger zu untersuchen, wie man es anfing, die Civilbehörde zu täuschen; aber wenn die Thatsachen wahr sind, welche sich an seinem Hochzeitstage in Paris ereignet haben sollen, so ergiebt sich daraus, dass M. niemals einen deutlicheren Beweis von seinem Wahnsinn gegeben hatte als an jenem Tage. In der That verlangte er bei der Rückkehr von der Mairie, dass jeder Zeuge der Ceremonie weit entfernt von seinem Tische, auf einem schmalen Stuhle, den Teller auf den Knieen haltend, speisen sollte.

Ein Kind entsprang aus dieser Ehe; der Civilbeamte weigerte sich, dem Kinde die Familiennamen der angeblichen Ahnen des M. beizulegen. Letzterer gerieth in Wuth, und überliess sich den Ausbrüchen eines zügellosen Zorns gegen jenen Beamten. Diese Thatsache ist besonders wichtig, weil sie beweiset, dass die Geistesstörung des M. vom Jahre 1820 bis 1821 fortgedauert hatte.

Während des Jahres 1821 behielt sein Irresein den aufbrausenden Charakter, und breitete sich allgemeiner aus. M. wurde finster, träumerisch, zornmüthig. Zu seinen Vorstellungen von Hochmuth und Grösse gesellte sich eine religiöse Manie. Er bedrohte und beleidigte seine Frau, und ergab sich dem Missbrauch spirituöser Ge-

tränke; er lief bei Tage und Nacht umher, steckte beträchtliche Summen Geldes zu sich, und vertheilte sie verschwenderisch an den Kirchthüren.

Gegen Ende des Jahres 1821 erreichten die Handlungen seines Irreseins den höchsten Grad; dennoch glauben die unterzeichneten Aerzte sie übergehen zu dürfen, weil schon die oben erwähnten Thatsachen allein mehr als genügen, um aus voller Ueberzeugung und nach bestem Gewissen schliessen zu dürfen:

1) dass schon vor dem Jahre 1820 Herr M. unzweifelhafte Zeichen von Wahnsinn zu erkennen gegeben hat;

2) dass während der ganzen Dauer des Jahres 1821 die Geisteskräfte des Herrn M. mit einer so vollständig charakterisirten Störung behaftet gewesen sind, dass man auf eine positive Weise annehmen kann, dass die Ursache der über den Herrn M. ausgesprochenen Interdiction offenkundig im Jahre 1821 in der ganzen Ausdehnung der Bedeutung im Code civil bestand;

Dass demnach M. in Folge seiner Krankheit im Jahre 1821 nicht bei gesundem Verstande war, wie es die Contrahenten nach den vorhin citirten Artikeln des Code civil sein müssen.

(Gez.) Auvity, Blanche, Marc.

Unter die Formen von Geistesstörung, welche in Bezug auf Testamente und Schenkungen am häufigsten zu medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen Veranlassung geben, und gleichzeitig die grössten Schwierigkeiten darbieten, muss man, um mich eines ganz allgemeinen Ausdrucks zu bedienen, die Geistesschwäche des Schenkenden oder des Testators rechnen. Gleichviel ob sie als Imbecillität, oder als Verwirrtheit erscheint, giebt sie sehr häufig Gelegenheit, dass die Gültigkeit von Schenkungen und Testamenten angefochten, oder selbst eine Erbschleicherei verfolgt wird. Letztere kann jedoch nicht anders eine ärztliche Entscheidung nothwendig machen, als in sofern es darauf ankommt, zu bestimmen, ob der Gemüthszustand des Schenkenden oder Testators geeignet ist, die Wahrscheinlichkeit einer solchen Voraussetzung zu bestätigen. In allen Fällen ergeben sich die hier zu befolgenden medizinisch-gerichtlichen Grundsätze aus dem, was früher über die Imbecillität und Verwirrtheit gesagt worden ist. Ich mache bemerklich, dass in Fällen dieser Art der Sachverständige die grösste Zurückhaltung und Umsicht beweisen muss, um nicht von der Habsucht gemissbraucht zu werden. Nachstehender Fall bietet ein nachahmungswürdiges Beispiel dar.

227. Beobachtung. Gutachten über die Gültigkeit des Testaments eines Mannes, welcher mit halbseiti-

ger Lähmung und Verstandesschwäche behaftet war, von Esquirol *).

Frage. Ein 64 jähriger Mann von einer apoplektischen Constitution und einem sehr heftigen Charakter, gewöhnlich reichlichen Mahlzeiten und etwas den spirituösen Getränken ergeben, hatte eine gewöhnliche Erziehung und einen sehr mittelmässigen Unterricht empfangen (kaum konnte er im 30. Jahre lesen und schreiben), war mit einem feuchten Asthma, Flechtenausschlag, und seit langer Zeit mit Schwindel und einem unruhigen Schlafe behaftet, versank seit drei Jahren unmerklich in Apathie und Murrsinn (er war schon von Natur nicht sehr heiter und mittheilend), wurde von Schwäche, Jucken und krampfhaftem Zittern auf der ganzen Brust und auf der linken Seite des Unterleibes, von Schwerhörigkeit, Schwäche des Gesichts, Beschwerde beim Sprechen und endlich von wirklicher Hemiplegie der linken Seite befallen, wobei sein Zeugungsvermögen schwand.

Ist ein solches Individuum bei einem solchen idiosynkratischen und krankhaften Zustande fähig, und hinreichend geistesgesund, um willkürlich über sein Vermögen zu Gunsten eines Anderen bestimmen zu können, oder ist er im gesetzlichen Sinne im Stande, ein geheimes Testament**) zu machen oder zu dictiren, letzteres zu lesen und zu verstehen, besonders wenn dasselbe von einer fremden Hand geschrieben ist, und zwar zwei Monate vor dem Tode, (welcher durch eine Entero-cephalitis herbeigeführt wurde)?

Antwort.

Ein Mann, welcher wegen seiner Schwäche unvermögend ist, zu schreiben und zu dictiren, kann dennoch zu lesen und zu verstehen im Stande und bei gesundem Verstande sein. Die Schwäche, in welche der Testator allmälig verfallen ist, das Jucken und krampfhafte Zucken auf der ganzen Brust und auf der linken Seite des Unterleibes, die Schwerhörigkeit, Gesichtsschwäche, die erschwerte Aussprache und halbseitige Lähmung sind Zeichen einer Verletzung des Gehirns, nie aber einer solchen, welche nothwendig den Verlust des Verstandes nach sich zieht. Die tägliche Erfahrung beweiset, dass man asthmatisch, hemiplegisch, impotent und vernünftig sein kann. Ohne

*) Annal. d'Hygièn. publ. et de Méd. lég. tom. VIII. pg. 203. Trebuchet, Jurisprudence de la médecine, de la chirurgie et de la pharmacie. Paris 1834, pg. 110.

**) Testament mystique ou secret. Testament écrit, ou du moins signé par le testateur, et remis par lui clos et scellé à un notaire, en présence de six témoins. — Dictionnaire de l'Académie française.

Zweifel hat die Vernunft, wenn der Körper an grosser Schwäche leidet, nicht die Energie und Thätigkeit, durch welche sie sich im männlichen Alter auszeichnet; aber der Mensch kann sein Selbstbewusstsein und seinen Willen bewahren.

Folglich hat der Testator, welcher der Gegenstand dieses Gutachtens ist, über sein Vermögen zu Gunsten eines Anderen bestimmen können, zumal da er der acuten Krankheit erst zwei Monate nach der Abfassung des Testaments erlegen ist. Das Gesetz erheischt nicht, dass er sein Testament geschrieben oder dictirt habe; *Nichts* beweiset, dass er das niedergelegte Documeut weder habe lesen, noch verstehen können. Der Testator war nicht mit *Interdiction* belegt. Aus dem Documente ergiebt sich nicht, dass er sich in einem Zustande von Verwirrtheit befunden habe. Hätte der Testator nicht den Gebrauch seiner Vernunft gehabt, als er das geheime Testament niederlegte, so hätten der Notar und die sieben Zeugen nicht *die* gesetzliche Niederlegug des Testaments bezeugen können.

Paris, 1. Juli 1829. (Gez.) Esquirol.

Wenn die Imbecillität oder Verwirrtheit hinreichend charakterisirt sind, bietet die medizinisch-gerichtliche Untersuchung keine grosse Schwierigkeit dar, sobald nur das Irresein zur Zeit der Schenkung und des Testirens ein allgemeines war. Aber verhält es sich auch so, wenn das Irresein ein partielles war, oder auch wenn die Geistesstörung, gleichviel von welcher Form, von einer lichten Zwischenzeit in der Epoche der Abfassung des Documents unterbrochen war? Diese beiden Fragrn verdienen in nähere Erwägung gezogen zu werden.

In Betreff des partiellen Irreseins oder der Monomanie hat man sich schon bei Gelegenheit der 225. Beobachtung überzeugen können, dass sich kein Zweifel an der Nullität einer Schenkung oder eines Testaments erheben kann, wenn aus deren Bestimmungen selbst das Irresein des Schenkenden oder des Testators erhellt. Aber verhält es sich eben so, wenn die Monomanie sich auf einen kleinen Kreis von herrschenden Ideen beschränkt, und wenn es unmöglich ist, den geringsten Zusammenhang zwischen ihnen und den Bestimmungen und Ausdrücken des Documents aufzufinden, dessen Gültigkeit angefochten wird? Im Allgemeinen möchte man sich versucht fühlen, die Negative als Regel aufzustellen; aber wenn man in die Gesetzgebung eine solche Ansicht aufnähme, zu wie vielen willkürlichen und widersprechenden Entscheidungen würde sie führen. Der 901. Artikel des Code civil drückt sich hierüber bestimmt aus, er schreibt vor: u m e i n e S c h e n k u n g b e i L e b z e i t e n o d e r e i n T e s t a m e n t z u m a c h e n, m u s s m a n b e i g e s u n d e m V e r s t a n d e s e i n. Kann

aber ein Monomane als gesund an Geist angesehen werden? Und wie soll man überdies alle Nebenvorstellungen entdecken, welche sich zu den herrschenden Ideen gesellen, und dadurch die Beschränkung des Willens vergrössern können? Wenn auch die Monomanie lange Zeit hindurch verkannt, falsch verstanden, und keinesweges mit einer besonderen Benennung bezeichnet wurde, so galt sie doch, sobald sie sich durch die That deutlich zu erkennen gegeben hatte, in civilrechtlicher Beziehung stets als Motiv der Nullitätserklärung. Wollte der Himmel, dass es in criminalrechtlicher Beziehung sich jederzeit eben so verhalten hätte! Die Stelle, welche ich oben aus dem im Jahre 1698 von Aguesseau gesprochenen Plaidoyer entlehnt habe, bestätigt dies, so wie auch dafür ein im Jahre 1729 von dem obersten Tribunal des Parlaments in Toulouse abgefasstes Erkenntniss zeugt. Dieser Fall ist zu merkwürdig, als dass ich seiner nicht gedenken sollte *).

228. Beobachtung. Ein wegen Wahnsinns für ungültig erklärtes Testament **).

M. V. aus Barrège im Jahre 1678 gebürtig, hatte ausser dem Wahn, sich für ein Mädchen zu halten, den vollen Gebrauch seiner Vernunft; die väterliche Erziehung bewirkte hierin keine Veränderung. Man sandte ihn nach Toulouse, wo er Baccalaureus der Rechte wurde; er mied seine Cameraden, lebte zurückgezogen, affectirte eine devote Gesinnung, und dies alles, um den Beweis zu führen, dass er ein Mädchen sei. Für die ihm bewilligte Pension kaufte er sich Weiberkleider. Er war genöthigt, in Gesellschaften zu erscheinen, weil er Lehrer war, aber in sein Zimmer zurückgekehrt, legte er seine Lieblingskleider an. Hierbei überrascht, rechtfertigte er sich nicht, sondern versicherte, dass er nur Männerkleider trage, um seinen Aeltern zu gehorchen. Er kam in eine andere Familie und wurde aus dem nämlichen Grunde entlassen. Endlich verliess er aus Aerger Toulouse, und kehrte nach Barrège zurück, um bekannt zu machen, dass er ein Mädchen sei.

Sein Vater, welcher ihn über seine Täuschung aufklären wollte, sandte ihn zwei oder drei Mal in die benachbarten Dörfer, um Gerichtstage abzuhalten. Sein Wahnsinn liess ihm die nöthige Urtheilskraft, um gerecht zu richten, aber er enttäuschte sich nicht.

Sein Vater wollte ihm imponiren, und nahm seine Zuflucht zur

*) Serres, Institutions du droit français, liv. II. tit. XII. §. 1. Merlin, Repertoire v. Testament.

**) Annal. d'Hyg. publ. et de Méd. lég. Tom. VIII. pg. 206.

väterlichen Autorität. Drohungen und strenge Maassregeln versetzten unsren Monomanen in Wuth, so dass er das Leben seines Vaters bedrohte; letzterer starb bald darauf; die Ideen des Sohnes wurden hartnäckiger, und er legte sich weniger Zwang auf.

M. V. erschien in Weiberkleidern auf den Strassen, in den Kirchen, obgleich verjagt, verfolgt, verhöhnt von allen Kindern; er veränderte oft seine Wohnung, und siedelte sich zuletzt auf dem Lande an, um seine geliebten Kleider nicht wieder abzulegen.

Im Alter von 40 Jahren unternahm er eine grosse Reise, um alle Menschen zu enttäuschen, welche ihn in Mannskleidern gesehen hatten, indem er sich den Vorwurf machte, sich als Mann verkleidet, und dadurch alle Weiber beleidigt zu haben. Er erschien überall unter dem Namen der Demoiselle Rosette. Ungeachtet der Unannehmlichkeiten einer solchen Reise kam er doch nicht zur Besinnung.

Um nicht durch seinen Bart verrathen zu werden, hatte M. V. ihn sich mit Zangen und Bimstein ausgerissen; er machte sich einen Busen mit Kissen, und trug einen mit Eisenstäben versehenen Schnürleib. Wenn man ihm einwarf, dass sein Bart und seine Stimme ihn Lügen straften, so erwiederte er, dass die Natur an ihm einen Irrthum begangen habe, da er wirklich ein Mädchen, und periodischen Unpässlichkeiten unterworfen sei; er nahm seine Maassregeln, dass die Reinheit der Wäsche ihn nicht verrieth, ja sein Wahnwitz ging so weit, dass er sich für schwanger hielt.

Im 47 Jahre nahm seine Krankheit noch zu, er erlitt Visionen; eine schöne Dame erschien ihm, nahm ihm das Gelübde der Keuschheit ab, und versprach ihm, dass wenn er von Milch und Früchten lebe, ihm das Vermögen verliehen werden solle, für ein Mädchen zu gelten. Hierauf fing er an zu äussern, dass er nicht als Mädchen geboren, aber es durch einen Sprung über einen Graben geworden sei.

In demselben Jahre, fünf Monate vor dem Tode, fiel M. V. in Ohnmacht. Der Arzt und Wundarzt fanden seine Genitalien mit einer Menge von fremden Fellen auf eine künstliche Weise zusammengeschnürt, um der tollen Vorstellung, eine Rosette zu sein, mehr Anschein zu geben. Das garstige Merkmal des einen Geschlechts zerstörte die Wirklichkeit des anderen, und wenig fehlte, so wäre der Kranke durch eine zu starke Zusammenschnürung umgebracht worden. Während man ihn losband und befreite, gerieth er in Wuth, er wollte beissen, und spie den anwesenden Personen ins Gesicht. Er blieb wüthend bis zum folgenden Tage, und wurde erst wieder ruhig, als er den geliebten Gegenstand seiner Chimäre sah.

Einige Tage vor seinem Tode gerieth sein Kopf noch mehr in

Verwirrung; er fiel in eine grosse Schwäche, kam aber in Wuth, wenn man ihm Männerkleider zeigte. Man liess ihn ein Testament unterzeichnen, indem man seiner Eitelkeit schmeichelte, und ihn mit seinen geliebten Kleidern liess.

Das Testament, obgleich zu Gunsten der Hospitäler im Jahre 1725 gemacht, wurde umgestossen: 1) wegen der Geistesstörung des Testators; 2) wegen der Täuschung über sein Geschlecht, in welcher derselbe sich befand; 3) wegen der Suggestion, welche durch gegründete Voraussetzung und durch Thatsachen erwiesen war; 4) wegen verschiedener anderer Gründe.

Unsre neueren juristischen Annalen enthalten eine Menge richterlicher Entscheidungen, aus denen erhellt, dass die Monomanie je länger um so richtiger gewürdigt wurde, und in unsern Tagen ausdrücklich als Ursache der Nullitätserklärung in Betreff der Testamente und Schenkungen angesehen wird*).

Indem ich bei der Lehre von den lichten Zwischenzeiten in ihrer Anwendung auf Testamente oder Schenkungen anlange, habe ich mich nur auf meine früheren Bemerkungen über diesen Gegenstand zu beziehen. Ich bemerke hierbei blos, dass unsre Gesetze die Gültigkeit der Civil-Acte anerkennen, welche während einer lichten Zwischenzeit contrahirt oder zugestanden sind**); aber da sie mit Recht voraussetzen, dass jene Zwischenzeit den unbestreitbaren Charakter der vollen Klarheit an sich trage***); so kann der Arzt, welcher über diesen zarten Gegenstand zu Rathe gezogen werden möchte, nicht genug Sorgfalt auf seine Entscheidung verwenden, zumal in den Fällen, wo er sein Urtheil blos nach den Actenstücken abgeben muss, ohne die Prüfung der Person selbst während der lichten Zwischenzeit zu Hülfe nehmen zu könnnen. Wiewohl man über einen solchen Gegenstand keine anderen Grundsätze aufstellen kann, als welche sich aus dieser Schrift ergeben; so glaube ich doch, dass man folgende Regeln als speciell gültige ansehen kann.

Der Idiotismus und die Imbecillität gestatten niemals eine lichte Zwischenzeit.

Die Verwirrtheit wechselt mit diesem Zustande nur in sehr wenigen Fällen, und nur dann, wenn sie nicht chronisch ist, oder wenn

*) Rolland de Villargues, Jurisprudence du Notariat tom. X. pag. 286. Repertoire de Jurisprudence du même auteur. Merlin Repertoire v. Testament.

**) Merlin Repertoire v. Testament sect. 1. §. 1. art. 1.

***) Merlin ibid.

sie unmittelbar auf eine intermittirende oder periodische Manie folgt, wo sie sich dann mehr durch eine Art von Stumpfsinn und Gemüthsschwäche, als durch Mangel an Zusammenhang unter den Vorstellungen zu erkennen giebt.

Unter den verschiedenen Arten von Geistesstörung sind es vornämlich die Anfälle der Tobsucht, bei denen man am häufigsten so vollständige lichte Zwischenzeiten beobachtet, wie unsre Gesetze sie für die Gültigkeit unsrer Civil-Acte erheischen.

Unter allen Formen von Wahnsinn ist die Melancholie diejenige, welche in Betreff der medizinisch-gerichtlichen Bestimmung einer lichten Zwischenzeit die meiste Vorsicht erfordert. In der That, so lange die herrschenden Vorstellungen nicht gänzlich von dem Monomanen aufgegeben sind, so lange er sie nicht bis auf die geringfügigste und zufälligste unter ihnen als chimärisch anerkannt hat, so lange er noch Hallucinationen und Illusionen wahrnimmt, oder selbst, wenn er sie auch nicht mehr wahrnimmt, doch noch an ihre Wirklichkeit glaubt, so lange scheint mir seine Verstandesklarheit nicht als vollständig angesehen werden zu dürfen. Auch vergesse man es nicht, gegen die Verstellung einiger dieser Kranken auf seiner Hut zu sein, da sie zuweilen, besonders während des Nachlasses ihrer Krankheit, nur mit Mühe die sie beherrschenden irrsinnigen Vorstellungen bekennen, und selbst sie, so wie die Hallucinationen und Illusionen, zu verhehlen trachten, welche die Ursache oder Folgen von jenen sind.

Das über die Geistesstörungen in ihrer Beziehung auf Schenkungen und Testamente Gesagte findet eben so seine Anwendung auf andere Fälle von Civil-Processen, ohne dass es nöthig oder auch nur möglich wäre, sie alle einzeln anzuführen, weil Untersuchungen von Gemüthszuständen durch Umstände nothwendig gemacht werden können, welche nicht einmal der Code civil genauer bezeichnen konnte. Als Beispiel wähle ich den Artikel 1795 aus, welcher jeden Contract einer Lebensrente annullirt, wenn derselbe auf eine Person geschlossen ist, welche mit einer Krankheit behaftet innerhalb 20 Tage nach dem Datum des abgeschlossenen Contracts stirbt. Nun setze ich voraus, dass während einer lichten Zwischenzeit, oder wenn eine solche wenigstens voraus gesetzt wurde, ein Maniacus seine Leibrente verkaufe, und dass er am 19. Tage nach abgeschlossenem Contracte in einem neuen Anfalle von Tobsucht sterbe, kann hier nicht die Frage aufgeworfen werden, ob die lichte Zwischenzeit wirklich vollständig war?

Ueber die Interdiction.

Nach dem 489. Artikel des Code civil muss ein Majorenner, welcher sich in einem habituellen Zustande von Imbecillität, Wahnsinn oder Wuth befindet, mit Interdiction belegt werden, auch wenn sein Zustand lichte Zwischenzeiten darbietet.

Der Artikel 499 besagt: Wenn das Gericht auch den Antrag auf Interdiction zurückweiset, so kann es doch befehlen, wenn die Umstände es erheischen, dass der Beklagte niemals processiren, als Zeuge auftreten, leihen, nie ein bewegliches Kapital empfangen, darüber Decharge ertheilen, seine hypothekarischen Güter veräussern oder belasten darf ohne den Beistand eines ihm vom Gerichte zugeordneten Rathgebers.

Aus diesen Bestimmungen erhellt, dass das Gesetz mittelbar zwei Grade von Geistesstörung anerkennt. Devergie *) erklärt sich hierüber mit folgenden Worten. „Zwischen der Interdiction eines Individuums, wodurch dasselbe seiner geistigen Freiheit und der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte beraubt wird, und der Erwählung eines gesetzmässigen Rathgebers, welcher ihm bei der Verwaltung seiner Güter und bei der Wahrnehmung seiner Interessen Beistand leisten soll, findet ein sehr grosser Unterschied Statt. Der Gesetzgeber hat letzteren zu Gunsten gewisser Fälle von Geistesstörung festgestellt, wo blos eine zeitweilige und zufällige Schwäche und Verirrung des Verstandes Statt findet. Personen, welche nur im ersten Grade imbecil, oder welche mit Monomanieen in Bezug auf ihren Geschmack und ihre Neigungen behaftet sind, im Uebrigen aber ihre Interessen durchaus richtig beurtheilen, befinden sich in einem Gemüthszustande, welcher ihre Interdiction nicht erheischt, aber ihnen einen gesetzlichen Rathgeber für solche Fälle nützlich macht, wo sie ihre Interessen durch Stiftungen, Käufe, Schenkungen u. s. w. gefährden könnten. In solchen Fällen wird der Arzt selten zur Begutachtung aufgefordert, da die Frage mehr nach den früheren Handlungen und Gewohnheiten des Geistiggestörten, als nach einer unmittelbaren Prüfung entschieden wird. Jedoch wenn eine Person wegen irgend einer Geisteskrankheit ärztlich behandelt wurde, und wenn es sich darum handelt, ihn in seine Familie und in die Verwaltung seines Vermögens zurückzuversetzen, dann wird der Arzt aufgefordert, zu entscheiden, ob ihre Geisteskräfte zu ihrem natürlichen Zustande zurückgekehrt sind."

*) Médecine légale, tom. II. pg. 958.

Man kann nach diesem Citat ermessen, wie schwierig die Bestimmung der Grenzen zwischen der Interdiction eines Geisteskranken und der Bestimmung eines gesetzmässigen Rathgebers für ihn sein muss. In dieser Beziehung lässt sich keine Regel aufstellen, und die Frage kann nur nach dem gesunden Menschenverstande entschieden werden. Daher halten sich die Richter in den meisten solcher Fälle für hinreichend competent, um der ärztlichen Berathung entbehren zu können, welche sie jedoch jedesmal in Anspruch nehmen, sobald der Fall einige Zweifel erregt, welche die medizinischen Kenntnisse aufklären und verscheuchen können.

Was die Interdiction betrifft, so haben sich einige Schriftsteller gegen diese Maassregel erklärt, der sie Uebelstände beimessen, welche unsres Erachtens nicht wichtig genug sind, vielmehr durch wesentliche Vortheile zu sehr aufgewogen werden, als dass die Gesetzgebung in dieser Beziehung abzuändern sein dürfte. Der nachfolgende Bericht wird diese Ansicht hoffentlich rechtfertigen.

Bericht des Königl. Instituts von Frankreich über eine Abhandlung, welche medizinisch-gerichtliche Betrachtungen über die Interdiction der Geisteskranken zum Gegenstande hat *).

Die Akademie hat uns Unterzeichnete aufgefordert, eine von Brierre de Boismont überreichte Abhandlung über die Interdiction der Geisteskranken zu prüfen. Der Inhalt derselben scheint uns grossentheils den Gegenständen fern zu liegen, mit denen die Akademie der Wissenschaften sich gewöhnlich beschäftigt. Nur zwei Artikel sind darin enthalten, welche, an sich von grosser Wichtigkeit, zu den Arbeiten der Akademie in einiger Beziehung stehen, auf welche wir daher Ihre Aufmerksamkeit für einige Augenblicke leiten wollen.

Der Zweck des Verfassers ist, zu zeigen, dass die gegenwärtig für die Geisteskranken gültigen Gesetze sehr mangelhaft sind, sowohl dem Inhalte, als der Form nach, und dass ihre Verbesserung nach den von ihm aufgestellten Ideen dringend nothwendig ist. Zuvörderst bekämpft H. Brierre den Artikel 489 des Code civil, welcher in folgenden Worten abgefasst ist: Wenn ein Majorenner sich in einem habituellen Zustande von Geistesschwäche,

*) Journal hebdomadaire de médecine. Paris 1830, tom. VI. pg. 353. der Bericht ist abgedruckt in den Annal. d'Hygiène publ. et de Méd. lég. Tom. III. pg. 192.

Wuth oder Verwirrtheit befindet, so soll er unter Interdiction gestellt werden, selbst wenn sein Zustand lichte Zwischenzeiten darbietet. Der Verf. bemüht sich, zu zeigen, dass diese gesetzliche Unterscheidung der Wahnsinnigen in Geistesschwache, Verwirrte und Wüthende unvollständig und ungenügend ist, dass sie mit den Fortschritten der medizinischen Wissenschaften nicht in Uebereinstimmung steht; er schlägt dafür eine andere vor, in welcher die Fälle von Geistesstörung in sieben Gattungen vertheilt sind, von denen jede eine oder mehrere Arten in sich begreift.

Der Berichterstatter Ihrer Commission ist kein competenter Richter, um das Verdienst dieser Eintheilung zu würdigen, welche nach dem Geständniss des Verf. fast gänzlich von Pinel und Esquirol entlehnt ist. Hier indess beschränkt sich die ganze Frage darauf, ob es, wie H. Brierre behauptet, zweckdienlich sei, diese wissenschaftliche Eintheilung in dem Gesetze mit den gewöhnlichen Benennungen zu vertauschen, welche der Gesetzgeber in dasselbe aufgenommen hat. In dieser Beziehung nehmen wir nicht Anstand zu sagen, dass die von dem Verf. vorgeschlagene Neuerung nicht blos unnütz, sondern auch gefährlich sein würde.

H. Brierre, welcher aus natürlichen Gründen mit den Principien der Rechtsgelahrtheit weniger vertraut ist, als mit denen der Physiologie und der Medizin, scheint nicht zu wissen, dass man bei der Anwendung der Gesetze die einschränkenden (limitatives) Bestimmungen derselben von denen unterscheidet, welche nur demonstrativ sind. Um ein wohl bekanntes Beispiel zu wählen: wenn unsre constitutionelle Charte im 40. Artikel bestimmt, dass die Wähler dann kein Stimmrecht haben, wenn sie nicht eine directe Steuer von 300 Francs zahlen, und wenigstens 30 Jahre alt sind, so stellt sie damit eine einschränkende Bestimmung auf, welche man nicht durch Interpretation oder Analogie ausdehnen kann. Aber unsere Gesetzbücher bieten eine Menge von Bestimmungen dar, welche in ihren Ausdrücken viel weniger streng sind, und welche eine sehr weise und wohlthätige Gesetzgebung nur als demonstrativ angesehen wissen will, indem sie den Richtern die gewöhnlichsten Fälle anzeigen, ohne es ihnen zu benehmen, mit Hülfe der Interpretation ähnliche Fälle, welche der Gesetzgeber nicht vorher sehen konnte, unter die nämliche Regel zu bringen.

Der von H. Brierre angefochtene Artikel des Code civil gehört unstreitig zu dieser letzten Klasse von gesetzlichen Bestimmungen. Sein alleiniger Zweck ist, den Gerichtshöfen das Recht einzuräumen, jeden Menschen unter Vormundschaft zu stellen, dessen Geisteskräfte

gewöhnlich gestört sind, und welcher sich deshalb ausser Stande befindet, für seine Person und sein Vermögen Sorge zu tragen. Dies ist die einzige Frage, um welche es sich bei Processen solcher Art handelt, und ein Advocat, welcher, anstatt zu beweisen, dass sein Client bei gesundem Verstande ist, sich darin gefiele, über die wissenschaftlichen Definitionen der Geistesschwäche, der Verwirrtheit und Wuth einen Vortrag zu halten, würde unfehlbar seinen Process verlieren.

Es bleibt noch zu untersuchen, ob in der fraglichen Angelegenheit der Gesetzgeber nicht hätte eine einschränkende Bestimmung aufstellen sollen, in welchem Falle er es nicht hätte umgehen können, die von Brierre angegebenen zwölf oder funfzehn Arten von Geistesstörung sorgfältig aufzuzählen und zu definiren. Zur Unterstützung dieser vom Verf. angenommenen Meinung könnte man die gewichtige Autorität des Baco anführen, welcher dasjenige Gesetz für das beste erklärt, welches der Willkür des Richters den wenigsten Spielraum gestattet. Man könnte auch noch die Wichtigkeit der persönlichen Freiheit und die Gefahr ihrer Verletzung, wenn man eine diese Freiheit einschränkende Bestimmung der Anwendung von Seiten der Richter anheimstellte, geltend machen.

Indess zuvörderst muss man voraussetzen, dass die Richter einen gesunden Verstand und gute Absichten haben; widrigenfalls, was auch Baco dagegen einwenden mag, sie stets wissen würden, selbst die einschränkendsten Gesetze, wie jener grosse Denker sie fordert, zu umgehen. Ueberdies kann man in Betreff der Rechtsgelahrtheit der Autorität des Baco sehr treffend die der alten römischen Rechtsgelehrten gegenüber stellen, welche wohlweislich das Princip aufstellten, dass jede in die Gesetze aufgenommene Definition gefährlich ist (omnis definitio periculosa).

Ohne diese Argumentation weiter zu treiben, welche den Arbeiten der Akademie fern liegt, sieht Jeder leicht ein, wie unstatthaft vor den Gerichtshöfen die physiologischen und medizinischen Erörterungen sein würden, zu denen die von Brierre vorgeschlagenen Kategorieen Veranlassung geben würden.

Wir gehen jetzt zu dem Tadel über, welchen dieser Arzt gegen das Verfahren der Interdiction ausspricht. Dies Verfahren hat wie jedes andere den Zweck, den Richter in den Stand zu setzen, die Wahrheit des in Frage gestellten Falls zu ermitteln. Die Mittel, welche er zu diesem Zweck in Anwendung setzt, bestehen im Allgemeinen darin, selbst die Person zu prüfen, welche man unter Interdiction stellen will, sie zu fragen, ihre Antworten zu vernehmen, von den Verwandten Erkundigungen einzuziehen, und die Zeugenaussagen zu sammeln. Da diese von den Gesetzen bezeichneten vor-

nehmsten Hülfsmittel nicht einschränkend sind, so können die Gerichtshöfe nach Umständen noch andere in Gebrauch ziehen; und es ist bekannt, dass sie gewöhnlich noch die Prüfung und die Begutachtung durch vereidigte Aerzte zu Rathe ziehen, welche man ausschliesslich unter denen auswählt, welche sich mit dem Studium der Geisteskrankheiten beschäftigen.

Was die Verwerfung des Verhörs betrifft, so begreifen wir diesen Vorschlag nur von Seiten eines Mannes, welcher, erschreckt durch das Wort Verhör, und mit der Phantasie die strengen Formen einer Criminal-Untersuchung sich vergegenwärtigend, den unglücklichen Beklagten behufs der Interdiction von Zurüstungen umgeben sieht, welche allein hinreichen würden, ihm den Verstand zu rauben. Aber dies Alles ist nur eine Täuschung. Wenn es Ihrem Berichterstatter erlaubt ist, sich auf seine eigene zwanzigjährige Erfahrung zu berufen, so erklärt er Ihnen, dass dies dem Verf. zufolge so schreckliche und gefährliche Verhör in der Wirklichkeit nichts Anderes ist, als eine Unterhaltung, ein Gespräch, welches sich fast immer ganz natürlich zwischen dem Richter und dem Kranken in der Wohnung des letzteren anknüpft, und zwar ohne irgend eine äussere Zurüstung, aber in Gegenwart derer, welche ihm gewöhnlich die Pflege widmen, und mit aller Schonung, welche seine Lage erheischt, und welche, wie man versichern darf, dem Geiste und Herzen der Richter nicht fremd ist.

Ist es nicht überdies einleuchtend, dass zur Erlangung jener innigen und persönlichen Ueberzeugung, durch welche der Richter allein geleitet werden soll, für ihn Nichts die Prüfung ersetzen kann, welche er selbst an der Person anstellt, deren Geistesstörung zu seiner Kenntniss gebracht worden ist?

Endlich ist es nicht nothwendig, dass die von vereidigten Aerzten unter dem Beistande des gewöhnlichen Arztes vorgenommene Prüfung, auf welche Brierre ausdrücklich besteht, und deren Nutzen wir anerkennen, von dem Gesetze vorgeschrieben werde, weil (wie wir schon bemerkt haben) die Richter die Befugniss haben, sie anzuordnen, wenn die Umstände es erheischen, und weil es Thatsache ist, dass in den meisten Fällen, besonders wenn einiger Zweifel obwalten kann, die Richter Aerzte zu Rathe ziehen.

Alles wohl erwogen, glauben wir, dass das gegenwärtige Gesetz über die Interdiction sowohl in Betreff seines Inhalts, als seiner Form allen Anforderungen der Vernunft und der Menschlichkeit völlig genügt; dass es die der persönlichen Freiheit gebührende Achtung mit den Gewährleistungen für die öffentliche Sicherheit, so wie für die persönliche Sicherheit des Wahnsinnigen und für die Erhaltung sei-

nes Vermögens in innige Uebereinstimmung bringt, und dass dies Gesetz keinesweges hinter der Aufklärung des Jahrhunderts zurückgeblieben ist, oder mit den Fortschritten der medizinischen Wissenschaften in Widerspruch steht, endlich dass die von Brierre de Boismont vorgeschlagenen Neuerungen überflüssig, vielleicht selbst gefährlich sind.

Jedoch am Schluss dieses Berichts, den wir sehr abgekürzt haben, weil sein Gegenstand den gewöhnlichen Verhandlungen der Akademie sehr fern liegt, schlagen wir derselben vor, des Eifers lobend zu gedenken, den H. Brierre dem Studium der Geisteskrankheiten, und der Erleichterung jener Unglücklichen gewidmet hat, welche die Opfer der ohne Zweifel beklagenswerthesten Schwäche des Menschengeschlechts geworden sind, dessen sittliche Würde sie gefährdet, verletzt und vernichtet.

Paris, 14. Decemb. 1829.

(Gez.) Flourens, Cassini, Berichterstatter.

Ueber die Gültigkeit der Zeugenaussagen eines Geisteskranken.

Hoffbauer hat die 4. Abtheilung seines Werks*) dieser Frage gewidmet, welche im psychologischen Sinne meines Erachtens mit wenigen Worten gelöset werden kann, denn es leuchtet ein, dass sie ihrer Natur nach leicht, mit Hülfe der Gesetze einer rationellen Analogie, entschieden werden kann. In der That, da der Geisteskranke in jeder Beziehung einem Minorennen, also einem Individuum gleichgestellt werden muss, bei welchem man, aus Mangel an gehörigem Alter, kein Urtheilsvermögen voraussetzen kann; so erhellt hieraus, dass ersterer, wenn er als Zeuge aufgerufen wird, als jenen Kategorieen angehörig betrachtet werden muss; dass folglich der Präsident eines Gerichtshofes oder jeder andere Richter, kraft seiner discretionären Befugniss, von den Aussagen eines Geisteskranken in Gestalt einer Nachricht Gebrauch machen kann, wobei jedoch letzterer mit einer Eidesleistung zu verschonen ist. Hierbei muss es nur dem richtigen Urtheil des Richters, so wie der Geschworenen überlassen bleiben, den Grad des Vertrauens abzuschätzen, den man der Aussage eines Wahnsinnigen beimessen kann. Dieser Gegenstand fällt mehr in die Competenz der Richter, als der Aerzte; wir bemerken dabei blos, dass Alles auf die Form und den Grad der Geistesstörung ankommt. Es wird z. B. möglich sein, einige wichtige Aufschlüsse aus den Depositionen eines Monomanen zu entnehmen, vorausgesetzt

*) Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege.

nur, dass die Thatsache, um deren Aufklärung es sich handelt, ihrer Natur nach mit seinen herrschenden Ideen nicht in der geringsten Verbindung steht. Eben so kann ein Geistesschwacher in gewissen Fällen Aufschlüsse ertheilen, wenn letztere nicht eine gewisse Combination von Gedanken erheischen. Der in einem hohen Grade Blödsinnige, der Tobsüchtige und der Verwirrte, letzterer zumal, wenn er das Gedächtniss verloren hat, können niemals geeignet sein, dem Richter Auskunft zu ertheilen. Ich beschränke mich auf diese allgemeinen Andeutungen, weil ich sie den Zwecken meines Plans für genügend erachte.

Von der Isolirung oder der Sequestration der Geisteskranken.

Die Isolirung des Geisteskranken besteht nach der Definition Esquirols*) darin, dass derselbe aus allen seinen gewohnten Verhältnissen, also von seinem Wohnorte, von seiner Familie, seinen Freunden, Dienern entfernt, mit Fremden umgeben, und zu einer Veränderung seiner Lebensweise bestimmt wird. Dies Sachverhältniss, welches hier nur erwähnt zu werden braucht, weil es von dem eben genannten Arzte auf das Gründlichste erörtert worden ist, kann unter zwei Gesichtspunkten betrachtet werden, von denen der erstere, rein medizinische, den Zweck betrifft, die fehlerhafte Richtung der Geistes- und Gemüthsthätigkeit der Wahnsinnigen zu verbessern. Dieser Zweck liegt ausschliesslich im Interesse der Genesung desselben, weil damit, wie Esquirol der Wahrheit gemäss bemerkt, gewöhnlich das nachdrücklichste Mittel gegeben ist, die Geisteskrankheiten zu bekämpfen. Wir haben uns hier nicht mit diesem Gesichtspunkte zu beschäftigen, weil er ein blos therapeutischer ist, und deshalb ausser dem Bereiche unsrer Betrachtungen gelegen ist.

Aber es giebt einen anderen Gesichtspunkt, dessen Zusammenhang mit der Aufgabe meiner Schrift deutlicher in die Augen springt; er umfasst die Betrachtungen in Bezug auf die Ausübung der Civilrechte, und namentlich auf die individuelle Freiheit der Geisteskranken. Ungeachtet dieses Zusammenhanges beschränke ich mich auf die Erwähnung dieses Gegenstandes, ohne dessen Einzelnheiten zu prüfen und zu erörtern, weil diese Aufgabe schon mit einem solchen Erfolge gelöset worden ist, dass ich es nicht wage, mich dabei zu compromittiren. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur die eben citirte Arbeit zu Rathe zu ziehen, so wie die desselben Schriftstellers

*) In der deutschen Uebersetzung seines Werks Th. 2. S. 320.

über das neue Strafgesetz in Betreff der Geisteskranken. Dieses Gesetz, welches am 6. Juli 1839 promulgirt worden ist*), leistet, ungeachtet einiger Mängel, welche man ihm vorwerfen kann, und welche grossentheils durch die Natur des Gegenstandes bedingt sind, der Gesellschaft Bürgschaft gegen die Angriffe, welche man unter dem Vorwande von Geisteskrankheiten gegen die individuelle Freiheit richten könnte; es hat den Zweck, den Gefahren vorzubeugen, welche aus wahnwitzigen Handlungen entspringen könnten, und stellt so viel als möglich die Wohlfahrt der Unglücklichen sicher, welche das Opfer dieser fürchterlichen Krankheit sind**).

*) Esquirol, Examen du projet de loi sur les aliénés. Paris 1838. — Annal. d'Hygièn. publ. Paris 1839, tom. XXII. pg. 216.

**) Marc war nicht praktischer Irrenarzt, und hat daher nicht aus bitterer eigener Erfahrung die verderblichen Folgen kennen gelernt, welche eine zu frühzeitige Entlassung der scheinbar genesenen Geisteskranken aus den Irrenheilanstalten so häufig nach sich zieht. Darum geht er flüchtig über eine Lebensfrage der Irrenanstalten hinweg, und begnügt sich mit der Berufung auf Esquirols Arbeiten, welche gerade in dieser Beziehung gar viel zu wünschen übrig lassen. Es ist auch eine blosse Ausflucht, dass dieser Gegenstand zur Hälfte nur den praktischen Irrenarzt interessire; denn wird die Isolation des Geisteskranken bis zur völligen und gründlichen Heilung in Irrenanstalten nicht als die Conditio sine qua non seiner künftigen Lebenswohlfahrt von allen Seiten anerkannt, so kann der Arzt sich darauf verlassen, dass seine redlichsten und wohlgemeintesten Absichten, seine auf Naturnothwendigkeit gegründeten Heilplane ex officio durchkreuzt werden, und ein grosser Theil seiner Arbeit in das Fass der Danaiden fällt. Ich würde kein Ende finden, wenn ich alle Unfälle schildern wollte, in denen meine Heilbemühungen auf legalen Wegen gescheitert sind, weil sich nun einmal bei Vielen das Vorurtheil befestigt hat, der Arzt usurpire eine dictatorische Autorität über die Freiheit seiner Kranken, und maasse sich dadurch eine Vollmacht an, wie sie das Gesetz Keinem in Bezug auf Andere einräumen könne. Das speciöse Ansehen solcher rein formellen Urtheile verschwindet aber ganz, wenn man das wahre Sachverhältniss ins Auge fasst, welches sich mit drei Worten bezeichnen lässt. Der nur zum Schein geheilte, zu früh entlassene Geisteskranke erleidet fast unvermeidlich Rückfälle, welche seinen Zustand nothwendig verschlimmern, oft gänzlich zerrütten. Diejenigen, welche dem Arzte die Hände binden, erfahren nur selten die verderblichen Folgen davon, und so verhallen seine Klagen wirkungslos

Es lässt sich indess nicht verkennen, dass die Aerzte selbst einen grossen Theil der Schuld an diesen Uebelständen tragen. Denn da der

Ueber die bürgerliche Befähigung der Taubstummen.

Obgleich die Taubstummheit nicht als gehörig zu den Geistesstörungen gerechnet werden kann, welche gemeiniglich unter dem

Materialismus jede eigentliche psychologische Forschung ausschliesst, und nur Augen für Blutwallungen, Nervenzufälle, Leibesverstopfung und ähnliche Symptome hat, welche oft nach einem angemessenen Heilverfahren in kurzer Zeit weichen; so fehlt jeder eigentliche Maassstab für die Beurtheilung und Abschätzung des Seelenleidens, welches rein symptomatisch aufgefasst, niemals seiner wahren Bedeutung nach erkannt werden kann. Die Angabe des Arztes, dass ein Geisteskranker seit so vielen Monaten nicht mehr irre geredet und gehandelt habe, hat wenig zu bedeuten, wenn damit der Beweis der Heilung des letzteren geführt sein soll, welche erst dann zu Stande gekommen ist, wenn derselbe in jeder Beziehung es documentirte, dass er zur völligen Selbsterkenntniss über den Ursprung seines Seelenleidens aus seinen Leidenschaften (welche freilich oft durch Körperkrankheiten erst hervorgerufen, oder bis auf die Höhe des Wahnwitzes gesteigert worden sind) gelangt ist, und sich eine hinreichende Selbstbeherrschung errungen hat, um den Antrieben jener Leidenschaft in Zukunft einen festen Widerstand leisten zu können. Numquam nimis dicitur, quod numquam satis dicitur, und so werde ich denn nicht müde werden, diese psychiatrischen Grundsätze so oft zu wiederholen, bis sie Anerkennung gefunden haben. Freilich darf ich mir auf letztere nicht eher Hoffnung machen, als bis endlich die Fackel der Kritik die Mitternachtsstunde der Psychiatrie erhellt, aus ihr alle Traumgebilde materialistischer Hypothesen verscheucht hat, und bis in ihr das Licht einer geläuterten Philosophie zu tagen beginnt, welche das Seelenleben im Zusammenhange seiner naturgemässen und naturwidrigen Zustände zur Erkenntniss erhebt. Wer das Wesen der Leidenschaften als der Wurzeln der Geisteskrankheiten begriffen hat, und daher weiss, dass jene Wurzeln den tiefsten Grund der Seele durchdringen, dem leuchtet es ein, dass dieselben gründlich, vollständig, für immer vertilgt werden müssen, wenn nicht die sogenannte Heilung ein blosses Gaukelspiel bleiben soll, mit welchem Manche Wunder zu thun glauben, sobald sie das üppig hervorwuchernde Schmarotzergewächs von der Oberfläche wegrasiren, ohne daran zu denken, dass dasselbe aus der unberührten Wurzel bald wieder hervortreiben wird. Leidenschaften aber, welche die ganze Seelenverfassung umgestaltet haben, lassen sich nicht mit einem Handstreich beseitigen, sondern nur durch eine, oft Jahre lang fortgesetzte methodische Erziehung kann man hoffen, das verbildete Gemüth zu seinem naturgemässen Sein und Wirken zurückzuführen. Caute incede, latet ignis sub cinere doloso, rief der

Namen des Wahnsinns begriffen werden, so unterliegt es doch keinem Zweifel, wie wir es schon im 7. Abschnitte dargethan zu haben

grosse Pet. Frank allen Aerzten zu. Darum muss auch die in der Heilanstalt auf dem Sonnenstein getroffene Einrichtung eines Genesungshauses, in welchem die Reconvalescenten, wenn es Noth thut, auf Jahr und Tag verweilen müssen, als die allein rettende und gewährleistende Maassregel anerkannt worden. Zugleich wird der Arzt dadurch in den Vortheil gesetzt, dass jene Verlängerung der Reconvalescenz durch die Autorität der Landesgesetze geboten, und somit von seiner individuellen Willkür unabhängig gemacht wird. Denn wo ihm dieser Beistand der Gesetze fehlt, sind Motive aller Art nur allzu geschäftig und wirksam, ihm Starrsinn, Herrschsucht, Herzlosigkeit zu imputiren, wenn er die Nothwendigkeit eines durchgreifenden Heilverfahrens geltend macht, und jede Halbheit und illusorische Accommodation an die anderweitigen Interessen des Kranken und seiner Familie entschieden zurückweiset. Die meisten Menschen leben in der vollständigsten Täuschung über das Wesen der Leidenschaften, und ihnen die Nothwendigkeit der obigen psychiatrischen Grundsätze deutlich machen wollen, heisst tauben Ohren predigen. Für mich bleibt daher in solchen Fällen Nichts weiter übrig, als die feierliche Erklärung, dass ich mich von jeder Verantwortlichkeit für die aus der Unterbrechung des Heilverfahrens unvermeidlich hervorgehenden Folgen lossage. So rette ich wenigstens meinen Ruf, und schütze mich gegen Vorwürfe des Gewissens, wenn ich auch die Leiden tief beklage, welche der Verachtung meiner Warnungen auf den Fuss folgen.

Noch ist in dieser Beziehung zu bemerken, dass in den Schriften der französischen und englischen Irrenärzte überall der Grundsatz der Volkssouveränität durchschimmert. Denn nach diesem Grundsatze ist jedes Individuum als Theil des souveränen Volks einer solchen Unverletzlichkeit seiner persönlichen Freiheit theilhaftig, dass derselben jede andere Rücksicht untergeordnet werden muss. Fern ist von mir das Verkennen des hohen Werthes der bürgerlichen Freiheit, weil sie eins der nothwendigsten Elemente der geistig-sittlichen, als der Bestimmung des Menschen, ist; indess muss man jene bürgerliche Freiheit nicht zu einer absoluten Formel machen, welche das Wirken des Irrenarztes paralysirt. Was nutzt dem scheinbar genesenen Geisteskranken der Genuss der persönlichen Freiheit, wenn dadurch die nur unterdrückten Leidenschaften und Begierden wieder geweckt werden, so dass er jene früher oder später nothwendig wieder verliert? Es ist hier nicht der Ort zu einer ausführlichen Kritik, sonst sollte es mir ein Leichtes sein, aus Esquirols Schriften mehrere Fälle zusammenzustellen, in denen Geisteskranke Recidive erlitten, weil sie zu früh von ihm entlassen wurden, und es mag nur zum Beweise des Ebengesagten

glauben, dass in Betreff der Zurechnungsfähigkeit eine grosse Analogie zwischen beiden krankhaften Zuständen Statt findet. Dieselbe Analogie muss sich auch auf die bürgerliche Befähigung der Taubstummen erstrecken, wenn sie keinen Unterricht genossen haben, und deshalb unfähig sind, ihre Gedanken durch Schriftzeichen auszudrücken*).

„Da der Code civil, sagt Chabrol de Chaméane**), die Interdiction nur für die Fälle von Wahnsinn, Wuth oder Geistesschwäche gestattet, so leuchtet ein, dass selbst der von Geburt an Taubstumme nur in sofern mit Interdiction belegt werden kann, als er in Folge des Mangels an Organen für das Gehör und die Sprache in die Lage eines Imbecillen versetzt ist.

„Wenn indess der Taubstumme wegen seiner Verstandesschwäche nicht geradezu mit Interdiction belegt werden kann, so muss ihm doch im Sinne des 499. Artikels des Code civil ein Curator oder gesetzmässiger Rathgeber bestellt werden, besonders wenn er nicht lesen und schreiben kann, und selbst eine solche Maassregel fordert."

Der Rath Rolland de Villargues, ein eben so tiefdenkender als bescheidener Jurist, dem ich das Manuscript dieses Abschnitts mittheilte, hatte die Güte, in einem Briefe seine Meinung über die Befähigung der Taubstummen in folgenden Worten mitzutheilen:

„Die Taubstummen, welche in ihrem angeborenen Zustande geblieben sind, beschränkt auf eine Art von thierischem Instincte, aller Mittel zur Mittheilung ihrer Vorstellungen beraubt, werden in der Rechtspflege nicht als fähig angesehen, eine freie und überlegte Ein-

auf das entsetzliche Ereigniss hingewiesen werden, welches oben (S. 17.) in der 83. Beobachtung geschildert worden ist. Es fällt mir nicht ein, hiermit eine gehässige Deutung den Leistungen des verdienstvollen Mannes unterlegen zu wollen, denn ich fühle nur zu wohl die unendlichen Schwierigkeiten, welche er als Arzt einer Privat-Irrenheilanstalt zu bekämpfen, wie gewissenhaft er die Klippe zu vermeiden hatte, dass ihm die Verlängerung des Heilverfahrens nicht als Eigennutz der schnödesten Art angerechnet werde, ja wie seinen redlichsten Bemühungen die ultraliberale, alle Leidenschaften begünstigende Denkweise der Franzosen ganz unüberwindliche Hindernisse entgegenstellte. Aber man höre doch endlich einmal auf, seine durch die Ungunst seiner persönlichen Stellung bedingten Maximen als wissenschaftliche und erfahrungsgemässe Axiome zu preisen. Id.

*) De Gerando, de l'éducation des sourd-muets de naissance, Paris 1827. tom. I. pg. 125.

**) Dictionnaire de Législation usuelle par M. C. de Chabrol Chaméane, tom. II, V. Sourd-muet.

willigung abzugeben. Das römische Recht und unsre älteren Gesetze stellten sie unter die Interdiction. Es lässt sich hierüber nur sagen, dass jener Zustand gegenwärtig sehr selten ist, und zwar, wie ich glaube, wegen des Interesses, welches diese Unglücklichen einflössen, dem sie im Allgemeinen eine mehr oder minder vollständige Erziehung verdanken. Es ist dies sogar eine Thatsache, welche ich eine gesetzliche nennen kann. In der That erklärt keine unsrer gesetzlichen Bestimmungen die Taubstummen für unfähig (incapable); es ist also auch für sie das Gesetz gültig: „Jede Person kann Verträge abschliessen, wenn sie nicht von dem Gesetze für unfähig dazu erklärt wird.“ (Code civil art. 423). Ein Redner des Gouvernements sagte: „Seitdem durch die erfolgreichen Bemühungen der Wohlthätigkeit und des Genies die Taubstummen der Gesellschaft zurückgegeben sind, sind sie auch fähig geworden, die Pflichten derselben zu erfüllen, und deren Rechte auszuüben“ (Bigot de Préamenen).

Jedoch nicht alle Taubstumme befinden sich in dem glücklichen Zustande, den das Gesetz voraussetzt. Dann kann sich für sie, wie für jeden anderen Bürger, eine Schwierigkeit erheben. Man muss fähig sein, eine freie und überlegte Einwilligung zu geben, widrigenfalls man keinen Vertrag abschliessen kann; ja die Unfähigkeit kann so gross sein, dass sie zu entsprechenden Maassregeln nöthigt. — — Die Unwissenheit kann so gross sein, dass sie bis zu einem völligen Mangel an Ideen geht, und eine wirkliche Imbecillität eingetreten ist.

Ein nicht unterrichteter Taubstummer gehört daher in Bezug auf Zeugenaussage fast in die nämliche Klasse mit dem Geisteskranken, und seine Gebärdensprache kann nur als Auskunft (renseignement) ohne Eidesleistung angenommen werden. Ueberdies kann diese Aussage nur in sofern einige Gültigkeit haben, als sie einen materiellen, *nicht* verwickelten, den Sinnen völlig zugänglichen Gegenstand betrifft, und als sie von dem Taubstummen auf eine Weise ausgedrückt wird, welche in dem Verstande Anderer keinen Zweifel über die gegebene Aufklärung zurücklässt. Um ein Beispiel zu geben, wollen wir voraussetzen, dass ein Taubstummer, welcher seine Gedanken nicht schriftlich ausdrücken kann, Zeuge davon gewesen ist, dass Jemand einen Hieb mit einem schneidenden Werkzeuge erhalten hat; er wird alsdann von dieser Thatsache mit Zeichen, welche für jeden verständlich sind, Auskunft geben können; er kann ferner unter den Beweisstücken das Werkzeug unterscheiden, mit welchem das Verbrechen verübt worden ist; endlich kann er auf eine völlig unzweideutige Weise den Urheber der That recognosciren. Wollte man ihn aber über abstractere Einzelnheiten oder über verwickeltere Umstände be-

fragen, und von ihm verlangen, dass er sich in natürlichen und willkürlichen Zeichen *) ausdrücke; so würde er die Frage entweder nicht begreifen, oder er würde selbst von solchen Personen schlecht verstanden werden, welche gewohnt sind, mit Taubstummen umzugehen **).

Es ergiebt sich aus dem Mitgetheilten die Schwierigkeit, dass ein Taubstummer ohne Unterricht die Fähigkeit zur Zeugenaussage besitze. Jedoch ist dieser Fall schon zur Sprache gekommen, und Hoffbauer ***) entlehnt von Klaproth ein Beispiel der Art, welches seiner Merkwürdigkeit wegen mitgetheilt zu werden verdient.

229. Beobachtung. Ein taubstummer Bürger in Münden war im Jahre 1743 bei der hannöverschen Landesregierung eingekommen, ihm facultatem testandi et disponendi per signa zu Gunsten seiner Ehefrau zu ertheilen. Das Memorial, in welchem er sein Gesuch angebracht, war zwar von ihm selbst unterschrieben, allein dessen ungeachtet konnte der Hillebrand — dieses ist sein Name — nicht lesen und schreiben, wenn schreiben durch Schriftzeichen seine Gedanken darlegen heisst. Auf dieses Gesuch trug die Regierung dem Magistrate auf, „sich zuvörderst zu erkundigen, ob daselbst zwei oder drei Männer vorhanden wären, welche mit dem Hillebrand viel Umgang haben, dessen Anzeigungen und Signa kennen und erbötig sind, einen Eid zu schwören, dass sie das, was Hillebrand mit seinen Zeichen zu erkennen geben wolle, wohl verstehen, und sie diejenigen Signa, welche er vor dem Magistrate zur Declarirung seines letzten Willens machen werde, treu und redlich anzuzeigen und zu erklären gewilligt seien." — Ueberdies sollte der Prof. Hollmann zu Göttingen, wenn sich solche Männer finden sollten, zugezogen, auch sollten jene Männer auf ihre Aussagen beeidigt, einer nach dem andern, nebst dem Hillebrand und dessen Frau vorgefordert, dabei auch des Hillebrands Zeichen und Anzeigungen, die davon gegebenen Erklärungen eines

*) Man muss in der Gebärdensprache der Taubstummen die natürlichen und willkürlichen Zeichen, welche von dem Gefühl eingegeben werden, von den durch gewisse Regeln festgestellten conventionellen unterscheiden. Die letzteren sind blos die Frucht einer speciellen Erziehung, und können mit Sicherheit nur von den Personen verstanden werden, welche sie aus Gewohnheit genau kennen. Vergl De Gerando de l'éducation des sourds-muets de naissance. Paris 1817 2 Vol.

**) Vergl. zum Ueberfluss den Art. 333. des Code d'instr. crim.

***) Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen u. s. w. S. 381.

jeden jener Männer, und die Gründe, warum sie des Hillebrands Zeichen so auslegen zu müssen glauben, umständlich zu Protocolle genommen werden. — Es fanden sich auch drei Bürger, die mit dem Hillebrand viel umgegangen, und seine Zeichen verstehen wollten. Es wurde also nach obigem Auftrage verfahren. Nach der beinahe gänzlich einstimmigen Erklärung jener drei Männer äusserte Hillebrand:

1) dass er sein Haus seiner Frau überlassen wolle; 2) ingleichen sein wollenes und leinenes Zeug und seine Kleidung; 3) sein Zinnenzeug; 4) eben so auch seine Gärten und Wiesen; 5) sein Geld; 6) seine Obligationen, Kaufbriefe u. s. w. (Diese hatte er aus der Tasche gezogen, und seiner Frau übergehen); 7) dass, wenn er todt wäre, die vorbemeldeten Dinge an seine Frau kommen; 8) die Frankische Familie (die wahrscheinlich mit ihm nahe verwandt gewesen) nichts haben solle. — Von diesen Artikeln gab Hillebrand z. B. No. 1. auf folgende Art zu erkennen: „Er that beide Hände von einander, hob solche in die Höhe, und hielt sie über dem Kopfe zusammen, worauf er seine rechte Hand auf die Brust legte, und endlich auf seiner Frauen Brust mit einer freundlichen Miene legte.“

Dieser Artikel wurde einstimmig von allen Dreien auf die angegebene Art ausgelegt. Wenn ihre Auslegung auch nicht in allen einzelnen Punkten dieselbe war; auch der Eine andere Gründe der Auslegung als die Andern angab, so war das Resultat ihrer Auslegung doch dasselbe. Denn z. B. die Aussage des Ersten war: „die Aufhebung der Hände in die Höhe bedeutet das Haus, welches ihm durch den langen Umgang mit J. L. H. daher bekannt sei, weil derselbe ein Haus so zu beschreiben pflege, dass solches oben im Dache spitz zugehe. Die Legung der rechten Hand auf seine Brust habe bedeutet, dass das signirte Haus sein Eigenthum sei. Diese Bedeutung sei ihm daher bekannt, weil, wenn H. bei andern Gelegenheiten sein Eigenthum beschreiben wollen, er solches durch Legung der Hand auf die Brust allemal angezeigt hätte. Dass ferner derselbe seine Hand auf die Brust seiner Frau gelegt hätte, sei wieder eine Anzeige, dass er solches seiner Frau überlassen wolle. Die Ratio dieser Deutung habe der Augenschein selbst gegeben. — Der Zweite sagte aus: „die Aufhebung der Hände und Zusammenhaltung bedeute sein Haus. Ratio dieser Deutung sei, weil Deponens bis hierher wahrgenommen, wenn H. ein Haus beschreiben wollte, er solches durch vorbemeldete Zeichnung zu erkennen gegeben.“ (Den Grund der Bedeutung giebt dieser Zweite also nicht an.) „Was die Legung der Hand auf seine Brust bedeute, sei ihm nicht bewusst. (Hier ist also wieder eine Verschiedenheit zwischen dem Ersten und Zweiten; allein keine Ab-

weichung, und noch weniger ein Widerspruch). „Dass er aber solche von seiner Brust auf seiner Frau Brust gelegt habe, bedeute, dass seine Frau das Seinige (dieses ist auch bei Claproth so gedruckt. Soll es also nach der Auslegung des Deponenten heissen: sein Haus oder sein Vermögen?)“ haben solle. Ratio dieser Deutung sei, weil er solches nicht anders auslegen könne.“ Des dritten Bürgers Auslegung kam in dem Resultate völlig mit beiden angeführten überein, obgleich in zwei Punkten eine Abweichung war, die aber auf das Resultat keinen Einfluss haben konnte. Denn dieser Dritte glaubt, H. — habe mit der Zusammenlegung der Hände über dem Kopfe sein Haus bezeichnen, mit der Legung der Hand auf die Brust seiner Frau andeuten wollen, dass sie es haben solle, und mit der Legung der Hand auf seine Brust zu erkennen geben wollen, dass es seine Herzens-Meinung sei.“ — Ueber den siebenten Punkt in des H. — durch Zeichen abgelegten Erklärung heisst es: „7. Faltete er endlich die Hände zusammen, schloss seine Augen zu, beugte sich langsam zurück, machte darauf mit beiden Händen eine Rundung in der Luft, schlug sie aus einander, und wies hiernächst mit beiden Händen mit einer traurigen Miene zu seiner Frau zu.“ Von diesem Artikel erklärte der zweite und dritte der hinzugezogenen Bürger, dass ihnen die angegebenen Zeichen nicht bekannt wären, sie also keine Auslegung davon geben könnten. Der erste hingegen sagte aus: „Ad 7. bedeuteten die gesammten Signa, dass, wenn er (H.) todt wäre, seine Frau alles mit einander haben sollte. — Ratio dieser Deutung sei: wenn in vorigen Zeiten Jemand gestorben sei, und Deponent solches nicht gewusst habe, der Hillebrand aber ihm davon Nachricht geben wollen, habe derselbige mit Faltung der Hände, Schliessung der Augen und langsamer Zurückbeugung solches angezeigt; da er (Deponent) dann hiernächst erfahren, dass Jemand gestorben sei. Anlangend die mit beiden Händen gemachte Rundung in der Luft wisse Deponent nicht, was Hillebrand damit bei diesem Actu habe sagen wollen. Wahrscheinlich wohl, was auch schon in der Auslegung dieses Zeugen lag, wenn er, der H., todt sei, und seine Frau zurückgelassen habe. H. hatte sich nämlich mit verschlossenen Augen zurückgelehnt. Dieses war ein Zeichen von dem Sterben überhaupt. Seinen eigenen Tod insbesondere bezeichnete er durch seine Trennung von der Frau, auf die wenigstens sein trauriger Hinblick zu derselben deutete. — Von allen Zeichen, durch welche der taube und stumme Mann seinen Willen zu erkennen zu geben suchte, war, wie jeder, der das Testament ganz lieset, finden wird, das Zeichen von dem Absterben dasjenige, was vielleicht am allgemeinsten verständlich war. Dass gleichwohl nur einer von den hinzugezogenen Bürgern eine Auslegung davon

geben konnte, beweiset in diesem Falle, dass die beiden übrigen alle ihre Auslegungen nur auf das, was sie in ihrem Umgange mit dem H. über denselben in Erfahrung gebracht hatten, gründeten. In einem Falle der Art werden Personen, die mit einem Taubstummen umgegangen sind, oft das am allerleichtesten aus seinen Zeichen abnehmen, was einem Andern gerade am unverständlichsten sein würde. So beschrieb der H. die unter No. 8. erwähnte Familie dadurch, „dass er mit beiden Händen an seine Rockfalten griff, sie aus einander zog, dabei eine stolze Miene machte, seine Backen aufblies.“ Denn die Weiber in dieser Familie trugen Fischbein-Röcke, weshalb H. sie immer auf diese Art zu bezeichnen gewohnt war.

Hillebrand tritt zwar in der ganzen Verhandlung, aus der ich hier Mehreres angeführt habe, nicht als Zeuge im juristischen Sinne auf; allein in dem allgemeinern Sinne, in welchem der Logiker von Zeugen redet, ist nicht allein Hillebrand, in seinen Willenserklärungen, Zeuge seines Willens; sondern auch die Ausleger seines Willens legen ein Zeugniss darüber ab, wie sie seine Zeichen verstehen. —

Uebrigens ersieht man aus diesem Beispiel, wie der Ausdruck des Willens eines Taubstummen ohne Unterricht grosse Schwierigkeiten in Betreff einer Schenkung oder eines Testaments darbieten muss, und ich zweifle, dass bei unsrer jetziger Gesetzgebung ein Testament, wie das vorangehende, als gültig anerkannt worden wäre. Wenigstens scheint mir dies aus den von Merlin und Chabrol *aufgestellten* Grundsätzen zu erhellen, von denen letzterer sich folgendergestalt erklärt:

„Ein geborner Taubstummer ist nicht völlig unfähig zu testiren; er kann es wenigstens durch ein Testament, welches von seiner Hand geschrieben, datirt, und unterzeichnet ist. Aber um seiner Fähigkeit Glauben beilegen zu können, müssen die Richter den positiven Beweis haben, dass der Taubstumme eine genaue Kenntniss von dem Wesen und den Wirkungen eines Testaments besass; dass das Lesen bei ihm nicht blos eine Beschäftigung der Augen, sondern auch eine Verrichtung des Verstandes war, welcher den Schriftzügen eine Bedeutung beilegt, und durch sie Kenntniss von den Vorstellungen eines Anderen erlangt; dass die Schrift der Ausdruck seiner eigenen Gedanken war, und dass überhaupt die testamentarische Bestimmung das Ergebniss eines überlegten Willens war; welche Beweise den eingesetzten Erben obliegen. Diese Grundsätze werden durch einen Erlass des Gerichtshofes in Colmar vom 17. Januar 1815 bekräftigt, welches von Sirey im 15. Bande S. 265. mitgetheilt wird.“

Doch ich sehe, dass, wenn ich nicht abbräche, ich bald das Gebiet der Medizin und der Psychologie überschreiten, und mich in das der Rechtsgelahrtheit verirren würde. Jedoch wird der Inhalt dieses Abschnittes, welcher vorliegendes Werk beschliesst, jedenfalls zum Beweise des Zusammenhanges beitragen, welcher sowohl in der Civil- als in der Criminal-Rechtspflege zwischen den aus der physischen und psychischen Anthropologie geschöpften rationellen Principien und denen herrscht, welche die Grundlage einer naturgemässen Theorie der Gesetze bilden.

Gedruckt bei C. Feister.

Wor

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Marc, Charles Chrétien Henri,

Die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege ein Handbuch für Gerichtsärzte und Juristen

Bd.: 2

Berlin 1844

Med.for. 14 l-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290038-0